Hiſtoriſche Zeitſchrift.

Herausgegeben von

Heinrich v. Sybel und Max Lehmann.

Der ganzen Reihe 66. Band.
Neue Folge 30. Band.

München und Leipzig 1891.
Druck und Verlag von R. Oldenbourg.

D1
H6
V.66

Inhalt.

Aufsätze.

Seite

Zur Geschichte Otto's III. Von P. Kehr 385
Die Reichsunmittelbarkeit der Altstadt Magdeburg. Von Georg Stöckert 193
Beiträge zur Geschichte der Maria Stuart. Von H. Forst 241
Magdeburg als katholisches Marienburg. Eine Episode aus dem Dreißigjährigen Kriege. Von Karl Wittich. Zweiter Theil . 53
Beiträge zur Geschichte der Handelspolitik des Großen Kurfürsten. Von O. Meinardus 444
Zur Genesis der Verfassung Polens vom 3. Mai 1791. Von Richard Roepell 1

Miscellen.

Über die Zeit der Abfassung der Schrift Rohan's: De l'interest des Princes et Estats de la Chrestienté. Von Th. Wiedemann 496
Drei Schreiben Gneisenau's aus dem Feldzuge von 1815 90

Literaturbericht.

Seite

Sammelwerke 271. 500
Weltgeschichte 272
Methodik 273
Alterthum:
Juden 274
Meder 275
Hellas 279. 501
Rom 281
Kirche 101. 290. 502
Mittelalter . . 100. 306. 309. 519
Neue Zeit:
XVI. Jahrhundert . . 523
XVII. Jahrhundert . . 528
XVIII. Jahrhundert . . 530
XIX. Jahrhundert . . 535

Seite

Deutschland:
Literatur 95
Recht 310. 543
Verwaltung 541
Straßen 543
Städte 315
Mittelalter 547
Neue Zeit 556
Baiern 318
Elsaß 566
Preußen 320
Schweiz 102
Niederlande und Belgien . . 126
England 137. 325
Frankreich 149. 328

	Seite
Spanien	179. 334
Italien	337
Skandinavien	182. 340
Rußland	355
Oſtſeeprovinzen	363
Griechenland	367
Amerika	371
Römiſches Recht	519
Kriegswiſſenſchaft	380
Familiengeſchichte	190

Berichte gelehrter Geſellſchaften.

Badiſche hiſtoriſche Kommiſſion 383
Hiſtoriſche Kommiſſion bei der baieriſchen Akademie der Wiſſenſchaften . 190
Preußiſche Akademie der Wiſſenſchaften 566

Verzeichnis der besprochenen Schriften.

	Seite
Achelis, Quellen des oriental. Kirchenrechts. I.	296
Adams and Cunningham, Swiss confederation	104
Äneas Silvius, Gesch. Friedrich's III. Übers. v. Ilgen	555
Ahnfelt u. Martens, skandinav. Hofgesch.	341
Alin, svensk-norska unionen. I.	342
Arbusow, Gesch. Livlands	363
Bachmann, d. deutschen Könige u. d. kurfürstl. Neutralität	556
Basler Chroniken. IV. Hrsg. v. Bernoulli	117
Baum, s. Histoire.	
Below, Entstehung d. deutschen Stadtgemeinde	315
Berger, Heerstraßen	282
——, Septimerstraße	282
Bergh, svenska riksrådets protokoll. IV. V.	348
Bernoulli, s. Basler Chron.	
Bertolini, memorie storiche	338
Besant, Cook	146
Biddle, s. Cooley.	
Blok, Lodewyk v. Nassau	126
Bouëre, souvenirs. P. Costa de Beauregard	167
Brandt, s. Lactantius.	
Bricka, dansk biografisk lexikon I—IV.	345
Bridier, s. Salamon.	
Brucker, l'Alsace et l'église. I. II.	502
Brück, Gesch. d. kathol. Kirche i. 19. Jahrh. II.	309
Bruyne, gesch. v. Nederland	132
Buchholtz, Buchdruckerkunst in Riga	366
Büchi, Bonstetten	111
Bunge u. Hildebrand, livländ. Urk.-Buch. IX.	364
Caix de St. Aymour, s. Recueil	
Cars, mémoires. I. II.	162
Caspari, Briefe, Abhandlungen u. Predigten	303
Cauer, Parteien i. Megara	501
Chamberlain, s. Cooley.	
Classiques d. protestantisme franç.	328
Conrat (Cohn), Quellen u. Lit. d. röm. Rechts. I, 1, 2	519
Cooley, Hitchcock, Biddle, Kent, Chamberlain, constitut. hist. of the United States	374
Corp. script. eccles. lat. XIX. XXIV	292
Costa, s. Bouëre.	
Creighton, hist. of the papacy. III. IV.	513
Cunitz, s. Histoire.	
Cunningham, s. Adams.	
Dändliker, Gesch. d. Schweiz. III.	102
——, Waldmann	109
Deventer, Opkomst v. h. Nederlandsch gezag over Java	135
Diels, Sibyllin. Blätter	283
Dierauer, Briefwechsel zw. Steinmüller u. Escher	121
Döllinger, Briefe u. Erklärungen	517

	Seite
Dove, Wiedereintritt d. nationalen Princips	306
Erler, s. Theodericus.	
Escher, s. Urk.-Buch.	
Forbes, Havelock	147
Forsell, Wetterstedt	188
Franke, Beitr. z. Gesch. Johann's II. v. Hennegau	126
Fritschi, Waldmann	109
Fröhlich, Kriegswesen Cäsar's. II. III, 1	288
Funck, s. Montchrétien.	
Gachon, l. états d. Languedoc	152
Gardiner, constitut. documents of the puritan revolution	137
Gaßner, z. deutschen Straßenwesen	543
Gebhardt u. Harnack, Texte VI, 3. 4.	296
Gengler, Beitr. z Rechtsgesch. Baierns. II.	318
Gernandt, Romfahrt Heinrich's V.	552
Geschichte der Wissenschaften. XXI.	380
Geschichtsschr. d. deutschen Vorzeit. 15. Jahrh. II.	555
Gesta Francorum. Hrsg. v. Hagenmeyer	520
Giudice, Studi	271
Gradnauer, Mirabeau üb. d. Erneuerung d. französ. Staatswesens	161
Gregorovius, Athen i. Mittelalter. I. II.	367
Gronau, Ursperger Chronik	552
Hagenmeyer, s. Gesta.	
Hanotaux, s. Recueil.	
Harnack, s. Gebhardt.	
Harrisse, Colomb	523
Hartmann, Erinnerungen	565
Hase, Kirchengesch. auf d. Grundlage akadem. Vorles. II, 1.	290
———, Kirchengesch. Lehrbuch.	290
Hatch, Gesellschaftsverfassung	298
———, Grundlegung d. Kirchenverfassung	298
Heer, Heer	123
———, Schindler	123
Hildebrand, s. Bunge.	
Hist. ecclésiast. d. églises réform. d. France. Par Baum, Cunitz et Reuss. I—III.	328
Hitchcock, s. Cooley.	
Hönig, Cromwell. IV.	143
Höpkens, skrifter. Af Silfverstolpe	349
Huemer, s. Juvencus.	
Jacob, e. arabischer Berichterstatter	547
Jähns, Gesch. d. Kriegswissenschaften. I. II.	380
Jan, s. Ludwig.	
Janke, Belagerungen v. Trier	529
Janssen, Zeit- u. Lebensbilder. I. II.	500
Ilgen, s. Äneas.	
Jusserand, english wayfaring life	325
Juvencus ed. Huemer	292
Kehr, Urkunden Otto's III.	548
Kent, s. Cooley.	
Knust, Legenden d. Katharina u. Maria	304
Koch, de Juliano	298
Krähe, jüdische Gesch. I.	274
Kriege Friedrich's d. Gr. I.	530
Kubitschek, imperium Romanum	281
Lactantius ed. Brandt. I.	292
Lammert, Gesch. d. Seuchen z. Zeit d. 30jähr. Krieges	528
Landau, Karl VI.	335
Landon, constitut. hist. of the United States	370
Laugel, Rohan	330
Lévy-Bruhl, l'Allemagne depuis Leibniz	558
Liebe, Kirchspiele	318
Lilliestråle, riksdagarna 1609	348
Lindner, Ursprung d. Vemegerichte	543
———, deutsche Gesch. I.	553
Loménie, les Mirabeau	155
Lossen, Anfang d. Straßburger Kapitelstreites	557
Luchaire, Louis VI.	149
Ludwig (v. Jan), Huldigung d. Hanauer Ländels	566
Malmström, skrifter	182
Marshman, memoirs of Havelock	147

	Seite
Martens, recueil d. traités conclus p. l. Russie. VII. VIII.	355
———, ſ. Ahnfelt.	
Maurenbrecher, Beitr. z. Geſch. d. Jahres 1563	526
Meinardus, Protokolle d. brandenburg. Geh. Raths. I.	320
Montchrétien, traicté. P. Funck-Brentano	150
Morel Fatio, études s. l'Espagne	334
Napierský, Erbebücher v. Riga	365
Nauroy, l. duchesse d. Berry	170
Neuville, mémoires. II	168
Nölbechen, Tertullian	302
Nyhoff, d. hertog v. Brunswyk	128
Oldenberg, Nihilismus	362
Opkomst v. h. Nederlandsch gezag i. Oost Indië. 133.	135
Ordega, Gewerbepolitik Rußlands	361
Orléans, lettres	177
———, récits d. campagne	179
Pannenborg, Lambert v. Hersfeld	549
Paſtor, Geſch. d. Päpſte. II.	505
Perrero, rimpatrio d. Valdesi	338
Pölchau, livländ. Geſchichtsliteratur 1888	363
Práſek, Medicn	275
Publikationen a. d. preuß Staatsarchiven. XLI.	320
Rambaud, ſ. Recueil.	
Recueil d. instructions. III. Portugal. P. Caix de Saint-Aymour. VI. Rome. P. Hanotoux. I. 331.	332
——— VIII. Russie. P. Rambaud. I.	153
Requin, l'imprimerie à Avignon	521
Reuſch, Index librorum prohibitorum	101
Reuss, ſ. Histoire.	
Ricasoli, lettere. IV. V.	339
Ringholz, Geſch. d. Stifts Einſiedeln	115
Romano, Pavesi	337
Roth v. Schreckenſtein, Freiherrntitel	314
Rübſam, Taxis	179
Rüthning, Tilly i. Oldenburg	528
Salamon, mémoires. P. Bridier	165
Sauerhering, Friede zu Schönbrunn	535
Scala, Studien d. Polybios. I.	285
Schilling, Quellenlektüre	273
Schröder, Lehrb. d. deutſchen Rechtsgeſch.	310
Schrörs, Hinkmar	307
Schultz, Alltagslebene. deutſchen Frau	565
Schweizer, ſ. Urk.-Buch.	
Sdralek, Streitſchriften Altmann's u. Wezilo's	551
Seeliger, Erzkanzler	541
Sigwart, collegium logicum	556
Silfverstolpe, ſ. Höpkens.	
Silvius, ſ. Aeneas.	
Sorel, madame d. Staël	163
Sprenger, Mohammed u. d. Koran	307
Stähelin, gnoſtiſche Quellen Hippolyt's	295
Steenſtrup, hiſtoriefrivningen	346
Steinhauſen, Geſch. d. deutſchen Briefes. I.	95
Stern, Mirabeau	155
Stille, studier	185
Styffe, bidrag t. Skandinaviens Hiſtoria. V.	340
Svenska akademiens handlingar. III.	188
Sybel, Nachrichten üb. d. Familie Sybel	190
Theoderici de Nyem, de scismate. Ed. Erler	504
Thommen, ſ. Urk.-Buch.	
Thudichum, Femgericht	543
Thureau-Dangin, hiſt. d. l. monarchie d. juillet. I—V.	172
Tiele, bouwstoffen v d. gesch. d. Nederlanden i. d. Maleischen Archipel. I. II.	133
Traill, Strafford	140
Université d. Liége	136
Urk.-Buch v. Baſel. I. Hrsg. v. Wackernagel u. Thommen	116
——— v. Zürich. I. Hrsg. v. Eſcher u. Schweizer	106
Varrentrapp, Joh. Schulze	322
Venetianiſche Depeſchen v. Kaiſerhofe. I.	523

	Seite
Bißthum v. Eckstädt, London, Gastein u. Sadowa . . .	537
Bögelin u. Wyß, Handschrift v. Tschudi	113
Wachsmuth, Stadt Athen. II, 1	279
Wachtmeister, anteckningar. Af Tegnér. I. II. . . .	353
Wackernagel, s. Urk.-Buch.	
Waldmann, Waldmann . .	109
Weiß, Weltgesch. II	272
Welderen Rengers, schets e. parlementaire gesch. v. Nederland. I.	131
Wilson, Clive	145
Witte, Armagnaken . . .	100
Wrangel, Bernadottes ungdom	186
Wunderli, Waldmann . .	109
Wyß, s. Bögelin.	
Zwiedineck-Südenhorst, deutsche Gesch. I.	559

Zur Geneſis der Verfaſſung Polens vom 3. Mai 1791.

Von

Richard Roepell.

W. Kalinka, Seym czteroletni. Tom. III. w Lwowce. 1888. (Der Vierjährige Reichstag.)

Walerian Kalinka, der talentvollſte und unbefangenſte Hiſtoriker der Polen unſeres Jahrhunderts, ward 1826 in Krakau geboren, ſtudirte auf der Univerſität daſelbſt in den letzten vierziger Jahren, ging aber 1852 von dort in's Ausland und lebte jahrelang in Paris und Rom. Gleich in ſeinem erſten größeren Werk: „Die letzten Jahre der Regierung Stanislaw Auguſt's", welches 1868 erſchien, trat ſeine hiſtoriſche Begabung, wie ſein Muth, auch auszuſprechen, was er als Wahrheit erkannte, unzweifelhaft hervor. Während bis dahin in der Hiſtoriographie der Polen die Richtung mehr oder weniger geherrſcht hatte, die Verirrungen und Fehler der Nation in der Vergangenheit möglichſt zu verhüllen, ihre Tugenden und Verdienſte dagegen über alles Maß zu erheben, war er — ſoviel ich ſehen kann — der erſte Pole, der die Landsleute mahnte, vor allem der hiſtoriſchen Wahrheit die Ehre zu geben, und ſelbſt es wagte, zu ſchreiben: „Das letzte Wort der hiſtoriſchen Zeugniſſe über dieſe Epoche, welche bisher veröffentlicht ſind und noch veröffentlicht werden, iſt, daß die Polen ſelbſt die Schöpfer ihres Unterganges ſind, und daß das Unglück, welches damals und ſpäter ſie getroffen hat, eine durch die Nation ſelbſt verſchuldete Bußſtrafe ſei."

Als Geiſtlicher und Redemptoriſt ſtreng kirchlich geſinnt, was freilich auf ſeine hiſtoriſche Auffaſſung wie ſein Urtheil nicht ganz ohne Einfluß geblieben iſt, kehrte er nach Jahren in ſein Vaterland zurück und gewann, theils in Krakau, theils in Lemberg lebend, durch ſeine geiſtige und ſittliche Bildung, durch ſeine feine geſellſchaftliche Haltung einen weitreichenden Einfluß und eine allgemeine Achtung.

In dieſer Stellung ſchrieb er ſein bedeutendſtes Werk, den Vierjährigen Reichstag (1788—1792), deſſen erſte zwei Bände in den Jahren 1880 und 1881 erſchienen, und von welchen geſagt werden konnte, „daß kein wiſſenſchaftliches Werk bei den Polen eine ſo raſche, allgemeine Anerkennung, einen ſo weiten Kreis von Leſern gefunden habe, als dieſes Buch eines Schriftſtellers, der kein Bedenken getragen, vielen eingewurzelten Meinungen und geliebten Träumereien offen entgegenzutreten und ſeiner Nation viele bittere und ſchmerzliche, aber berechtigte Wahrheiten zu ſagen“ [1]).

Leider hat der Tod den Verfaſſer mitten in ſeiner Arbeit hinweggerafft; er iſt im Dezember 1886 geſtorben. Aber in ſeinem Nachlaß hat ſich eine Reihe von Aufzeichnungen gefunden, welche offenbar zu Vorarbeiten oder Skizzen für den 3. Band dienen ſollten. Sie ſind zuerſt in der in Petersburg erſcheinenden polniſchen Zeitung Kraj (das Land) 1887 und 1888 gedruckt und dann in Lemberg als 3. Band des Vierjährigen Reichstages erſchienen.

Der Haupttheil derſelben, die Geneſis der Verfaſſung Polens vom 3. Mai 1791, ſchien mir es vollkommen zu verdienen, ihn durch eine Überſetzung, wenn auch mit einigen Umſtellungen, den deutſchen Hiſtorikern zur Kenntnis zu bringen. Nur die kurze Einleitung darf ich als meine Arbeit bezeichnen.

1. Einleitung. Wie bekannt, ging der ſog. Vierjährige Reichstag Polens (1788—1792) auf eine umfaſſende, tiefgreifende Reform des alten Staatsorganismus hinaus und faßte die Umwandlung der bisherigen Wahl- in eine Erbmonarchie als den

[1]) Kwartalnik historyczny 1, 122.

Grund- oder, wenn man will, Schlußſtein dieſer Reform in's Auge. Alle einſichtigen und eifrigen Patrioten ſtimmten hierin überein, und obwohl ſie ſich die großen Schwierigkeiten nicht verhehlten, welche dabei zu überwinden ſein würden, ſo hofften ſie doch, unter der Gunſt der damaligen allgemeinen politiſchen Situation in Europa ihr Ziel zu erreichen.

Der einflußreichſte Führer dieſer Reformpartei im Reichstage war Graf Ignaz Potocki. Einer der angeſehenſten und reichſten Familien entſproſſen und mit den Lubomirski, Czartoryski und anderen hervorragenden Geſchlechtern verwandt, war er, damals nahe an 40 Jahre alt (geb. 1750, geſt. 30. April 1809), in ſeiner Jugend als der ſchöne Potocki nicht nur in ſeinem Vaterlande, ſondern auch in Italien und Frankreich wohl bekannt. Und auch noch in ſeinen älteren Jahren zog ſein ſchöner Kopf und Wuchs, ſeine vornehme und ſtolze Haltung die allgemeine Aufmerkſamkeit von vornherein auf ſich. In ſeinem Verkehr mit Anderen war er ſtets ruhig, kalt, mit einem leiſen Anflug von Ironie, der durchblicken ließ, wie hoch er ſich über den Reſt der Schöpfung erhaben fühlte. Und in der That waren ſeine Selbſtſchätzung und ſein Selbſtvertrauen unerſchütterlich, und er iſt ein denkwürdiges Beiſpiel dafür, wie weit ſolch' Selbſtvertrauen auf das Urtheil der Andern zu wirken vermag. In ſeiner Zeit galt er für den beſten Kopf Polens, und Kožmian, der ihm allerdings befreundet war, nennt ihn noch in ſeinen ſpäter geſchriebenen Denkwürdigkeiten[1]) den „durch Tugend, Verſtand, Kenntniſſe und Spannkraft der Seele bei weitem hervorragendſten, bedeutendſten Mann während der Regierung Stanislaw Auguſt's". Allerdings war er von der Natur reich begabt, aber ſchon Friedrich Schulz, der ihn während des Vierjährigen Reichstages kennen lernte, bemerkte, ſeine Ausbildung ſei ganz modern, aus franzöſiſcher Philoſophie und franzöſiſcher politiſcher Theorie faſt ausſchließlich geſchöpft[2]). Ein anderer Zeitgenoſſe, der damalige ſächſiſche Geſandte bei dem Hofe in Warſchau, v. Eſſen, ſchrieb

[1]) Kozmian, Pamiętniki 2, 34.

[2]) Reiſe eines Liefländers ꝛc. (Berlin 1795) 4. Heft S. 167.

bereits 1786 von ihm: „er besitzt Geist und viel Kenntnisse, aber sein Herz ist, wie man behauptet, nicht das beste. Unzufriedenen Charakters, sehr ehrgeizig und dabei unfähig, sich selbst zu beherrschen, will er um jeden Preis eine große Rolle spielen“ [1]). Dieser Ehrgeiz, der brennende Wunsch, sich auszuzeichnen, die erste Rolle in der Republik zu spielen, war auch nach Kalinka's Urtheil die wesentlich wirksamste Triebfeder seines ganzen Lebens und Wirkens. Weit mehr Ideolog als praktischer Staatsmann, liebte er es, weitaussehende, nicht selten künstliche und verwickelte Pläne zu entwerfen, berechnete nicht hinreichend nüchtern die großen Schwierigkeiten ihrer Ausführung, fand sich mit ihren Gegnern, indem er diese als Menschen ohne Kopf oder Charakter verachtete, leicht ab, und hielt in seinem Selbstvertrauen seine Pläne starrsinnig fest.

Bei alledem ist es doch dieser Mann gewesen, der auf den Vierjährigen Reichstag und auf das letzte Schicksal der Republik am entscheidendsten eingewirkt hat. Daß er aber diesen Einfluß üben konnte, hatte neben der Überlegenheit seines Geistes und seiner Bildung über die bei weitem größte Zahl der Landboten, neben seiner durch Geburt, Familienerbung und Reichthum sozusagen angeborenen Stellung im Lande wesentlich seinen Grund in seiner innigen und nie gestörten Verbindung einerseits mit dem Reichstagmarschall Stanislaw Malachowski, andrerseits mit dem Fürsten Adam Kasimir Czartoryski. Der erstere, damals nahe an 60 Jahre alt und demnach viel älter als die Mehrzahl der Mitglieder der Reformpartei, hatte sich als ein reicher Mann und ohne lebhaften Ehrgeiz bisher nie zu hohen Ämtern gedrängt und infolge hiervon sich in einer gewissen Unabhängigkeit erhalten. Neben der Achtung, deren er genoß, und neben seinem patriotischen Sinne wirkte auch sein Reichthum bei seiner Wahl zum Marschall des Reichstages mit, welche Würde nur ein Mann bekleiden konnte, der im Stande war, die großen Kosten, die sie mit sich führte,

[1]) Bericht vom 26. September 1786 bei Hermann, Geschichte Rußlands 6, 511—512. Potemkin nannte Ignaz Potocki dem Könige Stanislaw August gegenüber 1787 „den schlechtesten Menschen von der Welt“. Kalinka, Ostatnie lata etc. 2, 9. 23.

zu beſtreiten. Ohne hervorragende Fähigkeiten[1]) und nur im Beſitz einer aus der Praxis gewonnenen juriſtiſchen Bildung und einer allgemeinen Kenntnis der Menſchen und ſeines Landes, war Malachowski von Haus aus kein auf ſich ſelbſt ruhender Mann. Mit der auswärtigen Politik hatte er ſich niemals beſchäftigt und war im Bewußtſein hiervon gegen ſein eigenes Urtheil voll Mißtrauen. Um ſo leichter wirkten Andere auf ihn, und da er gegen Popularität nicht gleichgültig war, verſtand man es, durch Lob und die Vorſtellung, er werde von der Nation angebetet, in ihm den Gedanken zu erwecken und zu nähren, daß er zum Reformator und Erretter der Nation vom Schickſal beſtimmt ſei[2]). Man nennt die Brüder Czacki als diejenigen, welche auf ihn Einfluß übten und ihn mit den Ideen erfüllten, welche er, einmal für ſie gewonnen, mit einer Art von Begeiſterung, wenn auch nicht gerade beredt, vertrat[3]). Vor allem aber wirkte auf dieſen von Hauſe aus durch und durch rechtſchaffenen Mann der Graf Ignaz Potocki. Er imponirte ihm durch den Reichthum ſeiner Gedanken, wie ſein unerſchütterliches Selbſtvertrauen, und da der Marſchall von des Grafen Patriotismus auf das lebendigſte überzeugt war, ſo nahm er deſſen Ideen auf und folgte ihnen. Ihre Verbindung hat Jahre gedauert und iſt ein treffliches Zeugnis von dem Charakter Beider, bezeugt aber zugleich die ungewöhnliche Gewandtheit des Ignaz, da der Reichstagsmarſchall, der von kleiner, hagerer Geſtalt war, leicht, wie oft Leute dieſer Natur, gereizt und ungeduldig werden konnte[4]).

Nicht minder wie die Verbindung mit Malachowski kam dem littauiſchen Großmarſchall Ignaz Potocki auch die mit dem Fürſten General von Podolien, Adam Kaſimir Czartoryski, zu

---

[1]) Schulz, Reiſe eines Liefländers, 4. Heft S. 180.

[2]) Noch am 7. Oktober 1792 ſchrieb Kołłątaj an ihn: „ſo lange die Geſchichte des polniſchen Volkes zur Kenntnis entfernter Jahrhunderte kommen wird, wird Stanislaw Malachowski der Ariſtides Polens ſein“ (Siemiénski, Lizty Xugona Kołłątaja. Poznan 1872.

[3]) Schulz, Reiſe eines Liefländers, 4. Heft S. 181.

[4]) Kalinka, Seym czteroletni tom. III, und Reiſe eines Liefländers a. a. O.

gute, deſſen Schweſtertochter Potocki zur Frau hatte. Obwohl Fürſt Adam im Hinblick auf ſeine Abkunft, ſein Vermögen und ſeine ganze geſellſchaftliche Stellung niemand im Lande nachſtand und an Kenntniſſen und ſcharfem Urtheil allen, wie man wohl ſagen darf, überlegen war, ſo ſpielte er im öffentlichen Leben keineswegs die Rolle, die man nach dieſen Eigenſchaften hätte von ihm erwarten können. Ihm fehlte der Ehrgeiz, der Unternehmungsgeiſt und das Selbſtvertrauen hiezu. Nicht auf die Seite, auf welche ihn ſeine eigene Neigung, ſein eigenes Urtheil hätte führen ſollen, pflegte er ſich zu ſtellen, ſondern auf die, zu der ihn die Freunde und langjährige Gewohnheit leiteten [1]).

Dieſe Beiden waren auch noch durch die Abneigung verbunden, welche in Beider Familien gegen den König und deſſen ganze Familie traditionell war und welche während der erſten Jahre dieſes langen Reichstages auf die Beſchlüſſe desſelben weſentlich eingewirkt hat. Trug ſich Stanislaw Poniatowski wohl mit dem Gedanken, ſeinen Neffen gleichen Namens zu ſeinem Nachfolger auf dem Thron wählen zu laſſen, ſo widerſtrebten die Potockis wie die Czartoryskis dieſem Gedanken auf das lebhafteſte, wie ſie überhaupt allen eigenen Reformplänen des Königs ſich theils insgeheim, theils öffentlich widerſetzten. Und wie für die innere Reform, ſo hatte Ignaz Potocki für die auswärtige Politik Polens ſeine eigenen Gedanken.

2. Die Vorbereitungen zum 3. Mai 1791 [2]). Von allem Anfang des Reichstages an hatte Ignaz Potocki nur in

[1]) Vgl. neben Kalinka auch die Charakteriſtik Adam Kaſimir's in Kożmian, Pamiętniki 1, 89.

[2]) Dieſem Abſchnitt ſeiner Arbeit ſtellt Kalinka die Bemerkung voran, daß, obwohl kein Theil ſeiner Geſchichte des Vierjährigen Reichstages ihm ſo viel Mühe als dieſer gekoſtet habe, er dennoch ſeine Erzählung von den Vorbereitungen zum 3. Mai nicht als hiſtoriſche Wahrheit, ſondern nur als dieſer aller Wahrſcheinlichkeit am nächſten kommend, bezeichnen könne. Denn wie für jede Verſchwörung, welche ſich im engen Kreiſe und im tiefſten Geheimnis bewege, fehle es auch für dieſe an klaren, zuſammenhängenden, glaubwürdigen Dokumenten. Keiner der Theilnehmer habe ihre Entſtehung und ihren Verlauf vollſtändig enthüllen wollen, anfangs um nicht bekannt werden

einer Anlehnung Polens an Preußen die Möglichkeit einer Wiedergeburt ſeines Vaterlandes geſehen, während der König gerade umgekehrt an eine ſolche Anlehnung an Rußland dachte. Aber Potocki mit ſeinen Freunden war im Reichstage einflußreicher als der König. Er vor allen hat das Bündnis mit Preußen vom März 1790 durchgeſetzt und trug ſich dann eine Zeit lang mit dem Gedanken, den König von Preußen als erblichen Nach-

zu laſſen, welch' eine Handvoll Menſchen das Ereignis herbeigeführt, dann aber, als das Werk geſcheitert und die ganze Nation mit ihm in den Abgrund geſtürzt war, hatte man allen Grund, ſeine Anfänge im dunkeln zu laſſen. Die Hauptquelle aber, aus der die polniſchen Hiſtoriker bisher geſchöpft, das bekannte Buch vom „Entſtehen und Fall der Verfaſſung vom 3. Mai" ſei eine ſehr dürftige und, was ſchlimmer, eine mit Abſicht verunreinigte Quelle. Vgl. über dieſes Werk Spittler's Recenſion in ſeinen Werken 14, 482 und die ſehr ausführliche Kritik von Wolski in den Roczniki towarzystwa histor. Paryż, Rok. 1867. — Eine kleine Anzahl ſpäter bekannt gewordener vereinzelter Briefe, einige Erinnerungen oder gelegentlich abgelegte Bekenntniſſe ſei alles Material, was aus jenen Zeiten übrig ſei, auf welches der heutige Hiſtoriker ſich ſtützen könne. Auf die Memoiren, welche ſich auf dieſe Epoche beziehen, könne man ſich nicht ganz verlaſſen; da ſie, lange Zeit nachher geſchrieben, ſammt und ſonders unvollſtändig wären, die Daten verwechſelten und die Ereigniſſe in irriger Weiſe auf einander folgen ließen. Dies gelte von Niemcewicz, Oginski, Czacki, Ochocki und den nur im Manuſkripte vorhandenen des Koſſakowski. Von den gleichzeitigen Schriften der Gegenpartei wären zwei, die des Suchorzewski „Odezwa do narodu" (Aufruf an die Nation) und die „Opisanie sprzysieżenia na zgubę wolnosći" (Geſchichte der Verſchwörung zur Vernichtung der Freiheit) [Mſkr.] zum größten Theile leere Deklamationen. Die Schilderung, welche ſich in dem bekannten Buche Mehei's (Histoire de la révolution de Pologne en 1791. Paris 1792) fände, ſei von dem Petersburger Kabinet diktirt worden. Intereſſant iſt es die gleichzeitige Recenſion dieſes Buches von Spittler (ſ. deſſen Werke 14, 473) zu vergleichen. Wie weit aber die in dem von Beer herausgegebenen ausführlichen Briefe Rzewuski's an Kaiſer Leopold erzählten Thatſachen Vertrauen verdienten, könne man daraus erkennen, daß der Korreſpondent von einem Vertrage ſpricht, der 1790 zwiſchen Stanislaw Auguſt und Friedrich Wilhelm abgeſchloſſen ſein ſoll, in welchem ſich der Erſtere verbindlich gemacht haben ſoll, Thorn und Danzig an Preußen abzutreten, der Letztere aber ſich verpflichtet, die Erblichkeit des polniſchen Thrones in der Familie der Poniatowskis mit den Waffen zu vertheidigen. Obwohl der Vf. die Daten des Abſchluſſes und der Ratifikation des Vertrages angibt, iſt derſelbe nichts als eine offenbare Fälſchung.

folger Stanislaw Auguſt's auf den Thron Polens zu berufen[1]). „Ach", rief er in einem Kreiſe von Vertrauten bei der Fürſtin Sanguszko aus, „ach, wenn es doch möglich wäre, den König von Preußen zur Annahme der Krone Polens zu bewegen. Das wird ſchwer ſein; denn er ſcheut vor einem Kriege mit Rußland und Öſterreich zurück. Immer aber würde die Verbindung Polens mit Preußen auf der Grundlage der Gleichberechtigung für Katholiken und Diſſidenten, beim Ankauf von Gütern wie zur Bekleidung von Ämtern und Würden und freiem Handel in beiden Ländern für uns das Wünſchenswertheſte ſein. Mir ſcheint, daß man auch Rußland und Öſterreich würde dafür gewinnen können, wenn man ihnen freie Hand ließe, ſich auf Koſten der Türkei zu vergrößern; wir ſelbſt aber würden, allmählich erſtarkend, jenen mit den Waffen die Landſchaften wieder entreißen, welche ſie uns genommen haben. Einer ſolchen Verbindung würde ſich auch das übrige Europa nicht widerſetzen; im Gegentheil, der Geiſt der Freiheit, der jetzt Europa bewegt, würde mit Freude zwei Reiche ſich unter einer konſtitutionellen Verfaſſung verbinden ſehen." Auf den Einwurf, daß der Adel Polens dieſer Kombination niemals zuſtimmen werde, antwortete Potocki unbedenklich, ihm gegenüber werden wir die Bürger in Bewegung bringen und die Bauern befreien[2]).

[1]) Wie der damalige Geſandte Rußlands in Warſchau, Bułgakow, überhaupt außerordentlich gut über alles, was vorging, unterrichtet war, ſo konnte er bereits 12./23. Oktober 1790 über dieſen Plan Potocki's nach Petersburg berichten. Siehe Sſolowjoff, Geſchichte des Falles von Polen (Gotha 1865) S. 244. Der Sekretär des Potocki, ein Franzoſe Parendier, ſtand im Solde Bułgakow's. S. Kalinka, Ostatnie lata 2, 272.

[2]) Kostomarow, Poslednije gody Kieczypospolitoj (Petersburg 1871) p. 262. — Ganz allein ſcheint Potocki mit dieſem Gedanken nicht geſtanden zu haben. Karpinski erzählt in ſeinen Pamietniki p. 116, er habe während des Reichstages vier Briefe, je einen an den Woiwoden von Littauen, Radzivil (Michael), an Adam Czartoryski, an Felix Potocki und Malachowski für die Erblichkeit geſchrieben und darin den Vorſchlag gemacht, den König von Preußen zum erblichen Nachfolger Stanislaw's zu erklären, um Preußens Macht zur Vertheidigung Polens zu gebrauchen. Karpinski war in früheren Jahren im Dienſt Adam Kaſimir Czartoryski's, in deſſen Hauſe gleiche Ideen herrſchten.

Im Auguſt 1790 ſandte Potocki ſeinen politiſchen Vertrauten, den Abbé Piattoli[1]), nach Berlin, der auf Nebenwegen,

[1]) Bereits Schulz hat in der 'Reiſe eines Liefländers' 4. Heft S. 108 dieſen Italiener charakteriſirt und hervorgehoben, welch' eine einflußreiche Rolle derſelbe damals in Warſchau durch ſeine enge Verbindung mit Ignaz Potocki und dem Könige geſpielt hat, deſſen Anhänglichkeit an ihn für die Theilnahme des letzteren an der Revolution entſcheidend geworden ſei. Ausführlicher noch hat ſich Kalinka in ſeinen hinterlaſſenen Aufzeichnungen über dieſen Mann ausgeſprochen. Nach ſeinen Mittheilungen war Scipio Piatolli in Florenz geboren (um 1750), trat in früher Jugend in den Orden der Piariſten und erhielt in demſelben die Weihe als Kaplan. Nachdem er ſeine Säkulariſation erreicht, trat er in den Dienſt des Marchiſio, des Miniſters in Modena, und erhielt eine Profeſſur an der dortigen Univerſität. In dieſer Stellung lernte ihn die Fürſtin Lubomirski, die Schweſter des älteren Adam Czartoryski, kennen und nahm ihn als Erzieher ihres Adoptivſohnes Heinrich Lubomirski mit nach Paris, einige Jahre vor dem Ausbruch der Revolution. Er war gründlich gebildet im Latein, zur Exaltation geneigt, wenig religiös, im Glauben ſchwach, ſcherzte gerne über ſog. Vorurtheile und war geneigt, die Kirche durch freimaureriſche Philanthropie zu erſetzen, ſo daß er leicht die antichriſtlichen und revolutionären Theorien in ſich aufnahm, deren Brutſtätte damals Paris war. In den Klub der „Propaganda der Freiheit" eingetreten, gewann er in demſelben durch die Kühnheit ſeiner Äußerungen und ſeine Fähigkeiten Anſehen, ſo daß die italieniſchen Regierungen in Turin, Mailand, Florenz, Rom und Neapel, welche damals den Pariſer Klubs große Aufmerkſamkeit zuwandten, auch Piattoli auf die Liſte der gefährlichen Perſonen ſetzten, welchen man in keinem Falle den Aufenthalt in ihren Landen geſtatten dürfe. Im Hauſe der Lubomirska machte Piattoli natürlich die Bekanntſchaft vieler polniſcher Herren. Ein Verehrer Rouſſeau's, aus deſſen Schrift über die polniſche Verfaſſung er eine warme Liebe für Polen gefaßt, ſann er über deſſen Wiedergeburt nach und ſchrieb eine Denkſchrift hierüber, welche damals hochgeſchätzt wurde. (Der Inhalt derſelben findet ſich analyſirt bei Zaleski, Zywot Adama Czartoryskiego 1, 227.) Im Jahre 1787 kam er nach Warſchau, von allen auf's freundlichſte aufgenommen, welche zur Familie oder zu den Freunden der Lubomirska gehörten, und ward bald mit Ignaz Potocki vertraut, dem er bekanntlich bei deſſen Arbeiten die treueſten Dienſte leiſtete. Damals lernte ihn der König kennen und ſchätzen und nahm ihn in der erſten Hälfte des Jahres 1790 als Vorleſer in ſeinen Dienſt. Man ſagt, daß Potocki in der Stille die 20 Dukaten, welche Piattoli monatlich vom Könige erhielt, ergänzt habe. Sehr raſch gewann er das Vertrauen des Königs. An der Gicht leidend, ſchwächlichen Körpers, war er dennoch unermüdlich in der Arbeit. Die franzöſiſche Sprache beherrſchte er vollkommen, ſprach mit Feuer, und wenn er jemand überzeugen wollte, ſprach er ſo klar

durch die Favoritin des Königs, zu erforschen sich bemühte, wie Friedrich Wilhelm II. sich zu diesen Gedanken stellen

und verstand es, solche Gründe anzuführen, daß ihm zu widersprechen nicht leicht war. Der Fürst Adam Czartoryski, der ihn später, als er in Petersburg Minister war, einige Jahre an seiner Seite hatte, sagt von ihm: „es war ausreichend, ihn nur auf ein paar Punkte einer Verhandlung oder einen Umstand aufmerksam zu machen, so war er im Stande, alle Konsequenzen zu entwickeln: er sündigte sogar durch den Reichthum an Projekten, aber stets fügte er sich den Einwendungen, welche ihm gemacht wurden. Im Verhältnis zu Stanislaw August zeigte er sich diesem von ganzem Herzen ergeben. Seitdem der König ihn zu seinen Arbeiten heranzog, „seitdem", schreibt Piattoli selbst, „vergaß ich Briefe, Bücher, Freunde und Gesellschaft. Der Ruhm der Regierung Ew. Majestät, das Gefühl des großen Gutes, die Hoffnung der Ruhe für Ew. Majestät und alle, die Ihnen nahe stehen, sind ausschließlich der Gegenstand meiner Träume. Und mit welchem Auge Du auch, erlauchtester Herr, auf mich zu sehen geruhen mögest, tecum vivere amem, tecum obeam libenter." Eine solche Sprache war der König von seinen Unterthanen zu hören nicht gewohnt, und es ist kein Wunder, daß er den Italiener liebgewann, sich ihm enge anschloß. Und wie sollte er nicht, da dieser Mensch jede Sache gleichsam im Fluge erhaschte, alles, was er unternahm, ausgezeichnet vollendete, Polen und Fremde mit ihm am liebsten sprachen, und der, was noch wichtiger, mit allen anständig verkehrte. Und nicht nur für den König war Piattoli stets dienstbereit, sondern, wie Schulz (Reise eines Liefländers Heft 4 S. 175), der ihn bei der Herzogin von Kurland häufig sah, schreibt, für Jeden, der ihn darum ansprach. Die Landboten suchten ihn auf, die einen, um Neues zu hören, die andern, um seine Protektion zu gewinnen. Er gab ihnen Gedanken zu ihren Reden im Reichstage, machte ihnen den Plan dazu und arbeitete sie oft ganz aus, so daß sie dieselben, nur in's Polnische übersetzt, als ihr Eigenthum im Reichstage ablasen. Sogar seine Gegner achteten ihn deshalb, weil er entgegen der damals in Polen herrschenden Gewohnheit niemals für seine Dienste etwas nahm, aber auch niemals einen Dienst leistete, der nicht mit seinen Überzeugungen im Einklang war. Auch das unterschied ihn nicht wenig von Anderen, daß er sich nie seines Einflußes oder seiner Dienste rühmte, sondern umgekehrt es mit wunderbarem Geschick den Anderen einzureden verstand, daß das, was er that, eigentlich ihr Werk sei. So verhielt er sich zu Potocki, so zum Könige, an den er einmal schrieb: „Alles glückt uns, nullum nomen abest, si sit prudentia, und wenn Ew. Majestät unser Führer sein wird." In kurzer Zeit kam es dahin, daß der König ihn vor Allen am meisten liebte und ihm am meisten vertraute. Häufig rief er ihn des Abends zu sich oder ging zu ihm, um sich zu besprechen, seinen Rath zu hören, Stärkung und Erquickung zu finden. Die Familie des Königs, die Fürsten Kasimir und

würde [1]). In Berlin aber dachte man daran [2]), den Prinzen Ludwig, den zweiten Sohn des Königs, auf den polniſchen Thron

Stanislaw, die Schweſter, die Wittwe des Clemens Branicki, und die Grabowska (ſeine damalige Geliebte), ſie alle warnten den König, Piattoli ſei ein gefährlicher Menſch, Mitglied des Jakobiner Klubs, mit dem er in Korreſpondenz ſtehe. Der König beachtete dieſe Warnungen gar nicht, bis die Mailänder Zeitung einen Artikel über Piattoli veröffentlichte und ihre Verwunderung darüber ausſprach, daß der König von Polen einen Menſchen in ſeine Dienſte genommen, der in Rom und ganz Italien durch ſeine verruchten Grundſätze bekannt ſei und dort ſich zu zeigen nicht wagen dürfe. Da bat der König den Nuntius, daß dieſer jenen Beſchuldigungen durch ein amtliches Schriftſtück widerſpräche. Der Nuntius antwortete, daß bereits ein Mitglied der Deputation der auswärtigen Angelegenheiten ihn hierüber befragt, da aber ſein Hof niemals ihm etwas über Piattoli geſchrieben, könne er auch nichts ſicheres ſagen. Der König gab zu, daß Piattoli ſich bisweilen als ein Anhänger der franzöſiſchen Revolution zeige und mit ſeiner günſtigen Meinung über dieſelbe nicht zurückhalte, und daß er ſich im Jahre 1790 in die Bürgerrolle von Warſchau habe einſchreiben laſſen und dadurch den Verdacht erregt habe, als ob er die Bürger nach franzöſiſcher Weiſe leiten wolle; er habe aber im Gegentheil ihnen Geduld und Vertrauen auf den Reichstag empfohlen. Infolge der in Warſchau verbreiteten Erzählung, daß Piattoli in Paris anonym eine Broſchüre im ſchlimmſten revolutionären Geiſt herausgegeben habe, forderte der König ſeinen Agenten in Paris, Mazzi, auf, dieſem Gerede auf's nachdrücklichſte zu widerſprechen. Mit einem Wort, ſtets und überall vertheidigte ihn der König und änderte ungeachtet aller Anklagen in dieſer Zeit ſein Verhältnis zu ihm in keiner Weiſe. Nach der zweiten Theilung Polens ward Piattoli, als er mit Stanislaw Potocki die Kur in Karlsbad 1794 gebrauchte, mit dieſem als politiſch verdächtig verhaftet und nach Thereſienſtadt gebracht. Potocki ward bald entlaſſen, Piattoli aber unter Polizeiaufſicht in Prag internirt, von welcher ihn erſt im Jahre 1800 die Herzogin von Kurland befreite. In deren Hauſe lebte er fortan als Geſellſchafter und Lehrer der jüngſten Prinzeſſin, Dorothea, der nachherigen Herzogin Dino. Als er dann mit der Familie von Kurland nach Petersburg kam (1805), ward er vom Kaiſer Alexander, deſſen Miniſter des Auswärtigen damals Adam Czartoryski war, zum Staatsrath ernannt und bei der Geſetzgebungskommiſſion beſchäftigt. Im Jahre 1806 nach Rußland mit der Herzogin zurückgekehrt, heiratete er ein Fräulein v. Bietinghoff und lebte in Altenburg, wo er 1809 geſtorben iſt.

[1]) Piattoli wurde von Stanislaw Auguſt nach Berlin geſandt, um deſſen Ernennung zum Mitgliede der Akademie der Wiſſenſchaften in Berlin zu betreiben. S. Kalinka, Seym zteroletri 2, 199.

[2]) Über das Verhalten Preußens und Öſterreichs gibt authentiſchen Aufſchluß nach den Berliner und Wiener Akten Sybel, Revolutionszeit 2⁴, 284 ff. Die obige Angabe iſt grundlos. A. d. R.

zu bringen. Selbſt Luccheſini ſprach hierüber mit dem Könige und dem Marſchall des Reichstages, rieth, von dem Sachſen abzuſehen, und verſicherte, daß Prinz Ludwig im Falle ſeiner Wahl zum Katholizismus übertreten werde [1]). Dieſen Anwurf beſeitigte Stanislaw Auguſt durch Schweigen.

Piattoli aber antwortete, als ihm von Prinz Ludwig geſprochen wurde, dieſe Kandidatur würde auf unbeſiegbare Hinderniſſe ſtoßen, welche man jedoch auf einem Umwege werde umgehen können [2]). Dieſen Umweg lernen wir aus einem Briefe Potocki's an Aloi vom 12. Auguſt kennen [3]). „Polen", ſchreibt er darin, „wird niemals durch ſich ſelbſt zu einer guten Regierung gelangen, man muß hiefür einen ſeiner Nachbarn intereſſiren, vor allem und ausſchließlich Preußen. Um Polen und Preußen niemals unter einen Scepter kommen zu laſſen, wäre nichts beſſeres zu thun, als den Prinzen Ludwig zu wählen mit dem Erbrecht für ſeine männlichen Nachkommen. Man kann ihm dann die Tochter des Kurfürſten von Sachſen zur Ehe geben." „Die Preußen", ſetzte er hinzu, „ſind dieſem Plan geneigt, und es iſt wahr, ſobald er in Polen proklamirt würde, wird er den Beifall der ganzen Nation für ſich haben, dem gegenüber die Dummen und Störenfriede verſtummen werden."

Gleichwohl übereilte er ſich nicht, dieſen Gedanken zu verbreiten; er blieb ſein Geheimnis, welches er Malachowski ſelbſt nicht anvertraute. Schließlich jedoch ſah er ein, daß er ſich inbetreff dieſer Pläne mit dem Könige verſtändigen müſſe, von dem er ſich bis in dieſe Zeit ferngehalten hatte [4]). Allerdings

---

[1]) Briefe des Königs an Deboli, 25. Auguſt und 1. September 1790.

[2]) Brief Piattoli's, Berlin 2. September 1790.

[3]) Aloi war Sekretär der damaligen polniſchen Geſandtſchaft in Berlin. Der Geſandte war der Stolnik Czartoryski und ihm als Legationsrath Batorski beigegeben. S. die Protokolle der zur Prüfung der Thätigkeit der Deputation der auswärtigen Angelegenheiten vom Reichstage im Mai 1791 gewählten Deputation im Rocznik towarcz. Poznanski 3, 503.

[4]) Bereits am 14. Auguſt 1789 ſchrieb der König an Felix Potocki, er habe den Marſchällen Malachowski und Potocki die dringende Nothwendigkeit nahegelegt, daß ſie drei ſich untereinander verſtändigen müßten, wenn ſie

war ſchon früher von anderer Seite daran gearbeitet worden, die beiden einander zu nähern. Deboli, dem Stanislaw Auguſt in ſeinen Berichten über den Reichstag auch Mittheilung von all' den Kränkungen und Bitterkeiten, welche er von den Verwandten und Freunden Potocki's erfuhr, machte, war unermüdlich, Malachowski und Potocki zu beſchwören, daß ſie endlich dieſe Kränkungen unterlaſſen möchten, welche ohne Noth reizten und das öffentliche Wohl ſchädigten. Er verſicherte wiederholt, der König habe ein gutes Herz, liebe aufrichtig das Vaterland, auf eine gute Art könne man ihn zu allem bringen. „Wehe uns, wenn Ihr dieſe Tracaſſerien nicht unterlaſſen könnt; denn wir alle, den König nicht ausgenommen, werden ſie ſpäter theuer bezahlen müſſen.“ [1])

Auf der anderen Seite bemühte er ſich, auch den König milder zu ſtimmen und ihm Vertrauen zu Potocki einzuflößen. „Was ich Ew. Majeſtät bereits geſchrieben, wiederhole ich nochmals, daß der Marſchall Potocki auf gutem Wege iſt. Er geht zwar noch aus alter Gewohnheit in der That auf den Wegen, welche er in der Zeit eingeſchlagen hat, als nur allzuviel Samen der Zwietracht zwiſchen Ew. Majeſtät und vielen, ſonſt verſtändigen Menſchen ausgeſäet ward. Es kann ſein, daß der Marſchall in ſeine Gewohnheit zurückfällt, ähnlich jenem Schneider, der, als er für ſeine Frau ein Kleid zuſchnitt, auch ein Stück Zeug unter den Tiſch fallen ließ, ihr aber dasſelbe ſogleich zurückgab, als die Frau ihn darauf aufmerkſam machte, daß jene Gewohnheit ihr gegenüber doch keinen Grund habe. Ich ſage immer, Ew. Majeſtät kann bei Ihrer Güte ſich leichter mit den Unſrigen verſtändigen, welche Verſtand haben, als mit den Fremden, und umgekehrt die Unſrigen mit Ew. Majeſtät.“ [2])

---

aufrichtig vielem Böſen vorbeugen wollten. Malachowski habe ſich auf das bereitwilligſte ausgeſprochen, Potocki zwar höflich, aber nicht offen. Rocznіak, towarzystwa hist. literazkiego w Paryzu (1868) p. 305.

[1]) Briefe Deboli's an den Marſchall des Reichstages, 24. September, 5. Oktober 1790.

[2]) Bericht an den König, 21. Dezember 1790.

Noch eifriger arbeitete Piattoli in dieſer Richtung. Gebildet und gewandt, und aufrichtig um das Wohl Polens bemüht, verſtand er es, das Vertrauen Stanislaw Auguſt's zu erwerben, namentlich ſeitdem er deſſen Vorleſer geworden war und im Schloß wohnte. Wir haben von ihm aus dieſer Zeit, der zweiten Hälfte des Jahres 1790, eine ganze Reihe von Briefen an den König wie an Potocki, in welchen er als Vermittler oder vertrauter Rath erſcheint. „Ich kann verſichern", ſchreibt er an Potocki, „daß, wenn wir dem Könige entgegenkommen, dies uns nur zu gute kommen wird. Denn er iſt ein Mann, der gern vertraut, ſich in einem ihm freundlich geſinnten Kreiſe wohl fühlt und ſich mit Freuden denen nähern wird, welche man ihm früher als ſeine Feinde ſchilderte." Während ſeiner Reiſe nach Berlin erfuhr Piattoli den Abſchluß des Friedens Katharina's mit Schweden und ſchrieb, in der Annahme, daß dieſem Frieden auch der Friede Rußlands mit den Türken bald folgen werde, ſofort an Potocki: „Wir können nicht mehr zweifeln, daß wir keine Zeit mehr zu verlieren haben. Es iſt nothwendig, daß der Herr es auf ſich nimmt, ſobald wie möglich mit allen den kleinen perſönlichen und Partei-Chikanen ein Ende zu machen, und daß er durch eine Annäherung an den König die Sache vorwärts bringt, welche bis jetzt unvollendet iſt und nur zum Ziel gebracht werden kann, wenn alle einträchtig für ſie thätig ſind." [1])

Dieſem guten Rathe kam jetzt die früher vom Reichstage beſchloſſene Verdoppelung der Zahl der Landboten zu Hülfe. Sie veränderte die ganze Situation. Denn die neuen Wahlen (im November 1790) vermehrten die Partei des Königs ſo bedeutend, daß Stanislaw Auguſt eine Macht ward, mit der man fortan in höherem Grade als vorher rechnen mußte. Auch Potocki erkannte an, daß es nicht gut ſei, länger zu zögern, und beſchloß, ſeine Familien- und perſönliche Abneigung gegen den König zurückdrängend, mit dieſem zu einem vollkommenen Einverſtändnis zu gelangen. Er ſchrieb Anfang Dezember 1790 an Aloi: „Gegen-

[1]) Brief vom 28. Auguſt 1790.

wärtig iſt mein Kopf vollauf mit dem Gedanken an die Mittel beſchäftigt, eine ſo kräftige Koalition herzuſtellen, daß ich in dem nächſten Reichstage auf eine ſichere Mehrheit rechnen kann. Mein Plan iſt fertig. Ich werde ihn dem Könige klar und einleuchtend auseinanderſetzen und zweifle nicht, daß ich ihn inbetreff ſeiner Zwecke und Mittel beruhigen werde. Mein Plan iſt umfaſſend. Es iſt Zeit, daß dieſe ſarmatiſche Anarchie ſich in eine glückliche Wiedergeburt verwandle.“ Einige Tage ſpäter ſetzt er demſelben Aloi ſeinen Plan, mit Hülfe Sachſens und Preußens die Erblichkeit des Thrones durchzuſetzen, auseinander und fügt hinzu: „Wenn der preußiſche Hof dieſen Gedanken nicht annimmt, ſo können ſich die zur Verzweiflung gebrachten Polen mit ihm an Öſterreich, ſogar an Rußland wenden. Alle rechtſchaffenen Leute werden nicht aufhören, über die Rettung ihres Vaterlandes nachzuſinnen, und es wird ihnen nicht ſchwer werden, zwiſchen den entfernteren Übeln der Monarchie und den gegenwärtigen der Anarchie zu wählen. Halte feſt, daß ich in dieſem Augenblicke von dem Könige von Preußen keine Verpflichtung wünſche, daß ich ſie nur zur Vorausſetzung haben will. Denn wie die Hoffnung beleben, und noch mehr, wie thätig ſein wenn man nichts gegebenes hat? Was nutzt es, die Hinderniſſe in Polen zu überwinden, wenn man im preußiſchen Hafen ſcheitert? Ich hatte mit dem Könige über dies alles zwei Unterredungen, jede dauerte vier Stunden. Er ſprach mit mir mit der größten Offenheit und ſagte mir viel mehr, als ich Dir ſchreiben kann. Wenn ich Dir das mittheilen würde, würdeſt Du mich für einen Zauberer oder für einen Narren halten.“[1])

Solchergeſtalt reichten ſich im Dezember 1790 im Anfange des verdoppelten Reichstages die zwei damals in Polen bedeutendſten Männer, der König und der Hofmarſchall von Littauen, die Hände. Wir werden ſofort ſehen, welche Folgen dieſe Annäherung hatte.

Auf den Landtagen des November 1790 hatte ſich die Nation faſt einſtimmig für die Beibehaltung der Wahlfreiheit der Krone

[1]) Briefe vom 1. und 12. Dezember 1790.

erklärt. Trotzdem hielten die Führer im Reichstage die Hoffnung feſt, die Erblichkeit des Thrones durchzuſetzen. Sie gründeten ihre Rechnung darauf, daß, wenn nur die befreundeten Höfe die Erblichkeit kräftig unterſtützten, es möglich ſein würde, die Mehrheit auch im Reichstage für ſie zu gewinnen, und daß dann die Nation ſich in das vollzogene Faktum fügen würde. So ſchwach dieſe Rechnung an ſich auch war, Potocki vertraute ihr in ſeinem gewohnten Optimismus, und das umſomehr, als der Reichstagsmarſchall Malachowski ſeine Wünſche und dieſe Hoffnungen auf das lebhafteſte theilte.

Die allererſte Schwierigkeit für den Reichstag lag darin, daß er ſelbſt im Jahre vorher die freie Wahl des Königs unter die Kardinalrechte der Verfaſſung als 6. Artikel aufgenommen hatte. Malachowski zögerte mit der Einregiſtrirung dieſes Artikels in der Abſicht, ihn hierdurch in Vergeſſenheit zu bringen. Aber die Oppoſition war wachſam. Sie zwang den Marſchall am 5. Januar 1791, ihn in die Bücher des Grod eintragen zu laſſen, wodurch er Geſetzeskraft erhielt. Nur ſo viel ward durch die Unterſtützung des Königs erreicht, daß der Reichstag die fernere Berathung der Kardinalrechte vertagte und zur Berathung der Seymiki (Landtage) überging [1]).

Eine nicht geringere Schwierigkeit legte auch der Kurfürſt von Sachſen in den Weg. Ungeachtet er auf den Seymiki faſt einſtimmig auf den Thron gerufen war, war ihm doch keine amtliche Mittheilung hiervon gemacht worden; hauptſächlich aus dem Grunde, weil der Reichstagsmarſchall Malachowski ihn nicht als Thronfolger berufen, ſondern ihm die erbliche Krone angetragen war. Die Folge war, daß der Kurfürſt ſich auch ſeinerſeits nicht zu einer offiziellen Antwort verpflichtet fühlte. Aus ſeiner vertraulichen Mittheilung ließ ſich nichts beſtimmtes ſchließen. Um nun ſeine Abſichten beſſer zu erfahren, ſandte Potocki heimlich den Tadeuſz Matuſzewic in den erſten Tagen des Januar (1791) nach Dresden. Friedrich Auguſt nahm den noch jungen Abgeſandten freundlich auf und verſicherte ihn im Vertrauen ſeiner

[1]) Vgl. Kalinka, Seym. 2, 167.

Dankbarkeit gegen die Nation; aber weiter war kein Wort aus ihm herauszubringen. Gutſchmid jedoch, der Miniſter des Auswärtigen, zeigte ſich in einer längeren Unterhaltung mit dem Polen von allen Räthen des Kurfürſten am günſtigſten geſtimmt. Matuſzewic ſtand nicht an, zu verſichern, daß die Nation auf das lebhafteſte die ſächſiſche Dynaſtie auf dem Thron zu ſehen wünſche; aber die ganze Arbeit ſei ohne Erbfolge eine vergebliche.

Auf die Frage, welche Stellung die Nachbarmächte zu der Erblichkeit einnähmen, antwortete er, daß Rußland mit Beſtechung dagegen arbeite, der Kaiſer gleichgültig ſei, man aber vom Könige von Preußen das Beſte hoffen könne. Er that dann die Gegenfrage, ob die Unterthanen des Kurfürſten nicht Schwierigkeiten machen würden. In dieſer Beziehung, meinte Gutſchmid, ſei nichts zu beſorgen. Die Sachſen wären dem Kurfürſten für alles, was er ſeit ſeinem Regierungsantritt für das Wohl des Landes gethan, zu dankbar, als daß ſie ihm entgegentreten würden. Außerdem ſei er Souverän und bedürfe der Zuſtimmung ſeiner Unterthanen nicht. Niemand könne es ihm verdenken, wenn er für ſich und ſeine Familie ſorge. Allerdings ſei es wahr, daß einige Miniſter eifrige Gegner der Annahme der polniſchen Krone wären, aber der Kurfürſt würde auf ſie nicht hören und von ſeinem Entſchluß nicht zurücktreten. Was aber die Nachbarn Polens betreffe, meinte Gutſchmid, es würde genügen, wenn nur einer derſelben ſich kräftig für die Erblichkeitsnachfolge ausſpräche. Mit einem Wort, der Miniſter war guter Hoffnung und empfahl nur mit Nachdruck, daß man auf's verbindlichſte mit Eſſen in Warſchau verkehre. Auf dieſe Empfehlung legte Matuſzewic kein Gewicht, da er nicht wußte, inwieweit die Berichte Eſſen's für Polen feindlich und ſchädlich waren[1]).

Dieſer Bericht muß den Parteigängern der Erblichkeit des Thrones Muth gegeben haben; denn von dieſer Zeit an läßt ſich eine regere Thätigkeit ihrerſeits bemerken. Von Anfang Januar an hielten ſie regelmäßig geheime Zuſammenkünfte, an

[1]) Aus dem Briefe Matuſzewic' an Ignaz Potocki, Dresden 15. Januar 1791.

welchen Malachowski, Ignaz Potocki, der General von Podolien, Czartoryski, Kollątaj, ſpäter A. Linowski und Lanckoronski Theil nahmen; ob noch Andere, wiſſen wir nicht. Sie beriethen, wie man die Erblichkeitsfrage von neuem angreifen könne: alle aber waren überzeugt, daß nichts zu machen ſei, ſo lange man nicht den König dafür gewonnen habe. Potocki entſchloß ſich, mit Stanislaw Auguſt ſich zu verſtändigen. Er ſtellte dieſem vor, daß er ſeine eigene Macht nicht kenne, wie ſehr er jetzt von allen geliebt und verehrt werde, daß ihm, wenn er ſich nur zu einem kühneren Schritt inbetreff der Verfaſſung und Erblichkeit entſchlöſſe, die Majorität des Reichstages unzweifelhaft folgen werde. Allein das alles überzeugte den König nicht. Er war um dieſe Zeit traurig und niedergeſchlagen. Es quälte ihn die Rathloſigkeit des Reichstages und der Unverſtand der Landboten. Nach ſo vielen erfolgloſen Verſuchen ſah er nicht ab, wie man dem Böſen abhelfen könne. Er meinte, wenn er aus der vorſichtigen Haltung, in der er ſich hielt, heraustrete, ſo würde er viel auf's Spiel ſetzen und wenig erreichen. „Es iſt für mich ſehr gefährlich, etwas neues vorzuſchlagen", ſchrieb er, „denn entweder werden ſie wie ſcheue Pferde bei einem Gegenſtande erzittern, auf den wenig ankommt, oder im Enthuſiasmus ſich überſtürzen und die beſte Sache durch Übertreibung verderben. Und wie er ſich ſelbſt, ſo mißtraute er auch dem Potocki; er glaubte, daß dieſer und ſeine Freunde theils aus Überzeugung, theils um patriotiſch zu ſcheinen, in allem dem ſich ſchwierig erweiſen würden, was die Stärkung der Regierungsgewalt betreffe.

„In dieſer ganzen Verfaſſungsarbeit", ſchrieb er am 22. Januar 1791 an Deboli, „treiben die Dinge, ſoweit man mit Wahrſcheinlichkeiten rechnen kann, dahin, daß die Adelsdemokratie, welche endlich nur im Hinblick auf Bürger und Bauern eine Ariſtokratie iſt, auf den Seymiki mächtiger ſein wird, nicht nur wie der König, ſondern auch wie der ganze Reichstag. Wenn das eintritt, erbarme ſich Gott über Polen."

Als Potocki ſich überzeugte, daß er keinen Einfluß auf den König gewinnen werde, bediente er ſich der Vermittlung des Abbé Piattoli, der damals im höchſten Vertrauen Stanislaw

Auguſt's ſtand, und lud ihn zu den geheimen Sitzungen ein. In der That ging der König auf die Vorſtellungen des Italieners ein, und von jenen geheimen Beſprechungen unterrichtet, ſprach er den Wunſch aus, an dieſen Theil zu nehmen. Infolge hievon wurden dieſe, die bisher bei Malachowski ſtattgefunden, zu Piattoli verlegt, der im Schloſſe wohnte und den der König ſchon früher des Abends zu beſuchen pflegte. Das geſchah wahrſcheinlich im Februar 1791.

Damals ſchleppten ſich die Verhandlungen des Reichstages mühſelig fort. Dluski berechnete, daß, wenn es ſo fortginge und keine beſondere Störung eintrete, die Berathungen über die neue Verfaſſung erſt nach drei Jahren und zwei Monaten ihr Ende erreichen dürften. Die Verbündeten ſtellten dem Könige vor, daß, wenn die Republik beim Friedensſchluß nicht ohne Regierung ſein ſollte, es nöthig ſein werde, die ganze Verfaſſung ausnahmsweiſe auf einmal in den Reichstag einzubringen, und hiebei auch die Erbfolge in einem Anlaufe zu beſchließen. Zugleich baten ſie ihn, der ja die Bedürfniſſe der Regierung von Grund aus kenne, einen Verfaſſungsplan zu entwerfen, der ſeiner Anſicht nach den gegebenen Verhältniſſen am beſten entſpräche. Ob dies aus dem Wunſche geſchah, den König zu binden, oder aus der Überzeugung, daß niemand beſſer als er dieſe Aufgabe löſen würde, möge dahingeſtellt bleiben; genug, der König übernahm die Arbeit. Er legte ſeinen Entwurf in franzöſiſcher Sprache vor, welcher ſich ſo viel als möglich der Verfaſſung Englands näherte. Indem er ihn den Verbündeten übergab, ſagte er: „Da haben Sie den Traum eines guten Bürgers.“ Nach der Leſung rief man ihm zu: „Das iſt kein Traum, das iſt eine Verfaſſung, die wir, wenn wir nur ehrlich wollen, mit Sicherheit durchſetzen können.“ Darauf übergab man den Entwurf Kollątaj, um ihn in's Polniſche zu überſetzen, und in einigem zu verbeſſern und feſtzuſtellen [1]).

[1]) Smitt, Suworow ꝛc. (1858) 2, 235. Aufrichtung und Untergang der Verfaſſung Polens ꝛc. Deutſche Überſetzung 1, 170.

In Übereinstimmung mit der ganzen Versammlung erklärte der Entwurf den Thron Polens für einen erblichen, berief auf denselben den Kurfürsten von Sachsen und im Fall mangelnder männlicher Erben die Tochter desselben, Marie Auguste, welche zur Infantin Polens erklärt ward. Wer ihr Gemahl werden solle, sprach der Entwurf nicht aus. Nach der Meinung des Königs sollte diese Frage erst mit dem Kurfürsten und dem Könige von Preußen vertraulich verhandelt werden. Erst wenn deren Entscheidung günstig ausgefallen, werde es möglich sein, den Entwurf dem Reichstage vorzulegen.

Wie aber diese Entscheidung beider Höfe erreichen? Auf diese Frage antwortet ein Brief Piattoli's (12. Febr. 1791) an Ignaz Potocki. In Rücksicht auf seine Wichtigkeit theilen wir ihn in wörtlicher Übersetzung mit.

„Endlich ist der erste Punkt entschieden, mein Meister Timoleon! Ohne Dich, ohne Deine persönliche Initiative macht sich nichts, wäre alles verloren. Dies die Gründe, welche ich Dir mittheilen muß, damit Du sie nach Deiner Klugheit erwägest. 1) Der König muß, damit er ohne Gefahr und mit Erfolg handeln kann, von dem Reichstage, von den Bürgern um Annahme des Entwurfes gebeten werden. 2) Da wir der Zustimmung der sich für unser Geschick interessirenden Monarchen nicht sicher sind, so sind wir überzeugt, daß Du allein dieselbe erreichen kannst, wenn Du ihnen die Annahme des Entwurfes als allgemeinen Wunsch vorstellst und für die Bürger einstehst, deren Namen zu nennen Du Vollmacht erhalten wirst. 3) Jeder andere als Du würde der Unterschriften bedürfen, und diese dürften verweigert werden aus Furcht, sich vergebens bloßzustellen. 4) Da die Wichtigkeit der Sache es erfordert, daß die Mächte die stärkste Sicherheit dafür erhalten, daß die Nation wirklich den Entwurf (Projekt) wünscht, würde es nothwendig sein, eine große Masse von Unterschriften zu sammeln; denn eine geringe könnte leicht Verdacht erregen. Daher ist es besser, gar keine zu sammeln und sich allein auf Deine Versicherung zu berufen, welche hinreichend sein wird. Hieraus folgt, daß Du Dir 1) die Zustimmung des Marschalls Malachowski und des Fürsten General (Czartoryski) verschaffst;

2) Beglaubigungs-Briefe an den Kurfürſten und den König von Preußen erhältſt, in welchen unſer König, ohne in's einzelne einzugehen, nur ausſpricht, daß Du ſeine und des angeſeheneren Theils des Reichstages Zuſtimmung haſt; 3) daß Du ſofort unter irgend einem Vorwande abreiſeſt und möglichſt ſchnell zurückkehrſt. 4) Sobald Du zurück biſt, und nach dem, was Du mitbringſt, werden wir zuſammentreten, uns verſtändigen und das Werk vollenden. Ich weiß nicht, ob dieſer Plan Dir wichtig genug erſcheint; aber ich meine, es iſt logiſch, daß Du ſelbſt reiſeſt. Es würde unverſtändig und gefährlich ſein, wenn ein anderer abgeſandt würde. Erwäge und theile mit, wann ich Deine Antwort haben kann. Indeſſen halte ich an meinem principiellen Grundſatz feſt, man könne nicht erwarten, daß Andere ſtets ſo dächten, als wir ſelbſt, und daß man, was möglich iſt, thun muß, und nicht, wie es am beſten wäre. Sei geſund, mein hochverehrter Timoleon. Dieſer Name ſpricht viel. Syrakus war frei und ſein Retter unſterblich."

Wir irren vielleicht nicht, wenn wir in dieſem Programm die Gedanken Stanislaw Auguſt's ſehen, der, obwohl er ſich in eine gefährliche Sache eingelaſſen, nicht mit verbundenen Augen vorwärts gehen wollte. Auch kann man nicht in Abrede ſtellen, daß dies Programm in dieſem Stadium des Unternehmens verſtändig erdacht war: entweder brachte Potocki die Zuſtimmung der Monarchen mit zurück, und dann war der Erfolg höchſt wahrſcheinlich, oder er kehrte mit nichts oder nur mit allgemeinen Verheißungen zurück, dann lohnte es ſich nicht, anzufangen. Aber Potocki, obwohl von Piattoli gedrängt, wollte ſich nicht entſcheiden: ſei es, daß er ſeiner Gewohnheit nach dieſe Vorſicht für unnöthig hielt, und glaubte, daß das Werk auch ohnedies gelingen würde, oder vielleicht weil er es nicht liebte, der Ausführer der Gedanken Anderer zu ſein. Sei dem, wie ihm wolle, Potocki reiſte nicht, und von dieſem Augenblick ließ ſich eine gewiſſe Stockung in den vorbereitenden Arbeiten bemerken. Drei Wochen ſpäter (5. März) berichtete Piattoli dem Könige, daß die Überſetzung des Entwurfes in's Polniſche den Tag vorher dem Potocki übergeben worden ſei, und daß dieſer verſprochen

habe, sie sofort mit seinen Bemerkungen zurückzugeben. „Sobald dies geschehen", fährt Piattoli fort, „ist nichts mehr übrig, als die Unterschriften zu sammeln, und darum werde ich unausgesetzt mich bemühen. Schon ist ein halber Monat seit der Fertigstellung des französischen Textes verflossen, unwiederbringlich verlorene Tage. Ich will unsere Freunde nicht anklagen, aber ich kann sie auch nicht rechtfertigen. — Den Linowski, der ein guter Beobachter ist, beunruhigt die Gleichgültigkeit, mit welcher der Marschall Potocki die Sache anfaßt. Auch ich habe das schon wiederholt bemerkt. Aber mögen sie nur das Polnische in's Reine bringen, ich werde mich schon um die Unterschriften bemühen, oder mögen sie einen anderen Weg anzeigen, denn schließlich wird man doch dazu schreiten müssen. Cunctando perdimus rem!"

Der Monat März brachte andere Zwischenfälle. Die Krankheit und der Tod der Frau Malachowski's entzog den Reichstagsmarschall den öffentlichen Geschäften. Die Unterhandlung von Hailes inbetreff der Abtretung Danzigs machte dem Könige und Potocki zu schaffen: dazu kam von Woyna die erschreckende Nachricht, daß der König von Preußen sich in Wien inbetreff einer neuen Theilung der Republik bemühe. Ehe sich das alles klärte, vergingen einige Wochen, im Verlauf deren der Verfassungsentwurf beiseite blieb. Piattoli ward ungeduldig; er klagte über die Versäumnis der besten Zeit, und sein brennender Wunsch, zum Ende zu kommen, theilte sich allmählich dem Könige mit. Dieser sprach in seinen Briefen aus dieser Zeit einige Male seine Unzufriedenheit mit den unendlichen Verzögerungen im Reichstage aus, sowie den Wunsch nach einer schnelleren und erfolgreicheren Behandlung der Geschäfte. Indem er an Deboli mittheilte, daß nach dem Rath Soltyk's die Verhandlungen über die Landtage bedeutend verkürzt und beendet würden, fügte er hinzu: „Wahrscheinlich wird hier noch etwas anderes nothwendig sein, damit unsere Berathungen schneller vorwärts kommen. Werden wir uns mit der englischen Regierung verständigen, wenn wir jetzt flicken und markten? Je mehr Sie durch raciocinia und noch besser durch Thatsachen und gelegentlich hingeworfene Äuße-

rungen [1]) beweiſen, daß bei dem ſicher bevorſtehenden Frieden mit den Türken Rußland unzweifelhaft Maßregeln ergreifen wird, welche uns ſchließlich in unſere alte Abhängigkeit von ihm zurückführen werden, je kräftiger, ſage ich, Ihre Depeſchen an die Deputation das zeigen werden, umſomehr werden dieſe nützlich und förderlich unſerer guten Arbeit ſein." [2]) Deboli errieth vielleicht, um was es ſich handelte, und wie er der Deputation nachdrücklich vorſtellte, daß allein unſere Schwäche, d. h. der Mangel einer Regierung und einer Armee die Nachbarn zu Plänen gegen die Integrität der Republik ermuthige, ſo trieb er andrerſeits den König an, zu dem Zweck alle Mittel zu gebrauchen, wenn ſie auch nicht geſetzlich wären. Dem Könige ſchrieb er: „Ohne Entſchluß Ew. Majeſtät wird nichts gutes geſchehen. Ich behaupte dies feſt und werde bis zuletzt nicht aufhören, es zu beweinen, wenn ich in der Zukunft das Vaterland aus der Urſache unglücklich ſehe, daß diejenigen ſelbſt, die dazu gehören, die günſtigſte Zeit für ſeine Rettung verſäumt haben." [3])

Am 18. April ward das Geſetz inbetreff der Städte einſtimmig angenommen und rief einen allgemeinen und wahren Enthuſiasmus unter den Bürgern hervor. Dieſer unerwartete Erfolg regte von neuem die etwas ſchläfrig gewordene Thätigkeit der Verbündeten an, zumal noch eine andere Urſache zur Eile trieb. In derſelben Zeit erhielt man nämlich von Berlin die Nachricht von der wichtigen Wandlung, welche damals in der Politik Englands ſtattfand. Gegenüber der Oppoſition gegen einen Krieg mit Rußland gab Pitt dieſen Gedanken auf. Der Herzog von Leeds trat aus dem Kabinet. Der König von Preußen erhielt die Mittheilung, daß England ſeine Flotte nicht in's Baltiſche Meer ſenden und ſich nicht der Erwerbung Oszakows durch die Kaiſerin widerſetzen werde. Da war es nicht ſchwer, voraus-

[1]) Im Text „Anekdoten". Denſelben Ausdruck gebraucht in demſelben Sinn auch Helbig in ſeinem „Potemkin" in der Minerva.

[2]) Briefe vom 19. März, 6. April und 9. April.

[3]) Berichte vom 11. März und 18. April.

zuſehen, daß der König von Preußen den Krieg für ſich allein zu unternehmen nicht wagen, und die Pforte, von den Bundesgenoſſen verlaſſen, gezwungen ſein werde, ſich den Forderungen Rußlands zu fügen. Der Friede, den man in Warſchau ſchon längſt mit Furcht hatte kommen ſehen, ſchien jetzt in Aller Augen unzweifelhaft und unmittelbar nahe. Die Verbündeten aber glaubten, es ſei die elfte Stunde zur Vollendung der Verfaſſung da, welche das Eingreifen Rußlands ſicher nicht zulaſſen werde. In dieſer Gefahr griff man das Unternehmen wieder lebhafter an, vergaß aber dabei, daß man die Zuſtimmung der beiden Höfe zur Succeſſionsfrage nicht habe, ohne welche die ganze Sache keine Zukunft haben konnte. Es vergaß das auch der König, obwohl er darauf früher beſtanden hatte.

In der zweiten Hälfte des April nahm man die abendlichen Zuſammenkünfte bei Piattoli wieder auf und beſchloß, zu ihnen eine bedeutend größere Zahl von Mitgliedern des Reichstages hinzuzuziehen. Seitdem nahmen Theil: der Kaſtellan Moſtowski, Stanislaw Potocki, Soltyk, Wybicki, Niemcewicz, Weyſſenhoff, Wawrzecki, der Kaſtellan Oſtrowski, Zabiello, die Biſchöfe Rybinski und Kraſinski u. A., ſo daß an 60 in's Geheimnis gezogen wurden. Allen theilte man den Entwurf der neuen Regierungsform mit, lehnte aber jede Diskuſſion über ihn ab, indem man ihn für definitiv feſtgeſtellt erklärte[1]).

Die Ausſetzung der Reichstagsſitzungen wegen des Oſterfeſtes bis zum 21. Mai gewährte Zeit zu gehöriger Vorbereitung. Vor allem kam es darauf an, den Tag zu beſtimmen, an welchem der Entwurf dem Reichstage vorzulegen ſei. Nach der Reichstagsordnung waren die erſten beiden Wochen jedes Monats für die Finanzangelegenheiten beſtimmt, welche in der Regel nur Wenige

---

[1]) Piattoli ſchrieb am 29. April an den König: M. Stanislaw persuadé que l'organisation de la Straż deliberant à la pluralité, entraine de terribles inconveniants, se propose de presenter a Votre Majeste des reflexions. Ses raisons sont excellents: mais je lui ai dit, qu'elles Vous étaient connus, et que vous persistiez par d'autres dans le plan adopté.

intereſſirten. Man hoffte, daß auch diesmal ſich nicht viele Landboten dazu einfinden würden, und beſchloß demgemäß, den Entwurf der Verfaſſung am 5. Mai in den Reichstag einzubringen, zugleich aber auch allen denjenigen Kenntnis davon zu geben, auf deren Zuſtimmung man rechnen durfte. Ebenſo ſollte Eſſen, als der Vertreter derjenigen Regierung, welche hiebei am meiſten intereſſirt, unterrichtet werden. Schon vorher hatte Kollątaj demſelben den Entwurf vertraulich mitgetheilt und Potocki ſich einige Male mit ihm unterhalten, um ihn auszuforſchen und ſodann zur Mitwirkung heranzuziehen. Allein Eſſen, welcher dieſe Mittheilungen aufmerkſam und dankbar entgegennahm, enthielt ſich jeder Bemerkung, „damit", wie er ſchrieb, „nicht geſagt werde, er habe auch nur den geringſten Antheil an der Kräftigung Polens gehabt, von der, meiner Überzeugung nach, mein Hof ſich am fernſten halten muß." [1])

In den letzten Tagen des April, als die Stunde der Entſcheidung bereits herannahte, meinte der König, daß es ſich für ihn nicht ſchicke, das Geheimnis auch ſeinen nächſten Miniſtern vorzuenthalten, nämlich Mniſchek, Chreptawicz und dem Kanzler Malachowski, welch' letzteren er vor kurzem mit deſſen Bruder, dem Marſchall, ausgeſöhnt hatte. Die beiden erſteren bewahrten das Geheimnis für ſich: inbetreff des Dritten ſagen die Einen, daß er es Branicki mitgetheilt habe, Andere ſtellen das in Abrede [2]). Wie ſich dies auch verhalte, Thatſache iſt, daß man ſofort eine ungewöhnliche Rührigkeit im Lager der Parteigänger Rußlands bemerkte. Koſſakowski und Branicki ſandten reitende Boten an ihre Freunde mit der dringendſten Mahnung, ſich zum 5. Mai in Warſchau einzufinden; von dem letzteren ward

[1]) Hermann 6, 5, 71.

[2]) Kalinka citirt zu dieſer Stelle Schmitt, Suworow 2, 248, der gegen den Bericht Kollątaj's in der bekannten Schrift „Vom Entſtehen und Untergang der polniſchen Verfaſſung vom 3. Mai" einwendet, daß, wenn Malachowski wirklich den Plan an die Anhänger Rußlands verrathen hätte, auch der ruſſiſche Geſandte davon etwas hätte erfahren müſſen, während dieſer, wie aus ſeinen eigenen Berichten hervorgeht, bis auf den letzten Augenblick nichts beſtimmtes wußte.

erzählt, er habe seine Raufbolde berufen, damit er sie für jeden möglichen Fall zur Hand habe. Dies zwang die Verbündeten zu noch größerer Vorsicht. In der Nacht vom 28. auf den 29. April faßten sie in einer Zusammenkunft einen Beschluß, von welchem Piattoli dem König um 4 Uhr Morgens berichtete. „Ich habe den Auftrag, Ew. Majestät von den Absichten in Kenntnis zu setzen, welche das Comité der sieben Vertrauten als nothwendig gefaßt hat. Es kann sein, daß sie Ew. Majestät als überflüssig erscheinen: wer aber Branicki nur einigermaßen kennt, und weiß, mit welchen Mitteln er arbeitet, ist überzeugt, daß er in einem Moment der Verzweiflung vor nichts zurückschrecken wird. Man wollte ihn fernehalten, aber das ist nicht möglich, da die Sache sich so weit verbreitet hat. Man gibt zu, daß er, sobald er gewarnt wird, das russische Gold anwenden wird, um einige hundert Edelleute hierher zu führen und zugleich die Woiwodschaften aufzuwiegeln. Man behauptet, daß er bereit ist, unterzugehen, aber zugleich Viele zu opfern. Linowski, Lanckoronski und ich haben diese traurigen Voraussetzungen bekämpft, aber das Comité fordert größere Vorkehrungen, um die Sicherheit der Bürger, welche uns theuer sind, nicht in Gefahr zu bringen, und um nicht die Vernunft durch Verbrechen durchsetzen zu müssen. Ew. Majestät Weisheit wird entscheiden."

Der König, der vor allem den Gegnern zuvorzukommen wünschte, befahl, für den Staatsstreich statt des 5. bereits den 3. Mai festzusetzen, wodurch am besten die Pläne der Gegner durchkreuzt und vereitelt werden konnten. Sodann trat er den von dem Comité der Sieben vorgeschlagenen weiteren Vorsichtsmaßregeln bei. Welches diese waren, wissen wir nicht; sicher diejenigen, welche später getroffen wurden: Zusammenziehung von Truppen um das Schloß zur Vertheidigung des Reichstages unter dem Oberbefehl Joseph Poniatowski's; sodann die Stimmung der Bürger für die Verfassung zu erregen, was Kollątaj, auf seine Agenten pochend, übernahm. Hiermit stand wahrscheinlich schon der feierliche Empfang in Verbindung, der dem Marschall Potocki auf dem Rathhause bereitet ward, als er am 29. April dahin kam, um seinen Namen in die Bürgerrolle zu

ſchreiben, worauf er von der Warſchauer Bevölkerung mit großem Enthuſiasmus nach ſeiner Wohnung begleitet ward.

In großer Aufregung gingen in der Hauptſtadt die drei letzten Tage vorüber. Von beiden Seiten wurden die unglaublichſten Gerüchte verbreitet. Die Einen drohten, daß ſie der Gewalt Gewalt entgegenſetzen und die Verſchworenen mit dem Säbel niederhauen würden; die Anderen, aus dieſen Drohungen Gewinn ziehend, redeten der hauptſtädtiſchen Menge ein, daß die Parteigänger Rußlands den Marſchall Malachowski als einen Bürgerfreund aus der Landbotenſtube heraustreiben und den König zwingen wollten, das neue Geſetz inbetreff der Städte wieder aufzuheben, wobei auch die hervorragendſten Freunde des Bürgerthums, insbeſondere die Potocki, zum Opfer fallen ſollten, woraus dann der Schluß ſonnenklar zu ziehen war, daß die Bürger nicht gleichgültig zuſehen, ſondern ihre Protektoren ſelbſt mit den Waffen ſchützen müßten. Dieſe in der Stadt umlaufenden Gerüchte kamen auch zu den Miniſtern der fremden Mächte, welche bis dahin von dem ſich vorbereitenden Staatsſtreiche nichts erfahren hatten. Wie ſehr ſich Goltz bemühte, ihn noch in der letzten Stunde aufzuhalten, werde ich ſpäter erzählen. Er ſowohl wie Hailes und de Reede[1]) ſtellten den Führern des Reichstages vor, daß das Unternehmen, ſelbſt wenn es glücke, immer ſchaden würde, indem es einen europäiſchen Krieg herbeiführe. Hailes, der ſeinen eigenen Thronkandidaten, den Herzog von Braunſchweig, hatte, mißfiel ganz beſonders die Wahl der ſächſiſchen Dynaſtie. De Reede ſetzte Piattoli auseinander, daß ſchon die Rückſicht auf ſeinen Bundesgenoſſen Friedrich Wilhelm dem Könige die Verpflichtung auferlege, dieſem den gefaßten Entſchluß mitzutheilen; denn es wäre doch ganz unerhört, daß dieſer davon durch eine andere Quelle erfahre. Piattoli widerſprach nicht; er fügte nur hinzu, da Stanislaw Auguſt ſolches nicht gethan habe, ſo könne das zum Beweiſe dafür dienen, daß die herumgetragenen Gerüchte ohne ſicheren Grund wären. Nur

[1]) Vgl. die ausführlicheren Nachrichten bei Herrmann, Geſchichte Rußlands 6, 346 ff.

Engeström, der von seinen Freunden näher unterrichtet war, lobte allein den Entschluß und erhöhte dadurch in den weniger Entschlossenen den Muth[1]).

Am 2. Mai trat der Reichstag nach den Osterferien zum ersten Male wieder zusammen: die Sitzung, ausgefüllt mit kleinen Schatzangelegenheiten, dauerte nur kurz. Am Abend fand eine Privatsitzung der drei Provinzen im Palast Radzivil statt, in welcher die Verschworenen, welche jetzt kein Geheimnis mehr aus ihrem Vorhaben machten, den Entwurf vorlasen. Gleichzeitig versammelten sich aber auch die Gegner; die Bischöfe Rybinski und Krasinski führten den Vorsitz. Lanckorowski und Soltyk nahmen als die ersten das Wort; sie führten aus, daß unter den gegenwärtigen Umständen es keine andere Rettung für das Vaterland gebe, als eine Regierung zu schaffen, in sich so stark, daß sie nicht gezwungen sei, den beiden Kaiserhöfen, namentlich nicht dem Petersburger, sich zu fügen. Darauf ward der Entwurf verlesen; wenn Einer eine Diskussion forderte, wurde er sofort zum Schweigen gebracht, und unter dem frohen Ruf: „Wir stimmen zu, wir stimmen zu!“ trennte sich die Versammlung. Spät in der Nacht kamen die Vertrauten bei dem Marschall Malachowski zusammen, um zu berathen, in welcher Ordnung die Sitzung am folgenden Morgen verlaufen sollte. Es lag in der Gewohnheit dieses Reichstages, daß, wenn man irgend eine Entscheidung schnell und ungewöhnlich herbeiführen wollte, man sich bemühte, die Geister durch den Hinweis auf der Republik drohende Gefahren zu bewegen. So war es bei dem Beschluß des Bündnisses mit Preußen gewesen, welchem die Verlesung des Berichts von Zaleski über die Aufstände in der Ukraine voraufging; so meinte man auch jetzt, daß es am wirksamsten sein werde, die Stimmung durch die Aussicht auf eine neue Theilung Polens aufzuregen. Schon drei Tage vorher hatte die Deputation für die auswärtigen Angelegenheiten den Matuscewicz beauftragt, eine Schilderung der politischen Konstellation zur Kenntnisnahme für den Reichstag anzufertigen. Der Landbote

[1]) Piattoli an den König, 2. u. 3. Mai.

von Brzesk kam dem Auftrage nach und las in früher Stunde des 3. Mai der Deputation den Bericht vor, welche ihn, wie das Protokoll ſich ausdrückt, mit Dank und Lob annahm und beſchloß, ihn den erlauchten Ständen zu übergeben.

Endlich beabſichtigte man, eine Reihe von Landboten zu bewegen, den Entwurf, bevor er in den Reichstag eingebracht werde, zu unterſchreiben, und rechnete auf wenigſtens 100 Unterſchriften. „Ich wünſchte", ſchrieb Piattoli am 3. Mai, „es wäre ſo; denn, wenn wir ſo ſtark wären, dann könnten wir die Verfaſſung in den Reichstag einbringen, ohne daß Ew. Majeſtät ſie vorſchlägt, was in jeder Hinſicht das Beſte ſein würde." Aber die Hoffnung bewährte ſich, wie Piattoli vorausgeſehen, nicht; 100 Unterſchriften waren nicht zu beſchaffen: man verpflichtete ſich nur, daß niemand durch einen anderen, nicht zur Sache gehörigen Antrag den Verfaſſungsentwurf in der Sitzung aufhalte. Piattoli ſchlug dem Fürſten Stanislaw Poniatowski vor, daß dieſer während der Sitzung neben dem Thron ſich aufſtelle. Der Erzſchatzmeiſter entſchuldigte ſich; er antwortete, er ſei überzeugt, daß in der Sitzung alles ruhig ablaufen werde, und bat ſeinerſeits Piattoli zum Mittag zu ſich nach Ujaczdow um die dritte Stunde.

Mit ſolchen Kräften und ſolcher Vorbereitung ſchritten die Freunde der Erbfolge am 3. Mai zur Einbringung des Beſchluſſes, der in der Geſchichte dieſes Reichstages und der untergehenden Republik der allerwichtigſte war.

3. Der dritte Mai 1791. Am 3. Mai war Warſchau vom frühen Morgen an in ungewöhnlicher Bewegung. Truppen zu Fuß und zu Pferde brachen aus den Kaſernen auf, und die Bevölkerung, Reiche und Arme, drängte ſich auf den Straßen, in welchen auch die Zünfte mit ihren Fahnen, der Stadtrath mit ſeinem Präſidenten und Vizepräſidenten erſchienen: alle eilten und drängten zum Schloß. Wer konnte, drängte ſich hinein, auf die Treppen, in die Kreuzgänge; wer das nicht konnte, faßte Platz auf dem Vorhofe, auf dem Schloßplatz, in den benachbarten Straßen, überall Kopf an Kopf. Es war nicht allein Neugierde,

von der die Menge bewegt ward: nicht um, wie ſonſt, berühmte Männer, ſchöne Wagen, prächtige Auffahrten zu ſehen, drängte ſich das Volk; nein, etwas viel Tieferes bewegte dieſe Maſſen.

Warſchau war zwar bereits lange für den Reichstag gewonnen; aber die ſeit einigen Tagen umlaufenden Gerüchte hatten es gewaltig aufgeregt, Alle mit Unruhe und der geſpannteſten Erwartung, mit dem Gefühl erfüllt, daß etwas Ungewöhnliches ſich ereignen werde, etwas für das Geſchick der Nation Entſcheidendes. Wohl wußten die Bürger, daß der Reichstag ohne ſie ſeine Beſchlüſſe faſſe; doch drängten ſie ſich nichtsdeſtoweniger zum Schloß, wollten dem Könige und den Landboten ſo nahe als möglich ſein und gaben durch ihre Gegenwart ein Zeugnis davon, daß die Sache, welche dort ſich abſpielen würde, auch für ſie keine gleichgültige ſei. Es lag hierin ein unzweifelhaftes Zeugnis dafür, daß auch im Bürgerthum ein politiſches Leben ſich zu regen beginne: es lag darin die beredte Antwort auf das neue Städterecht und auf die Annahme des Bürgerrechtes von Seite des Reichstagsmarſchalls. Warſchau fühlte ſich vielleicht an dieſem Tage zum erſten Male als Hauptſtadt Polens.

Der Sitzungsſaal des Reichstages war übervoll, auf den Galerien die Frauen, auf den Bänken die Zuhörer, an Zahl mehr als 1000. Vor der Barrière des Marſchalls ſtand der Fürſt Joſeph Poniatowski und der General Cholkowski, der Adjutant des Königs und viele Ulanen; auf der entgegenſtehenden Seite war der Thron von Offizieren der königlichen Garde umgeben, in deren Mitte die Brigadiers Wielhorski, Jan Potocki und der Oberſt Hofmann. Die Gegner des Entwurfes hatten zeitig ihre Plätze eingenommen, wurden aber von den Eingeweihten, welche ſogar neben jeden zwei bis drei Zuhörer poſtirt hatten, nicht aus den Augen gelaſſen. Mit großer Überlegung und Geſchick waren alle Vorſichtsmaßregeln getroffen, ſo daß das Übergewicht der Kräfte auf Seite der Verbündeten die Gegner ſelbſt überzeugte, es ſei an keine Störung oder Zerreißung der Sitzung durch irgend einen Gewaltſchritt zu denken.

Einige Minuten nach 11 Uhr trat der König unter Vortritt der Marſchälle und mit großem Gefolge in den Saal, mit leb-

haften Hochrufen begrüßt. Der Marſchall ſtieß dreimal mit ſeinem Stab auf den Boden, Stille trat ein. Malachowski eröffnete die Sitzung. Indem er der Niederlagen gedachte, deren Opfer die Republik geworden, warnte er, daß ihr ähnliches auch jetzt drohe, und theilte mit, daß die Deputation für äußere Angelegenheiten hierüber den Ständen einen Bericht erſtatten wolle. Kaum hatte er geendet, als von vielen Seiten zugleich das Wort gefordert ward: er ertheilte es dem Herkommen gemäß einem Landboten aus Kleinpolen. Es war Soltyk. Mit Nachdruck fing er an, über die Umtriebe zu ſprechen, mit welchen das Ausland die Republik bedrohe. Außer den Nachrichten, welche die Deputation erhalten, ſeien auch ihm ähnliche, Böſes verkündende Mittheilungen zugekommen. Überall ſpreche ſich ſchon die öffentliche Meinung in der That dahin aus, daß, wenn die Polen die wahrlich kurze Friſt nicht benutzen, um ihre Verfaſſung zu beſchleunigen und die Kräfte ihres Landes zu ſtärken, „wir unzweifelhaft die Beute der Übermacht und der Begehrlichkeit unſerer Nachbarn werden, welche ſich bereits verſtändigt haben“. Deshalb bitte er, daß die Deputation alles, was ſie wiſſe, mittheile; damit aber auch die Nation erfahre, was ſie zu erwarten habe, ſo flehe er darum, daß man auch die Zuſchauer bei der Verleſung der Depeſchen zugegen bleiben laſſe. „Dann wird der Moment eintreten, der offenbaren wird, wer von uns das Vaterland wahrhaft liebt; denn es kann vielleicht ſchon die letzte Stunde zu einer kräftigen Abwehr des ihm drohenden Unheils ſein.“

Hierauf bezeugte in kurzen Worten der König, daß in der That Mittheilungen vorhanden, von welchen man dem Reichstage und der geſammten Nation Kenntnis geben müſſe. Er forderte den Marſchall auf, die Verleſung zu gebieten. Von allen Seiten erſcholl der Ruf: „Wir bitten darum! wir bitten darum!“ Aber ſtärker als aller Anderen erſcholl das Geſchrei Suchorzewski's. Ungeduldig, daß ihm zu reden nicht geſtattet war, ſtürzte er in die Mitte des Saales, riß ſich den Stern des hl. Stanislaw ab, warf ſich auf die Erde und forderte, ſich zum Thron hinwälzend, kreiſchend das Wort. Als er es erhalten,

rief er heftig und seiner selbst kaum bewußt: „Ich habe große Dinge zu entdecken. Es ist eine große Revolution nach dem Beispiel der schwedischen im Werk, welche durch eine neue Regierungsform die Nation in Knechtschaft stürzen soll. Zu diesem Zweck hat man ersonnen, Euch Depeschen mitzutheilen, welche eine Theilung des Landes als unzweifelhaft voraus verkünden. Nicht genug damit, wollen sie uns hier niederschlagen und ihren Plan ausführen, und diese Drohungen sollen die eifrigen Freunde der Freiheit einschüchtern. Aber mich werden sie nicht erschrecken, ich bin bereit, mein Blut zu vergießen. Mögen sie mich festnehmen, mich in Fesseln schlagen: mir ist es gleich. Wenn es sich um die Rettung des Vaterlandes handelt, werde ich mit allen Mitteln einverstanden sein, aber nicht mit dem Entwurf, der jetzt hier vorgelegt ist. Ich habe ihn nicht gelesen, aber man sagt mir, daß er die Freiheit Polens vernichtet. Ich will das Vaterland vertheidigen, damit ich frei bleibe; wenn aber in demselben der Despotismus herrscht, so verachte ich es, erkläre mich für einen Feind Polens und denke nicht, es durch die Knechtschaft zu retten. Es ist die Bürgerschaft gegen uns aufgeregt worden, als wenn wir Gegner ihrer Freiheit wären, was falsch ist; gerade dasselbe geschah in Schweden. Wenn ich die Unwahrheit sage, möge man mich in Fesseln schlagen, aber wenn ich wahr rede, möge Europa erfahren, daß gegenüber diesen Umtrieben zum Untergange der Freiheit sich noch Polen fanden, fähig, sie niederzuschlagen. Ich frage den Herrn Marschall und Herrn Stanislaw Potocki, weshalb ihre Frauen in Ohnmacht fielen, als ihnen hinterbracht wurde, daß man angeblich in der Sitzung ihre Männer erschlagen wolle. Ich habe hievon sichere Kunde. Ich bitte um ein Gericht. Möge ich sogleich in diesem Saale in Fesseln geschlagen werden, damit ich aus dem Gefängnis meine Anklage erhärte; mögen aber auch die Herren Potocki darauf antworten, wer auf ihren Untergang lauerte."

Suchorzewski verfehlte den Zweck seines wunderlichen Auftretens. Seine ungeordnete, verwirrte Rede, schreiend vorgebracht, sein entflammtes Gesicht, seine desperate Haltung, alles rief, statt Aufmerksamkeit zu erregen, bei den Einen nur Gelächter,

bei den Anderen Unwillen hervor. Man lachte, als er von der Frau Ignaz Potocki's ſprach, welche vor kurzem geſtorben war. Ohne irgend etwas erreicht zu haben, kehrte der Landbote von Kaliſch zu ſeinem Sitze zurück.

Darauf nahm Matuſzewic im Namen der Deputation für die auswärtigen Angelegenheiten das Wort. Die Deputation hätte die Stände nicht durch eine vorzeitige Mittheilung der Nachrichten, welche ihr vor zwei Monaten über eine beabſichtigte nochmalige Verkleinerung Polens zugekommen, erſchrecken wollen, bevor ſie ſich nicht davon überzeugt, daß dieſe Nachrichten begründet wären [1]). „Heute, da bereits viele Geſandte dasſelbe wie zuerſt der in Wien, gemeldet haben und alle in ihren Warnungen übereinſtimmen, und da es in der Natur der Sache liegt, daß man thatſächliche Beweiſe nicht erlangen kann, darf man auch die Wahrſcheinlichkeit nicht gering achten, und hält es die Deputation aus Liebe zum Vaterlande ihrem geſchworenen Eide gemäß für ihre Pflicht, den Reichstag davon in Kenntnis zu ſetzen, in welcher Gefahr ſich das Vaterland befindet." Nachdem Matuſzewic dann die Lage Europas in allgemeinem Umriß und die Wahrſcheinlichkeit eines weiteren Krieges oder eines nahen Friedens geſchildert, las er die Depeſchen der auswärtigen polniſchen Geſandten vor. Der Wiener ſchrieb am 16. April, daß man ſich dort weder über die Vermehrung unſeres Heeres und des Schatzes freue und noch mit größerem Mißvergnügen auf die Verbeſſerung und feſtere Begründung unſerer Verfaſſung blicke. Man habe dort darauf gehofft und war erfreut, daß wir

[1]) Es handelt ſich um die Depeſche, welche Woyna am 2. März aus Wien per Stafette ſandte: „Baron Jacobi, der preußiſche Geſandte, ſoll dem Wiener Miniſterium anzeigen, daß, ſofern der Kaiſer ſich den Abſichten ſeines Herrn auf Erwerbung Danzigs und Thorns nicht widerſetze, er (der König von Preußen) auch dem Kaiſer nicht entgegen ſein würde, wenn dieſer ein Äquivalent in irgend einem Theile Polens erſtrebe." Über die Diskuſſion hierüber im Landtage (15. März) ſ. Kalinka, Seym. II, § 141. Die Deputation ſandte, um zu ergründen, wie viel Wahrheit jene Mittheilung enthalte, dem Woyna 6000 und Deboli 7000 Dukaten. (Protokoll der Deputation vom 10. März 1791.)

niemals zur Aufrichtung einer neuen Regierungsform kommen, vielmehr bei jedem Schritt auf neue Hinderniſſe ſtoßen würden; alles das ließe befürchten, daß, ſobald der Friede geſchloſſen ſein würde, die Nachbarn ſich bemühen würden, die Verbeſſerung unſerer Regierungsform zu hindern, ja ſelbſt das alles wieder rückgängig zu machen, was der gegenwärtige Reichstag zur Sicherſtellung unſerer Unabhängigkeit zu Stande gebracht habe."

Der polniſche Geſandte in Paris theilte am 8. April die Worte des Miniſters S. Prieſt mit, daß man ſich über die Verſtärkung des Heeres und der Macht der Regierung der Republik freuen müſſe, da man in der Konverſation wie in den periodiſchen Blättern unaufhörlich von einer neuen Theilung Polens ſpräche, als ob Polen auf ſeine Koſten jede Macht für das entſchädigen müßte, was die andere dem Türken abnähme: das ſei der eigentliche Zweck der Sendung Biſchofswerder's nach Wien. Der Geſandte aus dem Haag berichtete am 29. März, der dortige ruſſiſche Miniſter Koliczew habe ihm geſagt: „Ich bezeuge es amtlich dem Herrn und erlaube, daß er ſich in ſeinen Briefen nach Polen auf mich dafür berufen darf, daß der König von Preußen von der Kaiſerin ausdrücklich die Einwilligung zur Abtretung von Danzig und Thorn gefordert, die Kaiſerin jedoch geantwortet hat, ſie könne nichts abtreten, was ihr nicht gehöre." Aus Dresden berichtete unter dem 27. April der Geſandte, indem der Kurfürſt ihn ſeiner guten Geſinnung für Polen verſichert habe, habe er hinzugefügt, daß er eben deshalb über deſſen Geſchick ſo lange in Unruhe ſein werde, ſo lange er nicht von der Aufrichtung einer dauerhaften Regierungsform gehört: denn dieſe allein könnte ſeiner Anſicht nach das Heil der Republik ſicher begründen. Am reichlichſten waren die Mittheilungen aus den Depeſchen Deboli's, in welchen dieſer verſicherte, daß Preußen während des ganzen Verlaufs des gegenwärtigen Krieges ſich bemüht habe, Rußland von dem Bündnis mit Öſterreich zu trennen und zur Verbindung mit ſich zu nöthigen, beinahe zu zwingen, daß es zu wiederholten Malen ſich darum bemüht, Rußland möge ihm keine Hinderniſſe in der Erwerbung Danzigs in den Weg legen, woraus der Geſandte den Schluß

zog, daß die Politik der Höfe wechſelvoll ſei und man keinem der Nachbarn ſo weit vertrauen dürfe, um ſich dem Gefühl der Sicherheit ganz hinzugeben. Er warnte, daß man überall ſich über die Unthätigkeit des Reichstags freue und über ſie ſpotte. Es ſei ihm geſagt „man werde die Polen noch gründlich berauben können, bevor ſie mit einander einig würden, wem ſie das Kommando der Armee übertragen ſollten“. Hier hört jeder, der hören will, daß Polen ein Land ſei, welches immer zum Opfer benutzt werden kann, und daß der Friede unter den Nachbarn am feſteſten auf unſern Verluſt zu begründen ſei. Als vor faſt 20 Jahren Pſarski über den Plan einer Theilung der Republik berichtete, habe man in Warſchau über ſeine Depeſche gelacht. Mögen ſie jetzt doch glauben, daß es kein anderes Mittel gibt, der Gefahr vorzubeugen, als nur den gegenſeitigen Parteihaß fahren zu laſſen und ſich aufs fleißigſte mit der Regierungsform, den Steuern und dem Heere zu beſchäftigen. Sobald der Krieg beendigt ſein wird, wird für andre Friede folgen, für uns Druck und Noth, wenn wir nicht dieſe letzten uns noch gelaſſenen Momente benutzen, um für unſere Sicherheit zu ſorgen. Irgend jemand hat hier den Plan ausgedacht, Polen in ſechs von einander unabhängige Fürſtenthümer zu theilen und eins derſelben an Potemkin zu geben. Es kommt nicht darauf an, ob das wahr oder nicht wahr iſt. Unendlich wichtiger ſind die Worte, welche man mir gegenüber geſagt hat: „Wenn ihr fortwährend euch miteinander zanken werdet, nichts vollendend von dem, was ihr angreift, ſo werdet ihr dahin kommen, daß ihr eure Provinzen verliert und auf dieſe Weiſe zur Ruhe kommt.“

Am Schluß ſeiner Leſung bemerkte Matuſzewic, ob es Krieg oder Friede werden wird, immer werden wir, wenn wir nicht gerüſtet ſind, uns ſelbſt und das Vaterland in die Hand der Feinde überliefern. Nichts iſt dem Nachbarn bequemer, als ein ſolches Land wie Polen, von großer Ausdehnung, aber ohne Regierung und ohne Macht; ſtets kann es zum Erſatz der Kriegskoſten dienen. Das iſt unſere Lage. Dir, geliebter König, euch,

erlauchte Stände, liegt es ob, die Mittel zu ergreifen, welche ihr als die geeignetsten zur Rettung des Vaterlandes erkannt.[1])

[1]) An dieser Stelle geht Kalinka über den gleich damals erhobenen Vorwurf, daß diese Depeschen gefälscht waren, stillschweigend hinweg. Am Schlusse der von ihm hinterlassenen Aufzeichnungen aber schreibt er: „Wichtiger ist der Vorwurf, welchen die damaligen fremden Gesandten, wie Essen und Hailer, und die heutigen russischen und deutschen Geschichtschreiber, wie Smitt, Solowiew und Herrmann, machen, daß nämlich die Depeschen der polnischen Gesandten, auf welche die Deputation der auswärtigen Angelegenheiten ihren Bericht und der Reichstag seinen Beschluß gründeten, gefälscht waren." Neben diesen Worten befindet sich die mit Bleifeder von Kalinka's Hand geschriebene Bemerkung: „Wir könnten in Erwiderung ihnen den Vorwurf machen, daß sie ihre Beschuldigung ohne Fundament erheben; denn sie haben die Depeschen ihrer Gesandten nicht gelesen und konnten sie nicht mit dem Berichte vergleichen." Hier setzen die Herausgeber in einer Anmerkung hinzu: Hier endet die Handschrift. Der Beweis Kalinka's gegen die vermeintliche Fälschung der Depeschen sollte sich auf folgenden Grund stützen: die Originale der Depeschen hat auch Kalinka nicht gekannt, wohl aber die Inhaltsangabe, welche in der Kanzlei des Königs gemacht und in dessen Papieren aufbewahrt ward. Diese aber stimmt vollkommen mit dem Berichte der Deputation der auswärtigen Angelegenheiten überein. — Hiermit scheint mir nun keineswegs die Frage selbst entschieden zu sein. Nach den uns vorliegenden Berichten war der Erste, welcher jenen Vorwurf aussprach, Bulgakow, der Gesandte Rußlands. In dem Bericht, welchen er noch am 3. Mai Abends nach Petersburg erstattete, schreibt er: „man las die Depeschen der Gesandten vor, die aber hier verfertigt waren und worin eine neue Theilung angedroht wurde". Am 7. Mai wiederholt er den Vorwurf: „die Depeschen waren hier verfertigt und den Ministern zur Unterschrift zugeschickt worden" (vgl. Smitt, Suworow ꝛc. 2, 252. 257). Am 11. Mai hat dann Essen nach Dresden berichtet: „was man sich von der Geheimgeschichte der hier angelangten Depeschen sagt, welche dazu dienen sollten, in Bezug auf eine vorgebliche Theilung Polens an die große Glocke zu schlagen". Am 28. Mai schreibt er seinem Minister: „Ew. Excellenz kann jetzt überzeugt sein, daß die Sache sich wirklich so verhält, wiewohl sie, ebenso wie die ganze Handhabung dieser staunenswerthen Intrigue, nur sehr wenig Personen bekannt ist." Der Engländer Hailes schrieb offiziell am 31. Mai: „Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß die am 3. Mai verlesenen Depeschen . . . sehr verfälscht, wo nicht gänzlich erdichtet worden sind." Es sind aber nicht allein diese Gesandten, welche fast unmittelbar nach dem 3. Mai den Vorwurf erhoben, sondern auch Polen selbst, freilich Gegner der neuen Verfassung. In einer Schrift, welche der Landbote von Kalisch, Suchorzewski, unter dem Titel Odezwa do navodu

Nach dieſem Bericht trat Stille ein. Niemand beeilte ſich das Wort zu fordern, man hörte nur ängſtliches Geflüſter. Nach einer Pauſe rief der Marſchall Potocki aus, daß gegenüber dem Unheil, welches die Republik bedrohe, nichts anderes übrig bleibe, als den König zu bitten, er möge ausſprechen, was zu thun ſei. „Wir rufen Deine Weisheit, Deine Tugend an, gnädigſter Herr, uns Deine Anſicht in Betreff der Rettung des Vaterlandes mitzutheilen. Du haſt hiezu das erſte Recht, den Willen und die unzweifelhafte Fähigkeit. Sorgen wir für das Wohl der Republik, ſagte einſt Peter Zborowski zum Kronmarſchall Firley, und dann kehren wir, wenn wir nicht anders wollen, zu unſern Privatfeindſchaften zurück. Ich aber von meinem Standpunkt aus ſage: möge Gott der Allmächtige geſtatten, daß wir das Heil der Republik feſt begründen und zu den Privatfeindſchaften niemals zurückkehren."

Nach dieſer ſo feierlichen Aufforderung rief Stanislaw ſein Miniſterium an den Thron und ſprach: „Die heute gehörten

(Ruf an die Nation) kurz nach dieſen Ereigniſſen veröffentlichte und die Wegner in den Roczniki towarzastwa pozyjaciol neuk poznanskiego (Jahrbücher der Geſellſchaft der Freunde der Wiſſenſchaften in Poſen) 3, 447 hat wieder abdrucken laſſen, ſpricht er unumwunden aus (S. 464), daß der Entwurf der neuen Verfaſſung nicht durch die Depeſchen hervorgerufen ſei, ſondern die Depeſchen zur Durchſetzung des lange vorher verabredeten Planes geſchmiedet wären. Ähnliche Andeutungen finden ſich auch in der gleichzeitigen Schrift des Landboten von Wraclaw, Tomaſzewski, Bemerkungen über die Verfaſſung und Revolution vom 3. Mai 1791 abgedruckt (S. 475); wenn aber Wegner (S. 333) die Anſicht ausſpricht, daß die fremden Geſandten ihren Vorwurf aus dieſen Schriften entnommen haben, ſo ſteht dem wenigſtens inbetreff von Suchorzewski entgegen, daß deſſen Schrift, wie ſich aus ihr ſelbſt ergibt, nicht vor dem 3. Mai veröffentlicht ſein kann, während die Berichte der Geſandten von früherem Datum ſind. Überhaupt war das gegenſeitige Verhältnis der drei Mächte Rußland, Öſterreich und Preußen bekanntlich in der Zeit, in welcher dieſe Depeſchen geſchrieben ſein ſollen, ein ſo geſpanntes, daß man an keine Verabredung zwiſchen ihnen zu einer neuen Theilung Polens denken kann. Wohl aber wird der Verdacht, daß die Depeſchen beſtellte Arbeit waren, durch die Briefe des Stanislaw Poniatowski an Deboli vom 19. März, 6. und 9. April verſtärkt, welchen wir durch Kalinka ſelbſt erſt kennen gelernt haben. Ein abſchließendes Urtheil läßt ſich freilich noch nicht fällen.

Berichte von jenſeit der Grenze rechtfertigen immer mehr die Überzeugung, daß die Verzögerung der Feſtſtellung unſrer Regierungsform wie ein ſicherer Schade für uns, ſo ein Vortheil für die fremden Mächte iſt, und begründen die Furcht, daß unſre Nachbarn, ſogar ohne Anwendung von Gewalt, den Untergang unſres Landes von unſrer Zwietracht und Zeitverſäumnis erwarten. Bereits ſeit einigen Monaten habe ich die Mittel erwogen, welche wir zu ergreifen haben. Ich ſage die Wahrheit und zum Lobe der gutgeſinnten Staatsbürger, daß ich im Verlauf dieſer Monate von vielen angegangen, gebeten, ja angefleht worden bin, wirkſamere Mittel als die bisherigen zu ergreifen. Indem wir uns gegenſeitig als Mitbürger Vertrauen ſchenkten, gingen hieraus zweckentſprechende Gedanken hervor. Es entſtand ein Entwurf, der mir vorgelegt ward, und der bereits der Zuſtimmung vieler Landboten ſich erfreut. Ich hoffe und muß wünſchen, daß, wenn er den Ständen vorgeleſen ſein wird, ſie ihn annehmen: Denn wenn wir nicht raſch uns helfen, ſo kann, ob wir in zwei Wochen Krieg oder Frieden haben, es möglicherweiſe zu ſpät ſein, welche Mittel wir auch ergreifen. Da ich aber in dieſem Entwurf Dinge finde oder vielmehr einen Punkt, den ich ſelbſt nicht berühren will und ohne Zuſtimmung der Nation nicht darf, erkläre ich, daß ich an dem einen Punkte Bedenken trage. Damit ich aber nicht länger unſer Geſchick aufhalte und damit wir raſcher und entſchiedener an die Arbeit gehen, ſo bitte ich Sie, Herr Marſchall, daß der Entwurf ſofort vorgeleſen werde."

„Wir bitten um den Entwurf", erſcholl es gewaltig im ganzen Saale. Der Schriftführer des Reichstags las den Entwurf der neuen Verfaſſung, deren wichtigſter Punkt, derſelbe, über den der König Bedenken getragen hatte, die Übertragung der erblichen Krone an den Kurfürſten von Sachſen, war. Kaum war die Verleſung beendet, als von allen Seiten der Ruf, „wir ſind einverſtanden", ertönte. Aber auch gegneriſche Stimmen ließen ſich hören. Korſak verlangte eine Berathung, auf daß der herkömmlichen Ordnung ihr Recht werde. Suchorzewski gab eine Berathung nicht zu, proteſtirte ſogar gegen ſie förmlich.

Die Landboten Wolhyniens riefen, viele Artikel des Entwurfs verdienten alles Lob, daß ſie aber der Inſtruktion ihrer Woiwodſchaft getreu gegen die Erblichkeit ſich erklären müßten. Eine bedeutende Mehrheit drängte jedoch in den Marſchall, er möge den Reichstag befragen, ob er einſtimme. Darauf ſchritt Malachowski in die Mitte des Saales, und ſich zu dem Könige wendend, dankte er in gehaltvollen Worten für die neue Wohlthat, welche er der Nation erzeige. „Soweit", ſagte er, „meine beſchränkte Einſicht reicht, und mir die Verfaſſungen der Welt bekannt ſind, halte ich dieſe, welche in dem Entwurf umſchrieben iſt, für die allerbeſte. Zwei Verfaſſungen gibt es, welche in dieſem Jahrhundert die gerühmteſten ſind, die engliſche und die amerikaniſche, von denen die letztere die Fehler der erſteren verbeſſert hat. Diejenige aber, welche wir heute aufrichten ſollen, übertrifft jene beiden, denn ſie verbindet in ſich alles, was für uns Genügendes nur gefunden werden kann. Geruhe jetzt Ew. Majeſtät, unſere Bitten zu erfüllen. Vereinige Sie ſich durch dieſes neue Band mit der Nation und befreie ſie von dem alten, zum Unterpfande der Wohlfahrt und des Glücks, nicht nur unſerer, ſondern auch der nachfolgenden Generationen."

Inmitten des Rufes, „wir bitten darum", ſprach nun der König: „Ich habe die pacta conventa beſchworen und ſage kühn, ich habe ſie gehalten. In dem ſoeben verleſenen Entwurfe ſehe ich nichts für das Land Schädliche, aber ich wünſche, daß ich durch den Willen des Reichstages von dem Artikel der pacta conventa freigeſprochen werde, welcher ſich auf die Nachfolge auf dem Thron bezieht. Wenn ich hierüber den Willen des Reichstags vernommen haben werde, werde ich muthvoll es ausſprechen, daß ich den Tag für einen glücklichen rechnen werde, an welchem der Entwurf Geſetz wird, und ich vertraue, daß dies noch heute ſein wird. Hierum bitte ich alle Gutgeſinnten, und was ich früher bereits geſagt, werde ich bis zum Tode wiederholen: ‚Der König mit der Nation und die Nation mit dem König'".

Bisher verlief alles in der vorher, wie es ſcheint, verabredeten Folge; jetzt aber begann ein unvorhergeſehenes Zwiſchen-

ſpiel, durch welches die Sitzung gegen die Abſicht der Einverſtandenen in die Länge gezogen ward. Nach der Rede des Königs entſtand eine tumultuariſche Scene. Die einen riefen „einverſtanden, einverſtanden!“, die andern, freilich geringer an Zahl: „es iſt keine Einſtimmung vorhanden!“ Da ſprang Suchorzewski in die Mitte des Saales, zog ſein ſechsjähriges Söhnchen nach ſich und ſchrie, in der That ſeiner ſelbſt nicht mächtig: „Ich weiß, daß nicht nur gegen die Republik, ſondern auch gegen ihren erſten Vertheidiger, gegen mich, gegen mein Leben eine Verſchwörung beſteht. Ich kümmere mich darum nicht und werde das eigene Kind, hier in Mitte des Reichstags töten, damit es nicht die Knechtſchaft erlebt, welche dieſer Entwurf dem Lande bereitet.“ Die Scene war erſchütternd. Das erſchreckte Kind riß ſich aus dem Arm des Vaters los, der wie betrunken herumtaumelte. „Man muß dem Wahnſinnigen den Kopf ſcheeren und ihn zu den barmherzigen Brüdern in's Irrenhaus ſchaffen“, ſagte halblaut der Biſchof Kraſinski. Einige Landboten warfen ſich auf Suchorzewski und führten ihn, ihn von dem Kinde trennend, aus dem Saale.

Die Verwirrung war allgemein. Mielzynski ſchrie aus vollem Halſe, daß er nicht nur der Annahme des Entwurfs widerſpreche, ſondern auch einen Proteſt im Grodgericht einbringen werde. Der Woiwode Malachowski ſprach ſeine Verwunderung darüber aus, daß ein Entwurf von ſolcher Tragweite auf dieſe Weiſe in den Reichstag eingebracht ſei: er behauptet, derſelbe ſei dem Recht entgegen und der Freiheit ſchädlich. Zlotnicki fragt, weshalb die Deputation vor einigen Wochen, als der Kaſtellan Rzewuski die Leſung dieſer Depeſchen gefordert, verſichert habe, ſie enthielten nur leere Gerüchte, jetzt mit einem Male eine ſo furchtbare Gefahr in ihnen entdecke. Se. Majeſtät habe nur einen Punkt beanſtandet, die Erbfolge; er wiſſe, daß der ganze Entwurf eine Verſchwörung gegen die Selbſtherrlichkeit der Republik ſei. Er verlangt die Verleſung der pacta conventa und behauptet, nachdem ſie vorgeleſen, daß niemand das Recht habe, den König von dem bei ſeiner Thronbeſteigung auf ſie geleiſteten Eide loszuſprechen. Der Kaſtellan Ożarowski führt

aus, daß, wenn das Land in Wahrheit bedroht ſei, die Einführung der Erbfolge es nicht retten würde, noch die Vermehrung der Macht des Königs; im Gegentheil würde die erſtere uns ſchneller zur Unfreiheit als zu einem geſicherten Daſein führen. Suchen wir die Rettung, wo ſie allein in Wahrheit zu finden iſt, im Schatze und in der Armee, weshalb der Kaſtellan die Bitte einbringt, den Entwurf in Betreff der Rekrutirung der Armee in Berathung zu nehmen.

Man muß den Eingeweihten die Gerechtigkeit werden laſſen, anzuerkennen, daß ſie, obwohl ſie ihre Stärke fühlten, doch den Gegnern das Wort nicht abſchnitten, ſondern ihnen geſtatteten, mit voller Freiheit ihre Gründe auszuſprechen. Zakrzewski widerlegte ſie, indem er nachwies, daß für das Land und ſogar für die Freiheit neue größere Sicherheit in der Erb- als in der Wahlmonarchie vorhanden ſei, denn der Wahlmonarch könne ſich zu allem hinreißen laſſen, während der Erbkönig nothwendig auch an ſeine Nachkommen denken müſſe. Zugleich führte er aus, daß Stanislaw Auguſt unmöglich durch ſeinen Eid verpflichtet ſein könne, alle die Mißbräuche und Schäden geduldig zu ertragen, welche aus den Interregnen hervorgingen, und daß man endlich der Zügelloſigkeit der Magnaten, der Gewiſſenloſigkeit der Staroſten, der Geldgier der Makler ein Ende machen müſſe, welche das Wohl des Vaterlandes zu einem Gegenſtande des Handels mit dem Auslande machten. „Ich bin ein freier Mann“ — ſagt er — „und weil ich die Freiheit liebe, will ich eine ſtarke Regierung, welche im Stande iſt, das Land zu vertheidigen und jedem gleiche Gerechtigkeit zu Theil werden zu laſſen“. Ganz anders ſah der Kaſtellan Czetwertynski die Sache an: er erblickte in dem Entwurf das Grab der Freiheit; er ſah die Unfreiheit in dem, was durch Jahrhunderte die ſicherſte Gewähr der Landesfreiheiten geweſen. Denn dem gewählten Könige habe man den Gehorſam aufkündigen können, und jetzt ſolle der König ſoweit frei ſein, daß, wenn er auch das Schlechteſte, Schädlichſte thut, niemand ihm etwas zu ſagen habe, ſondern nur den Miniſtern. Er klagte ferner, daß der Entwurf dem Reichstage in bisher ungewohnter Weiſe vorgelegt worden, und da

man von dieſem verlange, in einem Augenblick über ihn zu entſcheiden, erkläre er, der Kaſtellan, auf die Gefahr hin, für dumm gehalten zu werden, daß er dieſen Entwurf nicht verſtehe. „Wenn aber dem unerachtet der Entwurf angenommen werden ſollte, ſo werde ich gegen die Gewalt mich der Vertheidigung bedienen, zu der ich ein Recht habe, und werde Trauerkleider tragen bis zu meinem Tode oder bis beſſere Zeiten für die Republik eintreten.“ Linowski dagegen rühmte den Entwurf, weil er uns eine wirkliche Regierung geben werde. „Wer“ — fragte er — „iſt ſein Gegner? Die auswärtigen Geſandten. Ich ſelbſt habe ſie im Hauſe eines Herrn getroffen, der zu Sr. Majeſtät Zutritt hat, und bin Zeuge ihrer Unterhaltung geweſen. Sie grollten und drohten und verbargen ihre Abneigung gegen dieſes Unternehmen nicht, in der Hoffnung, daß der König das erfahren werde. Ihre Unruhe iſt nicht zu beſchreiben, und das iſt der beſte Beweis, daß die Verfaſſung, die jenen zuwider, für Polen die Rettung ſein wird. Alſo Polen, vollendet das Werk.“

Korſak führte breit aus, daß in dieſem Entwurf dem alten und neuen Recht Gewalt angethan werde, ſelbſt der vor kurzem angenommenen Lex curiata. Wenn wir nicht mehr die Kardinalrechte achten, welche nicht vor länger als ſechs Monaten beſchloſſen ſind, wenn wir nicht mehr die Inſtruktionen faſt aller Woiwodſchaften uns zur Richtſchnur dienen laſſen, was bliebe auf dieſem Reichstage noch dauernd, noch heilig? Er wundere ſich, daß der Reichstagsmarſchall, deſſen Tugend allgemein anerkannt ſei, ein ſolches Verfahren auf ſein Gewiſſen nehme; er wünſcht, daß der Entwurf gedruckt den Landboten zur Erwägung übergeben werde, da er die allerwichtigſte Frage betreffe, von welcher Heil oder Unheil der geſammten Nation abhinge. Auf die von den vorhergehenden Rednern erhobenen Vorwürfe antwortete Stanislaw Potocki, er könne der Deputation es nicht verargen, daß ſie erſt dann die Depeſchen aus dem Auslande mitgetheilt, als ſich ihr Inhalt bewährt habe: unmittelbar am Rande des Abgrundes, müſſe man nicht in langen Berathungen und Formalitäten die Rettung ſuchen, ſondern in einem raſchen Entſchluß; man müſſe das Mittel ergreifen, welches uns die Liebe

zum Vaterlande als das ſicherſte zeige. „König, Vater, geſtatte nicht, daß das Übermaß des nachbarlichen Verraths, ebenſo wenig wie das Übermaß der inneren Unordnung und alter Irrthümer uns noch ferner knechte, rette unſere Integrität und unſere Freiheit, nicht die zügelloſe, Geſetz und Recht verachtende Freiheit, ſondern die Freiheit jedes, der auf dieſem Stück Erde wohnt.“ In ähnlicher Weiſe, wenn auch weniger beredt, ſprach ſich Zboiński aus. Der Landbote von Kowo, Minejko, las die Inſtruktion ſeines Wahlbezirkes vor, welche ihm auftrug, den Reichstag zu bitten, daß er die Erblichkeit des Thrones für das Haus Sachſen beſchließe. Kräftig, feurig, mit einer Menge von Gründen, gedachte endlich Kicinski der langen Reihe von Unrecht und Schmach, welche Polen erlitten. „Möge Gott verhüten, daß ich ferner noch dieſen ſo unglücklichen Zuſtand des Vaterlandes vor Augen haben muß. Gibt es eine Woche oder auch nur einen Tag, an welchem Du, o König, nicht irgend eine Unbill erleideſt? In Pflicht meines Dienſtes an der Seite Ew. Majeſtät habe ich ſehr häufig die Nachrichten mittheilen müſſen, welche Dein Herz zerriſſen. Du haſt mit jeder Poſt das Wehklagen Unglücklicher vernommen. Du haſt gethan, was Du konnteſt, aber woher ſoll Rettung kommen bei einer ohnmächtigen Regierung? Wir haben das lieber ertragen und es verſchwiegen, um nicht jede Hoffnung auf eine einſtmalige Beſſerung zu verlieren. Mein Herr Reichstagsmarſchall, beſchließen wir eilig die neue Regierungsform! Beſchließen wir ſie heute! Begründen wir heute das Glück des Vaterlandes, oder verſiegeln wir mit unſerm Leben ſeinen Tod!“

Die Reden waren ſehr ſchön, aber zu viele in einer revolutionären Sitzung. Schon dauerten die Verhandlungen nahe an ſechs Stunden. Es war zu fürchten, daß in dieſer Fluth von Beredſamkeit die ganze Sitzung untergehen und die Frage ohne Entſcheidung bleiben werde. „Was zu machen?“ fragten ſich leiſe die Eingeweihten. „Endigen“, antwortete der Fürſt Czartoryski, „ſchon zu lange ſchleppt es ſich hin“. Darauf ſchrie der Landſchreiber Rzewuski: „Geſtatte Ew. Majeſtät, daß der Reichstagsmarſchall die Frage ſtellt, durch welche die Mehrheit

ſichtbar werden wird, und ſollte die Oppoſition dies nicht geſtatten, ſo erkläre ich, daß ich den Saal nicht eher verlaſſen werde, als bis die Entſcheidung gefallen iſt.“ „Auch wir werden nicht herausgehen“, hallte es von vielen Seiten wieder. „Und wir ebenſo wenig“, antworteten die Gegner. „Alſo“ — fuhr der Landbote fort — „da von der einen und der andern Seite eine Entſcheidung verlangt wird, ſo gefalle es Ew. Majeſtät, durch das Vertrauen der Nation berufen, den Eid auf dieſe Verfaſſung zu leiſten, und jeder von uns, der das Vaterland liebt, wird ihn gleichfalls ſchwören.“ „Einverſtanden“, riefen die einen, die andern verneinten, einige Zeit dauerte der Lärm. Darauf rief der König die Miniſter von neuem zum Thron und ſetzte in längerer Rede noch einmal auseinander, daß ihn kein eigenes Intereſſe, ſondern nur der Wunſch leite, das Unheil abzuwenden, welches ſchon Johann Kaſimir vorausgeſagt habe, der aber nicht gehört worden ſei. „Wer alſo das Vaterland liebt, muß die Vollendung dieſes Werkes wünſchen. Sorge Du, Marſchall, dafür, daß ich erkennen kann, wer mit Dir geht, wo der Sensus gentis iſt. Ich will den wahren Willen des Reichstags vernehmen.“

Malachowski antwortete, ſein ganzes Leben zeuge von ſeiner Achtung vor dem Recht. „Ich achte die Kollegen, welche über die in Rede ſtehende Sache andrer Meinung als wir ſind und eine weitere Berathung fordern: aber an dem heutigen Tage muß man von allen Formalitäten abſehen, denn dies iſt ein Tag der Revolution zur Rettung des Vaterlandes. Ich bitte daher die Kollegen, daß auf meine Frage diejenigen ſchweigen, welche mit dem Entwurf einverſtanden ſind, und nur diejenigen ſich erklären, welche ihm widerſprechen. Dieſe Form der Abſtimmung brachte die Gegner in eine peinliche Lage: ſie ſcheuten ſich, es bekannt werden zu laſſen, wie wenig zahlreich ſie waren. Gleichwohl fingen ſie allmählich an, laut ſich zu erklären. Nur 11 ſtimmten mit einfachem Nein. Es waren Mielżynski, Korſak, Mężynski, Suchorzewski, Szamocki, Hulewicz, Zagorski, Krencki, Niewojewski, Orlowski, Zlotnicki. Wenn wir ihnen noch Chominski, Mierzejewski, den Woiwoden Malachowski,

den Woiwoden Fürſt Sangurzko, den Kaſtellan Ożarowski und Czetwertynski und den Fürſten Sapieha hinzurechnen, ſo waren es im ganzen 17, welche in dieſer Sitzung offen dagegen ſtimmten. Zu ihnen muß man aber von den hervorragenderen dazu rechnen den Kanzler Malachowski, den Biſchof Koſſakowski, Hetman Branicki, Kaſtellan Szydlowski, den Unterk. Dluski, welche, obwohl Gegner, bei der Abſtimmung ſchwiegen. Fünf von dieſen traten in der folgenden Sitzung von ihrer Oppoſition zurück; Sapieha noch an demſelben Tage. Chominski begründete ſein Nein in längerer Rede durch die ihm von ſeinen Wählern gewordene Inſtruktion. Der Woiwode Fürſt Sangarzko tadelte die Worte des Reichstagsmarſchalls und fügte hinzu: „wenn am heutigen Tage der vorliegende Entwurf auf revolutionäre Art durchgebracht werden ſoll, ſo geziemt es mir, allerwenigſtens die Bitte auszuſprechen, daß, ſobald wir wieder zur geſetzlichen Ordnung im Reichstage zurückkehren, und das Einzelne feſtgeſtellt werden wird, es uns frei bleibt, das zu verbeſſern, was uns im Ganzen ſchädlich erſcheint. Der Fürſt Sapieha nennt das Verfahren grobe Geſetzwidrigkeit, findet in dem Entwurf Punkte, gegen die er ſtets gekämpft hat, deshalb enthält er ſich der Abſtimmung und bittet um wiederholte Leſung. Einige wollten dieſe zugeſtehen, andere widerſprachen; inmitten der Unruhe und des Lärms war es ſchwer zu erkennen, auf welcher Seite die Mehrheit ſtand, ob ſie die wiederholte Leſung wollte oder nicht. Da erhebt ſich der Lievländer Zabiello, der während der ganzen früheren Zeit des Reichstages nicht ein einziges Mal geſprochen hatte, und ruft mit Donnerſtimme: „Ich bin für den Entwurf, und jeder iſt für ihn, der das Vaterland liebt. Vereinigen wir uns alle zu ſeiner Annahme. Dich aber, allergnädigſter Herr, bitten wir, daß Du als der Erſte ſchwörſt, ihn auszuführen, wir alle werden Deinem Beiſpiel folgen.“ Zugleich mit dieſen Worten verließ er ſeinen Platz und ſtürzte zum Throne. Sofort erhoben ſich auch die Senatoren und die ungeheure Mehrheit der Landboten und riefen, um den König geſchart, dieſem heftig zu, er möge den Eid leiſten. Das Publikum rief im Chor: „es lebe der König, es lebe die neue Verfaſſung“. Die Damen in den

Galerien erhoben ſich, wehten mit den Schnupftüchern und verbanden ihre Stimmen mit dem allgemeinen Ruf. Vergebens ſtampft der Marſchall mit ſeinem Stab den Boden und ruft zur Ordnung, es hilft nichts. Aus dem Saal pflanzt ſich der Enthuſiasmus weiter fort; die Maſſen, welche in den Kreuzgängen und im Vorhof ſtanden, werden von der allgemeinen Begeiſterung ergriffen. Der Ruf: „es lebe der König, es lebe die Konſtitution!“, verbreitet ſich weiter auf den Platz vor dem Schloſſe und in die nächſten Straßen und übertäubt den Saal; aus der Bruſt von Tauſenden ertönt ein und derſelbe Ruf. In dieſem Augenblick reißt ſich Suchorzewski von dem kleinen Haufen der Gegner los, drängt ſich durch die Menge, wirft ſich mit ausgebreiteten Armen auf den Boden und ſchreit aus vollem Halſe: „Ich werde den Schwur nicht zulaſſen, es ſei denn, ihr ſchreitet über meine Leiche dazu“. Die Verwirrung und der Lärm waren jedoch ſo ſtark, daß ihn nicht alle bemerkten, und er hat ſpäter geklagt, daß er mit Füßen getreten ſei, was wohl möglich ſein kann, da alle zum Throne drängten; erſt Kublicki, ein gewaltiger Rieſe, hob ihn von der Erde auf und brachte ihn auf die Seite.

Während nun ſolchergeſtalt die ganze Verſammlung ſich um den Thron drängte und alle, die Hände erhebend, dem Könige enthuſiaſtiſch zuriefen, er möge den Eid leiſten, ſtieß der Marſchall fortwährend mit dem Stabe auf den Boden und fragte, ob man hiermit einverſtanden ſei. Nicht nur dreimal erhielt er die Antwort „einverſtanden“, und wenn jemals, ſo war in dieſem Augenblick der Wille des Reichstages, welcher zugleich den Wünſchen der geſammten Bevölkerung Warſchaus entſprach, unzweifelhaft. Der König aber, der von der Menge eingeſchloſſen war, ſtieg, um von allen geſehen zu werden, auf den Thronſeſſel und gab ein Zeichen, daß er ſprechen wolle. Sofort ward es ſtille. Tief ergriffen, mit kräftiger Stimme ſprach Stanislaw Auguſt die Worte: „Da es der feſte, ausdrückliche Wille des Reichstages iſt, daß ich den Eid auf dieſe Verfaſſung der Nation leiſte, ſo fordere ich Dich, den erſten des hier anweſenden Klerus auf, mir die Eidesformel vorzuſprechen“. Darauf näherten ſich

der Biſchof von Krakau Turski und der Biſchof Gorzeński von Smolensk dem Thron. Der erſtere las die Eidesformel, der andere hielt dem Könige das aufgeſchlagene Evangelienbuch vor. Der König, das Evangelienbuch mit der Hand berührend, ſprach den Eid nach. Da ergriff ein unausſprechlicher Jubel die ganze Verſammlung, enthuſiaſtiſch erhoben alle die Hände, warfen die Mützen in die Höhe und riefen, Thränen in den Augen: „es lebe der König!“ Stanislaw Auguſt, noch ſtehend auf dem Seſſel, rief von neuem: „Juravi domino et non me poenitebit. Mögen jetzt alle Freunde des Vaterlandes mit mir zur Kirche gehen, um vor Gott gemeinſchaftlich den Eid zu leiſten und ihm zu danken, daß er dies große und heilſame Werk uns vollenden ließ“.

Alle brachen auf, mit Ausnahme einer Handvoll Gegner. Als der König aus dem Saale ſchritt, kreuzten die Damen, von den Galerien, die Fürſtin von Kurland an der Spitze, herbeieilend, ſeinen Weg und riefen: „Glück auf, dem Vaterlande“. In tiefer Rührung antwortete Stanislaw Auguſt: „Je mehr ich erkenne, wie alle zufrieden ſind, um ſo mehr bin ich es auch“.

Schon war es ſieben Uhr Abends geworden. Die prächtige Sonne des Mai ſank bereits zur Erde hinab und warf ihre ſanften Strahlen auf die zahlloſe Menge. Der Freudenruf: „Es lebe der König, es lebe die Verfaſſung!“ erſcholl unaufhörlich. Die durch den Ausgang der Verhandlungen erfreuten Bürger durchbrachen, ſobald ſie den Reichstagsmarſchall erblickten, das Spalier, hoben ihn auf ihre Schultern und trugen ihn in die Kirche des heiligen Johannes. Der König, durch die Galerien des Schloſſes zur Kirche gelangt, ſtand nun auf den Stufen des Altars, umringt von den Reichstagsmitgliedern und einer zahlreichen Menge von Geiſtlichen. In kurzen Worten dankte dann der Reichstagsmarſchall dem Könige und bat, ihm den Eid abzunehmen. Länger redete Sapieha. Er erklärte, er habe weder von der Verfaſſung noch von der Art ihrer Vorlage etwas vorher gewußt und deshalb eine wiederholte Leſung gefordert. Er fände in derſelben mehrere Beſtimmungen, mit welchen er ſich nicht einverſtanden erklären könne, da aber der

König nach dem Wunſche des Reichstages die Verfaſſung bereits beſchworen habe, ſo wolle er keine Parteiung in der Nation. So viel Eigenliebe beſitze er nicht, um auf ſeiner Anſicht gegenüber der des Königs, des Reichstagsmarſchalls und ſo vieler anderer achtbarer Männer zu beſtehen, er ſtelle ſich daher unter den Schild ihrer Tugend und werde auch ſeinerſeits den Eid leiſten. Dieſe edlen Worte des Marſchall der littauiſchen Konföderation bewegten alle auf's tiefſte. Er repräſentirte in dieſem Augenblick mit ſeiner Perſon gleichſam das Land, welches oftmals ſeine Meinung, ja ſeine Intereſſen geopfert hatte, um ſich nicht von der Krone zu trennen. Man umringte ihn und umarmte ihn herzlich. Allgemein rief man dann in der vom Publikum dicht gefüllten Kirche nach dem Eide, worauf der Biſchof von Krakau von neuem die Formel vorlas, und beide Marſchälle, die Biſchöfe, die Miniſter, der Senat, die Landboten und die ganze Verſammlung ſie mit zum Himmel erhobenen Händen nachſprachen. Schließlich intonirte der Biſchof Gorzeński das te deum laudamus, alle, in und außer der Kirche, ſtimmten in den Lobgeſang ein, ein Chor von Tauſenden, ſo daß vor ihm die Orgel und der Donner der auf dem Platz abgefeuerten Geſchütze kaum zu hören war. Als endlich Stille eintrat, rief Stanislaw Auguſt: „Nachdem wir Gott geleiſtet, was wir ihm ſchuldig, kehren wir jetzt in den Sitzungsſaal zurück zur Vollendung unſeres Werkes".

Während dieſer Vorgänge in der Kirche, ſpielte im Sitzungsſaale des Reichstages eine andere Scene. In demſelben waren etwa 20 Senatoren und Landboten zurückgeblieben, welche ſich vor dem allgemeinen Wunſche des Reichstages und der Hauptſtadt nicht, wie es Sapieha ehrenhaft gethan, beugen wollten. Sie beriethen, was zu thun ſei. „Proteſtiren wir!", rief der unverbeſſerliche Suchorzewski aus, „wenden wir uns an die Woiwodſchaften und ſetzen die Gründe auseinander, aus welchen die neue Regierungsform, ungeſetzlich und für das Land verderblich iſt." Sein Vorſchlag ward angenommen. Nun kam der König mit den Reichstagsmitgliedern 8½ Uhr Abends, es dämmerte ſchon, in den Saal zurück, ſetzte ſich auf den Thron

und trug den Marſchällen auf, dem Magiſtrat und beſonders der Kommiſſion für das Heer den Eid abzunehmen, ſowie im ganzen Lande die Truppen ſchwören zu laſſen. „Wir bitten darum“, rief die Verſammlung, worauf der König fortfuhr: „Nun hoffe ich, daß die Marſchälle ſelbſt die Verfaſſung unterſchreiben, welche die Freiheit und Unabhängigkeit ſichern und unſer und unſrer Nachkommen Glück feſtſtellen ſoll. Und da heute für uns nichts mehr zu thun übrig iſt, ſo vertage ich die Sitzung auf den nächſten Donnerstag, den 5. Mai.“

So endete dieſer in der Geſchichte der untergehenden Republik ewig denkwürdige Tag. Die aus der Kirche mit wehenden Fahnen herausziehenden Bürger geleiteten beide Marſchälle nach ihren Wohnungen, begaben ſich dann vor den ſächſiſchen Palaſt und bezeugten ihre Freude durch den Ruf: „Es lebe der Kurfürſt, der Nachfolger auf dem Thron!“. Noch ſpät in der Nacht bewegten ſich die Volkshaufen auf den Straßen mit Vivatrufen auf den König und die Verfaſſung. Erſt am grauenden Morgen ward es ſtill in der Stadt.

Am folgenden Tage, den 4. Mai, leiſtete der Magiſtrat den Eid und wurden die Poſt und die Kuriere in die Provinzen und das Ausland abgefertigt. Von dieſen Geſchäften ganz in Anſpruch genommen, beeilte ſich Malachowski nicht, die Verfaſſung in die Grodbücher eintragen zu laſſen, aus welcher Verſäumnis die Gegner ſofort den Vortheil zogen, daß ſie eine Proteſtation in die Kanzlei einbringen konnten, in der ſie die neue Regierungsform vor der Nation als ein ungeſetzliches Werk der Gewalt bezeichneten. Skolski, der Grodſchreiber, weigerte ſich, das ſolchergeſtalt redigirte Dokument einzutragen, und nahm nur zu den Akten, daß die Landboten, welche vor ihm erſchienen, kraft ihrer von ihren Woiwodſchaften erhaltenen Inſtruktion, ſich gegen den Reichstagsbeſchluß erklärt hätten. Dieſer Proteſtirenden waren wenig mehr als zehn; aber noch an demſelben Tage traten noch mehrere zu ihnen, ſo daß am Abend ſich die Zahl auf 27 Landboten und einen Senator (Czetwertynski) vermehrte. Die Wirkung dieſer Manifeſte zeigte ſich gleich in der nächſten Sitzung des Reichstages. In dieſer nahm nämlich zuerſt der

Biſchof Koſſakowski das Wort und erklärte im Namen der Verfaſſungskommiſſion, deren Vorſitzender er war, daß dieſe nur diejenigen Beſchlüſſe mit ihrer Unterſchrift beglaubigen könne, welche bei der Abſtimmung die Mehrheit der Stimmen für ſich gehabt hätten. Dieſe Formalität ſei bei dem Verfaſſungsbeſchluß nicht beobachtet worden, weshalb die Deputation gezwungen wäre, zu bitten, ſie von der Unterſchrift zu entbinden. Die Deputation wolle ſich hierdurch nicht dem Willen des Reichstages widerſetzen, ſondern ſpreche die Bitte nur aus Treue gegen ihren Amtseid, aus Gewiſſenspflicht aus. Linowski antwortete, der Reichstag könne die Deputation von der Unterſchrift nicht entbinden, denn hierdurch würde die Verfaſſung ungültig, zugleich aber erinnerte er den Biſchof daran, daß er ſelbſt mit allen andern in der Kirche den Eid geleiſtet habe; er ſei alſo mit ihr einverſtanden und könne ſie jetzt getroſt unterſchreiben. Freilich ſchaffte dieſe Bemerkung, obwohl viele Stimmen Linowski durch den Ruf, „wir bitten“, unterſtützten, die formale Schwierigkeit nicht aus dem Wege. Da hatte Sapieha, wie bisweilen, einen glücklichen Gedanken, der einen Ausweg bot. Er ſchlug vor, daß die ganze Verſammlung die Deputation bitte, die Unterſchrift zu vollziehen. Als der Marſchall den Vorſchlag zur Abſtimmung brachte, fand ſich keine Stimme dagegen; ein dreimaliges „wir ſind einverſtanden“ beſeitigte den formellen Mangel des geſtrigen Beſchluſſes.

Sofort begab ſich die Deputation zur Unterſchrift in einen benachbarten Saal, und nachdem ſie unterſchrieben, beantragte Koſſakowski in ihrem Namen, daß das Andenken an den großen Tag der Rettung des Vaterlandes jährlich am Tage des heiligen Martyrers Stanislaw, des Patrons der Nation, gefeiert werde, welcher zugleich der Namenstag Ihrer Majeſtät ſei. Mit freudigem Beifallklatſchen ward der Antrag angenommen, zugleich auch beſchloſſen, daß die Biſchöfe ihren Klerus anweiſen ſollten, alles Volk zur Dankſagung gegen Gott aufzufordern, und daß der Reichstag, um ſeine Dankbarkeit gegen den allmächtigen Lenker der Geſchicke der Völker zu beweiſen, eine der Vorſehung geweihte Kirche ex voto der Stände erbaue.

Noch waren nicht zwei Tage ſeit dieſer denkwürdigen Sitzung verfloſſen, als es ſich ſchon offenbarte, wie ſehr die öffentliche Meinung der Hauptſtadt der vollbrachten Reform zugeneigt war, und wie unter dem Einfluß der günſtig geſtimmten Menge ſich die Reihen der Unzufriedenen lichteten. Außer Koſſakowski traten im Verlaufe jener Sitzung noch vier frühere Gegner auf die Seite des Reichstages: Nowowiejski, Szydlowski, Szamocki, und ſogar Korſak. Letzterer bekannte, daß er nicht mit dem Entwurf ſich einverſtanden erklären konnte, da ſeine Inſtruktion ihm vorgeſchrieben, gegen den Staatsrath und die Erbfolge zu ſtimmen. „Heute aber", ſagte er, „nachdem ich dieſer Pflicht nachgekommen bin, wobei mich nicht mein Eigenſinn, ſondern der Wille meiner Mitbürger leitete, bekenne ich, daß ich im Hinblick auf alle zur Einſtimmigkeit Hinzugetretenen es für heilige Pflicht erachte, ihrem Beiſpiel zu folgen, und ich verſtehe es nicht, wie jemand in ſeinem Widerſtreben ſo hartnäckig ſein kann, daß er ſich da ausſchließt, wo der König iſt mit der Nation und die Nation mit dem Könige. Um aber Sr. Majeſtät den Dank dafür zu zeigen, daß er uns an dieſes glückliche Ziel geführt hat, bitte ich: beide Stände mögen dazu ſchreiten, Sr. königlichen Majeſtät die Hand zu küſſen." Alſo geſchah es. Die ganze Sitzung verlief in vollkommener Eintracht, man kann beſſer ſagen, im Freudentaumel des Reichstages über die Annahme der Verfaſſung. Alle Geiſter waren ſo einig, ſo gleich geſtimmt, daß alle eingebrachten Anträge verſtändig waren und einſtimmig angenommen wurden. Am Ende der Sitzung ſagte Sewerin Potocki: „Wir haben viel fertig gebracht, jetzt aber iſt es nothwendig, weiter thätig zu ſein und den Nachbarn wie der Welt zu zeigen, daß wir, was wir im Enthuſiasmus zu Stande gebracht, auch feſthalten und mit der größten Beharrlichkeit, Kraft und Muth vertheidigen wollen. Hierzu, erlauchte Stände, iſt es nothwendig, daß wir die Armee erfolgreich in's Auge faſſen, durch welche allein wir das am 3. Mai begonnene Werk behaupten können. Deshalb bitte ich, der Militärkommiſſion zu empfehlen, die Zeughäuſer auf das ſchnellſte und reichlichſte zu verſorgen." Rzewuski, der Schreiber, fügte für dieſe Kommiſſion

einen zweiten Auftrag hinzu, nämlich den, aus ihrer Mitte und auch der Armee Perſonen auszuwählen, welche die geeignetſten wären, um die Armee und deren Etat in beſſeren Stand zu bringen, ſie ſolle dieſe Arbeit ſo ſchnell wie nur irgend möglich vollenden und ſie den Ständen zur Entſcheidung vorlegen.

Beide Anträge wurden ohne jeden Widerſpruch angenommen. „Danken wir dem Herrn“ — ſchreibt der König — „denn er hat an uns Wunder gethan. In dieſer ganzen Sitzung wurde alles unanimiter angenommen: ſie drückte unſerem Werk gleichſam das Siegel auf.“ [1])

[1]) Briefe an Bukaty, 4. und 7. Mai, in Kalinka, Ostatnie late etc. 2, 166—187.

Magdeburg als katholiſches Marienburg.

Eine Epiſode aus dem Dreißigjährigen Kriege.

Von

Karl Wittich.

Zweiter Theil.

II. Man begreift, wenn Ferdinand II. auf die Umwandlung des Namens Magdeburg in Marienburg kein Gewicht legte und an dem uralten Namen vermuthlich um ſo lieber feſthielt, als es zugleich der ehrwürdige und geheiligte Name des Erz- und Primatſtiftes, der Gründung Otto's des Großen, ſeines erhabenen Vorgängers und gewiſſermaßen ſeines Vorbildes, war. Sollte die neue Benennung der Ausdruck eines Symbols, eines Principes ſein, ſo konnte letzteres auch ohne dieſe zur Anerkennung kommen und ſeine feierliche Sanktion von oben her empfangen. Bis jetzt liegen leider nur fragmentariſche Äußerungen von ſeiten Ferdinand's vor, die immerhin vollauf ſein zwiefaches, ſein religiöſes und ſein dynaſtiſch-politiſches Intereſſe an der Neubegründung einer erz-katholiſchen Stadt und Feſte Magdeburg bekunden — direkte und indirekte Antworten an Mansfeld den Statthalter, welche von ſeinen verſchiedenen Vorſchlägen nur den, die Altmark zu annektiren, bei Seite ließen. Indirekt, durch Bandhauer erfahren wir, daß er nicht bloß den Plan, katholiſche Anſiedler aus den Niederlanden in größerer Menge herbeizuziehen, genehmigte, ſondern ihnen von vornherein eine noch längere Befreiung von Auflagen, als jener vorgeſchlagen, gewährte. Volle zwölf Jahre ſollten ſie

weder Steuern noch Kriegskontributionen, außerdem auch keine Zinsen von Vorschüssen zu bezahlen brauchen.[1]) Die Einladung erfolgte, und wir werden sehen, wie sie wirkte.

Des Kaisers eigenster Wunsch war es, der Stadt, wie seine Worte lauten, soviel immer möglich wieder aufzuhelfen. Dabei aber lassen die seine Unterschrift tragenden Schriftstücke uns freilich vermuthen, daß er von der zunächst eingetretenen Verödung gar keine richtige Vorstellung hatte, daß er die Zahl der noch vorhandenen und zurückgebliebenen Magdeburger überschätzte und, ohne unmittelbar an ihre Austreibung zu denken, vielmehr für ihre unbedingte Unterwerfung unter seinen Sohn, den Erzbischof, und unter eine streng katholische Regierung Sorge trug. Auch er hielt jedes Zugeständnis in kirchlichen Dingen, jede Scheinvertröstung jetzt für gänzlich überflüssig; auch ihm fiel es nicht ein, nur die geringste Spur des evangelischen Kultus ferner zu dulden. Schweigend hätten die Unterworfenen darauf Verzicht zu leisten gehabt, wenn sie sich nicht, was er doch stets erwartete, bekehren lassen wollten. Und bestimmt nahm er ihre Kinder für die römisch-katholische Kirche in Anspruch, plante er eine so gut wie zwangsweise Bekehrung der letzteren.

Unterm 29. Juli a. St. fertigte er für seinen und seines Sohnes Rath Ferdinand Wilhelm v. Effern eine Instruktion aus[2]), wonach dieser das Unternehmen seiner vorjährigen Kommissarien Metternich und Hämmerle, das durch die Rebellion der Magdeburger jählings unterbrochen worden war, fortsetzen und den militärischen Errungenschaften entsprechend weiterführen sollte. Von niemand, erklärte Ferdinand, wolle er sich Maß und Ordnung vorschreiben lassen, zumal da er nun dieses Erzbisthum „durch Kraft der Waffen, mit überschweren Unkosten, auch vielem Blutvergießen in der katholischen Kirche Gewalt wiederum gebracht und derhalben auch gänzlich gemeint sei, dasselbe vermittelst

[1]) Bandhauer S. 288.

[2]) „als Unsern Kaiserlichen Commissarium im Erzstift Magdeburg", was er beim Statthalter dort, Grafen Wolf v. Mansfeld, beim Domkapitel, bei Regierung und Landständen allda anbringen solle. (K. k. Finanzarchiv zu Wien.)

göttlicher Gnade in ſolchen Stand, wie es vor hundert und mehr Jahren geweſen, durch zeitigen Rath und dazu fürträgliche Mittel und Wege wiederum nach und nach zu bringen und alſo dasſelbe gleichſam von neuem zu fundiren". Seinem Willen, es wieder ganz mit dem Katholizismus zu durchdringen, geſellt ſich — wir dürfen annehmen, mit gleicher Aufrichtigkeit — der Wille bei, es zu dem ehemaligen Wohlſtande zu erheben. Demnach gibt er Effern für die Reiſe nach Magdeburg beſondere Aufträge, die beim Kriegsweſen eingeriſſenen „Konfuſionen" abzuſtellen, die armen Unterthanen, ſoweit ratio status es erlaube, der unerträglichen Kriegspreſſuren zu erledigen, das erzbiſchöfliche Kammerweſen ohne Aufſchub zu ordnen, das Rentkammeramt wieder mit fähigen und erfahrenen Leuten zu beſetzen, die erzbiſchöflichen Einkünfte von den gemeinen Reichsſteuern zu ſepariren u. ſ. w. Allein die Regelung der materiellen Angelegenheiten, bei der er allerdings zugleich den Vortheil ſeines Sohnes erwägen mochte, ſollte doch erſt folgen auf die Neuordnung der Kirche und auf die Einführung des Stiftslandes in die habsburgiſche Herrſchaft. Und hierbei ſteht nun die zertrümmerte Hauptſtadt noch immer im Mittelpunkt aller Beſtrebungen.

„Zur Vollziehung Unſerer Kaiſerlichen Intention — ſagt Ferdinand — ſoll die neulich eroberte Stadt Magdeburg in ſonderbare Obacht genommen, dieſelbe ſammt allen Kirchen und Stiftern daſelbſt mit und neben den dazu gehörigen Häuſern im Namen Unſeres geliebten Sohnes Liebden vor allen Dingen in wirklichen Beſitz genommen werden." Deshalb ſollen „die übrigen Bürger und Einwohner der Stadt, wie vor hundert Jahren gebräuchlich geweſen, die ſchuldige und gewöhnliche Huldigung ohne längeren Aufſchub oder Zulaſſung widriger Exceptionen unweigerlich leiſten und zugleich den neuen Kalender alſobald gutwillig annehmen". Dies durchzuſetzen, wird Effern ſowohl als dem Grafen Mansfeld, zu dem ſich erſterer nach ſeiner Ankunft im Erzſtift ſogleich begeben ſollte, zur nächſten Pflicht gemacht. Beide auch ſollen den neuen Kalender in unmittelbarem Anſchluß an beſagte Huldigung — „eodem actu" — publiziren laſſen; galt er doch an und für ſich ſchon als hervorragendes Merkmal

katholiſcher Herrſchaft. Was aber bedeutet der Zuſatz: Mansfeld habe „hierbei fleißig zu praecaviren, damit bei ſolcher Huldigung und Publikation nicht etwa Unſeres geliebten Sohnes Liebden ein Präjudicium zugezogen werde?“ [1])

Dieſer Zuſatz iſt offenbar als Wirkung jener Warnung des Statthalters anzuſehen; denn in der Inſtruktion für Effern findet er ſeine Erklärung durch die Worte: es ſei darauf zu achten, daß hierbei, und beſonders auch bei der Spezialvornahme ſolcher Huldigung von den Kapitelsunterthanen, nicht etwa den neuen Domherren irgendwelcher Akt der Jurisdiktion „neben ihrem von Gott und Ihrer päpſtlichen Heiligkeit allein vorgeſetzten Oberhaupt und Erzbiſchof“ eingeräumt und zugeſtanden werde.[2]) Der Kaiſer will, wie er fortfährt, überhaupt nichts mehr wiſſen „von des Domkapitels Prätenſion, daß die erzbiſchöfliche Regierung, hohe und andere Beamte einem Erzbiſchof und zugleich ihnen, den Domkapitularen als vermeinten Erbherren, zu ſchwören ſchuldig ſein ſollten“. Im ſtolzen Bewußtſein ſeiner auf großartige Waffenerfolge begründeten Herrſchergewalt will Ferdinand, nachdem die alten unkatholiſchen Domherren durch eine „Generalkaſſation“ abgeſchafft ſind, nun auch die katholiſchen reduziren, ja, unbekümmert um ihre ſchon im früheren Mittelalter erlangte und anerkannte Machtſtellung den Biſchöfen zur Seite, ſie nun aus ſelbſtändig berechtigten Organen wiederum zu gehorſamen Unterthanen ſeines Sohnes, des „regierenden Landesfürſten“ in Zukunft, machen.[3]) Eigenthümlich genug, während ſie über Magde-

[1]) Kaiſerliche Inſtruktion für Mansfeld als den Statthalter zu Magdeburg, aus Wien gleichfalls vom 29. Juli (nicht Juni) 1631. (K. k. Finanzarchiv.)

[2]) Auch ſoll Effern dem neuen Domkapitel das Breve Apostolicum in vidimirter Abſchrift zu deſſen Nachricht zuſtellen laſſen, „mit Vermeldung, daß Wir das Original bei Unſerer Reichskanzlei wohlverwahrlich aufzubehalten“.

[3]) In einer „Partikularreſolution“ vom gleichen Datum gibt Ferdinand dem Statthalter zu verſtehen, er wünſche für den Fall des wirklichen Regierungsantritts ſeines Sohnes „einen abſonderlichen Hofrath, dem ein regierender Erzbiſchof ſeine eigenen Geheimniſſe ſicherlich vertrauen und die Reformations- und andere wichtige Staatsſachen außer dem Juſtizrath erwägen und berath-

burgs Fall frohlocken und die vermeintliche Reichsstadt zur bloßen Landstadt, zu ihrer Stadt herabgedrückt glauben, sollen sie, im Widerspruch freilich mit einer Jahrhunderte langen Entwickelung der Domkapitel insgemein, gerade hier, in des Reiches Primatstift eine kaum geringere Demüthigung, als diese rebellische Stadt selber, erfahren. Und das alles scheinbar um des Kaisersohnes, in Wahrheit doch um des Kaisers willen, der somit die Eroberung Magdeburgs auch ihnen gegenüber auszubeuten gedachte. „Im Namen Unseres geliebten Sohnes!" schrieb Ferdinand zwar an Effern; „in Unserm Namen!" schrieb er zugleich unverblümt an Mansfeld.

Bloß noch eine Art Ehrenstellung räumt er dem Domkapitel ein, wenn er den Grafen beauftragt, bei der offiziellen Besitzergreifung aller Kirchen und Stifter in der Stadt — ersichtlich überschätzte er auch deren Bestand — die „vornehmsten Kapitulare" hinzuzuziehen. Wie wenig er denselben gleichwohl selbst nur die interimistische Administration in geistlichen Dingen während Leopold Wilhelm's Minderjährigkeit überlassen wollte, thut seine an den Statthalter in erster Linie und erst in zweiter an die Domherren, zugleich aber auch an die weltlichen Regierungsräthe gerichtete Aufforderung dar, mit allen Mitteln das katholische Exercitium in der Stadt Magdeburg in Gang zu bringen. „Sammt und sonders" sollen sie sich unablässig bemühen, daß „in Mangel der katholischen Priester etliche exemplarische Ordenspersonen zum Predigen und Konversion der Seelen interim eingesetzt werden, denen dann der unentbehrliche Unterhalt aus den vorigen geistlichen Intraden zu verschaffen wäre; wie dann nicht weniger auch mit allem Eifer dahin zu trachten, daß die Jugend in Kirchen und Schulen in der katholischen Lehre instruirt werde. Und weil die Ordenspersonen aus ihren Klöstern weder in die

---

schlagen, auch von Hof aus expediren lassen könnte". (K. k. Finanzarchiv.) Wo wäre danach die Bedeutung des Domkapitels als „senatus perpetuus et hereditarius" des Erzbischofs geblieben? — In der nämlichen Resolution betont der Kaiser auch die Nothwendigkeit, die noch vorhandenen unkatholischen Regierungsräthe im Erzstift abzuschaffen, da er hinfort bloß noch katholische Beamte wünsche.

Länge noch ſtets wegbleiben können, erheiſcht die höchſte Nothdurft des katholiſchen Weſens, daß bei Zeiten nicht allein ein geeigneter Ort in der Stadt Magdeburg zur Erbauung eines Collegii für die Patres Societatis Jesu ausgeſetzt, ſondern auch ein inländiſcher ſtarker Alumnat, daraus inkünftig die Kirchen, Pfarren und Schulen verſehen werden, geſtiftet werden möge."

Das aber iſt nun die Hauptſache. Deutlich ging dieſes Kaiſers Ferdinand Abſicht dahin, zu Magdeburg, wo ſie — außer in Tilly's Umgebung an dem unſeligen Tage der Eroberung — niemals zuvor geſehen worden waren, den Jeſuiten eine bleibende Stätte zu bereiten, wie anderwärts ſo nun auch hier das wichtigſte Amt des Jugendunterrichtes, die Bildung der Zukunft in ihre Hände zu legen. Und mehr noch, Magdeburg ſollte eine Pflanzſchule der Geſellſchaft Jeſu für den Norden werden.

Bei ſeiner vollen Hingebung an ſie, deren Zögling er wie ſeine Söhne waren, würde er ſie in Magdeburg bald vor allen anderen ausgezeichnet, auch die den Proteſtanten entriſſenen Klöſter und Stifter ihnen ohne Frage zugewieſen haben, wenn dieſelben nicht an jenem Tage bis auf einen kümmerlichen Reſt in den Flammen aufgegangen wären. Die Jeſuiten betrachtete er als die befähigtſten, die gleichſam prädeſtinirten Lehrer der Jugend, denen zum Heil der Propaganda hohe und niedere Schulen in weiteſtem Umfang anvertraut werden müßten. Die Gründung von Jeſuitenkollegien hatte er ſchon während der Belagerung Magdeburgs für noch entferntere Städte, wie Braunſchweig, Hamburg, Bremen geplant, hierzu beſonders ermuntert durch den thatkräftigen Biſchof von Osnabrück, deſſen Wunſch es war, den niederſächſiſchen Kreis mit einem Netz von ſolchen Kollegien zu überziehen. Und bereits ein Jahr zuvor hatte dieſer Biſchof ihm von verheißenden Anfängen der Jeſuiten in Biſchofsſtädten wie Minden und Verden, in einer Reichsſtadt wie Goslar melden, das durch ihn perſönlich in's Leben gerufene Alumnat zu Verden als ſchnell emporblühend rühmen und ſogar die Gründung einer katholiſchen Univerſität unter jeſuitiſcher Oberleitung für die beiden ſächſiſchen Kreiſe, mit Goslar als Ort, in

Anregung bringen können[1]). Wie alſo hätte hinter dieſen Städten Magdeburg, die Metropole, bei der neuen Miſſion zurückbleiben dürfen! Einſt als Krone der evangeliſchen Schule geprieſen, ſollte es wohl umſomehr als Trägerin jeſuitiſcher Lehrmethode für die Zukunft berufen ſein.

Es war dem Kaiſer ja nun ein Leichtes, daſelbſt mit der Beſeitigung aller lutheriſchen Pfarrer auch die der übrigen Lehrer, „die ſich der katholiſchen Religion nicht bequemen wollten", zu dekretiren. Nur täuſchte er ſich gründlich, wenn er, die bisherige Schule mit der Kirche verbietend, die Jugend von Magdeburg ſeinen Jeſuiten in die Arme zu führen und dieſen ſomit unmittelbar bei ihrem Erſcheinen ein ergiebiges Feld belehrender und bekehrender Thätigkeit zu eröffnen meinte. Sein Statthalter ſcheint es ihm eben ganz verſchwiegen zu haben, wie die Verſagung des evangeliſchen Gottesdienſtes bereits im voraus die letzten Patrioten mit den Ihrigen hinweggetrieben hatte. Ferdinand ſelber überſah, daß dort die Auswanderung ſich leichter als irgendwo anders vollzog, weil ein Gegengewicht wie anderwärts, Haus und Hof und materielle Güter, an denen man hing, von denen man ſich nicht trennen konnte, ſo gut wie nicht mehr vorhanden waren.

So würde die Jeſuiten bei ihrem Erſcheinen das „leere Neſt" am empfindlichſten berührt, ſie würden dafür freilich aber volle Zeit zur Auseinanderſetzung mit den anderen Geiſtlichen ihres eigenen Glaubens in Magdeburg übrig behalten haben. Immer bereit, dieſem Kaiſer Ferdinand in die Hände zu arbeiten, weil die Ausdehnung ſeiner Macht ihrer eigenen Vermehrung diente, daher auch längſt im Princip für die großartige, wenngleich mit den Tridentiniſchen Beſtimmungen ſchwer vereinbare Verleihung der verſchiedenen Hochſtifter an Leopold Wilhelm gewonnen, verſtanden die frommen Väter es ſicherlich am beſten, mit den unbequemen Domkapitularen fertig zu werden. Hierfür bürgte, daß ſie in Ferdinand's Sinn ſich gelegentlich ſelbſt ſchon,

[1]) O. Klopp, das Reſtitutionsedikt im nordweſtlichen Deutſchland. Forſchungen zur deutſchen Geſchichte 1, 99 f.

wie in Prag, über die erzbiſchöfliche Gewalt mit Erfolg hinweggeſetzt hatten[1]). — Wie indes würde ſich ihr Verhältnis zu den Prämonſtratenſern geſtaltet haben, welche gerade in Niederſachſen mit ihnen an Ehrgeiz, in Unternehmungsluſt und hochfliegenden Plänen wetteiferten? Die Mönche von St. Marien konnten unmöglich die Jünger Loyola's willkommen heißen, da deren Wirken ſich wiederholt bereits als unzuträglich für die älteren Mönchsorden erwieſen hatte. Ja, neuerdings erſt war eine erbitterte, unabſehbare Fehde zwiſchen den Jeſuiten und mehreren der letzteren Orden entbrannt, weil dem Wortlaut des Reſtitutionsedikts zuwider Kirchen und Kirchengüter, die den Proteſtanten abgeſprochen waren, nicht an die ehemaligen Beſitzer, an eben dieſe Orden, zurückgegeben, ſondern von den rechtlich gar nicht in Betracht kommenden Jeſuiten in Beſchlag genommen wurden. Unter den Gewaltakten derſelben hatten, wie die Benediktiner und Ciſtercienſer, gerade auch die Prämonſtratenſer zu leiden gehabt; ſie ſahen, wie jene ſich deckten mit der Gunſt des Kaiſers, der aus den alten Klöſtern am liebſten lauter Jeſuitenkollegien, Jeſuitenakademien und -Seminarien zu beſſerer Ausrottung der Ketzerei gemacht haben würde. Jeſuitiſche Wortführer wagten es daraufhin, die Mönchsorden offen „zu faul und zu unwiſſend" zu nennen, als daß der heiligen Kirche mit ihnen überhaupt geholfen ſei[2]). Ein Tadelswort, das wohl auf die Prämonſtratenſer des 14. und 15. Jahrhunderts gepaßt hatte, für die des 17. Jahrhunderts aber, für das damalige St. Marien zumal, eine ſchmähliche Beleidigung war.

Und Ferdinand ſelbſt hatte doch die Rückkehr dieſes Ordens nach Magdeburg, die Wiederbeſetzung des alten Mutterkloſters durch ihn im Sommer 1628 als einen Fortſchritt der Gegenreformation, als erſten ernſten Schritt zur Rekatholiſirung von Stift und Stadt lebhaft begrüßt[3]). Wollte er ihn jetzt, wo er

[1]) Vgl. Sugenheim, Geſchichte der Jeſuiten in Deutſchland 2, 45; 1, 321.

[2]) Sugenheim 2, 46 f.

[3]) Dresdener Archivalien.

von der Eroberung einen höheren Gewinn erwartete, durch die Jesuiten ersetzt oder gar verdrängt sehen? Sehr auffällig ist es, daß in seiner eingehenden Instruktion für Effern und in den korrespondirenden Akten für Mansfeld der muthigen Insassen des Liebfrauenklosters nicht mit einem Worte gedacht wird. Sein Begehren, wegen Fehlens katholischer Priester „etliche exemplarische Ordenspersonen zum Predigen und Bekehren der Seelen", zur Unterrichtung der Jugend interimistisch, d. h. bis zur Gründung des Jesuitenkollegs, aus auswärtigen Klöstern zu berufen, erscheint sogar wie ein förmlicher Gegensatz wider sie, die nicht interimistisch, sondern für immer diesen Aufgaben in Magdeburg sich unterziehen wollten. Ein gewichtiges Moment stand in der That aber auch ihnen in ihrer damaligen Zusammensetzung entgegen. Bandhauer bekennt, daß außer ihm selbst kein deutscher Prediger unter den dortigen Prämonstratensern zur Zeit der kaiserlichen Okkupation vorhanden gewesen, daß „die anderen Herren in der deutschen Sprache nicht versiret". Sogar der stellvertretende Propst Sylvius sprach jedenfalls nur gebrochen deutsch, und zum Zweck der vom Kaiser nun einmal gedachten Bekehrung würde ihm sein Latein so wenig als sein Französisch genützt haben[1]). Deutsche Prediger, Beichtväter und Lehrer mußte Magdeburg besitzen, wenn auch Tausende von katholischen Niederländern ihren geistlichen Landsleuten in der Folge zugeströmt wären. Noch aus der Zeit der Belagerung datirte eine kaiserliche Verordnung an Metternich, daß insgemein die zu Geistlichen im Erzstift Präsentirten in Deutschland geboren und der deutschen Sprache völlig mächtig sein sollten[2]). Questenberg's Schuld war es, wie wir gesehen, daß dieser Verordnung die Mönche in der Hauptstadt so wenig entsprachen.

Aber auch ohnedem, in Ferdinand's Augen gehörte sie doch offenbar bereits den Jesuiten an. Vielleicht würde er, wenn die Magdeburger Prämonstratenserkongregation noch wie ehemals

[1]) Bandhauer S. 285; vgl. S. 261 f.

[2]) Kaiserliche Resolution aus Wien vom 8. Februar 1631. (K. k. Finanzarchiv.)

die disziplinirte geistliche Truppe der Erzbischöfe und ihr stets gefügiges Werkzeug gewesen wäre, im Namen seines Sohnes immerhin auch sie noch in Gnaden herangezogen haben; allein schon vor zwei Jahrhunderten hatte sie durch päpstlichen Machtspruch sich von der bischöflichen Gewalt grundsätzlich eximiren lassen [1]).

Ein neuer ernster Konflikt innerhalb der katholischen Kirche stand bevor, den das erste Auftreten der Jesuiten auf Magdeburgs blutgetränktem Boden zum Ausbruch bringen konnte. Daß es dazu nicht kam, daß die Jesuiten wegblieben, aber mit ihnen zugleich auch die niederländischen Ansiedler, und mehr noch, daß den Prämonstratensern selber ein baldiges Ziel ihres Waltens gesetzt wurde, war die Wirkung der ersten großen Niederlage der katholischen Waffen in Deutschland, des Sieges König Gustav Adolf's über Tilly bei Leipzig und Breitenfeld vom 7./17. September 1631. Schon, sagt Bandhauer, sei ein ziemlich guter Anfang gemacht worden; „über die 300 Personen, gute katholische Leute aus Holland", d. h. offenbar aus jenem von den Generalstaaten vor zwei Jahren eroberten Gebiete, hätten sich schon in Magdeburg angemeldet, um, dank der kaiserlichen Bewilligung der versprochenen Freiheiten, sich dort anzubauen. „Sie hatten allbereit ihre designirten Oerter, wo sie ihre Häuser aufbauen sollten, und vermeinten also, das Werk mit Freuden anzugreifen. Aber die vorgedachte unglückselige Leipzische Schlacht hat alles verhindert und verderbet." [2]) Lebhafte Verhandlungen waren infolge der an die Niederländer gerichteten Einladungen geführt worden. Leider sind wir darüber nur sehr mangelhaft unterrichtet; jedoch steht fest, daß gerade in den Tagen der großen Schlacht mehrere Abgeordnete aus Brabant zu Magdeburg anwesend waren, um im Namen zahlreicher Landsleute die näheren Bedingungen der Ansiedelung von Mansfeld zu vernehmen oder vielmehr mit ihm abzuschließen.

Und noch am 10./20. September soll er „als kaiserlicher Gouverneur" ihnen die lockendsten Versicherungen gegeben, dazu

[1]) Winter S. 237.
[2]) Bandhauer S. 287. 288.

auch ausdrücklich verheißen haben, daß keine anderen Bürger als katholische zugelassen werden würden; selbst für die Benennung „Marienburg" hätte er sich da, noch in Hoffnung auf des Kaisers Ratifikation, mit Entschiedenheit ausgesprochen.[1]) Ja noch mehr; aus einem zeitgenössischen, allem Anschein nach sachkundigen Bericht stammt die Notiz: „man habe auch bereits einige Kaufleute von Herzogenbusch in Magdeburg eingenommen und ihnen Vertröstung gegeben, die Messe solle von Leipzig gen Magdeburg verleget und Marienmesse genennet werden".[2])

Die Abgeordneten aus Brabant, angeblich sechs an der Zahl, scheinen mit diesen Kaufleuten aus Herzogenbusch identisch zu sein und auf eben diesen Zeitpunkt scheint die hier erwähnte, in hervorragendem Maße lockende Verheißung zu gehen. Denn erst vor kurzem war auch der Kurfürst von Sachsen in's schwedische Lager übergetreten und hatte dadurch erst eigentlich den Ausschlag für die kühne Wendung, für die — allerdings nicht durch das Verdienst seiner mitwirkenden Armee — siegreiche Schlacht bei Leipzig gegeben. So lange er aber noch als Freund des Kaisers gegolten oder wenigstens den Unparteiischen im Kriege gespielt hatte, war er von niemand sorgfältiger als vom Grafen Mansfeld, seinem einstigen Untergebenen, geschont worden; ihm, dem mächtigsten der evangelischen Fürsten Deutschlands gegenüber war dessen ängstliche Vorsicht zu charakteristischem Ausdruck gekommen.[3]) Undenkbar ist es daher auch, daß ein so einschneidender, für Kursachsen verletzender Vorschlag, wie der, die trotz aller Kriegsdrangsale noch immer hochbedeutende Leipziger Messe zum Vortheil einer neuen Magdeburger todt zu machen, von Mansfeld früher schon in Betracht gezogen worden sei, obwohl

---

[1]) Aus einem Handschriftenbande der Stadtbibliothek zu Magdeburg ausführlicher mitgetheilt von Dittmar S. 241.

[2]) Abgedruckt bei Vulpius S. 262. Unmittelbar vorher geht hier ebenfalls: „. . . dahero auch diese Stadt künfftig Marienburg solle genennet werden".

[3]) Deshalb Pappenheim's Anschuldigung gegen Mansfeld: Kriegsschriften, herausgegeben von baierischen Offizieren (München 1820), Heft V S. 130. Vgl. Bandhauer S. 288.

längst dahingehende Rathschläge von privater Seite, von eifrigen, aber unbetheilgten Publizisten, im Hinblick auf Magdeburgs vorzügliche Lage am deutschen Hauptstrom, sich an ihn herangedrängt haben mochten.[1]) In jenen Vorschlägen Mansfeld's an den Kaiser findet sich nirgends eine entsprechende Angabe. Und freilich auch jetzt, nach der erklärten Feindschaft des Kurfürsten, bleibt seine Stellung zu dieser Frage zweifelhaft. Authentisch ist der zuletzt angeführte Bericht, der ohnehin ihn nicht mit Namen nennt, keineswegs. Allein die Richtigkeit der „Vertröstung" angenommen — und der Moment spricht sehr für diese —, von wem anders als dem Gouverneur und Kommandanten hätte sie ausgehen, wer anders als er, der mit den Brabantern direkt verhandelte, sie ertheilen können, natürlich stets unter dem Vorbehalt der kaiserlichen Genehmigung? Es wäre gegen den abtrünnigen lutherischen Fürsten ein Akt der Rache und für die ersehnten streng katholischen Fremdlinge ein neuer Köder gewesen, wie es dessen unter dem erschütternden Eindruck der furchtbaren Niederlage nur zu sehr bedurfte.

Keine Lockung jedoch war mehr im Stande, die vorausgegangenen Kaufleute an Ort und Stelle zu fesseln und die Hunderte von Angemeldeten herbeizuziehen. Schon die nächsten Tage sollten Jedermann belehren, wie hinfällig alles geworden war, wie alles verweht schien gleich der Spreu vor dem Winde. Vergebens fragen wir nach Effern's Sendung und ob sie überhaupt noch zur Ausführung gekommen. Keine der vorliegenden Quellen gedenkt ihrer mit einem Wort — der Schwedenkönig hatte sie schleunigst vereitelt. Vom Schlachtfeld bei Leipzig aus hatte derselbe seinen Siegeslauf mit einem wuchtigen Einfall in das Erzstift Magdeburg eingeweiht. Halle, die zweite Hauptstadt, ergab sich ihm schon am 11./21.; und sofort wagte er, über die projektirte kaiserliche Bischofsherrschaft, über Vater und

[1]) S. u. a. die Flugschrift: Ein Wolmeinendes Bedencken Eines getrew: eifferigen Patrioten, welches er einer hohen Standes Personen ertheilet: darin enthalten, welchergestalt das Primat: und Ertzbischoffthumb Magdeburgk nunmehr in einen andern Wolstandt gebracht ... könne ... werden (1630). Avertimentum 26. — Vgl. Dittmar S. 249.

Sohn hinwegſchreitend, in Halle eine eigene Regierung für dieſes Land einzuſetzen, deren Mitglieder, wie Dittmar hervorhebt, faſt ſämmtlich in mehr oder weniger hohem Grade ſich an dem Magdeburgiſchen Aufſtand betheiligt hatten. „Rache für Magdeburg!“ war Guſtav Adolf's oft vernommene Parole.

Und als er, ſchnell entſchloſſen, die Feinde in ihren angeſtammten Ländern aufzuſuchen, ſich zum Zuge gegen die geiſtlichen Bisthümer in Oberdeutſchland rüſtete, erſah er den General Johann Banér zu der Aufgabe, mit dem Primatſtift zugleich das Stift Halberſtadt von den Kaiſerlichen zu ſäubern, vor allem aber die Wiedereinnahme der Stadt Magdeburg zu betreiben. Sie war jetzt nur noch eine Frage der Zeit, jetzt vollends, nachdem er doch ſchon ſehr bald nach der Kataſtrophe vom 10./20. Mai auf eine leichte Eroberung aus dem Grunde gehofft hatte, daß Magdeburg mit ſeiner Zerſtörung aufgehört, eine ſchwer einnehmbare Feſtung zu ſein, daß ſein jämmerlicher Zuſtand es auch nach außen hin nicht mehr widerſtandsfähig erſcheinen ließ, das leere Neſt, wie ein fanatiſcher Magdeburger frohlockte, dem General Tilly für geraume Zeit nicht viel nütze ſein konnte.

Welch' anderes Fundament würden die katholiſchen Pläne gehabt haben, wenn ſie ſich auf eine ſtarke und ſtark beſetzte Feſtung geſtützt hätten, die defenſiv und offenſiv, als Bollwerk und Ausfallsthor und insgemein als Waffenplatz und ſtrategiſche Baſis den beiden ſächſiſchen Kreiſen wie den Schweden gleich furchtbar geweſen wäre! Noch mehr als auf die Vorbereitung jener Pläne hatte Tilly's Thätigkeit während ſeines Verweilens in Magdeburg mit zwingender Nothwendigkeit auf die Herſtellung der Feſtung für ſeine Zwecke, ſo gut es eben ging, gewandt ſein müſſen, auf das Ziel, wie der Kurfürſt von Bayern ſchrieb, „ſelbigen ſo viel importirenden Ort von der ausgeſtandenen Belagerung, Eroberung und Ruin wiederum zu repariren und zur Defenſive zu richten“.[1]) Und doch, trotz der Requiſition zahlreicher Arbeiter aus Halle hatte der General ſich auf das Noth-

[1]) Max von Baiern an Kurmainz vom 15. Juli 1631. (Baier. Staatsarchiv in München.)

dürftigſte beſchränken müſſen; ſo u. a. hatte er die durch die Feuersbrunſt „allenthalben verſchütteten“ und bis auf eines unbrauchbar gewordenen, der Zugbrücken beraubten Feſtungsthore zur Sicherung vor Handſtreichen wohl lediglich verrammeln laſſen können.[1]) Ja, wir bemerkten es ſchon, die neue Beſatzung war, ohne ein mögliches Unterkommen in der Stadt, gezwungen, ſich Hütten auf dem Wall zu bauen. Und ſo wenig Unterkommen, ſo wenig Proviant; denn auch alle, bis zur Kataſtrophe noch ſehr reichlichen Vorräthe waren den Flammen überliefert worden, bei der vollen Ausgeſogenheit des Erzſtiftes aber auf lange hinaus keine Möglichkeit einer Verſorgung von außen her vorhanden geweſen, die für eine, dem großen, weitläufigen Platz gebührende Beſatzung ausgereicht hätte. „Magdeburg, mit viel Volk beſetzt, iſt ſtark, ohne dasſelbe aber nicht“: war von je her Pappenheim's treffendes Urtheil geweſen[2]); und nun hatte Tilly von ſeinen mehr als 30000 Mann Belagerungstruppen nur den ſechſten Theil als Garniſon zu kümmerlichem und ungeſundem Aufenthalt zu hinterlaſſen vermocht, viel zu wenig, wie er ſelbſt einſah, um es gegen ernſte Attacken ſicher zu ſtellen, gewiſſermaßen bloß ein Wachtcommando. Man verſteht ſeine Klagen: „daß, was mit ſo vieler und großer und koſtbarer Mühwaltung gewonnen, wiederum verloren werden möchte“ — daß ihm „das Werk zu Konſervirung der Stadt Magdeburg gleich ſo ſchwer und gleichſam noch viel mehr beſchwerlicher als mit deroſelben Okkupation und Gewinnung vorkomme“. Man verſteht auch, warum ſein Abmarſch ein ſo langſamer geweſen; in beſtändiger Beſorgnis vor Guſtav Adolf's Bewegungen, hatte er ſeit dem Juni unverwandt auf Magdeburg zurückgeblickt und noch im nämlichen Monat Pappenheim mit einigen 1000 Mann zu Mansfeld's Verſtärkung zurückgeſandt, ohne zu ſehen, wovon ſie würden leben können; ſie ſaugten nothgedrungen die Umgebung bis auf das letzte Mark aus. Und als trotzdem auch Pappenheim dem drohenden Anprall ſich nicht gewachſen gefühlt, da war, von

[1]) Magdeburg, Guſtav Adolf und Tilly 1, 681.
[2]) Ebenda S. 320.

ihm zur Hülfe gerufen, Tilly in Perſon noch einmal umgekehrt, um den gefürchteten königlichen Gegner zurückzuweiſen und mit der Stadt das Erzſtift zu retten.[1])

Das war im Juli und Auguſt geſchehen und wenigſtens damals noch die ſchwediſche Intention, „in ein paar Tagen" Magdeburg zu erobern, abgewehrt worden. Wie aber jetzt nach der Niederlage bei Leipzig, welche ſelbſt im Grunde eine Folge von Magdeburgs Zerſtörung war?[2])

Die erzſtiftiſchen Lande lagen offen vor den Siegern. Sich wieder ganz, ſich nun erſt recht überlaſſen, bewachte Mansfeld einen iſolirten ſchwachen Poſten, und grell ſtachen ſeine umfaſſenden Entwürfe von ſeinen kläglichen Machtverhältniſſen ab. Die Deputirten der Niederländer waren verſchwunden; ſie hüteten ſich, einen Ort zu betreten, deſſen ſchon allgemein erwartete Einnahme durch die Schweden ihnen Gefangenſchaft und Verderben in Ausſicht geſtellt hätte. Der Kaiſer ſelbſt, nach ſeinen Illuſionen als Herr und Gebieter von Magdeburg auf's äußerſte über den Triumph Guſtav Adolf's beſtürzt, dachte an die Sicherung ſeiner Erblande, ſeiner Hauptſtadt und fand keine Zeit mehr, ſich um die erzbiſchöfliche Hauptſtadt zu bekümmern. Dieſe war und blieb ein wüſter Schutthaufen, aus welchem Dom und Kloſter einſam emporragten. Es war wie ein letzter Verſuch, die Idee der habsburgiſch-katholiſchen Zwingburg in Norddeutſchland zu verwirklichen, wenn Mansfeld im Oktober mit etwa 3000 Mann der ihm von Tilly zurückgelaſſenen Beſatzungstruppen von Magdeburg gegen Halberſtadt, die gleichfalls inzwiſchen von den Schweden beſetzte Hauptſtadt des Nachbarſtiftes, ausrückte, um in Gemeinſchaft mit dem kaiſerlichen Generalwachtmeiſter Viremond die „rebelliſchen" Einwohner daſelbſt zu züchtigen. Allein unverrichteter Dinge, wahrſcheinlich auf die Kunde von General Banér's Anmarſch, zog der Statthalter ſchnell wieder ab und nach Magdeburg zurück — „mit Schimpf", wie man ſagte, und mit einem ſchweren Verluſt obendrein. Denn

[1]) Magdeburg, Guſtav Adolf und Tilly S. 683 f., 704 Anm. 2, 719 f.
[2]) Ebenda S. 736 f.

das Viremond'ſche Corps, das er mit ſich nahm und, da er es in Magdeburg ſelbſt nicht unterbringen konnte, zu ſeiner Unterſtützung wenigſtens in der Nähe behalten wollte, wurde im offenen Quartier zu Wanzleben plötzlich von Banér umzingelt, überfallen und abgeſchnitten. Und ſo war auch das nun eine indirekte Folge der Zerſtörung Magdeburgs, wenngleich Mansfeld bei größerer Umſicht dem Überfall hätte vorbeugen können, der jetzt um ſo empfindlicher wirkte, als die gefangenen Kaiſerlichen gepreßt wurden, in ſchwediſche Dienſte zu treten. „Ward alſo dieſes muthwilligerweiſe verſehen" — ſchreibt Bandhauer — „und das Volk verloren und hat Banér uns angefangen in Magdeburg zu vexiren mit unſerem eigenen Volk."[1]) Immer näher rückte das Verhängnis, das Ende Marienburgs heran.

Und gewiß würde dasſelbe weit eher eingetreten ſein, wenn Banér nicht mit der einen Aufgabe gleichzeitig noch andere, und ſehr verſchiedene gehabt, nicht immer neue von ſeinem König empfangen hätte. So, um nur eins zu erwähnen, ward er plötzlich beauftragt, an der entlegenen mecklenburgiſchen Küſte das von den Kaiſerlichen noch behauptete Wismar zu Fall zu bringen und dafür zu ſorgen, ja nöthigenfalls durch feindlichen Angriff auf die Herzoge von Mecklenburg es durchzuſetzen, daß dieſer für Schweden ſo hochwichtige Oſtſeehafen nicht in ihre Hände gerathe, ſondern direkt für den König erworben werde. Einen Moment ſchien es, als würde Magdeburg vor Wismar ganz zurücktreten. Es ſollte zwar wie bisher aus der Ferne blockirt bleiben, aber die Eroberung vorläufig noch ausgeſetzt werden. Erſt als die mecklenburgiſche Angelegenheit keine Schwierigkeiten mehr bereitete, drang Guſtav Adolf wieder auf energiſches Vorgehen gegen Magdeburg und wünſchte die möglichſte Beſchleunigung der Eroberung. Und als er Banér dann vor dem auf's neue anmarſchirenden Pappenheim in Gefahr glaubte, da dachte er ernſtlich daran, ſeinen ſchon bis Mainz vorgedrungenen Eroberungszug zu unterbrechen, um jenen vor Magdeburg

[1]) Bandhauer S. 289. — Hier vornehmlich ſ. Dittmar S. 268 f.

persönlich zu entsetzen.[1]) So wechselten eben auch Gustav Adolf's Beschlüsse unter dem Einfluß unvorhergesehener Begebenheiten.

Eine eigentliche Belagerung hätte der schwedische General indessen um so weniger in's Werk zu setzen vermocht, als er seine Truppen im Verhältnis zu der Weitläufigkeit der Festung selber noch für zu schwach hielt und ihre Lage in den seit Jahren verwüsteten Stiftslanden durch Hunger und Kälte fast noch elender als die der Mansfeld'schen Truppen war. Von seinen wenig über 10000 Mann zählte Banér bei Pappenheim's letztem Anmarsch 1600 Kranke, so daß er sich genöthigt sah, ihm ausweichend, hinter die Saale zu retiriren.[2]) Und das, nachdem er gerade auf dem besten Wege gewesen, auch ohne förmliche Belagerung das ersehnte Ziel durch freiwilliges Nachgeben Mansfeld's zu erreichen. Denn, mehr und mehr an der Zukunft verzweifelnd, vom Kaiser im Stich gelassen und seinem Charakter nach unfähig, zäh bis zum Äußersten dem Geschick zu trotzen, hatte zu Neujahr 1632 der Kommandant und Statthalter, mit Beiseitesetzung all' jener großartigen Pläne, kleinlaut ein paar Offiziere in's feindliche Lager hinausgeschickt und sich erboten zu kapituliren. Er begehrte nichts mehr, als seinen und der Seinigen freien Abzug mit Sack und Pack aus der Schußlinie, nach Schlesien. Mit Freuden war Banér hierauf eingegangen, während die Prämonstratenser von S. Marien, um vieles muthiger als Mansfeld selbst, demselben eindringliche Gegenvorstellungen machten. Vielleicht, daß sie immerhin einen Aufschub erlangten, da neue Verhandlungen sich langsam hinzogen. Und nun kam kurz vor dem erwarteten Abschluß — in der Nacht vom 6. zum 7. Januar n. St. — von Pappenheim die willkommene Botschaft, daß er mit einigen tausend Mann Entsatz bringe, worauf von Mansfeld die Verhandlungen abgebrochen wurden. Für Banér also eine schlimme Wendung! Da er die Stärke

[1]) Arkiv till upplysning om Svenska krigens och krigsinrättningarnes historia 1, 533 f. 779; 2, XXXVIII.

[2]) Bandhauer S. 288; Dittmar S. 106 Anm. 1, 282. 288.

des kaiserlich-liguistischen Feldmarschalls außerdem noch bedeutend überschätzte, so war nach Aufhebung der Blockade sein Rückzug desto entschiedener. Ungehindert betrat Pappenheim, der einst der Hauptbedränger Magdeburgs gewesen, jetzt zum dritten Male diese unglückliche Stätte. Die Mönche aber jubelten und sangen das Tedeum, als er gleich am ersten Abend in ihrer Klosterkirche zum Gebet erschien. Tags darauf jedoch, am 15. Januar n. St., hielt er Kriegsrath und da — welche peinliche Überraschung! — zeigte er Befehlsschreiben vom Kaiser und von Tilly vor, daß er Magdeburg vollends schleifen und alle Soldaten mit sich herausnehmen solle. Auf den vorschnellen Jubel folgte die größte Bestürzung und Niedergeschlagenheit der Geistlichen.[1])

Kaiser Ferdinand freilich hatte kein militärisches Urtheil, umsomehr aber Tilly, welcher einen solchen, sein eigenes Werk gleichsam vernichtenden Befehl wahrlich nicht gegeben haben würde, wenn er nicht von der Unmöglichkeit, es aufrecht zu erhalten, überzeugt gewesen wäre. Merkwürdig, daß schon acht Monate früher, sofort nach der Katastrophe vom Mai, vornehmlich auf protestantischer Seite das Gerücht bestanden, der siegreiche General wolle den Ort, nachdem Falkenberg ihn so von Grund aus zerstört hätte, ganz und gar schleifen.[2]) Und die Frage, warum er mit seiner strategischen Einsicht dies nicht schon damals gethan, ist wohl erlaubt. Nach all' den Mühen, welche die Eroberung ihm gekostet, hatte er — wie bereits Dittmar bemerkt — es für eine Ehrensache angesehen, Magdeburg gegen die Schweden zu halten. Indes nicht aus dem berechtigten Ehrgeiz des Eroberers bloß, auch nicht bloß in Rücksicht auf den seiner politisch-geographischen Lage wegen dauernd belangreichen Elbpaß, sondern mit in erster Reihe jedenfalls als Erretter der Kathedrale und gewissermaßen der Stiftsfreiheit, welche den Mittelpunkt des gesammten Erzbisthums bildete, hatte er den kaum mit irgend einer anderen Stadt zu vergleichenden Platz behaupten wollen,

---

[1]) Vandhauer S. 291; Dittmar S. 106. 289. 293 f.
[2]) Magdeburg, Gustav Adolf und Tilly 2, 62*. 63*.

um durch ihn das Erzbisthum ſelber zu behaupten.[1]) Für Kirche und Kaiſer! Nun aber, da der Kaiſer muth- und hoffnungslos verzichtete, hätte auch Tilly nur noch für eine verlorene Sache gekämpft. Gewiß iſt während ſeiner ganzen Kriegerlaufbahn kein Entſchluß ihm ſo ſchwer geworden als dieſer, Magdeburg preisgeben zu ſollen. Er hatte es in der That gehalten, ſo lange es irgend möglich und ausſichtsvoll geweſen war. Jetzt mußte er von da zurück, wie Napoleon von dem zerſtörten Moskau. Auch er empfand es, daß die Eroberung durch die Schweden höchſtens noch eine Frage der Zeit war; und da wollte er wenigſtens die Feſtungswerke ſo gründlich ſchleifen laſſen, daß ſie an dem leeren Neſt nichts als einen offenen Platz gewännen. Von der Unerläßlichkeit des Entſchluſſes unterrichtete er insbeſondere ſeinen liguiſtiſchen Herrn, Maximilian von Baiern; und der ſandte dann zum Überfluß auch noch ſeinen, alſo einen dritten Befehl an Pappenheim, welcher aber demſelben erſt zukam, als die befohlene Schleifung eben ausgeführt worden war. Aus Hameln beſtätigte der Feldmarſchall dem Kurfürſten mehrere Tage ſpäter den nachträglichen Empfang mit der Verſicherung, daß die Demolirung der Fortifikation und die Abführung des Geſchützes wie der Munition dergeſtalt geſchehen ſei, als ob er den Befehl noch rechtzeitig empfangen hätte.[2])

Von ihm, dem an Belagerung und Eroberung einſt auf's unmittelbarſte betheiligten Pappenheim, gilt jedoch genau das Nämliche, was von ſeinem militäriſchen Vorgeſetzten gilt. Noch während der Belagerung, in einem Augenblick, wo er vorübergehend am Erfolge nahezu verzweifelte, hatte er betheuert, daß ihn nichts mehr kränke, als „die Verhinderung ſo vieler chriſtgläubiger Seelen in dieſen Landen, welche — nach ſeiner Meinung — ſchon angefangen, die Süßigkeit der katholiſchen Kirche zu empfinden". Auch an allen Vorgängen zur Herſtellung des

[1]) Vgl. ebenda 1, 719.

[2]) Der Kurfürſt an Pappenheim aus Donauwörth vom 14. Dezember 1631, und Pappenheim an den Kurfürſten aus Hameln vom 31. Januar 1632. (Baier. Reichsarchiv zu München.) Vgl. Kriegsſchriften, herausgegeben von baieriſchen Offizieren, Heft V S. 129. 130.

Katholizismus in der kaum eroberten Stadt hatte er den innigsten Antheil genommen. Die faſt überſchwengliche Verehrung, welche die Prämonſtratenſer noch lange nachher ihm und ſeinem Andenken zollten[1]), beweiſt, wie ſehr ſie denn auch ihm zum Danke ſich verpflichtet fühlten. Und jetzt hat er ihnen gleichwohl den Schmerz bereiten müſſen, ihr Vorhaben für undurchführbar zu erklären, den doppelten Schmerz, mit eigener Hand es abzubrechen. Zu ſeiner äußeren Rechtfertigung ſollten jene Befehle des Kaiſers und Tilly's, die er vorlegte, ihm dienen; allein bei ſeiner bekannten Eigenmächtigkeit würde er ſchwerlich ſo ſchnell Folge geleiſtet haben, wenn er nicht ebenfalls von dem Bewußtſein erfüllt geweſen wäre, daß es ein verlorener Poſten, daß alle darauf verwendete Mühe umſonſt und bei längerer Beharrlichkeit nur verderblich ſei. Seine Antwort an Maximilian läßt ihn ſogar wie aus eigener Initiative handelnd erſcheinen.

War es angeſichts deſſen nicht aber ein Widerſpruch, wenn Pappenheim die von Mansfeld eingeleitete Kapitulation als unnöthig brandmarkte? Seit Jahren haßte er dieſen Mann und hatte ihn als Nebenbuhler in Bezug auf Magdeburg, wo er ihm das Burggrafenamt ſtreitig gemacht, noch mehr haſſen lernen. Gleich eifrig und fanatiſch in ihren kirchlichen Beſtrebungen, daneben gleich ehr- und gewinnſüchtig, waren beide Feldherren im übrigen grundverſchiedene Naturen. Pappenheim hielt Mansfeld für ebenſo feig als anmaßend, während er von ihm hinwieder für einen unpraktiſchen und tollkühnen Projektenmacher, außerdem für intrigant und ſchmähſüchtig gehalten wurde.[2]) Wenn er jenes im vorliegenden Falle freilich nicht war, ſo mochte er immerhin dieſes ſein. Jedoch warf er dem Rivalen, dem Antipoden noch ausdrücklich vor, als Urſache ſeines Kapitulirens fälſchlich Mangel an Proviant angegeben zu haben, da er doch „auf's Allerwenigſte über zwei Monate lang genug“ beſeſſen

[1]) Vandhauer 292.

[2]) S. Näheres in den beiderſeitigen Schreiben: Baier. Kriegsſchriften 2, 62 f. und Theatrum Europaeum 2, 356 f.; dazu Magdeburg, Guſtav Adolf und Tilly 1, 433 f.

hätte — eine Thatsache, welche anderweitig mehr als bestätigt wird und nach der achtmonatlichen Okkupation, nach ihren häufigen Requisitionen und Beutezügen über die Grenzen des Erzstiftes hinaus, auch nicht auffällig erscheint.[1])

Der tiefgreifende Unterschied zwischen Mansfeld's und Pappenheim's Handlungsweise war der, daß der eine zwar gegen freien Abzug nach Schlesien die Festung mit allen Geschützen und aller Munition, vielleicht sogar mit den jetzt ohnmächtigen Prämonstratensern, an die verhaßten Feinde ausgeliefert haben würde, indes der andere diese Festung mit einem Theil des Geschützes in die Luft sprengte, sie wenigstens nach Möglichkeit unbrauchbar machte und den übrigen Theil nebst der Munition mit sich hinwegnahm.[2]) Nicht sowohl der Festung, als der Garnison war Pappenheim zum Entsatz erschienen. Als unhaltbar war er erstere geradezu dem Erdboden gleichzumachen bestrebt, damit sie fortan den Schweden noch weniger, als bisher den Kaiserlichen, Stützpunkt und gesicherten Uferwechsel biete, während er die Besatzung mit allen Ehren für die Aktion auf einem andern Felde, und zwar zu seiner dauernden Verfügung auf dem niedersächsischen Boden, zu seiner eigenen, höchst erwünschten Verstärkung rettete. Er hielt es gleichzeitig auch für eine Ehrenpflicht, die beherzten Mönche frei in Sicherheit zu bringen und überhaupt die Schmach einer Kapitulation zu vermeiden.

Gleich nach seiner Ankunft mit einem Hülfscorps von 4500 Mann[3]) nahm Mansfeld allerdings die Miene an, als habe es jetzt weiter keine Noth, als sei die Schleifung selbst zu unterlassen. Ob er nicht aber doch nur die Gelegenheit benutzte,

---

[1]) Pappenheim, Kriegsschriften 5, 130; dazu Bandhauer S. 288. 289. Hiernach hat Dittmar ganz Recht, wenn er, im Gegensatz zu anderen Darstellungen, für die Räumung Magdeburgs überhaupt keinen Grund in einem Mangel an Lebensmitteln sieht (S. 316); vgl. S. 283 Anm. 1.

[2]) Bandhauer S. 291; Kriegsschriften 5, 136.

[3]) Diese Zahl wird von Pappenheim mehrfach angegeben: „3000 Mann zu Fuß und 1500 Pferde". (Münchener Reichsarchiv; Baier. Kriegsschriften Bd. 5 a. a. O., wo aber S. 129 „2000" ein Druckfehler ist.)

das unvermeidliche Odium einer ſolchen und jede Verantwortung auf den ihm widerwärtigen „Kameraden“ abzuwälzen? Es würde ihm das um ſo leichter geweſen ſein, als Wallenſtein, der zu neuer großer Thätigkeit berufene kaiſerliche General, ihn damals ausdrücklich unter Pappenheim's Commando ſtellte.[1]) Dieſer indes übernahm die Verantwortung mit beſtem Gewiſſen. „Am Samstag den 17. Januarii — erzählt Bandhauer — iſt es allen kundbar worden, ſich morgen frühe gefaßt und bereit zu halten, die Stadt zu verlaſſen und hinauszuziehen. . . . . Am Sonntag frühe haben die Soldaten ihre Hütten und Häuſer, die ſie aufgebauet, in Brand geſtecket, wie auch die neugemachte Elbbrücke, auch die Schiffe auf dem Waſſer alles angezündet, welches eine ſolche Flamme und Rauch unter einander gegeben, daß es der Höllen gleichen möchte.“ Aber erſt nach erfolgtem Auszug, als man ſchon ungefähr eine Meile Weges zurückgelegt hatte, erfolgte mit furchtbarer Exploſion die Sprengung der Feſtungswerke, „als wäre Himmel und Erden über einen Haufen gefallen“.[2]) Sehr möglich, daß von der gewaltigen Erſchütterung auch die Kathedrale litt, daß Fenſter und Thüren derſelben zerſprangen. Doch es ſind vage Gerüchte oder tendenziöſe und gehäſſige Feindesangaben, nach denen Pappenheim mit mehr als 100 Tonnen Pulver die herrliche Kirche in aller Eile unterminirt oder Feuer unter das Dach gelegt haben ſoll, um nun auch ſie auf dieſe Art den Ketzern für immer zu entreißen. Bandhauer und Pappenheim ſelbſt ſprechen lediglich von Zerſtörung der Feſtung und ebenſo die Berichte der zuverläſſigſten proteſtantiſchen Gewährsmänner. Auch der damals in weiter Ferne weilende, nachher aber an Ort und Stelle die genaueſten Erkundigungen einziehende Otto v. Guericke weiß nichts von jenem Fall. Wohl läßt er den feindlichen Feldherrn „theils rudera und Gewölbe mit Pulver zerſprengen und ſonſt mit großen Stücken herniederſchießen“, gleich den noch übrigen Brücken und Thoren auch die noch übrigen Mühlen vollends abbrennen;

[1]) Zeitſchr. f. preuß. Geſch. u. Landesk. 8, 405.
[2]) Bandhauer S. 291.

all' das aber betraf, ſoweit wir erkennen, die Feſtung und den Unterhalt der Garniſon. Nichts, was auf Glaubwürdigkeit Anſpruch hat, gibt Dittmar ein Recht, hier in Pappenheim's Handlungen nur den Ausfluß einer rohen Zerſtörungswuth, eines ſtupiden Vandalismus zu ſehen.[1])

Und ehe ich ſchließe, bedarf es ohnehin noch einer kleinen Auseinanderſetzung mit dieſem gewiſſenhaften, als Magdeburger aber den alten Überlieferungen ſeiner Vaterſtadt theilweiſe noch allzuſehr ergebenen Forſcher. Nicht, daß er das Dogma von der Zerſtörung Magdeburgs durch Tilly wiederholt hätte — die Kontroverſe über deren Urheberſchaft wird von ihm, unter Vorbehalt einer ſpäteren Beleuchtung, vorläufig überhaupt bloß geſtreift. Indem er jedoch ſeinem gerechten Abſcheu gegen Pappenheim einen übertriebenen Ausdruck gibt, ihn der bejammernswerthen Stadt „als grauſamen Wütherich", als noch einmal über ihr ſchwebenden „ſchrecklichen Unhold", zu Anfang des Jahres 1632 „einen letzten vernichtenden Schlag" verſetzen läßt, legt er, wohl ohne es zu beabſichtigen, dem Leſer die irrige Vermuthung nahe, daß auch der erſte vernichtende Schlag, die entſcheidende Zerſtörung am 10./20. Mai, direkt von dieſer Seite hergekommen ſei.[2]) Eine Brandlegung von Seite Falkenberg's, des ſchwediſchen

---

[1]) Dittmar S. 82. 317. 318. 320. 321. S. Guericke in den Neuen Mittheilungen des thüringiſch-ſächſiſchen Vereins 11, 175. 176; dazu Dittmar S. 99. — Ganz unzuverläſſig und ſchon ſeiner feindlichen Stellung wegen als Zeuge nicht verwerthbar iſt der von den Kaiſerlichen gefangen gehaltene kurſächſiſche Amtsſchreiber H. Trippers von Gommern in ſeinem folgenden Bericht bei Krauſe, Urkunden zur Geſchichte der anhaltiſchen Lande 2, 379. Dittmar beruft ſich auf ihn S. 320, widerlegt ihn aber dann ſelbſt in einem wichtigen Punkte, S. 412; vgl. auch S. 324. — Wie üppig damals gerade hier die Verleumdung blühte, dafür ſ. meine Belege in den Magdeburgiſchen Geſchichtsblättern 22, 408 f.

[2]) Daß Pappenheim nicht bloß aus militäriſchen, ſondern ſchon aus rein perſönlichen Gründen alles Andere eher, als die Zerſtörung Magdeburgs gewünſcht hatte, habe ich auf Grund der von mir aufgefundenen Dokumente in den Magdeburgiſchen Geſchichtsblättern 22 (Jahrg. 1887), 411 f. ausführlich dargelegt; vgl. S. 407, dazu meinen Pappenheim-Artikel in der Allgemeinen Deutſchen Biographie 25, 152 f.

Kommandanten bis zu dem Schicksalstage, und eine Mitwirkung fanatischer, desperater Bürger läßt er hingegen von vornherein völlig ausgeschlossen sein. Er stellt diese gleichsam wie unmöglich hin und leugnet noch insbesondere, daß Falkenberg die Festung — als solche von der Stadt getrennt gedacht — zerstört oder auch nur zu zerstören versucht habe. Ein positives Verneinen müßte sich aber doch auf Beweise gründen, die Dittmar nicht hat und nicht haben kann. Gesetzt, daß andrerseits ein positives Bejahen noch verfrüht sein würde, so häufen sich jedenfalls die Anzeichen für Falkenberg's und seiner bis zum Äußersten entschlossenen Anhänger „Schuld" mehr und mehr. Auch für die oben behandelten Dinge ist wegen des Zusammenhanges, in dem sie stehen, die hier nachträglich berührte Frage nicht ohne Belang. Möge indes eine kurze Bemerkung genügen, die den Fortschritt der Forschung nach dem Erscheinen von Dittmar's Buch andeutet.

Aus dem schwedischen Reichsarchiv zu Stockholm habe ich einen gleichzeitigen, in Berlin abgefaßten diplomatischen Bericht beibringen können, der sich unmittelbar auf die Aussage eines „noch aus Magdeburg entronnenen" Falkenberg'schen Korporals, also gewiß eines kompetenten Zeugen stützte, welcher wörtlich eine früher von mir veröffentlichte protestantische Mittheilung bestätigt. „Nachdem auch der Herr Falkenberg gesehen, daß alles verloren, hat er das Ammunitionshaus in Brand zu stecken befohlen"; ferner: „daß, wie die Bürgerschaft die Übermannung gesehen, haben sie — d. h. die extremen Elemente der Bürgerschaft — ihre Häuser selber in Brand gesteckt" u. s. w. Das Ammunitions- oder Zeughaus im Centrum der Stadt war doch auch ein wichtiger Theil der Festung.[1]) Nach Angabe der sichersten Gewährsmänner werde ich demnächst in einer Monographie über Dietrich v. Falkenberg die Thatsache erhärten, daß er noch während der Belagerung den Brückenkopf, die berühmte Zollschanze vor Magdeburg, unterminirt und im Moment, da die Pappenheimer sie einnahmen, mit diesen zugleich in die Luft

[1]) Magdeb. Geschichtsblätter 23 (Jahrg. 1888), 24 f.

zu ſprengen beabſichtigt hatte. Bloß ein für ihn unglücklicher, bemerkenswerther Zufall verhinderte das. Aber abgeſehen von all' den früheren Indizien, die für die Fortſetzung des nämlichen Gedankens bis zum Tage des großen Hauptſturmes ſprechen, des Gedankens, die Feſtung ſo wenig als die Stadt unverſehrt in die Hände der Feinde fallen zu laſſen — gleichfalls noch während der Belagerung hatte Falkenberg an ſeinen auf dem Familienſchloß zu Herſtelle reſidirenden Bruder ein paar Worte geſchrieben, die in Verbindung mit den Ereigniſſen ihre Bedeutung gewinnen: wenn er die Stadt nicht mehr halten könne, ſo werde er das ganze Neſt in Brand ſtecken![1])

Man urtheile über dieſe Notizen, wie man wolle: einfach zu ignoriren ſind ſie um ſo weniger, als zu zahlreiche andere

[1]) Die Mittheilung dieſer kurzen, aber inhaltsreichen Auslaſſung verdanke ich der Güte des Geh. Staatsarchivars Herrn Dr. Irmer in Hannover. Näheres wird die Schrift über Falkenberg enthalten. Leider erſt nachträglich iſt mir noch eine beſondere Abhandlung Dittmar's — ebenfalls im „Beiblatt zur Magdeburgiſchen Zeitung" und zwar in Nr. 19 u. 20 des Jahrgangs 1889 unter dem Titel: „Der gegenwärtige Stand der Forſchung nach dem Urheber der Zerſtörung Magdeburgs am 10./20. Mai 1631" abgedruckt — zugekommen. Ein näheres Eingehen auf dieſen Aufſatz muß daher gleichfalls der eben erwähnten Schrift vorbehalten bleiben. Hier genüge die Bemerkung, daß, wenn der Verfaſſer hervorhebt, der ſchwediſche Oberſt Falkenberg habe als Feſtungskommandant ſich „gutachtlich" während der Tilly'ſchen Belagerung für die gute Verwahrung der Koſtbarkeiten der Bürger vernehmen laſſen, das Gutachten uns nicht vorliegt und ſich alſo jeder näheren Beurtheilung entzieht. Die betreffende indirekte Angabe hatte ich ſelbſt bereits veröffentlicht (vgl. Geſchichtsblätter 23, 132) und in Bezug darauf wie auch ſonſt ausführlich gezeigt, daß Falkenberg allerdings den Schein annahm, ja annehmen mußte, als ſei er ſtets auch für die materielle Wohlfahrt der Magdeburger beſorgt, daß aber in Wahrheit dieſe ihm völlig zurücktrat vor ſeinem Intereſſe, Magdeburg den großen ſtrategiſchen Plänen ſeines Königs zu opfern. Falkenberg, und er allein, hat noch in der letzten furchtbaren Stunde die im Werk befindliche Kapitulation mit Tilly hintertrieben, welche die Stadt wenigſtens materiell gerettet haben würde. Was aus den Bürgern wurde, war ihm Angeſichts dieſes höheren Intereſſes völlig gleichgültig. Er hat ſie hingehalten, ja nach den beſten magdeburgiſchen Quellen ſelber nachweisbar getäuſcht. — Und ſo ſind auch die übrigen Wahrſcheinlichkeitsgründe Dittmar's, die Falkenberg's Unſchuld an dem Zerſtörungswerke beweiſen ſollen, keineswegs ſtichhaltig.

ihnen ergänzend und mit ihnen übereinstimmend zur Seite stehen. Die Absicht, die Festung zu zerstören, war allerdings noch nicht die Zerstörung selber; und wenngleich alle Zeugen den Brand der Thürme und Thore und Zugbrücken am 10./20. Mai konstatiren[1]), so könnten diesen doch vielleicht auch äußere Zufälle bewirkt haben. Nehmen wir aber selbst mit Dittmar an, er sei so wirkungsvoll gar nicht gewesen, daß man von Zerstörung oder auch nur von sehr erheblicher Beschädigung der Festung sprechen dürfe; schenken wir mit ihm der aus Tilly's nächster Umgebung stammenden Mittheilung unsere volle Beachtung: „Sonsten ist in den Wällen und Fortifikation nichts verbrannt oder zersprengt worden; so hat auch der Feind, dessen man sich hoch besorgt gehabt, keine Minen gemacht!“[2]) Die Wahrheit ist es, daß Falkenberg bei weitem nicht Pulver genug besessen hatte, um in dem gewaltigen Umfang der Festungswerke Minen systematisch anzulegen. Das aber schließt nicht aus — wofür nun sehr gewichtige Momente sprechen, — daß er den größten Theil seines noch übrigen Pulvers zum Zweck der allgemeinen Zerstörung für die Stunde der unabwendbaren Eroberung aufbewahrt, hie und da an passenden Stellen vertheilt, „in heimlichen Gewölben und Thürmen“, „an unterschiedlichen vornehmen Orten in der Stadt“ eingegraben haben kann.[3]) Die Stadt war mehr werth als die Festung, und war sie nicht gleichwohl mit dieser im Grunde identisch?

Indem Dittmar mich bekämpft, wird er allerdings nicht müde, unter einseitiger Hervorhebung der Festungswerke und ihres angeblich intakt gebliebenen Werthes jede Verantwortlichkeit des todesmuthigen schwedischen Kommandanten für eine Unbrauchbarmachung der Festung, insofern also auch sein Verdienst einer ernsten, nachhaltigen Schädigung der stürmenden Feinde in Abrede zu stellen.[4]) Und konsequentermaßen erklärt er die

[1]) Magdeb. Geschichtsblätter 23, 31.

[2]) Dittmar S. 100.

[3]) Das Nähere: Magdeb. Geschichtsblätter 23, 108. 109.

[4]) Dittmar S. 100 f. Sehr nachdrücklich wirft er mir meine Bemerkung in dem Buche: „Magdeburg, Gustav Adolf und Tilly“ vor, daß Magdeburg

Schleifung, das ſchleunige Aufgeben Magdeburgs durch Pappenheim im Januar 1632 für unnöthig, mindeſtens durch die äußeren Umſtände nicht geboten und dem „guten Zuſtande der Feſtung“ ſo wenig als der Lage der Garniſon entſprechend, welche damals ja hinreichend wieder mit Lebensmitteln verſehen war.[1]) Pappenheim würde hiernach nicht minder tadelnswerth als der von ihm ſo hart angegriffene Mansfeld verfahren haben, Letzterer vielmehr, wie er ſelber die Kapitulationsverhandlungen abgebrochen hatte, ſo nun auch ganz im Recht geweſen ſein, der haſtigen Schleifung und dem Abzug ſich zu widerſetzen. Kurzum, mehr noch als Mansfeld müßten wir nach der Darſtellung unſeres Verfaſſers Pappenheim, zugleich aber Tilly, zugleich den Kaiſer und den baieriſchen Kurfürſten für übereilt handelnde Thoren halten. Sie alle hatten Magdeburg zu einer Hochburg der römiſchen Kirche in Norddeutſchland erhoben ſehen wollen — und ſie alle, wie wir ſchließen müßten, hätten ſich durch ein fluchtartiges Zurückweichen, durch furchtſame Verleugnung ihrer großen Entwürfe von den allein ſtandhaften Mönchen beſchämen laſſen.

Es fragt ſich nur, ob die Mönche militäriſche Sachkenntnis genug beſaßen, um ihre Standhaftigkeit zu rechtfertigen. Der Hinweis Bandhauer's auf die vorhandenen Proviantvorräthe genügt doch nicht. Daß er und ſeine geiſtlichen Mitbrüder ſich von der überaus traurigen und dennoch ihres Kloſters wegen

ein leeres Neſt und „ein offener Platz“ geworden ſei; nachdrücklich und unter häufiger Wiederholung, daß ich von einer „vollſtändigen Zerſtörung“ der Feſtung geſprochen hätte. Den Ausdruck „offener Platz“ hatte ich S. 681 in Verbindung mit der — einem Bericht aus Halle vom 19. Auguſt a. St. 1631, im ſächſiſchen Staatsarchiv entnommenen — Angabe gebraucht, daß zu Magdeburg alle Thore bis auf das allein vom Feuer verſchonte Sudenburger Thor hätten zugemauert werden müſſen. Ich wollte dadurch, wie der Zuſammenhang ergibt, hauptſächlich die Situation unmittelbar nach dem 10./20. Mai kennzeichnen. Aber auch zugegeben, daß obiger Ausdruck zu viel ſagt — mehr als die Bedeutung eines offenen Platzes hatte Magdeburg ſeit dieſem Tage doch kaum noch. Den Ausdruck „vollſtändige Zerſtörung der Feſtung“ habe ich indes überhaupt nicht gebraucht, ſondern nur in direktem Hinblick auf die unleugbare Verwüſtung der Feſtungsthore u. ſ. w., von einer „thatſächlichen Demolirung“ geſprochen; ſ. S. 651 Anm. 1.

[1]) Dittmar S. 107. 289. 293, beſonders S. 317.

ſowie im Hinblick auf ein glänzendes Zukunftsphantom geliebten Stätte nur höchſt ungern trennten, iſt ein beredtes Zeugnis für ihr Intereſſe und ihre Thatkraft; aber gerade weil ſie intereſſirt waren, können ſie nicht als unbefangene Zeugen gelten; und einem Pappenheim gegenüber verſchwindet ihre ganze Autorität. Außerdem, wer hat Recht, Bandhauer oder Pappenheim, wenn jener uns erzählt, der allgemeine Befehl zum Abzug habe „unter allen, ſowohl Geiſtlichen als Soldaten, eine große Alteration und Perplexion verurſachet", und wenn dieſer dem baieriſchen Kurfürſten berichtet, er habe aus Magdeburg „gottlob vierthalbtauſend williger und wohlaffektionirter Soldaten errettet?" [1]) Zweifellos iſt, daß die, urſprünglich gegen zweitauſend Mann mehr betragende Beſatzung nach und nach durch Hunger, Kälte und Krankheiten arg reduzirt worden war und daß ſie durch den zu Neujahr eingetretenen unerträglichen Froſt, bei dem notoriſchen und oft erwähnten Mangel an Holz, in ihren Hütten auf den Wällen — denn Bandhauer übertreibt ſehr, wenn er von neu erbauten Häuſern ſpricht — mehr als jemals auszuſtehen hatte. Ihr Abzug ließ ſie beſſere Quartiere erhoffen. Genöthigt war der Feind — heißt es bald darauf in einem offiziellen magdeburgiſchen Bürgerſchreiben —, die Garniſon aus der zerſtörten Stadt abzuholen und die Feſtung ledig ſtehen zu laſſen. Auch der General Banér hatte, in zuverſichtlicher Erwartung dieſer Wendung, ſich über ſeine Retirade als eine bloß vorübergehende ſchnell getröſtet. Und Guericke, deſſen Anſehen eben hier unanfechtbar iſt, ſprach es noch lange nachher mit dürren Worten aus: Pappenheim habe die totale Schleifung ausgeführt, „weil der verwüſtete Ort nicht zu erhalten geſtanden". [2])

Wiederum klammert ſich Dittmar, indem er Guericke's letzte Worte allein auf die Stadt und nicht auf die Feſtung bezogen wiſſen

[1]) Bandhauer S. 291; Pappenheim vom 31. Januar 1632, im Baier. Reichsarchiv.

[2]) Treuherzige Erinnerung (näherer Titel bei Dittmar S. 138 Anm. 2) 1632. — Banér aus Salbke vom 1./11. Januar 1632: Arkiv till upplysning . . ., 2, 337. — Guericke in den N. Mitth. des thür.-ſächſ. Vereins a. a. O.

will[1]), an die bis dahin unversehrten Werke. Aber um es kurz zu sagen: wenn deren auch nicht ein einziges an dem Schreckenstage gelitten hätte — für die Bedeutung der Festung würde das gleichgültig sein, da es nicht das Geringste von dem Faktum hinwegnähme, daß der Platz nicht zu halten gewesen. Sein Fall war die unabänderliche Wirkung der umfassenden Vernichtung der Stadt — des wie gesagt auch in Falkenberg's Augen werthvollsten Objektes — mit allen ihren Subsistenzmitteln. Unabänderlich bei einer befestigten Stadt älterer Art wie Magdeburg, wo Stadt und Festung unzertrennbar von einander waren! Wäre sie das gewesen, was sie vorher war, so würde auch ihre Besatzung dementsprechend stark und im Stande geblieben sein, ernsthafteren Belagerungen zu widerstehen. Sie war schwach, ihres strategischen Werthes beraubt wegen ihres ausgebrannten Innerns; der kaiserlichen Garnison war eben deswegen der Lebensnerv abgeschnitten. Pappenheim's Ankündigungen vom 15. und 17. Januar sind das schlagendste Geständnis dieser Gebrechen; und Dittmar selbst kann sich der Einsicht nicht verschließen, daß der Nutzen gut erhaltener Wälle um das ruinirte, öde Nest und inmitten eines ausgesogenen Landes auf die Dauer mehr als problematisch war. Auf die Dauer — darauf spitzt er die Frage zu — hätten die Kaiserlichen die Festung allerdings nicht zu behaupten vermocht, immerhin aber länger, als sie es thaten, weil eine so schnelle Räumung jedenfalls nicht nothwendig gewesen wäre.[2])

Alles hatte von Pappenheim abgehangen; hören wir daher auch ihn noch, den stets als Tapfersten der Tapfern Gerühmten, auf Grund seiner bisher insgemein übersehenen Rapporte. Sein Anmarsch aus Westfalen, aus dem Stift Paderborn im Dezember 1631, hatte von vornherein den Zweck gehabt, „Magdeburg zu entsetzen", da Mansfeld gemeldet, er könne sich nicht länger als bis zum 16. Januar halten. Fraglich wäre danach doch, ob der Feldmarschall von vornherein bloß an die Erhaltung der

[1]) Dittmar S. 108 Anm. 1.
[2]) Dittmar S. 107. 108. 312.

Beſatzung oder auch noch an die Rettung des Ortes gedacht. Wie dem immer ſei — als er unterwegs im Braunſchweigiſchen am 1./11. Januar mit großem Kummer von der Übergabe Wismars an die Schweden hörte, die thatſächlich zwar erſt etwas ſpäter erfolgte, da zweifelte er nicht, daß der General Tott ſich von Mecklenburg her mit ſeinen frei gewordenen Kräften auf Magdeburg werfen und Banér's Angriffe außerordentlich verſtärken werde. „Das iſt wohl ein harter Stoß meiner Intention"; das — ſagte er ſchlechthin — könne ihm den Entſatz unmöglich machen. Indes beſchleunigte er ſeinen Marſch und ließ ſich davon auch nicht abſchrecken, als von nun an eine Hiobspoſt nach der andern ihn erreichte. So vernahm er, daß ihm im Rücken der Landgraf von Heſſen in das kaum verlaſſene Paderborn, der Adminiſtrator von Bremen in das Stift Münſter eingefallen ſei, der Herzog von Weimar ſich auf dem kurmainziſchen Eichsfeld feſtſetze, der Herzog von Lüneburg als General des niederſächſiſchen Kreiſes ſein Volk zuſammenführe; vor allem aber, daß Banér ſchon an den ſchottiſchen Truppen Hamilton's einen ſtarken Sukkurs vor Magdeburg erhalten, während die Nachrichten den Anmarſch Tott's nach dem gleichen Ziel ihm beſtätigten, ja auch noch den der „alten Mecklenburgiſchen Herzoge mit ihrer Armada" meldeten — „und, was mich zum meiſten gekränkt hat, daß die Stadt Magdeburg ſelbſt bereits mit Akkord übergeben ſei". „Welches alles auch, fügt er nachher hinzu, außer Wismar und Magdeburg wahr geweſen." Wenn er aber gleichwohl mit ſeinem geringen Volk gegen eine ſo große und weit überlegene Anzahl fortmarſchirt ſei, ſo wäre das, wie er ſich dann beim Kurfürſten von Bayern förmlich entſchuldigt, nicht aus Verwegenheit, ſondern aus reiner Noth geſchehen. „Und ich, alſo zu reden, aus unumgänglicher Deſperation, indem ich das magdeburgiſche Volk bei mir haben oder mich doch ohne das verlieren hätte müſſen, die Schanze in Gottes Namen gewagt und glücklich vollendet habe." [1])

[1]) Pappenheim's Bericht aus Hameln vom 31. Januar a. St. 1632. — Von der Wiedergabe in den baier. Kriegsſchriften 5, 128 f. weichen meine

Von nicht weniger als acht feindlichen Generalen und ihren Armeen, denen täglich noch von auswärts Hülfstruppen zukämen, ſah er ſich damals umringt; und es iſt klar, daß er beſorgte, er wie Mansfeld würden, einzeln oder zuſammen, abgeſchnitten werden, zuſammen aber gerade dann, wenn ſie in Magdeburg, das bloß noch einer Mauſefalle glich, geblieben wären. Er, wie er ſelber wiederholt berichtet, 4500 und Mansfeld ſogar nur 3500 Mann ſtark — dieſe 8000 abgetrennt von den übrigen kaiſerlichen Heerſchaaren, gegenüber einer kombinirten, ſich täglich mehr verdichtenden, wohl ſchon nach vielen Tauſenden zählenden Feindesmaſſe! Und wenn auch beide Kriegsparteien ſich gegenſeitig überſchätzten, ſo erinnern wir uns doch, daß dem zunächſt von Magdeburg — in Gemeinſchaft mit Hamilton — über die Saale retirirten, dieſes unnöthigen Rückzugs wegen übrigens von Dittmar ſcharf getadelten General Banér kein Geringerer als der König direkt wider Pappenheim zur Hülfe zu eilen beſchloſſen hatte. Allen Ernſtes wollte eben Guſtav Adolf ſeinen Siegeslauf in Oberdeutſchland einhalten, damit Magdeburg, dem er eine beſſere und ihm ſelbſt nutzbringende Zukunft verhieß, ſeinen Zwecken nicht entginge. Allen Ernſtes zog er, von Mainz ſchon bis Gelnhauſen avancirend, ein Corps von 10 bis 15000 Mann zuſammen und ſtand damit noch lange vor Ablauf des Januar zum Aufbruch gen Magdeburg bereit. Wie ſtimmt alſo hierzu die Kritik, daß die Kaiſerlichen letzteres voreilig geräumt hätten? Mit Banér und den übrigen Feldherren vereinigt, würde der große König wohl in kürzeſter Friſt eine Belagerungsarmee zuſammengebracht haben, ſtärker als diejenige Tilly's vor einem Jahre — und unter welchen anderen Bedingungen! Pappenheim hatte nur allzu Recht, ſo zu eilen; einer tödlichen Gefahr wich er aus. Erſt auf die ſichere Kunde, daß er Magdeburg quittirt habe, kehrte Guſtav Adolf zur Fortſetzung ſeiner ſüddeutſchen Eroberungen zurück[1]).

Auszüge aus dem im Reichsarchiv zu München bewahrten Original allerdings hin und wieder etwas ab; auch iſt die erſtere keineswegs vollſtändig.

[1]) Arkiv 1, 779; 2, XL. 352; Dittmar S. 326.

Inmitten der trüben Verhältniſſe triumphirte gleichwohl der kaiſerlich-liguiſtiſche Feldmarſchall, als er durch die Reihen der feindlichen Übermacht hindurch die 8000 Mann mit allem, was er aus Magdeburgs Trümmern ſonſt gerettet, nach Hameln an der Weſer und dortherum in Sicherheit gebracht hatte. Mit dieſem Magdeburger Sukkurs — pries er ſich ſelbſtbewußt — habe er dem gemeinen Weſen einen ſo erſprießlichen Dienſt geleiſtet, als ob er eine Feldſchlacht gewonnen hätte. Frei aufathmend, ſah er in ſeinem Erfolg ein glückliches Omen. Von der Weſer aus wollte er ſich wieder ſtark und den Feinden überlegen machen „durch Vortheil des situs, der feſten Plätze und Päſſe und anderer guten Kriegsſtücke“; keine Feſtung wollte er preisgeben. Von Magdeburg indes ſprach er gar nicht mehr; in ſeinen Augen hatte es in Wirklichkeit bereits vorher aufgehört, eine Feſtung zu ſein; die „ſchöne Artillerie“, die er von da mitgebracht, fand er gleich den Truppen beſſerer Verwendung würdig[1]).

Eine andere Frage iſt es, ob er bei alledem nicht doch auch eine gewiſſe Schadenfreude hatte, Mansfeld's Unternehmen und ſeine anſehnliche Stellung in Stift und Stadt Magdeburg zu gleicher Zeit vernichtet zu wiſſen? Feſt ſteht, daß ſeine Eiferſucht und ſein Haß gegen den Statthalter und Kommandanten ihn ſchon ſeit einigen Monaten ſo weit getrieben hatte, auf deſſen Sturz hinzuarbeiten, ihn ebenſo vor dem Kaiſer als vor Tilly, dem Höchſtkommandirenden, als einen Unwürdigen zu denunziren, dem wegen ſeiner angeblich muthloſen Haltung bei der Erſtürmung Magdeburgs am 10./20. Mai, noch nachträglich der Prozeß gemacht werden müſſe.[2]) Pappenheim, wie ich meine, konnte ſehr wohl mit anderen eifrigen Glaubensgenoſſen perſönlich lebhaft bedauern, daß der Traum von Marienburg in nichts zerfloß, und dennoch insgeheim wieder frohlocken, daß die Ausführung

[1]) Pappenheim vom 31. Januar a. a. O.

[2]) S. insbeſondere Pappenheim's Brief an den Kaiſer aus Tangermünde vom 15. Auguſt 1631 bei F. Förſter, Albr. v. Wallenſtein's Briefe 2, 92 f.

desſelben dem verabſcheuten Rivalen verboten, ja daß er ſelber berufen worden war, ihm dieſes Verbot nun kundzuthun. Ein kleiner Aufſatz, welchen Dr. Dittmar erſt vor kurzem veröffentlicht hat, der dritte der oben angeführten, bringt einige bisher unbekannte Angaben, die mir wenigſtens den Verdacht ſehr nahe zu legen ſcheinen, daß der Feldmarſchall gegen die Thätigkeit des Kommandanten auf der eroberten Stätte von vornherein ſeit jener Kataſtrophe intriguirt habe. Als er, wie bemerkt, bereits im Juni 1631 von Tilly gegen Guſtav Adolf's feindliche Bewegungen nach Magdeburg zurückgeſchickt worden war, hatte er jedenfalls eigenmächtig, über Mansfeld's Haupt hinweg, ſich mit den bisherigen Schöffen der Stadt, den wenigen noch übrigen Vertretern des einſt weltberühmten magdeburgiſchen Schöffenſtuhls, eingelaſſen und, ſeiner eigenen früheren Feindſchaft gegen ſie vergeſſend[1]), Mansfeld aber offenbar zum Hohn oder zum Trotz, ihnen ſeine Unterſtützung zur Wiederherſtellung dieſes Gerichtshofes zugeſagt, welcher in den Augen des letzteren unbedingt zu den durch die Rebellion verwirkten und nicht wieder zu erneuernden Privilegien gehörte. Und ſo ſcheint Pappenheim auch ferner, im Juli, einige der antiſchwediſchen Partei angehörige Magdeburger, die theilweiſe — und wohl nicht zufällig bloß — mit dieſen Schöffen identiſch, der Mehrzahl nach aber ehemalige Rathsherren und Bürgermeiſter von Magdeburg waren[2]), in den Glauben verſetzt zu haben, als wolle er ſie der bürgerfeindlichen und auf die völlige Beſeitigung der alten Einwohner hinzielenden Politik Mansfeld's gegenüber beſchützen und ihre Heimath ihnen erhalten. Man braucht keineswegs anzunehmen, daß es dem Feldmarſchall mit alle dem Ernſt geweſen ſei. Wenn er jedoch auch bloß zum Schein einen Theil der übrig gebliebenen Magdeburger und gerade die ſog. „Kaiſerlichen“ unter ſeine Protektion genommen, ſo hatte das immer nur im ausgeſprochenen Gegenſatz zu dem Statthalter geſchehen können, da dieſer ſelbſt den

[1]) S. Magdeb. Geſchichtsblätter 22, 414.
[2]) Dabei auch der oben genannte Kühlewein.

kaiserlich Gesinnten, wie namentlich dem Bürgermeister Kühlewein, ein so schroff abweisendes Benehmen zeigte.[1])

Im Ernst würde Pappenheim, der die Eroberung Magdeburgs in der Hauptsache ganz als sein Werk betrachtete, ebenfalls keinem lutherischen Magdeburger irgend ein Zugeständnis gemacht haben, das sich mit seinen katholischen Wünschen nicht vertrug. Und er am wenigsten würde diesen Platz nun preisgegeben haben, wenn nicht ein unabweisbarer Zwang in den Verhältnissen gelegen hätte. Niemand sollte an seinem Feuereifer als Kämpfer für Kaiser und Kirche zweifeln; gleichwohl aber sollte auch niemand ihn für einen bis zum Wahnwitz fortgeschrittenen Fanatiker halten; und während er bei der Schleifung der ehemals so starken Elbfestung durchaus nur von militärischen Rücksichten geleitet war, hatte er es sich nicht im mindesten träumen lassen, daß auch die Thatsache dieser Schleifung fortan von den Feinden ausgebeutet werden würde, um ihn als Zerstörer und Barbar κατ' ἐξοχήν an den Pranger zu stellen. Hatte er doch erst ein paar Tage zuvor auf seinem Wege von der Weser nach der Elbe, in Helmstedt den lutherischen Professoren der Universität sich überaus gnädig erwiesen, so daß sie nicht genug „seine Freundlichkeit und seinen edlen Sinn

[1]) Es handelt sich hier um ein von Dittmar veröffentlichtes Aktenstück vom 20/30. Juli 1631 mit der Kopfnotiz: „Im Namen Ihrer Hochgräflichen Excellenz übergeben", welches eine Reihe von Fragepunkten über den Wiederaufbau der Stadt mit Hülfe der alten Bürger, sowie die Beantwortung, die Begutachtung durch sechs von diesen (Joh. Alemann, Dr. Olvenstedt, Dr. Dauth, Kühlewein u. s. w.) enthält. Wenn aber Dittmar die Kopfnotiz so interpretirt, als bedeute sie: „zur Berathung übergeben — im Auftrage des Grafen v. Mansfeld", so widerspricht dem doch allzu nachdrücklich die ganze katholische Politik desselben im allgemeinen und sein Verfahren gegen Kühlewein im besondern. Mit dem nämlichen Recht wie auf Mansfeld läßt sich der Ausdruck „Hochgräfliche Excellenz" an sich auch auf Pappenheim beziehen; und daß Pappenheim jedenfalls weit eher gemeint sein kann, bezeugt schon jene, allerdings überraschend freundliche Haltung des letzteren, sein hoffnungerweckendes Versprechen den Schöffen gegenüber, unter denen Dr. Olvenstedt und Dr. Dauth gleichfalls erscheinen. Für Pappenheim sprechen auch noch andere Umstände, deren Erörterung hier indes zu weit führen würde.

preisen" konnten[1]). Und wie ganz glaubwürdig berichtet wird, hatte er bei dieser Gelegenheit ihnen mit förmlichen Eidschwüren seine Unschuld an der großen Zerstörung Magdeburgs betheuert, sie sogar ersucht, wenn sie in ihren Schriften die bezüglichen Ereignisse berühren würden, seine Unschuld öffentlich zu vertreten[2]) Es lag ihm demnach auch an einer günstigen Beurtheilung von Seite seiner kirchlichen Gegner; und nicht unwahrscheinlich ist es, daß er mit der Absicht, jene kaiserfreundlichen Magdeburger selbst nachträglich zwischen ihm und Mansfeld unterscheiden zu lehren, noch eine andere verbunden — die nämlich, sie gleichfalls zum Dank für seine neuen Freundlichkeiten zu seinen Fürsprechern und öffentlichen Vertheidigern gegen die weithin tönende Verleumdung zu gewinnen. Unter den von ihm ausgezeichneten Schöffen wird in Dittmar's letzter Abhandlung der Dr. Johann Grothusen genannt, der, wie ich anderwärts zur Genüge bewiesen zu haben glaube, mit einem der sofort nach der Mai-Katastrophe aus Magdeburg geflüchteten Bürger identisch ist, welche von dort die Nachricht nach auswärts mitgebracht, daß die Stadt von einem desperaten Theile der eigenen Einwohner, ihrer Mitbürger, in Brand gesteckt worden sei[3]). Außerdem wissen wir von dem Patrizier Johann Alemann, einem der oben bezeichneten früheren Rathsherren, bestimmt, daß er, weit weniger unbefangen zwar als Grothusen, ja mit unverhohlener Gehässigkeit, seine „aufrührerischen" Landsleute in einer öffentlichen Schrift der Einäscherung Magdeburgs bezichtigt hat[4]). Sollten dies aber für den stets berechnenden Pappenheim nicht

---

[1]) E. L. Th. Henke, Georg Calixtus und seine Zeit 1, 465; vgl. Magd. Geschichtsblätter 22, 408.

[2]) Ebenda S. 407. — Andrerseits hat auch Pappenheim keineswegs geleugnet, daß er in der kritischen Stunde des Sturmes, aus naheliegenden taktischen Gründen, ein Haus bei der Hohen Pforte — an dem Ort der ersten Erstürmung — habe anzünden lassen, was jedoch für die bald nachher an den verschiedensten Stellen der Stadt zugleich angelegte, die umfassende Feuersbrunst ganz irrelevant erscheint; s. S. 402 f.

[3]) Magdeb. Geschichtsblätter 23, 18. 19.

[4]) Ebenda S. 122. 123.

Männer gewesen sein, die es gleich den Helmstedter Professoren in gewisser Weise schmeichelnd und so gnädig, als es unter den Umständen nur möglich war, zu behandeln galt, um sie in ihren mittelbar oder unmittelbar zu seinen Gunsten lautenden Aussagen zu bestärken? Schon früher, ja schon während oder vor der großen Belagerung hatte er gerade mit Alemann besondere Beziehungen angeknüpft und dadurch Magdeburg sich um so leichter zu unterwerfen erwartet. Dank dem entschiedenen Widerwillen der übergroßen Bürgermehrheit gegen diesen devotesten, religiös zugleich indifferentesten aller kaiserlich Gesinnten und deshalb im voraus bereits aus seiner Vaterstadt Verbannten war die Erwartung des Feldmarschalls freilich ebenso vergeblich gewesen[1]), als es sein damals in Helmstedt ausgesprochener Wunsch war, man möge aufhören, ihn einer Missethat anzuklagen, die seine wie Tilly's und des Kaisers eigenste Interessen nahezu tödlich verletzte. Genug, Pappenheim's jahrelange Anstrengungen in dem Kampf um Magdeburg hatten mit einem furchtbaren Fluch für ihn selber geendet, hatten ihn persönlich mit einem unvertilgbaren Odium belastet und diesem schließlich also noch ein unabwendbares Fiasko hinzugefügt zum Frohlocken der Schweden und aller eifrigen Protestanten. —

Wie ein Leichenzug war indessen für die katholischen Geistlichen, die Männer von Marienburg, der große Auszug von da am 18. Januar 1632 gewesen. Sie „und was zum Kriege nicht gerüstet", hatte Pappenheim in der Mitte marschiren lassen. Trauernd führten die Prämonstratenser ihre besten Schätze mit sich, die Kirchenkleinodien und das historisch überaus werthvolle Klosterarchiv, welches seitdem verschwunden ist. Wir erfahren nicht, ob auch die Domherren mit ihrer Klerisei im nämlichen Zuge gingen; fast scheint es aber, als habe Mansfeld die ihm unsympathischen Kapitulare zuvor schon aus der Stadt hinauskomplimentirt, wenn sie nicht freiwillig bei Zeiten den unheimlichen Posten verlassen hatten. Auf jeden Fall begleiteten nur jene Mönche Pappenheim, dem sie als begeistertem Glaubens-

[1]) F. W. Hoffmann, Geschichte der Stadt Magdeburg 3, 141 Anm. 2. — Vgl. Magdeburg, Gustav Adolf und Tilly 2, 33*. 34*.

kämpfer am erſten verziehen, was er ja unter keiner Bedingung hätte ungeſchehen laſſen dürfen, bis nach Hameln — eine auf ſchlechteſten Wegen, bei grimmigſter Winterkälte, dazu bei beſtändiger Beſorgnis vor feindlichen Überfällen ungemein beſchwerliche Reiſe! Und ſie, die den vertriebenen Brabantern ein Aſyl, einen verheißenden Wirkungskreis an der Elbe vorgeſpiegelt hatten, zerſtreuten ſchnell ſich jenſeits der Weſer und des Rheins, ſelber „wie Exulanten in der Fremde“, wenn auch das nächſte Reiſeziel der meiſten wohl die heimathlichen Niederlande waren[1]). Keine Spur von ihnen blieb zurück in Magdeburg, deſſen Zerſtörung ſie zu radikaler Umgeſtaltung aller Dinge hatten ausbeuten wollen — die nun hingegen die Urſache auch ihrer radikalen Vertreibung geworden war.

Drei Tage nach dieſer ſind die Schweden in Magdeburg eingezogen[2]); eine neue Periode begann. Die dynaſtiſchen und hierarchiſchen wie die mönchiſchen Pläne, welchen allen es zum Ausgangspunkt kühnſter Entwickelung im Norden hatte dienen ſollen, waren für immer zu Grabe getragen.

---

[1]) Bandhauer S. 291 f. 318.
[2]) Dittmar S. 324.

Miscellen.

Drei Schreiben Gneiſenau's aus dem Feldzuge von 1815.

Die hier mitgetheilten Schreiben Gneiſenau's ſtammen aus dem Archiv des kgl. Kriegsminiſteriums in Berlin. Bringt auch nur das dritte ſehr merkwürdige Schreiben eine weſentliche Bereicherung unſerer Kenntniſſe, ſo hat doch alles, was Gneiſenau in dieſen Tagen geſchrieben hat und was die Stimmung derſelben ſpiegelt, ohne weiters Anſpruch auf Veröffentlichung. Fr. M.

1. An Boyen. „Henappe an der Oiſe, unweit Guiſe den 24. Juni 1815."

„Ein Verluſt, den wir alle ſehr beklagen, iſt der Ihres armen Schwagers Bährend[1]). Er ward während der Schlacht bei belle Alliance zum Herzog Wellington geſchickt. Dort wohnte er einem heftigen franzöſiſchen Angriff bei. Dort ſah man ihn von einer Kugel getroffen vom Pferde ſtürzen. Seitdem iſt nichts von ihm gehört worden. Er war ein trefflicher junger Mann, ernſt, ausrichtſam, zuverläßig. Es iſt eine allgemeine Klage über ihn. Sanft ruhe ſeine Aſche.

„Über den Aufruhr der Sachſen iſt ſogleich durch meinen Adjudanten ein Bericht nach Berlin geſandt worden, um ihn den dortigen Zeitungen einzuverleiben, es ward aber der Druck verweigert. Nach Koblentz ward ein Bericht vom Grafen Gröben geſandt für den Rheiniſchen Merkur, er wurde aber nicht aufgenommen; und warlich ich hatte andere Dinge genug zu thun, als daß mir Zeit

[1]) Berent, Bruder der Gattin Boyen's.

übrig geblieben wäre für Paragraphen für andere Zeitungen zu ſorgen[1]).

„Dem General Holtzendorf, der die Arbeiten für das Feldgeſchütz in Weſel eingeſtellt und auf das Belagerungsgeſchütz verwandt hatte, habe ich ſogleich das Gegentheil, nach ſeiner Zurückkunft befohlen. Cölln konnte ſich wohl mit ſeinem Geſchütz ſchon tüchtig wehren. Um mehr Geſchütz daſelbſt disponible zu haben, habe ich beſchloſſen gehabt, Cavonaden gießen und ſie in die unterſten Thurmräume ſtellen zu laſſen, wo ſie nur auf den vorliegenden Wall zu ſchießen haben; ſie ſind wohlfeil und geben einen guten Kartäſchſchuß. Ich hoffe, daß Sie dies billigen.

„Zu dem herrlichen Feldzug wünſche ich Ihnen Glück. Der Neapolitaniſche Feldzug hat 6 Wochen gedauert; der unſrige gegen Frankreich nur eine Woche. Seit der Nacht vom 18. zum 19. iſt kein Schuß mehr gefallen, es ſei denn vor den Feſtungen. Avesnes mit Vorräthen und Guiſe mit 2800 Gewehren p. p. iſt unſer. Der General Morand hat auf einen Waffenſtillſtand angetragen, weil Napoleon der Welt den Frieden geben wolle und dem Thron entſagt habe. Man ſolle eine Demarcationslinie anordnen, p. p. Abgeſchlagen Wir gehen nach Paris. Einen Waffenſtillſtand würden wir Preußen nicht annehmen, es ſei dann man überliefere die Feſtungen der Sambre, der Maas, der Moſel und Saar, nebſt allem Land biß an die Marne und Bonaparte dazu. Gott befohlen! theurer Freund. Gneiſenau."

2. An Boyen „St. Cloud 9. Juli 1815."

„Ew. Excellenz überſende ich eine Abſchrift meines Berichtes an Se. Majeſtät über den Zuſtand der Dinge in Frankreich[2]), mit der Bitte, wofern Ihre Anſichten mit den meinigen übereinſtimmen, ſolche bei Sr. Majeſtät zu unterſtützen.

„Der Major von Hüſer wird manche Fragen zu beantworten im Stand ſeyn, wenn etwa Ew. Excellenz noch mündliche Erläuterungen zu haben wünſchen[3]).

---

[1]) Boyen hatte Gneiſenau (16. Juni) nahe gelegt, eine tendenziöſe Darſtellung des Rheiniſchen Merkurs widerlegen zu laſſen. Pertz-Delbrück, Leben Gneiſenau's 4, 535.

[2]) Vom 8. und 9. Juli, bei Pertz-Delbrück 4, 574—578 nach dem Konzept mitgetheilt.

[3]) Vgl. Denkwürdigkeiten aus dem Leben des Generals der Infanterie v. Hüſer S. 169.

„Das Wohl und die Sicherheit unſeres Preuſſens Ihnen in dieſem kritiſchen Moment zu empfehlen, bedarf ich nicht; aber wir müſſen alle unſere Kräfte und unſere gesammte Thätigkeit anſtrengen, um die Wirkungen der Mißgunſt abzuwenden.

„Truppen hier in Frankreich zu verſammeln ſo viel wir nur vermögen, iſt das Erſte Gebot. Nur mit einer großen, ſiegreichen Armee mögen wir, im Verein mit einer entſchloſſenen Sprache, glücklich negoziiren.

„Mit Caſtlereagh und Wellington habe ich heute bereits einen diplomatiſchen Strauß durchgefochten. Sie wollten den Grundſatz der Kontribution nicht zugeben und meinten endlich, wenn ſie auch die Gerechtigkeit derſelben anerkennen müſten, ſo dürften wir doch nur gemeinſchaftlich mit den anderen Mächten fordern. Ich habe entgegnet: Paris könne nach unſern Nachrichten füglich 200 Millionen Franken zahlen, der Feldmarſchall habe nur 100 Millionen gefordert und die andern 100 Millionen den Engländern offen gelaſſen[1]) Die übrigen Armeen hätten uns allein ſich ſchlagen laſſen und übrigens Paris nicht in ihrer Gewalt, ſie würden daher auch an dieſe Stadt keine Forderungen machen. Dies leuchtete ihnen am Ende ein, ſie meinten aber doch, wir möchten ihre Vorſchläge prendre en considération; ich habe das abgelehnt; ebenſo den Aufſchub der Sprengung der Brücke von Jena. — Die Rückforderung unſerer Kunſtſchätze habe ich ihnen ebenfalls beſtimmt erklärt. — Nur mit Feſtigkeit kommt man mit dieſen Diplomaten zurecht und auch nur dieſe achten ſie. Negotiiren wir auf eine andere Weiſe, ſo leiden wir Schaden.

„Ich meine, daß wir an Kaiſer Alexander eine gute Stütze finden werden, ſofern er nicht etwa durch Ideen von unzeitgemäßer Großmuth [ſich] hinreißen läßt. Doch iſt es jetzt noch viel zu früh, etwas hierüber zu beſtimmen, da wir Kaiſer A. Politik in betreff des jetzigen Zuſtandes von Frankreich noch nicht kennen. Oft läßt er ſich durch perſönliche Zuneigungen, oft auch durch von ihm ſehr geheim gehaltene

---

[1]) Der Umſtand, daß Königer (der Krieg von 1815 S. 415) zwei Briefe Gneiſenau's an Kneſebeck citirt, in denen nur von einer Forderung von zwei Millionen die Rede ſei, veranlaßt Delbrück (a. a. O. S. 454 Anm.) zu der Vermuthung, daß die zwei Millionen im Gegenſatz zu der offiziellen preußiſchen Forderung von 100 Millionen das Minimum deſſen geweſen ſei, was Gneiſenau zu erreichen gehofft habe. Nach Obigem iſt es eher wahrſcheinlich, daß die zwei Millionen verleſen ſind für 200 Millionen.

politische Plane leiten. Er ist oft nur zu errathen, nicht zu erforschen. — Gott erhalte Sie. Gr. N. von Gneisenau."

„Eine ähnliche Abschrift habe ich für den H. Fürsten v. Hardenberg machen lassen, welche Sie ihm zusenden wollen."

3. An Blücher. [Paris, 5. oder 6. September 1815[1]).]

„Ich habe die Ehre Ew. Durchlaucht folgendes anzuzeigen. Das Ultimatum von England ist gekommen und unserer Sache keinesweges günstig. Der Zustand von Deutschland und Frankreich soll nach dem des Jahres 1790 hergestellt werden mit Ausnahme von Landau daß an Deutschland wieder kommen soll. Eine Anzahl von Festungen soll von den Alliirten 7 Jahr lang besetzt werden und Frankreich 1200 Millionen bezahlen, wovon aber die 50 Millionen laufende Einkünfte, ferner die für unsere Bekleidung bewilligte Summen sollen abgerechnet werden, und von den [deren?] Rest die neuen Festungen zu bauen sind. Der Staatskanzler hat sich dem entgegen erklärt.

„Die Unruhen im südlichen Frankreich sind aufs neue ausgebrochen und zwar von den Bonapartisten gegen die Royalisten. Die Oestreicher haben dabei einen Echec erlitten. Ich habe einen geheimen Polizeibericht heute gelesen, worin gesagt wird, daß in der Normandie und Bretagne ebenfals dergleichen geheime Verbindungen sind, die zur Absicht haben die fremden Truppen anzufallen. Die Armee an der Loire ist heute noch 60000 Mann stark, worunter 12000 Mann Cavallerie und 600 bespannte Kanonen; überdies noch 4000 Remontepferde. Die hiesige Regirung schikt ihnen noch immer Geld, statt sie durch Vorenthaltnng des Soldes zu zwingen, auseinander zu gehen. In Elsaß und Lothringen soll ebenfalls ein Aufruhr vorbereitet seyn. Ich zeige dies Alles Ew. Durchlaucht in der Absicht an, daß Hochdieselben etwa davon Veranlassung nehmen mögten, den Truppen zu befehlen Vorsichtsmasregeln zu ergreifen; den ob ich gleich der Meinung bin, daß bei gehörigen Maaßregeln und bei der Menge der Truppen von Volksbewegungen nichts zu befürchten ist, so wäre doch wenn die Truppen die Vorsicht vernachläßigten, auch nur ein einzelner Unfall irgend einer Truppenabtheilung sehr unangenehm, und ganz dazu geeignet, die furchtsame Diplomaten in ihrer Furchtsamkeit zu steigern, woraus leicht Beschlüsse entstehen konnten, die unserer Sache schädlich

[1]) Nach einer von Grolman an Boyen (Alençon den 7. Sept. 1815) mitgetheilten Abschrift.

wären. Unter die Militairiſchen Vorſichtsmaßregeln rechne ich das Zuſammenziehen der Truppen in größeren Maſſen, die jetzt auch nach den Abkommen mit dem franzöſiſchen Finanzminiſter auch leichter zu bewerkſtelligen iſt und der Disciplin zuträglich iſt, denn gewiß iſt es, daß der Geiſt der Nation gegen unſere die Preußiſche Truppen ſehr aufgeregt iſt, wozu würkliche Bedrückungen und harte Behandlung, hauptſächlich aber Fouchers Polizei Machinationen mitgewirkt haben. Es würde ſich jetzt überhaubt die Frage thun laſſen, ob man nun wo ein Abkommen mit der franzöſiſchen Regierung getroffen worden iſt, nicht beſſer daran thaten [ſo!] die unter Ew. Durchlaucht Befehlen ſtehende Armee auf das rechte Seine Ufer marſchieren zu laſſen, wobei man immer noch die Departements am linken Seine Ufer mit benutzen könnte. Daß die Armee des Herzogs Wellington zum Theil daſelbſt ſtehe, kann gegen eine ſolche Anordnung der Kantonnirungen nicht angeführt werden, indem der größte Theil der engliſchen Truppen hier bei Paris oder bei den niederländiſchen Feſtungen ſteht, und dagegen nur wenig brittiſche Truppen in den Departements des rechten Seine Ufers ſind. Der Herzog von Wellington iſt hiebei auch nicht zu ſchonen, indem er weder gegen unſern Staat noch gegen unſere Armee ſich gut benommen hat. Es bedürfte, wenn Ew. Durchlaucht einen ſolchen Entſchluß faßten, nur der einfachen Anzeige, daß militairiſche Gründe ſie veranlaßten, Ihre Armee näher den Gränzen zu verlegen. Bei einer ſolchen Anordnung ließen dann auch die von den Ruſſen verlaſſenen Diſtricte ſich mit benutzen[1]).“

[1]) Grolman bemerkt in dem Begleitſchreiben, Gneiſenau's Schreiben ſcheine ihm in vielen Theilen zu aufgereizt. An die zu befürchtenden Unruhen glaube er nicht; wenigſtens in den von den Preußen beſetzten Provinzen zeige ſich noch keine Spur. Vgl. die Antwort Blücher's an Gneiſenau (Alençon den 7. Sept. 1815) bei Delbrück 4, 620.

Literaturbericht.

Geſchichte des deutſchen Briefes. Von G. **Steinhauſen**. I. Berlin, R. Gärtner. 1889.

Der glückliche Gedanke einer Geſchichte des deutſchen Briefes hat im vorliegenden Werke, nach dem 1. Bande zu urteilen, der bis an's Ende des 16. Jahrhunderts führt, treffliche Ausführung gefunden. Steinhauſen legt den Nachdruck ſeiner Forſchung auf die ſtiliſtiſche und inhaltliche Entwickelung des Privat- und Familienbriefes. Mit beſtem Recht! Gerade dieſer und nur er läßt uns nutzbringenden Einblick gewinnen in das dichte Netz von geiſtigen Fäden, die, je länger, je enger die Geſchichte des Briefes verknüpfen mit den intimſten Regungen unſerer Volksſeele. Aber auch das offizielle und das kaufmänniſche Schreiben, die briefliche Zeitung, das Titel-, Formel- und Beförderungsweſen, die Briefſtellerliteratur iſt von dem umſichtigen Vf. nicht vergeſſen worden, wenn auch das eine oder andere etwas eingehendere Behandlung wohl vertragen hätte. Mit bewußter Beſchränkung faßt ſich St. kurz, kürzer oft, als dem Fachmanne lieb ſein wird; es liegt ihm am Herzen und es iſt ihm gelungen, vor allem auch ein lesbares Buch zu ſchreiben. Seiner feſſelnden knappen und belebten Darſtellung glückt es, auf engem Raume eines ſtattlichen Materials mühelos Herr zu werden; ich erkenne das unbedingt an, wünſchte aber freilich, St. wäre mit Belegen für ſeine Behauptungen, mit der Rechenſchaft über ſeine Sammlungen etwas freigebiger geweſen, als er es in ſeinen lakoniſchen Anmerkungen iſt; ein Verzeichnis der benutzten Quellen, wenigſtens der Briefpublikationen, wäre bei dieſem verzettelten Stoffe ſehr erwünſcht und ließe ſich

im 2. Bande vielleicht nachholen; in dem Abschnitt über Briefsteller scheint St. z. B. Fabri's Epistelbüchlein von 1556 oder ein aus ihm abgeleitetes Werk benutzt zu haben, ohne daß ich es ein einziges Mal erwähnt fände. St. verschmäht es offenbar absichtlich, mit dem gelehrten Handwerkszeug zu klappern; aber er geht mir darin zu weit und erschwert die Nachprüfung.

An Vorarbeiten stand St. wenig zu Gebote. Er war in erster Reihe angewiesen auf die aus irgend einem Grunde gedruckten Briefe, und dies Material mußte nothwendig den Charakter des Zufälligen tragen; zumal der Privatbrief des 15. und 16. Jahrhunderts ist kaum des Druckes gewürdigt worden, wenn nicht Inhalt oder Verfasser dazu besondern Anlaß gaben. St. hat diesem Mangel abzuhelfen gesucht, indem er auch Ungedrucktes heranzog, so namentlich aus dem Archiv des Nürnberger Nationalmuseums den Baumgartner'schen und den umfänglichen und vielseitigen Behaim'schen Briefwechsel; die Partien, in denen diese prächtigen lebensvollen und abwechslungsreichen, oft wohlthuend warmherzigen und tüchtigen Briefe analysirt werden, sind die besten des Buches; man spürt es St. an, wie er sich an den bunten Bildern, den kräftigen Gestalten, die er uns aus dem Kleinleben des Reichsstädters vorführt, selbst erbaut; es wäre schön, wenn er uns bald durch umfänglichere Publikationen aus jenen bisher nur zum kleinsten Theil veröffentlichten Briefwechseln erfreute.

Trotz dieser wertvollen Ergänzung bleibt das von St. ausgenutzte Material immer noch zufällig und reicht zu einer abschließenden Geschichte des deutschen Briefes schwerlich aus. St. täuscht sich darüber nicht, und es verdient nur unsern Dank, daß er sich durch diese Erkenntnis von seiner Arbeit nicht abschrecken ließ. Aber es ist freilich nicht zu leugnen, daß demzufolge wenigstens ein wichtiges Feld der Untersuchung nahezu brach liegt. St. würdigt die Unterschiede zwischen den Briefen des Adels und des Bürgers, des 14., 15. und 16. Jahrhunderts, der Kanzlei, des kaufmännischen Verkehrs und der Familie; aber die nord- und süddeutschen Briefe in ihren landschaftlichen Verschiedenheiten scheidet er nicht. Sehr begreiflich! In der älteren Zeit überwiegt bei ihm das niederdeutsche, im 16. Jahrhundert das Nürnberger Briefmaterial so sehr, daß eine gesicherte Charakteristik der Briefe anderer Gegenden kaum möglich ist.

Nachträge zu St.'s Sammlung zu geben ist ebenso leicht wie zwecklos. Nur zweierlei hebe ich hervor. Für die Geschichte des poetischen Liebesbriefes war Hoffmann's Aufsatz im Weimarischen

Jahrbuch 2, 237 zu benutzen; und die Verletzung des Briefgeheimnisses im 16. Jahrhundert (S. 135) konnte nicht besser illustrirt werden als durch den besonderen Traktat Martin Luther's „von heimlichen und gestohlenen Briefen, sampt einem Psalm, ausgeleget widder Hertzog Georgen zu Sachsen" (1529). Den Musterbriefen der Briefsteller gegenüber ist St. doch wohl zu skeptisch und spröde. Die typisch auftretenden Warnbriefe an Trunkenbolde z. B., die sich in verschiedenen von einander unabhängigen Epistelbüchern finden, werden gewiß praktischem Bedarf entsprochen haben; auch der Gattung des ironischen Kondolenzbriefes durfte gedacht werden; es liegt in der Natur der Sache, daß sich gerade derartige Briefe außerhalb der Briefsteller nicht leicht bis auf unsere Zeit erhalten haben.

St. beginnt die eingehendere Darstellung erst mit dem 14. Jahrhundert. Alles Frühere wird in einem Einleitungskapitel „Anfänge und Ausnahmen" etwas gar zu flüchtig erledigt; gerade die versprengten Spuren älteren Briefverkehrs in heimischer Sprache bedurften sorgsamster Erwägung. Runenbriefe kennt St. nur auf Holztafeln (S. 2): aber sowohl die virgula plana des Venantius als der häufige Ausdruck rûnakefli erweist den Stab als einen zweiten, wahrscheinlich üblicheren Träger von Botschaften. Für die äußere Gestalt der Liebesbriefe des 12. und 13. Jahrhunderts (S. 11) haben wir sehr ergiebige Zeugnisse an den kulturgeschichtlich so wichtigen Bildern der großen Heidelberger Handschrift: St. hätte aus ihnen lernen können, daß diese Briefe stets zu einem kleinen Rechteck gefaltet, nie gerollt waren und daß sie zuweilen mit angehängtem Siegel versehen wurden; auch ihre Beförderung durch Pfeile wird uns auf jenen Bildern veranschaulicht.

Einer Zeit, in der die Prosa so vorherrscht wie heutzutage, scheint es sehr befremdlich, daß die erhaltenen deutschen Briefe der Stauferzeit weit überwiegend, die Liebesbriefe ausnahmslos in Versen abgefaßt sind. St. erwähnt S. 11 freilich auch deutscher Liebesbriefe in Prosa, aber ohne Belege: der Brief im Frauendienst 32, 9 ist kein Liebesbrief, und in dem lateinisch-deutschen Frauenbrief aus Tegernsee übersieht St., daß sich die deutschen Worte halb unwillkürlich zu Reimpaaren zusammenschließen. Jede gehobene Sprache, jeder Gefühlsausdruck nimmt im 13. Jahrhundert und im Volke noch lange darüber hinaus mit Naturnothwendigkeit poetische Form an; dringt der Reim doch selbst in die Urkunde (Germ. 31, 442); und wir thäten gewiß Unrecht, wenn wir die Liebesbriefe der staufischen Dichter als eine

isolirte Erscheinung ansehen wollten, wie es der mystische Briefwechsel des 14. Jahrhunderts wirklich war. Daß uns solche poetischen Liebesbriefe weit überwiegend aus den Kreisen der Minnesänger erhalten sind, erklärt sich leicht aus der Überlieferung: ich zweifle nicht, daß schon lange vor dem Minnegesang und fortdauernd über ihn hinaus mündliche nnd schriftliche Botschaft der Liebenden zu Reimen sich formte; noch das 14. und 15. Jahrhundert beginnt seine prosaischen Liebesepisteln wenigstens mit etwas Reimprosa, und die gereimten Liebesgrüße, mit denen Crotus Rubeanus einige seiner epistulae obscurorum virorum anhebt, sollen diesen vulgären Gebrauch, der aus dem Volke in den küchenlateinischen Brief des Mönchs herübergedrungen sein muß, vom Standpunkt überlegener Bildung persifliren. Für uns erweisen sie den ununterbrochenen Zusammenhang, der in der Liebesbotschaft, im Liebesbriefe bestand vom 10. Jahrhundert bis auf den heutigen Tag. St., der in den Versen der Liebesbriefe nur Wirkung und Nachwirkung des Minnesangs zu sehen geneigt ist, wird dieser wichtigen Dauer einer alt volksthümlichen Gruß- und Briefform in all dem übrigen Wechsel nicht gerecht.

Dem Einleitungskapitel folgen zwei Bücher, das erste dem 14. und 15. Jahrhundert, das zweite dem 16. Jahrhundert gewidmet. Jenes erzählt uns, wie sich der Privatbrief aus der Steifheit des Kanzleistils zu natürlichem individuellem Geplauder fortentwickelt, dieses, wie die schwülstige Umständlichkeit der Kanzlei von neuem Herr wird über den Briefstil: dort Aufschwung, hier Verfall. Mir scheint, als habe St. die Abgrenzung nicht ganz glücklich gewählt. Die Reformation ist für die Geschichte des Briefes kein Abschnitt gewesen, und der Kanzleistil hat keinen schlimmeren Feind gehabt, als gerade den Humanismus, den St. geneigt ist, für den Verfall des Briefstils im 16. Jahrhundert mit verantwortlich zu machen: wer trat denn die häßliche offizielle Gepflogenheit um der Freiheit und Schönheit willen so fröhlich mit Füßen, wie die poetae in ihrem sichern Bildungsstolz? Es ist auch gar nicht richtig, daß seit der Reformation ein Sinken zu spüren ist. St. huldigt der neuerdings oft vertretenen Tendenz, das 15. Jahrhundert auf Kosten des 16. zu erheben: das Reformationszeitalter soll im Gegensatz zu der Heiterkeit der früheren Zeit an vergrämter Frömmigkeit leiden, humorlos sein, unter dem Drucke der Noth des frohen Lebensmuthes entbehren. Man traut seinen Augen kaum. Und der Beweis? Ein Vergleich zwischen den Briefen der armen ungeschickten Sibylle von

Sachsen an ihren gefangenen Mann, die also aus ganz individueller Nothlage entsprangen, und der freilich herzerquickenden Korrespondenz von Albrecht Achilles und seiner Familie; dazu ein paar unmuthig verdrießliche Äußerungen, wie sie jederzeit vorkommen. Und St. widerlegt sich selbst durch seine Mittheilungen aus den Briefen des Baumgartner-Beheim'schen Kreises, der in der Vielheit seiner Interessen, in der Lust am Briefschreiben, in Gewandtheit und heiterer Frische die Durchschnittsepisteln des 15. Jahrhunderts weit hinter sich läßt. Der Fehler liegt eben in der Eintheilung. St. überträgt auf das ganze Jahrhundert, was für seine letzten Jahrzehnte wirklich zutrifft. Einer schülerhaft stammelnden Anfangsperiode, in der sich der Briefstil an feste Formeln möglichst eng anschließt, nicht aus Respekt vor der Kanzlei, sondern weil dem Privatmann das Schreiben eine saure ungewohnte Arbeit war, für die er Hülfen und Krücken brauchte, einer solchen Periode, die etwa das 14. Jahrhundert umfaßt, folgte ein langer steter Aufschwung bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts und darüber hinaus: dann erst zeigen sich mit schnell wachsender Macht die Vorboten der Perrückenzeit mit ihrer steifen, lebenertödtenden Konvenienz.

Ich habe meine Bedenken gegen St.'s Einteilung nicht zurückgehalten, weil sie den Ton der Darstellung im 2. Buche gelegentlich beeinflußt. Groß ist der Schade nicht. St. schildert so sachlich und anschaulich, läßt die Quellen so reichlich selbst zu uns reden, daß seine subjektive Antipathie gegen das 16. Jahrhundert durch ihn selbst unwillkürlich korrigirt wird. Es ist ein wahres Vergnügen, an seiner Hand zu verfolgen, wie sich die stehenden Formeln, die dem Briefstil immer reichlich eignen, allmählich nach Ständen und Jahren verschieben, wie der Privatbrief, anfangs ein durch dringende Nothwendigkeit erzwungenes seltenes Stück Arbeit, bald zum Herzensbedürfnis, ja zum Vergnügen wird, wie er sich aus einem dürren armseligen Skelett zu reicher Fülle in Form und Inhalt herauslebt; zunächst ist es die politische Nachricht, die neben dem eigentlichen Briefthema sich in der neuigkeitsarmen und -lüsternen Zeit Platz erobert, auch wohl Selbstzweck wird; als später für die Verbreitung wichtiger öffentlicher Ereignisse auch sonst gesorgt war, tritt der Klatsch an die Stelle, zumal das ewig junge Thema der wirklichen oder muthmaßlichen Verlobung, der Hochzeit, für das sich das 16. Jahrhundert nicht minder lebhaft interessirte, als das 19.; Briefe, die sich auf Grüße, auf Vorwürfe oder Entschuldigungen wegen säumigen

Schreibens beſchränken, gab es nach 1500 reichlich, vorher, wie es ſcheint, gar nicht oder ſelten u. ſ. w. Den Einfluß der Kanzlei ſchlägt St. gelegentlich zu hoch an: z. B. die Einteilung des Briefſtoffes durch erſtlich, zum andern (S. 156) ſtammt ſchwerlich aus ihr, ſie herrſcht ebenſo in Luther's Traktaten, in den Epilogen der Sachs'ſchen Dramen; auch die Neigung zur Tautologie, namentlich zu zweigliedrigen Formeln, iſt dem ganzen Mittelalter im weiteſten Umfang eigen, nicht nur in der Kanzlei zu Hauſe. Doch das ſind Kleinigkeiten. Der feſſelnde Stoff, die treffliche, auf der Grundlage tüchtiger Forſchung aufgebaute Darſtellung, der weite Blick des Vf., der kulturhiſtoriſche Vertiefung nirgend verſäumt, machen St.'s Buch zu einer ſehr erfreulichen Erſcheinung: es iſt keine Redensart, wenn ich verſichere, daß ich dem 2. Bande des Werkes mit Ungeduld und Spannung entgegenſehe. Roethe.

Die Armagnaken im Elſaß (1439—1445). Von **H. Witte.** Straßburg, J. H. Ed. Heitz. 1890.

Die mit großer Friſche geſchriebene, lebendige und anſchauliche Schilderung dieſer theils traurigen, theils ſchmachvollen Epiſode der deutſchen Geſchichte aus der Feder eines mit der Geſchichte des Elſaß gerade im 15. Jahrhundert wohlvertrauten Forſchers hat keineswegs nur ein lokales Intereſſe. Die Bildung und Zuſammenſetzung dieſer welſchen Söldnerſcharen, die lange nach dem Tode ihres erſten Führers immer noch nach ſeinem Namen genannt werden, ihre Bewaffnung und Kampfesweiſe, ihr viel mehr auf Plündern als auf Schlagen mit dem Feinde gerichteter Sinn, der Beſtand ihrer 1439 und 1444 in's Elſaß einfallenden Scharen, der Umfang ihrer Verwüſtungen tritt uns ebenſo deutlich entgegen wie die trotzige, mannesſtarke, todmuthige Tapferkeit der Kämpfer von St. Jakob an der Birs, die auch ihrerſeits als eine ſchwere Landplage erſcheinen. Si dieu se ferait homme d'armes, il serait pillard war der Ausſpruch eines La Hire, den uns die Schiller'ſche Muſe als ideale Rittergeſtalt vertraut gemacht hat. Der Einfall von 1439 war nur ein ſchwaches Vorſpiel des Zuges von 1444. Voll und ganz fällt bezüglich des letzteren auf Kaiſer Friedrich die Schuld, nicht nur den Dauphin gegen die Schweizer herbeigerufen zu haben, ohne über Leiſtung und Gegenleiſtung irgend welche beſtimmten Abmachungen zu treffen, ſondern auch den Schutz des Elſaß nach dem Siege der wüſten Scharen bei St. Jakob verabſäumt, ja geradezu

verhindert zu haben. Ein jammervolles Stück deutſcher Kaiſerpolitik, deſſen Gewiſſenloſigkeit allerdings der heftige Gegenſatz zwiſchen dem aus ſeiner Herrenſtellung geworfenen Adel und den trotzigen Bauern und reichen Städten in dieſen oberen Gegenden des Reiches damals weniger empfinden ließ. Auch dieſer Gegenſatz iſt an vielen Beiſpielen zum Ausdruck gebracht. Die Schwerfälligkeit und Ergebnisloſigkeit der Verhandlungen der Reichsſtände gegenüber dem Einbruch in's Reich iſt nicht ſingulär, ſie iſt die Signatur der Zeit, ebenſo daß die Städte, wenn es ihnen an den Kragen ging, ſich mannhaft zu wehren und eine herzerfreuende Energie zu entfalten verſtanden, wie hier beſonders Straßburg. Sie wußten eben, was ihnen eine Eroberung durch ſolche Feinde zu bringen drohte. Es iſt übrigens doch merkwürdig, daß der Vf. von der Artillerie des Feindes, deren Umfang und Zuſammenſetzung er in genauen Angaben ausdrücklich hervorhebt, nur geringe Erfolge zu berichten weiß. — Der wiſſenſchaftliche Werth des Buches wird durch die Benutzung ausgiebigen neuen Materials aus dem Straßburger Stadtarchive noch erhöht. Der Druck iſt eng und greift die Augen an; das ſind leider Dinge, auf die man in deutſchen Büchern noch wenig ſieht. **Mkgf.**

Index librorum prohibitorum, gedruckt zu Parma 1580, herausgegeben und erläutert von **Fr. Heinrich Reuſch**. Bonn, M. Cohen u. Sohn. 1889.

Ein ſehr intereſſanter und unentbehrlicher Nachtrag zum Hauptwerke Reuſch's über den Index. Dort iſt nachgewieſen, daß die Mehrungen des römiſchen Index von 1590, welche dieſer gegenüber dem Trienter von 1564 enthält, in der Hauptſache entnommen ſind den zwiſchen 1569 und 1583 zu Lüttich, Antwerpen, Liſſabon und München erſchienenen Indices, ferner jenem des Quiroga, der Gesner'ſchen Bibliothek und den Frankfurter Meßkatalogen. Der Reſt, großentheils engliſche Namen, entſtammt, wie nun feſtſteht, einem bisher völlig unbekannten, zu Parma 1580 gedruckten Index. Nach dem einzigen Exemplar desſelben, im Beſitze des Münchner Antiquars Roſenthal, legt R., nachdem er Auszüge daraus bereits in den Publikationen des literariſchen Vereins in Stuttgart veröffentlicht hat, hier einen vollſtändigen Abdruck vor, begleitet von gründlichen Erläuterungen über ſeine Quellen und Eigenthümlichkeiten. Dieſer Index von Parma iſt mit noch größerer Lüderlichkeit gearbeitet, als alle anderen italieniſchen Indices und wimmelt von Schreibfehlern, Oberflächlichkeiten und Mißverſtändniſſen. E. Schnepfius erſcheint z. B. als Seuffessius

und Erasmus Snilpius, Balthaſar Hiebmaier gar als Balthesar Chicmaschr. Manche Entlehnungen finden ſich aus dem venetianiſchen Index von 1554 und dem Paul V. von 1559, aber bezeichnender Weiſe nur aus den erſten Buchſtaben. Im Ketzerkatalog des Prateolus werden die Anhänger Beza's als Bezanite, die polniſchen Antitrinitarier als Deiſten bezeichnet; der Vf. unſeres Index machte aus jenen Bixanitae seu Bexani, aus dieſen aber Doeste vel trinitarii seu Ariani novi. Nur dem Scharfſinn und der Gelehrſamkeit eines R. konnte es gelingen, Klarheit in dieſen Wuſt von Entſtellungen zu bringen. Es braucht nicht beſonders hervorgehoben zu werden, daß auch dieſe Abhandlung mit jener erſchöpfenden Gründlichkeit und meiſterhaften Überſichtlichkeit gearbeitet iſt, welche bereits das Hauptwerk zu einer Zierde der hiſtoriſchen Literatur gemacht haben. Mayr-Deisinger.

Geſchichte der Schweiz mit beſonderer Rückſicht auf die Entwickelung des Verfaſſungs- und Kulturlebens von den älteſten Zeiten bis zur Gegenwart. Nach den Quellen und neueſten Forſchungen gemeinfaßlich dargeſtellt von **Karl Dändliker.** III. Zürich, F. Schultheß. 1887.

Zu der H. Z. 60, 146—150 beſprochenen Geſchichte der Schweiz iſt der Abſchluß des Werkes nachgefolgt. In zwei Büchern umfaßt er die Zeit von 1712 bis 1798, mit welcher die ältere Geſchichte der Eidgenoſſenſchaft zu Ende geht, und führt darauf die Entwickelung des jetzigen Jahrhunderts bis nahe an die Gegenwart hin. Abermals iſt der Band mit zahlreichen Holzſchnitten illuſtrirt, und als Beilagen ſind Proben der Tſchudi'ſchen Schweizerkarte von 1560, ſowie der allerneueſten, eidgenöſſiſchen Kartenaufnahmen hinzugefügt.

Soll zunächſt ein allgemeines Urtheil über dieſe Schlußabtheilung gegenüber dem früher über die erſten Bände abgegebenen vorausgeſtellt werden, ſo tritt die erfreuliche Thatſache entgegen, daß der Vf. ſichtlich hier mehr aus einem einheitlichen Guß zu ſchaffen in der Lage war; eine ebenmäßigere Behandlung, beſonders auch eine geringere Ungleichheit im Umfange der Heranziehung des Stoffes machen ſich geltend. Der Leſer läßt ſich durch den Fluß der Darſtellung in den meiſten Abſchnitten gern weiter leiten, und beſonders haben der Fleiß und das Geſchick, womit die kulturhiſtoriſchen Kapitel geſtaltet ſind, Anſpruch auf Anerkennung zu erheben. Das gilt vorzüglich für die erſte Hälfte des Bandes, wo ſchon die Überſchrift von Buch IX „Politiſche Auflöſung und geiſtige Wiedergeburt" zeigt, welches Gewicht auf die

Geſchichte des friſch erwachenden geiſtigen Lebens gelegt iſt. Das große Material über das 18. Jahrhundert iſt hier zutreffend angeordnet und in anregend lesbarer Weiſe vorgeführt. Höchſtens iſt dabei die Frage aufzuwerfen, ob nicht die lokalen Wirren, welche allerdings ebenſo viele Anzeichen des Verfalles der alten ſtaatlichen Zuſtände waren, auf faſt 80 Seiten zu einläßlich berückſichtigt worden ſeien. Anders liegt dieſe Frage bei den „Vorſpielen der helvetiſchen Revolution“, welche S. 264 ff. ſich erſchließen, weil dieſelben auf die Kataſtrophe von 1798 unmittelbar hinüberleiten, und gerade hier zeigt der Vf., daß es ſein Vorſatz war, in billiger Weiſe die einander gegenüberſtehenden unvereinbaren Auffaſſungen abzuwägen (die Darſtellung der Bewegungen am Zürichſee, 1794 und 1795, S. 280—287, kann als Beiſpiel hiefür hervorgehoben werden). In ähnlicher Weiſe ſucht das Buch in der Kennzeichnung der wahren Beweggründe der franzöſiſchen Einmiſchung von 1798 der Wahrheit volle Genüge zu thun, die Bemäntelung zu entfernen, welche durch das fränkiſche Direktorium und deſſen Werkzeuge und Anhänger dieſen Ereigniſſen in täuſchender Weiſe gegeben wurde. Weniger vermag die Beurtheilung der Zwiſchenzeit der Mediationsverfaſſung, von 1803 bis 1813, zu befriedigen; denn ſo ſehr die gänzliche Abhängigkeit der von Frankreich her neu geordneten Schweiz von der Perſon des Vermittlers zuzugeben iſt, ſo waren doch die Aufrichtung der Vermittlungsakte und der wohl durchdachte Inhalt derſelben eine Rettung für das durch innere Wirren erſchöpfte, von Parteien zerriſſene Volk aus der heillos gewordenen Wirtſchaft der helvetiſchen Einheitsrepublik heraus, und der rückſichtsloſe egoiſtiſche Schöpfer der Verfaſſung hatte in ſeltenem Grade als Mediator der Schweiz ein wahres Verſtändnis der Bedürfniſſe eines einzelnen Landes gezeigt. Dieſe Geſichtspunkte ſind hier nicht genügend zur Geltung gebracht, und ſo läßt auch die Behandlung des im Kanton Zürich 1804 zum Ausbruche gelangten Aufſtandes, beſonders in der Einflechtung einiger geradezu ſtoßender Ausdrücke auf S. 427, die wünſchenswerthe Würde wiſſenſchaftlicher Behandlung vermiſſen, während im Gegenſatze dazu die weit näher liegenden Ereigniſſe der Jahre, welche der Entſcheidung von 1847 vorangingen, in ungleich zutreffenderer Weiſe ſich behandelt finden. Überhaupt wird als Geſammturtheil auszuſprechen ſein, daß ſich der Vf. redlich bemühte, ſeiner durchaus nicht leichten Aufgabe, was beſonders die Geſchichte des laufenden Jahrhunderts anbetrifft, gerecht zu werden. Vorzüglich iſt das auch bei dem letzten Kapitel:

„Entwickelung des Kultur- und Volkslebens, 1830 bis 1880" (S. 711 auch bis 777) der Fall, für welches übrigens (nach S. 778 und 779) vielfache Beihülfe gewonnen werden konnte.

Einige Bemerkungen, die sich bei Durchlesung des Buches aufdrängten, seien hier noch angehängt. S. 109—118 ist der helvetischen Gesellschaft als dem „ersten nationalen Verein" — überhaupt ist auch in diesem Bd. 3 von der Bezeichnung „national" wieder allzu oft Gebrauch gemacht — zu viel Raum zugewiesen, wenn in Betracht gezogen wird, wie wenig dieser allerdings reiche Anregungen bietende Kreis hervorragend tüchtiger Männer wirklich schöpferisch in das Leben einzugreifen vermochte, was allerdings nachträglich, S. 117, gleichfalls zugegeben wird. Bei der Schilderung der Wirren nach dem Sturze der Mediationsverfassung, S. 490 ff., wird eine stärkere Betonung der Gelüste, einzelne neu entstandene Kantone zumeist zum Besten der älteren, früher herrschenden Orte zu zertrennen, vermißt; insbesondere ist der Kampf im Kanton St. Gallen, 1814, viel größerer Beachtung würdig. Ferner Einzelnes. S. 537: der Zürcher liberale Journalist Rüscheler war Theolog, nicht Jurist; S. 587: das Peinliche im sog. Conseil-Handel für Frankreich war, daß Conseil eben nicht Spion der „Regierung", sondern hinter deren Rücken abgeschickter Privatspion König Louis Philippe's war; S. 660: das Urtheil über die älteren Münzen, vor der Centralisation des Münzwesens, sie seien „meist unansehnlich" gewesen, wird durch die bildliche Gegenüberstellung der künstlerisch und heraldisch zumeist viel höher stehenden älteren Typen zu den neuen, in Fig. 77 zu Fig. 78, am schlagendsten unmittelbar widerlegt; S. 693 fehlt die Jahresangabe für den Beginn der weitergehenden demokratischen Bewegung im Kanton Zürich, 1867; S. 702: die Abstimmung über den ersten Entwurf der revidirten Bundesverfassung 1872 geschah nicht am 12. März, sondern am 12. Mai. M. v. K.

The Swiss Confederation. By Sir **Francis Ottiwell Adams** and **C. D. Cunningham.** With a map. London and New York, Macmillan and Co. 1889.

Das schön ausgestattete Buch über die Schweiz und ihre Einrichtungen, welches in erster Linie zur Bestimmung hat, den Engländern das Verständnis des eigenthümlichen Aufbaues der demokratischen Organisation der schweizerischen Eidgenossenschaft zu vermitteln und dieselben zu eigener genauer Prüfung anzuregen, ist nicht ein

der hiſtoriſchen Literatur eigentlich angehörendes Werk, wenn auch die Auseinanderſetzungen an die geſchichtliche Grundlage überall anzuknüpfen ſich beſtreben. Die Verfaſſung, die Bundesbehörden, die Beziehungen der Centralgewalt und der Kantone zu einander, die Gemeinden, der kantonale Haushalt, Militärweſen, Religion und Erziehung, Landwirthſchaft und Handel, politiſche Parteien, internationale Verträge: das ſind etwa die Hauptgeſichtspunkte, welche nach einander abgehandelt werden, um die Leſer in die Kenntnis der gegenwärtigen Zuſtände einzuführen. Die Verfaſſer ſind durch längere eigene Berührung mit den ſchweizeriſchen Verhältniſſen wohl bekannt, der erſtgenannte, welcher ſeither ſtarb, als früherer diplomatiſcher Vertreter Großbritanniens bei der Eidgenoſſenſchaft, der zweite als Kenner des Hochgebirges und Verfaſſer des Werkes: The Pioneers of the Alps. Mit ausgeſprochen günſtigem Vorurtheile, wie denn das Werk dem Präſidenten und den Mitgliedern des Bundesrathes gewidmet iſt, ſind die Vf. an ihren Stoff herangetreten; aber außerdem erfreuten ſie ſich, wie auf S. VIII ff. dargelegt iſt, ſehr ausgiebiger Unterſtützungen von Fachleuten in der Schweiz ſelbſt, deren Beiträge verſchiedenartigen Inhaltes benutzt werden konnten, allerdings vielleicht inſoweit nicht ganz zum Vortheil des geſammten Eindruckes, indem dadurch eine gewiſſe Ungleichheit der Behandlung bedingt wurde, etwa einige Landesgegenden, ſo z. B. das Berner Oberland, im beſondern Grindelwald, oder der Kanton Genf, behufs der beiſpielsweiſen Hervorhebung, ausnahmsweiſe ſtärkere Betonung erfuhren. Unverkennbar haben aber auch gewiſſe unmittelbar praktiſche Erwägungen Anlaß zur Ausarbeitung des Buches gegeben, ſolche, welche ganz voran auf die auswärtigen Leſer desſelben ſich von vornherein bezogen. So iſt Kap. XIX einer Vergleichung der ſchweizeriſchen Einrichtungen mit denjenigen der amerikaniſchen Union eingeräumt unter beſtimmter Hervorhebung übereinſtimmender und von einander abweichender Erſcheinungen, worauf am Ende noch die beiden Republiken an der engliſchen Verfaſſung gemeſſen werden. Aber noch unmittelbarer greift der letzte Abſatz von Kap. VI, einer beſonders beachtenswerthen Erörterung über Referendum und Initiative, welche auf Auskunftsertheilung des großbritanniſchen Konſuls Angſt in Zürich beruht, in die Politik der Gegenwart ein; denn hier wird (S. 87) die Frage aufgeworfen, ob das ſtaatliche Mittel des Referendums, der Anfrage des Volkes über die Einführung eines Geſetzes behufs Beantwortung durch Urabſtimmung, ſich mit Ausſicht auf Möglichkeit und Vortheil

im vereinigten Königreich einführen ließe, so besonders in der Home Rule-Angelegenheit.

Im engeren Sinne geschichtlichen Inhaltes ist einzig Kap. I Historical sketch, S. 1—24, wo der föderative Aufbau des Staatswesens kurz und in der Hauptsache richtig und vollständig vorgeführt wird. Höchstens könnte es Mißverständnis erregen, wenn (S. 2 u. 3) zwischen den Hauptphasen 1291 und 1798 auch die Jahre 1353 und 1513 als solche aufgeführt sind, während weit mehr die nachher, S. 5, folgenden Jahre 1370, 1393, besonders jedoch 1481, wegen des Stanser Verkommnisses, hier hätten dazwischengefügt werden sollen. Denn der 1353 nur mit Uri, Schwyz und Unterwalden geschlossene Bund Berns, zur Zeit als Zug und Glarus schon wieder thatsächlich als eidgenössische Orte aufgegeben waren, ist durchaus nicht im nachherigen Sinne des Wortes die Begründung der Confederation of eight Cantons geworden, ebenso wie die Aufnahme Appenzells als Ort 1513 ein fast zufälliges, nebensächliches Ereignis gewesen ist. Noch weniger zutreffend ist es, daß S. 3 des durch Tschudi's Willkür herausgerechneten Datums des 17. November 1307 als eines historischen Faktums doch immerhin gedacht wird; außerdem müßte es dann auch noch entweder 17. Oktober oder 8. November heißen, da Tschudi in verschiedenen Zeiten aus seinen Konstruktionen heraus den einen und den andern Tag vorschlug. M. v. K.

Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. Herausgegeben von einer Kommission der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, bearbeitet von **J. Escher** und **P. Schweizer.** Band 1, erste und zweite Hälfte. Zürich, S. Höhr. 1888. 1890.

Erheblich später, als das für andere schweizerische Archive geschah, wurde in Zürich eine umfassende Bearbeitung und Drucklegung des urkundlichen Materials an die Hand genommen. Den Anstoß gab die ältere Vaterländisch-historische Gesellschaft in Zürich, die bei ihrer Selbstauflösung ihr Vermögen zum Zwecke der Förderung des Urkundenbuchs der jüngeren Antiquarischen Gesellschaft übergab und zugleich die Kommission in das Leben rief, welche die Angelegenheit in die Hand zu nehmen beauftragt wurde. Der zürcherische Staatsarchivar, Dr. Paul Schweizer, übernahm die Hauptarbeit, auf das hingebendste dabei ganz besonders von dem früheren Oberrichter, Dr. Jakob Escher, aber auch von anderen Geschichtsfreunden unter-

ſtützt, voran durch Profeſſor Georg v. Wyß, welcher ſchon in den Beilagen zu ſeiner Geſchichte der Abtei Zürich, in Bd. 8 der Mittheilungen der Antiquariſchen Geſellſchaft, 1851 bis 1858, zuerſt einen größeren Theil des zu veröffentlichenden Materials zur Edition gebracht hatte und jetzt auch wieder als Präſident der Kommiſſion das Vorwort zu Bd. 1 ſchrieb. 1885 ließ Dr. Schweizer das „Programm" für die bevorſtehende Publikation erſcheinen, in welchem zunächſt das Jahr 1336, dasjenige des von Brun errichteten erſten geſchworenen Briefes, der neu errichteten ſtädtiſchen Verfaſſung, als untere Grenze aufgeſtellt wurde — mit eventueller Ausſicht auf ſpätere Fortſetzung bis 1351 oder bis 1525 — und der Redaktionsplan im Einzelnen ſeine Beleuchtung erhielt.

Der 1. Band umfaßt, von 741 bis 1234, 497 Stücke, welche aber, dem Programm entſprechend, nicht durchaus in ganzem Wortlaut mitgetheilt ſind. Bei den zahlreichen, dem 8. bis 10. Jahrhundert angehörenden St. Galler Traditionsurkunden nämlich, in welchen zahlreiche zürcheriſche Ortſchaften zuerſt zur Nennung kommen, genügte es, im Hinblick auf das vor nicht langer Zeit, ſeit 1863, erſchienene Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, durch H. Wartmann, Regeſten des Inhaltes zu geben, mit Erwähnung der betreffenden Ortsnamen in Originalform. Dasſelbe iſt nachher auch noch bei einigen kaiſerlichen und päpſtlichen Urkunden der Fall. Dagegen wurden die Urkunden des Rheinauer Kartulars, obſchon ſie vor weit kürzerer Zeit, durch G. Meyer v. Knonau, neu herausgegeben worden waren (vgl. H. Z. 60, 136. 137), weil ſie einen Beſtandtheil des Zürcher Staatsarchivs ſelbſt ausmachen, wieder in vollem Umfange abgedruckt. Von den im ganzen Inhalte mitgetheilten Stücken ſind nahezu 70 zum erſten Male edirt. Nach einigen kurzen Notizen über kirchliche Weihen betrifft das erſte echte, bisher unbekannte Stück, Nr. 276 von 1127, deſſen Original eigenthümlicherweiſe mit dem Archive des aufgehobenen Auguſtiner Chorherrenſtiftes Kreuzlingen nach Frauenfeld kam, das dem gleichen Orden angehörende Klöſterchen St. Martin auf dem Zürichberg; dann folgen Stiftungen für das Zürcher Chorherrenſtift aus dem zweiten Rotulus des früheren Stiftsarchivs, aber erſt mit dem 13. Jahrhundert dichter gedrängt Inedita beſonders betreffend die Johanniter von Bubikon, das Prämonſtratenſerkloſter Rüti, das Ciſtercienſerkloſter Kappel, das Dominikanerinnenkloſter Töß und dazwiſchen wieder Stücke des Stiftsarchivs vom Großmünſter oder

vereinzelter anderer Kirchen. Die Namen der Herausgeber ſind ein ſicheres Zeugnis für die Zuverläſſigkeit der Texte; aber ebenſo iſt in ſorgfältigſter Weiſe in zahlreichen Anmerkungen den Ortserklärungen, da und dort auch ſachlichen Erläuterungen nachgegangen. Die Bemerkungen über die einzelnen Stücke und deren Überlieferung erweitern ſich, wo es erforderlich iſt, mitunter zu kleinen Exkurſen. So geſchieht das zu Nr. 37 über den 1870 durch Friedrich v. Wyß in Bd. 17 der Zeitſchrift für ſchweizeriſches Recht zum erſten Male vollſtändig mitgetheilten erſten Rotulus des Großmünſterſtiftes, welchen Schweizer dem 10. Jahrhundert zuſchreibt und deſſen von neun verſchiedenen Händen eingetragene Stücke unter ſcharfſinniger Abwägung der chronologiſchen Anhaltspunkte an den einzelnen Orten der geſammten Reihe bis zum Jahre 976 hin (Nr. 219) eingeſetzt ſind; intereſſant iſt auch zu Nr. 67 die Ausführung über die in allerdings ungenügender urkundlicher Form ſich darbietende Erzählung eines Pergamentrodels des Luzerner Staatsarchivs, über Erbauung einer Kirche bei der Burg Zürich, mit der gegen Segeſſer und Th. v. Liebenau gerichteten Angabe, daß dieſer Rodel dem 10. Jahrhundert und nicht einer jüngeren Zeit angehöre. Auch der Beſiegelung iſt mit Hülfe des Heraldikers Zeller-Werdmüller beſtimmte Aufmerkſamkeit geſchenkt. Das höchſt ſorgfältig angelegte Orts- und Perſonenregiſter wird durch ſeine Anordnung zu einem eigentlichen Repertorium; beſonders bringt der über nahezu zehn volle Spalten ſich erſtreckende Artikel Zürich, Stadt und Bürgerſchaft, in höchſt erwünſchter Weiſe alles für die Stadt in Betracht fallende Material bequem zur Überſicht.

Sechs wohl gelungene Urkundenbilder in Lichtdruck führen aus bemerkenswertheren Zürcher Privaturkunden — Tafel II iſt dem erſten Rotulus des Chorherrenſtiftes entnommen — die Entwickelung der Schrift von 889 an vor. Dagegen iſt die in gleicher Technik reproduzirte erſte Lieferung von Sigelabbildungen, welche die Stiftung Schnyder v. Wartenſee bei der Stadtbibliothek Zürich veröffentlicht, erſt angekündigt.

Das Material für die Fortſetzung des Werkes iſt ſo bereitgeſtellt, daß in regelmäßiger Folge die Herausgabe ſich vollziehen wird.

M. v. K.

Hans Waldmann und die Zürcher Revolution von 1489. Für die vierhundertjährige Erinnerungsfeier geſchildert von **Karl Dändliker.** Zürich, Schultheß. 1889.

Hans Waldmann und ſeine Zeit. Von **G. H. Wunderli.** Zürich, Selbſtverlag des Verfaſſers. 1889.

Im Sommer 1889 fand zu Zürich, in einer, objektiv beurtheilt, etwas zu gefliſſentlich erweiterten Ausdehnung, eine Reihe von Veranſtaltungen zum Andenken des am 6. April 1489 hingerichteten Zürcher Bürgermeiſters Waldmann ſtatt, deren erfreuliche bleibende Nachwirkung eine kleine Literatur iſt, deren beide bedeutendſten Erzeugniſſe oben genannt ſind[1]).

Der Vf. der erſtgenannten Schrift hat ſchon zweimal, in den Mittheilungen der zürcheriſchen Antiquariſchen Geſellſchaft, Bd. 20 (Hans Waldmann's Jugendzeit und Privatleben), dann im Jahrbuch für ſchweizeriſche Geſchichte (H. Z. 60. 142), über Waldmann vielfach abſchließende Forſchungen mitgetheilt. Jetzt bietet er eine wohlgelungene, gut lesbare Zuſammenfaſſung der eigenen und anderweitiger neuerer Arbeiten und begleitet dieſelbe mit fortgeſetzten Verweiſungen auf die Quellen. In der Hauptſache wird man ſeiner Beweisführung gern zuſtimmen; die anſchauliche Darſtellung hält ſich von einer apologetiſchen Färbung, welche vielfach nahe gelegen hätte, fern. Höchſtens auf S. 6 oder S. 15, wo bei der Beleuchtung ſchlimmer Seiten nachdrücklich betont wird, der Einzelne ſei für allgemein ſich einbürgernde Mißbräuche oder überall ſich zeigende Ausſchreitungen nicht allein verantwortlich zu machen, erweiſt ſich eine leiſe derartige Tendenz. Auch iſt trotz der Ausführung von S. 8, bei dem Stande der Zeugniſſe eine Betheiligung Waldmann's an der Schlacht bei Grandſon nicht zuzugeben. Für eine ganz weſentliche Frage, in der Waldmann früher zumeiſt überſchätzt wurde, konnte Dändliker auf

[1]) Eine ganz unſelbſtändige und überflüſſige Veröffentlichung war die Schrift des Dr. Franz Waldmann, Direktor des livländiſchen Landesgymnaſiums zu Fellin, über Waldmann (Zürich, Schultheß, 1889). Sehr gut entſpricht dagegen dem Zwecke einer populären Darſtellung die im Auftrage des Waldmann-Comités verfaßte illuſtrirte Schrift von Sekundar-Lehrer Fr. Fritſchi. Wiſſenſchaftlichen Werth, beſonders auch durch ein ſehr vollſtändiges Literaturverzeichnis, hat der Katalog der Waldmann-Ausſtellung, welche im Sommer 1889 veranſtaltet wurde, mit photographiſcher Abbildung der 1887 als Eigenthum der Stadt Zürich zurück erworbenen, 1879 in der Brochüre von L. Clericus beſchriebenen Waldmann-Kette.

seine Beweisführung im Jahrbuche verweisen, daß nämlich die stärkere, oft drückende Betonung der zusammenhaltenden Autorität der hauptstädtischen Obrigkeit gegenüber den Theilen des Staates nichts Anderes, als ein durchgängiger allgemeiner Zug im Verhalten der Staatsregierungen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts gewesen ist. Bei der Schilderung des die Katastrophe bringenden kritischen Tages des 1. April rückte der Vf. die beste von ihm sonst wohl benutzte Quelle, die geradezu klassische Erzählung des ganz unparteiisch kühl und anschaulich schildernden Berner Berichtes, zu wenig in den Mittelgrund, und so ist, S. 49—52, die Erzählung dieser hochdramatischen Vorgänge nicht so einheitlich und belebt, wie das mit Zugrundelegung des Berner Zeugen, hinter dem alle anderen Quellenzeugnisse weit zurückstehen, hätte geschehen können.

Ein ganz bemerkenswerthes Zeugnis ist auch die zweite Schrift. Ein „Laie", wie er sich nennt, ein zürcherischer Kaufmann, ist durch den Wunsch, sich selbst über wichtige historische Fragen Klarheit zu verschaffen, zur eindringlichen Erforschung der geschichtlichen Quellen, zu Studien in den Archiven geführt worden und legt seine Ergebnisse vor, jetzt über Waldmann, doch so, daß sich ihm das Ganze zu einem Abrisse des Aufbaues der Eidgenossenschaft überhaupt erweitert, wie früher schon (1888) in der Schrift: Zürich in der Periode 1519—1531. Allerdings macht sich eine gewisse Unbehülflichkeit des Vf. mehrfach spürbar; die Beweisführung könnte vielfach besser geordnet sein und die Zerpflückung des Stoffes gerade auch bei der Beurtheilung der Persönlichkeit Waldmann's stört den Überblick. Es ist entschuldbar, daß mitunter kleine Irrthümer mit unterlaufen, Einiges von vornherein hinfällig ist, so der sonderbare Schluß aus den schlechtesten spätesten Beweisen auf Tell als „eine historische Person" (S. 9, Anm.). Mit einem besonnenen Urtheil über die Person des Bürgermeisters selbst verbindet sich das Streben, das Ereignis aus den Bedingungen der Zeit heraus zu verstehen und zu würdigen, und so bildet besonders Abschnitt XI — Die Verhältnisse der Stadt Zürich zu ihrer Landschaft — eine Ergänzung zu VII bis X, welche Waldmann nach verschiedenen speziellen Seiten beleuchten. Auf S. 74 und 75 wird die

[1]) Eine kurze und vollständige, streng quellenmäßige Übersicht der politischen Stellung Waldmann's gab auch in Bd. 2 des „Alten Zürich" (1889) H. Zeller-Werdmüller in seinem Beitrage: Zürich im 15. Jahrhundert, besonders S. 331—341.

Verſchuldung der zur Zeit des Prozeſſes in Zürich anweſenden Boten der eidgenöſſiſchen Orte abgewogen, welche verpflichtet geweſen wären, die Verfaſſung Zürichs, die in ihrem Bürgermeiſter angetaſtet war, zu ſchützen. Am Schluſſe ſucht der Vf. im Abſchnitt XIII „Zürichs univerſalgeſchichtliche Bedeutung im 16. Jahrhundert", die politiſche, für die Eidgenoſſenſchaft im allgemeinen fruchtbringende Tragweite der Reformation Zwingli's darzulegen. Urkundliche Beilagen nebſt einer die Bildung des zürcheriſchen Territoriums — zum Jahr 1520 — darſtellenden Karte begleiten die Schrift. M. v. K.

Albrecht v. Bonſtetten. Ein Beitrag zur Geſchichte des Humanismus in der Schweiz. Von **Alb. Büchi.** Frauenfeld, J. Huber. 1889.

Nachdem zum erſten Male der gelehrte Benediktiner-Mönch von Einſideln, P. Gall Morel (ſ. H. Z. 36, 210—211), ſich in einer Abhandlung im Geſchichtsfreund der fünf Orte, 3., 1843, eingehend mit Albrecht v. Bonſtetten, dem Angehörigen ſeines Kloſters im 15. Jahrhundert, beſchäftigt hatte, war der anziehende Stoff nicht wieder behandelt worden, obſchon noch weiteres Material ſich heranziehen ließ, wie denn P. Gall Morel ſelbſt ſchon fortgeſetzten Studien über Bonſtetten ſich hingegeben hatte. Durch Benutzung dieſer Sammlungen und durch eigene Forſchung iſt der Verfaſſer in den Stand geſetzt, in ſeiner urſprünglich zu München als Diſſertation vorgelegten Schrift jene frühere Arbeit ganz weſentlich zu ergänzen. Insbeſondere ſtellte ſich heraus, daß der frühere Biograph von der bis zum Jahre 1480 reichenden Hauptquelle für die Würdigung der Perſönlichkeit Albrecht's, von 88 Briefen an denſelben, welche ſich im Codex Sangallenſis 719 befinden, nicht genügend Nutzen gezogen hatte. Für die Kenntnis der zahlreichen nach Art des Humanismus eifrig gepflegten Verbindungen Bonſtetten's mit gleichſtrebenden Freunden und anderen gelehrten Zeitgenoſſen, ganz voran aus der Zeit des dreijährigen Studienaufenthaltes zu Pavia ſeit 1471, iſt eben dieſe Korreſpondenz von vorzüglichem Werthe. Der wohl um 1445 aus einem uralt freiherrlichen Hauſe des Zürichgaues hervorgegangene Humaniſt — in dieſem einführenden Abſchnitte über Bonſtetten's zur gleichen Zeit in Zürich und Bern heimiſch werdende Familie ſteht, S. 8, wohl durch einen Druckfehler, „Wildegg", ſtatt „Werdegg" — war zwar 1470 als Dekan des Stiftes Einſideln erwählt worden und gehörte ſeit der Rückkehr von Pavia wieder dem Konvente an; aber der Ehrgeiz Albrecht's ſcheint, wie Büchi entgegen Gall Morel annimmt (75 u. 76),

welcher glaubte, der Dekan habe bei der 1481 — nicht 1480 — geschehenen Neuwahl des Abtes sich Hoffnung auf diese Beförderung gemacht, weit mehr auf eine Beförderung nach auswärts sich gerichtet zu haben. Das ist aus Widmungen von Werken und aus diplomatischen Empfehlungen, das eine Mal an Herzog Sigmund von Österreich, dazwischen an König Ludwig XI. von Frankreich, endlich aus der 1482 von Kaiser Friedrich III. vollzogenen Ernennung zum Pfalzgrafen und Hofkaplan zu schließen, ganz abgesehen von den schon aus früherer Zeit sich ergebenden befreundeten Beziehungen zum Hause Sforza, aus welchen hinwieder vielleicht die gleichfalls bezeugte Anknüpfung mit König Matthias Corvinus von Ungarn sich erklären läßt. Der Vf. möchte ausdrücklich einzelne politisch-dynastische Kombinationen auf Bonstetten's Veranlassung zurückführen und setzt insbesondere den Brief desselben an den Herzog von Mailand vom 14. April 1493 mit der Heirat König Maximilian's mit der Prinzessin des Hauses Sforza in Verbindung (S. 87 u. 88). In den letzten Lebensjahren zog sich der Mönch mehr in die Stille seines Klosters zurück, auch unter deutlicher Abwendung vom Humanismus. Das Todesjahr steht nicht fest, und Büchi konnte nach Note 5 zu S. 100 keinen Beweis für die von G. v. Wyß in der Allgemeinen deutschen Biographie, 3, 135, gebrachte Angabe 1509 auffinden.

Aufschlußreich ist besonders Abschnitt 3, in welchem (S. 52—74) von Bonstetten's Schriften gehandelt wird, nachdem schon vorher (S. 18) als Abfassungszeit für die älteste derselben, zugleich das einzige, poetische Erzeugnis — das ungedruckte Poëma de justiciae ceterarumque virtutum exilio —, das Jahr 1470 (gegen Gall Morel's Ansetzung zu 1478) festgestellt worden ist. Zwar hatte Gall Morel auch selbst zu dem Abdrucke der Biographie des seligen Bruders Klaus von Flüe, Geschichtsfreund 18 [1862], 18—35, nachträglich mehrere von ihm als verloren erachtete Schriften Bonstetten's angezeigt; allein erst das vom Verfasser hier (S. 125 u. 126) gebotene Verzeichnis erhaltener und verlorener Arbeiten ist als vollständige Übersicht zu betrachten. Außerdem bringt Exkurs a) den ausreichenden Beweis, daß, wie schon G. v. Wyß im Jahrbuch für schweizerische Geschichte, Bd. 10, in seiner Untersuchung: Über die Antiquitates monasterii Einsidlensis und den Liber Heremi für die noch von Morel Bonstetten zugeschriebene Einsidler Klostergeschichte darlegte, auch die Beschreibung der Reise des Einsidler Abtes Gerold nach Rom 1464 nicht als eine verlorene Schrift Bonstetten's anzusehen ist;

beide Angaben gehen auf nicht glaubwürdige Behauptungen des auch ſonſt unzuverläſſigen Einſidler Abtes Ulrich Wittwiler (geſt. 1600) zurück. In Exkurs b) iſt Bonſtetten's als Geſchichtswerk ganz außer Gewicht fallende Historia Austriaca gewürdigt, in c) die ſelbſtändige Bedeutung der 1479 dem Dogen von Venedig Mocenigo dargebrachte Schrift De provisione vacantis ducatus Burgundiae hervorgehoben.

Die Stellung dieſes der Eidgenoſſenſchaft angehörigen Repräſentanten der älteren Phaſe des deutſchen Humanismus hat hier verdientermaßen zum erſten Male eine vollſtändige Beleuchtung gewonnen.

M. v. K.

Die eigenhändige Handſchrift der Eidgenöſſiſchen Chronik des Ägidius Tſchudi in der Stadtbibliothek Zürich. Von **S. Vögelin** und **G. v. Wyß**. Leipzig, S. Hirzel. 1889.

A. u. d. T.: Neujahrsblatt, herausgegeben von der Stadtbibliothek in Zürich auf das Jahr 1889.

Der 1888 mitten in großen Arbeitsplänen geſtorbene Profeſſor der Univerſität Zürich, Salomon Vögelin, hatte in ſeinen letzten Lebensjahren eine umfaſſende kritiſche Behandlung des Sammlers, Geſchichtſchreibers, Staatsmannes Ägidius Tſchudi an die Hand genommen, woraus er ſelbſt noch 1886 und 1887 im Jahrbuch für ſchweizeriſche Geſchichte, Bd. 11, und in den Mittheilungen der zürcheriſchen Antiquariſchen Geſellſchaft, Bd. 23, dort: Wer hat zuerſt die römiſchen Inſchriften in der Schweiz geſammelt und erklärt?, hier: Ägidius Tſchudi's epigraphiſche Studien in Südfrankreich und Italien — herausgeben konnte, während aus ſeinem Nachlaſſe, ſoweit die Arbeit vollendet iſt, im Jahrbuch, Bd. 14 und 15, 1889 und 1890, erſcheint: Gilg Tſchudi's Bemühungen um eine urkundliche Grundlage für die Schweizergeſchichte im Zuſammenhange mit den Forſchungen Vadian's, Stumpf's und anderer Zeitgenoſſen dargeſtellt. Der ſchon ſchwer leidende Forſcher hatte auch noch die Ausarbeitung eines verwandten Stoffs für das Neujahrsblatt der Stadtbibliothek übernommen; an Hand der Papiere Vögelin's führte nachher der Präſident der Bibliotheksgeſellſchaft, Profeſſor Georg v. Wyß, die Abhandlung ſelbſtändig aus.

Nach einer allgemeinen Beleuchtung der unermüdlichen, vielſeitigen, 40 Jahre ausfüllenden Sammelarbeit Tſchudi's, der ſich nie Genüge that, der ſtets zögerte, mit einem abgeſchloſſenen Werke hervorzutreten, geht die Abhandlung auf den aus Tſchudi's Briefwechſel mit dem Zürcher Gelehrten Joſias Simler zu Tage tretenden Plan Tſchudi's

ein. Derſelbe beabſichtigte einestheils ein antiquariſch-hiſtoriſches Werk bis auf das Jahr 1000, die Gallia comata, andrerſeits die eidgenöſſiſche Chronik in Fortſetzung jenes Werkes bis auf ſeine eigene Zeit, welche beide Werke Simler in das Lateiniſche überſetzen ſollte. Doch Tſchudi ſtarb 1572, und ſo ſtockte auch die Vorbereitung der noch kurz vor dem Tode an Simler bereits übergebenen Gallia comata — die Chronik war noch nicht ſo weit gediehen —; dergeſtalt blieben Tſchudi's Arbeiten im Manuſkripte. Erſt Vögelin brachte helleres Licht in die Schickſale dieſes Tſchudi'ſchen Nachlaſſes. Die auf das Tſchudi'ſche Majorat, Schloß Gräplang bei Flums im Sarganſer Lande, gebrachten Handſchriften waren ſtets ein Gegenſtand reger Aufmerkſamkeit der Gelehrten geblieben; aber Manches wurde auch kopirt, Anderes freilich weggegeben und entfremdet. Erſt 1734 und 1736 gab endlich der Basler Profeſſor Rudolf Iſelin, nach einer im Kloſter Muri liegenden Abſchrift, erſt im 2. Bande — bis 1470 — auch mit Benutzung des auf Gräplang liegenden Originales, die Chronik vom Jahre 1000 an heraus, worauf 1758 die Gallia comata aus den Gräplanger Materialien ſelbſt folgte, doch durch den Herausgeber, Pfarrer Gallati, ſprachlich geſchmacklos umgeändert. Der Freiherr Joſeph Leodegar Tſchudi befand ſich aber in finanzieller Verlegenheit, ſo daß er an Verkauf dachte und 1767 zu dieſem Zweck ein „Zuverläſſiges Verzeichnis“ in Zürich drucken ließ. Ein auch als Hiſtoriker verdienter zürcheriſcher Staatsmann, der ſpätere Seckelmeiſter Salomon Hirzel, brachte nun noch im gleichen Jahre beim zürcheriſchen Rathe, nach dem hier S. 7 und 8 mitgetheilten Berichte, den Kauf von 20 Bänden zu Stande, wovon vier der Stadtbibliothek übergeben wurden; 1768 kam der größte Theil der übrigen Handſchriften durch den Ankauf des Fürſtabtes Beda von Gräplang in das Stift St. Gallen. Die vier der Stadtbibliothek jetzt angehörenden Bände, beſonders der 2. bis 4. deutſch geſchriebene Band, Annalen der Jahre 1200—1470, zählen zu den »Corpus«, aus welchen Tſchudi nach einem Briefe an Simler von 1565 ſeine „eigentliche Hiſtorie“ abſchließend zu geſtalten ſich vorgeſetzt hatte. Die drei deutſchen Bände des Zürcher Autographon ſind deswegen von hoher Bedeutung, weil ſie gegenüber der durch Iſelin gedruckten Form tiefe Einblicke in Tſchudi's Forſchung und Redaktionsarbeit eröffnen. Dieſe ſchon 1867 durch W. Viſcher, in deſſen Buch: Die Sage von der Befreiung der Waldſtätte nach ihrer allmählichen Ausbildung, beſonders aber 1874 durch Dr. H. Wattelet im Archiv für Schweizergeſchichte, Bd. 19, durch

Drucklegung der Jahre 1298 bis 1308 aus dem Tschudi'schen Autographon, an hervorragenden Beispielen dargelegte Entstehungsweise der Tschudi'schen Erzählung erörtert nun hier S. 11—16, wozu die zwei photographischen Tafeln Textbilder mit Bruchstücken der Erzählung vom Stauffacher bringen. Insbesondere ist noch auf S. 13 und 14 die Fälschung der beiden Tschudi's Eigenliebe schmeichelnden unechten Urkunden für zwei als Vorfahren in Anspruch genommene Meier von Glarus, von 1029 und 1128, beleuchtet, zumal diese beiden Erfindungen im Autographon noch fehlen, also spätere Produkte Tschudi's waren. M. v. K.

Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes Unser Lieben Frau zu Einsiedeln unter Propst Johannes I. von Schwanden (1298—1327). Von **Odilo Ringholz.** Einsiedeln und Waldshut, Benziger u. Komp. 1888.

Auf eine erste im Geschichtsfreund des historischen Vereins der fünf Orte, Bd. 42, veröffentlichte Abhandlung über Abt Anshelm von Einsiedeln, 1234—1267, ließ der Vf., Stiftsarchivar seines Gotteshauses, in Bd. 43 die vorliegende Arbeit folgen, welche, wesentlich erweitert, besonders mit Verzeichnissen versehen, als Buch auch besonders veröffentlicht wurde. Die Zeit, in welcher Abt Johannes Einsiedeln leitete, ist von vorzüglicher Wichtigkeit für die Entwickelung des Stiftes sowohl im Innern, als besonders in den Beziehungen zu dem angrenzenden Lande Schwyz, das während der Regierung des Abtes im Gefecht am Morgarten seine Freiheit glücklich vertheidigte und dadurch in seinem Selbstgefühl nothwendigerweise mächtig gehoben wurde. Schon ein Jahr vor dem Siege gegen Herzog Leopold, 1314, hatte infolge des alten Zwistes mit Einsiedeln über die Grenzen zwischen dem Stiftsgebiete und der Schwyzer gemeinen Mark der gewaltsame Überfall des Stiftes durch die Schwyzer stattgefunden, welchen der Schulmeister des Stiftes, Rudolf v. Radegg, in seinem lateinischen Gedichte Capella Heremitana in höchst belebter Weise zur Darstellung brachte. Aber der Streit dauerte noch bis über Abt Johann's Tod hinaus, bis zu dem 1350 abgeschlossenen Frieden fort, und so ist denn schon auf dem Titel des Buches dieser schwyzerisch-einsiedeln'sche Markenstreit als besonders berücksichtigt hervorgehoben; denn, wie im Abschnitt 2 des Textes, ist auch noch in zwei Exkursen die Frage der Ziehung der Grenze, wie sie Heinrich II. 1018, Heinrich V. 1114 urkundlich feststellten, genau erörtert und durch eine Kartenbeilage illustrirt. Die urkundlichen Beweise, von denen mehrere

zum ersten Male gedruckt sind, bilden den Anhang. Die Kunstbeilage bringt aus der sog. Manesse'schen Liederhandschrift die Darstellung eines von berittenen Bewaffneten vollzogenen Viehraubes, da nach einer ganz ansprechenden Vermuthung die Namenbezeichnung bei dem Blatte: „von Buwenburg" mit dem durch Rudolf v. Radegg zum Überfalle von 1314 und urkundlich auch sonst genannten Konrad v. Buwenburg oder Bunburg zusammengebracht wird. M. v. K.

Urkundenbuch der Stadt Basel. Herausgegeben von der historischen und antiquarischen Gesellschaft zu Basel. Erster Band, bearbeitet durch **Rudolf Wackernagel** und **Rudolf Thommen.** Basel, Detloff. 1890.

Es ist eine wahre Freude, mit solchen Urkundenbüchern arbeiten zu können, wie die neueste Zeit uns in erfreulicher Fülle gebracht hat, bei denen die Gleichartigkeit der Durchführung die Benutzung erheblich erleichtert, während die Methode, nach der sie bearbeitet sind, jede wünschenswerthe Bürgschaft für die Genauigkeit und Zuverlässigkeit bietet. Es ist das doch ein unbestreitbares und, wie mir scheint, nicht das kleinste Verdienst, welches Sickel sich durch seine Ausgabe der Diplomata in den Monumenten erworben, daß eine Abweichung von den dort aufgestellten Grundsätzen für Urkundenveröffentlichungen kaum mehr denkbar ist, und wenn ich sage, daß das vorliegende lange ersehnte Urkundenbuch der Stadt Basel ganz diesen Grundsätzen folgt, so brauche ich mich im einzelnen nicht weiter zum Lobe desselben auszulassen: es ist eben auch seinerseits musterhaft gearbeitet, auch in der weisen Selbstbeschränkung dessen, was die Herausgeber etwa bei dem einzelnen Stücke zu bemerken hätten. Wenn man auf S. 67 die feine Erörterung über die Ursprungszeit einer nur in Abschrift des 15. Jahrhunderts vorliegenden Urkunde liest, welche ihrerseits ca. 1221 entstanden sein will, so bekommt man den Eindruck, daß diplomatische Urtheile der Herausgeber an anderen Stellen, wo ihnen nicht eine so eingehende Begründung eingeräumt werden konnte, darum doch als von durchaus Berufenen herrührend von vornherein ein Recht auf Vertrauen haben. Ich habe nur an einer einzigen Stelle eine kleine Bemerkung zu machen und auch da nicht, um sie zu berichtigen, sondern nur zur Ergänzung. Nämlich S. 92 wird die Abfassung eines undatirten Vertrags zwischen dem Bischofe Heinrich von Basel und den Grafen Ulrich und Ludwig von Pfirt durch eine vorausgegangene Urkunde von 1234 Jan. 25 und den Todestag des Bischofs 1238 Febr. 16

eingegrenzt. Das ist an sich ganz richtig; aber der Raum läßt sich noch mehr verengen, indem der Graf Ludwig 1236 Aug. 20 zu Rieti als Todkranker sein Testament macht (Muratori Antiq. 1, 703) und unzweifelhaft bald darauf gestorben ist.

Dem vorliegenden Bande, der schon mit S. 50 in's 13. Jahrhundert gelangt — der Dombrand von 1185 hat offenbar in den älteren Urkunden stark aufgeräumt — und mit dem Jahre 1267 abschließt, sollen bald weitere nachfolgen, in denen natürlich von der Regestenform ausgiebigerer Gebrauch gemacht werden wird, und das ganze Urkundenwerk soll überhaupt bis 1798 heruntergeführt werden. Mögen nur die Herausgeber selbst der unternommenen Aufgabe treu bleiben; dann zweifle ich nicht, daß sie in ebenso rühmlicher Weise abschließen wird, als sie in diesem ersten Bande begonnen ist. Aber wenn sich, wie selbstverständlich ist, im Laufe der gewiß langen Zeit, die bis zum Abschlusse verstreichen wird, allerlei Nachträge aufsammeln; weshalb sollen wir auf die Mittheilung derselben bis zum Ende des Ganzen warten? Es wird wohl auch mancher anderer gleich mir fürchten, sie nicht mehr zu erleben.

Zum Schlusse soll noch auf die einen Anhang darstellenden und auch besonders verkäuflichen „Abbildungen oberrheinischer Siegel" hingewiesen werden, deren erste Reihe auf 14 Tafeln 146 fast durchgehends vortrefflich gelungene photographische Nachbildungen bringt. Daß die Herausgeber sich nicht bloß auf Siegel baslerischer Herkunft beschränkten, sondern auch die Nachbarschaft berücksichtigten, wird gerade von dieser freudig begrüßt werden und findet seine natürliche Begründung in den Beziehungen eben dieser Nachbarschaft zu der wichtigsten Stadt des Oberrheins. Winkelmann.

Basler Chroniken, herausgegeben von der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft in Basel. IV. Bearbeitet von **August Bernoulli.** Leipzig, S. Hirzel. 1890.

Zu der schon H. Z. 30, 190—192 und 60, 367 besprochenen Sammlung von Basler Chroniken, welche sich in ihrem Plane an die Chroniken der deutschen Städte der Münchener Kommission anlehnt, bringt der neueste Band eine weitere werthvolle Ausfüllung des seiner Zeit, 1872, in Bd. 1, VII u. VIII, von Wilhelm Vischer, dem leider schon 1886 verstorbenen geistigen Urheber der ganzen Unternehmung, aufgestellten Programms. August Bernoulli, durch quellenkritische Untersuchungen spätmittelalterlicher Historiographie schon

längſt beſtens empfohlen, der auch ſchon zu Bd. 3, der erſt nach des Bearbeiters Viſcher Tode erſchien, die einleitende Vorrede verfaßt hatte, iſt die große Arbeit dieſer über Stücke des 14. und 15. Jahrhunderts ſich erſtreckenden Veröffentlichung zu verdanken.

Die erſte Abtheilung enthält Chronikalien der Rathsbücher, voran des älteſten gleich nach dem großen Erdbeben von 1356 angelegten Rothen Buches, an das ſich verſchiedene jüngere Bücher anſchließen, doch ohne daß eine ſyſtematiſche Ordnung wirklich feſtgehalten worden wäre; beſonders kam auch der wiederholte Vorſatz, eine eigentliche Stadtchronik zu führen, nicht zur Durchführung. Bis 1497 reichen die zuletzt ſehr ſpärlichen Eintragungen in das Rothe Buch; hernach ſind hier bis zum Jahre 1548, unter einſtweiliger Ausſchließung der noch bis 1596 folgenden Fragmente, Eintragungen des Kleinen Weißbuches abgedruckt, welches, zwar ſchon 1405 angelegt, zuerſt neben und dann nach dem Rothen Buche für ſolche Aufzeichnungen benutzt wurde. Außerdem boten noch weitere Rathsbücher einzelne Notizen, welche dem chronologiſch angeordneten Inhalte jener Hauptquellen in dieſer Ausgabe ſich beigeſetzt finden. Bei der bunten Miſchung der Eintragungen mußte es ſich um eine einſchränkende Begrenzung der Aufnahme im Einzelnen handeln, immerhin ſo, daß das Rothe Buch möglichſt vollſtändige Berückſichtigung nach dieſer Seite erfuhr. Die Schreiber, zugleich wohl die muthmaßlichen Verfaſſer ſind jedes Mal nebſt dem Citate des betreffenden Rathsbuches im Abdrucke genannt, außerdem in Beilage II — Die Stadtſchreiber, Rathſchreiber und Subſtitute bis 1550 — nach ihren Perſonalien beleuchtet, während I der Beſchreibung der Bücher ſelbſt gewidmet iſt. Den Inhalt dieſer Chronikalien bilden die verſchiedenartigſten Dinge, gleich zuerſt das große Erdbeben, dann andere Unglücksfälle, wie z. B. eine Feuersbrunſt von 1417, ferner aber vorzüglich wegen der damit verbundenen Bürgeraufnahmen — wozu Beilage III, mit den bemerkenswerthen ſummariſchen Überſichten (S. 147—148) der nach 33 Kriegszügen bis 1489 unentgeltlich aufgenommenen 5616 Bürger, ſowie, von 1393 an, der Vertheilung derſelben auf die Zünfte — die Kriegszüge, welche zuerſt nur im Leiſtungsbuch, dann aber ſeit 1393 im Rothen Buch eingezeichnet wurden, oder die im Rufbuche 1417 begonnene Nennung der der Stadt Befreundeten oder Feindſeligen, und vieles Andere; an einzelnen Stellen ſind die Eintragungen ſehr breit, ſo diejenigen des Liber diversarum rerum über die zwei Feldzüge des Jahres 1424 oder über den auch noch in Beilage VII erörterten Zweikampf eines

auf Abenteuer aus Portugal ausgegangenen fahrenden Ritters, oder diejenigen des Rothen Buches zu 1439 und 1473: „Schinder und das concilium“ und Kaiser Friedrich's III. Besuch, oder im Kleinen Weißbuch zu 1507 und 1508 die Ordnung für die Erneuerung des Bundesschwurs, während früher zu 1501 des Anschlusses an die Eidgenossenschaft in auffälliger Weise nirgends hier gedacht worden war, oder ein festlicher Besuch Bruder Fritschin's, nämlich der Eidgenossen der Waldstätte, wozu die Kostenrechnung in Beilage VIII gehört.

Als zweites Stück folgt (S. 163 ff.) die geschichtliche Darstellung, welche als einziger historischer Eintrag sich neben den geschäftlichen Aufzeichnungen in den Zunftbüchern von Basel vorfindet, Hans Sperrer's, gennannt Brüglinger, im Zusammenhang geschriebene Chronik über die Jahre des Armagnaken- und des österreichischen Krieges, 1444 bis 1446, im Zunftbuch der Brodbecken, das dem Vf. als dem Meister der Zunft zu diesem Zwecke zu Gebote stand. Wenn auch wegen seiner Zugehörigkeit zur Regierung nicht ohne Vorsicht, die sich in einzelnen Verschweigungen (vgl. die Einleitung, S. 170) erweist, war der Chronist anderntheils durch die Theilnahme an den Dingen zu einer vorzüglich anschaulichen Berichterstattung befähigt. Nach einer langen Vergessenheit zuerst von dem Basler Geschichtschreiber Ochs wieder beachtet, erschien die Erzählung von der Schlacht bei St. Jakob zuerst in der 1844 von der historischen Gesellschaft edirten Säkularschrift[1]) und der ganze Text im gleichen Jahre in Bd. 12 des Schweizerischen Geschichtsforschers. Von den Beilagen enthält I. Verordnungen des Rathes wegen der zahlreichen vom flachen Lande vor den Armagnaken zur Stadt geflohenen durch Brüglinger so genannten „Dorfleute“ vom August 1444, aus dem oben erwähnten Rufbuche.

Die dritte Chronik ist diejenige, welche der aus Colmar stammende, doch schon 1429 in Basel nachweisbare, 1472 verstorbene Erhard v. Appenwiler, Kaplan am Münster, in eine Weiland bei dessen Ausgabe in den Deutschen Chroniken der Monum. Germaniae noch unbekannt gebliebene Handschrift der Sächsischen Weltchronik einschrieb (S. 221 ff.). Die Chronik erstreckt sich über die Jahre 1439 bis 1471

[1]) An dieser Stelle sei auf die vom Herausgeber dieses 4. Bandes der Basler Chroniken 1877 herausgegebene „kritische Untersuchung“: Die Schlacht bei St. Jakob an der Birs, hingewiesen, welche als das Muster einer auf genaueste Quellenkunde aufgebauten Geschichte eines mittelalterlichen Kriegsereignisses hinzustellen ist.

und ist in verschiedenen Anläufen entstanden, auch nicht durchgängig in jenes ältere Buch eingetragen, so daß bei dieser unsystematischen Anlage gerade die wichtigen Jahre 1444—1446, wie die Übersicht von S. 247 und 248 (zu S. 254—281 im Abdruck des Textes) lehrt, als chronologisch ganz ordnungslos sich herausstellen. Es liegt nahe, den Chronisten mit dem etwas jüngeren, gleichfalls zur Geistlichkeit des Münsters gehörenden Johannes Knebel, dessen Diarium in Bd. 2 und 3 der Chroniken erschien, zu vergleichen, welcher jedoch, wie schon die lateinische Sprache seines Werkes zeigt, an Bildung höher stand; andrerseits bietet Appenwiler gerade zu Brüglinger's zwar besser abgerundeter Schilderung auch erwünschte Ergänzungen. Im gleichen Bande setzten hernach ein Unbekannter und ein auch sonst bekannter Heinrich Sinner über die Jahre 1472 bis 1474 die Chronik fort. Das Schicksal des Landes ist von der Mitte des 16. Jahrhunderts an im Dunkeln; 1844 wurde in der genannten Säkularschrift ein Stück der Geschichtserzählung mitgetheilt; jetzt wird demnach zum ersten Male die ganze Chronik veröffentlicht. Beilage I enthält die Basler Zusätze zu der Appenwiler's Chronik in dem Buche vorangehenden Sächsischen Weltchronik, welche, wenn auch vielleicht nicht im vollen Umfange, einem um 1400 in Basel arbeitenden Verfasser zuzuschreiben sind; II bringt die von Appenwiler selbst als weiterer Anhang zur Weltchronik aufgenommenen lateinischen Annalen des Elsässer Cistercienserklosters Päris über die Jahre 1335 bis 1422; VII ist den Aufzeichnungen Hans Wiler's eingeräumt, welcher nach den Sinner'schen Erben, wohl schon vor 1521, das Buch besaß und theils Randbemerkungen, theils vermischte Notizen und einen Bischofskatalog beifügte. Dagegen hat der Herausgeber, von S. 409 an, die anonymen von Appenwiler gleichfalls in sein Buch durch Abschrift hineingestellten Zusätze und Fortsetzungen zu Königshofen ganz abgetrennt zum Abdruck gebracht, unter der Bezeichnung „Anonymus bei Appenwiler"; sie erstrecken sich zeitlich von 1120 bis 1454.

Nach der allgemeinen Beilage, dem im Rothen Buch stehenden immerwährenden Kalender, welcher wegen seiner im Anfange des 15. Jahrhunderts an diesem Orte geschehenen Einfügung als der offizielle Kalender der Stadt angesehen werden kann, folgt das Personen- und Ortsverzeichnis, das wieder, gleich denjenigen der früheren Bände, sehr vollständig und durch seine Anordnung übersichtlich sich darbietet. Die zinkographische Vignette auf dem Titelblatt stellt das eherne Sigel des 1444 in der Schlacht bei St. Jakob,

wie Appenwiler, S. 256, erzählt, tödlich verwundeten Ritters Burkhard Münch dar, welches 1865 beim Pflügen jedenfalls auf der Stelle, wo der Getroffene vom Wundarzte der Rüstung entledigt und verbunden wurde, gefunden worden ist.

Durch die Einleitungen zu den einzelnen Quellenstücken einerseits, ganz besonders aber in dem begleitenden, abermals alles irgendwie Wünschenswerthe zum Verständnisse der Texte darbietenden Kommentar ist wieder das Beste zur allseitigen Beleuchtung der interessanten chronikalischen Materialien gethan worden. Nach dem Orts- und Personenverzeichnis folgt noch ein von Dr. A. Geßler bearbeitetes Glossar. M. v. K.

Briefwechsel zwischen Johann Rudolf Steinmüller und Hans Konrad Escher von der Linth (1796—1821), herausgegeben von **Joh. Dierauer.** St. Gallen, Huber u. Komp. (E. Fehr). 1889.

Einer der besten Männer, welche die Schweiz je besaß, der Zürcher Escher, der von 1798 an, in der helvetischen Epoche, aber auch nachher politisch thätig, daneben in gemeinnützigen Fragen unermüdlich anregend sich erwies, dessen größte That die Hingabe an ein großes Rettungswerk, die Schöpfung des geordneten Laufes der Linth durch deren Ableitung in den Walensee und von da zum Zürichsee, von 1807 an, gewesen ist, hatte aus wissenschaftlichen Anknüpfungen heraus seit 1796, wo er um eine Aufklärung in mineralogischen Dingen angegangen wurde, mit dem Glarner Steinmüller, der als Pfarrer nacheinander in Kerenzen über dem Walensee, seit 1799 zu Gais in Appenzell-Außerrhoden, endlich von 1805 an dreißig Jahre bis zu seinem Tode in Rheinegg im Kanton St. Gallen wirkte, von früh aber auch den Naturwissenschaften sich zuneigte, in alpenwirthschaftlichen, landökonomischen Fragen ein gewisses Ansehen sich erwarb und daneben fleißig als Pädagog aneifernd wirkte, einen Briefwechsel begonnen, welcher als der Edition würdig sich erwies. Allerdings war einiges davon, insbesondere ein für Escher bemerkenswerthes Stück, der Brief vom 26. Oktober 1803, schon aus Escher's trefflicher Biographie von Hottinger — Zürich 1852 — bekannt, Anderes im Auszuge von R. Wolf, Biographien zur schweizerischen Kulturgeschichte, gedruckt, und manches hat mehr Interesse für die Beleuchtung der beiden mit einander verkehrenden Persönlichkeiten, von denen ja der übrigens auch sechs Jahre ältere Escher weit der bedeutendere war. Allein dessenungeachtet zeigen sich viele so bemerkenswerthe

allgemeine Züge in diesen etwa 260 Stücken, daß es für Professor Dierauer sich wohl lohnte, seine in allen Arbeiten gewohnte Sorgsamkeit diesem Materiale zuzuwenden und die Briefe im Bd. 23 der St. Galler Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte herauszugeben. Bei der anmuthigen Stimmung, die besonders seit 1798, als sich beide Männer bei größerer Bekanntschaft stets näher getreten waren, in den Briefen vorwaltet, ist es ganz erwünscht, daß der Herausgeber sich in dem Mitgetheilten nicht zu sehr beschränkte, nur da und dort Kürzungen eintreten ließ. Das Ganze ist mit einem wohl gewählten Kommentar und guten Registern — Orte und Sachen, Personen — begleitet. Zwei wohlgelungene Radirungen zeigen die Bildnisse der beiden Korrespondenten.

Von den Briefen Steinmüller's sind, wie schon Dierauer's „Zur Einführung" selbst hervorhebt, wohl diejenigen von 1798 und 1799, wo nur leider Escher's Gegenäußerungen fehlen, voran bemerkenswerth. Zuerst die den Franken, welche die alte Schweiz mit ihrer Invasion bedrohen, ganz abgeneigte Stimmung im altdemokratischen Lande Glarus — zwar ist der Briefschreiber auf dem Kerenzer-Berge insgeheim für sich anderer Ansicht —, darauf das Gefühl der wenigstens vom Volke ungern ertragenen zwangsweisen Zugehörigkeit zum neuen helvetischen Kanton Linth, dessen Abgeordneten für die in Aarau tagenden gesetzgebenden Räthe Steinmüller am 31. Mai (Nr. 34) sehr wenig Gutes nachzusagen weiß, endlich die Leiden der kriegerischen Durchzüge, von denen der allerdings schon aus Gais gesandte Brief vom 17. Oktober 1799 (Nr. 45) meldet, treten sehr anschaulich aus den aufeinanderfolgenden Mitteilungen zu Tage. Ein Brief Escher's aus Zürich (Nr. 79) ist vom 13. und 16. September 1802, während der helvetische General Andermatt die gegen die helvetische Regierung in Auflehnung begriffene Stadt bombardirte, datirt; aber auch sonst bringen die Stücke dieses Jahres von beiden Seiten Beiträge zur Beleuchtung der unsicheren Lage und der allgemeinen Abspannung am Ende der helvetischen Zeit vor der Auferlegung der Vermittlungsakte des ersten Konsuls. Für den Pädagogen Steinmüller ist die freimüthige, ihm allerdings alsbald sehr verargte Äußerung gegen Pestalozzi's Erziehungssystem, welche 1803 als eigene Schrift erschien, aber in den Briefen hier und da erwähnt wird, hervorhebenswerth; Escher's schon erwähnter Brief aus demselben Jahre Nr. 129 spricht ebenso offen in vielen Punkten hinwider des Schreibers abweichende Ansicht aus. In Nr. 141 bezeichnet

Escher kurz und schlagend die Insurrektion im Kanton Zürich von 1804 als eine „tolle Anarchie". Dagegen kann das Bedauern nicht unterdrückt werden, daß Steinmüller, als Escher 1807 sich dem Linthwerke zu widmen begann, nicht mehr im Kanton Glarus weilte; denn bei dem stets so lebhaften Austausche über beide Freunde gemeinsam betreffende Fragen der Naturforschung, über Reisen und deren Ergebnisse, wäre wohl eine noch reichlichere Berücksichtigung dieser Escher so ganz erfüllenden Angelegenheiten in jenem Falle zu hoffen gewesen, als sie jetzt thatsächlich von Nr. 148 und 149 (Mai 1804) an, wo Escher ankündigt, er sei zum Präsidenten der „Wallenstadtersee-Kommission" ernannt, vorliegt. Übrigens bringt gerade das Jahr 1807 nur einen einzigen Brief, Nr. 201, von Escher, während mit 1808 die Kundgebungen reichlicher fließen, nach 1809 bis 1813 aber gänzlich verstummen. Dagegen erhalten die Wirren von 1814, welche den politischen Verband des Kantons zu zerreißen drohten, einige Beleuchtung, und ein lebhaft empfundener, S. 362 und 363 in den Nachträgen mitgetheilter Brief Escher's vom 30. Mai des Jahres, gehört gleichfalls in diesen Zusammenhang. Ein Brief Escher's von 1821 schließt die Korrespondenz ab. In den Nachträgen steht noch, S. 348 bis 351, eine sehr anschauliche Schilderung des Nothstandes in Walenstaad vor der Linth-Korrektion, von einem dortigen Arzte, Dr. Zugenbühler, aus dem Jahre 1799, welche ein Gegenstück zu Escher's drei Jahre älterer Äußerung (in Note 1 zu S. 6 aufgenommen) ausmacht.

M. v. K.

Landammann und Bundespräsident Dr. J. Heer. Lebensbild eines republikanischen Staatsmannes. Von **Gottfried Heer.** Zürich, Fr. Schultheß. 1885.

Landammann Dietrich Schindler. Ein Lebensbild aus den Dreißiger Jahren. Von **Gottfried Heer.** Zürich, Fr. Schultheß. 1886.

Ein trotz seines verantwortungsvollen Pfarramtes, zu Betschwanden im Kanton Glarus, mehrfach auf historischem Felde thätiger Forscher und Schriftsteller — besonders wohl gelungen ist die in den Jahrbüchern des historischen Vereins von Glarus 1881 bis 1883 erschienene Geschichte des Schulwesens des Kantons —, legt hier der Vf. zwei Arbeiten über Staatsmänner des Glarner Landes der Neuzeit vor. Der kleine Staat Glarus hat seit der Reformation stets eine hervorragend wichtige Stellung im schweizerischen Gesammtleben eingenommen. Ursprünglich als streng demokratisch aufgebautes

politiſches Gebilde ganz an die Seite von Schwyz und der inneren Kantone der Urſchweiz geſtellt, hatte Glarus durch den Anſchluß der ganz überwiegenden Zahl ſeiner Bevölkerung an die Reformation ſich von ſeinen bisherigen Schützern abgewandt, war aber, weil eine katholiſche Minderheit durch die Gegenreformation ſeit dem Ausgange des zweiten Kappeler Krieges als in Parität mit der großen Mehrheit ſtehend anerkannt werden mußte, zu einer hemmenden Zwieſchlächtigkeiit im politiſchen Leben verurtheilt worden, welche ſich bis über die helvetiſche Revolution hinaus, bis in's 19. Jahrhundert hinein erhielt. Dann wandelte ſich das Land im 18. Jahrhundert in geradezu überraſchender Weiſe durch die Thatkraft und Rührigkeit ſeiner ſtrebſamen Bewohner aus einem auf alpine Bedingungen angewieſenen Bergland in ein Land emſigen induſtriellen Betriebes um, in welchem alſo der altgewohnten vollen Öffentlichkeit alles ſtaatlichen Schaffens die wichtigſten ſocialen Tagesfragen mit Nothwendigkeit ſich zur Erörterung darbieten.

Pfarrer Heer führte der Verſammlung der Allgemeinen Geſchichtsforſchenden Geſellſchaft der Schweiz 1885 in Glarus in einem Vortrag, der nachher zum Buche erweitert erſchien, die Perſönlichkeit Schindler's vor, desjenigen Staatsmannes, welcher im Jahrzehnt der Regeneration der ſchweizeriſchen Kantone 1836 durch ſeinen Einfluß in Glarus die neue Verfaſſung zu Stande brachte und durch Beſeitigung jenes konfeſſionellen Dualismus einer fortſchrittlichen Entwickelung den Boden ebnete, dabei 1837 als Landammann mit feſter Thatkraft den Abſonderungsgelüſten der katholiſchen Gemeinden Näfels und Oberurnen im Lande ſelbſt und gegenüber der Tagſatzung entgegentrat. Doch als die Zürcher Ereigniſſe, infolge der Berufung von Strauß 1839, auch in Glarus Zwieſpalt hervorriefen und Schindler, eine in ſich geſchloſſene Individualität, ſich in ſeiner eigenen Partei vereinzelt glaubte, legte er ſeine Ämter 1841 völlig nieder, um nach Zürich überzuſiedeln und ſich im Privatſtande ſeinen der Förderung von Kunſt und Wiſſenſchaft zugewandten Neigungen zu widmen. Er ſtarb 1882 im 87. Lebensjahre.

Einer jüngeren Generation gehört der 1879 geſtorbene Dr. Joachim Heer an, welchen 1875 das Vertrauen der Bundesverſammlung in den Bundesrath berief, eine amtliche Stellung, für die jedoch der erſt im 54. Lebensjahre mitten in vollſter Arbeit ſtehende Mann ſchon Ende 1878 die Wiederwahl, aus Rückſicht für ſeine ſchwer erſchütterte Geſundheit, ablehnen mußte. Ein Sohn des hochbegabten

Landammanns Kosmus Heer, eines etwas älteren Mitkämpfers Schindler's, der aber schon 1837 gestorben war, nahm Heer von 1857 an einerseits als Landammann und anderentheils als Mitglied des Nationalrathes in umfassendster Weise am kantonalen und eidgenössischen Leben Antheil, schon äußerlich, ganz besonders in der Leitung der Landsgemeinde, eine imposante Erscheinung, von seltener Begabung zur Führung eines demokratischen Staatswesens erfüllt, dabei ein glänzender Redner, aber auch wissenschaftlichen Arbeiten gern sich widmend und selbst auf dem Boden der Landesgeschichte literarisch thätig (s. H. Z. 65, 546). Als Politiker war Heer, wie der Führer der katholischen Partei im Nationalrath, Segesser, ihm ausdrücklich nachrühmte, Vertreter einer wohlthätig vermittelnden Tendenz, unerschöpflich in der Auffindung von Berührungspunkten zwischen den Gegnern, dabei durch seine große Formgewandtheit überall gefördert.

Der Vf. geht mit liebevollem Verständnisse den verschiedenartigen Seiten dieses reich entfalteten Lebens nach und hat außerdem noch in einem beigelegten eigenen Bande[1]) sprechende Beweise für die große und, was das Wichtigste, sachlich zutreffende Beredtsamkeit des Staatsmannes gebracht. Besonders aber darf in dieser zweiten Veröffentlichung das Augenmerk auf das Tagebuch gerichtet werden, welches S. 113—139 mitgetheilt ist und Heer's Eindrücke vorführt, die derselbe 1867 als außerordentlicher schweizerischer Bevollmächtigter beim Norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten führte. Die Eintragungen legen von der Frische der Auffassung, dem praktischen Blick des Abgesandten vorzüglichen Beweis ab, und es ist hübsch zu sehen, wie sich Heer auf einem Boden, den er noch gründlicher kennen lernen wollte, durch literarische Mittel einzuführen suchte. Der geschichtskundige Diplomat las, um sich in Preußen zu orientiren, von Wilibald Alexis den Roland von Berlin, von Ranke die Zwölf Bücher preußischer Geschichte und eine Auswahl Bismarck'scher Reden. Das volle Verständnis, welches Heer aus der eigenen Beobachtung der Dinge in Berlin bei der Vollendung der Ordnungen des Norddeutschen Bundes gewonnen hatte, blieb dann auch in ihm, als er von der Sendung schon längst entbunden war, und er schrieb am 16. Juli 1870 Angesichts des ausbrechenden Krieges an seine Frau: „Ich habe mein

[1]) Gottfried Heer, Landammann und Bundespräsident Dr. J. Heer. Vaterländische Reden, nebst biographischen Nachträgen. Zürich, Fr. Schultheß. 1885.

Herz an die neue, seit 1866 begründete Ordnung der Dinge in Deutschland gehängt; das Alles ist nun in Frage gestellt . . . Ich kann nicht sagen, wie sehr dieser Gedanke und was sich daran anschließt, mich gemüthlich angreift."

Die nach photographischen Aufnahmen reproducirten, sehr treffenden Bilder der beiden Männer sind beigegeben. M. v. K.

Beiträge zur Geschichte Johann's II. von Hennegau-Holland. Von **Cl. Franke.** (Doktor-Dissertation.) Leipzig, Fock. 1889.

Eine fleißig bearbeitete Doktordissertation, mit erschöpfender Kenntnis der zahlreichen größeren und kleineren Quellen und der einschlägigen Literatur geschrieben. Der Autor gibt Zeugnis von seiner kritischen Fähigkeit. Er sündigt aber vornehmlich darin, daß er viel zu viel Material zu verarbeiten sucht; die Darstellung wird dadurch unklar, man sieht den Wald nicht der vielen Bäume wegen. Bei der historischen Darstellung gilt es oft Vieles zu übergehen, damit der Rest um so besser in's Auge falle; Alles zu sagen ermüdet nicht allein den Leser, sondern schadet dem Gesammteindruck. Das hat der Autor vergessen, wie man es jeden Tag — auf deutscher Erde wirklich nicht am wenigsten — vergißt. — Die Schlußzeilen, worin der Autor Johann's Regierung mit Hinsicht auf die spätere Geschichte Hollands und der Niederlande zu würdigen sucht, sind ganz und gar verfehlt, wie Dr. F. einsehen wird, wenn er seine Studien weiter in diese Richtung erstreckt. So wird er auch hoffentlich später die Naivetät überwinden, mit welcher er jetzt gegen Johann's Egoismus und Ländergier loszieht. P. J. Blok.

Lodewyk van Nassau. Door **P. J. Blok.** Haag, Nyhoff. 1889.

Die Veranlassung zu dieser neuesten Arbeit des unermüdlichen Groninger Professors sind Memoiren von La Huguerye. In diesem Buche, dessen Mittheilungen freilich mit der größten Vorsicht anzunehmen sind (vgl. z. B. Bezold's Besprechung im 42. Bande dieser Zeitschrift), findet sich sehr viel des Neuen und Interessanten über den ritterlichen Bruder Wilhelm's von Oranien. Zum ersten Male trat dessen Wirken, in einer zeitgenössischen Darstellung wenigstens, in den Vordergrund. Kein Wunder, daß Blok es unternahm, auf Grund dieser Memoiren eine neue Skizzirung dieses Lebens und Wirkens zu versuchen; umsoweniger, da er selber eine

beträchtliche Zahl von Briefen und Akten, welche dieſelben beleuchteten, aufgefunden und in ſeiner Correspondentie van en betreffende Lodewyk van Nassau herausgegeben hatte. Jedoch es ſcheint, als ſei die ritterliche, lebensfrohe und doch zugleich tief religiöſe Perſönlichkeit des Grafen eine ſolche geweſen, welche gleich bei Jedem den gleichen Eindruck hervorrief. Wenigſtens habe ich nicht finden können, daß entweder die Darſtellung la Huguerye's oder die neu herausgegebenen Briefe und Akten, wenn ſie zwar die ſchon längſt bekannten Züge ſchärfer hervortreten laſſen, etwas am Geſammteindruck ſeines Bildes ändern. Ludwig bleibt nach wie vor der Ritter des Proteſtantismus, ein Mann von großer kriegeriſcher und nicht geringer politiſcher Begabung, deſſen Verluſt dem Bruder gewiß unerſetzlich war, der aber weder zum Feldherrn noch zum Parteiführer geſchaffen war, dabei ein aufrichtiger, edler Charakter, welcher, ſowohl im höfiſchen und ritterlichen Leben als im Kampfe ſich reiner erhielt, als die meiſten ſeiner Zeit- und Standesgenoſſen. Und ebenſo wenig ſcheint mir weder ſein Wirken an der Spitze des Adelsbündniſſes des Jahres 1565/66 und nachher als eines der Häupter der niederländiſchen Auswanderung, noch ſein Auftreten in Frankreich und ſeine Theilnahme am Hugenottenkriege in ein anderes Licht geſtellt zu ſein, wenn auch unſer Wiſſen über jene Epiſoden ſeines Lebens bedeutend vermehrt iſt. Auch über jenen berühmten Zug des Jahres 1574, als er dem Bruder in Holland ein Heer zuzuführen verſuchte und in der Schlacht auf der Mookerhaide den Tod fand, habe ich nichts gefunden, was die Geſammtauffaſſung ändert. So ſcheint es mir überflüſſig, hier mehr über Blok's Darſtellung zu ſagen, welche, ſchon die Ausſtattung des Büchleins zeugt dafür, auf einen weiteren Leſerkreis berechnet iſt. B. meinte, jetzt, da ſo vieles neues Material beiſammen war, den Gebildeten auf's neue die ganze Perſönlichkeit vorführen zu müſſen. Und gewiß iſt dieſes kein nutzloſes Unternehmen. Namentlich in Holland ſcheint es heute wünſchenswerth, durch Monographien, welche auch für andere als Fachmänner brauchbar ſind, das geſchichtliche Wiſſen zu beleben und zu verbreiten, auch wenn, wie hier, die Darſtellung in den Hauptzügen die alte bleibt.

P. L. M.

De hertog van Brunswyk. Eene bydrage tot de geschiedenis van Nederland gedurende de jaren 1750—1784. Door **D. Nyhoff.** Haag, Nyhoff. 1889.

Nicht jedem Deutschen wird es vielleicht gleich einleuchten, von welchem Sprossen des alten Welfenstammes in der vorliegenden Arbeit die Rede ist. Denn Herzog Ludwig Ernst von Braunschweig, ein älterer Bruder des Siegers von Crefeld und Minden, hat fast sein ganzes Leben außerhalb Deutschlands zugebracht. Noch in jungen Jahren in österreichischen Dienst getreten, hatte er den Türkenkrieg der Jahre 1738 und 1739 mitgemacht und war dann seinem Bruder Anton Ulrich nach Rußland gefolgt, als derselbe neben seiner Frau die Regentschaft für den kleinen Sohn Iwan IV. zu führen versuchte, und war an Biron's Stelle zum Herzog von Kurland erwählt. In des Bruders Sturz verwickelt, entrann er mit genauer Not einer langjährigen Haft und konnte froh sein, wieder in die österreichische Armee einzutreten, in welcher er im Erbfolgekriege tapfer mitkämpfte und zum Feldzeugmeister emporstieg, während ihm die Gunst Maria Theresia's die Würde eines Reichsfeldmarschalls verschaffte. Als General hatte er in den belgischen Feldzügen gedient und war dadurch mit den niederländischen Generalen und Behörden in Berührung gekommen. Nach geschlossenem Frieden ließ der Statthalter Prinz Wilhelm IV. von Oranien in Wien durch den bekannten Grafen Bentinck von Rhoon bitten, ihm einen militärischen Adlatus unter den protestantischen deutschen Fürsten, welche in der österreichischen Armee dienten, zu empfehlen, und die Kaiserin lenkte die Wahl auf ihn, als einen ebenso erprobten Militair als gut österreichisch Gesinnten. Er durfte dazu seine Reichsfeldmarschallswürde behalten. So kam er 1750, als Feldmarschall bloß dem Statthalter, dem General-Capitän der Union unterstellt, nach Holland. Als der Prinz bald nachher starb, blieb er der Prinzessin Gouvernante, Anna von England, zur Seite, welche nicht allein die Vormundschaft ihres kleinen Sohnes, Wilhelm V., führte, sondern auch dessen Vertretung in dessen sämtlichen Ämtern und Würden. Im engen Anschluß an den Rathspensionär Steyn wußte er allmählich faktisch die oberste Leitung, nicht allein der militärischen, sondern auch der politischen Geschäfte, namentlich der auswärtigen Beziehungen zu erwerben, und als Prinzessin Anna im Anfang des Jahres 1759 gestorben war, wurde ihm nicht allein die Stellvertretung des Generalcapitains, sondern auch das Amt eines dirigirenden Vormundes des

Prinzen von den Generalstaaten angetragen. Es gelang ihm, einen solchen Einfluß auf seinen Zögling zu erwerben, daß derselbe, als er volljährig geworden war, nichts eiligeres zu thun hatte, als sich seines fortwährenden Beistandes zu versichern durch die sog. Acte van Consulentie des Jahres 1766. Bis zum Jahre 1781 wußte er sich in dieser Stellung aufrecht zu halten. Erst als die Theilnahme der Republik am amerikanischen Kriege das bisherige Regierungssystem über den Haufen warf, ward dieselbe so erschüttert, daß er sich vom Hofe entfernen und drei Jahre später, von Holland und einigen anderen Provinzen als ein staatsgefährlicher Mensch denunzirt, seine sämtlichen Ämter und Würden niederlegen und das Land verlassen mußte. Das Land athmete förmlich auf, als er fort war. Nicht allein hatte ihn die patriotische Presse seit den letzten Jahren mit den scheußlichsten und unglaublichsten Verleumdungen überschüttet, auch die Orangisten maßen ihm die Hauptschuld bei, daß die Dinge so gekommen waren. Die demokratischen Patrioten nannten ihn den schwärzesten Verräther. Die aristokratischen Regenten der französischen Partei stimmten ihnen bei, und die Höchstgestellte am oranischen Hofe, die Gemahlin des Statthalters, die preußische Prinzessin Wilhelmine, welche von jetzt an die Führung der oranischen Partei in die Hand nahm, stand nicht an, zu behaupten, er habe geflissentlich, um den eigenen Einfluß unerschüttert zu bewahren, den Prinzen so schlecht erzogen, daß er in keiner Weise befähigt war, auch nur den geringsten Theil seiner Regentenpflichten zu erfüllen, ein Urtheil, das ihr von Hogendorp und allen jüngeren Orangisten gläubig nachgesprochen wurde. Und nicht weniger wurde ihm nachgesagt, er habe die Republik durch die Art und Weise, wie er die Neutralität im siebenjährigen Kriege zu erhalten meinte, der allgemeinen Verachtung Preis gegeben, die Armee und Marine absichtlich vernachlässigt, die Interessen des Staats fortwährend an Österreich und England verraten und verkauft, namentlich in dem Streit mit Joseph II. Zuletzt, sagte man, habe er, so lange er einigen Einfluß übte, sich stets bestrebt, alle, die sich ihm nicht unbedingt anvertrauten, durch die schändlichsten Intriguen aus Amt und Würde zu treiben oder wenigstens allen Einflusses zu berauben. Er sei also Schuld, meinten die Prinzessin und ihre Anhänger, wenn die Partei des Prinzen unterlag und infolge davon die Republik vernichtet wurde.

Und diese Beschuldigungen, denen der Herzog nur eine ziemlich wirkungslos verhallende Apologie, durch Schlözer verfaßt, gegenüber-

ſtellte, haben in der Nachwelt Glauben gefunden. Auch die neueren niederländiſchen Hiſtoriker, wie Groen van Prinſterer und Joriſſen und ſelbſt Brill ſind derſelben nicht entgegengetreten, wenn ſie ſie auch nicht mehr ſo vollſtändig als erwieſen annehmen. Es iſt namentlich gegen dieſe Anſchuldigungen, daß der Vf. der vorliegenden Arbeit Stellung nimmt. Dieſelbe beruht auf Forſchungen in den braunſchweigiſchen, preußiſchen und niederländiſchen Archiven, namentlich den Papieren des Herzogs ſelbſt und kommt zum Schluß, dieſe Beſchuldigungen ſeien nicht nur vollſtändig grundlos und falſch, ſondern der Herzog ſei vollſtändig verkannt worden und nicht allein ein Mann von außerordentlichen Fähigkeiten, ſondern auch ein Muſter von Redlichkeit geweſen. Das Buch enthält auch nicht, wie man dem Titel nach meinen ſollte, eine Darſtellung von des Herzogs Thätigkeit in den Niederlanden, ſondern eine Reihe von Unterſuchungen über eine Anzahl Begebenheiten aus derſelben, namentlich ſolche, welche zu jenen Beſchuldigungen Veranlaſſung gegeben haben, oder beſſer, welche von den Gegnern des Herzogs als Angriffsmittel verwendet worden ſind. Und allerdings iſt es Herrn Nyhoff gelungen, die Unhaltbarkeit jener Beſchuldigungen darzuthun, allein er hat verſäumt, auf jene grobe Unterlaſſungsſünde hinzuweiſen, welche allein ſchon genügt, des Herzogs Wirken zu verurtheilen. In den 25 Jahren, während welcher dieſer wirklich die höchſte Stelle im Staate einnahm, hat er nichts gethan, um einem einzigen der ſchreienden Fehler des beſtehenden Syſtems entgegenzutreten, er hat nur geſtrebt, ſich auf dem einmal gewonnenen Standpunkt zu behaupten, und ſich dazu mit allen verbunden, welche ſich erboten, ihm darin behülflich zu ſein, ohne zu fragen, in wie weit dies dem Staat, oder wenigſtens dem Prinzen, ſeinem Schützling, nützlich ſein konnte. Freilich hat Herr N. ſich durch das Studium von des Herzogs Papieren dermaßen auf deſſen Standpunkt verſetzen laſſen, ſich ſo in denſelben hineingelebt, daß er ſowohl die auswärtigen wie die inneren Angelegenheiten nur mit des Herzogs Augen wahrnimmt. Namentlich die Perſonen ſieht er nicht anders als der Herzog, und er ſcheint ſich dabei nicht bewußt zu ſein, wie er dann und wann in Widerſpruch mit ſich ſelber geräth. Namentlich hat er ſich ſo ein Urtheil über Friedrich den Großen ausgebildet, das, um ein gelindes Wort zu gebrauchen, auffallend iſt. Und bei einer ſolchen Befangenheit des Urtheils kann man ſich erklären, daß er durchaus nicht geneigt iſt, zu unterſuchen, in wie weit es dem Herzog möglich geweſen ſein kann,

eine andere Politik als die des einfachen Aufrechthaltens des status quo zu befolgen, und es nimmt kein Wunder, daß man bei ihm nichts von dem anſchwellenden Sturm vernimmt, deſſen erſte Stöße ſeinen Helden trafen. Und ebenſo wenig ſcheint der Vf. einzuſehen, wie der Herzog durch ſeine Politik allmählich die Gunſt und das Vertrauen aller leitenden Perſonen und aller Parteien verlor, und wie keine Hand ſich rührte, um ihn zu halten. Im Gegentheil, er ſcheint ſeinen Fall bloß perſönlichen Intriguen zuzuſchreiben.

Es thut Ref. leid, dies hervorheben zu müſſen, das Buch bietet ſonſt viel Intereſſantes und die urkundlichen Beilagen, welche faſt ein Drittel des Buches ausfüllen, liefern manche charakteriſtiſche Actenſtücke. So wie es iſt, iſt es immerhin ein keineswegs zu verachtender Beitrag zu der noch immer zu wenig gekannten, wenn auch wenig anziehenden Geſchichte der Niederlande im 18. Jahrhundert.

P. L. M.

Schets eener parlementaire geschiedenis van Nederland sedert 1849. Door **W. J. van Welderen Rengers.** Eerste gedeelte. Haag, Nijhoff. 1889.

Die politiſche Geſchichte des niederländiſchen Königreichs bis zum Jahre 1848 iſt von de Boſch Kemper in ſeinen etwas wunderlich zuſammengeſtellten Büchern Geschiedenis van Nederland tot 1830 und Geschiedenis van Nederland na 1830 bearbeitet. In dem zweiten, bei weitem ausführlichſten Werke nimmt ſchon die parlamentariſche Geſchichte einen, man möchte faſt ſagen, unverhältnismäßig großen Raum ein. Als aber im Jahre 1848 die revidirte Verfaſſung den Schwerpunkt des Staats in die Volksvertretung verlegte, da wurde wirklich die parlamentariſche Geſchichte, wenn nicht die ganze, dann doch ein großes Bruchſtück der Geſchichte des Staates, ja des Landes. Jedoch hatte bis jetzt niemand verſucht, die neuere Staatsgeſchichte oder auch nur dieſes Bruchſtück derſelben zum Gegenſtand einer hiſtoriſchen Darſtellung zu machen. Erſt jetzt, da freilich durch die Verfaſſungsreviſion eine Periode jener Geſchichte abgeſchloſſen iſt, hat ein an den parlementariſchen Kämpfen der letzten Jahre vielfach Betheiligter, der Baron van Welderen Rengers, es unternommen, die Geſchichte der Kämpfe im Parlament während jener Periode zu ſchreiben und ſo vorläufig den am meiſten bekannten und Intereſſe erregenden Theil der Geſchichte jener Periode zu bearbeiten. Freilich zu einer Bearbeitung der Geſammtgeſchichte derſelben fehlt es

noch vielfach an Material und Klarheit sowie an Freiheit des Blicks und des Urtheils. Allerdings will ich durchaus nicht den Werth der eben bei Ogé in Schiedam zu erscheinen anfangenden Geschiedenis van Nederland in onzen tijd von Herrn de Bruyne heruntersetzen, allein es sind nur erst wenige Lieferungen erschienen, und ein Urtheil über diese Arbeit läßt sich sonach durchaus nicht feststellen. Jedenfalls verdient das Unternehmen unser Lob; wenn auch jeder bahnbrechende Versuch auf diesem Felde nothwendig an vielen Mängeln leiden muß, es ist immerhin nothwendig, daß derselbe geschieht, will man nicht, wie das leider in Holland der Fall ist, von zusammenfassenden Darstellungen ganzer Geschichtsperioden absehen. Wie derjenige, welcher sein Wissen nicht durch Monographien und sonstiges Einzelstudium ergänzen will oder kann, eine irgendwie genügende Kenntnis der neueren niederländischen Geschichte sich erwerben kann, ist wirklich bis jetzt ein Räthsel. Denn de Bosch Kemper bietet durchaus keinen Überblick des Ganzen. Hoffentlich werden wir nachher im Stande sein, auf oben genannte Arbeit als eine Ausnahme aufmerksam zu machen.

So lange sind wir schon zufrieden, im vorliegenden ersten Abschnitt des Buchs von Herrn van W. R. eine unparteiische, klare Darstellung jener wichtigen politischen Begebenheiten zu besitzen, welche das erste Dezennium der niederländischen Geschichte unter der Verfassung des Jahres 1848 auszeichnen. Der Vf. hält sich dabei streng in den selbst gezogenen Schranken. Weder die Zeitungen noch die sonstige politische Literatur scheinen dabei eine Rolle zu spielen bestimmt. Bloß Kammerverhandlungen und deren Beilagen mit wenigen persönlichen Erinnerungen scheinen den Stoff zu bilden, aus welchem der Vf. schöpft, und es ist nicht an uns, die Richtigkeit seiner Methode hier zu beurtheilen. Wir wollen hier bloß noch angeben, was das Buch enthält, soweit es erschienen ist.

Ohne bei der Entstehung der Verfassung des Jahres 1848 sich aufzuhalten, fängt dasselbe mit der Eröffnung der ersten Versammlung der Generalstaaten unter jener Verfassung im Februar des Jahres 1849 an. Wir bedauern dies umsomehr, da de Bosch Kemper's Darstellung im Sommer des Jahres 1848 schließt und auch de Bruyne erst mit dem Regierungsanfang des Königs Wilhelm III. im Jahre 1849 anfängt; wir vermissen also immer eine vollständige Geschichte jener friedlichen, aber darum nicht weniger tief in das Leben des Staates und des Volkes eingreifenden Umwälzung. Herr v. W. R. handelt also gleich

von den Kämpfen, welche das gemäßigt liberale Miniſterium Donker, Curtius de Kempenaer noch in demſelben Jahre 1849 ſtürzten und das erſte Miniſterium Thorbecke an's Ruder brachten. Wenn auch beim Vf. eine gewiſſe Antipathie gegen die ſchroffe Perſönlichkeit des berühmten Führers der Liberalen durchblickt, ſo wird er doch deſſen ſchöpferiſcher Thätigkeit gerecht. Weniger gelungen ſcheint die Darſtellung der ſog. April-Bewegung, der Erhebung des durch die von der römiſchen Kurie ohne Rückſprache mit der Regierung eingeführte Hierarchie verletzten Proteſtantismus, welche den Umſchwung des Jahres 1853 und den Fall des Miniſteriums veranlaßte. Freilich, dieſe Bewegung war eine entſchieden außerparlamentariſche, ſie fällt einigermaßen hinter die vom Vf. gezogene Scheidelinie. Wie dann während der Herrſchaft des konſervativen Führers von Hall die liberalen Prinzipien dennoch Boden gewannen und die neuen Zeiten ſich in den politiſchen Kämpfen abſpiegelten und wie ſich die heute ſeit annähernd zwei Jahrzehnten den politiſchen Zuſtand beherrſchende Frage, ob die konfeſſionsloſe Staatsſchule Regel oder Ausnahme ſein ſollte, ſchon damals in den Vordergrund drängte und durch die talentvolle Führung Groen van Prinſterer's die ſog. antirevolutionäre calviniſtiſche Partei ſich zu einer politiſchen und parlamentariſchen Macht entwickelte, wird in dem folgenden Kapitel dargethan. Die Darſtellung ſchließt mit dem dadurch veranlaßten, freilich eben zum Sieg der Liberalen führenden Kampf des Jahres 1857, als ein neues Schulgeſetz, durch einen antirevolutionären Miniſter eingebracht, weit entfernt davon, den Kampf beizulegen, denſelben eher verſchärfte. So bietet, wenn auch den Stoff keineswegs erſchöpfend, dieſer erſte Abſchnitt ſo viel, daß wir die Hoffnung gern ausſprechen, es werde dem Vf. geſtattet ſein, die Arbeit zu Ende zu führen. Wir werden dann auf eine ſehr brauchbare Geſchichte des wichtigſten Theiles des politiſchen Lebens im niederländiſchen Staat hinweiſen können. P. L. M.

Bouwstoffen voor de geschiedenis der Nederlanden in den Maleischen Archipel. Uitgegeven en toegelicht door **P. A. Tiele.** I. II. Haag, Nyhoff. 1889/90.

A. u. d. T.: De opkomst van het Nederlandsch gezag in Oost-Indië. Verzameling van onuitgeven stukken uit het oud-koloniaal archief. Tweede reeks. Buitenbezittingen.

Als er im Jahre 1862 ſein großes Urkundenwerk anfing, beabſichtigte de Jonge, die Geſchichte ſämmtlicher niederländiſchen

Besitzungen im Ostindischen Archipel zu behandeln. Bald sah er sich jedoch durch die Unmasse des Stoffs gezwungen, sich auf Java zu beschränken, und vom Jahre 1610 an fehlen in seiner Sammlung die Akten, die sich auf die anderen Inseln beziehen. Glücklicherweise hatte sich der als Bibliothekar rühmlichst bekannte P. A. Tiele mit Vorliebe der Geschichte der Entdeckungen zugewandt und namentlich die Seefahrten und Eroberungen der Portugiesen studirt, was ihn bald auf das Gebiet der ersten holländischen Unternehmungen führte und allmählich auch auf das der Kämpfe um den Besitz der vielumstrittenen Inseln. Mit seiner bekannten Gründlichkeit und Sorgfalt, die leider vielleicht auch dem raschen Fortgang seiner Arbeit entgegenstand, hat er denn auch die Geschichte der Erwerbung und Erhaltung der niederländischen Herrschaft über jene Inseln unter den ersten Generalgouverneuren Both, Reyns, Reael, Coen, Carpentier, Specx und van Diemen, in der nämlichen Weise wie de Jonge dargestellt, mit einleitenden, die Geschichte erzählenden Kapiteln und vollständig abgedruckten Urkunden, so daß wir bis zum Jahre 1640 die Grundlegung der niederländischen Macht in Indien in einer urkundlichen Geschichtsdarstellung studiren können. Leider ist der hochverdiente Vf. seinen langjährigen Leiden erlegen, bevor er den 2. Band fertiggestellt hatte. Einer der Archivare des Reichsarchivs, Herr Heeres, hat aber die Fortsetzung der Arbeit übernommen und uns so die Resultate von T.'s Fleiß gerettet. Hoffen wir, daß er die gewiß äußerst anstrengende Arbeit, welche man erst dann würdigen kann, wenn man die Beschaffenheit des Stoffes kennt, auch weiter fortsetzen wird. Die Geschichte des niederländischen Kolonialreichs von seiner Gründung bis zum Jahre 1811 liegt im Haag vollständig aufgespeichert, und die Archivalien werden von den Archivbehörden mit der äußersten Sorgfalt geordnet und verzeichnet; doch der Bestand des über weit auseinanderliegende Inseln und Küsten sich erstreckenden Reichs (auch die vorderindische Küste und Ceylon, Formosa und das Kap der guten Hoffnung gehören dazu) mit den eigenthümlichen Verwaltungsformen erschweren die Bearbeitung außerordentlich. Nicht allen, auch de Jonge nicht, ist es gelungen, dabei so wenig Fehler zu machen, als der T.'schen Arbeit anhaften.

P. L. M.

De opkomst van het Nederlandsch gezag over Java. Verzameling van onuitgegeven stukken uit het oud-koloniaal archief. Deel VIII—X. Uitgegeven en bewerkt door **M. L. van Deventer.** Haag, Nyhoff. 1883—1888.

A. u. d. T.: De opkomst van het Nederlandsch gezag in Oost-Indie. XI—XIII.

Ref. hat eine Versäumnis gut zu machen. Seitdem in Band 36 dieser Zeitschrift der 7. und 8. Band des großen de Jonge'schen Urkundenwerkes angezeigt worden ist, wurde über dasselbe hier geschwiegen. Und doch war es rüstig fortgeschritten. De Jonge selbst hatte noch zwei weitere Bände erscheinen lassen, in welchen er die Geschichte der niederländischen Herrschaft in Java bis 1763 darlegte. Der greuliche Chinesenmord des Jahres 1740 war wohl die wichtigste Begebenheit, welche darin behandelt wurde. Bevor er seine Arbeit weiterführen konnte, starb er leider im rüstigsten Mannesalter, und es hielt schwer, ihn zu ersetzen. Glücklicherweise fand sich in Herrn van Deventer, dem Herausgeber der Gedenkstukken van Oldenbarnevelt, ein sowohl in der Behandlung von Archivalien wie in den Kolonialangelegenheiten bewanderter Ersatzmann, dem es auch gelungen ist, die Arbeit bis zum beabsichtigten Endpunkt, „der Eroberung Javas durch die Engländer im Jahre 1811", in drei Bänden fortzusetzen. Den theilweise äußerst interessanten Aktenstücken sind von ihm in der nämlichen Weise, wie von de Jonge, kurzgefaßte geschichtliche Darstellungen der Begebenheiten beigegeben, die zusammen eine Geschichte des letzten Zeitraums der Kompagnie-Herrschaft und der nach der Auflösung dieses gewaltigen, doch zuletzt einem unaufhaltsamen Verfall entgegeneilenden Handelskörpers in Java eingerichteten Regierung bilden. Wenn de Jonge namentlich von der Ausbreitung und Befestigung der niederländischen Herrschaft zu reden hatte, ist dagegen die Darstellung, wie man dieselbe in jenen Jahren zu wahren bestrebt war, die Aufgabe van D.'s. Der letzte Band befaßt sich namentlich mit der Verwaltung des Generals Daendels, der mit eiserner Strenge und schrankenloser Willkür dem infolge der Mißregierung der Kompagnie eingetretenen Verfall vergeblich vorzubeugen suchte und dadurch vielfach der Einführung einer auf ganz anderen Principien beruhenden Verwaltung vorarbeitete, welche dann von den Engländern begonnen, später, wenn auch erst allmählich, von der niederländischen Regierung fortgesetzt worden ist. Es ist kein heiteres Bild, das uns hier und in den beiden vorigen

Bänden vorgeführt wird. Im Gegentheil, wenn die Geſchichte des Unterganges der Oſtindiſchen Kompagnie und der holländiſchen Herrſchaft in Java nicht ſo belehrend wäre, möchte man dieſe Bände gerne unbearbeitet wünſchen. Doch ſie ſind, wenn auch nur einen kleinen Bruchtheil des im Haager Reichsarchiv aufgeſpeicherten Stoffes enthaltend, eine wahre Fundgrube für Jeden, der lernen will, wie man ein Kolonialreich zum Untergange verdammt. P. L. M.

Université de Liége. Société d'histoire et de géographie. Bulletin. Liége, Imprimerie liégeoise. 1890.

Der hiſtoriſch-geographiſche Studentenverein an der Lütticher Univerſität hat im vorliegenden Jahresbericht einige Aufſätze veröffentlicht, welche theilweiſe von Ehren- oder korreſpondirenden Mitgliedern herrühren. So hat Paul Frédéricq einen im Verein gehaltenen Vortrag über die in Belgien brennende und ſchwer lösliche Sprachfrage veröffentlicht, in welchem er namentlich auf Lüttich hinweiſt, in deſſen Gebiet bis zur franzöſiſchen Einverleibung völlige Gleichberechtigung der franzöſiſchen und niederländiſchen Sprachen beſtand, während bereits ſeit den Anfängen der burgundiſchen Herrſchaft in den übrigen ſüdlichen Niederlanden das Franzöſiſche von der Regierung und den regierenden Klaſſen bevorzugt wurde. Er meint, man müſſe jetzt, da es dringend Noth thue, den Streit zu ſchlichten, mit Lüttich den Anfang machen und daſelbſt jene Gleichberechtigung herſtellen, um ſo allmählich in den überwiegend vlämiſchen wie in den überwiegend walloniſchen Ländern ein dem Zuſtand entſprechendes Sprachverhältnis einzuführen. Der Aufſatz iſt, was man in Belgien oft vermißt, ſehr maßvoll gehalten.

Eben gegen Frédéricq's Anſchauungen über dieſen Punkt ſcheint ein Artikel von H. Boddaert gerichtet, der, an der Hand eines von Delepierre in deſſen Précis analytique des documents que renferme le dépot des archives de la Flandre occidentale veröffentlichten Briefes Karl's des Kühnen an die Regierung der ſog. „Freiheit von Flandern" (die kleinen Städte und das Plattland nördlich von Brügge) aus dem Jahre 1470, die Berechtigung jener centraliſirenden burgundiſchen Politik vertheidigt und nachzuweiſen ſich bemüht, wie dieſe Politik einem politiſchen Ideal, der Begründung eines Geſammtſtaats entſprach und wie dieſes Ideal den Forderungen der Stände gegenüber eigentlich ein Fortſchritt war. Es iſt nicht oft, daß man der burgundiſchen Politik in den Niederlanden ſo kräftig das Wort reden hört.

Während dieſe zwei Aufſätze ſich mit Streitfragen befaſſen, veröffentlicht Herr Abel Lefrancq in einer Notice sur la nation d'Allemagne à l'université de Paris au XV. siècle als Beilage ein Rechnungsregiſter des Jahres 1471/72 jener Natio Almanie nach einer Handſchrift der Pariſer Nationalbibliothek, in welcher Reuchlin als Johannes de Pforzheim unter den Licentiaten erſcheint, und aus welcher auch ſonſt nicht wenige intereſſante Notizen über die wiſſenſchaftlichen Dinge am Ausgang des Mittelalters hervorgehoben werden können. Mehr braucht Ref. wohl nicht zu ſagen, um, auch ohne ſämmtliche Artikel zu nennen, darzuthun, wie dieſer Jahresbericht von dem regen Treiben zeugt, das an den belgiſchen Univerſitäten wenigſtens auf hiſtoriſchem Gebiet ſeit einiger Zeit herrſcht. Als ein Beweis dazu verdient es ohne Zweifel auch in weiteren Kreiſen nicht allein Erwähnung, ſondern Anerkennung. P. L. M.

The constitutional documents of the Puritan Revolution 1628 to 1660 selected and edited by **S. R. Gardiner.** Oxford, Clarendon Press. 1889.

Von den in der vorliegenden Sammlung enthaltenen 95 Dokumenten, die mit der Petition of Right beginnen und mit der Proklamation von Breda enden, ſind bisher fünf ungedruckt geweſen. Was zunächſt dieſe letzteren betrifft, ſo iſt Nr. 24 S. 94 ff. der Entwurf eines 1641 im Oberhauſe nur bis zur zweiten Leſung gelangten Geſetzes über Kirchenreform: er entſpricht den Anſchauungen der gemäßigten Partei, die zwar Abſtellung der im Kirchenregiment eingeriſſenen Mißbräuche, keineswegs aber eine gänzliche Veränderung derſelben verlangte und namentlich an der Epiſkopal-Verfaſſung feſthielt. Von weit größerer Bedeutung iſt das zweite der ungedruckten Stücke, Nr. 60, S. 226 f., das den Archives des Affaires étrangères in Paris entſtammt. Es iſt der Entwurf einer Antwort des damals — Januar 1647 — in Holmby House verweilenden Königs auf die Vorſchläge des Parlaments, der von den Führern der presbyterianiſchen Mehrheit des Unterhauſes feſtgeſtellt und durch Vermittelung des franzöſiſchen Geſandten Bellièvre an die Königin und durch dieſe dann an König Karl I. geſandt werden ſollte. Es enthält die Bedingungen, unter denen das presbyterianiſch geſinnte Parlament, welches ſich in ſeiner Machtſtellung durch die independentiſtiſche Armee bedroht fühlte, zu einem Ausgleich mit dem Könige bereit war: Genehmigung des presbyterianiſchen Kirchenregiments

für drei Jahre, sowie Überlassung der obersten militärischen Gewalt an das Parlament für zehn Jahre; zum Zweck weiterer Verhandlungen sollte dann dem Könige die freie Rückkehr nach London gestattet werden. Obwohl der König auf diese Bedingungen einzugehen bereit war, so kam doch der Ausgleich nicht zustande, da die Macht vom Parlamente auf das Heer überging. Seine letzte Zuflucht nahm der König zu den schottischen Presbyterianern, mit deren Hülfe er seine königliche Stellung wieder zu gewinnen hoffte. Auf die Verhandlungen mit den Schotten beziehen sich die beiden bisher ungedruckten Stücke 66 und 67, die den am 26. Dezember 1647 zwischen dem Könige und den Schotten abgeschlossenen geheimen Vertrag enthalten, auf Grund dessen die letzteren gegen Genehmigung des Covenants und des presbyterialen Kirchenregiments zunächst die Entlassung der englischen Armee zu fordern versprachen, und wenn diese verweigert würde, sich bereit erklärten, mit Waffengewalt die Wiedereinsetzung des Königs und die Berufung eines freien Parlaments zu bewirken. Das letzte unpublizirte Stück ist nach einem im Besitze des Lord Braye befindlichen Manuskript im Anhang abgedruckt: es ist der von dem Parlamente Cromwell's aufgestellte Entwurf einer Verfassung der Republik, der an die Stelle des von dem Protektor Ende 1653 veröffentlichten Instrument of Government treten sollte. In der Einleitung S. LX ff. gibt Gardiner eine übersichtliche Zusammenstellung der Hauptdifferenzpunkte der beiden Verfassungsentwürfe; aus derselben erkennt man, daß der parlamentarische Entwurf im Gegensatz zu dem des Protektors besonders Stärkung der Macht des Parlaments sowie Beschränkung der von Cromwell in einem für seine Zeit recht weitgehenden Umfang gewährten Glaubensfreiheit zu erreichen suchte; bei der sich ergebenden starken Meinungsverschiedenheit zwischen dem Parlament und dem Protektor ist erklärlich, daß eine Vereinbarung über die Verfassung nicht zu Stande kam.

Aber auch abgesehen von der Veröffentlichung von bisher unpublizirten urkundlichen Quellen für die Geschichte der puritanischen Revolution, ist der Werth der G.'schen Publikation ein außerordentlich großer. Sie entspricht einem dringenden Bedürfnis; denn Werke wie Rushworth's und Scobell's Collections, die Journals of the House of Lords and of the House of Commons u. a., auf die man bisher angewiesen war, sind weder in jeder öffentlichen Bibliothek zu finden, noch sind sie bequem zu benutzen. Eine wie große

Erleichterung erwächst nun einem jeden, der sich mit der Geschichte der großen Revolution beschäftigt, daraus, daß er die wichtigsten Aktenstücke für die Verfassungsgeschichte dieser Epoche hier in einem handlichen Bande in mustergültiger Weise edirt vereinigt findet. Erhöht wird der Werth der Publikation durch die Einleitung, welche G. den Urkunden vorausgeschickt hat. In derselben wird alles zum Verständnis der einzelnen Dokumente Nothwendige mitgetheilt; gleichzeitig wird die Stellung und Bedeutung, die jedes derselben in der konstitutionellen Entwickelungsgeschichte einnimmt, dargelegt. Naturgemäß wird dadurch die Einleitung zu einer übersichtlichen Darstellung des inneren Gangs der puritanischen Revolution selbst. In der ruhigen leidenschaftslosen, allen Parteien gerecht werdenden Weise, die jedem Leser der History of England und des Great Civil War bekannt ist und die einen so wohlthuenden Gegensatz gegen andere Darstellungen der englischen Revolutionsgeschichte bildet, werden die leitenden Gesichtspunkte für die Beurtheilung der Epoche von 1628 bis 1660 dargelegt. Als Ziel der englischen Revolution erscheint G., in erster Linie, die Beschränkung der königlichen Macht, wie sie die Tudors in thatsächlich so gut wie unumschränkter Weise ausgeübt hatten. Dieses Ziel war nach dem Vf. im wesentlichen durch die von dem Langen Parlament bis Ende August 1641 durchgesetzten konstitutionellen Maßregeln erreicht; nur auf die Festhaltung des damals erreichten Rechtszustandes war das Unterhaus bedacht, als es 1647 aus Furcht vor den Independenten einen Ausgleich mit dem Könige erstrebte, und bei der Restauration Karl's II. wurden nur die bis Ende August 1641 zustande gekommenen Parlamentsakte als gesetzliche Grundlage anerkannt. Wenn trotzdem die schließlich ergebnislosen, auf die Erreichung viel weitgehender Ziele gerichteten Bestrebungen des Parlaments und vor allem der ganze Bürgerkrieg G. doch nicht als ein großer Irrthum erscheinen, so erklärt sich dies aus seiner Anschauung von dem Charakter Karl's I.: das unausrottbare, durch das Verhalten des Königs nur zu sehr gerechtfertigte Mißtrauen gegen diesen mußte nothwendig zur Erstrebung stärkerer Schutzmaßregeln gegen die Wiederkehr der früheren Zustände und schließlich zu dem Verlangen nach der Beseitigung des Königs führen. Nachdem aber diese erreicht war, mußten alle die mannigfachen Versuche, die englische Verfassung in ihrem Wesen umzugestalten, ohne dauernden Erfolg bleiben; sie erscheinen dem Vf. als interessante akademische Studien, die manches aus der späteren Verfassungsentwickelung

Englands und der Vereinigten Staaten anticipiren, die aber für die Anſchauungen der Zeitgenoſſen im weſentlichen fremd und unannehmbar bleiben mußten.

Im einzelnen iſt aus dieſer für das Verſtändnis der Geſamtauffaſſung des Geſchichtsſchreibers der puritaniſchen Revolution ſo ungemein wichtigen Einleitung hervorzuheben, daß S. XXIII mit aller Beſtimmtheit die Anſicht vertreten wird, daß durch die Petition of Right dem Könige das Recht der Zollerhebung namentlich der Erhebung von Tonnage and Poundage nicht genommen war; es wird dies namentlich zu erweiſen geſucht durch eine Vergleichung des Wortlautes der Tonnage and Poundage Act von 1641 (S. 88) mit dem der Petition of R. (vgl. auch History of Engl. 6, 326 ff.). Ebenſo ſteht G., wie er dies auch an mehreren Stellen ſeines großen Geſchichtswerkes (vgl. z. B. Hist. of E. 7, 318 ff. und Civil War 2, 71 f.) gethan hat, nicht an, es offen auszuſprechen, daß in vielen Punkten der religiöſe Standpunkt Karl's und ſelbſt Laud's ein höherer, weil vernunftgemäßerer und duldſamerer war als derjenige ſeiner Gegner, die den engherzigen und grundſätzlich unduldſamen Dogmatismus der Presbyterianer vertraten (vgl. beſ. S. XXV ff.).

S. Herrlich.

Lord Strafford. By **H. D. Traill.** London, Macmillan and Co. 1889.

Es iſt eine bemerkenswerthe Erſcheinung, daß auch in England, dem klaſſiſchen Lande des parlamentariſchen Regimes, der unbedingte Glaube an die Vortrefflichkeit dieſer Staatsform bei den gebildeten Mittelklaſſen keineswegs mehr ſo feſt ſteht, als dies früher der Fall war. Einen charakteriſtiſchen Beweis hiefür bildet das vorliegende Buch: der Vf. dieſer zu der populären Sammlung English men of action gehörenden Strafford-Biographie ſpricht mehrfach Anſichten aus, die zu dem orthodoxen Parlamentarismus im ſchroffſten Gegenſatz ſtehen, ſo wenn er S. 41 ſagt, daß die Nation als Ganzes weit einſichtsvoller und ehrenhafter ſein könne, als das Parlament, und S. 204 ff., wo er die Behauptung, der Sieg des populären Princips in den Kämpfen des 17. Jahrhunderts ſei für England ſegensreich geweſen, für durchaus unbewieſen und unbeweisbar erklärt, und offen ſeinen Zweifel an der Möglichkeit, mit dem Princip der Majoritätsregierung auf die Dauer auszukommen, ausſpricht. Dieſe im vollen Widerſpruch zu der in England ſich vollziehenden Demokratiſirung des

Staatswesens stehende Unterströmung der öffentlichen Meinung macht sich naturgemäß bei der historischen Beurtheilung der großen Umwälzung des 17. Jahrhunderts und vor allem bei dem Urtheil über den hervorragendsten Vertreter des Principes des persönlichen Königthums, Strafford, geltend. Macaulay, überzeugt von der absoluten Vortrefflichkeit des parlamentarischen Systems, bekämpft den großen Absolutisten fast wie einen persönlichen Gegner; mit der vielfach bei ihm hervortretenden Unfähigkeit, einem gegnerischen Standpunkt gerecht zu werden, malt er Strafford in den schwärzesten Farben; für ihn ist er nur der erkaufte Renegat, der ruchlose Diener eines tyrannischen Fürsten; selbst seine unleugbar geistige Begabung erscheint nur als erschwerender Umstand (vgl. besonders den Essay über Hallam's Constitutional History und das 1. Kapitel der History of Engl.). Im wohlthuenden Gegensatz zu diesem Urtheil Macaulay's steht das des bedeutendsten neueren Geschichtschreibers der Epoche der großen Umwälzung, Gardiner's: obwohl ebenfalls ein überzeugter Anhänger der parlamentarischen Regierungsform, weiß er doch in ganz anderer Weise dem größten Gegner dieses Systems gerecht zu werden: er bezweifelt durchaus nicht die Reinheit der Motive Strafford's, er erkennt an, daß sein Ziel das Glück des Volkes gewesen ist, daß er als ein Vertreter der Herrschaft der Intelligenz dem modernen Geiste näher steht als seine Gegner (vgl. History of Engl., besonders 7, 134 ff.; 8, 30 f. 214 ff. u. 9, 370 f.). Während aber Gardiner trotz aller Sympathie für Strafford doch die feste Überzeugung ausspricht, daß sein Sturz für die Entwickelung des englischen Volkes ein Glück gewesen ist, so erkennt, wie schon oben angedeutet, Traill dies durchaus nicht an. Noch mehr als mit dem Charakter sympathisirt er mit der politischen Richtung seines Helden. Weit entfernt, in ihm, wie Macaulay will, einen Vertreter eines schändlichen und willkürlichen Despotismus zu sehen, erklärt er als das politische Ideal, das Strafford vorschwebte, eine Regierung, die mit dem größten Maße von Weisheit die für das Wohl des Volkes besten Ziele zu erreichen strebt, und sieht uneigennützige Liebe für Ordnung und gute Regierung als die Haupttriebfeder für seine politische Thätigkeit an (vgl. besonders S. 100). „Er war der festen Überzeugung", heißt es S. 59, „daß die einzige Möglichkeit, die Sicherheit und das Wohl Englands, ja vielleicht eines jeden Staates, zu begründen, in der Stärkung des sichtbaren Oberhauptes der Staatsgewalt läge und daß es zu diesem Zwecke nothwendig sei, jeden Widerstand zu brechen,

der von Seite der Unterthanen, sei es von Einzelnen oder von Körperschaften, der Ausübung der angestammten Rechte der königlichen Gewalt entgegengesetzt werde." Mit dieser, den Principien des aufgeklärten Absolutismus des 18. Jahrhunderts nahestehenden Denkweise scheint nun Strafford's Verhalten vor 1628 im unlösbaren Widerspruche zu stehen; denn bis zum Juli 1628, wo er von Karl I. zum Peer erhoben wurde, war er der politische Führer des Unterhauses gewesen und hatte unter den Gegnern Buckingham's, die dem Könige die Bewilligung der Petition of Right abnöthigten, in erster Linie gestanden. Schon zu seiner eigenen Zeit hat man daher Strafford einen politischen Apostaten, einen Verräther der Principien, die er früher selbst vertreten hätte, genannt. T. kommt nach eingehender Prüfung aller sich darbietenden Möglichkeiten, den scheinbaren Parteiwechsel Strafford's zu erklären, zu der Ansicht, Strafford sei niemals im Herzen ein Anhänger der Parlamentspartei gewesen, sondern seine verfängliche oppositionelle Haltung habe nur den Zweck gehabt, Buckingham zu zeigen, daß es gerathener wäre, ihn zum Freunde als zum Feinde zu haben (vgl. S. 32—47). Obwohl T. zeigt, daß auch nach den heutigen politischen Sitten mancher künftige Minister seine politische Laufbahn damit beginne, daß er sich durch Opposition der herrschenden Partei so unangenehm als möglich mache, um dadurch die Aufnahme in die Regierung zu erzwingen, und daß man daher auch vom Standpunkt der heutigen politischen Moral nicht berechtigt sei, den Stab über dieses Verfahren Strafford's zu brechen, so glaube ich dennoch nicht, daß dieser Erklärungsversuch Billigung verdient. Die gerade, offene, alle kleinen Mittel und Intriguen verschmähende Denkungsart Strafford's läßt ebenso wenig, wie der durch das berühmte Thorough bezeichnete Charakter seiner Politik, es zu, daß man seinem politischen Verhalten zu irgend einer Zeit ein, mag man vom Standpunkt der politischen Moral darüber denken, wie man will, doch jedenfalls selbstsüchtiges und kleinliches Motiv unterschiebt. Auch der Inhalt und der Ton der Reden Strafford's aus der Zeit vor seinem Übertritt schließen für mich eine Annahme aus, die in seinem damaligen politischen Verhalten im Grunde nur ein berechnetes Spiel erkennen will. Ich schließe mich vielmehr durchaus Gardiner an: nach ihm besteht kein innerer Gegensatz zwischen den politischen Anschauungen, die Strafford vor und nach 1628 vertreten hat; sein Ziel war von Anfang an ein festes, gut monarchisches Regiment, bis zur Bewilligung der Petition of Right sah er in den

durch dieſe abgeſtellten Mißbräuchen und in der Perſon Buckingham's das Haupthindernis eines ſolchen; nach deren Beſeitigung (Gardiner, Hist. of Engl. 6, 336 Anm. zeigt, daß Strafford erſt über ein Jahr nach Buckingham's Ermordung Privy Councillor wurde) ſah er in den Beſtrebungen des Unterhauſes, ſeitdem dies durch die Verweigerung der Tonnage- und Poundage-Bill ſeine Befugniſſe überſchritten hatte, das Haupthemmnis für eine gute Regierung, das ſchließlich zur vollſtändigen Anarchie führen müſſe: ebenſo wie er vorher die Mißbräuche der königlichen Regierung bekämpft hatte, glaubte er nunmehr dieſelbe gegen die Übergriffe ihrer Gegner vertheidigen zu müſſen, und zwar beides, um einen und denſelben politiſchen Endzweck zu erreichen (vgl. Gardiner a. a. O. 6, 235 ff. 335 ff.; 7, 26 f.).

Sehr günſtig iſt, im weſentlichen in Übereinſtimmung mit Gardiner, das Urtheil des Vf. über Strafford's iriſche Statthalterſchaft (vgl. die allgemeine Überſicht im 11. Kapitel). In Bezug auf die Anklage Strafford's durch das Lange Parlament iſt T. von der vollſtändigen Unhaltbarkeit derſelben überzeugt, und er weiſt den namentlich von Macaulay in dem Eſſay über Hallam's Verfaſſungsgeſchichte gemachten Verſuch, die Verurtheilung Strafford's wegen Hochverraths als nach den Geſetzen Englands gerechtfertigt darzuſtellen, mit meiner Anſicht nach völlig unwiderlegbaren Gründen zurück (vgl. S. 187 ff.). Der beſte Beweis für die juriſtiſche Unmöglichkeit der Verurtheilung Strafford's ſcheint ja ſchon darin zu liegen, daß das Unterhaus ſelbſt das impeachment fallen ließ und, um ſein Ziel, die Vernichtung des gefährlichen Gegners, zu erreichen, zur bill of attainder, d. h. zum legaliſirten Gewaltakt, ſchritt. Die einzige Möglichkeit, die Hinrichtung zu rechtfertigen, liegt für T. darin, daß man in ihr einen Akt der kriegeriſchen Nothwehr in dem zwiſchen König und Parlament thatſächlich bereits ausgebrochenen Kriege ſieht: the attainder was legitimate enough as an act of war. What makes it offensive to me at any rate is the hypocritical pretence of legality under cover of which it was done (p. 189). Herrlich.

Oliver Cromwell. Von **Fritz Hönig.** III. (Vierter Theil.) 1650 bis 1658. Berlin, F. Luckhardt. 1889.

Mit dieſem Bande iſt die Cromwell-Biographie Hönig's abgeſchloſſen. Nach der ausführlichen Beſprechung, welche Ref. den früher erſchienenen Abſchnitten hat zu Theil werden laſſen (H. Z. 60, 186 ff.; 63, 482 ff.) erſcheint ein näheres Eingehen nicht nothwendig. Wie in

den früheren Abſchnitten, ſo wird auch in dem vorliegenden die Darſtellung der Feldzüge Cromwell's am meiſten Beifall finden. Beſonders die Schilderung der beiden letzten von Cromwell perſönlich geleiteten Feldzüge, der von 1650 und 1651, die in den Schlachten von Dunbar und Worceſter ihren Abſchluß finden, gibt dem Vf. reichlich Gelegenheit, ſein militäriſches Wiſſen und ſeine Fähigkeit, kriegeriſche Aktionen klar und überſichtlich darzuſtellen, zu entfalten. Wirkſam unterſtützt wird er dabei durch drei recht überſichtlich gezeichnete Pläne. Ob übrigens der Vf. in Bezug auf die ſtrategiſche Lage Cromwell's vor der Schlacht bei Dunbar gegenüber Broſch und Reinhold Pauli im Rechte iſt, wenn er die Strategie ſeines Helden gegen Tadel vertheidigt (S. 57 ff.), erſcheint doch zweifelhaft: jedenfalls war die Lage des engliſchen Heeres am Morgen des 2. September, wie dies namentlich auch aus Cromwell's Brief an Haſelrig hervorgeht, eine ſehr bedenkliche, wenn auch nicht völlig verzweifelte; nur der Fehler ſeines Gegners Leslie, der die ſichere Stellung auf den Lammermuir-Hills verließ, hat Cromwell daraus befreit[1]). Auch der Seekrieg gegen Holland und Spanien findet eine recht überſichtliche Darſtellung; beſonders die großen Verdienſte des Admiral Blake und die durch dieſen bewirkte Veränderung im Charakter des Seekampfes werden eingehend gewürdigt. Von geringerer Bedeutung iſt die Darſtellung der eigentlichen Regierungsthätigkeit Cromwell's bis zu ſeinem Tode 1658. Für die Auflöſung des Langen Parlaments (S. 186 ff.), welche im weſentlichen nach der auf Whitelock beruhenden Darſtellung Carlyle's erzählt wird, kann jetzt auf den Aufſatz Michael's (H. Z. 63, 56 ff.) hingewieſen werden, durch welchen die bisherigen Darſtellungen mehrfach berichtigt werden. In der Schlußbetrachtung nennt der Vf. Cromwell S. 373 einen Vertreter des aufgeklärten Deſpotismus; dennoch bezeichnet er S. 379 als ſein politiſches Ideal ein konſtitutionelles Königthum im modernen Sinne. Trotz des offenbaren Widerſpruches liegt beiden Auffaſſungen meiner Anſicht nach etwas Richtiges zu Grunde; die Löſung des Widerſpruchs liegt vielleicht in der von Harriſon (vgl. mein Referat H. Z. 63, 489 f.) in ſeiner Cromwell-Biographie

[1]) Aus welchem Grunde nennt übrigens der Vf. den ſüdöſtlich von Dunbar gelegenen, von den Schotten beſetzten Ort im Text und auf ſeinem Plane „Copperſpath"? In anderen Darſtellungen und auf den Karten finde ich nur die Form „Cockburnspath".

S. 175 vertretenen Anſchauung, nach der Cromwell eine Regierungsform erſtrebte, in der die monarchiſche Exekutivgewalt durchaus unabhängig iſt von dem ihr koordinirten, auf Geſetzgebung und Beſteuerung beſchränkten Parlament.

Anzuerkennen iſt, daß der Ton der Darſtellung im ganzen ein weit ruhigerer und ſachlicherer geworden iſt; auch der Ausdruck hält ſich im allgemeinen frei von dem Streben nach geſuchten, grotesken und ſprachwidrigen Redewendungen, auf welches bei den Beſprechungen der früheren Theile hingewieſen werden mußte. S. Herrlich.

Lord Clive. By Colonel Sir **Charles Wilson.** London, Macmillan, and Co. 1890.

A. u. d. T.: English Men of Action.

Ein populäres Lebensbild des Feldherrn und Staatsmannes, den die Engländer als den Begründer ihres indiſchen Reiches preiſen, geſchickt zuſammengeſtellt aus dem bekannten Material, das vor nunmehr 50 Jahren den berühmten Eſſay Macaulay's veranlaßte. Das Militäriſche iſt beſonders ausführlich erzählt, ohne daß das Feldherrngenie des verwegenen rückſichtsloſen Haudegens überſchätzt wäre. Das Prädikat eines Meiſters der Kriegskunſt wird ihm ausdrücklich abgeſprochen. „Clive's Laufbahn in Indien zerfällt in drei Perioden. Während der erſten, in der vollen Friſche ſeiner Jugend, war ſeine Ehrenhaftigkeit außer Frage. Erfüllt von einem edlen Feuer für den Ruhm ſeines Vaterlandes, für das Wohl der Kompagnie und die Erniedrigung Frankreichs, wagte er alles, und den Sieg an ſeine Fahnen kettend, rettete er die britiſchen Anſiedelungen vor dem Untergang. In der zweiten Periode bemühte er ſich für die Intereſſen der Kompagnie, ohne die ſeinigen zu vernachläſſigen, und während er England ein Reich gab, befleckte er ſeinen Ruf durch eine Handlung unentſchuldbarer Verrätherei. Während der dritten, in ſeiner männlichen Reife, gab er ſich redliche Mühe, Mißbräuche abzuſtellen, und leiſtete durch Befeſtigung des Reiches, das er gewonnen, ſeinem Vaterlande unſchätzbare Dienſte.“ Man ſieht, das Geſammturtheil iſt ſo ziemlich dasſelbe wie bei Macaulay, nur daß der Vf. die Theorie einer doppelten Moral — eine gegen Engländer und eine andere gegen Barbaren — verſchmäht, mit der Macaulay den Verrath an Suraja Dowlah halb und halb zu entſchuldigen geneigt iſt.

W. L.

Captain Cook. By **Walter Besant.** London, Macmillan and Co. 1890.

Dieſe zu der Sammlung »English men of action« gehörige Biographie gibt ein populär gehaltenes, recht lesbar geſchriebenes Lebensbild des auch in Deutſchland, namentlich bei der Jugend wohlbekannten „größten engliſchen Seefahrers“. Den Mittelpunkt bilden naturgemäß die drei für die Geſchichte der Erdkunde epochemachenden Weltumſeglungen; aus der Darſtellung der in Deutſchland wenigſtens ſo gut wie unbekannten vor den Weltreiſen liegenden Zeit ſei hervorgehoben, daß Cook im wahren Sinne des Wortes ein self-made man geweſen iſt. Als Sohn eines armen Tagelöhners geboren, entflieht er als 13jähriger Junge ſeinem Lehrherrn, um zur See zu gehen, nachdem er, wie die Fama nachher behauptete, einen Schilling aus der Ladenkaſſe entwendet hatte. Im harten Dienſt auf einem Kohlenſchiff erwirbt er praktiſche Seemannskunſt; 1755 tritt er, um dem Preßgang zu entgehen, freiwillig als Matroſe in den Dienſt der Flotte; durch eiſernen Fleiß erlangt er einen Grad wiſſenſchaftlicher Ausbildung, beſonders in der Aſtronomie und Mathematik, wie er ſelbſt unter den Offizieren der engliſchen Marine damals äußerſt ſelten war. Durch dieſe Verbindung praktiſcher Seemannskunſt und wiſſenſchaftlicher Tüchtigkeit zieht er die Blicke ſeiner Vorgeſetzten auf ſich: bald nach Beendigung des großen Seekrieges wird ihm die kartographiſche Aufnahme der Inſel Neufundland übertragen, eine Aufgabe, die er ſo gut löſt, daß er im Jahre 1768 den Oberbefehl für die zur Beobachtung des Venus-Durchgangs ausgeſandte Expedition in den damals noch faſt unbekannten Stillen Ozean erhält. Mit dieſer Fahrt beginnen ſeine großen Entdeckungsreiſen; die Geſchichte derſelben wird überſichtlich nach den allgemein zugänglichen Quellen erzählt; für die zweite Reiſe wird auch die Darſtellung Georg Forſter's, der mit ſeinem Vater Reinhold Forſter Cook auf ſeiner Fahrt begleitete, ausgiebig benutzt. Charakteriſtiſch für die in Bezug auf deutſche Dinge noch immer in England herrſchende Unwiſſenheit iſt es, daß der Vf. S. 92 gelegentlich der Rückkehr der beiden Forſter's in ihre Heimat, ſagt, er wiſſe nicht, „was in Deutſchland aus ihnen geworden ſei“, während doch das Schickſal, wenigſtens des jüngeren Forſter, des ſpäteren Mainzer Klubbiſten, intereſſant genug iſt, um einem Biographen Cook's nicht unbekannt zu bleiben. Für die dritte Weltreiſe konnte der Vf. auch das noch unpublizirte Tagebuch George Gilbert's, der als Midſhipman die Reiſe an Bord der „Discovery“

mitgemacht hat, benutzen. Es ergibt sich daraus, daß Cook von dem Vorwurf des Jähzorns und grausamer Härte gegen die Eingeborenen der Südsee-Inseln nicht freizusprechen ist; auch für die Entstehung des blutigen Konfliktes mit den Einwohnern Hawaiis, in dessen Verlauf Cook am 14. Februar 1779 getötet wird, fällt danach dem Kapitän die überwiegende Schuld zu. Herrlich.

Havelock. By **Archibald Forbes.** London, Macmillan and Co. 1890.

A. u. d. T.: English Men of Action.

Unter den britischen Heerführern, denen England die Niederwerfung des furchtbaren indischen Aufstandes von 1857 zu verdanken hat, ist kaum einer so bekannt und dem englischen Volke so durchaus sympathisch als Generalmajor Sir Henry Havelock, der Held von Cawnpore und Lucknow. Die von ihm errungenen Erfolge haben zuerst das erschütterte Vertrauen in den Fortbestand der englischen Herrschaft wieder hergestellt, und der Umstand, daß eben, als Regierung und Bevölkerung sich wetteifernd bemühten, den plötzlich berühmt gewordenen Offizier durch alle möglichen Ehren für langjährige Zurücksetzung zu entschädigen, die Nachricht von Havelock's Tode eintraf, mußte seiner Gestalt ein gewisses tragisches Interesse verleihen. Nachdem schon im Jahre 1860 Marshman, der Schwager Havelock's, ein ausführliches Lebensbild des letzteren geliefert hatte[1]), dessen Hauptwerth wohl auf den zahlreichen Originalbriefen Havelock's beruht, hat Archibald Forbes, der bekannte Kriegskorrespondent der Daily-News, die vorliegende weit kürzere, populär gehaltene Biographie erscheinen lassen. Natürlich beruht sie zum großen Theil auf Marshman's Werk, sie hat aber diesem gegenüber trotzdem Anspruch auf selbständige Bedeutung. Vor allem ist F.' Standpunkt ein weit unbefangenerer als der Marshman's, der in seinem Helden nicht bloß den nahen Verwandten, sondern auch den religiösen Gesinnungs- und Sektengenossen verehrt und demgemäß bei der Beurtheilung selbst rein militärischer Maßregeln die Kritik ganz zurücktreten läßt. Zu einer solchen war F. durch reiche militärische Erfahrung und gute Kenntnis des indischen Kriegsschauplatzes wohl

[1]) Memoirs of Major-General Sir H. Havelock. By John Clark Marshman. London 1860.

berufen: so steht er nicht an, S. 204 ff. den durch furchtbare Verluste erkauften direkten Marsch zum Thore der Residentschaft von Lucknow entschieden zu tadeln. Auch hat F. die seit 1860 erschienene sehr ausgedehnte militärische Literatur über die Kämpfe des Jahres 1857 wohl verwerthet, vielfach hat er auch die Mittheilungen von Augenzeugen benutzen können. Trotzdem F. gegen die Schwächen Havelock's nicht blind ist, steht er doch im ganzen ihm sympathisch gegenüber; er macht sich die Worte eines Zeitgenossen (in Blackwood's Magazine bei Marshman S. 446) zu eigen: „daß, so lange als die Erinnerung an große Thaten, an hohen Muth, an unwandelbare Pflichttreue von seinen Landsleuten hochgehalten werden wird, Havelock's einsames Grab als eine der heiligsten unter den zahllosen Stätten gelten wird, wo Englands treue Soldaten ruhen". Den breitesten Raum nimmt naturgemäß die Erzählung des Feldzugs ein, der zur Wiedereroberung Cawnpore's, des Schauplatzes der entsetzlichen auf Befehl Nena Sahib's erfolgten Metzelei, und zum Entsatz der in in der Residentschaft von Lucknow schwer bedrängten englischen Garnison führte. Kaum jemals haben Soldaten Größeres geleistet als die nie mehr als 1500 Europäer zählende „eiserne Brigade", an deren Spitze Havelock, der nach 42jähriger Dienstzeit zum ersten Mal ein selbständiges Commando führte, in fünf Wochen in neun Schlachten und größeren Gefechten siegte. Mit einem Schlage war der bis dahin so gut wie unbekannt gebliebene Offizier auf den Gipfel der Popularität angelangt, wovon er selbst aber kaum Kunde erhalten konnte; denn unmittelbar, nachdem Sir Collin Campbell die britische Besatzung glücklich aus Lucknow herausgezogen hatte, erlag Havelock am 24. November 1857 der Ruhr. Er starb mit der freudigen Zuversicht des gläubigen Christen, und seine letzten Worte an seinen Waffengefährten Outram waren: I have for forty years so ruled my life that when death came I might face it without fear. Pflichttreue und tiefe, sein ganzes inneres Leben erfüllende religiöse Überzeugung waren die Leitsterne seines Lebens. Gerade in letzter Beziehung erinnert er an die frommen Kriegshelden der puritanischen Revolutionsepoche: schon in jungen Jahren tritt er zur Sekte der Baptisten über und hält mit den Soldaten seines Regiments Erbauungsstunden ab, und als seine Kameraden über „Havelock's Heilige" spotten, erklärt der Regimentscommandeur, er wünsche, daß alle Soldaten zu diesen gehörten, denn nie fände er einen der Heiligen auf der Liste der Bestraften. Ganz an Cromwell's Schreib-

weise gemahnt es, wenn Havelock nach dem Siege von Futtehpore (12. Juli 1857) in einem Tagesbefehl den Sieg vor allem zuschreibt: to the blessing of Almighty God on a most righteous cause.

S. Herrlich.

Louis VI. le Gros. Annales de sa vie et de son règne (1081—1137) avec une introduction historique par **Achille Luchaire.** Paris, Alphonse Picard. 1890.

Der Vf. ist wohl augenblicklich der fleißigste Forscher auf dem Gebiete der älteren Capetingerzeit. Nachdem er in einem grundlegenden Werke eine Übersicht über die monarchischen Institutionen der ersten Capetinger gegeben und dann neuerdings die Urkunden Ludwigs VII. ausführlich behandelt hatte, liegt nun eine Arbeit über Ludwig VI. vor, welche eigentlich zum ersten Male eine lückenlose Sammlung des Materials für die Regierung dieses ersten bedeutenden Herrschers aus dem Capetingerstamm liefert. Freilich keine Darstellung, sondern nur Regesten nebst einer sachlich disponirten Einleitung, nach der jetzt bei den französischen Forschern beliebten, aber kaum nachahmenswerthen Manier. Es scheint, als wenn in den letzten Jahrzehnten die Art der mittelalterlichen Historiographie in Frankreich sich umgekehrt entwickelt hat, wie in Deutschland. Hier legte man einst vor allem Werth auf die kritische Sammlung des Materials und konnte in der Vernachlässigung der Darstellung so weit gehen, daß man in den Regesten schon die Geschichtschreibung erblickte; dem gegenüber durften sich die Franzosen mit Recht einer in Form und Sprache vollendeten Einkleidung ihrer Arbeiten rühmen. In neuerer Zeit dagegen, wo man bei uns immer ernster die Wahrheit des Ranke'schen Wortes einsieht, daß die Historie zugleich Kunst und Wissenschaft ist, mehren sich in Frankreich die Werke, welche der erzählenden Darstellung entbehren zu können vermeinen und, statt ihrer, Zusammenstellungen theils in annalistischer Form, theils nach sachlichen Gesichtspunkten bieten. Je mehr tüchtige methodische Forscher auf dem Gebiete des Mittelalters man heute in Frankreich findet, desto weniger Historiker, welche die Resultate der Monographieen darstellend verarbeiten. Auch Luchaire's Buch dient dafür zum Beispiel. Nicht als ob man gegen die Nützlichkeit der Annalen, welche den Hauptheil bilden, etwas einwenden könnte; hier finden wir in 638 Nummern, von denen 83 bisher Unedirtes gaben, alle Nachrichten über das Leben Ludwig' VI. sowie

die Regesten seiner Diplome, mit Angabe der Drucke und kurzen Anmerkungen versehen. Aber die „historische Einführung", welche 200 Seiten umfaßt, erregt Bedenken, zumal sie für ähnliche Arbeiten typisch ist. Da erhalten wir in einzelnen Abschnitten hintereinander Besprechungen der Minister Ludwig's VI., seines Verhältnisses zu der kleinen Feudalität, zu den großen Vasallen, zum Papstthum und Kaiserthum, zum Klerus, zu den Kommunen u. s. f.; alles sehr verdienstliche Zusammenstellungen, die aber immer wieder zu der Frage reizen, warum der Vf. diese Form gewählt hat und nicht die synchronistische, welche doch einzig und allein für die historische Erkenntnis zweckmäßig und fruchtbar ist. Wie alle jene Verhältnisse sich durchdringen, wie innere und äußere, kirchliche und weltliche Politik in einander greift, kann nimmermehr anders als in zeitlich fortschreitender Darstellung zur Anschauung kommen. R. Sternfeld.

Traicté de l'Oeconomie Politique dedié en 1615 au roy et à la reyne mere du roy. Par **Antoyne de Montchrétien** avec introduction et notes par Th. Funck-Brentano. Paris, E. Plon, Nourrit et Cie. 1889.

Montchrétien der Vergessenheit oder der Mißachtung zu entreißen, sind in den sechziger Jahren zwei nicht sehr erfolgreiche Versuche gemacht (von Joli 1865 und Duval 1869). Mehr mochte es M.'s Andenken nützen, daß H. Pigeonneau in seiner Geschichte des französischen Handels 1889 (2, 2, 3) sein ökonomisches Werk würdigt und durch eine vergleichende Hinweisung auf die cahiers von 1615 zeigt, wie weit M. seinem Zeitalter voraus war. Jetzt hat Funck-Brentano in einem starken Bande von über 370 Seiten das umfangreiche Werk M.'s neu herausgegeben und ihm eine inhaltsreiche Einleitung von 117 Seiten vorausgeschickt. In dieser handelt er über M.'s Leben und Schriften, besonders über die vorliegende Schrift. Um nun M.'s Eigenthümlichkeiten, insbesondere die seltsame Vereinigung von Unterwürfigkeit und Freimuth, besser verständlich zu machen, gibt er eine Übersicht über die wirthschaftliche Entwickelung Frankreichs, führt dieselbe allerdings weiter fort, als für das Verständnis M.'s unbedingt erforderlich gewesen wäre. Dies wird man indes um so lieber verzeihen, als die ganze Auffassung Funck-Brentano's sehr interessant ist. Geht doch durch das Ganze die Ansicht, daß die politische Entwickelung eines Volkes durch die wirthschaftliche bedingt ist: De l'état économique dérive l'état social, et celui-ci dicte

les faits et les événements de l'histoire. Dieſe Grundanſchauung war auch ſchon diejenige M.'s. Funck-Brentano hat nur einen Akt der Gerechtigkeit vollzogen, wenn er uns die Schrift eines Mannes wieder zugänglich machte, deſſen Art über wirthſchaftliche Dinge zu denken, erſt im 19. Jahrhundert wieder erreicht iſt. Von ſeinen Zeitgenoſſen nicht verſtanden, wird M. jetzt verdiente Anerkennung finden.

M., geboren um 1576 aus nicht vornehmer Familie, früh verwaiſt, erhielt ſeine erſte Bildung in Caen, ſchrieb 1596 bis 1601 eine Reihe von beifällig aufgenommenen Dramen, darunter eines: »l'Écossaise« (Maria Stuart). Er gelangt auf eine ſeltſame Weiſe zu Vermögen, da er, von einem Baron Gouville faſt todt geprügelt, 12000 Livres Schadenerſatz erhält; wegen eines Duells muß er nach England fliehen, und dieſer Aufenthalt in England iſt für ihn ebenſo bedeutungsvoll geworden, wie für Liſt Nord-Amerika. Begnadigt, vielleicht durch Jakob's I. Verwendung, kehrt er zurück und wird Großinduſtrieller in Chatillon. Um Ludwig XIII. und ſeine Mutter zu einer nationalen Wirthſchaftspolitik zu bewegen, ſchreibt er ſeinen traité économique du trafic, hat dann aber den Titel in traité d'économie politique geändert und iſt ſo der Schöpfer dieſer Wiſſenſchaft und ihres Namens geworden. Sein Buch verfehlte den zunächſt beabſichtigten Zweck. Die Regierung blieb gleichgültig, und hierin mag der Grund zu ſuchen ſein, daß M. ſich ſpäter den Hugenotten angeſchloſſen hat. Bei einem Aufſtande derſelben in Maine und der Normandie 1621 ſpielte er eine hervorragende Rolle und fand ſeinen Tod.

Die Zeit vom Tode Heinrich's IV. bis zur Berufung Richelieu's iſt für die wirthſchaftliche Geſchichte Frankreichs eine traurige. Die den Engländern und Niederländern gewährten Freiheiten verhinderten das Aufkommen der franzöſiſchen Induſtrie. M. verlangte deshalb Schutz der nationalen Arbeit, während er für Rohprodukte den Handel auch mit dem Auslande frei wünſchte. Bei M. ſind deshalb Schutzzoll und Freihandel nicht unvereinbare Gegenſätze, ſondern je nach den Bedürfniſſen des Landes will er verfahren wiſſen. Auch ſonſt urtheilt er richtiger als die Nationalökonomen des 18. Jahrhunderts, z. B. über die Bedeutung des Handelſtandes.

Man kann M. als Vorläufer Colbert's anſehen. Sein Verhängnis war, daß ſeine Regierung durchaus noch kein Verſtändnis für ſeine Anſichten hatte, während er, ſo klar er die wirthſchaftliche

Lage seines Vaterlandes erkannte, ebenso sehr über die Persönlichkeiten der damals maßgebenden Politiker und ihre Interessen im Irrthum war. So mußte er untergehen, sein Werk aber die Zeit abwarten, wo man ihm Verständnis entgegenbringen würde. Das ist jetzt der Fall. Die Geschichtschreiber der Nationalökonomie werden in Zukunft nicht mehr von Boisguillebert und Vauban den Beginn ihrer Wissenschaft datiren, sondern von Montchrétien.

M.'s Werk zerfällt in vier Theile: 1. Des manufactures, 2. Du commerce, 3. De la navigation (Kolonien), 4. Des soins du prince. Er hatte nach dem Geschmack seiner Zeit durch möglichst viele Anführungen aus alten Schriftstellern und der Bibel, sowie durch Schmeicheleien gegen den König und die Königin sein Werk schwer genießbar gemacht. Wir können es nur billigen, wenn Funck-Brentano diese überflüssigen Dinge weggelassen hat. So ist das Buch nicht nur leicht lesbar, sondern es liest sich in gewisser Beziehung leichter als viele anderen nationalökonomischen Schriften, weil M. nicht so abstrakt schreibt, obgleich er andrerseits es nicht unterläßt, aus der Fülle des Konkreten zu allgemeinen Begriffen aufzusteigen. Diese ergeben sich bei ihm so zu sagen von selbst und treffen durchweg das Richtige. So verdient der Herausgeber ohne Frage den Dank der Wissenschaft, der nationalökonomischen zumeist, aber auch der historischen.

G. Kriegsmann.

Les États de Languedoc et l'édit de Béziers (1632). Par **P. Gachon.** Paris, Hachette et Co. 1887.

Seit einigen Jahren gibt sich in Frankreich eine lebhafte Theilnahme für alle historischen Arbeiten kund, welche die ständischen Einrichtungen des Landes vor der großen Revolution betreffen. Carré und Thomas haben Forschungen über die Stände der Bretagne und des mittleren Frankreich, Bougenot, Cadier und Coville über diejenigen von Burgund, Béarn und der Normandie veröffentlicht. Im Anschluß an diese Mittheilungen behandelt der Vf. in einer gründlichen und gelehrten Untersuchung die Stände von Languedoc. Er beantwortet darin die Frage: aus welchen Gründen und zu welcher Zeit haben die Stände von Languedoc, welche in den zwei letzten Dritteln des 17. Jahrhunderts und weiter bis zum Jahre 1790 eine bloße Verwaltungsbehörde mit beschränkten Rechten bilden, ihre vor dieser Zeit besessenen politischen Rechte verloren? Um den Gegensatz zwischen den weitgehenden Befugnissen der Stände in früherer Zeit und dem

beſcheidenen Maße adminiſtrativer Thätigkeit, das ihnen Richelieu nach dem Edikte von Béziers beließ, recht deutlich zu machen, ſchildert der Vf. in den neun Kapiteln des erſten Theils ſeiner Abhandlung die Zuſammenſetzung, die Beziehungen und Privilegien der Stände am Anfange des 17. Jahrhunderts und in der zweiten, etwas weniger umfangreichen Hälfte die Kataſtrophe von 1632 ſelbſt und die dadurch herbeigeführten Veränderungen. Von den zahlreichen pièces justificatives des Anhangs feſſeln beſonders 2, 17, 24 und 25, über die Gründe der Empörung Montmorency's (Bericht d'Hémery's an Richelieu v. 1. Auguſt 1632), die Haltung der Proteſtanten in dem Streite und über die ſpaniſchen Hülfstruppen. Alle drei Schriftſtücke ſtammen aus den Archives des affaires étrangères, die mit den Archives nationales und der Nationalbibliothek zu Paris, den Archives départementales de l'Hérault, de l'Aude und de la Lozère, ſowie mit dem Archive des Parlaments und der Stadtbibliothek zu Toulouſe vornehmlich den Stoff zu der Abhandlung geliefert haben; die Literatur über die Zeit Richelieu's iſt ebenfalls in umfaſſender Weiſe dazu herangezogen worden. Der Vf. hat ſeine Arbeit, die von einer vortrefflichen kritiſchen Schulung Zeugnis ablegt, ſeinen Lehrern Laviſſe und Vidal gewidmet. Einzelne Kombinationen (wie Note 1 S. 90) des auch auf genealogiſchem Gebiete wohlbewanderten Autors ſind ſehr ſcharfſinnig; durch eingehende Unterſuchungen (über die Zuſammenſetzung der Stände S. 11, über die Beſteuerung und Steuererhebung S. 124 ff., 155) gelangt er zu neuen und überraſchenden Ergebniſſen. Andrerſeits verliert er ſich bisweilen zu ſehr in Einzelheiten (Kapitel 2 des zweiten Buches), und die Thätigkeit Montmorency's während des Zwiſtes zwiſchen Krone und Ständen liegt trotz der von G. aufgefundenen reichhaltigen neuen archivaliſchen Beiträge ſtellenweiſe noch im Dunkeln. J. Kr.

Recueil des instructions données aux ambassadeurs et ministres de France depuis les traités de Westphalie jusqu'à la révolution française, publié sous les auspices de la commission des archives diplomatiques au ministère des affaires étrangères 1648—1789. VIII. Russie. Par **Alfred Rambaud.** Tome I. Des origines jusqu'à 1748. Paris, F. Alcan. 1890. [1])

Der neueſte Band dieſer wichtigen Aktenpublikation, deren raſches Fortſchreiten wir freudig begrüßen, weicht in einem Stücke von den

[1]) Vgl. H. Z. 56, 136; 64, 546; 65, 178.

bisher erschienenen ab. Derselbe enthält nämlich nicht nur wie die früheren Bände eine allgemeine orientirende Einleitung, sowie die mit Einleitung und Noten versehenen Instruktionen der Vertreter Frankreichs am Hofe der russischen Herrscher, sondern auch Mittheilungen aus den Korrespondenzen der Gesandten Frankreichs mit ihrem Könige oder mit dem leitenden Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Freilich sind diese Mittheilungen umfänglich sehr gering und durchaus nicht geeignet, die Durchsicht der Akten selbst zu ersetzen; allein sie werfen doch manches Streiflicht auf die Beziehungen der beiden Staaten und ergänzen manchmal recht wesentlich den dürftigen Inhalt der Instruktionen, die insbesondere für die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts sich an Werth mit den bereits veröffentlichten Weisungen der französischen Regierung an ihre Vertreter in Österreich, Schweden, Polen u. s. w. nicht vergleichen lassen. Der Grund hievon dürfte, was auch Rambaud in seinen einleitenden Bemerkungen betont, in dem geringen Interesse liegen, das Frankreich an Rußland und an dessen Politik in diesen Zeiten hatte. R. glaubt für den Zeitraum 1648—1789 fünf Perioden der russisch-französischen Beziehungen unterscheiden zu können. Bis 1654 gibt es gar keine Beziehungen politischer Natur zwischen beiden Staaten; von 1654—1726 sind dieselben von geringer Bedeutung, da die fortwährenden Kämpfe der Franzosen gegen die Habsburger die ersteren zu steten Bündnissen mit Rußlands Gegnern, den Polen, Schweden und Türken, nöthigen. Die dritte Periode ist die des offenen Krieges. Das von Frankreich zurückgewiesene Rußland schließt sich Frankreichs Gegnern, zumal dem Kaiser von Deutschland, an. Die vierte Periode, welche mit dem Abschluß des österreichisch-französischen Vertrages im Jahre 1756 beginnt und bis zur Thronbesteigung Ludwig's XVI. reicht, ist durch eine gewisse Gleichgültigkeit in den Beziehungen Frankreichs zu Rußland charakterisirt, da Frankreich die Hülfe der Widersacher Rußlands gegen die habsburgische Macht nicht mehr in Anspruch nimmt, das Interesse Frankreichs an Rußlands auswärtiger Politik daher lediglich durch die orientalische Frage wachgehalten wird. Da aber mit dem Untergange Polens und mit der sinkenden Bedeutung der Türkei und Schwedens die Erhebung Preußens zusammenhängt, so ergibt sich für die fünfte Periode der französisch-russischen Beziehungen das Bestreben Ludwig's XVI., sich den Russen zu nähern, um ihre Hülfe zur Aufrechterhaltung des europäischen Gleichgewichtes gegen Preußen, Österreich, England zu erlangen. Die

Publikation R.'s wird zwei Bände umfassen; der erste uns vorliegende enthält die Instruktion der Vertreter Frankreichs am Hofe des Zaren 1748, der zweite, der vermuthlich der interessantere sein wird, soll die weiteren Instruktionen bis zum Ausbruch der französischen Revolution bringen. Ganz neu sind die Mittheilungen R.'s über die Sendung Bernardoni's, recte Abbé Langlois und über das Mecklenburger Projekt vom Jahre 1734, sowie über die Mission la Chétardie's und über seine Ausweisung aus Rußland, wobei R. sich auch auf die »Perlustrations« des Moskauer Archivs stützen konnte.

Angenehm berührt hat es Ref. daß R., wie Ref. gleich bei Besprechung des ersten Bandes dieser Publikation gewünscht, den Umfang der von den betreffenden Gesandten erhaltenen Korrespondenz mitgetheilt und mehr als einige seiner Vorgänger die reiche Literatur der Deutschen über Rußland verwerthet hat. Die Noten sind zahlreich; an Irrthümern sind Ref. nur aufgefallen, daß R. S. 60 Anm. die Sendung de Lumbre's an den brandenburgischen Hof 1651 statt 1655, den Abschluß des Vertrages von St. Germain en Laye, 171 Anm., 2. Sept. 1679, statt 29. Juni 1679 setzt. Daß die Belagerung Wiens durch die Türken den Kaiser zum Abschlusse des Regensburger Waffenstillstandes veranlaßt habe, S. 19, ist nicht gut möglich. Wien war bereits am 12. Sept. 1683 befreit, der Regensburger Waffenstillstand wurde aber erst 15. Aug. 1684 geschlossen. Bethlen Gabor ist nicht vers 1580, sondern im Jahre 1580 geboren. Meyernberg's Iter in Moscoviam ist bereits von Adelung vor langer Zeit mit Einleitung und Noten herausgegeben worden (zu S. 39 Anm.). Warum R. immer Hapsbourg statt Habsbourg schreibt, weiß Ref. nicht.

A. Pribram.

Das Leben Mirabeau's. Von **Alfred Stern**. I. II. Berlin, Siegfried Cronbach. 1889.

Im Jahre 1878 erschienen die ersten beiden Bände von Louis de Loménie's großem Werk „Les Mirabeau". Loménie wollte die ganze Familie der Mirabeaus als die „originellste Personifikation des an Kontrasten so reichen 18. Jahrhunderts" schildern. Die beiden ersten Bände behandeln die Vorfahren des großen Redners, besonders die Eltern und den Onkel, geben demgemäß auch schon vieles über die Jugendgeschichte Mirabeau's. Bd. 3 u. ff. sollten den Helden der Revolution schildern. Leider starb aber Loménie, während die ersten beiden Bände gedruckt wurden. Erst 1889 gab der Sohn Loménie's,

Charles de Loménie, den 3. Bd. heraus, der den erſten beiden Bänden nicht nachſteht. Dieſer 3. Band reicht noch nicht ganz bis zum Ausbruch der Revolution.

Etwa gleichzeitig mit Charles de Loménie veröffentlichte Alfred Stern ſein Leben Mirabeau's. Der 1. Band behandelt in 14 Kapiteln Mirabeau vor der Revolution, der 2. Band, gleichfalls in 14 Kapiteln, Mirabeau während der Revolution.

Kap. 1—4 berichtet von Mirabeau's Geſchlecht und von den Eltern, beſonders dem Vater. Hervorzuheben iſt aus dieſem Theil, daß die Meinung, die Mirabeaus ſeien italieniſcher Abkunft, falſch iſt, wie Loménie eingehend nachgewieſen hat. Riquet, nicht Riqueti iſt die ältere Form des Namens der Familie. Wichtiger iſt die ganz neue Beurtheilung, die der Vater Mirabeau's von Loménie und von Stern erfahren hat. Er erſcheint in einem viel beſſeren Lichte als bisher, während die Mutter in ihrer ganzen abſchreckenden Geſtalt geſchildert wird. Auch das Kapitel, welches Mirabeau's Vater als Schriftſteller behandelt (Kap. 3), kommt zu Ergebniſſen, die dem Vf. des „Menſchenfreundes“ und der „Theorie der Steuer“ mehr gerecht werden, als es ſonſt oft geſchehen iſt.

Wie die erſten vier Kapitel, ſo beruhen auch die folgenden fünf, welche Mirabeau's Jugend, Heirath, häusliche Bedrängniſſe, die Haft in Manosque, If, Joux, Dijon, die Entführung Sophien's nach Holland, die Gefangenſchaft in Vincennes, die Prozeſſe in Pontarlier und Aix behandeln, zum Theil auf dem 2. Bande Loménie's und auf mündlichen oder ſchriftlichen Mittheilungen des jüngeren Loménie (aus den Mirabeau'ſchen Familienpapieren); aber ſchon hier iſt die Menge von ſonſtigen Quellen, welche St. zu erſchließen gewußt hat, ſehr groß. Insbeſondere ſind die amtlichen Korreſpondenzen, die auf die Gefangenſchaft Mirabeau's Bezug haben und die St. in den Archives nationales gefunden hat, in dieſer Beziehung von Bedeutung. Daneben ſind ungezählte Monographien verarbeitet. Von Wichtigkeit war ferner für dieſen Theil der Biographie der Umſtand, daß der Vf. in der Schweiz wohnt und über Mirabeau's Beziehungen zur Schweiz, beſonders zu Neuchâtel auf Grund der Protokolle des dortigen Staatsraths und anderer Quellen neues Licht verbreiten konnte.

Was eine Biographie Mirabeau's ſo außerordentlich ſchwierig macht, iſt, abgeſehen von dem komplizirten Charakter des Mannes das literariſche Chaos, deſſen direkter oder indirekter Urheber er geworden

iſt. Durch dieſes Chaos gibt es einen Wegweiſer in dem Aufſatz von F. Decrue „Les idées politiques de Mirabeau“ Revue historique (1883) 21, 257. Notice bibliographique p. 277 ff. Vergleicht man nun St. mit Decrue, ſo bezeichnet St. einen ſehr großen Fortſchritt. Als Beiſpiel weiſen wir auf das hin, was wir über die Histoire secrète de la Cour de Berlin erfahren. St. verglich die Kladde der Berliner Depeſchen, die er im Archive des Auswärtigen fand, mit der gedruckten Hist. secrète und ſah, daß ſie in durchaus verſtümmelter Form veröffentlicht waren. Die geheimen Berichte Mirabeau's über den Berliner Hof gingen chiffrirt an Talleyrand, der ſie dechiffrirte und für Calonne und Ludwig XVI. zuſtutzte (Kap. 11).

Kap. 10 behandelt Mirabeau in England, Kap. 11 Mirabeau in Deutſchland, Kap. 12 u. a. Mirabeau's zweiten Aufenthalt in Deutſchland (Braunſchweig). Aus dieſem Theil heben wir Mirabeau's Verhältnis zu Mauvillon hervor. Indem St. auf die Entſtehungsart der einzelnen Schriften Mirabeau's eingeht, hat er, wie keiner vorher, gezeigt, in wie weit Mirabeau Plagiator war. Wie er ſeine „Mitarbeiter“ ausnutzte, plünderte, todtſchwieg, wie er ſich ſelbſt kopirte, iſt nie ſo klargelegt, wie von Stern. Freilich ſorgt der Vf. dafür, daß wir darüber gegen die Großartigkeit von Mirabeau's publiziſtiſchen Leiſtungen nicht ungerecht werden. Mirabeau verdankt bei ſeinem Werk über die preußiſche Monarchie Mauvillon außerordentlich viel. Bevor es erſcheint, läßt er einen Eſſay Mauvillon's einfach unter ſeinem Namen erſcheinen und ſchreibt an den Verfaſſer, er habe die Schrift, um ihr Leſer zu verſchaffen, unter ſeiner Firma erſcheinen laſſen müſſen; er tröſtet (!) den Autor durch den Hinweis auf den außerordentlichen Erfolg (Kap. 13).

Kap. 14 zeigt uns Mirabeau am Vorabend der Revolution. Es iſt hier höchſt intereſſant, zu ſehen, wie wenig Mirabeau noch ſich ſelbſt kennt, wie er mit Hülfe der Regierung Abgeordneter zu werden hofft, Abgeordneter — des Adels. Erſt als dieſer ihn von ſich ſtößt, wird er dahin gedrängt, wohin er ſeinem ganzen Weſen nach gehört. Ferner verdienen aus dieſem Kapitel die Urtheile hervorgehoben zu werden, die der Vater Mirabeau's über ſeinen Sohn fällt; wie ihm allmählich doch klar wird, daß der Sohn „eine andere Exiſtenz gewonnen hat, dank dem Jahrhundert, das ihm entgegenkommt“. Das Buch über die preußiſche Monarchie nannte er ein „kapitales Werk“, während er früher der Anſicht geweſen war, ſein

Sohn könne keine drei Seiten hintereinander selbständig schreiben, sondern nur gestohlene Stücke zusammenflicken.

Nimmt schon in den letzten Kapiteln des ersten Bandes Mirabeau's Verhältnis zu den Finanzfragen und zu den Finanzministern einen ziemlich großen Raum ein, so ist dies im 2. Bande natürlich noch mehr der Fall. Mirabeau's Verhältnis zu Necker, namentlich aber sein Verhalten in der Assignatenfrage, ist zum ersten Male ganz klargelegt. Als die Frage zuerst aufkam, stimmt Mirabeau mit Talleyrand darin überein, daß die Güter der Geistlichkeit von der Nation zu reklamiren seien (Okt. 1789); er war aber ein entschiedener Gegner der Assignaten und des Zwangskurses und forderte, daß bei Herstellung eines Staatspapiers nicht bloß eine verfügbare Hypothek vorhanden sei, sondern auch ein Termin für die Einlösung in baarem Gelde gesetzt werden müsse. Dies war Mirabeau's Ansicht im Herbst 1789 und im Frühling 1790. Am 27. August tritt er dann als begeisterter Lobredner für die Assignaten auf — um Necker zu stürzen. Als dies gelungen, setzt er mit Erfolg den Kampf für die Assignaten fort. Die Schwierigkeit, sein Verhalten mit den entgegengesetzten Äußerungen vom Jahre 1789 in Einklang zu bringen, überwand er dadurch, daß er vor der Nationalversammlung die betreffende Stelle einer Rede vom 1. Oktober 1789 nur zur Hälfte vorlas. Zugleich schreibt er dem König und der Königin im tiefsten Vertrauen: „Kann man für den Erfolg der Assignaten eintreten? Ich antworte kühnlich: Nein." Das Motiv, weshalb er dennoch dafür war, war die begründete Hoffnung, daß jeder Besitzer von Assignaten und Käufer von Kirchengütern ein „geborner" Vertheidiger der Verfassung sein werde. Außerdem mußte Mirabeau stets darauf bedacht sein, seine Popularität neu zu befestigen.

Kap. 1—5 des 2. Bandes behandeln die Zeit von der Eröffnung der Reichsstände bis zum 7. November 1789, jenem Tage, an dem die Bildung eines parlamentarischen Ministeriums scheiterte, und der deshalb mit Recht als der kritische Tag für Mirabeau's weitere Entwickelung angesehen wird. Aus der Fülle der Einzelheiten dieses Theils heben wir Mirabeau's Stellung zur Frage des Ein- oder Zweikammersystems hervor. Stern's Darstellung könnte hier etwas bestimmter sein. Mirabeau ist als entschiedener Gegner des Zweikammersystems aufzufassen. Was Mirabeau haßt, ist außer dem Despotismus die Aristokratie. Die von St. angeführte Äußerung:

„Ich will zwei Kammern, wenn sie nur zwei Sektionen einer einzigen sein sollen, und ich will nur eine, wenn die eine ein Veto gegen die andere haben soll“ gibt St. scheinbar das Recht zu der Bemerkung: Mirabeau war kein fanatischer Gegner des Zweikammersystems. Aber die Überrumpelung, durch die Mirabeau der anderen Ansicht zum Siege zu verschaffen suchte, beweist Mirabeau's wahre Überzeugung. Kap. 6 enthält Mirabeau's Verbindung mit dem Grafen von Provence. Außerdem enthält dieses Kapitel eine feine Charakteristik des Redners Mirabeau, auf die wir deshalb besonders aufmerksam machen, weil der weitverbreitete Irrthum von der ungestümen Wildheit des Tribunen dadurch gründlich zerstört wird. Überraschend wirkt auch folgender Satz: „In der That stand man selbst dann unter dem Banne seiner eigenartigen Persönlichkeit, wenn man wußte oder ahnte, daß ein von ihm abgelesener Vortrag — denn das Lesen bildete bei ihm wie bei den meisten Rednern der Konstituante die Regel — von einem untergeordneten Gehülfen entworfen war“.

Vom 7. bis zum letzten Kapitel finden wir Mirabeau im Dienste des Königs. Mirabeau, durch das Gesetz vom 7. November zur Intrigue verurtheilt, kommt mit jedem Tage in eine schiefere Stellung. So mischt sich, insbesondere in den letzten Monaten seines Lebens, ein Motiv in seinen Gedankengang, durch das ein Staatsmann aufhört, diesen Namen zu verdienen. Er wünscht, die Versammlung zu Thorheiten zu verleiten, damit sie ihre Beliebtheit zu Gunsten des Königthums einbüßt. So rechtfertigt er La Marck gegenüber sein Verhalten in der Frage der Zivilverfassung des Klerus: „Wenn die Versammlung glaubt, daß die Absetzung von zwanzigtausend Pfarrern keine Wirkung hervorbringen werde, so trägt sie eine seltsame Brille“. Dieses „mephistophelische“ Motiv, wie St. es nennt, darf uns gleichwohl nicht darüber täuschen, daß Mirabeau eine Reihe von festen Überzeugungen hatte, so daß sein Wort: „Man kann mich kaufen, aber ich verkaufe mich nicht“, seine Wahrheit behält. —

In Kap. 12 „Mirabeau und die auswärtige Politik“ erscheint Mirabeau besonders groß und überlegen. Sein Programm war, vor allem den Frieden zu erhalten. Der Krieg würde den Bankerott unvermeidlich machen. So einfach dieser Gedanke war, so groß war die Schwierigkeit, bei der Unwissenheit der Mehrzahl der Abgeordneten und ihrer Heißblütigkeit ihn durchzuführen. Es gewährt dabei eine

gewiſſe Genugthuung, daß in dieſem Punkte Mirabeau's Berichte an den König und ſein Auftreten in der Öffentlichkeit übereinſtimmen.

Auch Kap. 13 bietet viel Intereſſantes. Zwei Monate vor ſeinem Tode wird Mirabeau Präſident der Nationalverſammlung, und nie iſt er Freunden und Feinden größer erſchienen als an dieſem Platze. Noch einmal genießt er in vollen Zügen die Popularität, um dann mit den Jakobinern zu brechen und zu ſterben. „Zu den Talenten Mirabeau's gehörte die Gabe, alles zur rechten Zeit zu thun. Sein Ende iſt ein neuer Beweis dafür; man möchte ſagen, daß er ſich den Augenblick ſeines Todes gewählt hat".

Dieſe von St. angeführten Worte eines Journaliſten von 1791 decken ſich mit dem Urtheil Decrue's, daß Mirabeau „Opportuniſt" geweſen ſei. Gewiß hat keiner mehr dieſes Prädikat verdient als Mirabeau. Bei ſeiner Beurtheilung dürfen wir ferner nie vergeſſen, daß er ein Kind des ancien régime war. St., der ja mit bewundernswürdigem Fleiß und gleicher kritiſcher Vorſicht im einzelnen vorgegangen iſt, hat ſeinen Helden nicht nachſichtig beurtheilt. Gewiß ſind es lauter Thatſachen, die berichtet werden, aber iſt auch alles, was ihre Beurtheilung mildern kann, dem Leſer mitgetheilt?[1])

Unter den 10 am Ende des 1. Bandes mitgetheilten Dokumenten iſt beſonders Mirabeau's Memoire an Malesherbes intereſſant, während im 2. Bande ein Stück aus Gorani's Selbſtbiographie und K. E. Ölsner's Schilderung der Sitzung des Jakobinerklubs vom 28. Februar 1791 hervorzuheben ſind. Als 6. und letzte Nummer bringt der Anhang ein Verzeichnis der Reden und Arbeiten Mirabeau's in der Konſtituante, die nachweisbar oder höchſt wahrſcheinlich ganz oder theilweiſe von andern Autoren herrühren. Sollte ſich dereinſt jemand finden, der eine kritiſche Ausgabe der Werke Mirabeau's unternimmt, ſo wird ihm das Verzeichnis von Nutzen ſein, wie er überhaupt in keinem Werk über Mirabeau nur entfernt ſo viel kritiſche Vorarbeit gethan findet, als in St.'s Biographie Mirabeau's.

St.'s Art der Darſtellung iſt bis zum Ende feſſelnd.

G. Kriegsmann.

---

[1] Dieſe Frage iſt nach unſerer Anſicht zu bejahen. A. d. R.

Mirabeau's Gedanken über die Erneuerung des franzöſiſchen Staatsweſens. Von **Georg Gradnauer.** Halle, M. Niemeyer. 1889.

A. u. d. T.: Halleſche Abhandlungen zur neueren Geſchichte, herausgegeben von G. Droyſen. Heft 23.

Gradnauer hat es befremdlich gefunden, daß die Geſchichtſchreiber der Staatswiſſenſchaft Mirabeau's Verdienſte ſo wenig gewürdigt haben. Er unterſucht deshalb, was Mirabeau's Ideen in der Politik waren und inwiefern er über ſeine Zeit hinausgewachſen iſt. Mirabeau's Hauptverdienſte ſind nach G. die Widerlegung der Lehre Montesquieu's von den drei zu trennenden Gewalten, die Theorie vom Miniſterium als Verbindungsglied zwiſchen geſetzgebender Verſammlung und dem Monarchen und die Bekämpfung des Rouſſeau'ſchen Republikanismus durch die Idee des nationalen Königthums.

Was G. auf Grund eines ſorgfältigen Studiums der Reden und Schriften M.'s im einzelnen zur Begründung dieſes Ergebniſſes anführt, iſt durchweg richtig. Auch iſt es zu billigen, wenn er ſich durch gelegentliche Widerſprüche bei Mirabeau nicht irre machen läßt. Insbeſondere macht Mirabeau's (ziemlich verunglückte) Rede vom 1. September 1789, betreffend das Veto des Königs, in dieſer Beziehung Schwierigkeiten. G. gibt als eine Urſache von Mirabeau's ſchwankender Haltung an, daß er in dieſer Rede nicht überall den geradeſten Ausdruck ſeiner Gedanken gefunden habe. In Wahrheit zeigt ſie, wie ſehr Mirabeau gelegentlich von ſeinen Mitarbeitern oder ſeiner Quelle (in dieſem Falle von einer Arbeit des Marquis de Caſeaux) abhängig war (vgl. Stern 2, 64. 65).

Auf Mirabeau's Anſichten über das Verhältnis von Staat und Kirche geht G. nicht ein, ohne den Grund anzugeben, weshalb er dieſen Theil ausſchließt. So ſchwierig die Frage ſelbſt iſt, ſo einfach war Mirabeau's Standpunkt in derſelben. Hätte G. den Aufſatz Decrue's in der Revue historique 1883, der dasſelbe Thema wie G. behandelt, gekannt, würde er vielleicht nicht davor zurückgeſchreckt ſein, auch dieſen Theil von Mirabeau's Gedanken zu behandeln.

Weshalb Mirabeau nichts weiter als eine Kaſſandrarolle zu Theil geworden iſt, dürfte ſelten klarer gezeigt ſein, als durch G.'s Arbeit (S. 58. 59).

Auch im einzelnen bekundet G. Vorſicht und ſcharfes Urtheil, ſo in der Art, wie er über die engliſche Verfaſſung ſpricht. Wenn er

ferner gelegentlich nach Boiteau (Etat de la France) über Tocqueville bemerkt, daß derſelbe in ſeinem Beſtreben, die franzöſiſche Zentraliſation als ein Erbtheil des ancien régime nachzuweiſen, den Unterſchied zwiſchen den königlichen Neuerungen und denen der Revolutionszeit unterſchätze, ſo iſt dieſe Bemerkung verdienſtlich. Ebenſo verdient eine Bemerkung G.'s über Lamarck und ſeine Art, Mirabeau zu beurtheilen (S. 34), Beachtung.

G. Kriegsmann.

Mémoires du **duc des Cars,** colonel du régiment de Dragons Artois, brigadier de cavalerie, premier maître d'hôtel du roi. Publiés par son neveu le **duc des Cars,** avec une introduction et des notes par le comte Henri de l'Epinois. I. II. Paris, Plon. 1890.

Der Vf. dieſer Memoiren wurde im Jahre 1747 geboren und ſtarb im Jahre 1822. Er ſchrieb ſeinen Familiennamen d'Escars, nach der im 17. und 18. Jahrhundert überwiegend angewandten Schreibweiſe; neuerdings iſt die Familie zu der alten und richtigen Form des Cars zurückgekehrt, die der in Urkunden überlieferten lateiniſchen Form de Quadris entſpricht. Des Cars diente mehrere Jahre in der franzöſiſchen Marine und wurde dann Kavallerieoffizier. Mit dem Grafen v. Artois eng befreundet und mit Hofämtern betraut, verbrachte er einen Theil des Jahres am Hofe, und ſo war er in manche intime Vorgänge eingeweiht. In Begleitung des Grafen nahm er an der Belagerung von Gibraltar Theil. Im Jahre 1785 kam er auf ſeinen Reiſen zum erſten Male nach Berlin, wo er Friedrich dem Großen vorgeſtellt wurde. Den Prinzen Heinrich beſuchte er wiederholt in Rheinsberg. Nach Ausbruch der Revolution vertrat er Ludwig XVI. in Wien, ohne daß der offiziell beglaubigte Geſandte außer Thätigkeit trat. Später wirkte des Cars für die Grafen Artois und Provence an anderen Höfen, beſonders am ſchwediſchen. Wo er erzählt, daß er von Schweden nach Wien abgereiſt ſei, um ſich dem jungen Kaiſer Franz bald nach deſſen Thronbeſteigung vorzuſtellen, brechen die Memoiren, von denen ein großer Theil im Jahre 1814 niedergeſchrieben ſein muß, plötzlich ab. Umfangreiche Tagebuchaufzeichnungen und Briefſammlungen, welche des Cars liegen hatte und für ſeine Denkwürdigkeiten benutzen wollte, waren, bevor er zur Ausarbeitung kam, theils verloren, theils auch aus Furcht vor den neuen Regierungen vernichtet worden. So war er auf ſein Gedächtnis angewieſen, und chronologiſche Daten gibt er nicht oft. Obwohl ein

Höfling, hatte er sich viel vom Aristokraten gewahrt, und er hatte offenes Auges zu viel von der Welt gesehen, um die Ansichten des Grafen Artois, dem er sonst nahe stand, in allen Punkten zu theilen; so billigte er z. B. die Bewaffnung der Emigranten nicht, noch weniger das Verhalten Calonne's, des Heißsporns dieser Emigration. Seine Urtheile sind unbefangen, zuweilen scharf, nie gehässig, und man folgt den Schilderungen der zahlreichen Höfe, die er besucht hat, gern. Es sei erwähnt, daß er Bedenken trägt, den Herzog von Orleans persönlich eines Ehrgeizes anzuklagen, der nach der Krone strebte; nur bei den Rathgebern des Herzogs möchte er diesen Ehrgeiz suchen. Zur Zeit der Ermordung Gustav's III. von Schweden war des Cars in Stockholm. Auf Andeutungen eines Offiziers hin warnte er einige Tage vorher den König davor, ohne Schutzwachen auszugehen. Gustav antwortete: „Ich weiß, daß jeder Mensch, der nichts für sein Leben fürchtet und mir das meinige nehmen will, es mir nehmen kann, wann er will, trotz aller Vorsichtsmaßregeln, die ich treffen könnte. Sind nicht Sultane in der Mitte ihres Serails erdrosselt worden?" Der Baron v. Klinkowström hat in seinem Werke über „den Grafen Fersen und den französischen Hof" die Schuld des Mordes den Jakobinern in Paris zuschieben wollen. Des Cars sah solche Versuche, den schwedischen Adel zu entlasten, schon kommen und dachte ehrlich und rechtlich genug, um zu schreiben: „Die Jakobiner mochten das Verbrechen billigen, aber der Adelstand allein trägt dafür die Verantwortung". Ed. Schulte.

Madame de Staël. Par **Albert Sorel.** Paris, Hachette et Cie. 1890.

A. u. d. T.: Les grands écrivains français.

Sorel hat das kürzlich erschienene Werk der Lady Blennerhassett über Frau v. Staël bereits vor sich gehabt, ehe er sein Buch vollendete. Er ist der Vorgängerin vielleicht nicht in der Analyse der einzelnen Schriften der Frau v. Staël überlegen, aber sicher in der politischen Kenntnis der Zeit, so gewandt auch die Lady sich in die politischen Fragen eingearbeitet hat. Zugleich verfügt S. über eine glänzende Rhetorik, die, wenn er auch seiner Vorliebe für Antithesen zuweilen zu sehr nachhängt, doch nicht ohne Wirkung ist. So weiß er z. B. den freundlichen Irrthum beredt zu schildern, in dem Frau v. Staël und ihre Freunde, die „Konstitutionellen", sich nach Ausbruch der Revolution über den Verlauf derselben befanden. „Den Salon, von

dem aus Frau v. Staël die Politik und den Staat zu leiten meinte und der doch nur ein Boudoir war, umspülte die Revolution, isolirte ihn, verschüttete ihn. Es konnte nicht anders sein. Die Krisis, in die man eintrat, war nicht eine Sache des Geistreichseins, der Beredtsamkeit und der Kabalen, sondern eine Staatsangelegenheit, die furchtbarste, die man noch erlebt hatte, und es bedurfte nicht dieser eitlen Pompejus und dieser Ciceros, die Frau v. Staël stets verehrte, sondern dieser Sullas und Cäsars, vor denen sie inneren Abscheu hatte ... Von den beiden Hauptzielen der Revolution, der bürgerlichen Freiheit und der politischen Freiheit, der Reform der Gesellschaft und der Reform des Staates, zog sie nur das zweite an, während die große Masse der Franzosen nur für das erste Sinn hatte. Sie hielten sich an das Eiligste und Nöthigste: die Abschaffung der Feudalherrschaft, die Freiheit der Personen, die Freiheit der Güter, die Gleichheit. Sie kümmerten sich wenig darum, diese Rechte durch politische Einrichtungen zu sichern. Frau v. Staël und ihre Freunde stellten womöglich die Sicherung über das zu Sichernde, die politische Verfassung über die bürgerlichen Gesetze. Sie täuschten sich, indem sie der Gesammtheit der Nation die Wünsche eines aufgeklärten Theiles der französischen Gesellschaft unterschoben. Der eigentliche Zug der Revolution entging ihnen, und darum ist diese Partei, so ausgezeichnet sie war, nie dazu gekommen, zu regieren. Sie begriffen nicht, daß Frankreich, sich selbst überlassen, zur Demokratie werden würde, nach seinen Trieben, nach dem Schwergewicht seiner Vergangenheit und nach der Erziehung durch seine Könige. Die römische Freiheit der Männer des Konvents, die bürgerliche Freiheit des Konsulats, der Gehorsam des Volkes gegen den Wohlfahrtsausschuß, die Volksthümlichkeit und die Allmacht Bonaparte's blieben bis zuletzt diesen edlen und begabten Denkern unerklärlich. Sie folgten der Entwickelung ihrer reinen Ideen, während um sie herum Frankreich dem Laufe seiner Geschicke folgte." Ansprechend schließt S. seine Charakteristik mit den Worten: „Zwischen zwei große Jahrhunderte gestellt, erscheint Frau v. Staël wie die letzte Blüte des ablaufenden, wie die erste Saat des kommenden Jahrhunderts. Mehr ein Talent, als eine Künstlerin in der Literatur und in der Geschichte, Hauptzeugin mehr als Theilnehmerin der Ereignisse ihrer Zeit, verdient sie fortzuleben, weil eine der edelsten Epochen der französischen Volksseele sich in ihr verkörpert." — S. ist nicht eben ein Freund von uns Deutschen, aber er hat sich doch mit der deutschen Literatur unbefangen so weit

vertraut gemacht, als die Beurtheilung des Staël'schen Buches über Deutschland erfordert. — Ein kleiner Irrthum findet sich auf S. 154. S. erzählt von der Reise von Petersburg nach Stockholm, welche Frau v. Staël im Jahre 1812 unternahm; sie sei über Finnland gereist und habe sich in Riga eingeschifft. Das würde natürlich seine Schwierigkeiten gehabt haben; S. verwechselt Riga mit Abo. Aber so kleine geographische Irrungen verzeihen wir ja unseren Nachbarn jenseit der Vogesen am ersten. Ed. Schulte.

Mgr. de Salamon. Mémoires inédits de l'internonce à Paris pendant la révolution 1790—1801. Avant-propos, introduction, notes et pièces justificatives par l'abbé Bridier du clergé de Paris. Paris, Plon. 1890.

Das Buch, das der Abbé Bridier hier veröffentlicht, ist ein merkwürdiger Fund. B. kaufte das Manuskript, das in italienischer Sprache geschrieben ist, in Rom durch Vermittelung eines Advokaten, der es im Auftrage einer ungenannt bleibenden Familie anbot. Es trägt in französischer Sprache eine Widmung an Frau v. Villeneuve, geborene Gräfin Ségur, und am Schluß die Notiz: „Dem Original gleichlautend. Louis v. Salamon, Bischof von Orthozia (sic)". Genaue Nachforschungen bei der Familie der Frau v. Villeneuve-Ségur und sonst in Frankreich haben zur Entdeckung des Originals bis jetzt nicht geführt. Forneron erzählt in seiner Histoire des émigrés von einem Abbé Salomon, der als zurückgekehrter Emigrant verfolgt worden sei. Mündlich hat Forneron auf Befragen erklärt, er habe Memoiren dieses Abbés gegen das Versprechen der Diskretion durchblättern dürfen. Oberflächlich ist dies Durchblättern nur gewesen, denn Forneron schreibt Salomon statt Salamon und gibt den Grund der Verfolgung unrichtig an. Was man bisher von Salamon wußte, ist in der Kürze dies. Er wurde 1759 (nicht 1760, wie B. S. XVI im Widerspruch mit S. 362 angibt) zu Carpentras in der päpstlichen Enklave in Südfrankreich geboren. Pius VI. war mit seiner Familie bekannt und begünstigte ihn, und so wurde er in jungen Jahren schon Auditor der Rota in Avignon. Als aus jener Enklave gebürtig, hatte er zugleich die Rechte eines Franzosen, und so kaufte er um 1784 die Stelle eines Rathes beim Parlament in Paris. Seit 1790 fungirte er als Korrespondent des päpstlichen Kabinets. Im Jahre 1792 wurde er wegen dieser Thätigkeit verhaftet und entging mit genauer Noth der Hinrichtung. Auch in den

folgenden Jahren wurde er verfolgt und verhaftet, im Jahre 1797 jedoch von der Anklage böswilliger Korrespondenz mit einer fremden Macht freigesprochen. Seit 1806 war er Bischof i. p., und zwar von Orthosia. Er lebte mehrere Jahre in Rom und starb, ein treuer Anhänger des Papstes und des Königs, im Jahre 1829 als Bischof von Saint-Flour. Aus seinen Aufzeichnungen selbst ergibt sich, daß diese zwischen den Jahren 1808 und 1812 entstanden sein müssen. Er schrieb sie auf Wunsch der Frau v. Villeneuve, die wie er des Italienischen völlig mächtig war, und er wählte diese Sprache, um vor unberufenen Lesern mehr gesichert zu sein. Man erfährt ferner Näheres darüber, daß er seit 1790 päpstlicher Internuntius am Hofe Ludwig's XVI. gewesen sei. Die Kenntnis von dieser Ernennung muß auf die engsten Kreise des Hofes und der eidverweigernden Prälaten beschränkt geblieben sein. Zu bezweifeln ist die Thatsache nicht, da Salamon sie schon im Jahre 1821 bekannt machte und im Falle unrichtiger Angabe gewiß Widerspruch gefunden hätte; die Memoiren enthalten Genaueres (S. 231 u. ff.). Vor Gericht wird er (1797) gelegentlich als Abgesandter des Papstes, envoyé du Pape, bezeichnet (S. 322), doch ohne daß man ihn für einen wirklichen Gesandten hielt. Wichtig sind die Aufzeichnungen auch für die Kenntnis der letzten Schicksale des Parlamentes von Paris und der Chambre des vacations, die an dessen Stelle trat. Am überraschendsten ist der Umstand, daß Salamon schon im Jahre 1796 mit den Direktoren ein Konkordat verabredet haben will; es sei schon gedruckt gewesen; nur, weil das Direktorium nach dem ersten Eide der Priester noch einen zweiten gefordert, habe Pius VI. die Unterzeichnung verweigert. Eine Bestätigung dieser Angabe hat V. freilich nirgends und auch nicht in Rom selbst finden können. Ausgeschlossen ist nicht, daß Salamon Pläne, Andeutungen und Wünsche nachträglich für mehr nahm, als sie waren, und daß sein Gedächtnis ihn ebenso im Stich ließ, wie das Bestreben ihn irreführte, der eigenen Thätigkeit eine erhöhte Bedeutung beizulegen. Er läßt sich selber gern Gerechtigkeit widerfahren, doch weiß er fesselnd und anschaulich zu erzählen. Erschwert wird die Benutzung der Aufzeichnungen dadurch, daß der Vf. sich wenig um Chronologie bekümmert. Im ersten Theile berichtet er über seinen Aufenthalt in den Gefängnissen und sein vielwöchentliches Umherirren in Paris und dessen Umgebungen; darauf allein wollte er sich anfangs beschränken;

ſpäter hat er die der Haft vorhergehenden Erlebniſſe erſt angefügt. B. hat dieſem Übelſtande in ſeiner Überſetzung und durch die Einleitung dazu thunlichſt abgeholfen. Ed. Schulte.

Souvenirs de la **Comtesse de la Bouëre.** La guerre de la Vendée 1793—1796. Mémoires inédits publiés par Madame la **Comtesse de la Bouëre,** belle fille de l'auteur. Préface par le Marquis Costa de Beauregard. Paris, Plon, Nourrit et Cie. 1890.

Ein neuer Band authentiſcher Denkwürdigkeiten aus der Revolutionszeit wird uns hier geboten. Es iſt, als ob die Wellen der Geſchichte ein Opfer nach dem andern aus der Tiefe aufwühlten und an den Strand würfen, furchtbare, nicht abzuleugnende Zeugen des Elendes, welches die Umwälzung alles Beſtehenden in Kirche, Staat und Geſellſchaft über die Menſchheit gebracht hat. Wie ein Nothſchrei aus gequältem Herzen klingt es, wenn man die Aufzeichnungen der Gräfin de la Bouëre lieſt: wie ſie, eine junge, blühende Frau, mit ihren Kindern von rohen, blutgierigen Schergen aufgeſpürt, herumgehetzt und gemartert, ſich oft den Tod herbeiwünſcht, um dem qualvollen Leben zu entgehen.

Was dem Buche einen beſonderen Werth gibt, iſt die anſchauliche Schilderung der Sitten und Zuſtände in der Vendee vor dem Beginne der Revolution; die Konſtatirung des friedlichen, patriarchaliſchen Verhältniſſes zwiſchen den Bauern und dem grundbeſitzenden Adel in jenem, durch die eigenthümliche Bodenfiguration ſchwer zugänglichen Landestheile. Hieraus erklärt ſich der zähe Widerſtand, welchen die Bevölkerung den ihr unter dem Zwange der Militärkonſkription und auf Koſten der freien Religionsübung aufgedrungenen Wohlthaten vergeblicher Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit entgegengeſetzt hat.

Es iſt nicht allein die Geſchichte der Familie Bouëre, welche uns erzählt wird, ſondern wir gewinnen zugleich einen Einblick in eine Menge von bisher unbekannten oder unrichtig dargeſtellten Einzelheiten über ſämmtliche Führer des Aufſtandes, denen der Graf de la Bouëre ſich von dem Zeitpunkte an zugeſellte, als der Kampf, den die Bauern auf eigene Hand begonnen hatten, das ganze Ländchen in Flammen geſetzt hatte.

Eine ganz unbefangene Sachdarſtellung iſt von der Verfaſſerin nicht zu erwarten. Frauen urtheilen ſelten objektiv, und am wenigſten

dann, wenn es sich um das Schicksal ihrer nächsten Angehörigen handelt. Alle Ausschreitungen der Vendeer finden daher eine rechtfertigende oder entschuldigende Erklärung. Und daß die Herausgeberin, die Schwiegertochter der Verfasserin der Memoiren keine Anhängerin der französischen Republik ist, ergibt sich wohl aus dem von ihr gewählten Motto, Napoleons Ausspruch: „Aus alten Monarchien lassen sich keine Republiken machen". E. Ch.

Mémoires et souvenirs du baron **Hyde de Neuville.** II. La restauration, les cent-jours, Louis XVIII. Paris, Plon. 1890.

Von Wichtigkeit sind in diesem Bande[1]) besonders diejenigen Erinnerungen, Beobachtungen und Vermuthungen Neuville's, welche sich auf die Verbannung Napoleon's nach Elba beziehen. Ehe N., der unerschrockene Vorkämpfer der Legitimität, im Sommer 1814 von Amerika nach Paris zurückkehrte, hatte er in London eine Unterredung mit seinem Freunde, dem Admiral Sidney Smith. Dieser führte ihn vor eine Karte von Europa und sagte: „Messen Sie einmal die Entfernung zwischen der Insel Elba und der französischen Südküste. Bedeutet dieser Zwischenraum etwas für den Mann, der mit furchtbaren Riesenschritten Europa durchzog? Kann er nicht in wenigen Stunden sich in der Mitte seiner Bataillone wieder einfinden? Wissen Sie nicht, daß der Kaiser schon in Fontainebleau auf der Karte die militärischen Örtlichkeiten von Elba und Toskana, die strategischen Punkte studierte, die eine Landung erlauben könnten? Man täuscht sich in Ihrem Lande, wenn man glaubt, daß der Zauber, der den Namen Napoleon's umgibt, durch die letzten Niederlagen Frankreichs zerstört worden ist. Noch lange wird er im Volke als eine ruhmreiche Legende leben, und sie wird dem Volke schmeicheln, das sich durch Ruhm am ersten verführen läßt". Sidney Smith rieth Herrn v. N., dem diese Erwägungen durchaus einleuchteten, in Paris dafür zu wirken, daß die Südküste überwacht werde; man möge die Nationen, die ein Interesse daran hätten, den Räubereien der Barbareskenstaaten entgegenzutreten, zu einem maritimen Vorgehen vereinigen, dann könne man zugleich Murat in Neapel und Napoleon auf Elba überwachen. Man kann dies nicht lesen, ohne daß es einem von neuem zu Gemüthe geführt wird, wie sonderbar es eigentlich mit der Wahl Elba's als Aufenthalt für Napoleon und mit so vielem, was damit zusammen-

[1]) Vgl. H. Z. 62, 181.

hängt, bestellt ist. Man urtheilt doch nicht erst nach dem Verlauf der Dinge, wenn man diese Wahl, die wesentlich dem Kaiser Alexander zuzuschreiben ist, unbegreiflich findet; wem hätte es unbekannt bleiben können, daß hier ein Heerd der Agitation geschaffen wurde, auch wenn Napoleon niemals einen Fluchtversuch gewagt hätte. Manche Legitimisten vermuthen eine Intrigue, wenn nicht Talleyrand's, dann Fouché's; daß der letztere die Rückkehr Napoleon's zu begünstigen verdächtig war, sagte Neuville ihm in's Gesicht. Wie auffällig ist es, daß Sidney Smith hier von den Barbaresken spricht und daß Neuville, nach Paris zurückgekehrt, es übernimmt, bei den Höfen von Nord- und Mittel-Italien für eine gemeinsame Unternehmung gegen die Barbaresken zu wirken. Smith und N. konnten als energische und kampffrohe Naturen sich in die Seele Napoleon's versetzen, aber ganz verstanden auch sie ihn nicht, sonst würden sie von jener Weitläufigkeit und jenem Vorwand gewiß abgesehen und auf eine direkte Überwachung Elba's, die ohnehin nicht leicht war, gedrungen haben. Für die Regierung Ludwig's XVIII. lag ein solches Überwachen, sollte man meinen, nahe genug, aber N. erkannte in Paris, daß man die Frage Elba als etwas ganz Untergeordnetes ansah. Was aber die englische Regierung betrifft, so gewann N., der vor Antritt seiner italienischen Reise noch einmal nach London ging, die Überzeugung, daß sie über eine Rückkehr Napoleon's anders dachte, als die französische. „Ich sprach in Paris", schreibt N., „den Marquis von Blacas und sagte ihm, daß die mögliche Rückkehr des Kaisers offenbar kein Gegenstand der Furcht für England sei; England sähe mit Bedauern den Einfluß Rußlands zum Nachtheil seines eigenen wachsen." An einer andern Stelle sagt er geradezu, in seiner Eifersucht auf Rußland meine England, daß nur ein neues Ungewitter seine Herrschaft in Europa herstellen und seinen Rivalen von Indien zurückdrängen könne. In einer Denkschrift, welche er im September dem Könige einreichte, sprach er sich dahin aus, daß die Engländer wenig oder nichts thun würden, um Napoleon auf seiner Insel festzuhalten. Er lernte den englischen Obersten Campbell kennen und erwähnt der Gerüchte, daß dieser die Entweichung begünstigt habe. N. erklärt ihn für einen ehrenwerthen Mann, hält die spätere Selbstvertheidigung Campbell's für treffend und hat selbst nichts wahrgenommen, was Campbell anklagen könnte; freilich bleibt er doch dabei: „Wer kann sagen, ob Campbell nicht den geheimen Weisungen seiner Regierung folgte?" N. kehrte, von den Eindrücken seiner Reise durch Italien keineswegs beruhigt und

befriedigt, nach Paris zurück, aber wenn er dort von Elba sprach, so hielt man ihn beinahe, wie er sagt, für einen Visionär. — Von 1816 bis 1822 weilte N. mit einer einzigen kurzen Unterbrechung als französischer Gesandter in New-York und Washington, und er weiß über die damalige Politik der Vereinigten Staaten gegen Frankreich, England und Spanien manches Erhebliche mitzutheilen. Über die Vorgänge in Frankreich wurde er zum Theil durch hier abgedruckte Briefe eingeweihter Freunde und Freundinnen auf dem Laufenden erhalten. Mit dem Jahre 1822 brechen diese meist erst unter dem zweiten Kaiserreich niedergeschriebenen Erinnerungen ab. Ed. Sch.

La duchesse de Berry. Par **Charles Nauroy.** Paris, F. Vieweg. 1889.

Die Schicksale der Herzogin von Berry sind in den letzten Jahren von verschiedenen Autoren erzählt oder doch berührt worden. Imbert de Saint-Amand gibt ein mehrbändiges Werk über diese Fürstin heraus, und jetzt, ehe er noch den letzten Band hat erscheinen lassen, ist ihm Nauroy mit dem vorliegenden Werke zuvorgekommen. Der im Jahre 1832 unternommene Versuch der Herzogin, im Süden und im Westen von Frankreich eine Erhebung gegen die Regierung König Louis Philipp's anzustiften, ihre Gefangennahme in Nantes, ihre Haft in Blaye und ihre nothgedrungene Erklärung, daß sie eine zweite, geheime Ehe geschlossen habe, waren nicht nur „sensationelle" Ereignisse, sondern sie besaßen auch eine politische Wichtigkeit, die man kaum hoch genug veranschlagen kann. Mit Recht sagt N. für die Zeit, wo die Agenten der Regierung die Herzogin bereits in Nantes wußten, aber ihr Wohnhaus noch nicht kannten, Folgendes: „Die neue Regierung bestand erst zwei Jahre; sie mußte fallen oder sich der Herzogin bemächtigen; Thiers begriff dies." N. erzählt die ganze Episode hauptsächlich in Hinblick auf ihre politische Bedeutung, und über das Leben der Herzogin vorher und nachher geht er schnell hinweg. Er hat eine kleine Anzahl von amtlichen und privaten Schriftstücken benutzen können, welche seinen Vorgängern nicht zu Gebote standen; eine größere Anzahl, namentlich Berichte Bugeaud's aus Blaye, war schon bekannt. Einige Einzelheiten sind entweder neu ermittelt oder aus den neuesten Geschichtswerken und Memoiren herangezogen. So kennt man jetzt den Kanal, mittels dessen die Herzogin mit der Außenwelt verkehrte. Ein Geistlicher las in ihren Zimmern einmal wöchentlich die Messe, und ein junger Seminarist unterstützte

ihn dabei. Als Bugeaud ſeinen Dienſt als Kommandant von Blaye, zu dem er am 31. Januar 1833 berufen wurde, antrat, vermuthete er, weniger harmlos als ſein Vorgänger, gleich, daß von dieſer Seite aus der Briefwechſel der Herzogin vermittelt würde, und er ordnete eine ſchärfere Überwachung an, obwohl der Geiſtliche, als er im März befragt wurde, entſchieden beſtritt, Briefe gebracht oder mitgenommen zu haben. Vielleicht hat dieſer vor der Anfrage oder vor Bugeaud's Ankunft doch dieſen Dienſt geleiſtet, jedenfalls aber hat der zur Meſſe dienende Seminariſt, mit oder ohne Wiſſen des Geiſtlichen, die Hand im Spiele gehabt. Der damalige Seminariſt, jetzt ein Geiſtlicher, lebt nämlich noch, und auf ſeine Geſtändniſſe geht wohl zurück, was in der im Jahre 1886 erſchienenen, vom Abbé Bellemer verfaßten Geſchichte der Stadt Blaye zu leſen iſt: „Die für die königliche Gefangene in Blaye beſtimmten Briefe wurden in einen kleinen Beutel eingeſchloſſen, der die Form einer prieſterlichen Schulterbinde hatte, und der Seminariſt, der zur Meſſe diente, legte ihn beim Kommen heimlich auf den Tiſch, wo die prieſterlichen Kleidungsſtücke für die Feier der Meſſe lagen. War die Meſſe zu Ende, ſo nahm eine kluge Hand das Beutelchen und erſetzte es durch ein anderes, welches die von der Herzogin abzuſendenden Briefe enthielt." Als Bugeaud nach Blaye kam, war die wichtigſte Verhandlung, welche die Herzogin nach außen zu führen hatte, zweifellos ſchon beendet, denn am 4. Februar ſchrieb er an den Miniſter des Innern u. a.: „Frau v. Craon kündet der Frau v. Hautefort — der mit in Blaye weilenden Ehrendame der Herzogin — zwei Bände für die Herzogin an. Ich werde die Bände Ihnen zuſchicken." N. bemerkt dazu, es ſei hier dem General Bugeaud trotz ſeines Scharfſinnes entgangen, daß dieſe briefliche Ankündigung ſeitens der Frau v. Craon eine beſondere, mit der Herzogin verabredete und von ihr verſtandene Bedeutung gehabt haben müſſe. Frau v. Craon war nämlich die Tochter der Frau v. Cayla, und dieſe wiederum war nach dem Ausdruck Pontmartin's „der Chriſtoph Columbus des Grafen Lucheſi-Palli", welcher der Welt als der zweite Gemahl der Herzogin bezeichnet wurde. Frau v. Cayla verhandelte im Frühjahr 1833 mit dem Grafen im Haag, wo er Geſchäftsträger des Königs von Neapel war. Die „Entdeckung" des Grafen war nur mäßig glücklich, denn in Italien ſollte die Trauung mit ihm ſtattgefunden haben, am 29. April 1832 landete die Herzogin auf franzöſiſchem Boden, am 10. Mai 1833 wurde ihr Kind in Blaye geboren, und daß ſie mit dem Grafen in der dazwiſchen liegenden

Zeit zuſammengewohnt habe, konnte im Ernſt nicht behauptet werden. Die nachträgliche Trauung fand nach der Abreiſe der Herzogin von Blaye zwiſchen dem 20. Auguſt und dem 3. September 1833 in Rom ſtatt. Der Advokat Guibourg, der außer Herrn v. Mesnard im Jahre 1832 als der „Freund" der Herzogin galt, richtete im Jahre 1883 einen Brief an N. und war beim Abſchluß der N.'ſchen Schrift als hoher Achtziger noch am Leben. — Einige geſonderte Aktenſtücke machen den Beſchluß. **Ed. Schulte.**

Histoire de la monarchie de Juillet. Par **Paul Thureau-Dangin.** I—V. Paris, Plon et Nourrit. 1885—1889.

Trotzdem mehr als vierzig Jahre verfloſſen ſind, ſeit dem das Juli-Königthum in ſchmählicher Flucht ſeiner Vertreter zuſammenbrach, fehlt es immer noch an einer ausführlicheren, unparteiiſchen und abgeſchloſſenen Geſchichte desſelben. Louis Blanc's zuweilen geiſtreiche, oft oberflächliche, ſtets aber perfid gehaltene Histoire de dix ans iſt in geiſtloſeſter Weiſe von Elias Regnault in ſeiner Histoire de huit ans zu Ende geführt worden, ein langathmiges Pamphlet ohne jede wiſſenſchaftliche Bedeutung. Die von Nouvion, vor bald dreißig Jahren begonnene Histoire de Louis-Philippe iſt nie über den zweiten Band hinausgekommen, wie es auch jüngſt dem verdienſtvollen Werke von Hillebrand geſchah; andre Spezialwerke, wie das von Dauban, oder auch die Histoire de France depuis 1789 von Henri Martin, können doch höchſtens nur zur Orientierung dienen und beanſpruchen keinen höheren, wiſſenſchaftlichen Werth. Einzelne hervorragende Perſönlichkeiten haben allerdings ſchon ſeit längerer Zeit begonnen, ihre Erinnerungen aus jener Zeit zu ſammeln und in das Publikum zu bringen; ſo Guizot, der Vater und das Opfer zugleich des Doktrinarismus; der Führer der dynaſtiſchen Oppoſition, Odilon Barrot; ſo neuerdings der alte Herzog von Broglie in dem letzten Bande ſeiner anziehenden vom Sohne veröffentlichten Souvenirs. Hat hier das Bedürfnis, das eigene Andenken in dem Gedächtnis der Nachwelt lebendig zu halten oder auch eine oratio pro domo gegen einſtige Gegner damit zu verbinden, den Hauptanſtoß zur Memoirenproduktion gegeben, ſo gibt es andrerſeits eine ziemlich reiche Literatur von Eſſays und längeren Arbeiten über die Zeit von 1830 bis 1848, welche direktere praktiſche Zwecke verfolgen und im weſentlichen eine Verſöhnung der öffentlichen Meinung in Frankreich mit der letzten Monarchie, die daſelbſt beſtanden, erſtreben. In erſter Reihe, nach

Form und Gehalt, gehören hierher die Arbeiten des Schriftstellers, deſſen Hauptwerk in dieſen Zeilen angezeigt werden ſoll. Journaliſt von Hauſe aus, hat ſich Thureau-Dangin mit großem Eifer und nicht minderem Geſchick in die ſog. „orleaniſtiſche“ Strömung geworfen, die in den Salons, den Kammern und der Académie française durch eine Anzahl Koryphäen vertreten iſt. Nachdem er für die Legitimität gegen die Demokratie in der Tagespreſſe und in den liberal-klerikalen Revuen gekämpft, hat er auch das Amt des Hiſtorikers in weiterem Sinne angeſtrebt, um ſeinen Anſichten und denen ſeiner Partei einen weitergehenden Einfluß, in Beurteilung der Vergangenheit, zu verſchaffen.

Denn wenn auch die Histoire de la monarchie de Juillet ſich als ein rein wiſſenſchaftliches, sine ira et studio geſchriebenes Werk ankündigt und darin allerdings grellere Parteinahme meiſt vermieden wird, wenn der Vf. auch verſpricht, allen, damals in feindliche Heerlager zerſpaltenen Vertretern der öffentlichen Meinung gerecht zu werden, ſo wird es einem aufmerkſamen Leſer von vornherein nicht entgehen, daß dieſe treuga dei eigentlich nur die „alten Parteien“ (Legitimiſten, Orleaniſten und dynaſtiſche Oppoſition) umfaßt, daß aber der Grundgedanke des Werkes ein polemiſcher gegen die heutige Republik und das republikaniſche Regiment überhaupt iſt, und dieſes ſelbſt wohl theilweiſe bloß deswegen geſchrieben wurde, um aus der Vergangenheit politiſches Kapital für die Gegenwart zu ſchlagen. Entſcheidend ſcheint uns für dieſe Auffaſſung folgende Stelle der Vorrede: Aujourd'hui que, par un décret de la Providence, le droit royal héréditaire repose sur la tête du petit-fils de Louis-Philippe, il pourra paraître plus important de connaître ce que fut le gouvernement de son aïeul. La monarchie de demain, comparée à celle d'hier, aura une faiblesse en moins et une difficulté en plus ... Tout indique que Dieu réserve à la France la chance inestimable de recommencer l'épreuve malheureusement troublée en 1830, violemment interrompue en 1848.

Dieſe Vorrede iſt im Jahre 1884 geſchrieben worden, und die damals prophezeite Wandlung der Dinge ſcheint noch in fernere Weiten gerückt; durch ſein ſo würdeloſes als unkluges Bündnis mit dem Boulangismus, hat „Philipp VII.“ viele von denen abgeſtoßen und ins gegneriſche Lager gedrängt, die einer freiſinnigen parlamentariſchen Monarchie principiell nicht abgeneigt geweſen wären, falls ſie ſich, aus dem natürlichen Verlauf der Dinge heraus, hätte entwickeln

können. Auch ſcheint das Bewußtſein dieſer allgemeinen Stimmung auf den Vf. zurückgewirkt zu haben; mit jedem Bande iſt der Ton ſeiner Erzählung gegen Freidenker und Republikaner ein ſchärferer geworden, was jedenfalls zu der vornehmen Ruhe, die er gern in ſeiner Darſtellung der Dinge zur Schau trägt, nicht gerade paßt.

Nichtsdeſtoweniger — oder gerade deswegen? — iſt das Werk raſch in den höheren Schichten der Geſellſchaft bekannt geworden. Die Salons des Faubourg Saint-Germain haben in Herrn Th.-D. eine ſchriftſtelleriſche Kapazität erſten Ranges erkannt und für ihn Reklame gemacht, ſo ſehr, daß er bereits zweimal den bedeutendſten Preis, über den die Akademie für hiſtoriſche Arbeiten zu verfügen hat, erhielt, und jüngſt dem Vf. bei einer Neuwahl in dieſe höchſte geiſtige Körperſchaft Frankreichs eine ganz erkleckliche Stimmenzahl auf Grund eben dieſes Werkes zugefallen iſt.

Es läßt ſich aber auch nicht leugnen, daß die „Geſchichte der Juli-Monarchie“ eine der intereſſanteſten Leiſtungen iſt, welche die franzöſiſche Publiziſtik ſeit langem auf dem Gebiete der zeitgenöſſiſchen Geſchichte hervorgebracht hat. Der Vf. verfügt über ein reichliches Material zur inneren Geſchichte, wie keiner ſeiner Vorgänger, und auch die Schilderung der äußeren Begebenheiten iſt theilweiſe aus neuen und wichtigen Quellen dokumentirt. Der jetzige Herzog von Broglie hat Th.-D. die Papiere ſeines Vaters, des Miniſterpräſidenten unter Ludwig Philipp, zur Verfügung geſtellt; er hat das Tagebuch des bekannten Hiſtoriker's der Reſtaurationsperiode, des Baron de Viel-Caſtel (nicht zu verwechſeln mit dem Verfaſſer der Skandal-Memoiren, dem Grafen dieſes Namens), ſowie den Briefwechſel eines andern bekannten Staatsmannes jener Zeit, des Grafen Molé, benutzen können. Die Memoiren des Grafen Saint-Aulaire, Geſandten in Rom, Wien und London, haben ihm vorgelegen; ebenſo die Korreſpondenz des Baron v. Barante, Geſandten in Turin und Petersburg. Die pikanten Notizen des Abgeordneten und Schriftſtellers Duvergier de Hauranne über das tägliche Treiben und geheime Wühlen der parlamentariſchen Parteien, haben ihm für die einſchlägigen Kapitel bedeutſames Material geliefert. Und auch die Form iſt, wie ſich bei einem Werk aus ſolchen Kreiſen und für ſolche Kreiſe berechnet beinahe von ſelbſt verſteht, im ganzen und großen eine anſprechende, vor allem nach Maß und Würde in der Darſtellung ſtrebende; die Waffe direkter und heftigerer Polemik gelangt nur ſelten zur Anwendung. Die Tendenzen des Vf. treten

mehr in Geſtalt verhaltener Ironie zu Tage, da wo er nicht vornehmes Schweigen oder geringſchätziges, raſches Vorübergleiten bei ihm unliebſamen und ſtörenden Begebenheiten vorzieht. Er redet nie von der Juli-Monarchie wie ein begeiſterter Anhänger, dem ihre Fehler verborgen geblieben wären, ſondern in der nüchternen Stimmung eines Mannes, der, wenn er damals gelebt, ſie wahrſcheinlich im Namen der Legitimität bekämpft haben würde, und ihr nur deswegen jetzt freundlicher geſinnt iſt, weil ihre Vertreter ſeit jenen ſchon ſo fern liegenden Tagen zur Legitimität geworden ſind. Dadurch iſt ihm einerſeits jegliche Überſchwänglichkeit im Lobe unmöglich gemacht; dadurch wird er aber auch abgehalten, der gefallenen Dynaſtie gegenüber ungerecht zu werden, wie es ſeitens der Sieger von 1848, und der Vertreter ihrer Ideen, noch ſo häufig geſchieht, und wie es geſchehen muß da, wo der Kreislauf der Ideen und Theorien immer wieder in die Praxis umgeſetzt zu werden droht und die hiſtoriſchen Entwickelungen der Vergangenheit ſo manchmal ſchon und ſo unvermuthet zur neueſten Tagesgeſchichte geworden ſind. Der erſte Band enthält Buch I, „Nach einer Revolution“, worin die Gründung der Juli-Monarchie und die auswärtigen Kriſen unter dem Miniſterium Laffitte bis zu deſſen Sturze erzählt werden und in dem beſonders die Kapitel über die geiſtigen Strömungen der Zeit, Antiklerikalismus, Saint-Simoniſten, Literatur u. ſ. w. manches in anſprechender Weiſe zuſammenſtellen, was hier zum erſten Male in den Rahmen der politiſchen Geſchichte eingefügt wird. Der Reſt des erſten und der ganze zweite Band ſind dem zweiten Buche gewidmet, welches „die Widerſtandspolitik“ Kaſimir Périers und ſeiner Amtsnachfolger vom März 1831 bis Februar 1836, darſtellt. Das dritte Buch, „Die Kriſis der parlamentariſchen Regierung 1836—1839“, füllt allein den folgenden Band und zeigt uns die fortwährenden und unerquicklichen Reibungen und Kämpfe, die abwechſelnd Thiers, Guizot, und Molé mit ihrem Anhange ans Ruder bringen, um ſie durch fragwürdige Koalitionen der geſtürzten Parteihäupter untergraben und, von dem Könige meiſt nur mit mäßigem Eifer unterſtützt, ihrerſeits bald wieder vertrieben und zur Oppoſition zurückkehren zu ſehen. Auf dem, nicht ohne eine gewiſſe geheime Schadenfreude, grau gehaltenen Hintergrunde dieſes ewigen Werdens und Vergehens parlamentariſcher Kombinationen, treten die Kapitel über die Entwickelung der katholiſchen Partei unter Lacordaire und Montalembert und das Aufblühen des kirchlichen Einfluſſes, ſowie das über die

allmähliche Beſitznahme der algeriſchen Landſchaft im Kampfe gegen Abd-el-Kader, durch lebendige Schilderung und ſympathiſches Eingehen auf den Gegenſtand hervor. Das vierte Buch (Band IV) iſt betitelt „Die Kriſis der auswärtigen Politik“ und umfaßt die Zeit von Mai 1839 bis Juli 1841, alſo im weſentlichen das zweite Miniſterium von Thiers, und den Beginn des langen Miniſteriums Soult-Guizot, bis zur zeitweiligen Abwickelung der Orientfrage. Das fünfte Buch endlich, das letzte, das bis jetzt erſchienen, ſchildert die Jahre 1841—1845 und erzählt „die Politik des Friedens“ des alternden Königs, ſeine faſt ſchüchterne Stellung England gegenüber, die ihn mehr und mehr von ſeiner Popularität bei dem, wenn auch friedfertigen doch 'aufregungsluſtigen Spießbürger verlieren läßt, während andrerſeits die freiſinnigen Elemente durch ſein ſtarres Feſthalten an den kraſſeſten Mißbräuchen des konſtitutionellen Schematismus, ſoweit nur der Wortlaut des Geſetzes ſie deckt, in immer ſchroffere Oppoſition gedrängt werden und auch die Kirche der Juli-Monarchie ſich täglich mehr entfremdet, da ſie, über eine gewiſſe Grenze hinaus, nichts von derſelben zu erwarten hat und daher mit dem Liberalismus dunklerer Färbung zu liebäugeln beginnt.

Mit dem ſechſten Bande wird wohl Th.-D. ſein weit angelegtes Werk bis zu den Tagen des Februar 1848 zu Ende führen, an denen die vergreiſte Monarchie Ludwig Philipp's der Ungeduld des ſich, nach Lamartine's bekanntem geflügelten Worte, unendlich langweilenden Frankreich zum unrühmlichen Opfer gefallen iſt.

Eine Bemerkung mag hier noch Platz finden, die ſich eigentlich von ſelbſt verſtünde. Mit den Tendenzen gewiſſer Kapitel über die auswärtige Politik Frankreichs in jenen Jahren, wird ſich die außerfranzöſiſche, ſpeziell die deutſche Geſchichtſchreibung nicht immer befreunden können, wohl auch hie und da rein ſachliche Berichtigungen vorzubringen, jedenfalls aber häufig andere Geſichtspunkte zu berückſichtigen haben. Man mag dies im Hinblick auf das Ideal einer abſolut unparteiiſchen Geſchichtſchreibung bedauern. Indes ſind ja heut zu Tage auch außerhalb Frankreichs — leider — das politiſche Moment des Augenblicks und die nationalen Strömungen ſelbſt bei manchem wiſſenſchaftlich geſchulten Hiſtoriker in der Beurtheilung der Vergangenheit ſo maßgebend geworden, daß man ſich billigerweiſe nicht allzuſehr darüber wundern darf, wenn ein franzöſiſcher Geſchichtſchreiber eben ſolche Fragen, die noch immer in das Gebiet der praktiſchen Politik

hineinſpielen, vom rein franzöſiſchen Standpunkte beurtheilt und geſchildert hat.

Ohne die eingangs und eben erwähnten Mängel des Th.-D.'ſchen Werkes irgendwie verbergen zu wollen, können wir ſomit dasſelbe doch als das bedeutendſte für den betreffenden Abſchnitt, beſonders auch der inneren Geſchichte Frankreichs empfehlen. Alles in allem genommen, wird man, glauben wir, die bändereiche und doch leicht leſerliche Arbeit des Pariſer Publiziſten in allen den Kreiſen mit Intereſſe durchgehen, die jene Jahre von 1830 bis 1848 ſelbſt noch mit erlebt, und gar dem neuen Geſchlechte wird es reiche Kunde von jener Zeit darbieten, ſofern dasſelbe von der neueſten Geſchichte etwas mehr als die unmittelbar zeitgenöſſiſchen Ereigniſſe zu ergründen begehrt. R.

Duc d'Orleans. Lettres 1825—1842, publiées par ses fils le Comte de Paris et le Duc de Chartres. Paris, Calman Lévy. 1889.

Kindliche Pietät und politiſche Abſicht haben den Grafen von Paris und ſeinen Bruder veranlaßt, den ſchriftlichen Nachlaß ihres Vaters, des im Jahre 1842 durch einen Sturz verunglückten Herzogs von Orleans, der Öffentlichkeit zu übergeben. Aus den Briefen, wie ſie hier ausgewählt ſind, tritt eine ſehr beſtimmte Individualität entgegen: lebhaft, liebenswürdig, ehrgeizig, thätig; militäriſche und politiſche Dinge beſchäftigen den Prinzen faſt ausſchließlich, er hat feſte Grundſätze, mit denen er ſeine eigene Zukunft und diejenige Frankreichs in's Auge faßt, er iſt Franzoſe bis zur Leidenſchaft. Das Volk ſah in ihm den künftigen Rächer der franzöſiſchen Ehre; die Briefe belehren uns, daß er ſelbſt von dieſem Gedanken erfüllt war. Schon als junger Menſch ſchwärmte er für die Aufhebung der Verträge von 1815, und als er im September 1831 ſeinen Vater nach dem Elſaß begleitet, wo vier deutſche Fürſten, der König von Württemberg und der Großherzog von Baden mit Bruder und Schwager, dem König Louis Philippe den Hof machen, ſchreibt der Prinz: „Ich geſtehe, ich bin höchlich erfreut über dieſe vier deutſchen Fürſten, die wir hier überall mit uns herumführen. Nichts macht mir mehr Vergnügen, als zu ſehen, wie ſie Zeugen der Volksbegeiſterung und der Thatkraft der Elſäſſer ſind, die alle beim erſten Kanonenſchuß marſchieren würden, um den Feind Frankreichs zurückzuwerfen. Ich wünſchte, der König benützte die

Anwesenheit dieser teutonischen Fürsten, um sie ganz französisch zu machen. Es ist wichtig, daß Frankreich allmählich den deutschen Bund einreiße, der aus Haß gegen uns von der heiligen Allianz aufgerichtet ist, um daraus einen neuen zu bilden, der unsren Ideen gemäß wäre und worin wir den Einfluß ausübten, den jetzt Österreich und Preußen ausschließlich sich vorbehalten haben." In einem anderen Briefe schreibt er, die badischen Fürsten scheinen ihm so französisch zu sein, als Deutsche nur sein können. Übrigens, wenn auch einige deutsche Fürsten franzosenfeindlich seien, die Völker ohne Ausnahme und besonders die Heere seien der dreifarbigen Fahne zugethan, die unverwischbare Erinnerungen der Größe und Stärke bei ihnen zurückgelassen habe. Das schrieb der 21jährige. Aber die Gesinnung bleibt im wesentlichen dieselbe, wie man aus den erregten Äußerungen im September 1840, zur Zeit des Thiers'schen Kriegslärms, ersieht. Allen Bewegungen der auswärtigen wie der inneren Politik folgt der Prinz mit gespannter Aufmerksamkeit und mit einer Art nervöser Unruhe. Er scheint die Verkörperung der nationalen Empfindlichkeit. Als Luxemburg und Limburg an Holland überlassen werden, schreibt er: „Was mich in dieser Sache so lebhaft erregt, ist die Überzeugung, daß an dem Tage, da Frankreich aufhören wird, in meinem Vater einen nationalen Mann zu sehen, unser Thron erschüttert sein wird. Das ist ein Probierstein." Von großem Interesse ist der Bericht, den der Prinz als Augenzeuge von dem mörderischen Attentat Fieschi (28. Juli 1835) gibt, und noch interessanter die Betrachtungen, die er daran knüpft. Der Thronerbe hat das deutliche Gefühl, daß die Dynastie keine Wurzeln hat. Trotz seiner methodischen Bemühungen, seine Stellung zu befestigen, ist er der Erbfolge keineswegs sicher. Daran schloß sich unmittelbar der Plan der Verheiratung mit einer ausländischen Prinzessin.

Briefe an seine Gemahlin Helene, Prinzessin von Mecklenburg-Schwerin, sind nicht mitgetheilt. Wohl aber finden sich in den Briefen an andere zahlreiche Äußerungen, die bezeugen, welches Glück er in dieser Verbindung gefunden hat, mit der für den Prinzen ein „neues und besseres Leben" begann. „Ich habe das große Loos gezogen", schreibt er beglückt an den General Damrémont, und in einem Brief an seine Schwester, die Königin der Belgier, welche die vertrautesten Briefe von ihm erhielt, heißt es: „Ich fühle, daß ich von Tag zu Tag reifer werde, und daß ich vielleicht an Festigkeit und steadiness gewinne, was ich an Feuer und Lebhaftigkeit verliere. Meine dritte

Erziehung beginnt, und ich hoffe, sie wird nicht nur für mein Wohlergehen und Glück nützlich sein, sondern auch für die Interessen dieses Landes, dem ich, wie Du weißt, gänzlich ergeben bin."

W. L.

Duc d'Orleans. Récits de Campagne 1833—1841. Publiés par ses fils le Comte de Paris et le Duc de Chartres. Paris, Calman Lévy. 1890.

Diese Publikation bildet die Ergänzung der ebengenannten. Die Herausgeber wollten einen ganzen Band des schriftlichen Nachlasses ihres Vaters ausschließlich Algier widmen. Zunächst sind die militärischen Tagebücher mitgetheilt, die der Herzog von Orleans während seiner beiden Feldzüge in Afrika schrieb. Im Jahre 1835 nahm er an der Expedition von Mascara Theil, und im Jahre 1839 führte er als Divisionsgeneral den bekannten „Marsch durch die eisernen Thore", durch die Engpässe, welche die Provinzen Algier und Constantine scheiden. Jeden Abend pflegte er einen ausführlichen Bericht an die Seinigen niederzuschreiben, und diese jetzt veröffentlichten Berichte sind allerdings ungleich lebendiger, sie vergegenwärtigen den Gang der Operationen und die täglichen Erlebnisse einer solchen Expedition ganz anders, als der historische Versuch des Herzogs: Histoire des Campagnes d'Afrique, der, soweit er vollendet wurde, die Jahre 1835—1839 umfassend, längst veröffentlicht ist. Die angehängten Briefe sind zum Theil gleichfalls aus Afrika geschrieben und ergänzen die Tagebücher. Theils sind sie aus Paris, meist an den Marschall Valée, geschrieben, und zeigen, welches thätige Interesse der Prinz fortwährend der werdenden Kolonie schenkte, in der er ein „Neufrankreich" sah. „Der Advokat Afrika's zu sein", ist die Aufgabe, der er sich mit Eifer und Beharrlichkeit widmen will. „Wenn ich an Afrika denke, an das schöne Afrika, so habe ich Heimweh." Nichts war ihm schmerzlicher, als daß er im Jahre 1837 aus Staatsgründen auf die Expedition von Constantine verzichten und sie seinem Bruder Nemours überlassen mußte.

W. L.

Johann Baptista v. Taxis, ein Staatsmann und Militär unter Philipp II. und Philipp III. 1530—1610. Nebst einem Exkurs: Aus der Urzeit der Taxis'schen Posten 1505—1520. Von **Joseph Rübsam**. Freiburg i. B., Herder. 1889.

Königliche Hofhistoriographen haben sich selten den Dank der Nachwelt erworben; mißlicher noch ist der Beruf eines fürstlichen

Haushiſtoriographen, weil die Rückſichten, welche ihn binden, naturgemäß kleinlicher ſein werden. Erinnere ich mich doch, daß mir vor einigen Jahren erzählt wurde, das fürſtliche Haus Waldburg wolle eine neue Familiengeſchichte ſchreiben laſſen, in der aber das berühmteſte Mitglied dieſes Hauſes, Kurfürſt Gebhard Truchſeß von Köln, keinen Platz bekommen ſolle, weil die heutige ſtreng römiſch-katholiſche Familie Waldburg an dieſen Vorfahr nicht gerne erinnert ſei. Auch Rübſam's Buch ſcheint mir durch die Rückſicht auf den Stolz des Fürſtenhauſes, dem er dient, ſchon in der Anlage verfehlt. Das iſt ſo gemeint. Der größte Ruhm des Hauſes Taxis iſt ſein Poſtweſen, eine der berühmteſten Perſönlichkeiten des Hauſes iſt der von R. zum Gegenſtand einer Biographie gewählte ſpaniſche Generalproviantmeiſter Johann Baptiſta v. Taxis; gerade er aber hat mit dem Taxis'ſchen Poſtweſen faſt gar nichts zu thun. Indem nun R. dem fürſtlichen Hauſe zu Ehren bemüht war, mit ſeiner Biographie allerlei Nachrichten über die älteſten Taxis'ſchen Poſten zu verbinden, hat er weder in der einen noch in der andern Beziehung etwas Vollſtändiges, Abgeſchloſſenes zu Stande gebracht. Außerdem ſteht mitten in der Biographie des Johann Baptiſta mit einem Male ein eigenes Kapitel: „Hervorragende zeitgenöſſiſche Verwandte des Johann Baptiſta v. Taxis", in welchem allerlei zerſtreute Notizen über Glieder der Taxis'ſchen Familie zuſammengetragen ſind, die mit dem eigentlichen Helden wenig oder gar nichts zu thun haben. Auch das volle 19 Seiten umfaſſende alphabetiſche „Literaturverzeichnis", von R. als Vorarbeit für eine Bibliographie der Geſchichte des fürſtlichen Hauſes von Thurn und Taxis bezeichnet, erſcheint mir als ein — Janſſen und Paſtor nachgeahmtes — zur Verherrlichung dieſes Hauſes gemeintes, aber an ſich werthloſes Prunken mit Büchertiteln. Wirklichen Werth hätte nur ein Catalogue raisonné gehabt, d. i. ein kritiſches Verzeichnis der urſprünglichen und abgeleiteten Quellen für die Geſchichte des weit verzweigten, in ſeinen Anfängen ſehr dunklen Fürſtenhauſes und ſeines Poſtmonopols.

Für die Biographie des Johann Baptiſta v. Taxis hatte R. einen guten, freilich nur in ziemlich verderbter Geſtalt uns überlieferten Leitfaden in deſſen Commentariorum de tumultibus Belgicis sui temporis libri octo, welche Hoynck von Papendrecht im Jahre 1743 im 2. Bande ſeiner Analecta Belgica herausgegeben hat. Was R. im 9. Kapitel über dieſes Werk ſagt, iſt ganz verſtändig. R. hätte gut gethan, ſich noch enger an dieſe Denkwürdig-

keiten ſeines Helden anzuſchließen, indem er ſie aus dem, was in der ſonſtigen älteren und neueren Quellenliteratur über Johann Baptiſta zu finden war, erläutert, ergänzt und berichtigt hätte. Da er ſtatt deſſen bemüht war, überall die allgemeine Geſchichte der Zeit mit der Biographie ſeines Helden zu verflechten, was mit Nutzen nur nach viel eingehenderen Vorſtudien hätte geſchehen können, iſt ſeine Darſtellung vielfach oberflächlich oder geradezu falſch geworden.

Ein paar Beiſpiele mögen das darthun. S. 25 erzählt R., wie Taxis im Jahre 1568 von Herzog Alba an den Hof des Herzogs Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg geſchickt wurde, um als ſtändiger Geſandter darüber zu wachen, daß nicht die niederländiſchen Rebellen gegen den Venloer Vertrag von dort aus Unterſtützung fänden. (Vgl. meine Maſiusbriefe S. 413 und 418 und Keller, Gegenreformation I. No. 66, 72, 74.) Das geſchah denn auch von ſeiner Seite; Genaueres wiſſen wir nicht. R. macht aber daraus, daß „Taxis ſeine Stellung bald ſo zu feſtigen gewußt habe, daß innerhalb des Cleve'ſchen Kabinetsrathes nichts ohne ſeine Zuſtimmung geſchah". Das ſchlechte Beiſpiel einer ſo unkritiſchen Verallgemeinerung einer bloßen „Zeitung" hatte in dieſem Falle freilich Ludwig Keller gegeben (a. a. O. S. 23).

Ebenſo unkritiſch wird S. 74, Anmerkung, die Zeitungsnachricht von einem im Dezember 1584 zu Magdeburg abgeſchloſſenen proteſtantiſchen Schutz- und Trutzbündnis als feſtſtehende Thatſache hingenommen und nur eine Art naiver Verwunderung beigefügt, daß weder Ranke noch Philippſon noch auch Janſſen dieſe „Magdeburger Union" erwähnen. (Vgl. v. Bezold, Briefe des Pfalzgrafen Johann Caſimir Bd. 2 No. 377.)

Ganz ſchief ſind die Urtheile, welche S. 34 ff. und S. 68 über die „ſubverſive Politik des Oraniers" gefällt werden.

Die franzöſiſche Ligue hat in R. einen warmen Bewunderer gefunden. S. 72 nennt er ſie „jenes welthiſtoriſche Bündnis, welches Frankreich vor der Überfluthung durch die Häreſie errettete und ſomit einen der großartigſten und nachhaltigſten Erfolge der ſpaniſchen Politik auf kirchlichem Gebiete inaugurirte". Und mit ähnlicher Wendung wieder S. 123: „Die Opfer, welche Spanien zur Unterſtützung der Liga an Gut und Blut gebracht, trugen reichliche Frucht. Sie erlöſten Frankreich von den Banden der Häreſie. Denn vor allem der Entſchiedenheit, mit welcher Philipp II. den calviniſtiſchen Prinzen von Bearn bekämpfte, iſt es zu danken, daß derſelbe dem

katholiſchen Glauben ſich zuwandte" u. ſ. w. Nun wohl, mit gleichem Recht, wie hier König Philipp II. als der Retter der katholiſchen Kirche von Frankreich geprieſen wird, dürfte man etwa Luther als den hochverdienten Reformator der römiſch-katholiſchen Kirche feiern.

Die halbwahre Phraſe nimmt überhaupt in R.'s Erzählung einen bedenklich breiten Raum ein. Zum Beweis hiefür, und zugleich als Probe von R.'s zugleich nachläſſigem und ſchwülſtigem Stil, citire ich noch ſein Urtheil über den zwiſchen Spanien und Frankreich am 2. Mai 1598 zu Vervins abgeſchloſſenen Frieden: (S. 132) „Spanien erhielt an Frankreich einen immer mächtiger werdenden Rivalen. Sein drohender Niedergang war das Ergebnis einer hiſtoriſchen Entwickelung, welche mit Menſchenkräften wohl noch aufgehalten, aber nicht mehr rückgängig gemacht werden konnte. Taxis ſcheute ſich nicht, offen zu geſtehen, daß es in Spanien Leute gegeben habe, welche dem Friedensſchluß von Vervins das Brandmal der Schmach aufdrückten. Der Chauvinismus, welcher ſich in dieſer Auffaſſung kundgab, war es ja gerade, welcher einen großen Theil der Schuld an dem Unglücke Spaniens trug. Der Friede zu Vervins erwies ſich als eine gebieteriſche Nothwendigkeit."

Am werthvollſten in R.'s Buch ſcheint mir der angehängte Exkurs „aus der Urzeit der Taxis'ſchen Poſten". Hier ſind zwei königliche Poſt-Indulte für Glieder der Familie Taxis, das erſte vom 18. Januar 1505 von König Philipp I. von Spanien, das zweite vom 12. November 1516 von König Karl I. (V.), ſorgfältig abgedruckt, gut überſetzt und eingehend erläutert, welche die bisher gangbare Darſtellung des älteſten Taxis'ſchen Poſtweſens in weſentlichen Stücken berichtigen und unſere Kenntnis dieſer wichtigen Einrichtung erweitern. Schade nur, wie ſchon gerügt, daß dieſer Excurs zu dem eigentlichen Inhalt des R.'ſchen Buches nicht paßt, daher er zweckmäßiger als ſelbſtändiges Schriftchen, oder beſſer noch in der von R. wiederholt angeführten Zeitſchrift für das Poſtweſen (L'Union postale) gedruckt worden wäre. Max Lossen.

Smärre skrifter rörande sjuttonhundratalets historia. Af Carl Gustaf Malmström. Stockholm, Norstedt och Söner. 1889.

Der Neſtor der lebenden ſchwediſchen Hiſtoriker, C. G. Malmſtröm, genießt als Verfaſſer der „Sveriges politiska historia från konung Karl XII's död till statshvalfningen 1772" auch außerhalb

der Grenzen Schwedens hohes, wohlverdientes Anſehen. Weniger bekannt ſind ſeine ebenfalls die ſchwediſche Geſchichte im 18. Jahrhundert behandelnden Aufſätze, die ſich meiſtens in nur ſchwer zugänglichen Zeitſchriften verſteckt vorfinden. Mit aufrichtiger Freude haben wir daher den Entſchluß des Vf. begrüßt, acht dieſer Abhandlungen nach ſorgfältiger Reviſion und theilweiſer Umarbeitung in einem beſonderen Bande zu vereinigen.

Als ein recht ſtrenger Beurtheiler der Regierungszeit Karl's XII. und des unter ihm zur höchſten Blüthe gelangten abſolutiſtiſchen Regiments erweiſt ſich der Vf. in der 1869 zuerſt erſchienenen kritiſchen Studie: »Nägra ord om Karl XII. och enväldet«, in welcher er den Glorienſchein, den Beskow 1868 in ſeinen Schriften über jenen „Heldenkönig" auszubreiten geſucht, gründlich zerſtört, indem er die Vorausſetzungen, auf denen die Anſichten Beskow's baſiren, in ſcharfer, ſchonungsloſer Polemik nach einander einzeln widerlegt. Spätere Unterſuchungen — vor allem die auch an dieſer Stelle (H. Z. 63, 522 f.) beſprochene Arbeit Axelſon's: „Bidrag till kännedomen om Sveriges tillstånd på Karl XII's tid" — haben die Richtigkeit der Behauptungen M.'s erwieſen. — Neueren Datums und wohl als Vorſtudien für eine Umarbeitung der „Sveriges politiska historia" anzuſehen ſind die beiden Aufſätze: „Om riksstyrelsen under de tio första åren af Karl XII's frånvaro" und „Ständernas utskottsmöte 1710", welche zeigen, mit wie großen Schwierigkeiten die Stockholmer Räthe infolge ihrer Unſelbſtändigkeit während der langen Abweſenheit des Königs zu kämpfen hatten, um die ihnen geſtellten ſchweren Aufgaben zu erfüllen, und wie ſie ſich ſchließlich genöthigt ſahen, zu dem letzten verzweifelten Mittel, der Einberufung eines Ständeausſchuſſes, ihre Zuflucht zu nehmen. Die hierauf 1710 zuſammentretende Delegirtenverſammlung der Stände wird man auf Grund der eingehenden Unterſuchungen des Vf. wohl zutreffend als den erſten Stein zum Gebäude der Adelsherrſchaft während der ſog. Freiheitszeit (1718—72) bezeichnen können. In der Abhandlung: „Om ämbetsmännens ställning till riksdagen under frihetstiden" erläutert der Vf. an verſchiedenen Beiſpielen, welche ſchwere Schäden die Schaffung eines höchſten Forums in Geſtalt der „machthabenden" Stände für die Tüchtigkeit und Gewiſſenhaftigkeit des mit den Reichsſtänden faſt identiſchen Beamtenſtandes mit ſich brachte, und wie es ſchließlich dahin kam, daß viele Beamte das Recht der Theilnahme am Reichstage höher ſchätzten, als die Erfüllung ihrer Amtspflichten. Einer der

wenigen charaktervollen Männer, welche damals in Schweden nicht nur ihre Pflicht erfüllten, sondern auch der Pflichtlosigkeit anderer mit Strenge zu wehren suchten, war J. A. v. Lantingshausen, von welchem M. in der biographischen Studie: „Minne af öfverståthållaren, generalen, friherre J. A. v. Lantingshausen" ein meisterhaftes Bild entwirft. In der Skizze: „Den nittonde augusti 1772" endlich, welche 1872 zuerst erschien, zeichnet der Vf. nochmals in knappen Zügen den Absolutismus unter Karl XI. und Karl XII., die Freiheitszeit und die Regierung Gustav's III. Die Verfassung von 1772 nennt er nicht minder als die Regierungsform von 1720 mit ihren späteren Auswüchsen eine „Übertreibung", und König Gustav beurtheilt er wesentlich ungünstiger, als Odhner dies neuerdings (1885) im ersten Bande seiner »Sveriges politiska historia under konung Gustaf III's regering« gethan. Gleichwohl wird man die kurze, treffende Charakteristik der verschiedenen, so ungleichartigen Epochen, die haarscharfe Hervorhebung der Ursachen, welche den Übergang von einem Extrem zum andern nothwendig bedingten, als eine Leistung ersten Ranges bezeichnen dürfen.

In der 1852 veröffentlichten Abhandlung: „Om konventikelplakatets uppkomst" handelt es sich um die Vorgeschichte des mit der Ausbreitung der pietistischen Lehren Spener's, Francke's u. s. w. in den schwedischen Ländern eng zusammenhängenden, berüchtigten Konventikelplakats, welches noch 1852 die Betheiligung an religiösen Zusammenkünften außerhalb des öffentlichen Gottesdienstes behufs Absingen eines Psalms oder Anhören eines Bibelkapitels bei strenger Strafe verbot. Hier kommt der Politiker und Staatsmann M. zur Geltung, der energisch auf die Abschaffung dieses „barbarischen" Gesetzes hinzuwirken sucht, dessen Entstehung der engherzig orthodoxen, antipietistischen Richtung des absoluten Königthums in Schweden zuzuschreiben ist. Die Abschaffung jener Bestimmung im Jahre 1858 beweist, daß die Worte des Vf. nicht auf unfruchtbaren Boden gefallen sind.

Berechtigtes Aufsehen erregte bei ihrem ersten Erscheinen 1871 die „Axel Fersen såsom memoarförfattare" betitelte Kritik des Vf. über die ersten sieben Bände des bekannten großen Fersen'schen Memoirenwerks, die auf Grund sorgfältiger archivalischer Nachforschungen in dem Resultat gipfelt, „daß diese Aufzeichnungen wenig das Vertrauen verdienen, welches ihnen entgegengebracht worden, daß sie vielmehr vor einer ernsthaften Kritik nicht zu bestehen

vermögen (S. 237)". Klinckowström, der Herausgeber der Fersen'schen Memoiren, hat im letzten Bande dieser Publikation (1872) das vernichtende Ergebnis der Untersuchungen M.'s widerlegen zu können geglaubt, und der damalige Recensent der H. Z. (31, 194—196) hat erklärt, er sei durch die Ausführungen Klinkowström's von der Haltlosigkeit und Hinfälligkeit der M.'schen Kritik überzeugt worden. Unseres Erachtens freilich sind die Ausführungen M.'s, namentlich seine einleitenden Worte über den Werth der verschiedenen Geschichtsquellen überhaupt, nur cum grano salis zu verstehen. Beispielsweise sagt er doch nur (S. 211), daß eine auf Aufzeichnungen von Privatpersonen „vorzugsweise" (företrädesvis) beruhende historische Darstellung eine „Klatschgeschichte" werden müsse, wie er denn auch in seinem Aufsatze über „Lantingshausen" dessen Briefwechsel mit der Herzogin von Pfalz-Zweibrücken und seinem Schwager Fersen als Hauptquellen für verschiedene Angaben ausdrücklich bezeichnet. Wenn er ferner erklärt, private Aufzeichnungen könnten „die öffentlichen Akten niemals ersetzen, niemals verdrängen", so trifft dies bei den von ihm eingehend untersuchten Vorgängen nach dem Stockholmer Staatsstreiche vom 21./22. Juni 1756 wenigstens sowohl für die Memoiren Fersen's wie diejenigen der Königin Ulrike — welch letztere Ref. in einer 1888 in Halle erschienenen Abhandlung (S. 63—97) einer kritischen Untersuchung unterzogen — unbedingt zu. Wenn M. seinen Artikel mit den Worten schließt, er wisse nicht, „wer von den beiden illustren Memoirenverfassern (Fersen u. Ulrike) die Wahrheit mit der größten Leichtfertigkeit behandelt hat", so möchte Ref. auf Grund seiner Untersuchungen eher den Worten der schwedischen Königin Glauben schenken. Jedenfalls aber sind beide Memoirenwerke nur mit äußerster Vorsicht zu benutzen, und wir können dem Vf. nicht dankbar genug dafür sein, daß er uns auf die Unglaubwürdigkeit der Mittheilungen Fersen's in so überzeugender Weise aufmerksam gemacht hat.

F. Arnheim.

Studier öfver Danmarks politik under Karl XII's polska krig (1700—1707). Af **Arthur Stille.** Lund, Gleerupska universitetsbokhandeln (Hj. Möller). 1889.

Der Vf. schildert mit eingehender Benutzung der im Kopenhagener Geheimarchiv befindlichen Archivalien die Versuche, welche die dänische Diplomatie nach dem Traventhaler Frieden wiederholentlich bei den Höfen von Berlin, Dresden, Haag, Warschau und Moskau anstellte,

um ein großes gegen Schweden gerichtetes europäiſches „Konzert" zu Stande zu bringen und dem Siegeszuge Karl's XII. ein Ziel zu ſetzen. Bisweilen ſchienen dieſe Verhandlungen einen günſtigen Ausgang nehmen zu wollen; aber im entſcheidenden Augenblick ſcheiterten ſie jedesmal an der Ungunſt der Verhältniſſe, ſo daß die Sendung von Hülfstruppen nach Sachſen im Jahre 1700 den einzigen thatſächlichen Ausdruck der ſchwedenfeindlichen Politik Dänemarks bildete. Die recht umfangreichen Ausführungen des Vf. über die Verhandlungen mit Preußen auf Grund der Relationen Ahlefeld's beſtätigen und ergänzen die Angaben Droyſen's in ſeiner Geſchichte der preußiſchen Politik 3, 1, 275ff. Über die däniſch-ſächſiſchen Beziehungen und die Politik Patkul's geben die Berichte Jeſſen's nicht unintereſſante Aufſchlüſſe. Auch der holſteiniſchen Frage und dem ſchwediſch-däniſchen Zwiſte wegen Beſetzung des fürſtbiſchöflichen Stuhles von Lübeck, insbeſondere dem Auftreten von Görtz bei dieſer Gelegenheit, ſind mehrere Seiten gewidmet.

Einige Irrthümer, welche der Vf. ſich zu Schulden kommen läßt, hat bereits E. Carlſon im 9. Bande der Svensk historisk Tidskrift (1889) S. 104 berichtigt, ſo namentlich die Angabe über ein Bündnis zwiſchen Schweden und den Seemächten vom April 1704, welches nur in der Phantaſie des Vf. exiſtirt. — S. 7 findet ſich ein entſtellender Druckfehler. Statt „König Friedrich II." muß es natürlich „Friedrich I." heißen. **Fritz Arnheim.**

Från Jean Bernadottes ungdom. Biografisk skizz af F. U. Wrangel. Stockholm, Norstedt och Söner. 1889.

Die vorliegende kleine Abhandlung unterſcheidet ſich recht vortheilhaft von der wenige Monate früher erſchienenen Blomberg'ſchen Arbeit „Marskalk Bernadotte" (vgl. H. Z. 64, 563 ff.). Mit großer Sorgfalt hat der Vf. die verſchiedenen Archive und Bibliotheken zu Paris, Grenoble, Marſeille, Pau, La Rochelle und St. Martin durchſtöbert und die reichen Sammlungen des Baron Bernadotte in Pau benutzt, ſo daß es wohl kaum in Zukunft gelingen wird, den Angaben des Vf. über die erſten etwa dreißig Lebensjahre Bernadotte's etwas Neues hinzuzufügen. — Während es ganz unmöglich erſcheint, den Stammbaum Karl's XIV. Johann für die früheren Jahrhunderte feſtzuſtellen, da ſich in den Akten des Départements des Basses-Pyrénées eine Unmenge von „Bernadottes" ſeit Ende des 14. Jahrhunderts aufgezeichnet findet, hat der Vf. den früher vielfach geglaubten Mythus gründlich widerlegt, daß die Eltern des nachmaligen

ſchwediſchen Königs von adelicher oder jüdiſcher Herkunft geweſen. Die erſte Annahme erklärt ſich leicht aus einer eigenthümlichen Anwendung der Partikel „de“ im Béarniſchen, während dem adelichen Namen ſtets ein „noble“ vorgeſetzt wurde. Die zweite Annahme erſcheint aus inneren und äußeren Gründen (S. 13—18) völlig ausgeſchloſſen, wenn ſich natürlich auch nicht ein direkter Beweis beibringen läßt. Henri Bernadotte, der Vater Karl's XIV. Johann, wurde dem Kirchenbuche zufolge 1711, nicht 1714 geboren, wie früher allgemein angegeben worden. Sein Todestag, der 31. März 1780, iſt inſofern von Wichtigkeit, als er die frühere Angabe widerlegt, Henri habe ſich dem Wunſche ſeines Sohnes, die Kriegerlaufbahn einzuſchlagen, widerſetzt, und dieſer daher heimlich das Vaterhaus verlaſſen. Denn aus den Werbungsrollen im Archiv des franzöſiſchen Kriegsminiſteriums geht hervor, daß der junge Bernadotte erſt nach dem Tode des Vaters, am 3. September, ſich anwerben ließ. — Karl XIV. Johann wurde dem Kirchenbuche zufolge am 26. Januar 1763, nicht 1764, wie es früher hieß, ſeine Gemahlin Deſirée nicht am 8. November 1781, wie noch 1888 Baron Hochſchild in ſeiner Arbeit „Désirée, reine de Suède et Norvège“ angegeben hat, ſondern 1777 geboren. Im Alter von 15 Jahren trat er als „practicien“ bei einem Advokaten in die Lehre, da ihm aber dieſe Thätigkeit wenig behagte, ſchon zwei Jahre ſpäter, nach dem Tode ſeines Vaters, als Volontär in das Regiment Royal-la-Marine, welches anfangs auf Korſika, dann in Grenoble ſtand. Über ſeine dortigen Erlebniſſe erfahren wir manches Intereſſante. Die Rolle, welche Michelet in ſeiner »Histoire populaire de France« ihm bei dem Aufruhr in Grenoble im Juni 1788 zuweiſt, iſt, wie die Forſchungen des Vf. (S. 61—64) ergeben, nichts als eine böswillige Erfindung. Die letzten Kapitel enthalten ausführliche Angaben über ſeinen Aufenthalt in Marſeille, La Rochelle und St. Martin, ſowie eine Reihe von theilweiſe recht werthvollen Schreiben, die er 1792—1810 an ſeinen älteren Bruder gerichtet hat. Da dieſe im Beſitze des Baron Bernadotte zu Pau befindlichen Briefe, wie die übrigen mitgetheilten Aktenſtücke nach dem franzöſiſchen Original abgedruckt worden, iſt die Schrift Wrangel's auch für den des Schwediſchen nicht Kundigen von Intereſſe. Auch ſei noch erwähnt, daß dieſelbe Reproduktionen von verſchiedenen Briefen und von dem wahrſcheinlich älteſten, in der Pariſer Nationalbibliothek befindlichen Porträt Bernadotte's enthält.

F. Arnheim.

Svenska Akademiens Handlingar ifrån år 1886. III. Stockholm, Norstedt och söner. 1889.

Die Abhandlungen der ſchwediſchen Akademie enthalten im 3. Bande ihrer neuen Folge aus der Feder H. L. Forſſell's eine umfangreiche, „Minne af Statsministern grefve Gustaf af Wetterstedt" betitelte biographiſche Studie, die ein feſſelndes Bild von der Politik Schwedens 1806—1815 entwirft. — Schon die letzten Regierungsjahre Guſtav's IV. Adolf und ſein bizarrer Charakter erhalten durch einzelne, vom Vf. mitgetheilte vertrauliche Schreiben Wetterſtedt's, der ſeit 1805 der Kabinetsſekretär jenes unglücklichen Monarchen geweſen, eine theilweiſe ganz neue Beleuchtung. Die politiſche Hauptthätigkeit Wetterſtedt's begann jedoch erſt nach ſeiner Ernennung zum Hofkanzler (1809), namentlich nach der Wahl Bernadotte's, deſſen Vertrauen er ſich binnen wenigen Wochen zu erwerben wußte, ſo daß man ſeine ſpäteren mündlichen und ſchriftlichen Äußerungen oft als einen Ausdruck der politiſchen Anſichten und Beſtrebungen des ſchwediſchen Kronprinzen bezeichnen darf. Beſonders innigen Antheil nahm er an dem Zuſtandekommen des Petersburger Traktats vom 5. April 1812, wofür ſeine glänzende, vom Vf. (S. 159—169) auszugsweiſe mitgetheilte Rede zeugt, welche er am 24. Februar im ſchwediſchen Staatsrath hielt, und in welcher er auf die Nothwendigkeit eines endgültigen Verzichts auf Finland und auf die gleichwerthige Entſchädigung durch den Beſitz Norwegens in eindringlichen, überzeugenden Worten hinwies. Das 3. Kapitel (S. 179—240) ſchildert in anſchaulicher Weiſe die Schwierigkeiten, welche ſich den ſchwediſchen Plänen aus dem Umſtande ergaben, daß Karl Johann auf Grund des Wortlauts ſeiner Verträge mit Rußland, England und Preußen zunächſt gegen Dänemark vorzugehen und Norwegens ſich zu bemächtigen gedachte. Die Sendung Dolgorucki's (April 1813) nach Kopenhagen und Pozzo di Borgo's nach Carlskrona zeigen, wie der Vf. an Hand von ruſſiſchen archivaliſchen Quellen nachweiſt, daß zwiſchen der ſchwediſchen Politik Neſſelrode's und Kaiſer Alexander's ein nicht zu unterſchätzender Gegenſatz beſtanden (S. 218). Das nächſte Kapitel beſchäftigt ſich hauptſächlich mit der immer ſchärfer hervortretenden Spannung zwiſchen Schweden und Dänemark und der Vorgeſchichte des Kieler Friedens, insbeſondere der berüchtigten Sendung Bombelles' nach Kopenhagen durch Metternich, deſſen zweideutige Politik gegenüber Schweden der Vf. mehrfach (S. 249—251. 284 ꝛc.) auf Grund ſeiner Nachforſchungen in preußiſchen, ruſſiſchen,

däniſchen, ſchwediſchen und öſterreichiſchen Archiven in grellem Lichte hervorhebt. Die auf die Miſſion von Bombelles bezüglichen Aktenſtücke aus dem Wiener Archiv, welche Nielſen in „Aktmaessige Bidrag til de nordiske Rigers politiske Historie i 1813 og 1814“ bereits auszüglich veröffentlicht hat, ſind vom Vf. nochmals verglichen worden. Das Reſultat iſt nicht unwichtig. So heißt es z. B. in der Depeſche Bombelles' vom 25. Dezember 1813 nicht, wie Nielſen abdruckt: „Le Pr. R. était bien décidé à renouveler sévèrement le principe que la cession de Drontheim lui suffise“, ſondern: »Le Pr. R. était bien décidé à renouveler sévèrement les hostilités. Il n'admet nullement le principe que . . .«, was doch gerade das Gegentheil bedeutet. Die gewöhnliche Angabe, Metternich habe durch ſein Schreiben an Bombelles vom 31. Dezember 1813 den däniſchen König zur Nachgiebigkeit den ſchwediſchen Forderungen gegenüber veranlaßt, beruht, wie der Vf. (S. 299 Anm.) nachweiſt, auf einem chronologiſchen Irrthum. Der Kieler Frieden, welcher vom 14. Januar 1814 datirt, iſt einem Schreiben Wetterſtedt's an Engeſtröm zufolge erſt in den Morgenſtunden des 15. Januar unterzeichnet worden. Das 5. Kapitel enthält intereſſante Mittheilungen über den Aufenthalt Wetterſtedt's im Hauptquartier der Alliirten zu Troyes, Chaumont ꝛc., über die Kandidatur Bernadotte's für den franzöſiſchen Königsthron (vgl. Wetterſtedt's Schreiben vom 19. Febr. [S. 326—327]), ſeinen Briefwechſel mit dem ſchwediſchen Kronprinzen über den Anſpruch Schwedens auf Theilnahme am Friedenskongreſſe und Gleichberechtigung mit den Großmächten, die Geneigtheit Karl Johann's, die Sache der Koalition vollends aufzugeben, und das eindringliche Schreiben Wetterſtedt's vom 22. März 1814, welches, wie wir erinnernd hinzufügen wollen, nach dem franzöſiſchen Konzept bereits im 2. Bande der „Handlingar ur v. Brinkman'ska Archivet“ (Örebro 1865) S. 230—234 abgedruckt worden iſt. Im 6. Kapitel behandelt der Vf. den Antheil Wetterſtedt's an den Friedensverhandlungen mit Frankreich, welche (vgl. S. 370—377) zu einer höchſt dramatiſchen Scene mit Talleyrand führten, und an dem Zuſtandekommen der ſchwediſch-norwegiſchen Union. Bei letzterer Gelegenheit ſcheint der Vf. einen von den Ausführungen Alin's etwas abweichenden Standpunkt vertreten zu wollen. Ob ihm dies gelungen, müſſen wir dem Urtheil des Leſers überlaſſen. Die beiden letzten Kapitel endlich würdigen eingehend die Beſtrebungen Wetterſtedt's auf dem Gebiete der inneren Politik. Fritz Arnheim.

Nachrichten über die Soester Familie Sybel (1423—1890). Von **Friedrich L. H. v. Sybel.** München, R. Oldenbourg. 1890.

In der westfälischen Hansestadt Soest haben sich eine Anzahl Familienstämme aus alter Zeit erhalten, zu welchen auch die zum Theil geadelte Familie Sybel gehört. Das vorliegende Werkchen gibt an der Hand reicher Archivalien nicht nur sehr ausgedehnte Stammtafeln über dieses Geschlecht, sondern auch eine Menge biographische Notizen einzelner Glieder. Seit dem Reformationszeitalter haben sich zahlreiche Abkömmlinge der Familie den Wissenschaften, insbesondere der Theologie zugewandt — wir zählen deren 22 — und noch heute finden sich Vertreter der Familie auf der Kanzel wie auf dem Katheder. Sehr anziehend geschrieben sind die in dem Buch zum Abdruck gebrachten Lebenserinnerungen des verstorbenen Geh. Reg.-Raths Heinrich F. Ph. v. Sybel, des Vaters des Historikers, welcher von 1805 bis 1815 unter der Fremdherrschaft und während der Befreiungskriege in Westfalen und am Niederrhein zu mannigfachen Beobachtungen und Aufzeichnungen Gelegenheit gefunden hat.

B.

Bericht der historischen Kommission bei der baierischen Akademie der Wissenschaften. (Auszug.)

Die 31. Plenarversammlung der historischen Kommission fand vom 25. bis 27. September 1890 unter der Leitung ihres Vorstandes, des Wirklichen Geheimen Oberregierungsrathes v. Sybel, statt. Die Eröffnungsrede des Vorstandes war dem Andenken der beiden hervorragenden Mitglieder gewidmet, welche die Kommission seit ihrer letzten Plenarversammlung verloren hat. Sie legte den Lebensgang v. Giesebrecht's dar und seine Verdienste um Wissenschaft und Vaterland, sowie insbesondere um die Kommission, deren Mitglied er von der Zeit ihrer Begründung und deren Sekretär er 27 Jahre lang gewesen ist, und erörterte eingehend und ausführlich den Charakter seines großen Lebenswerkes, der Geschichte der deutschen Kaiserzeit. Dann ging der Redner auf v. Döllinger über, rühmte die Theilnahme, die derselbe den Bestrebungen der Kommission viele Jahre hindurch bewährt hat, und vergegenwärtigte in lebhafter Schilderung die Eindrücke, welche er seit 1856 bei oft wiederholten Begegnungen von seiner Persönlichkeit empfangen habe.

Seit der letzten Plenarversammlung sind folgende Publikationen durch die Kommission erfolgt: 1) Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Bd. 21. Geschichte der Kriegswissenschaften von Max Jähns. Abtheilung I und II. — 2) Jahrbücher der deutschen Geschichte. Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., von Gerold Meyer von Knonau. Bd. 1.

1056—1069. — 3) Allgemeine deutsche Biographie. Bd. 30 u. Bd. 31, Heft 1.

Der Druck der Vatikanischen Akten zur Geschichte Kaiser Ludwig's des Baiern, herausgegeben von Oberbibliothekar Dr. Riezler, ist nach Überwindung der in den Vorjahren erwähnten Verzögerungen nunmehr fast vollendet.

Von der Geschichte der Wissenschaften in Deutschland ist die Geschichte der Kriegswissenschaften von Max Jähns im Erscheinen begriffen. Die Schlußabtheilung ist im Druck und wird demnächst vollendet sein.

Für die Hanse-Recesse ist Dr. Koppmann, Archivar der Stadt Rostock, fortwährend thätig. Der Schluß der Sammlung, die Jahre 1419—1430, erfordert noch zwei Bände, den 7. und 8. Der Herausgeber, der das Material bis zum Jahre 1428 bereits durchgearbeitet hat, hofft den Druck im Sommer 1891 beginnen zu können.

Von den Jahrbüchern des deutschen Reiches ist zunächst die Umarbeitung des Bonnell'schen Buches über die Anfänge des Karolingischen Hauses zu erwarten, welche Prof. Ölsner in Frankfurt übernommen hat, und deren Erscheinen er für 1891 in Aussicht stellen zu dürfen glaubt.

Für die deutschen Städte-Chroniken, herausgegeben von Prof. v. Hegel, besteht das Hindernis fort, welches durch die Abberufung des Dr. Hansen als Assistent an das kgl. preußische historische Institut in Rom erwachsen ist: infolge dessen können die dem Abschluß nahen Arbeiten für den 3. Band der niederrheinisch-westfälischen Chroniken noch nicht wieder aufgenommen werden. Dagegen hat Dr. Friedrich Roth in München die Bearbeitung der Augsburger Chroniken des 15. Jahrhunderts soweit gefördert, daß der Druck des 3. Bandes derselben demnächst beginnen kann und sein Erscheinen während des nächsten Jahres mit Sicherheit zu erwarten ist. Dieser Band wird die Chronik von Hektor Mülich 1448—1487 nebst Zusätzen von Demer, Manlich, Walther und Rem enthalten, außerdem die Chronik des Clemens Sender. Das archivalische Material, Rechnungen, Briefbücher, Rathsdekrete u. s. w., wird in den Anmerkungen verwerthet.

Die Herausgabe der älteren Serie der Deutschen Reichstagsakten ist seit dem Tode Prof. Weizsäcker's von Dr. Quidde übernommen worden. Während des abgelaufenen Jahres waren die Arbeiten im wesentlichen darauf gerichtet, Lücken in der bisherigen Sammlung des handschriftlichen und des gedruckten Materials für die Jahre 1432—1439 auszufüllen und so den nächsten Band, den zehnten der ganzen Reihe, so bald als möglich druckfertig zu machen. Neben dem Herausgeber war Dr. Heuer in Frankfurt thätig, sowie Dr. Schellhaß in München.

Für die jüngere Serie der Deutschen Reichstagsakten hat der Herausgeber Prof. v. Kluckhohn außer dem bisherigen ständigen Mitarbeiter Dr. Wrede noch Dr. O. Merx und Dr. Saftien herangezogen. Der Stoff

für die Jahre 1520—1524 liegt nunmehr ziemlich vollständig vor, und die Hauptarbeit der nächsten Zeit kann auf die Redaktion des 1. Bandes gewandt werden, der mit dem Tage der Wahl Karl's V. zum römischen König beginnen und seine Reise nach Deutschland und Krönung, dann den Wormser Reichstag umfassen soll. Der Beginn des Druckes wird für Ostern 1891 in Aussicht genommen.

An die jüngere Serie der Deutschen Reichstagsakten wird sich als „Supplement" eine Sammlung der Päpstlichen Nuntiaturberichte aus dem 16. Jahrhundert anschließen; eine Bereicherung unseres Unternehmens, welche die Kommission dem wohlwollenden Entgegenkommen des kgl. preußischen Kultusministeriums verdankt, das dem preußischen historischen Institut zu Rom die Mitarbeit für unsere Zwecke verstattet hat. Da zusammenhängende Serien von Nuntiaturberichten erst seit 1533 vorliegen, so will der Herausgeber Prof. Friedensburg in Rom mit diesem Zeitpunkt beginnen und in den ersten Supplementband die Berichte Peter Paul Vergerio's von seinen beiden Sendungen nach Deutschland 1533—1534 und 1535, weiter Berichte desselben aus Neapel 1536 und seines Stellvertreters Otonello Vida aus Deutschland 1536—1538, sowie die seiner Nachfolger Aleander und Mignanelli bis zum Herbst 1539, dazu dann überall die Gegenschreiben der Kurie, soweit solche vorliegen, aufnehmen. Dem Prof. Friedensburg hat sich als freiwilliger Mitarbeiter Dr. Heidenheim zur Verfügung gestellt und sammelt zur Zeit Nuntiaturberichte der Jahre 1545—1555.

Für die ältere pfälzische Abtheilung der Wittelsbacher Korrespondenzen hat Prof. v. Bezold jetzt die Arbeit wieder aufgenommen.

Für die ältere baierische Abtheilung wird Prof. v. Druffel jetzt, nach Herstellung seiner Gesundheit, wieder thätig sein und den Druck des 4. Bandes seiner Beiträge zur Reichsgeschichte beginnen lassen.

Was die vereinigte jüngere baierisch-pfälzische Abtheilung betrifft, so ist zwar Prof. Stieve persönlich noch nicht in der Lage gewesen, die Arbeiten für den 6. Band der Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges energisch wieder aufzunehmen; dagegen hat sein Mitarbeiter, Dr. Karl Mayr, mit großem Eifer die Sammlung des Materials für die Jahre 1618—1620 fortgesetzt.

Der Fortgang der Allgemeinen deutschen Biographie hat theils durch die Schuld der Druckerei, theils durch die große Saumseligkeit einzelner Mitarbeiter eine bedauerliche Verzögerung erlitten, so daß im abgelaufenen Jahre nicht wie gewöhnlich zehn, sondern nur sechs Lieferungen ausgegeben werden konnten; doch hofft die Redaktion das Versäumte im nächsten Jahre theilweise wieder einzuholen.

Die Reichsunmittelbarkeit der Altstadt Magdeburg.

Von

Georg Stöckert.

Der Kampf, den die Altstadt Magdeburg im 16. Jahrhundert, dann noch einmal mit besonderer Lebhaftigkeit auf dem Westfälischen Friedenskongresse und dem nachfolgenden Regensburger Reichstage um die Anerkennung ihrer Reichsunmittelbarkeit geführt hat, wird gemeiniglich angesehen als ein Versuch, Ansprüche durchzusetzen, zu welchen die Stadt in keiner Weise berechtigt gewesen sei. Die Vertreter der Stadt und besonders ihre Publizisten, wie vor allem Otto v. Guericke, erscheinen dann gar leicht nur als gewandte Juristen, die mehr mit allerlei rabulistischen Spitzfindigkeiten als mit dem Gewicht geschichtlicher Thatsachen und politischer Erwägungen ihre Sache zu fördern meinen. Sie theilen diesen Fehler aber mit der gesammten Publizistik des 17. Jahrhunderts, bei welcher durchaus die Methode staatsrechtlicher Deduktionen die der historischen Induktion überwiegt. An diesen Mängeln krankt nun freilich auch eine der werthvollsten Schriften über diesen Gegenstand, Otto v. Guericke's Civitatis Magdeburgensis Pristina libertas[1]); sie läßt aber doch andrerseits in wirklich historisch-politischer Auffassung die Hauptpunkte, auf welche es bei Entscheidung dieser verwickelten Frage zumeist

[1]) Handschriftlich in der Stadtbibliothek zu Magdeburg.

ankommt, mit solcher Klarheit hervortreten, daß ihr Studium auch für das Kapitel von der Entwickelung des Landesfürstenthums in Deutschland von hohem Werthe ist.

Gerade bei der Geschichte der Altstadt Magdeburg läßt sich dieser Prozeß der Verstaatlichung, der Umwandlung einer fast völlig unabhängigen Gemeinde in eine sogenannte Landstadt in seinen verschiedenen Entwickelungsmomenten mit besonderer Deutlichkeit verfolgen, so daß eine eingehende Untersuchung über die staatsrechtliche Stellung Magdeburgs zum Erzbischofe bis zum Westfälischen Frieden hin auch von allgemeinerem Interesse sein dürfte.

Es wird dabei hauptsächlich auf den Nachweis ankommen, daß bis zu dieser Zeit die staatsrechtliche Stellung Magdeburgs im wesentlichen nicht von jener der anderen größeren Städte des Reiches, vor allem der Bischofsstädte, verschieden gewesen ist. Ich sage ausdrücklich der Bischofsstädte; denn trotz der entgegenstehenden Behauptung v. Below's [1]) tritt in diesen Städten vielfach ein anderer Gang der Entwickelung der landesherrlichen Gewalt zu Tage, als in den nichtgeistlichen Städten; auf einige hiebei in Betracht kommende Punkte komme ich weiter unten zurück. — Die bedeutenden Fragen nach der Entstehung der Stadtgemeinde und ihrer Verfassung überhaupt, über welche die scharfsinnigen Untersuchungen und die eigenartige Auffassung v. Below's vielfach ein ganz neues Licht verbreitet haben, können hiebei nur im Vorübergehen gestreift werden. Wir haben unsere Untersuchungen im großen und ganzen nur an die Verhältnisse anzuknüpfen, wie sie seit dem Ende des 13. Jahrhunderts, als der Zeit der schon ausgebildeten Stadtverfassung, mit größerer Klarheit uns entgegentreten.

Unzweifelhaft sind die wichtigsten Bildungen, durch deren verschiedene Entwickelung und Gestaltung die Verschiedenheiten in der staatsrechtlichen Stellung der deutschen Städte bedingt werden, ihre Gerichtsverfassung und die Steuerverhältnisse, aus welchen letzteren sich dann später erst ein Unterschied in Bezug

[1]) H. Z. 58, 289.

auf die Theilnahme der Städte an den allgemeinen Reichsangelegenheiten, insbesondere ihrer Theilnahme an den Reichstagen und ihre Aufnahme in die Matrikeln des Reiches, in erster Linie die von 1521, mit einem Worte ihre reichsrechtliche Stellung ergibt.

1. Fassen wir zunächst die Entwickelung der Gerichtsverfassung in's Auge. Zum Verständnis dieser ist es für unseren Zweck nicht nöthig, bis auf ihre ersten Anfänge zurückzugehen. Es genügt, an die allgemein bekannten und überwiegend anerkannten Ergebnisse anderer Forscher auf diesem Gebiete zu erinnern. Auch für Magdeburg bildet den Kern der Bevölkerung eine ursprünglich freie Gemeinde, für welche wir uns wohl zum Unterschied von der städtischen Freiheit in späterer Zeit die Bezeichnung altfrei gefallen lassen können. Auch hier hat sich, wie in anderen Städten, aus der Gerichtsverfassung dieser Gemeinde die spätere Gerichtsverfassung der Stadt entwickelt. Dabei ist es dann zunächst gleichgültig, ob diese Gemeinde schon vor den Ottonischen Immunitätsprivilegien, was Hagedorn [1]) mit Nachdruck bestreitet, aus dem Gauverbande ausgeschieden ist und einen besonderen Gerichtsbezirk gebildet hat. Und ebenso wenig ist es dabei von Belang, ob, wie v. Below [2]) will, die Stadt „begrifflich" zuerst Gemeinde und dann erst Gerichtsbezirk ist; daß es sich auch „historisch" so verhält, müßte erst an der Mehrzahl der Einzelfälle bewiesen werden, bei welchem Versuche aber wir in den meisten Fällen doch nicht über einen deduktiven Beweis hinauskommen würden. Unter allen Umständen aber hat neben dem Grafen, mag dieser nun der Gaugraf oder ein besonderer Stadtgraf gewesen sein, ein Unterrichter, Centenar oder Schultheiß fungirt, für dessen spätere Stellung, zur Zeit der ausgebildeten städtischen Gerichtsverfassung, es jedoch mindestens für unsere Untersuchung gleichgültig ist, ob wir uns sein Amt mit dem des königlichen Villicus oder, wie Hagedorn will, mit dem des Burgwardvorstehers verbunden denken.

[1]) Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg 16, 418.

[2]) v. Below, die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde (Düsseldorf 1889) S. 3. 54.

Eine entſcheidende Wendung brachte die Verleihung der Immunität an das Moritzkloſter, an deſſen Stelle dann bald der Erzbiſchof tritt. Nunmehr iſt es der Stiftsvogt[1]), der auch in der Altſtadt Magdeburg als Graf amtirt, ohne daß jedoch Vogtei und Grafſchaft als dasſelbe anzuſehen wären. Der Graf aber kann das öffentliche Gericht nicht abhalten ohne die „verfaſſungsmäßige“ Mitwirkung des Centgrafen, Gogreven oder Schultheißen[2]). So iſt demnach der Schultheiß der Altſtadt Magdeburg „begrifflich“ durchaus als öffentlicher Beamter aufzufaſſen; dabei verſchlägt es dann nichts, daß „hiſtoriſch“, d. h. wo das fragliche Amt uns zuerſt urkundlich entgegentritt, als Inhaber dieſes Amtes häufig ein nicht öffentlicher Beamter, in Magdeburg nämlich der Präfekt, erſcheint, wie ich das an anderer Stelle des weitern auszuführen verſucht habe[3]). Selbſtverſtändliches braucht eben nicht beurkundet zu werden. Beide Richter, der Burggraf wie ſein Unterrichter, der Schultheiß, ſind öffentliche Beamte, nur daß ihnen nicht der König, ſondern jetzt der Erzbiſchof den Bann verleiht, ſomit ihre Ernennung in ſeiner Hand liegt. Eine Änderung in dieſen Verhältniſſen trat erſt ein durch die Erwerbung der Gerichtsbarkeit durch den Rath.

Dieſe Veränderung vollzieht ſich jedoch nicht mit einem Schlage, ſondern nur allmählich. Sie beginnt im Jahre 1293 und hängt mit Veränderungen zuſammen, die ſich in der

---

[1]) Magdeb. Geſch.-Bl. 16, 423 f.

[2]) „Der Schultheiß des ſächſiſchen Stadtrechts iſt der Gograf des Landrechts.“ R. Schröder in Zeitſchr. f. Rechtsgeſch. Bd. 5 und Arnold 1, 53, „wie die Gaugerichte faſt mit dem alten Namen in der Stadt fortdauern: ſtatt des Gaugrafen ein Burggraf, ſtatt des Centgrafen der erzbiſchöfliche Schultheiß.“

[3]) Im Programm des kgl. Pädagogiums zu Züllichau: „Beiträge zur Verfaſſungsgeſchichte der Stadt Magdeburg.“ 1888. — v. Below's ſeitdem erſchienene „Entſtehung der deutſchen Stadtgemeinde“ ſieht zwar an vielen Stellen im Schultheißen zunächſt einen grundherrlichen Beamten, doch iſt, da eine häufige Verbindung hofrechtlicher und öffentlicher Beamtung gerade beim Schultheißen auch von v. Below anerkannt wird, die Frage nach der Priorität einer der beiden Beamtungen wohl ohne principielle Bedeutung.

Stellung und Zuſammenſetzung des Rathes ſelbſt vollzogen. Wir haben hier nicht die Entſtehung des Rathes in Magdeburg zu unterſuchen. Doch geht aus den Verhältniſſen, wie wir ſie in dem in Rede ſtehenden Zeitraum beobachten können, und aus den jetzt einfallenden Ereigniſſen hervor, daß in Magdeburg wenigſtens der Rath nicht aus dem Schöffenkollegium entſtanden ſein kann[1]). Denn die Kämpfe, welche in den Jahren 1293 bis 1295 die Stadt Magdeburg erfüllten, haben ihre weſentliche Veranlaſſung in dem Gegenſatze des Rathes zum Schöffenkollegium und in den Beſtrebungen jenes, ſeine Befugniſſe auf Koſten dieſes zu erweitern[2]). Eher wäre es möglich, den ſtädtiſchen Rath aus einem „Territorialrath“ hervorgehen zu laſſen. War doch der erſte Schritt, den zur Beſeitigung der bisherigen Verfaſſung in Magdeburg die Bewegungspartei durchſetzte, die Ausſchließung der ſtiftiſchen Miniſterialen aus dem Rath[3]).

Im weiteren Verlauf dieſer Bewegungen gelingt es dann dem Rathe, die Rechtspflege im weſentlichen zu einer ſtädtiſchen zu machen. Zunächſt erfolgte im Jahre 1294 der Ankauf des Schulzenamtes. Jetzt wird der Schultheiß zu einem rein ſtädtiſchen Beamten, und ſchon aus dieſem Grunde kann er füglich nicht mehr aus den erzbiſchöflichen Miniſterialen genommen worden ſein[4]).

Aber auch die Beſetzung des Burggrafenamtes hatte für die Biſchöfe mehr und mehr an Bedeutung verloren. Es entſprach nur dem allgemeinen Entwickelungsgange der ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des Mittelalters, wenn aus dem Amte der Vögte und Burggrafen ein Lehen ward, das dann in den Beſitz einer der angeſehenen Dynaſtenfamilien gerieth, wie die Burggrafſchaft in Magdeburg die v. Querfurt erwarben, von denen ſie dann 1269 auf die Herzoge von Sachſen überging. So ſchrumpften allmählich für den Biſchof die ausgedehnten Immunitätsprivilegien

[1]) Vgl. v. Below, Entſtehung der Stadtgemeinde S. 85 ff.
[2]) Vgl. darüber meine „Beiträge“.
[3]) Ebenda S. 7.
[4]) Ebenda Abſchn. III.

zu einem faſt nur formalen Recht der Belehnung mit der Grafengewalt zuſammen.

Es könnte nun ſcheinen, als ob durch den Rückkauf des Burggrafenamtes im Jahre 1294 in Magdeburg Erzbiſchof Erich die Ausübung der Gerichtsbarkeit wieder in ſeinen Beſitz gebracht habe[1]), indem er für die Zukunft das burggräfliche Gericht ſelbſt übernahm und als Burggraf den ſtädtiſchen Schultheißen mit dem Banne belehnte. Daß dem aber doch nicht ſo iſt, ergibt ſich mit ziemlicher Klarheit, wenn man die weitere Entwickelung der magdeburgiſchen Gerichtsverfaſſung verfolgt. Das Burggrafengericht nämlich verliert dem Schultheißengericht und dem allmählich auch richterliche Befugniſſe gewinnenden Burdinge[2]) des Rathes gegenüber immer mehr an Bedeutung. Auf dieſe beiden Gerichte ging die ganze Fülle der bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege über. Das nur dreimal im Jahre von dem Erzbiſchof-Burggrafen abgehaltene Ding wurde auf wenige Fälle beſchränkt, bis dann ſchließlich der ſtädtiſche Schultheiß oder richtiger der Rath ſelbſt in der Altſtadt das Blutgericht und den Oberbann erhielt[3]).

[1]) Vgl. Arnold, deutſche Freiſtädte 1, 37: „Später ſuchten die Bisthümer die ausgethanen Lehen (Grafengewalt ꝛc.) ſelbſt zu erwerben, damit ſie bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit nicht durch die Rechte ihrer Vaſallen gebunden wären: in dieſem Augenblicke tauchte in der erſtarkten ſtädtiſchen Gemeinde eine dritte Macht auf, die es zur Entfaltung der Landeshoheit innerhalb der Stadt nicht kommen ließ."

[2]) v. Below ſieht in dem Burding das ſchon aus der Landgemeinde in die Stadtverfaſſung herübergenommene Gemeindeorgan. Dagegen wird ſich Stichhaltiges nicht einwenden laſſen. Mit dieſer Auffaſſung von der ſtaatsrechtlichen Stellung des Burdings iſt es jedoch keineswegs ſo unvereinbar, wie v. Below meint, nach wie vor in der Zuſtändigkeit des ſpäteren ſtädtiſchen Rathes in Sachen der Marktpolizei, der freiwilligen Gerichtsbarkeit u. ſ. w. die ſchon bei der Landgemeinde beginnende allmähliche Übertragung oder Erwerbung öffentlicher Funktionen zu ſehen. Darum, weil eine Korporation dieſe Funktionen ausübt, hören ſie noch nicht auf, öffentliche zu ſein, werden ſie nicht ohne weiters körperſchaftliche. Weitere Ausführungen hierüber muß ich mir für eine ſpätere Gelegenheit vorbehalten.

[3]) Der hierüber im Jahre 1487 mit Eb. Ernſt geſchloſſene Vergleich lautet folgendermaßen: „. . . als wir denn nach Entſcheide . . . Herzogs

Zu einer klareren Einſicht in das Weſen der magdeburgiſchen Gerichtsverfaſſung und der hier zumeiſt in Betracht kommenden Veränderungen innerhalb derſelben iſt aber ein flüchtiger Überblick über ihre äußere Geſtaltung auch an dieſer Stelle nicht wohl zu entbehren. Wir haben die Zeit vom Ende des 13. bis zum 16. Jahrhundert in's Auge zu faſſen. Da finden wir nun zunächſt die drei echten Dinge des Burggrafen, deſſen Amt ſeit 1294 der Erzbiſchof ſelbſt, ſpäter der vom Rath ernannte Schultheiß ausübt, daneben das von 14 Tagen zu 14 Tagen ausgelegte Ding des Schultheißen. In dieſen beiden ordentlichen Gerichten — von den erſt ſpäter ſich entwickelnden richterlichen Befugniſſen des Rathes wird weiter unten die Rede ſein — ſind die Urtheilsfinder die Schöffen, neben dem Schultheißen elf, obwohl die Bank nicht immer vollzählig beſetzt war. Die Schöffen werden auf Lebenszeit gewählt. Ihr Amt iſt ein kaiſerliches Lehen, das der Erzbiſchof nur als „Commissarius Imperii et Imperatoris" zu übertragen hat[1]). Stirbt ein Schöffe, ſo nehmen die Überlebenden die Ergänzungswahl vor[2]). Freilich hat es nicht an mannigfachen Verſuchen gefehlt, dem Schöppenſtuhl dieſes wichtige Recht der Selbſtergänzung zu nehmen. Es begegnete ſich

---

Albrechts den Ehrſamen, unſern lieben getreuen Heinrich Sülden Bürger . . . mit dem Schultheißen Amte in der genannten unſrer alten Stadt Magdeburg den Oberbann und Blutgericht binnen derſelben unſer alten Stadt Magdeburg befohlen haben. Und befehlen Ihnen auch das in und mit Kraft dieſes Briefes und geben ihnen volle Macht und Gewalt, alles zu handeln, zu thun und zu laſſen, das ſich zur Sachen davor und darin gehörend zu thun und zu laſſen von Rechts gebührt. Und wäre, daß wir von Todes wegen abgingen . . . , ſo ſoll die Übung des Oberbannes und Blutgerichts in des Rathes . . . Händen und Macht ſtehen; in maßen obgerühret, bis ſo lang ein neuer Herr ins Stift kommt, alsdann der . . . Rath den neuen Herrn derohalben erſuchen, derſelbe Herr den Oberbann und Blutgerichte . . . dem Rath dann in obgeſchriebenem Maße von neuem befehlen ſoll." Aus dem Index locupletissimus, fol. 26. Handſchrift der Stadtbibl. zu Magdeburg.

[1]) Ind. loc. fol. 147.

[2]) Laband, Syſtematiſches Schöffenrecht: § 1. Wer czu scheppfe gekorin wirt, der blibet do czu syme libe; und Behrend, Magdeburger Fragen 1, 1, 2: „Stirbit der scheppin eyner, so sullen die andern scheppin . . . ander scheppin czu sich kysen und nicht die ratmane."

in dieſen Beſtrebungen vielfach die Politik der Erzbiſchöfe mit den Plänen und Abſichten des Rathes und der Innungen, mit popularen Strömungen gegen die Geſchlechter, wie ſolche in den Bewegungen der Jahre 1293—1295 zu Tage traten. Aber ſowohl damals, wie auch bei ſpäteren Angriffen, hat der Schöppenſtuhl ſein Recht ſiegreich vertheidigt[1]).

In Beziehung auf das Recht, nach welchem die Schöffen ihr Urtheil zu finden hatten, genügt ein Hinweis auf den in den Rechtsquellen allenthalben zu Tage tretenden Unterſchied zwiſchen dem geſchriebenen Recht, auch „gemeines beſchriebenes Recht“ genannt, und den Rechtsgewohnheiten und beſonderen Rechten. Iſt unter dem erſteren neben dem Sachſenſpiegel vor allem das Magdeburgiſche Weichbildrecht zu verſtehen, ſo begreifen die letzteren hauptſächlich die verſchiedenen „Willküren“ in ſich. Dieſe ſind nicht eigentlich Recht[2]), ſondern vielmehr obrigkeitliche Verordnungen, Satzungen, ſtatutariſche Beſtimmungen über die verſchiedenartigſten Materien, ſelbſt in das Gebiet des kirchlichen Rechtes hinübergreifend[3]). Doch muß für die Blütezeit des Schöffengerichtes feſtgehalten werden an dem Satze: „die Schöffen ſollen Urtheil finden nach dem geſchriebenen Recht und nicht nach den Willküren“[4]), wohingegen dieſe gerade für die Entſcheidungen, die ſpäter auch der Rath in Rechtsſachen trifft, dem die Verfolgung einer Verletzung ſolcher Willküren zuſteht, maßgebend ſind[5]).

Den Urſprung dieſer richterlichen Befugniſſe des Rathes haben wir in ſeiner Polizeigewalt zu ſuchen. „Die Ratmannen haben die Gewalt, daß ſie richten über allerhand falſche Maße und unrichtige Wage und unrichtige Scheffel und Gewichte“[6]). Dieſe Polizeigewalt gewann mit dem Rechte des Rathes, „mit

[1]) Vgl. meine „Beiträge“ 1. Abſchn. und Janicke, Schöppenchronik S. 178. 235 f.

[2]) Magdeburger Fragen 1, 1, 11: „Das spreche wir scheppin czu M . . . vor eyne burkor, nicht vor eyn recht.“

[3]) Ebenda 7, 7, 1 in Beziehung auf die Beſtrafung des Ehebruchs.

[4]) Ebenda 1, 3, 3.

[5]) Ebenda 1, 1, 11.

[6]) Laband B. 1 Kap. 6 und vielfach in den Stadtrechten.

der witzigsten Leute Rat" Willküren zu setzen und solche von der Bürgerschaftsversammlung, dem Burdinge, annehmen und beschwören zu lassen, eine immer weitere Ausdehnung. Allerdings scheint anfänglich seine Strafgewalt nur eine kompromissarische, mit dem Schöffengericht konkurrirende gewesen zu sein[1]). Der Verbrecher nämlich kann sich unter Umständen „in die Gnade des Rathes begeben", dort seine Schuld bekennen und sich vom Rathe die Strafe auflegen lassen[2]). Wird jedoch hinterher die Zahlung der Strafsumme nicht geleistet, so darf der Rath nur als Kläger vor dem Schöffengericht die Sache weiter verfolgen. Dieses jedoch ist dann in seinem Urtheil nicht an die Bestimmung der Willkür gebunden. Aus solchen Anfängen also ist die Strafgerichtsgewalt des Rathes erwachsen. Inbetreff seiner immer mehr an Bedeutung und Umfang gewinnenden Zuständigkeit auch auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit und deren Grenzen verweise ich auf das im 4. Abschnitt meiner Beiträge Ausgeführte.

So entwickelt sich neben dem Gericht des Burggrafen und dem des Schultheißen auch noch ein besonderes Gericht des Rathes. Die Zuständigkeit dieser verschiedenen Gerichte erstreckt sich über das ganze Gebiet, auf welchem heutzutage die Rechtsprechung wirksam ist, und wohl auch noch etwas weiter. Sie umfaßt das Gebiet der Strafrechtspflege, der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Allerdings verlaufen die Grenzen dieser Gebiete vielfach anders, als bei uns. Während jedoch in den früheren Zeiten die Zuständigkeiten des Grafen- und des Schulzengerichtes noch deutlich geschieden sind, so daß die schweren Ungerichtsfälle und die wichtigeren Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Obergericht oder die höhere Gerichtsbarkeit ausschließlich jenem zukamen, diesem nur das Niedergericht blieb, ging allmählich die gesammte bürgerliche Rechtspflege, sowohl die streitige wie die freiwillige Gerichtsbarkeit auf das Gericht des Schultheißen über;

[1]) Ähnlich um 1320 in Nürnberg; deutsche Städtechroniken 1 (Einleitung), XXII.

[2]) Magdeburger Fragen 1, 1, 25. 26. 27.

die eigentliche Strafrechtspflege aber kam, abgesehen von den noch dem Burggrafending zur Aburtheilung verbleibenden schwersten Ungerichtsfällen, in die Hände des Rathes, der dann auch einmal, wiewohl vergeblich [1]), den Versuch machte, auch den wichtigsten Theil der bürgerlichen Rechtsgeschäfte an sich zu ziehen. Er muß trotz dieses mißlungenen Versuches aber doch als der eigentliche Inhaber der richterlichen Gewalt angesehen werden, da er es ist, der den Schultheißen, also den eigentlichen Stadtrichter, zu ernennen hat, und diesem, wie bereits erwähnt, am Schlusse unseres Zeitabschnittes auch das Blutgericht übertragen ward.

Schon dieser flüchtige Überblick wird gezeigt haben, daß es überaus wenig ist, was an Befugnissen dem Burggrafen bzw. dem Erzbischofe innerhalb dieser Gerichtsverfassung noch übrig geblieben war: zunächst die Abhaltung der drei echten Dinge, wozu der Erzbischof später mehrfach einen besonderen Beamten als Burggrafen delegirt zu haben scheint [2]). Die Bedeutung des Burggrafendings mußte aber für die Altstadt, die im Schultheißen jetzt ihren eigenen Richter hatte, allmählich so zusammenschrumpfen, daß die schließliche Übertragung auch des Obergerichtes auf jenen nur als der natürliche Abschluß einer sich langsam vollziehenden Entwickelung betrachtet werden kann. — Sodann hatte der Erzbischof in seiner Eigenschaft als Burggraf, d. h. als Vertreter der öffentlichen, dem Stifte von dem Kaiser übertragenen Gewalt, den ihm vom Rathe präsentirten Schultheißen mit dem Banne und die vom Schöffenkollegium erwählten Schöffen mit ihrem Amte zu belehnen. Der Versuch, die Besetzung der Schöffenbank in seine Hand zu bringen, war, wie wir oben sahen, gescheitert. Und auch die Leihe des Bannes war zu einem lediglich formalen Akte geworden. Hieraus aber irgendwelche landesherrlichen Befugnisse des Erzbischofs herzuleiten, geht ebenso wenig an, wie, um nur ein besonders naheliegendes Beispiel anzuführen, etwa dem Kurfürsten von Sachsen deswegen, weil er in Halle „im Namen des Kaisers" den Schultheißen und den

[1]) Vgl. Beiträge (IV. Abschn.).
[2]) Hülße, Magd. Gesch.-Bl. 22, 149.

Salzgrafen mit dem Banne belehnte, in dieser Stadt irgendwelche landesherrlichen Befugnisse zuschreiben zu wollen.

Der Besitz der Gerichtshoheit allein hat eben nirgends zur Entwickelung des Landesfürstenthums geführt. Sehr lehrreich aber für die hier in Betracht kommenden Fragen ist ein Vergleich der Gerichtsverhältnisse in den beiden Schwestergemeinden Altstadt-Magdeburg und Neuer Markt. Hier und in den Vorstädten war wenigstens für den größten Theil des Gebietes der Erzbischof zugleich Grundherr. Als Ausfluß solcher grundherrlichen Rechte des Erzbischofs auf dem neuen Markt muß es z. B. angesehen werden, wenn in dem Vertrage von 1497 „Erblose Güter, Gerade und Heergeräthe" auf dem neuen Markt dem Erzbischofe zugesprochen werden, während solche in der Altstadt der Rath für sich in Anspruch nimmt. Eine ähnliche Bestimmung findet sich in einem 1575 zwischen Stadt und Domkapitel geschlossenen Vertrage [1]). Diese ursprünglich grundherrliche Gerechtsame erscheint in diesen Abmachungen allerdings als eine Zubehör des Obergerichtes, also der öffentlichen Befugnis. Es ist dies aber nicht das ursprüngliche Verhältnis.

Eine verschiedenartige Entwickelung der Gerichtsverfassung in den beiden Gemeinden tritt uns seit dem Kaufgeschäft von 1294 mit immer größer werdender Deutlichkeit entgegen. Herzog Albrecht von Sachsen hatte dem Erzbischofe die Burggrafschaft auf beiden Märkten überlassen. Hier wie dort bedurfte der Burggraf eines Unterrichters. In der Altstadt war dies der Schultheiß, den jetzt der Rath erwählte. Auf dem neuen Markt, als Richter vor dem Mooshause, finden wir später den erzbischöflichen Möllenvogt. Ich lege auf die Bezeichnung Vogt kein sonderliches Gewicht. Wenn nun aber bereits in dem 1309 zwischen Rath und Erzbischof geschlossenen Vergleich ausdrücklich festgesetzt wird, daß kein Bürger der alten Stadt, außer bei handhafter That, vor dem Mooshause, d. i. dem erzbischöflichen Sitz auf dem neuen Markte, verklagt und versestigt werden darf, wenn also hier ein anderer Richter als in der Altstadt fungirte,

[1]) Ind. loc. fol. 79.

ſo bedarf die Annahme wohl kaum noch einer weiteren Begründung, daß als ſolcher der erzbiſchöfliche Vogt, alſo ein grundherrlicher Beamter, der am neuen Markt angeſeſſenen hofrechtlichen Bevölkerung, für den wir dann ſpäter die Bezeichnung Möllenvogt finden, anzuſehen iſt.

Einen noch beſtimmteren Ausdruck finden dieſe Verhältniſſe in dem durch Karl IV. zwiſchen der Altſtadt und dem Erzbiſchof Peter vermittelten Vergleich von 1377[1]). Dort heißt es: „Zum erſten ſollen die Bürger der alten Stadt von Magdeburg auf dem neuen Markte daſelbſt kein Gericht haben, noch jemandes angreifen oder fahen — ſie thun denn das mit dem Vogte aus dem Möllenhofe, im Gerichte des vorgenannten Erzbiſchofes zu Magdeburg und über den ſoll der Vogt helfen, was recht iſt.“ Dieſe Vereinbarung wird dann in den Verträgen von 1403, 1466, 1497 und 1562 erneuert. Und zwar zeigen alle dieſe ſpäteren Vereinbarungen weit mehr das Beſtreben, die Rechte des Stiftes auf dem neuen Markte vor etwaigen Übergriffen des Rathes oder des ſtädtiſchen Gerichtes zu ſichern, als daß etwa eine Erweiterung der erzbiſchöflichen Jurisdiktion auf Koſten der ſtädtiſchen darin zu Tage träte. So wird z. B. in der 1487 erfolgten Übertragung des Oberbannes und Blutgerichtes auf den Schultheißen ausdrücklich „das Obergericht auf dem Mooshauſe“[2]) davon ausgenommen. Und in dem Vertrage von 1403 heißt es: die Freiheit auf dem neuen Markt ſoll der Rath dem Erzbiſchof laſſen, als die von Alters geweſen iſt und die Erzbiſchöfe gehabt haben[3]). Ja, noch 1516 hielt bei Verleihung des Blutbannes Kardinal Albrecht es für nöthig, die Verwahrung auszuſprechen „doch vorbehaltlich unſrer Obrigkeit und Gerechtigkeit, die wir in Beſtätigung der Wappen zu thun haben, und unſerm Obergerichte vor unſerm Mooshauſe“[4]).

Solche Verwahrungen aber mochten um ſo nothwendiger erſcheinen, als dem Rathe allerdings ſehr wichtige Gerechtſame

[1]) Verſchieden gedruckt. Vgl. Hoffmann 1, 169.
[2]) Ind. loc. f. 283.
[3]) Ebenda S. 286.
[4]) Ebenda S. 26.

auch auf dem neuen Markte zustanden, nämlich das Gericht während der großen Herbstmesse. Schon in dem Vertrage über den Verkauf des Schulzenamtes wird indirekt auf dieses Recht hingewiesen, wenn der Erzbischof von diesem Amte nichts weiter mehr beansprucht als das Recht der Belehnung und für die Domherrn „vier Pfund von dem Gericht auf dem neuen Markte in den Heer-Messen". Ausdrücklich gewährleistet wird dann in dem Vertrage von 1377 und den sich daran anschließenden dieses überaus werthvolle Recht: „So sollen auch die Bürger gleichwohl behalten ihr Gericht und (der) Stadt Peinigunge in der Heermesse". Und dabei ist es dann verblieben.

Etwas Auffallendes werden wir hierin nicht sehen, wenn wir uns erinnern, wie es gerade der Marktverkehr[1]) gewesen ist, an welchen die besonderen Bildungen der städtischen Gemeinden ansetzen, wie diese dadurch mehr und mehr vom Gauverbande und seinem Gerichte sich lösen, wie Bürgerrecht vielfach zunächst an kaufmännischen Betrieb geknüpft ist. Solcher regere Marktverkehr hatte nun aber sehr häufig in den engen ursprünglichen Städten, wie in der Altstadt Magdeburg, nicht genügenden Raum zur Entwickelung; es entstanden Vorstädte, neue Märkte. Bald wurden diese dann in die Stadt einverleibt, das Ganze mit erweiterten Mauern umgeben. In Magdeburg jedoch gelang es dem Erzbischof den Neumarkt sowohl wie die eigentlichen Vorstädte unter seiner unmittelbaren Verwaltung und unter seiner Gerichtsbarkeit, welche aus leicht erfindlichen Gründen eben nur zur Zeit der großen Herbstmesse eine Einschränkung erfuhr, zu behalten. Wie diese Erscheinung ihre hauptsächlichste Erklärung in dem Umstande findet, daß diese Gemeinden auf dem Grund und Boden des Erzbischofs angelegt waren, so daß hier die Vereinigung grundherrlicher und öffentlicher Rechte zur Entwickelung der vollständigen Landeshoheit führte, so ergibt sich daraus für die Stellung der Altstadt, wo der Rath die Gerichtsbarkeit erworben hatte und dem Erzbischof nur noch die Belehnung mit dem Königsbann zustand, das umgekehrte Verhältnis, daß

[1]) Vgl. v. Below (H. Z. 59, 195).

nämlich hier der Erzbischof ebenso wenig Grundherr wie eigentlich Landesherr gewesen ist.

Später freilich gewinnt der Erzbischof auch auf das Gericht in der Altstadt wieder mehr Einfluß, erscheint auch hier dann schließlich als der eigentliche Gerichtsherr. Die Gründe für diese Erscheinung liegen aber anderswo, nicht in den ursprünglichen staatsrechtlichen Verhältnissen. Zunächst kommt dabei der allmähliche Verfall der mittelalterlichen Schöffengerichte, das Emporkommen des gelehrten Richterthums überhaupt in Betracht. Sodann aber wird für Magdeburg von einschneidender Wichtigkeit die durch die verschiedenen Privilegien de non evocando herbeigeführte Aus- und Umbildung des Instanzenzuges, Verhältnisse, denen wir nunmehr unsere Aufmerksamkeit zuwenden müssen.

2. Die Privilegien de non evocando. — Die für die Reichsunmittelbarkeit Magdeburgs streitenden Publizisten des 17. Jahrhunderts gehen bei ihren Untersuchungen der Privilegien de non evocando gern auf die in ihrer Echtheit zum Theil sehr verdächtigen Ottonischen Privilegien zurück. Wir haben es mit den durchsichtigeren Verhältnissen zu thun, wie sie uns das 14. Jahrhundert zeigt. Schon der Sachsenspiegel gewährt dem Sachsen das Recht, vor keinen andern Richter und an keine andere Dingstatt gezogen zu werden, als vor seinen zuständigen Richter und an die Dingstatt, da er sitzet; es sei denn, daß der Kaiser selbst ins Land komme, um Gericht zu halten. Erst im Jahre 1358 machte man den Versuch, die Stadt in einer von der Äbtissin von Gernrode wider sie anhängig gemachten Klage vor den kaiserlichen Hofrichter zu ziehen. „Dergleichen war vorher nie vernommen", fügt der Schöppenschreiber [1]) hinzu und gibt dann eine sehr ausführliche Darstellung des lehrreichen Falles [2]). Die Sache selbst, es handelte sich um das Dorf Neu-Gattersleben, wurde später gütlich beglichen. In einem gewissen Zusammenhange mit dieser Gattersleber Sache ward gleichzeitig

[1]) Janicke S. 224.

[2]) Ebenda S. 224 ff. Vgl. dazu Janicke, „Mittheilungen aus der Magdeburger Schöppenchronik" (Magdeburg 1865) S. 5 ff.

ein anderer Streit mit dem Grafen von Retz über die Burggrafschaft geführt [1]). Es fanden mehrere Vorladungen vor das kaiserliche Hofgericht statt, welchen die Bürger aus politischen Erwägungen, um nicht in größere Ungelegenheiten zu kommen, Folge leisteten. Ihren Rechtsstandpunkt wahrten sie auf Grund eines ausführlichen Rechtsgutachtens, bei dessen Abfassung der Schöffenschreiber selbst beteiligt war, und es gelang der Gegenpartei nicht, einen Schiedsspruch des kaiserlichen Hofgerichts herbeizuführen. Das Gutachten selbst findet sich in seinen Hauptpunkten in der Schöppenchronik wieder gegeben. Es stützt sich hauptsächlich auf diejenigen Bestimmungen des Sachsenspiegels, welche, wie schon oben gesagt, die Vorladung eines Sachsen vor ein Gericht außer Landes verbieten und die Fälle bezeichnen, wo der König selber Richter ist [2]).

Es liegt auf der Hand, welchen Werth auch für die Behauptung der eigenen Gerichtsbarkeit es für die Stadt haben mußte, wenn ihr wieder und wieder verbrieft ward, daß ihre Bürger nur nach sächsischem Rechte gerichtet werden durften. Solches geschah 1372 durch Erzbischof Peter: „Wir bekennen . . . wäre es, das etliche Sachen von dem Rathe oder gemeinen Bürgern unsrer a. St. M. auf uns im Rechte zu entscheiden gesetzet . . . wurden wider andere weltliche Personen, welches Standes oder Wesens sie wären, daß wir die in gemeinen Sächsischen Recht entscheiden wollen." Diese Urkunde ist um so bemerkenswerther, als hier uns zuerst eine Art von kompromissarischer Gerichtsbarkeit des Erzbischofs entgegen tritt, worin Otto v. Guericke nicht ohne Grund den Anfang des Rechtszuges an den bischöflichen Stuhl sieht [4]). Er fügt hinzu, daß zu dieser Zeit die „gelehrten Richter" in den Magdeburgischen Landen noch eine fremde Erscheinung gewesen seien. Dieses

[1]) Vgl. Schöppenchronik und Janicke a. a. O.

[2]) Vgl. Sp. III, 52, 2; III, 60, 2; II, 25, 2; I, 34, 3.

[3]) Lentz, Stiftshistorie S. 531; vgl. Hoffmann 1, 165. Ähnliche Reverse geben die Erzbischöfe Friedrich 1445, Johann 1464, Ernst 1476, Albrecht 1514.

[4]) Prist. lib. Bl. 73.

Auftreten des gelehrten Juriſtenſtandes, die wachſende Bedeutung des juriſtiſchen Studiums mußte aber gerade dieſer kompromiſſariſchen Gerichtsbarkeit der Landesfürſten und ihrer geſchulten Beamten, woraus ſich dann der für die Selbſtändigkeit der ſtädtiſchen Gerichte ſo verhängnisvoll gewordene Inſtanzenzug entwickelte, außerordentlich förderſam ſein [1]).

Nur wenige Jahre darauf und Kaiſer Karl IV. konnte bei ſeiner Anweſenheit zu Tangermünde perſönlich zwiſchen dem Erzbiſchof und der Stadt, die beſonders hinſichtlich der Grenzen der beiderſeitigen Gerichtsherrlichkeit, der Zuſtändigkeiten geiſtlichen und weltlichen Gerichts in den heftigſten Streit gerathen waren, vermitteln. Es kam zu einem für die nächſten drei Jahre gültigen Vertrage.

Die darüber unterm 13. Juni 1377 ausgeſtellte Urkunde enthält zunächſt die ſchon oben angezogene Beſtimmung über die Theilung der Gerichte in der Altſtadt und auf dem neuen Markte, ſowie über die Gerichte des erzbiſchöflichen Offizials; dann folgt die für unſern Zuſammenhang wichtige Einſetzung eines Schiedsgerichts für etwa weiter vorfallende Streitigkeiten der beiden jetzt verſöhnten Parteien. Hier findet ſich nämlich zuerſt die Beſtimmung, daß, im Fall die Schiedsrichter ſich nicht über einen Spruch verſtändigen können, „ſo ſollen ſie das an beiden ſeiten an uns (d. i. den Kaiſer) bringen, und was wir daraus machen, oder wie wir das zwiſchen ihnen ſetzen würden, daran ſollen ſich die vorgenannten genügen laſſen und uns des gänzlichen gewöllig ſein".

Der in der Gatterslebener und Retzer Sache zuerſt gemachte Verſuch wurde alſo hier wiederholt und zwar mit beſſerem Erfolg. Während damals noch, geſtützt auf das ſächſiſche Landrecht, die Stadt ſich weigerte, irgend einem außerhalb der Stadt abgehaltenen Gerichte, ſelbſt nicht dem des Kaiſers, Rede und Antwort zu ſtehen, ward jetzt ohne jede weitere Verklauſulirung wenigſtens zeitweilig ein ſolches kaiſerliches Schiedsgericht anerkannt. Der „Zug an das kaiſerliche Hofgericht" hatte begonnen.

[1]) Vgl. Stinzing, Geſch. d. Rechtswiſſenſchaft 1, 49 ff.

So faßt auch O. v. Guericke die Sache auf [1]). Die um dieselbe Zeit immer lebhafter werdenden Bestrebungen nach Errichtung allgemeiner oder doch wenigstens zeitlich und räumlich begrenzter Landfriedensordnungen förderten diese Entwickelung. Aus den deutschen Reichstagsakten ergibt sich, wie lebhaft die Städte (es handelt sich hier allerdings zunächst hauptsächlich um die oberdeutschen und rheinischen) allen derartigen Einrichtungen, wie der Einsetzung eines kaiserlichen Hauptmannes, der Erweiterung der Befugnisse des kaiserlichen Hofgerichtes, mit einem Worte jeder Kräftigung der Centralgewalt widerstrebten. Auch die Magdeburger sträubten sich, den im Jahre 1384 für Sachsen aufgerichteten Landfrieden anzunehmen; sie meinten, „daß viele Stücke in dem Landfrieden wären wider das gemeine Sachsenrecht und auch wider der Stadt Recht“ [2]). Sie sind eher geneigt, 200 Mark Strafe zu zahlen, als den Frieden zu beschwören. In den nächstfolgenden Jahren gewannen jedoch jene Friedensbestrebungen immer mehr an Kraft; die gegen die Selbständigkeit der Städte gerichtete Fürstenpolitik blieb nicht ohne Erfolg. Die veränderte Sachlage tritt in den Vorgängen von 1402 und 1403 deutlich zu Tage.

Die allgemeinen Münzverschlechterungen und die daraus erwachsenden wirthschaftlichen Mißstände, deren Abhülfe fortwährend die Reichstage beschäftigten, hatten in Magdeburg zu höchst wilden Auftritten geführt. Man hatte die erzbischöfliche Münze und Wechselbank zerstört, die Häuser der Geistlichkeit, der Reichen geplündert und in Brand gesteckt: „ausgepocht“, wie man es euphemistisch nannte. Schließlich war sogar der alte Rat durch ein revolutionäres Regiment beseitigt worden. Das Unwesen währte mehrere Monate. Endlich sollte die Sache vor dem Landgericht zu Salze, wo der Erzbischof nach der „Gewohnheit des westfälischen Landfriedens“ [3]) die Stadt als „ehr- und rechtlos“ ächten lassen wollte, zum Austrag gebracht

[1]) Prist. lib. Bl. 77.
[2]) Janicke S. 228.
[3]) Ebenda S. 310.

werden. In der Schöppenchronik findet ſich keine Andeutung, daß die Zuſtändigkeit dieſes Landfriedensgerichtes von ſeiten der Stadt etwa auch jetzt noch beſtritten wäre. Doch zog man es vor, um weitere Nachteile zu vermeiden, ſich ſchiedlich mit dem Erzbiſchof zu vergleichen, freilich nicht ohne die ſchwerſten Opfer bringen zu müſſen. Zu einem förmlichen Prozeß vor dem kaiſerlichen Hofgericht zu Prag gegen die Magdeburger Schöffen war es bereits im Jahre 1394 gekommen[1]). Die Schöppen hatten ſich verantwortet und waren freigeſprochen. Die Verpflichtung, ſich dem kaiſerlichen Hofgericht zu ſtellen, ward nicht mehr in Zweifel gezogen. Man war nur darauf bedacht, dieſe Verpflichtung weniger läſtig zu machen. Man erlangte das Zugeſtändnis, daß an Stelle des perſönlichen Erſcheinens eine Vertretung durch Prokuratoren zuläſſig ſei. — Die Ladungen vor das Hofgericht werden jetzt häufiger[2]).

Zu einer geſetzlichen Regelung, einer verfaſſungsmäßigen Anerkenntnis des Thatſächlichen gelangen dieſe Verhältniſſe zuerſt in einem Privilegium Kaiſer Sigismund's, Tacha[3]), (Jauriensis diœcesis) 20. Auguſt 1424. Die Bedeutung des Privilegiums ſcheint zweifelhaft, indem auch die Anwälte der ſtädtiſchen Reichsunmittelbarkeit und mit ihnen Hoffmann in ihm eine Beſchränkung des privilegium de non evocandis civibus zu Gunſten der erzbiſchöflichen Gerichtsbarkeit ſehen wollen, eine Beſchränkung, welcher jedoch der Index locuplet. Bl. 140 eine ſonderliche Bedeutung nicht beilegt, da dieſes ganze Privilegium gewiſſermaßen durch das weit wichtigere Privilegium vom Jahre 1431 durch Sigismund ſelbſt wieder aufgehoben ſei. Aber ſchon der einfache Wortlaut der Urkunde iſt der Art, daß ſie weit eher der Weiterentwickelung der Selbſtändigkeit des ſtädtiſchen Gerichts zu ſtatten kommen mußte, als daß ſie dem Erzbiſchof eine geeignete Handhabe geboten hätte, Weiteres

[1]) Janicke S. 292.

[2]) So z. B. 1418; Janicke S. 346.

[3]) So (Tachau?) iſt mit Lünig zu leſen und nicht wie bei Hoffmann 1, 209 Taltha.

damit zu erreichen. Nicht nur werden die der Stadt gemachten Zugeständnisse an erster Stelle aufgeführt, so daß die auf den Erzbischof bezügliche Stelle nur als eine der üblichen Verwahrungen aufgefaßt werden kann, sondern, was das Wichtigere ist, sie sind bestimmt, lassen keine Mißdeutung zu, während jene sich nur in allgemeinen Wendungen bewegen[1]).

Man sieht daraus, die Stadt hat die schon früher geltend gemachte Gerechtsame, daß ihre Bürger und damit zugleich sie selbst in ihren Beamten vor keinem andern Gerichte, als dem des Burggrafen, Schultheißen und der Schöppen innerhalb der Stadt zur Verantwortung gezogen werden dürfen, ausdrücklich zur Anerkennung gebracht. Die dem Erzbischof gemachten Zusicherungen, daß dies seiner Jurisdiktion und seinen Gerichten keinen Abbruch thun solle, konnten unter Umständen auf seine geistliche Jurisdiktion und auf die ihm noch verbliebenen wenigen grundherrlichen Rechte beschränkt werden. In welchen Fällen nicht das städtische, sondern sein Gericht die Entscheidung habe, wird mit keinem Worte angedeutet.

In einem Punkte allerdings hat die früher von der Stadt geltend gemachte Anschauung sich nicht zu behaupten gewußt. „Der Zug an das kaiserliche Hofgericht ad audientiam

---

[1]) Die Urkunde selbst lautet im wesentlichen also: „Notum facimus ... quod licet dudum ... Proconsulibus et Consulibus Universitatum civitatis Magdeburgensis et oppidi Hallensis nostris et Imperii sacri fidelibus dilectis hanc fecerimus gratiam specialem, ut in quibuscunque causis mere civilibus seu criminalibus extra civitatem M. et oppidum H. ad quaecunque seu qualiacunque forensia et secularia iudicia publica vel privata in specie vel in genere, praeterquam ad nostrae Maiestatis audientiam trahi seu evocari nequeant. Nihilominus fuit nec est hodie intentionis nostrae voluisse, aut velle venerabili Gunthero A. E. ... et ecclesiae suae, nec non successoribus suis ... in suis Jurisdictionibus et Judiciis ad ipsos veluti naturales Dominos Ordinarios Ecclesiasticos et temporales (daß diesem Ausdrucke hier eine sonderliche Bedeutung nicht beizulegen ist, wird aus späteren Zusammenhängen sich ergeben) dictorum locorum ... ad ipsam Ecclesiam et subiectionem eiusdem spectantibus quomodolibet derogari.“ Die folgenden Abschnitte enthalten dann eine noch nachdrücklichere Wiederholung des Gesagten.

Imp. Maiestatis, auch außerhalb der Stadt war verfassungsmäßig anerkannt." Es entsprach dies, wie oben gezeigt, der Entwickelung der Verhältnisse überhaupt. Eine Minderung der städtischen Gerichtshoheit darf man aber hierin um so weniger sehen, da zu der Zeit, wenigstens meines Wissens, nur erst den kurfürstlichen Gerichten durch die goldene Bulle ein derartig ausgedehntes privilegium de non evocando, welches auch die Appellation an den Kaiser ausschloß, zuerkannt war, Magdeburg also durch das Privilegium von 1424 nicht anders gestellt war, als die übrigen Reichsstände, Fürsten und Städte.

Aber selbst diese Appellation an das kaiserliche Hofgericht fand eine wesentliche Einschränkung durch das schon oben erwähnte erweiterte Privilegium Sigismunds, aus Nürnberg, den 16. Mai 1431 [1]). Es ist dies eins der werthvollsten Privilegien, die der Stadt überhaupt zu Theil geworden sind, und das sie sich infolgedessen zu wiederholten Malen bestätigen ließ, so von Friedrich III. 1447 und Carl V. 1545 und nachmals von Max II. 1567 und später. Dazwischen liegt dann freilich das wichtige Privilegium Ferdinand's II. von 1558, das weiter unten noch näher zu erörtern sein wird.

Es enthält aber jene Urkunde von 1431 eine Beschränkung der Appellation an das kaiserliche Hofgericht. Denn für all' und jede Rath und Bürger der Altstadt betreffende Sachen wird zunächst ausschließlich das Schöffengericht als die zuständige Instanz in nachdrücklichster Weise anerkannt; dieses kann hier nur insoweit als ein Gericht des Erzbischofs bezeichnet werden, als ihm nach den oben gegebenen Ausführungen allerdings die Belehnung des Schultheißen und der Schöppen zusteht. Die Appellation ist nur zulässig bei Rechtsverweigerung oder offenbarer Rechtsverzögerung. Nur wenn der römische Kaiser oder König selbst als Kläger wider die Stadt auftritt, gehört die Sache gleich vor das Hofgericht. Zuwiderhandelnde werden mit einer Strafe von 20 Mark löthigen Goldes bedroht, von

[1] Gedruckt bei Smalian, „Gründliche Widerlegung". Beil. XVIII.

welcher die eine Hälfte der kaiserlichen Kammer, die andere dem Stadtsäckel zufällt.

Mochte nun aber auch durch diese Privilegien die Gerichtshoheit der Stadt dem kaiserlichen Gerichte gegenüber eine verfassungsmäßige Sicherung erhalten haben, so lag doch in der sich immer weiter entwickelnden kompromissarischen Gerichtsbarkeit des Erzbischofs und seiner gelehrten Richter für die Selbständigkeit der städtischen Gerichte eine Gefahr, der sie schließlich unterlegen ist. Oben ist bereits auf den Revers des Erzbischofs Peter von 1372 hingewiesen als auf die erste Urkunde, in der eine solche kompromissarische Gerichtsbarkeit erscheint. Von einem Rechte des Erzbischofs, irgend welche dem Schöffengericht zuständigen Sachen vor sein Forum zu ziehen, ist hier und auch in viel späterer Zeit noch keine Rede. Im Falle der Rechtsverweigerung geht der Zug an das kaiserliche Hofgericht.

Erst in der für die städtische Selbständigkeit so verhängnisvollen Zeit des Erzbischofs Ernst gewinnen auch diese Verhältnisse eine völlig veränderte Gestalt. Nach Abschnitt 7 des Abkommens von 1497 wird festgesetzt, daß im Falle der Rechtsverweigerung von Seite des Schöffengerichtes, wenn eine Verständigung durch Vermittelung des Rathes nicht hat herbeigeführt werden können, die Sache nunmehr, nicht wie ehedem an das kaiserliche Hofgericht, sondern an den Erzbischof gebracht werden solle. Es wollte nicht viel sagen, daß gegen böswillige Appellanten eine Strafe festgesetzt ward. Im erzbischöflichen Gericht war eine neue Instanz geschaffen.

Die völlige Umgestaltung der städtischen Verhältnisse besonders hinsichtlich der Stellung der Stadt zum Erzbischofe, wie sie durch die großen Ereignisse des 16. Jahrhunderts und hauptsächlich durch die Theilnahme der Stadt am Schmalkaldener Kriege herbeigeführt ward, ergreift dann auch besonders sichtbar gerade diese Gerichtsverhältnisse. Das im Jahre 1497 unter dem Drange der Umstände von der Stadt dem Erzbischof gemachte Zugeständnis erhält seine staatsrechtliche Anerkennung durch das von Ferdinand I. dem Erzbischof Sigismund 1558

ertheilte große Privilegium de non appellando [1]). Dasselbe nimmt seine Veranlassung von den Kriegswirren und der dadurch herbeigeführten Zerrüttung, infolge welcher „die Unterthanen sich zum Theil selbst von schuldigem Gehorsam und Unterthänigkeit abgeworffen . . . keinen Rechten außwarten, noch rechtlichen Urtheilen und Sprüchen gehorsamen wollen, sondern sich . . . unterstehen, davon zu beruffen, provociren und appelliren, daraus dann erfolgt, daß nicht allein . . die . . Partheien aufgehalten . . . sondern auch letzlich die Obrigkeit, Jurisdiction und Gerichtszwang dadurch . . . vernichtet" werde, und fährt dann folgendermaßen fort: „Wir aber daneben berichtet sein, daß der . . Hochgeborne Sigismundus postulirter und bestätigter Erzbischof zu M. . . . mit gelehrten, erfahrnen . . Räthen und Rechtsprechern versehen, wir auch sonsten zu Sr. Lbd. . . Vertrauen setzen . . S. L. auch nachkommende Erzbischöfe . . werden männiglichen gebührliches Rechtens verhelffen, und niemals wieder Recht und Billigkeit beschweren lassen: So haben wir . . unserm Oheime . . . diese Begnadung und Freyheit und Privilegium vergönnet . . . daß hiefürter Niemands Sr. Lbd. Unterthanen. . . und auch andere Frembde, so vor Sr. L. . . . Recht suchen . . . von S. L. und Ihren Nachkommen, von Bey- oder Endurtheilen . . . weder an unsre Kayserliche Person oder Unser und des Reichs Hoff-Gericht oder Cammer-Gericht beruffen, appelliren, provociren und suppliciren soll, kan oder mag." Allerdings gilt dieses Verbot nur für Prozesse, in denen es sich um Immobilien im Werthe nicht über 600 Gulden oder um Mobilien im Werthe von nicht über 400 Gulden handelt.

Die wesentliche Bedeutung dieses Privilegiums liegt demnach darin, daß jetzt endgültig der Instanzenzug geregelt war, wobei noch bemerkt werden mag, daß auch hier unter den Gründen für diese Maßregel besonders der Umstand hervorgehoben wird, daß die Hinzuziehung „gelehrter Richter" d. h. von doctores iuris eine Gewähr größerer Rechtssicherheit biete. Der gelehrte Richter verdrängt den Schöffen. Zwischen das

[1]) Lünig, deutsches Reichsarchiv. Part. spec. Cont. II. Abth. 4, 370.

ſtädtiſche Gericht und den Kaiſer ſchiebt ſich das Gericht des Landesherrn; die unmittelbare Verbindung mit dem Reiche hat auf dieſem Gebiete aufgehört. Es iſt hier nicht der Ort, dieſen Verhältniſſen weiter nachzugehen. Es kam für unſern Zuſammenhang nur darauf an, zu zeigen, wie zum mindeſten bis in's 15. Jahrhundert hinein auf dem Gebiete des Gerichtsweſens ſich die Entwickelung der Dinge in Magdeburg in keinem weſentlichen Stücke anders zeigt, als in den andern Biſchofsſtädten des Reiches, deren Stellung als reichsunmittelbare Städte bis zum Ausgange des Mittelalters von niemand beſtritten wird.

Auch in Magdeburg liegt während des 14. und 15. Jahrhunderts, der Blütezeit der ſtädtiſchen Selbſtändigkeit, die Gerichtshoheit in den Händen des Rathes. Er ernennt den Stadtſchultheißen; und in dem vom Schultheißen geleiteten Schöffengericht haben wir bis zum Ausgange unſerer Epoche das eigentliche ſtädtiſche Gericht in bürgerlichen und peinlichen Sachen zu ſehen. Denn auch der Blutbann wird ſchließlich dem Schultheißen verliehen. Daß die Leihe des Banns und der Schöffenſtühle dem Erzbiſchof vorbehalten blieb, machte ihn keineswegs, wie oben erörtert, zum Landesherrn. Im Namen des Reiches nur übertrug er die öffentliche Gewalt. Neben dem Schöffenſtuhl hatte dann die Strafgerichtsbarkeit des Rathes eine erhöhte Bedeutung gewonnen. Sie hing auf das engſte zuſammen mit dem dem Rathe von Magdeburg mehr als einmal verbrieften Rechte „mit der witzigen Leute Rath“ Willküren zu ſetzen, dem Rechte, welches als die eigentliche Grundlage der ſtädtiſchen „Autonomie“ angeſehen zu werden pflegt. Ueber Schöffenſtuhl und Rath gab es bis zum 14. Jahrhundert eine höhere richterliche Gewalt nur in dem einen, auch im Sachſenſpiegel vorgeſehen Fall, daß der Kaiſer ſelbſt in's Land kam und dort in Perſon Gericht hielt. Erſt ſpäter kam der Zug an's kaiſerliche Hofgericht in Uebung: aber auch nur dieſe Inſtanz, ad audientiam Imperatoris, läßt das abſchließende Privilegium Sigismunds von 1431 zu, indem es im übrigen in vollſtem Umfange die Gerichtshoheit der Stadt und ihre Befreiung von jeder andern richterlichen Gewalt anerkennt. Erſt die im Gefolge der

Reformation einherziehenden Ereigniſſe haben hier Wandel geſchafft.

Zu einem ähnlichen Ergebnis werden wir gelangen, wenn wir die Steuerverhältniſſe der Stadt ins Auge faſſen. Auch auf dieſem Gebiete wahrt die Stadt bis zum 16. Jahrhundert ihre unmittelbaren Beziehungen zum Reiche.

3. Die Magdeburgiſchen Reichsſteuern. — Wie die Gerichtsverhältniſſe, ſo ſind auch die Steuerverhältniſſe in den mittelalterlichen Städten meiſt außerordentlich kompliziert. Wir haben bei den Steuern des Mittelalters überhaupt drei Gruppen von Steuern zu unterſcheiden; zunächſt die Zölle und ſonſtigen Gefälle, zweitens die Beden oder Landſteuern und drittens die Reichsſteuern. Erſtere gehören zu den nutzbaren Rechten, deren Übertragung und Genuß den öffentlichen Charakter völlig verloren hat. Sie ſcheiden aus unſerer Betrachtung aus. Anders verhält es ſich mit den Beden. Dieſe urſprünglich freiwilligen Leiſtungen, deren Erhebung den Inhabern der Grafengewalt [1]) als ein beſonderes nutzbares Recht überwieſen ward, bilden nach Zeumer's gründlichen Unterſuchungen die eigentliche Grundlage der ſpäteren Landſteuer, der Abgaben der Landſtände an den Territorialherrn. Ihre Bewilligung war eines der weſentlichſten landſtändiſchen Rechte. Schon 1292 [2]) hatte Erzbiſchof Erich ſeinem Kapitel und den Bürgern der Stadt gegenüber ſich verpflichten müſſen, die Landgüter überhaupt nur im Fall wirklicher Noth oder drohendes Krieges zu beſteuern [3]), und auch dieſe Steuer ſollte nur erhoben werden mit Zuſtimmung des Klerus und der Bürgerſchaft [4]). Es handelte ſich aber bei derartigen Beden oder Prekarien für die Bürger von Magdeburg

[1]) v. Below (H. Z. 58, 196).

[2]) Revers, gedruckt bei Werdenhagen, de reb. Hans. 2, 912; vgl. Ind. Loc. fol. 59.

[3]) Si terrae necessitas legitima requireret, vel guerra ingrueret manifesta.

[4]) Canonicorum ac Burgensium consilio benevolo ac concessu mediante.

lediglich um die Besteuerung ihrer außerhalb der Altstadt gelegenen Landgüter [1]). Aus der Verpflichtung, von diesen Landgütern die Bede zu zahlen, welche Verpflichtung zudem sehr oft und nicht ohne Erfolg bestritten wurde, kann für die Territorialhoheit des Erzbischofs auch über die Altstadt umsoweniger irgend etwas bewiesen werden, als die Zahlung einer solchen Bede auch in anderen reichsunmittelbaren Bischofsstädten nicht selten sich findet. So wird 1230 in Regensburg die Collecta zwischen dem Bischof und der Stadt getheilt [2]). Auf die Frage, inwieweit auch die Stadt Magdeburg zu den von den Ständen des Erzstifts aufzubringenden Landsteuern mit veranlagt werden konnte oder veranlagt worden sind, bzw. ob Magdeburg solche Steuern gezahlt hat, wird in einem andern Zusammenhange zurückzukommen sein. Vor der Hand stellen wir fest: die Altstadt als solche zahlte keine Bede.

Demnach werden wir zunächst die Frage zu untersuchen haben: hat die Altstadt Magdeburg unmittelbar an das Reich irgend welche Abgaben gezahlt oder nicht. Wird sie bejaht, so ist damit viel gewonnen für die Behauptung, daß auch Magdeburg den Reichsstädten zugerechnet werden muß. Denn in der Zahlung solcher unmittelbarer Reichssteuern, in dem census Camerae regiae solvendus, der Hof- und Heersteuer, und welcher Art und Namens sie sonst sein mögen, müssen wir nach den Ausführungen von Arnold, Heusler und Zeumer, auf die hier ein für allemal verwiesen werden mag, das wesentlichste Unterscheidungsmal einer Reichs- von einer landesherrlichen Stadt sehen. Dabei ist denn noch auf folgenden Umstand besonders zu achten. Die Reichssteuern, welchen allerdings nicht

[1]) So heißt es schon in Nr. 7 des zum öftern erwähnten Vertrags von 1309: „Echt umb die Bede oder der Borger Gutt in dem Lande ist gededinget, uff wy bede settende ... dat wy de schullen mit rade unse domherren, unse denstmannen und unse Borger also setten." Auch in späteren Verträgen, so im Berliner Vertrag von 1555 § 8, und im Wolmirstedter Vertrag von 1558 § 9 ist stets nur von den Landgütern der Stadt die Rede. (Index loc. fol. 149 b.)

[2]) Zeumer S. 60. Vgl. Arnold 2, 270: „Beden sind selbst da vorgekommen, wo der Bischof keine Vogtei hatte wie in Köln."

ganz unbedenklichen Ausdruck ich der Kürze wegen gebrauchen will, wurden von der Gemeinde als ſolcher und nicht etwa von den einzelnen Bürgern aufgebracht, das Stadtregiment wurde damit ſtaatsrechtlich den Fürſten und ſonſtigen Landesherren gleichgeſtellt. Der Verſuch Rudolf's von Habsburg, die Steuer wieder direkt von Reichs wegen den einzelnen Stadtbürgern aufzulegen, ſcheiterte [1]). Es leuchtet ein, wie dieſe Art der Steuereinziehung für die Regierenden, denen die Vertheilung auf die Einzelvermögen oblag, nicht unerhebliche Vortheile bot. Klagen, wie ſie in Magdeburg gegen die Schöffen bei der großen Bewegung von 1293 und auch ſpäter erhoben wurden, daß nämlich jene Befugniſſe von den Machthabern zu ihrer Bereicherung mißbraucht ſeien, ſie Schoß erhoben hätten, ohne denſelben an das Reich abzuführen, mögen häufig genug nicht ganz unbegründet geweſen ſein.

Zur Entſcheidung der oben geſtellten Frage liegt leider nur ein ſehr dürftiges Urkundenmaterial vor. Die erſte hier in Betracht kommende Urkunde iſt die Otto's IV. vom Jahre 1209, durch welche er ſich gegen die verſchiedenſten, ſehr weitgehenden Zugeſtändniſſe die Anerkennung und Unterſtützung Erzbiſchof Albrecht's von Magdeburg erkauft. Ähnliche Zugeſtändniſſe ſcheint ein Privilegium Friedrichs II. vom 12. Mai 1216 [2]) enthalten zu haben, auf welches auch Zeumer [3]) hinweiſt. Die hierher gehörige Stelle des Ottoniſchen Privilegiums lautet aber alſo: „Ebenſo wollen wir der Kirche das Privilegium ertheilen, daß wir niemals auf den Gütern der Kirche gegen den Willen des Erzbiſchofs oder ſeiner Nachfolger eine Abgabe erheben oder das Hoſpitium nehmen, noch jemals die Münze oder den Zoll, nach der Gewohnheit der Kaiſer, welche an den Stätten, wo Hof gehalten, beobachtet zu werden pflegt, in den Städten des Erzbiſchofs in Anſpruch nehmen wollen“ [4]). In dem letzten

[1]) Zeumer S. 129 ff.

[2]) Hoffmann 2, 94.

[3]) S. 108.

[4]) Ledebur, Allg. Archiv d. Geſch. des preuß. Staates 16, 168: Item nos dabimus privilegium ecclesie, quod nunquam in bonis ecclesie

Satze leistet der König Verzicht auf das ihm auch im Sachsenspiegel gewährleistete Recht, in den Städten, wo er Hof hält, der Erträge von Zoll und Münze zu genießen. Wenn dagegen in dem voraufgehenden Satze von einer Beschränkung des Rechtes die Rede ist, von den Gütern der Kirche irgend eine Auflage und das Hospitium zu beanspruchen, so kann diese Gegenüberstellung der bona und civitates nicht ohne Bedeutung sein. Freilich können aus diesem Umstande sehr verschiedenartige Folgerungen gezogen werden. Aber mag man diese Stelle nun auch dahin ausdeuten wollen, daß ein Schoß (exactio) und das Hospitium überhaupt nur von den Landgütern und nicht von den Städten gefordert werden dürfte, keinesfalls kann man aus diesem Privilegium eine jetzt auch für die Städte gewährte Befreiung von der exactio und dem Hospitium, falls solche überhaupt von ihnen zu leisten waren, herleiten. Jene beiden Abgaben bilden aber einen wesentlichen Bestandtheil derjenigen Leistungen, aus denen die eigentlichen Reichssteuern erwachsen sind.

Und solche unmittelbare Zahlungen an den König hat die Stadt Magdeburg im 13. Jahrhundert, in welcher Zeit uns diese Art der Besteuerung überhaupt erst deutlicher entgegentritt, geleistet. Wir haben darüber ein werthvolles Zeugnis in der Schöppenchronik. Diese erzählt[1]), wie bei der 1293 gegen die Schöppen losbrechenden Bewegung unter den gegen die Schöppen erhobenen schweren Beschuldigungen sich auch die befunden habe, daß sie in verrätherischer Weise mit gefälschten Briefen, die der Kaiser „um seinen Zins" nach der Stadt gesandt hätte, von der Stadt einen Schoß erhoben und den der Stadt entzogen hätten. Was an dieser Beschuldigung wahr gewesen, vermag ich nicht zu entscheiden. So viel aber geht aus diesem Zusammenhange hervor: am Ausgange des 13. Jahrhunderts konnte der König unmittelbar einen Schoß von der Stadt erheben, dessen Umlage,

---

contra voluntatem archiepiscopi vel successorum suorum faciemus exactionem vel sumemus hospitium, nec unquam monetam vel teloneum, iuxta consuetudinem imperatorum, quae in curiis deservabatur, in civitatibus archiepiscopi occupabimus.

[1]) Janicke S. 171 f.

Einziehung und Abführung nicht dem noch mit erzbischöflichen Ministerialen [1]) besetzten Rath, sondern dem aus den Geschlechtern hervorgehenden Schöffenkollegium oblag. Denn wäre dies nicht der Fall gewesen, so wäre jene Beschuldigung überhaupt undenkbar.

Einen weiteren Beweis dafür, daß thatsächlich dieser Königsschoß zu Zeiten gezahlt worden ist, bieten die Vorgänge zur Zeit Erzbischof Burchard's III. Denn in dem umfassenden Vergleich von 1309 wird gleich zu Anfang ebenfalls des Königsschosses Erwähnung gethan, und zwar in der Weise, daß die wichtige Frage, ob und inwieweit die Stadt zur Zahlung desselben berechtigt bzw. verpflichtet ist, unentschieden gelassen wird, der Erzbischof sich aber all' seiner etwa dagegen geltend zu machenden Ansprüche begibt [2]). Die Zahlung selbst scheint also geleistet zu sein.

Es liegt außerhalb der Grenzen unserer Aufgabe, die weitere Entwickelung der Reichssteuern aus solchen Anfängen heraus, wie exactio jeder Art, Hospitium, Zinsen und Schoß, bis zu der Form, die sie gegen Ende des 15. und im 16. Jahrhundert zeigen, zu verfolgen. Hier gilt es, festzustellen, daß Magdeburg wie jede andere bischöfliche Reichsstadt sowohl im 13. und 14. Jahrhundert unmittelbar an das Reich steuerte, als auch noch im 15. und 16. Jahrhundert zu den Reichssteuern unmittelbar mit herangezogen und veranlagt worden ist. So hat auch die Stadt, zu ihrem Schaden freilich selten genug, an den Reichstagen Theil genommen. Aus den Nürnberger Raths-Rechnungen [3]) ergibt sich die Anwesenheit von vier Abgesandten der Stadt auf dem im September 1390 zu Nürnberg abgehaltenen Reichstag. Auch zu dem im Jahre 1422 nach Regensburg berufenen Reichstag ist Magdeburg eingeladen worden [4]).

[1]) Vgl. Beiträge S. 7 u. a.

[2]) Aus: Kurtze histor. Nachrichten vom Stapelrecht der Stadt Magdeburg 1741: Erſt umb dat Königs-Schoß, da ſe von ſich geantwortet hadden . . . iſt gededinget, dat wy der verligen."

[3]) Deutſche Reichstagsakten 2, 354 Anm. 24.

[4]) Ebenda 8, 124.

Sowohl in den Hussitenkriegen, wie später gegen die Türken ist Magdeburg unmittelbar zu Geldleistungen herangezogen. In seiner Pristina libertas führt O. v. Guericke, dem zum Beweise seiner Behauptungen das urkundliche Material nicht gefehlt haben wird, folgende Einzelfälle auf, „im Anschlage zu Nürnberg 1431, zu Wien 1460, zu Nürnberg 1467, zu Regensburg 1471 und wieder zu Nürnberg 1480".

Die zuletzt erwähnte Türkenhülfe war eine der Veranlassungen zu den folgenschweren Zerwürfnissen der Stadt mit Erzbischof Ernst. Der Mißbrauch, der vielfach von Seiten der Fürsten mit dieser Geldbewilligung gemacht worden war[1]), veranlaßte die Stadt, dem Erzbischof die Auszahlung der Steuer zu verweigern. In dem daraus sich entspinnenden Streit rief jene den Schutz oder die Vermittelung des Kaisers an. Friedrich III. leistete dieser Aufforderung Folge. Am 16. September 1483 zeigte er dem Rathe der Stadt an, daß er den Kurfürsten Albrecht von Brandenburg und den Bischof Wilhelm von Eichstedt mit der Untersuchung und Vergleichung der Sache betraut habe. In diesem Schreiben[2]) wird mit unzweideutigen Worten es als die Hauptaufgabe der beiden Kommissare bezeichnet, festzustellen, welche Gerechtigkeiten Kaiser und Reich einerseits und der Erzbischof andrerseits an der Stadt und ihren des Kaisers „und des Reichs lieben Getreuen, Bürgermeister, Innungsmeister, Rath und Gemeine der . . . Altstadt Magdeburg" zu haben vermeinten, und ihnen ferner aufgetragen, des Reiches Gerechtigkeiten, worunter in erster Linie das Recht, derartige Reichssteuern zu erheben, begriffen werden muß, vor Schaden zu wahren. Auch später ist die Stadt wiederholt zu den Reichstagen eingeladen worden. Und wenn nun auch im Jahre 1507 sie dieser Aufforderung nicht Folge leistete, sondern vielmehr auf dem nach Beendigung des Reichstages zu Halle stattfindenden Landtag des Erzstiftes Magdeburg nicht nur sich durch ihre Gesandten vertreten, sondern auch erklären ließ[3]), daß auch der Rath dem

[1]) Hoffmann S. 260.
[2]) Prist. lib. no. 78.
[3]) Prist. lib. Bl. 85 ff.

Beschlusse der Reichsstände Folge leisten und 1200 fl. als Antheil der Stadt an der bewilligten Reichssteuer zahlen würde, so geschieht dies doch nur gegen die ausdrückliche Verpflichtung des Erzbischofs, die Stadt von allen weiteren Verpflichtungen gegen das Reich, wie sie solche demnach hatte, zu entbinden, eine Verpflichtung, welcher der Erzbischof in der über die Zahlung der Summe ausgestellten Quittung nachkommt.

Gerade aus dieser Verpflichtung zu unmittelbaren Leistungen an das Reich leitete denn auch die Stadt ihre Befreiung von allen sonstigen Land- und Kreissteuern her. Noch im Jahre 1582 muß der Landesausschuß [1]) selber anerkennen, „daß außerhalb der gemeinen Reichshülfen die Stadt und der Rath zu Magdeburg zum Abtrag Erzbischöflicher gemeiner Beschwerden nicht jemals contribuiret hätten". Auch bei dem sonst für die Stadt so ungünstigen Vergleich von 1585 nimmt man Abstand, dieselbe zu den Landsteuern heranzuziehen mit der ausdrücklichen Begründung, daß sie „sonst zu Reichs- und Kriegssteuern ein ansehnliches contribuire" [2]). Ueber den Charakter dieser Landsteuern werden wir durch ein Gutachten des Landschafts-Syndikus von Halle also belehrt [3]): „Die Steuern so auf Landtägen gewilliget seind dreierlei: ist eine Landsteuer, die kommt entweder dem Erzstifte oder dem Landesfürsten zum besten, darzu, so oft sie bewilliget, müssen nach gebührlicher Taxierung contribuiren, die Prälaten und die Clerisei vor sich selbsten, darnach auch ihre und des Domkapitels Dörfer, desgleichen alle die Städte des Erzbischofs, ausgeschloßen die alte Stadt Magdeburg, so dies Falls von Alters will gefreiet sein, von den Gütern so sie in der alten Stadt haben, und nicht von den Gütern, welche sonst sie im Erzstift haben, die müßen sie sowohl als andere Unterthanen in diesem Falle versteuern" [4]).

[1]) Index loc. fol. 151 b.

[2]) Salig, Repertorium super Mgd. privil. Handschrift der Stadtbibliothek zu Magdeburg fol. 254.

[3]) Ind. loc. fol. 151 b: Extract Landbuchs des Erzbischof zu Magdeburg anno 1514—1518.

[4]) Auch H. Bielfeld, Gesch. des Magdeb. Steuerwesens in Schmoller's Forschungen Bd. 8, kommt zu dem gleichen Ergebnis. Vgl. S. 38: „der

Eines weiteren Beweises dafür, daß die Stadt bis ins 16. Jahrhundert hinein als des Reiches Stadt unmittelbar zu den Reichssteuern mit herangezogen ist, wird es füglich nicht bedürfen. Aber auch wenn wir den Umstand, daß Magdeburg im 16. Jahrhundert nicht mehr in der Reichsmatrikel aufgeführt wird, sondern als im „Anschlag des Erzbischofs begriffen" gilt, hiergegen anführen wollten, wird eine genauere Untersuchung der Art und Weise, wie letzteres geschieht, deutlich die besondere, die selbständige Stellung der Altstadt erkennen lassen.

Zum letzten Male in der Matrikel erscheint Magdeburg 1480 [1]); zum ersten Male „im Anschlage des Erzbischofs begriffen" im Jahre 1487. Das Jahr zuvor hatte die Stadt den ihre Rechte so sehr schmälernden Vergleich mit Erzbischof Ernst eingehen müssen. Die Stadt hatte sich u. a. geweigert, die vom Reiche dem Kaiser bewilligte Türkenhülfe an den Erzbischof zu zahlen und mußte sich dafür nun zu einer sehr beträchtlichen Entschädigung verstehen. Da jedoch diese Entschädigung zugleich als Abfindung für verschiedene andere Forderungen des Erzbischofs und als Deckung verschiedener Verluste, kurzum als ein Pauschquantum gezahlt ward, um ein für alle Mal die streitigen Ansprüche aus der Welt zu schaffen, so läßt sich aus diesem Vorgange für die rechtliche Verpflichtung der Stadt, die Reichssteuer jetzt durch das Mittel des Erzbischofs zu entrichten, nichts weiter folgern.

Gerade der Umstand, daß dann im folgenden Jahre Magdeburg ausdrücklich als solche Stadt angeführt wird, die im Anschlage des Erzbischofes begriffen sei, wird nicht ohne Berechtigung von O. v. Guericke zum Beweise dafür angeführt, daß die Stadt sonst unmittelbar ihre Leistungen an das Reich entrichtet habe.

(1554) erneute Versuch, die Altstadt Magdeburg zu der Steuerleistung heranzuziehen, verlief erfolglos. Derartige Versuche wurden bis zur Zeit der brandenburgischen Herrschaft fast bei jeder neuen Steuerbewilligung wiederholt, führten aber bei Landsteuern (!) nie zu einem positiven Resultat. Dagegen übernahm die Altstadt fast stets ihr Quantum bei Reichs- und Kreissteuern."

[1]) Prist. lib. fol. 91 ff.; Hugo, Mediatisirung der Reichsstände S. 193.

Keineswegs war die Stadt infolge hiervon aus der Reihe der Reichsstädte ausgeschieden. Denn in den folgenden Jahren wird sie wiederholt zu den Reichstagen entboten, so am 2. Dezember 1499 zu dem für das folgende Jahr nach Augsburg berufenen Reichstag [1]). Ebenso wird die Stadt 1507 nach Constanz geladen. Wenn sie dann damals, wie oben erzählt, aus hier nicht weiter zu erörternden Gründen sich durch den Erzbischof vertreten ließ, so geschah dies doch nur mit der ausdrücklichen Verwahrung, daß der Erzbischof sie bei dem Kaiser wegen ihres Nichterscheinens entschuldigen und vor allen Benachtheiligungen schützen sollte, die ihr etwa aus der Nichterfüllung ihrer dem Reiche schuldigen Verpflichtungen erwachsen könnten. Also — nicht nur eine Berechtigung zur Theilnahme an den Reichstagen — sondern vielmehr eine Verpflichtung, auf denselben zu erscheinen, hatte damals die Stadt noch anerkanntermaßen.

Entscheidend für die reichsrechtliche Stellung Magdeburgs, wie für die so mancher andern Stadt, war es aber, daß in der letzten der aufgestellten Reichsmatrikeln, die dann die Grundlage für alle späteren Anschläge bildete, der von 1521, sie keine Aufnahme gefunden hat. Wie das kam, geht uns hier nichts weiter an. O. v. Guericke weiß auch dafür einen Grund [2]). Der Erzbischof-Kardinal Albrecht hat die Stellung der Stadt „unter den Worten verdunkelt: der Erzbischof von Magdeburg mit seinen Städten". Erzbischof Albrecht aber war, wie der streitbare Bürgermeister eigenhändig der Handschrift der Pristina libertas in einer Randbemerkung hinzufügt, damals „zugleich Reichs-Erzkanzler". Freilich traten die Wirkungen hiervon nicht sofort zu Tage. Auch andere Reichsstädte erscheinen im Anschlage eines andern Reichsstandes; so Bremen 1481 und 1489 in dem des Bischofs, und dann überhaupt nicht mehr. Mainz verschwindet schon seit 1467 aus den Reichsanschlägen. Hamburg wird 1481 und 1489 angeschlagen „zum Könige von Dennemark zum Lande zu Hollstein", während es 1491, 1507 und

[1]) Das Einladungsschreiben in Prist. lib. no. 84.
[2]) Prist. lib. fol. 96.

1521 wieder in der Matrikel erſcheint[1]). Nach wie vor entrichtet Magdeburg ſelbſtändig eine Reichsſteuer, allerdings ſeit 1521 ſtets im Anſchlage des Erzſtiftes, aber doch als ein beſonderer Reichsſtand, wie denn „auch ſonſt wohl plures status unius familiae[2]) thun". Dieſen Standpunkt ſucht die Stadt noch im Jahre 1624 zu behaupten. Damals verlangten die Stände des niederſächſiſchen Kreiſes, daß auch die Stadt Magdeburg die bewilligte Kreishülfe zahle. Der Rath weigert ſich und begründet u. a. ſeine Weigerung folgendermaßen[3]): „es ſei aber an dem und geben es die Reichsmatrikel, daß die Stadt als ein ſonderbarer Stand des Reiches ihren Römerzug vor ſich ſelbſt dem Reiche geleiſtet habe. Und ob ſie wohl tempore Ernesti et Alberti der Matrikel conjunctim mit dem Erzſtift einverleibet und von der Zeit an zu des Reiches Anlagen, als ſonſt plures status unius Familiae das ihrige mit dem Erzſtift zugleich entrichtet, ſo wäre doch bis dato keine gewiſſe Quota verglichen, wieviel ihres Theils die Stadt dazu geben ſolle". Gerade in dieſer Thatſache aber, daß die Frage, ob und inwieweit die Stadt zu dem Erzſtifte obliegenden Leiſtungen beizutragen verpflichtet ſei, immer von neuem zum Gegenſtande beſonderer Verhandlungen und beſonderer auf eine beſtimmte Zeit geſchloſſener Verträge[4]), ſo in den Jahren 1568, 1579, 1583 und zuletzt 1594, gemacht worden iſt, dürfen wir mit Recht, wie die ſtadtfreundlichen Publiziſten des 17. Jahrhunderts, zum mindeſten einen bedeutſamen Reſt der ehemaligen Reichsunmittelbarkeit erblicken.

Wie die Altſtadt Magdeburg bis zum Ausgange des 15. Jahrhunderts ihre Gerichtshoheit ſich ungeſchmälert erhalten hat, ſo hat ſie ſomit auch bis zu dieſer Zeit wie jede andere Reichsſtadt unmittelbar Steuern an das Reich gezahlt.

---

[1]) Hugo, Mediatiſirung der Reichsſtädte, Beilage 5.

[2]) Prist. lib. no. 111. Ähnlich Salig S. 314: „Und wird in matriculis geſetzt Magdeburg mit Halberſtadt und ſeinen ſtedten (?). Iſt alſo damals eine Union zwiſchen dem Ertzbiſchof zu M. und ſtad M. geſchehen."

[3]) Ind. loc. fol. 150.

[4]) Prist. lib. no. 111.

4. Sonstige Kennzeichen der Reichsunmittelbarkeit. — Für den oben ausgesprochenen Zweck der vorliegenden Arbeit dürften die bis hierher geführten Untersuchungen und Ausführungen genügen, um den Nachweis zu führen, daß zum mindesten bis zum Reformationszeitalter die Stellung der Stadt Magdeburg zu ihrem Erzbischof einerseits und zum Reiche andrerseits keine wesentlich andere gewesen ist, als die der übrigen Reichsstädte. Zu einem ähnlichen Ergebnis würden wir gelangen, wenn wir die übrigen Institutionen und Gerechtsame, alle die Beziehungen und Verhältnisse, in welchen die Selbständigkeit der Städte, ihre Unabhängigkeit von grundherrlicher oder landesfürstlicher Gewalt zum Ausdruck gelangt, auch für unsere Stadt eingehender untersuchten. Es ist jedoch weder meine Absicht, noch bin ich nach Beschaffenheit des mir z. Z. zu Gebote stehenden Materials in der Lage, solche Untersuchungen anzustellen. Doch sollen der Vollständigkeit wegen für die wichtigsten der in Betracht kommenden Verhältnisse die vorläufigen Ergebnisse eines orientierenden Überblickes flüchtig skizzirt werden. Allerdings wird diese Skizze in den Hauptlinien nach den Anschauungen entworfen werden müssen, die in der Pristina libertas und in den beiden benutzten Repertorien zu Tage treten.

Wenn es sich um Feststellung des mehr oder minder großen Maßes von städtischer Selbständigkeit oder Autonomie handelt, wird immer ein Hauptgewicht auf die Stellung des städtischen Rathes gelegt werden müssen. Auch der Magdeburger Rath erscheint nach den Veränderungen von 1293 und der neuen Verfassung von 1330 als eine rein städtische, von den dazu berufenen Organen selbständig gewählte Behörde, die schon im Jahre 1336 ihr eigenes Siegel führt [1]). Die Rathsmitglieder bedürfen keiner Bestätigung von seiten des Erzbischofs [2]); doch

[1]) Ind. loc. 139 b.

[2]) Nach v. Below, Entstehung der Stadtgemeinde S. 17, würde ihm aber ein solches Recht zugestanden haben, wofern er hier „Allmende-Obereigenthümer" oder „Gemeindeherr" gewesen wäre.

haben ſie ihm ein Treugelübde bei Antritt ihres Amtes, ſpäter jährlich zu leiſten. Dieſer Eid iſt jedoch nicht anders anzuſehen, als der von der Stadt ſeit 1333 überhaupt zu leiſtende Huldigungseid, von deſſen Bedeutung noch zu reden ſein wird. Auch bei dem 1497 unter den für den Erzbiſchof ſo günſtigen Umſtänden gemachten Verſuch, das Recht „der Beſtätigung zu erlangen", mußte dieſer ſich ſchließlich damit begnügen, es bei den bisher üblichen „Huldigungsreverſalen" bewenden zu laſſen[1]).

Wichtiger aber als dieſe Befugnis der Stadt, ſich ſelbſt ihre höchſte Behörde zu geben, war das dieſem Rathe immer wieder von neuem gewährleiſtete Recht, Willküren zu ſetzen, ein Recht, in welchem die ſtädtiſche Autonomie am lebendigſten zur Wirkſamkeit kommt[2]). Durch dieſes Recht ward der Rath zu einer geſetzgebenden Behörde. Dieſes Recht galt als ein uraltes, als das wahre Fundament der Selbſtändigkeit. Es wurde auf das berühmte, in ſeiner Echtheit freilich mehr als zweifelhafte Privilegium Otto's I. von 940 zurückgeführt, deſſen hierauf bezügliche Beſtimmung Salig[3]) alſo umſchreibt: „Was der Stadt M. Vorſtehenden mit der witzigſten rathe und mit füllbort der gemeine und unter einander geloben, der ſtadt zu nutze, zu ehren und zu gemache, ſoll Kraft und Macht haben, als ob das von dem Reiche gebotene war". Die Willkür ward dem geſchriebenen Rechte gleichgeſtellt. Die von den Publiziſten in großer Zahl angeführten Beſtätigungen dieſes Privilegiums durch die Kaiſer, ſo die Otto's II. von 978, Karl's IV. von 1355, Sigismund's von 1431, Friedrich's II. von 1447 u. ſ. w., enthalten nun zwar nur in den üblichen, allgemein gehaltenen

[1]) v. Below, Entſtehung der Stadtgemeinde, und Hoffmann 1, 277.

[2]) Die Auffaſſung v. Below's freilich geht dahin, daß auch dieſes Recht nur ein Ausfluß der Rechte des Burdings als Vertretung der Korporation und kein öffentliches Recht geweſen ſei. Dem gegenüber muß ich vorläufig auf das S. 198 Anm. 2 Geſagte verweiſen. Aber auch bei dieſer Auffaſſung ergibt ſich, daß die Altſtadt Magdeburg jedenfalls eine „unabhängige Gemeinde" geweſen iſt. Denn von der Nothwendigkeit einer Beſtätigung derartiger Willküren durch den „Gemeindeherrn" finden wir hier keine Spur.

[3]) a. a. O. fol. 215.

Ausdrücken eine Bestätigung der iura, consuetudines, gratiae u. dgl. Da aber hierunter sicherlich stets eine Bestätigung des Magdeburger Rechts, des Weichbildes, mitbegriffen war, in diesem aber das Recht der Willkür enthalten ist, wie solches in den Magdeburger Rechtsquellen an verschiedenen Stellen ausgesprochen wird [1]), so kann füglich nicht gut in Zweifel gezogen werden, daß jene kaiserlichen Privilegien zum mindesten implicite eine Bestätigung des fraglichen Rechtes, selbständige Gesetzgebung auszuüben, enthalten. Auch in dem Bergischen Vertrage von 1585 findet dies seine Anerkennung. Denn hier wird ausdrücklich eine Appellation vom städtischen Gericht an den erzbischöflichen Stuhl in all' den Sachen für unzulässig erklärt, über welchen der Rath Willküren gemacht habe [2]). Es ist nur eine scheinbare Beschränkung dieser legislativen Befugnis, wenn bei verschiedenen Bestätigungen der Vorbehalt gemacht wird, daß die gesetzten Willküren dem Landrechte oder der Gerechtsame des Kaisers, des Erzbischofs oder auch des Kapitels nicht zuwider sein sollen. Diese Vorbehalte haben, praktisch genommen, genau dieselbe Bedeutung wie die Huldigungen selbst.

Noch selbständiger erscheint uns die Stadt, wenn wir ihre auswärtigen Beziehungen in's Auge fassen. Da tritt sie uns durchaus als eine lediglich nach eigenem Ermessen und Vortheilen handelnde Körperschaft entgegen, da muß sie, es sei der Ausdruck gestattet, als „politische Person" betrachtet werden. Sie schließt Bündnisse und führt Kriege, wie andere Stände des Reiches. Sie paktiert mit ihrem Erzbischof wie Macht mit Macht. Als Macht wirbt sie Söldner, bewaffnet sie ihre Bürger und umgibt sich mit einem Kranze stattlicher Befestigungen. Freilich scheint es, als ob gerade dieses Befestigungsrecht, und damit allerdings eine der wesentlichsten Vorbedingungen jeder Art von Unabhängigkeit, ihr wieder und wieder vom Erzbischof und vom Kapitel streitig gemacht worden wäre. Aber wenn wir die in den verschiedensten Zeitläuften hierüber geführten Streitigkeiten

[1]) Vgl. Beiträge S. 29.
[2]) Ind. loc. fol. 6.

genauer verfolgen, wie z. B. die aus den Jahren 1305—1307, 1367, 1429 u. ſ. f., ſo erkennen wir leicht, daß der Stadt weniger dieſes Recht an ſich beſtritten wird; vielmehr hat der Streit zumeiſt darin ſeinen Urſprung, daß man die Berechtigung der Stadt, gerade an der oder jener Stelle zu bauen oder niederzureißen, in Zweifel zieht. So z. B. 1367, als es ſich um den Bau eines Thurmes auf der ſogenannten „Stiftsfreiheit“ handelte. Man ſah darin einen Eingriff in die „Territorialrechte“ des Erzſtiftes [1]). Das Eigenthum an beſtimmten Grundſtücken, gewiſſe grundherrlichen Rechte — darum handelte es ſich. Erſt Erzbiſchof Ernſt verſucht ernſtlich, der Stadt das Feſtungsrecht abzuſtreiten, muß aber in dem Vergleich von 1497 ihr das Recht belaſſen, freilich unter der ausdrücklichen Erklärung, daß dies nur „aus gnädigem Willen“ geſchehe [2]).

Als ſich ſpäter während des Dreißigjährigen Krieges dann noch einmal die Gelegenheit bot, das verhaßte Joch des inzwiſchen zum weltlichen Adminiſtrator gewordenen Erzbiſchofs gänzlich abzuſchütteln, waren die Staatsmänner der Stadt beſonders eifrig darauf bedacht, ſich das Feſtungsrecht nicht nur beſtätigen, ſondern vielmehr recht bedeutend erweitern zu laſſen. Am 1. September 1627 gab Wallenſtein der Stadt ein darauf bezügliches Privilegium, das Kaiſer Ferdinand II., d. d. Prag, 17. Februar 1628 beſtätigte und das in ähnlicher Weiſe auch nachmals von den Schweden anerkannt wurde. Unter den Forderungen, welche die Stadt bei den Friedensverhandlungen zu Osnabrück durchzuſetzen ſuchte, befand ſich auch die nach der Beſtätigung dieſes „erweiterten Feſtungsrechtes“ [3]).

Wenn man die Ausbildung der landesfürſtlichen Gewalt in Deutſchland behandelt, pflegt man auf die Übertragung der Zoll- und Münzgerechtigkeiten vom Kaiſer auf die Biſchöfe ein beſonderes Gewicht zu legen. Und mit Recht. Doch iſt dabei

---

[1]) Hoffmann 1, 153.

[2]) Ebenda S. 276.

[3]) Ausführlich handelt über dieſe Sache O. v. Guericke in dem letzten Abſchnitt ſeiner Prist. lib. Bl. 122 ff.

ein wichtiger Umstand nicht außer Acht zu lassen. Es ist eine bekannte Erscheinung der deutschen Verfassungsgeschichte, daß fast alle öffentlichen Befugnisse mehr oder weniger den Charakter privatrechtlicher Nutzungen annehmen. Wenn dies aber auch bei der Ausübung der Gerichtshoheit vielfach der Fall zu sein scheint, so hat diese doch, wie es in der Natur der Sache liegt, weit reiner den Charakter der öffentlichen Befugnis bewahrt, vor der dann scharf das private Nutzungsrecht an den Gerichtsgefällen unterschieden ward. Umgekehrt scheint es mir bei Betrachtung der Zoll- und Münzgerechtigkeiten nöthig, diese Verhältnisse unter dem Gesichtspunkte zu betrachten, daß es sich hier weniger um die Ausübung eines Hoheitsrechtes als vielmehr um ein nutzbares Eigenthum handle. Je mehr dies aber in der That der Fall war, um so leichter war eine Veräußerung, eine Theilung oder auch ein gemeinsamer Besitz solcher Gerechtsame möglich. In Magdeburg ist nun unzweifelhaft der Erzbischof Münzherr. In wie schamloser Weise in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters dieses Recht von seinen Besitzern ausgenutzt wurde, um nur möglichst viel zu verdienen, ist bekannt. Grade eine Handelsstadt wie Magdeburg hatte aber das allergrößte Interesse, den Münzverschlechterungen und den fortwährenden Neuerungen entgegen zu treten, sich eine Kontrolle, eine Mitwirkung bei der Münzprägung zu sichern. Darin hatten denn die vielfachen Streitigkeiten um die Münze, wie der schon oben berührte höchst gefährliche Aufstand von 1403 ihre Veranlassung. Die verschiedenen Verträge, wie der von 1309, von 1403 und 1466 enthalten denn auch, und zwar besonders der von 1403, hauptsächlich solche Bestimmungen, durch welche die Rechte des Erzbischofs gegen etwaige Eingriffe von Seite der Stadt möglichst gesichert werden, andrerseits aber auch die Interessen der Stadt an einer Münze von richtigem Schrot und Korn, an nicht allzuhäufiger Prägung, an Änderung des Münzfußes hinlänglich gewahrt erscheinen [1]). Die zur Ausübung des Münzregals

[1]) So besonders in dem Vertrage vom 31. August 1408 (Janicke S. 328). Hier findet sich folgende sehr beachtenswerthe Bestimmung: „und de weremerk

gehörigen Gebäude waren Eigenthum des Erzbiſchofs, als Grundherr hatte er in ihnen und über die daſelbſt beſchäftigten Perſonen die Gerichtsbarkeit [1]).

Neben dem Erzbiſchof hatte aber auch die Stadt unzweifelhaft das Recht, ſelbſt Münzen zu ſchlagen. Das älteſte Privilegium darüber rührt von Otto IV. aus dem Jahre 1208 her [2]). Auch dürfte in dieſem Zuſammenhange die Erwerbung des Bernamtes 1296 erwähnt werden [3]). Es ſcheint, daß auch die Herren der Stadt unter Umſtänden das Recht der Neuprägung zu eigenem Vortheil auszunutzen wußten. Denn darauf geht wohl die Beſchuldigung hinaus, welche bei dem großen Angriff auf die Schöffen im Jahre 1293 erhoben wurde [4]). In dem Vertrage von 1403 findet dieſe Münzgerechtigkeit der Stadt neben der des Erzbiſchofs ihre ausdrückliche Anerkennung [5]). Später und zwar in einer Zeit, wo die Stadt auf andern Gebieten ſchon ihre Selbſtändigkeit völlig eingebüßt hatte, erfolgte dann das Spezial-Privilegium, von Kaiſer Max II. 1567 der Stadt ertheilt [6]), „gulden und ſilberne Müntze durch einen ehrbaren, aufrichtigen und verſtändigen Müntzmeiſter ſchlagen zu laßen", auf Grund welches Privilegiums in dem zu Lüneburg. den 26. April 1572 ausgefertigten Kreisabſchiede [7]) der niederſächſiſchen Stände Magdeburg als eine „abſonderliche Müntz-Stadt unter den vier Müntz-Städten Lübeck, Bremen, Magde-

---

ſchal men teyken, alſo von aldern gewonlik is, mit der ſtad to Magdb. teyken." Wenn die in der Münze des Biſchofs geſchlagenen Münzen mit dem Zeichen der Stadt verſehen werden mußten, ſo könnte man hieraus faſt folgern, daß die Münzhoheit ſelbſt der Stadt zugeſtanden, der Erzbiſchof dagegen nur das Recht der Ausprägung, alſo nur ein privates Nutzungsrecht, beſeſſen habe. Freilich hatte dieſes Recht dann wieder andere Gerechtſame zur Folge.

[1]) Salig S. 282; Vertrag von 1525.
[2]) Ind. loc. fol. 129.
[3]) Vgl. Hagedorn 20, 330.
[4]) Janicke S. 174.
[5]) Ind. loc. fol. 129.
[6]) Ebenda fol. 129.
[7]) Ind. loc, fol. 130

burg und Braunschweig anerkannt wurde. Noch 1638 hat Ferdinand III. das Münzprivilegium bestätigt.

Nutzbares Recht war wie die Münzhoheit die Zollgerechtigkeit. Solche Zollgerechtigkeiten besaß der Erzbischof. Die alten Privilegien der Magdeburger Kaufleute aber gewährten ihnen außer an den vier Hauptzollstätten Mainz, Cöln, Thiel und Bardewiek allenthalben im Reiche Zollfreiheit. So handelte es sich jedenfalls auch bei den mannigfachen Zollstreitigkeiten der Stadt mit dem Erzbischof zumeist um den Anspruch der Stadt, auch an den erzbischöflichen Zollstätten, die er vielfach im Stifte hatte, Zollfreiheit zu genießen. Diese Zollfreiheit wird auch in den Verträgen von 1486 und 1497 gewährleistet. Daneben aber hatte auch die Stadt das Recht auf gewisse Zölle und Erhebungen. So gewährt ihr der Vertrag von 1309 den alten Zoll auf „Wein, Wage und Brücke". Und wenn auch z. B. der Vertrag von 1403 [1]) die Bestimmung enthält, daß solch' Brückengeld nicht erhöht und von den geistlichen Personen überhaupt nicht erhoben werden dürfe, so braucht man darin noch nicht eine Beschränknng der städtischen Autonomie an sich zu sehen, sondern höchstens eine Beschränkung, wie sie in den vermögensrechtlichen Ansprüchen eines dritten gegeben ist. Auch die Bierziese, deren Erträge wohl gelegentlich zwischen Stadt und Bischof getheilt werden [2]), ist lediglich als ein solches Vermögensobjekt zu betrachten, wie die Rechte der Stadt an der freien Kornverschiffung und am Stapel, höchst werthvolle Gerechtsame, um welche bekanntlich wiederholt, ja bis ins 18. Jahrhundert hinein, lebhafter Streit geführt worden ist, die aber als Ausfluß irgendwelcher landesherrlicher Befugnis nicht angesehen werden dürfen. So interessant eingehendere Untersuchungen über diese hier nur gestreiften Fragen auch sind, für die Frage nach der reichsrechtlichen Stellung der Stadt dem Erzbischof gegenüber in der Zeit bis ungefähr 1555 sind sie von keiner Bedeutung. Ein autonomer Rath, die Gerichtshoheit und die unmittelbare, in der Reichssteuer zum

[1]) Hoffmann 1, 241.

[2]) Wenigstens macht Salig zu dem Vertrage von 1309 eine darauf lautende Bemerkung.

Ausdruck gelangte Verbindung mit dem Reiche — das ist es, was, weil wir es in Magdeburg finden, uns veranlaßt, auch diese Stadt als eine Reichsstadt anzusehen.

5. Stadt und Erzstift. — Fast unübersehbar ist die Fülle höchst eigenthümlicher Bildungen, die das Mittelalter und besonders das deutsche auf allen Gebieten des gesellschaftlichen und politischen Lebens hervorgebracht hat. Fast unmöglich erscheint es bei vielen von ihnen, sie in die Formeln staatsrechtlicher Begriffsbestimmungen zu zwängen. Auch das Verhältnis des Erzbischofs von Magdeburg zu der Altstadt Magdeburg gehört dahin. Auch dieses Verhältnis hat seine ihm eigenthümliche Ausgestaltung erfahren, die allerdings wieder in vielen Hauptzügen mit der Gestalt, welche eben diese Verhältnisse in den übrigen Bischofsstädten des Reiches annahm, übereinstimmt. Es beruhen diese Verhältnisse auf einem schwer entwirrbaren Durcheinander der verschiedenartigsten Gerechtsame, Nutzungen, Befugnisse, wie sie sich aus den verschiedenen Eigenthumsrechten an Grund und Boden, aus Privilegien aller Art, aus mancherlei Schichtungen und Schlichtungen, aus häufigen Verträgen und nicht minder häufigen Vergewaltigungen im Laufe der Jahrhunderte ergeben hatten.

Da stand zuerst dem Erzbischofe und seinem Klerus, oder, kürzer gesagt, der Kirche eigenthümlicher Besitz an Grundstücken in der Stadt zu, und umgekehrt hatten auch die Bürger ausgedehnten Grundbesitz in den erzbischöflichen Territorien [1]). Schon hieraus ergaben sich die mannigfachsten Beziehungen. Für ihre auf dem Lande liegenden Güter waren die Bürger bedepflichtig, mithin hatte die Bürgerschaft an den Bedebewilligungen ein Interesse, war ihr füglich ein Recht der Mitwirkung bei solchen

[1]) Ich verzichte darauf, für alle in der nachfolgenden Skizze ausgesprochenen Behauptungen und Ansichten eine Begründung oder quellenmäßige Belege zu geben. Es handelt sich hier nur darum, eine Gesammtansicht der in Rede stehenden Verhältnisse zu entwerfen, deren Begründung für später vorbehalten bleibt. Von welchen Thatsachen ausgehend ich diese Anschauung gewonnen habe, wird dem Kundigen nicht entgehen.

eingeräumt. Dieſes landſtändiſche Recht konnte daher leicht dahin führen, aus der jedem Rechte entſprechenden Verpflichtung die Stellung der Stadt als einer dem Erzſtift zugehörigen Landſtadt herzuleiten. Und umgekehrt, wenn auch die in der Altſtadt gelegenen Grundſtücke der Kirche und ihrer Angehörigen von jeder Abgabe frei waren, ſo beanſpruchte die Stadt doch mit Fug und Recht, daß etwaiger Gewerbebetrieb auf dieſen Grundſtücken ſich dieſelben Belaſtungen und Einſchränkungen gefallen laſſen müßte, wie der ſtädtiſche Gewerbebetrieb überhaupt. Darüber iſt denn mehrfach verhandelt und vertragen worden. Noch ſchwieriger zu entſcheiden aber war die Frage nach dem Gerichtsſtand der auf ſolchen Grundſtücken anſäſſigen Perſonen. Faſt in allen Verträgen, die über die Regelung der Gerichtsverhältniſſe und die Abgrenzung der verſchiedenen Zuſtändigkeiten zwiſchen Stadt und Stift vereinbart worden ſind, finden ſich darüber eingehende Beſtimmungen.

Abgeſehen aber von dieſem Grundeigenthum, das jede der beiden Parteien auf dem Gebiete der andern hatte, gab es Gebiete, welche jede als ihr Eigenthum beanſpruchte. Es waren zumeiſt Grenzgebiete. Das gab dann bei der Frage nach dem Befeſtigungsrecht der Stadt vielfache, meiſt durch Vertrag erledigte Streitigkeiten. Konnte nun aber der Stadt das Recht, auf ihrem Grund und Boden, an ihren Thoren und Brücken Befeſtigungen anzulegen von dem Erzbiſchof füglich nicht abgeſtritten werden, ſo mußte auch die Stadt anerkennen, daß der Biſchof ebenfalls auf ihrem Territorio unantaſtbare Rechte habe; es mußte ihm und den Seinen, allerdings häufig in einer wieder durch Abkommen feſtgeſetzten Zahl, freier Ein- und Austritt geſtattet werden, worin mit Recht eine Einſchränkung der ſtädtiſchen Unabhängigkeit von vornherein erblickt wird. Wie an Zöllen und Gefällen vielfach Biſchof und Stadt ein gemeinſames Nutzungsrecht ausübten, iſt oben bereits angedeutet.

So mannigfaltig und für die weitere Entwickelung der gegenſeitigen Beziehungen wichtig dieſe Verhältniſſe nun auch ſein mögen, entſcheidend für unſere Frage ſind ſie nicht. Bei dieſer handelt es ſich in erſter Linie um die Stellung der Stadt

zu dem Erzbischof als zu ihrem geistlichen Oberhaupt und ihrem höchsten Richter, sowie um den den Erzbischöfen, zunächst in dieser Eigenschaft, seit 1333 geleisteten Huldigungseid.

In dem ersten Abschnitte unserer Untersuchung haben wir festzustellen gesucht, welche öffentlichen Befugnisse den Erzbischöfen aus der Erwerbung der Burggrafschaft des Erzstiftes in der Altstadt Magdeburg verblieben waren. Das Ergebnis war, daß der Stadt unbedingt die Gerichtshoheit innerhalb der Altstadt zuerkannt werden mußte, daß dem Erzbischof-Burggrafen im wesentlichen nur das Recht der Leihe, der Übertragung des Bannes von Reichswegen zustand. Wie weit der Rath auch außerhalb der Stadt als Gerichtsherr anzusehen war — ich erinnere an die vielfach über die Gerichtsbarkeit auf und jenseits der Elbe zwischen Rath und Stadt geführten Streitigkeiten — kann für unseren Zusammenhang unerörtert bleiben. Nur darauf muß noch einmal nachdrücklich hingewiesen werden, daß wenigstens zu einer bestimmten Zeit des Jahres, nämlich während der Herrenmesse, dem Rathe unbestritten die Gerichtsbarkeit auf dem Neuen Markt, also auf erzbischöflichem Territorium, zustand. Andrerseits waren der städtischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen die in der Stadt angesessenen Kleriker, waren von derselben die der Kirche gehörigen Grundstücke eximirt. Nur in bestimmten, durch die betreffenden Verträge genau festgesetzten Fällen standen dem städtischen Schultheißen auch gegen die Glieder der Kirche ebenso gewisse richterliche Befugnisse zu, wie solche umgekehrt der erzbischöfliche Möllenvogt auch städtischen Bürgern gegenüber zur Ausführung bringen konnte. Also auch hier Verhältnisse sehr zusammengesetzter Art.

Noch verwickelter wurden diese Verhältnisse aber dadurch, daß der Erzbischof als kirchliches Oberhaupt auch die geistliche Gerichtsbarkeit ausübte, d. h. bekanntlich nicht nur die Gerichtsbarkeit über die Kleriker, sondern auch über alle Insassen seines Sprengels, wenn es sich um Vergehungen wider die Satzungen der Kirche handelte. Die Grenzen aber zwischen den Zuständigkeiten des geistlichen und weltlichen Gerichtes waren nicht überall scharf geschieden. Gerade auf diesem Gebiete herrschte eine solche

Verquickung der gegenseitigen Beziehungen, daß die Stadt und ihre Bürger, mochten sie sich auch noch so sicher in ihrer Reichsunmittelbarkeit fühlen, aus der Verbindung mit ihrem Erzbischof, der zugleich ihr Burggraf war, nimmer völlig gelöst werden konnten. Dazu kam, daß die geistliche Gerichtsbarkeit geradezu zu Übergriffen auf das Gebiet und in die Befugnisse des städtischen Gerichtes gemißbraucht worden ist. Schon in dem Vertrage von 1309 war den Bürgern die Befreiung von dem erzbischöflichen Gericht gegeben. Es war aber dieses Gericht ein doppeltes, das weltliche, welches über die Kleriker und die Zugehörigen des Stiftes der Erzbischof, bzw. der Vogt des Domkapitels oder der Offizial der Dompropstei ausübte[1]), und das geistliche, das dem Dompropst als Archidiakon des Stiftes zustand. Auf welches Gebiet der erzbischöflichen Gerichtshoheit sich das Abkommen von 1309 bezieht, geht aus dem Vertrage selbst nicht mit völliger Klarheit hervor. Dagegen läßt der Zwist von 1377[2]) deutlich erkennen, daß eben die Kompetenzen jener beiden Gerichtshöfe nicht immer scharf von einander geschieden waren und daß andrerseits dieser Umstand dem Offizial die Möglichkeit gab, auch den Bürgern gegenüber seine Befugnisse auszudehnen, in die Gerichtsbarkeit der Stadt hinein sich Übergriffe zu erlauben. Wie oben bereits berührt[3]), kam es unter Vermittlung Kaiser Karl's IV. zu einer vorläufigen Schlichtung der Streitigkeiten. Die ausschließliche Zuständigkeit des Dompropstes in geistlichen, die Bürger betreffenden Sachen wurde dann in dem Breve Johann's XXIII. vom 24. Dezember 1414[4]) ausdrücklich erkannt.

Ich glaube nun nicht fehl zu greifen, wenn ich die Meinung ausspreche, daß es in erster Linie diese Beziehungen waren, die unbedingte Anerkennung des Erzbischofs von Seite der Stadt als ihres geistlichen Oberhauptes, welche in der als Sühne für die Ermordung Burchardt's der Stadt aufgelegten Huldigung ihren Ausdruck finden sollten; erst später wurde der Huldigung

[1]) Vgl. den Vertrag von 1497. G. Hertel, Magdeb. Gesch.-Bl. 23, 401.
[2]) Janicke S. 268.
[3]) Vgl. S. 208.
[4]) Hoffmann S. 203.

eine erweiterte Bedeutung beigelegt. Für diese Auffassung spricht zunächst der Umstand, daß die Huldigung immer erst dann geleistet wurde, nachdem der neue Erzbischof vom Papste das Pallium erhalten hatte, also erst nachdem er als geistliches Oberhaupt vom Papste bestätigt worden war, eine Bestätigung, welche für die sofortige Erlangung der landesfürstlichen Hoheit nicht erfordert wurde. So weigerten die Städte Halle und Magdeburg den Erzbischöfen Ludwig (1381) und Friedrich (1382) die Huldigung, während das Land huldigte[1]). Deutlicher möchte kaum die Verschiedenheit der Stellung von Stadt und Land ausgesprochen werden können. — Auch andere Reichsstädte sind gelegentlich gezwungen worden, solche Huldigung einem Bischofe oder auch einem weltlichen Fürsten zu leisten, ohne daß diese Huldigung an sich schon ihre Reichsunmittelbarkeit aufgehoben hätte[2]). So wird in dem 1292 von den drei Bischofsstädten Mainz, Worms und Speier zur Aufrechthaltung ihrer Selbständigkeit geschlossenen Bündnis auch in Bezug auf die den Bischöfen zu leistende Huldigung ein übereinstimmendes Verhalten vereinbart. Die drei Städte verpflichten sich, solche Huldigung nicht eher zu leisten, als bis der Bischof alle ihre Rechte und Freiheiten zu wahren gelobt habe[3]). Derartige Reverse aber waren auch in Magdeburg die Vorbedingung jeder Huldigung. Auch in der großen „Rachtung" von 1407 erkennt Worms seine Verpflichtung zur Huldigung an[4]). Selbst Köln hat, abgesehen von der oben bei Waitz erwähnten, dem Erzbischof Anno geleisteten Huldigung, sich auch in späterer Zeit noch zu solcher verstehen müssen. Der Index locupletissimus führt[5]) diesen Eid wörtlich an. Es heißt

---

[1]) Hoffmann 1, 173 ff. und Prist. lib. fol. 74.

[2]) Waitz, Verfassungsgeschichte 7, 307 f. Hier handelt es sich freilich um eine etwas weiter zurückliegende Zeit.

[3]) Arnold 2, 115.

[4]) Ebenda S. 438.

[5]) fol. 115. Allerdings ist mir die Beweiskraft dieses Eides fraglich, da ich nicht in der Lage bin, Näheres über die besonderen Umstände, unter welchen und wann er geleistet wurde, anzugeben. Der Index verweist auf Limnæus, de jure publ. lib. VII, welches Werk mir jedoch nicht zur Hand ist.

darin: „dieſen Tag heut und dieſe Tage alle, und von dieſem Tage fort, huldigen wir freie Bürger zu Cöln, unſerm Herren Herren Erzbiſchof zu Cöln, treu und huld zu ſein, als lang er uns hält in Rechten und Ehren.“ Hier haben wir die unzweideutige Formel des Homagiums, dabei aber den ebenſo beſtimmten Ausdruck der ſtädtiſchen Freiheit. Daß auch Hamburg den Königen von Dänemark als Herzogen von Holſtein wiederholt gehuldigt hat, iſt hinlänglich bekannt.

Otto v. Guericke darf demnach wohl mit Recht behaupten[1]), daß bis zur Zeit des Erzbiſchofs Ernſt die Stadt den Erzbiſchöfen gehuldigt habe „nicht als Landesherren, ſondern als geiſtlichen Vätern und die das Pallium vom Papſte erlanget“. Auch der Wortlaut der gebrauchten Formeln darf uns daran nicht irre machen. Bezeichnen ſich doch ſogar die Nürnberger noch 1348[2]), freilich „in den Tagen innerer Revolution dem Burggrafen gegenüber als Civitas vestra, subditi vestri.“

Verſuchen wir zum Schluß, das Ergebnis unſerer Darſtellung zu einem Geſammtbild zuſammenzufaſſen. Auch die Altſtadt Magdeburg hat in dem Erzbiſchof ihr geiſtliches Oberhaupt zu verehren, iſt ſeiner geiſtlichen Jurisdiktion unterworfen. So leiſtet ſie ihm wie andere Biſchofsſtädte den Huldigungseid. Zugleich aber iſt der Erzbiſchof als Inhaber des Burggrafenamtes Vertreter der öffentlichen Gewalt. Von ihm haben die Richter und Schöffen der freien Stadt ihr Amt als kaiſerliches Lehen zu empfangen. Daneben hat die Stadt und ihre Bürger auf dem Territorium des Erzbiſchofs nicht unbedeutenden Güterbeſitz. Von dieſen Gütern iſt ſie zur Bedezahlung verpflichtet. Infolge deſſen nimmt ſie landſtändiſche Rechte, vor allem das Recht der Bedebewilligung, in Anſpruch. Sie iſt unbeſchadet ihrer ſelbſtändigen Stellung als Reichsſtadt zugleich Landſtand des Erzſtiftes. Andrerſeits hat auch der Erzbiſchof innerhalb der alten Stadt mancherlei Grundbeſitz, Nutzungen und Gerechtſame, wodurch ſich die mannigfachſten Beziehungen zwiſchen ihm und dem

[1]) Prist. lib. fol. 82.

[2]) Droyſen, Pr. Pol 1, 124.

Stadtregiment ergeben, ſo hauptſächlich auf dem Gebiet der Rechtspflege, des Münzregals, des Befeſtigungsrechtes. Dem gegenüber findet die reichsunmittelbare Stellung der Altſtadt, ihre Autonomie, ihren unzweideutigen Ausdruck darin, daß ſie ſich ſelbſt ihren Rath, ihre Beamten wählt; daß dieſem Rathe in dem Rechte der Willküren, die keiner Beſtätigung von Seite des Erzbiſchofs bedürfen, eine weitgehende geſetzgebende Gewalt zuſteht. Die Gerichtsbarkeit, die obere und die niedere, übt ſie durch den von ihr eingeſetzten Schultheißen und das durch Kooptation ſich ergänzende Schöffenkollegium aus, von deſſen Gericht eine Appellation nur an das kaiſerliche Hofgericht ſtattfindet. Auch das andere Wahrzeichen der Reichsunmittelbarkeit finden wir an unſerer Stadt. Sie ſteuert ohne Mittel an das Reich. Und deshalb iſt ſie, wiewohl ſie ſpäter ihre Reichsſteuer conjunctim mit dem Erzſtift, als Glied einer Familie, entrichtet, von jeder Landſteuer befreit. Als des Reiches Stadt wird ſie von den Kaiſern angeſprochen[1]), zu den Reichstagen geladen. Sie ſchließt Bündniſſe und führt Kriege. So ſteht ſie auch ihrem Erzbiſchof als „politiſche Perſon“ gegenüber, ſie verhandelt mit ihm, wie oben geſagt, als Macht mit Macht. Aber ſie iſt die ſchwächere; auch ſtaatsrechtlich erſcheint ſie vielfach gebunden. Sie vermag auf die Dauer ihre Selbſtändigkeit nicht zu behaupten.

Die Theilnahme der Stadt am Schmalkaldener Kriege und ihre Ächtung hat das ſog. Tripartit zur Folge, die im Jahre 1555 erfolgende gemeinſchaftliche Beſitzergreifung auch von der Altſtadt ſeitens der beiden Kurfürſten von Brandenburg und Sachſen und des Erzbiſchofs. Und indem dann ſpäter an die Stelle des katholiſchen Erzbiſchofs ein weltlicher Adminiſtrator in alle ſeine Rechte und Anſprüche trat, erhielt nun auch die Huldigung einen weſentlich anderen Inhalt. Die 1579 nach langem Widerſtreben dem Adminiſtrator geleiſtete Huldigung bringt das völlig veränderte Verhältnis lebendig zum Ausdruck. Der Index nennt ſie eine „gar harte und widerliche Eidesform“. Und

[1]) So vor allem und mit Nachdruck in dem Erlaß Friedrich's III. vom 16. September 1483. Prist. lib. fol. 86.

da es das Domkapitel ist, das den Administrator wählt, so betrachtet dieses schließlich sich selbst als den eigentlichen Herrn[1]). In dieser Beziehung scheint die Sedisvakanz von 1598, nachdem der Administrator Kurfürst von Brandenburg geworden war, von entscheidender Bedeutung gewesen zu sein. Auch die Appellationen sollen nun während solcher Sedisvakanz an das Kapitel gehen; auch ihm muß gehuldigt werden. Die Darstellung, die O. v. Guericke von diesen Vorgängen in seiner Pristina libertas gibt, zeigt deutlich, wie der Widerstand der Stadt gegen die Verstaatlichung allgemach erlahmte, schließlich aufhörte. Magdeburg war Landstadt geworden; der während des Dreißigjährigen Krieges und nachher bei den Friedensverhandlungen, dann in Nürnberg und Regensburg noch einmal gemachte Versuch, staatsrechtlich die Anerkennung als Reichsstadt durchzusetzen, hat daran nichts mehr geändert.

[1]) Die Stellung des Kapitels war nach Ausbildung der ständischen Verfassung überhaupt eine andere geworden. Vgl. Bielfeld a. a. O. S. 28.

Beiträge zur Geſchichte der Maria Stuart.

Von

H. Forſt.

1. Neuere Forſchungen über Echtheit oder Unechtheit der Kaſſettenbriefe. — Die Frage, ob Maria Stuart's Liebesbriefe an Bothwell, die ſog. Kaſſettenbriefe, echt oder gefälſcht ſeien, iſt gegenwärtig in ein neues Stadium getreten. Das Verdienſt, den Anſtoß dazu zu geben, erwarb ſich M. Philippſon durch ſeine „Études sur l'histoire de Marie Stuart" Revue historique tome 35—39). Er entſchied ſich zwar im Anſchluß an die Forſchungen von Hoſack, Bekker, Oncken und Cardauns für die Unechtheit der Briefe, entzog aber ſelbſt dieſer Annahme eine Hauptſtütze. Denn jene Forſcher waren von der Anſicht ausgegangen, daß ein Liebesverhältnis zwiſchen Maria und Bothwell niemals beſtanden, Maria ſich vielmehr in Glasgow wirklich mit Darnley ausgeſöhnt und nach ſeinem Tode nur gezwungen, der Gewalt weichend, Bothwell geheiratet habe. Philippſon aber weiſt aus den unter Maria's Augen entſtandenen Aufzeichnungen ihres Sekretärs Nau nach, daß ſie noch bis an ihr Lebensende tiefen Haß gegen Darnley empfunden und demſelben Ausdruck gegeben hat. Ebenſo zeigt er aus der eigenen Korreſpondenz Maria's und aus gleichzeitigen Geſandtſchaftsberichten, daß Maria trotz zahlreicher Warnungen Bothwell

gegenüber keine Spur jener Energie bewies, mit der ſie früher und ſpäter ihren Feinden entgegengetreten iſt[1]).

Gegen Philippſon's Ausführungen über die Unechtheit der Briefe wandte ſich T. F. Henderſon und widerlegte, geſtützt auf eigene archivaliſche Forſchungen, Philippſon in vielen Punkten mit Glück[2]). Doch bleibt auch bei ihm noch manches unklar. Es möge daher geſtattet ſein, einige der von Philippſon vorgebrachten Argumente hier einer weiteren Prüfung zu unterwerfen.

Vergegenwärtigen wir uns kurz die wichtigſten Thatſachen. In der Nacht vom 9. zum 10. Februar 1567 wird Darnley ermordet. Der Verdacht, die That verübt zu haben, richtet ſich allgemein gegen den Grafen Bothwell; dieſer wird angeklagt, jedoch am 12. April freigeſprochen. Gleich darauf entführt er Maria, geleitet ſie nach einigen Tagen feierlich nach Edinburgh zurück, erhält ihre Verzeihung, heiratet ſie, nachdem er von ſeiner erſten Frau, der Schweſter des Grafen Huntly, geſchieden iſt, und ergreift, ohne König zu ſein, die Zügel der Regierung. Dagegen empört ſich ein Theil des Adels unter Führung von Morton, Athol, Ruthven und Lindſay; dieſe zum Theil mit Darnley verwandten Männer verlangen eine neue, ſtrenge Unterſuchung gegen Bothwell. Bei Carberry-Hill treffen ſie am 15. Juni auf das kleine Heer, welches Maria und Bothwell ihnen entgegenführen. Nach längeren Unterhandlungen willigt Maria ein, ſich in das Lager der Aufſtändiſchen zu begeben; dafür erhält Bothwell freien Abzug und flieht nach dem Norden, um die an der Empörung nicht betheiligten Adelichen zu ſammeln und mit deren Hülfe den Kampf wieder aufzunehmen[3]). Maria wird nach dem Schloſſe Lochleven gebracht; den Vorſchlag, ſich

[1]) Rev. hist. 37, 34 ff.; 38, 9—11. 59—62.

[2]) Vgl. H. Z. 65, 173—177.

[3]) Über Bothwell's Abſichten unterrichtet uns eine von ihm unterm 5. Januar 1568 an den König von Dänemark gerichtete Eingabe (gedruckt bei Labanoff, Pièces et documents relatifs au comte de Bothwell p. 5—38, und bei Teulet, Supplément au recueil du prince Labanoff p. 157—186).

von Bothwell ſcheiden zu laſſen, weiſt ſie ſchroff zurück. Sehr bald finden ſich nun in den diplomatiſchen Berichten Andeutungen, daß die Inſurgenten ſchriftliche Beweiſe von einer Mitſchuld Maria's an dem Morde beſäßen. Maria muß zu gunſten ihres einjährigen Sohnes abdanken; letzterer wird gekrönt, und Murray übernimmt die Regentſchaft. Schon vorher, am 17. Juli, iſt Bothwell von dem Staatsrath (den eben die Führer des Aufſtandes bildeten) auf Grund der Ausſagen ſeiner gefangenen Diener als Königsmörder in die Acht erklärt worden. Er flieht nach den Shetland-Inſeln, bemächtigt ſich dort zweier deutſchen Schiffe, verliert eines derſelben im Gefecht mit ſeinen Verfolgern und wird durch einen Sturm nach Norwegen verſchlagen [1]). Maria bleibt in Haft; ein im Dezember 1567 zuſammenberufenes Parlament billigt dieſe Maßregel mit der Begründung, daß ihre Schuld durch vertrauliche Briefe von ihr an Bothwell erwieſen ſei. Im Frühjahr 1568 entflieht ſie nach England und ruft Eliſabeth's Hülfe an. Eliſabeth ſucht zu vermitteln; auf ihre Einladung erſcheint Murray im Herbſt 1568 in York; nach längerem Zögern legt er am 7. und 8. Dezember zu Weſtminſter dem engliſchen Bevollmächtigten die fraglichen Briefe vor, welche Maria's Schuld beweiſen ſollen. Zugleich berichtet Morton ausführlich, wie dieſe Briefe am 21. Juni 1567 bei einem Diener Bothwell's, Dalgleiſh, gefunden worden ſeien.

Hier erhebt ſich die Frage: Warum haben die Aufſtändiſchen dieſe Briefe nicht ſogleich im Juni 1567 veröffentlicht und ihr Vorgehen dadurch vor aller Welt gerechtfertigt? Zur richtigen Beantwortung dieſer Frage müſſen wir zunächſt zwei Vorfragen ſtellen, nämlich erſtens, ob die Lords bei ihrer Schilderhebung von vornherein die Abſicht hatten, Maria zu entthronen, und zweitens, ob ſie nach der Gefangennahme Maria's in der Lage

[1]) Jenes Seegefecht ſetzt Philippſon (Rev. hist. 34, 236) irrig in die erſte Hälfte des Juli. Es kann früheſtens in den letzten Tagen des Auguſt ſtattgefunden haben, da die Nachricht davon am 12. September in Edinburgh eintraf. Vgl. die bei Ellis, Latter years of James Hepburn earl of Bothwell (London 1861) p. 9—10 abgedruckten Briefe.

waren, die Untersuchung gegen alle am Königsmorde Betheiligten rücksichtslos zu führen. Dies fordert eine längere Erörterung.

Morton und seine Bundesgenossen bildeten nur den geringeren Theil des schottischen Adels; mächtige Familien, wie die Hamiltons und Gordons, hatten die Waffen für Maria ergriffen; andere, geführt von dem Grafen Argyle, hielten sich neutral[1]). Hätten sich nun die Insurgenten von Anfang an die Entthronung Maria's zum Ziel gesetzt, so war es mindestens sehr unvorsichtig, daß sie sich bei Carberry-Hill damit begnügten, die Königin allein in ihre Gewalt zu bringen, während der gefährlichste Gegner, Bothwell, mit seinen Truppen frei abziehen durfte. Denn Bothwell hatte nun nicht bloß Gelegenheit, neue Streitkräfte zu sammeln, sondern konnte jetzt seinerseits als Befreier Maria's auftreten und seine weiteren Unternehmungen damit legitimiren.

Wenn ferner Morton, Ruthven und Lindsay wirklich die moralischen Ungeheuer waren, zu denen sie von den heutigen Vertheidigern Maria's gestempelt werden, so muß man fragen: Was hinderte jene Männer denn, die Königin bei Carberry-Hill sofort zu tödten? Sie hatten doch nach Riccio's Ermordung selbst erfahren, wie gefährlich Maria auch als Gefangene war, wie leicht sie ihre Gegner zu trennen und einzelne auf ihre Seite zu ziehen wußte[2]). Im vorliegenden Falle konnte außerdem Maria den gegen sie gerichteten Bestrebungen die Spitze abbrechen, sobald sie sich entschloß, sich öffentlich von Bothwell loszusagen und die Erhebung der Lords gegen ihn für gerecht zu erklären.

Wenn wir also bei Morton und seinen Genossen die oben bezeichnete Absicht voraussetzen, so könnten wir ihr unvorsichtiges

---

[1]) Vgl. die Übersicht, die Bothwell in der Denkschrift vom 5. Januar 1568 über die Parteien gibt (Teulet S. 158. 178). Bothwell führt hier allerdings Argyle und die übrigen Neutralen einfach als Anhänger Maria's auf.

[2]) Dieselbe Erfahrung machten die Lords schon im Juli 1567 bei ihrem Bundesgenossen Ruthven. Vgl. Throgmorton's Bericht vom 14. Juli (Robertson, Hist. of Scotland 3, 253 der Baseler Ausgabe, und die Erzählung Nau's (in Cardauns' Übersetzung S. 62).

Verhalten nur begreiflich finden unter der weiteren Annahme, daß ſie überzeugt waren, Maria würde auch als Gefangene ihre Sache nicht von der Bothwell's trennen, würde vielmehr durch ihre Weigerung Anlaß zu weiteren Maßregeln geben. Eine ſolche Überzeugung wäre aber nur dann begreiflich, wenn die Aufſtändiſchen damals ſchon unwiderlegliche Beweiſe für ein zwiſchen Maria und Bothwell beſtehendes Liebesverhältnis beſeſſen hätten. Solche Beweiſe lagen aber am 15. Juni noch nicht vor[1]).

Daher bleibt für die Vorgänge bei Carberry-Hill nur eine Erklärung übrig, nämlich daß die Inſurgenten damals wirklich nur Maria in ihre Gewalt bekommen wollten, um weitere Schritte gegen Bothwell wenigſtens der Form nach mit der Autorität der Königin zu decken. Sollte dies aber geſchehen, ſo mußte Maria wenigſtens dem Namen nach Regentin bleiben. Erſt der Widerſtand, den ſie allen Vorſchlägen zur Trennung von Bothwell entgegenſetzte, kompromittirte ſie entſcheidend und brachte die Lords zu dem Entſchluſſe, ſie des Thrones zu berauben[2]).

Schon die Erwägung, daß Morton Maria ſchonen mußte, ſo lange er noch hoffen konnte, ſie werde ſich von Bothwell losſagen, macht es begreiflich, daß er und ſeine Genoſſen die ihnen in die Hände gefallenen Briefe zunächſt geheim hielten und erſt dann davon Gebrauch machten, als Maria ſich unverſöhnlich zeigte. Dazu kam nun, daß die von den Aufſtändiſchen in die Hand genommene Unterſuchung gegen die Mörder Darnley's noch durch Rückſichten anderer Art gehemmt wurde. Einerſeits galt es, das Bothwell freiſprechende Urtheil vom 12. April, auf

[1]) Wenn wir nun gar mit Bekker und Cardauns annehmen, der verbündete Adel habe Maria zur Heirat mit Bothwell gezwungen, um die Königin dann zu verderben, ſo iſt das Benehmen der Aufſtändiſchen bei Carberry-Hill eine unbegreifliche Thorheit.

[2]) Dieſe Annahme ſtützt ſich auf die wiederholten öffentlichen Erklärungen der Aufſtändiſchen und wird durch den Nachweis, daß zwiſchen Maria und Bothwell wirklich ein Liebesverhältnis beſtanden hat, nicht beſeitigt. Denn ſelbſt wenn die Lords von vornherein ein ſolches Verhältnis vermutheten, ſo konnten ſie doch ihr politiſches Vorgehen nicht darauf gründen, ſo lange ſie nicht poſitive Beweiſe beſaßen; ſolche aber gab ihnen erſt das Verhalten Maria's nach dem 15. Juni.

welches er sich ja immer berufen konnte, als unrichtig zu erweisen, andrerseits aber mußte aus politischen Rücksichten die Untersuchung auf Bothwell allein eingeschränkt werden.

Die Verschwörung, welcher Darnley zum Opfer fiel, umfaßte einen großen Theil des schottischen Adels. Morton selbst hatte von ihr Kenntnis gehabt, einer seiner Verwandten, Archibald Douglas, persönlich an dem Morde Theil genommen. In gleicher Lage wie Morton befanden sich Lethington und James Balfour, zwei Männer, deren Beistand den Aufständischen unentbehrlich war. Vor allen aber waren die beiden mächtigsten Häuptlinge des Hochlandes, Huntly und Argyle, Bothwell's Mitverschworene. Diese Männer sind trotz aller gegen sie vorliegenden Beweise niemals förmlich angeklagt worden. Wir müssen dabei bedenken, daß Schottland im 16. Jahrhundert noch alle Schattenseiten des mittelalterlichen Feudalstaates zeigte. Bei den kriegerischen Clans der Hochlande galt der Häuptling mehr als der König; wer sollte Argyle und Huntly inmitten ihrer Campbells und Gordons verhaften, um sie nach Edinburgh vor Gericht zu führen? Die Streitkräfte, über welche Morton und seine Genossen im Juni 1567 verfügten, reichten dazu nicht aus; man mußte also versuchen, jene Männer von Bothwell zu trennen, indem man letzteren allein als den Mörder Darnley's hinstellte. Hier kam noch ein weiterer Umstand in Betracht. Nach dem Feudalrechte hatte Bothwell durch die gewaltsame Entführung Maria's, seiner Lehnsherrin, ein ebenso schweres Verbrechen begangen wie durch die Ermordung Darnley's, und seine Schuld wurde dadurch nicht geringer, daß Maria selbst mit der Entführung einverstanden war [1]). Die Kassettenbriefe zeigen nun, daß Huntly an dieser

[1]) So wurde z. B. in England 1562 Lord Hertford als Verführer einer königlichen Prinzessin, Katharina Grey, bestraft, obwohl er unzweifelhaft im Einverständnis mit der Verführten gehandelt hatte. Mehrere, die gleiche Anschauung aussprechende Sätze mittelalterlicher Lehnrechte finden sich bei C. U. Grupen, von der Teutschen Frau, S. 187 ff. Wenn also das schottische Parlament im Dezember 1567 Bothwell wegen gewaltsamer Entführung der Königin ächtet, so kann dies nicht, wie Philippson es thut (Rev. hist. 34, 232) als Beweis gegen die Echtheit der Kassettenbriefe verwendet werden.

Entführung betheiligt war. Eine Veröffentlichung der Briefe würde ihn alſo ebenſo wie Bothwell getroffen und zum Verzweiflungskampfe gegen die Aufſtändiſchen getrieben haben.

Dieſe Betrachtungen nöthigen uns, die beiden oben geſtellten Vorfragen zu verneinen und anzunehmen, daß Morton durch die politiſch gebotene Rückſicht zunächſt auf Maria, dann aber auf die Mitſchuldigen Bothwell's gehindert wurde, von den Briefen unbeſchränkten Gebrauch zu machen.

Bedenken gleicher Art hielten im Sommer und Herbſt 1568 Murray ab, den Engländern die Originalbriefe ſogleich mitzutheilen. Das bisherige Verhalten Eliſabeth's ließ die Frage offen, ob ſie nur zwiſchen Maria und Murray vermitteln oder ob ſie als Richterin auftreten wollte. Im erſteren Fall mußte Murray alles unterlaſſen, was den Bruch zwiſchen ihm und Maria unheilbar machen konnte; er hätte ſich ſonſt völlig in Eliſabeth's Hand gegeben, um vielleicht wieder, wie 1565, geopfert zu werden. Im anderen Falle dagegen übernahm Eliſabeth mit dem Richteramte zugleich die Verpflichtung, den als ſchuldig erkannten Theil auch zu ſtrafen. In dieſem Sinne ſtellte Murray bei Eröffnung der Yorker Konferenzen vier Vorfragen an die engliſchen Kommiſſäre und geſtattete denſelben dabei einen vertraulichen Einblick in das gegen Maria vorhandene Beweismaterial. Der Herzog von Norfolk, der die Konferenz leitete, gewann daraus den Eindruck, daß im Intereſſe Maria's, die ja von dem katholiſchen Adel Englands als Thronerbin betrachtet wurde, die Erhebung einer förmlichen Anklage vermieden werden müſſe. Er bemühte ſich daher, einen gütlichen Ausgleich zwiſchen ihr und Murray zu Stande zu bringen. Murray ging darauf ein, und die Konferenz gerieth in's Stocken. Dies entſprach aber nicht den Abſichten Eliſabeth's, welche ſelbſt die Entſcheidung in der Hand zu behalten wünſchte. Sie griff daher ein, verlegte die Konferenzen von York nach Weſtminſter und nöthigte Murray durch die Drohung, ihn fallen zu laſſen, zur Erhebung der Anklage gegen Maria[1]).

[1]) Vgl. Gaedeke, Maria Stuart S. 191—196 und meine Schrift, über Buchanan's Darſtellung der Geſchichte Maria Stuart's (Bonn 1882) S. 73—75.

Die vorſtehenden Betrachtungen dürften gezeigt haben, daß Murray in der That dringende Gründe hatte, Maria ſo lange wie möglich zu ſchonen. Sein zögerndes Vorgehen darf daher nicht als ein Beweis gegen die Echtheit der Briefe aufgefaßt werden. Ebenſo wenig können die Nachrichten, welche wir aus der Zeit vor dem 7. Dezember 1568 über die Briefe beſitzen, zu einer Kritik der uns vorliegenden Texte verwandt werden, da Morton und Murray aus den angeführten Gründen den fremden Diplomaten nur unvollſtändige Mittheilungen über die Briefe machen konnten. Wenn alſo Hoſack, Bekker und Philippſon aus dem Umſtande, daß jene Nachrichten ſowohl unter einander wie gegenüber den uns vorliegenden Texten der Briefe eine Reihe von Widerſprüchen aufweiſen, auf eine allmählich fortſchreitende Fälſchung ſchließen, ſo begehen ſie damit einen methodiſchen Fehler. Jener Schluß wäre nur dann berechtigt, wenn wir eine vertrauliche Korreſpondenz zwiſchen Murray und Morton oder Lethington beſäßen und in ihr derartige Widerſprüche fänden[1]). Die kritiſche Unterſuchung der Briefe hat vielmehr von den uns vorliegenden Texten auszugehen und zu fragen: Widerſprechen dieſe Texte der Angabe Murray's, daß die Briefe von Maria herrühren und in der Zeit zwiſchen dem 21. Januar und 24. April 1567 von ihr an Bothwell gerichtet ſind?

Bei Beantwortung dieſer Frage müſſen wir an die Unterſuchungen H. Breßlau's anknüpfen. Dieſer weiſt nach, daß einmal die vorhandenen engliſchen und ſchottiſchen Texte ſich als Überſetzungen aus dem Franzöſiſchen kennzeichnen und daß ferner

---

In der ſonſt ſehr brauchbaren Zuſammenſtellung der Konferenzakten von B. Sepp, „Maria Stuart und ihre Ankläger zu York, Weſtminſter und Hamptoncourt" (München 1884) iſt leider das über jene geheimen Unterhandlungen zwiſchen Norfolk und Murray vorliegende Material nicht berückſichtigt.

[1]) Vgl. die Ausführungen Henderſon's S. 13—32. Über den vielbeſprochenen Bericht des ſpaniſchen Geſandten de Silva vom 2. Auguſt 1568 hat Gaedeke das richtigſte Urtheil gefällt (H. Z. 50, 114). Auch B. Sepp hat in ſeiner letzten Schrift (Der Originaltext der Kaſſettenbriefe) die Ausführungen Philippſon's in mehreren Punkten widerlegt (vgl. H. Z. 61, 551).

die vier Briefe, deren franzöſiſcher Originaltext uns abſchriftlich erhalten iſt, nach Stil und Sprache genau mit den ſonſt bekannten eigenhändigen Briefen Maria's übereinſtimmen. H. Cardauns ſuchte allerdings Breßlau's Beweisführung zu entkräften, indem er zu einem großen Theile der von Breßlau hervorgehobenen ſprachlichen Wendungen Parallelſtellen aus anderen franzöſiſchen Briefen des 16. Jahrhunderts beibrachte. Er glaubte damit zu zeigen, daß man aus jenen Wendungen nicht nothwendig auf Maria als Verfaſſerin der Briefe ſchließen dürfe. Dabei überſah er jedoch, daß es ſich hier nicht um Schriftſtücke unbekannter Herkunft handelt, deren Verfaſſer wir erſt aus Sprache und Inhalt errathen müßten, ſondern daß über den Urſprung der Briefe ganz beſtimmte Nachrichten vorliegen. Wenn die Briefe nicht von Maria herrühren, ſo können ſie nur in dem Kreiſe Murray's entſtanden ſein. Cardauns hätte alſo weiter nachzuweiſen gehabt, daß gewiſſe Wortverbindungen in ihnen den echten Briefen Maria's fremd und dagegen der Korreſpondenz Murray's, Morton's oder Lethington's eigenthümlich ſeien. Keiner der neueren Forſcher, welche die Echtheit der Kaſſettenbriefe beſtreiten, konnte bis jetzt dieſen Nachweis führen. Dagegen verſuchte Philippſon das von Breßlau feſtgeſtellte Verhältnis der Texte in Frage zu ziehen und zu zeigen, daß der franzöſiſche Originaltext eine Überſetzung aus dem Schottiſchen ſei. Dieſe Anſicht iſt jedoch von B. Sepp und Henderſon ſchlagend widerlegt worden.

Es bleibt ſomit nur noch zu unterſuchen, ob etwa der Inhalt der Kaſſettenbriefe derart iſt, daß er nicht von Maria herrühren kann.

Maria ſelbſt hat allerdings ſtets beſtritten, derartige Briefe geſchrieben zu haben; aber wir können ſie in einem ähnlichen Falle direkt einer Lüge überführen. Im Januar 1569 legte Murray der engliſchen Regierung zwei Briefe vor, welche Maria noch während der Konferenz an ihre ſchottiſchen Anhänger gerichtet hatte und welche ſchwere Beleidigungen gegen Eliſabeth enthielten. Maria wurde von Eliſabeth darüber zur Rede geſtellt und erklärte: „Was die Briefe betrifft, ſo habe ich keine Kenntnis

davon und ſchrieb niemals ſo leere Phantaſien.“ Nach E. Bekker's Unterſuchungen iſt jedoch an der Echtheit jener Briefe nicht zu zweifeln[1]). Hat Maria nun in dieſem Falle gelogen, ſo dürfen auch ihre Äußerungen über die Kaſſettenbriefe nur mit Mißtrauen aufgenommen werden.

Es würde ſich nun fragen, ob etwa der Inhalt der Kaſſettenbriefe anderweitig feſtſtehenden Thatſachen widerſpricht.

Zunächſt ſind hier chronologiſche Fragen zu löſen. Nur einer der Briefe iſt datirt, und zwar aus Glasgow, Sonnabend früh. Dieſer Sonnabend war der 25. Januar 1567. Bekker, Cardauns und Philippſon glaubten nun aus den von Maria ausgeſtellten Urkunden nachweiſen zu können, daß Maria nicht vor dem Abend des 25. in Glasgow eingetroffen, jenes Datum alſo falſch ſei. Nun iſt es allerdings richtig, daß wir für das Mittelalter das Itinerar der Könige aus den Daten der Urkunden feſtſtellen, weil damals die Kanzlei den König in der Regel begleitete. Für das 16. Jahrhundert trifft dies aber nicht mehr zu. So lange uns keine aus Glasgow ſelbſt datirten Urkunden Maria's bekannt ſind, können wir aus den von Philippſon zuſammengeſtellten Daten nur ſchließen, daß Maria's Kanzlei bis zum 24. in Edinburgh arbeitete, von da nach Linlithgow ging und dort bis zur Rückkehr des Königspaares blieb. Die Abreiſe Maria's von Edinburgh iſt vielmehr nach den Tagebüchern zweier Edinburgher Bürger auf den 20. Januar zu ſetzen. Den 21. über ſcheint Maria in Linlithgow geblieben und von dort am 22. nach Schloß Calendar (bei Falkirk) gegangen zu ſein; am 23. traf ſie Abends in Glasgow ein[2]).

---

[1]) Die beiden Briefe finden ſich bei Labanoff, Lettres 2, 244—253, das vom 27. Januar datirte Entſchuldigungsſchreiben Maria's, worin ſie die Briefe ableugnet, ebenda S. 287—289. Über den Sachverhalt vgl. Mignet 2, 317 und E. Bekker, Maria Stuart, Darley, Bothwell S. 245—248. B. Sepp will jene Ableugnung auf die Kaſſettenbriefe beziehen (Maria Stuart und ihre Ankläger S. 116); aber über dieſe war Maria damals noch gar nicht zur Rede geſtellt worden.

[2]) Vgl. Sepp, der Originaltext S. 31, und Henderſon im Athenæum 1887 no. 3130 p. 537, ſowie The casket lettres p. 86.

In einem anderen Punkte müſſen wir allerdings den Ausführungen Philippſon's beiſtimmen, nämlich darin, daß die Briefe III, IV und V (nach Breßlau's Zählung) nicht in Glasgow, und die Briefe VI, VII und VIII nicht während der kurzen Zeit vom 21. bis 24. April in Stirling geſchrieben ſein können. Dieſer Umſtand beweiſt jedoch nichts gegen die Echtheit der Briefe. Denn die Eintheilung in fünf Glasgow- und drei Stirling-Briefe rührt überhaupt erſt von den Herausgebern her. Nach dem ſog. Tagebuch Murray's ſind vielmehr nur die beiden erſten Briefe in Glasgow, ein dritter dagegen am 21. Januar in Linlithgow und ein vierter am 7. Februar in Edinburgh, als Maria in Kirk-of-Field übernachtete, geſchrieben. In der That deutet namentlich eine Stelle des Briefes IV auf Edinburgh als Ort der Abfaſſung. Die Schreiberin hofft auf ein perſönliches Zuſammentreffen mit dem Adreſſaten; ſie fordert letzteren auf, ihr am anderen Tage zeitig ſein Befinden melden zu laſſen und Acht zu geben, ob der Vogel aus ſeinem Käfig kommen wird, wo er ohne ſeinen Geſellen allein bleibt. Sie vergleicht ſich alſo mit einem gefangenen Vogel und wünſcht den Geliebten zu finden; mit anderen Worten, Maria gibt Bothwell für den nächſten Morgen ein Stelldichein[1]). Auch das im Eingang des Briefes erwähnte Verbot Bothwell's, ihm weitere Botſchaften und Briefe zu ſenden, hat nur dann Sinn, wenn beide ſich in Edinburgh befanden und Bothwell fürchtete, ihr Geheimnis könne verrathen werden.

Iſt alſo der eine Brief ſicher in Edinburgh geſchrieben, ſo ſteht nichts im Wege, auch die übrigen fünf auf die ganze Zeit vom 28. Januar bis 23. April zu vertheilen. Wir ſind dabei auch nicht an die in Murray's Tagebuch gegebenen Anſätze gebunden; denn der Verfaſſer dieſes Aktenſtückes konnte zu ſeinen Datirungen nur kommen, indem er die Briefe mit den ihm ander-

[1]) Dieſe Stelle iſt den Überſetzern unverſtändlich geweſen, da in Maria's Briefen ou und où nicht von einander zu unterſcheiden ſind. Wenn man ou hier mit „oder" überſetzt, ſo ergibt ſich eine, wie Sepp mit Recht ſagt, unſinnige Gedankenverbindung. (Sepp, Tagebuch 2, 46).

weitig bekannten Thatsachen verglich. Er konnte dabei ebenso gut wie jeder spätere Forscher einen Irrthum begehen. Wenn also in dem Tagebuch zum 21. April bemerkt wird, Maria habe aus Stirling die auf ihre Entführung bezüglichen Briefe geschrieben, so ist das nur eine irrige Konjektur des Verfassers.

Daß in dem letzten Briefe Huntly bereits als Bothwell's gewesener Schwager bezeichnet wird, obwohl Bothwell's Ehe damals formell noch nicht geschieden war, entspricht ganz der leidenschaftlichen Stimmung, welche in den Briefen herrscht. Ebenso wenig kann es befremden, daß Bothwell in diesen Briefen schwankend und unentschlossen erscheint und von Maria vorwärts getrieben wird. Die Geschichte weist genug Beispiele auf, daß auch Männer von schroffem, rücksichtslosem Charakter bedenklich wurden, wenn sie selbständig und mit voller Verantwortung ein Unternehmen von unberechenbarer Tragweite ausführen sollten[1]).

Indessen sind dies alles Dinge von minderer Wichtigkeit; das Hauptargument Philippson's besteht darin, daß durch H. Breßlau die Unechtheit des langen Glasgow-Briefes entscheidend nachgewiesen sei und daß dieser Umstand allein die Echtheit der übrigen Briefe zweifelhaft mache. Nun sind aber der Beweisführung Breßlau's durch spätere Forschungen zwei wesentliche Stützen entzogen worden. Zunächst hatte Breßlau die in dem fälschlich so genannten Tagebuch Murray's gegebenen Daten als unbedingt zuverlässig angenommen. Aber Gaedeke, Cardauns und Philippson selbst wiesen nach, daß dieses Aktenstück zahlreiche Irrthümer enthält. Sodann hatte Breßlau aus der theilweise wörtlichen Übereinstimmung zwischen dem langen Glasgow-Briefe und Crawford's Aussage zwar mit Recht geschlossen, daß eines dieser Aktenstücke unter Benutzung des anderen ausgearbeitet sein müsse; er hatte aber dabei nicht beachtet, daß Crawford selbst das von ihm in Westminster vorgelegte Schriftstück nicht für seine Originalnotizen, sondern für eine spätere, von ihm veranlaßte

[1]) Ich will hier nur daran erinnern, wie zögernd der alte Dessauer vor der Schlacht bei Kesselsdorf operirte und welch' scharfen Tadel er sich dadurch zuzog.

(alſo nicht angefertigte) Ausarbeitung erklärt[1]). Crawford's Ausſage hatte überhaupt nicht etwa die Beſtimmung, die Echtheit des langen Glasgow-Briefes zu beſtätigen, ſondern vielmehr zu zeigen, daß Darnley trotz aller ihm früher zugefügten Kränkungen ſeiner Gemahlin blindlings vertraute und das ſichere Glasgow verließ, ohne auf die Warnungen der Seinigen zu achten. Damit beantwortet Crawford die naheliegende Frage, warum Graf Lennox ſeinen Sohn habe ziehen laſſen. In Bezug auf denjenigen Theil ſeiner Ausſage nun, welcher die Unterredung Darnley's mit Maria ſchildert, hat Crawford in Weſtminſter ausdrücklich hervorgehoben, daß derſelbe nur ſeinem weſentlichen Inhalte nach (in effect and substance) mit den ihm von Darnley gemachten Mittheilungen übereinſtimme. Man ſieht, wie beſtimmt er die Grenze ſeines Eides bezeichnet.

Immerhin bleiben noch einige von Breßlau und Philippſon gegen die Echtheit des langen Glasgow-Briefes vorgebrachte Bedenken zu erörtern, welche Henderſon nicht völlig entkräftet hat.

Der Brief iſt in zwei Abſätzen geſchrieben; der erſte Theil am Abend nach Maria's Ankunft in Glasgow, der zweite am folgenden Nachmittage. Indeſſen finden ſich ſchon im erſten Theile zwei Bemerkungen, welche erſt am folgenden Tage entſtanden ſein können. Dieſe Bemerkungen erklärt Sepp mit Recht für Nachträge, welche Maria an den Rand des Papieres geſetzt hat[2]). Begreiflich ſind ſolche Unregelmäßigkeiten eben nur, wenn der Brief in der That von Maria herrührt, nicht aber, wenn ein Fälſcher ihn aus der Ausſage Crawford's und einigen unter Maria's Papieren gefundenen Notizen zuſammengeſtellt hätte; denn ein Fälſcher würde ſeinem Machwerk doch jedenfalls den einheitlichen Charakter gewahrt haben.

---

[1]) Vgl. das Protokoll bei Sepp, Maria Stuart und ihre Ankläger S. 97—98. Der Nachweis, daß Crawford den langen Glasgow-Brief ſtellenweiſe ganz mißverſtanden hat, iſt H. Z. 65, 175 erbracht. Man ſieht, daß der neuerdings ſo ſehr herabgeſetzte Gaedeke doch da, wo er ſich auf die Kritik einzelner Aktenſtücke einließ, feineres Verſtändnis und richtigeres Urtheil bewieſen hat als ſeine Gegner.

[2]) Sepp, der Originaltext S. 26.

Breßlau und Philippson finden ferner einen Widerspruch zwischen Murray's Tagebuch und den beiden Glasgowbriefen darin, daß nach dem Tagebuche Bothwell am 24. in der Nacht Edinburgh verließ, um nach Liddesdale zu gehen, Maria also auf die zahlreichen Fragen, welche sie in dem ersten Briefe an Bothwell stellt, nicht vor ihrer (dem zweiten Briefe zufolge auf den 27. Januar festgesetzten) Abreise von Glasgow eine Antwort erwarten konnte. Nun sagt aber Maria in keinem der Briefe, daß sie die Antwort in Glasgow erwarten wolle. Schon im ersten (dem langen) spricht sie vielmehr die Absicht aus, Darnley nach Craigmillar zu bringen, diese Reise mußte bei Darnley's Zustand mindestens zwei Tage in Anspruch nehmen. Daher hofft Maria dem kurzen Briefe zufolge am 29. Darnley nach Craigmillar zu bringen; sie selbst will von dort nach Edinburgh gehen, wenn sie nichts anderes hört. Sie erwartet die Antwort also in Craigmillar. Eben dieser hier ausgesprochene Entschluß, von Craigmillar nach Edinburgh zu gehen, — ein Entschluß, der mit einem körperlichen Leiden begründet wird —, ist offenbar die Veranlassung zu dem kurzen Glasgowbriefe gewesen und rechtfertigt die Absendung des letzteren wenige Stunden nach dem ersten[1]). Wir müssen dabei noch beachten, daß der lange Brief direkt, der kurze auf einem Umwege an Bothwell gelangte. Paris, der Überbringer des ersteren, mußte seinen früheren Herren zu finden wissen; Beaton, der den zweiten Brief mitnahm, ging zu einem Gerichtstage nach Edinburgh, blieb also dort und gab das Schreiben zur Besorgung weiter an Lethington[2]). Wenn

[1]) Dazu kommt, daß Maria, wie sie hier ausspricht, am 24. vergeblich auf Nachricht aus Edinburgh gewartet hatte.

[2]) Für den Umstand, daß der Name Lethington's in der schottischen Übersetzung fehlt, hat Breßlau (in Raumer's Taschenbuch VI. F. 1, 71) die einzige befriedigende Erklärung gegeben. Wenn dennoch Karlowa und Philippson annehmen, die auf Lethington bezüglichen Worte seien erst nachträglich von Murray in den Brief gesetzt, um Lethington den Engländern gegenüber verdächtig zu machen, so verkennen jene Forscher die Stellung beider Männer zu einander. Daß Lethington zu Bothwell's Mitverschworenen gehörte, wußte man längst aus den Geständnissen der hingerichteten Königsmörder; nur Murray's mächtige Hand konnte ihn vor der Rache des Hauses Lennox

nun Maria nach Paris' Abreiſe jenen oben erwähnten Entſchluß faßte, ſo mußte ſie allerdings die nächſte Gelegenheit benutzen, ihn Bothwell mitzutheilen, damit Paris womöglich die Antwort auf beide Briefe zurückbringen konnte.

Der letzte von Breßlau und Philippſon hervorgehobene Grund gegen die Echtheit des Briefes beruht auf einer der ſog. Dispoſitionsnotizen. Am Ende des erſten, am 23. Januar geſchriebenen Theiles folgen plötzlich und unvermittelt abgebrochene Sätze ohne Prädikat, welche eine Art Dispoſition zu der vorhergehenden Erzählung bilden. Die Schreiberin erklärt ſpäter ſelbſt, daß ſie an jenem Abend genöthigt war, das Papier, auf dem die Notizen ſtanden, mit zu dem Briefe zu verwenden. Auffällig iſt dabei nur, daß ſie jene Sätze nicht vorher durchſtrichen oder ſonſt unlesbar gemacht hat und daß die Überſetzer dieſelben ohne Bedenken mit aufnehmen konnten, obwohl ſie offenbar nicht in den Text gehören. Dieſes Bedenken findet jedoch eine einfache Erklärung. Will man ein Blatt oder einen Bogen, deſſen Kopfende ſchon beſchrieben iſt, anderweitig verwerthen, ſo iſt es das Einfachſte, wenn man das Papier ſo umdreht, daß das bisherige Kopfende zum Fußende, die bisherige Vorderſeite aber zur Rückſeite wird. Man braucht dann die ältere Schrift nicht erſt zu durchſtreichen und vermeidet doch, daß ſie, den Zuſammenhang ſtörend, zwiſchen die jüngere kommt; denn ſie ſteht ja verkehrt. Nur wenn Maria ſo verfuhr, wird der von den Überſetzern begangene Fehler verſtändlich.

Nun ſteht am Schluſſe des zweiten Briefestheiles in der ſchottiſchen Überſetzung zunächſt Remember zow of the purpois of the Lady Reres und dann wieder eine Reihe abgeriſſener Notizen: Of the Inglismen. Of his mother. Of the Erle of Argyle. Of the Erle of Bothwell. Of the ludgeing in Edinburgh. Alles dieſes fehlt dagegen in dem engliſchen Texte. Eine ſolche Abweichung wäre nicht zu erklären, wenn dieſe Bemerkungen ebenſo wie die erſten Notizen unmittelbar

---

ſchützen. Wollte Murray ihn verderben, ſo brauchte er ihn nur der Blutrache preiszugeben.

unter dem Briefe gestanden hätten. Dies dürfte indessen nicht der Fall gewesen sein. Als die schottische Übersetzung am 9. Okt. 1568 in York den englischen Kommissären vorgelegt wurde, erklärten Murray's Abgesandte diese zweite Notizenreihe als eine Beglaubigung für den Überbringer. Diese Auffassung ist offenbar irrig, kann uns aber auf die richtige Spur leiten. Sie war nur dann möglich, wenn die Notizen nicht innerhalb des versiegelten Briefes, sondern auf der Außenseite gestanden haben. Da nun die Briefbogen im 16. Jahrhundert gewöhnlich nicht in Couverts gesteckt, sondern einfach zusammengefaltet und versiegelt wurden, so mußte der Text stets auf der vorletzten Seite abschließen; die letzte Seite dagegen, welche ja die Stelle des Couverts vertrat, konnte außer Siegel und Adresse nichts aufnehmen, was zum Briefe selbst gehörte. Wenn nun Maria am Ende ihres Briefes ebenso wie vorher ein schon beschriebenes Blatt verwandte, so kamen die älteren Notizen an den Fuß der Rückseite zu stehen und fielen beim Zusammenfalten zum Theil noch nach außen, an die Stelle, wo gewöhnlich die Adresse stand. Daraus erklärt sich sowohl der Irrthum der Schotten, als auch das Fehlen dieser Notizen in der englischen Übersetzung, die nach späteren, berichtigten Abschriften hergestellt wurde.

Breßlau und Philippson lassen nun die ganze zweite Notizenreihe von „Remember zow" abhängen und finden es unerklärlich, daß Maria in einem für Bothwell bestimmten Briefe sich selbst oder den Adressaten anrede „Gedenke des Grafen Bothwell". Ist jene Auslegung richtig, so können die Notizen überhaupt nicht als Disposition gefaßt werden. Denn daß man sich selbst mit „erinnere dich" anredet, kommt wohl in der Poesie vor, aber nicht im praktischen Leben. In der That werden auch die einzelnen Notizen im zweiten Theile des Briefes nicht weiter ausgeführt; Maria erwähnt nur kurz, daß sie mit Darnley über die Engländer, über Bothwell und Argyle gesprochen hat. Von Darnley's Mutter ist im ganzen Briefe nicht die Rede, von der Wohnung zu Edinburgh nur mittelbar, insofern als Maria Darnley mitgetheilt hat, sie wolle ihn nach Craigmillar bringen. Andrerseits müssen bei unserer Erklärung diese Notizen älter sein

als der Brief, können alſo nicht als eine an den Adreſſaten gerichtete Nachſchrift aufgefaßt werden. Wir haben hier zwei Möglichkeiten vor uns. Entweder hängt wirklich die ganze Reihe von remember zow ab; dann haben wir hier eine frühere, uns jetzt unverſtändliche Aufzeichnung, welche für Maria werthlos geworden war und daher in der angegebenen Weiſe als Deckblatt verwendet werden konnte. Oder aber: der Satz „remember zow of the purpois of the lady Reres“ iſt, wie Gaedeke annimmt, ein Poſtſkript, welches Maria am Schluſſe des Briefes hinzufügte. Schrieb ſie dieſe Worte z. B. an den oberen Rand des Papiers, ſo kamen ſie bei der Faltung noch nach innen, waren alſo vor Beſchmutzung beim Transport geſchützt. Die anderen Notizen ſind dann Punkte, welche Maria ſich vor ihrem Geſpräch mit Darnley aufgezeichnet hatte, um als Grundlage für die Unterredung zu dienen. Sie können dann nicht von „remember zow“ abhängen, weil ſie eben viel früher geſchrieben ſind; der jetzt beſtehende grammatiſche Zuſammenhang beruht alſo auf einem Verſehen des Überſetzers[1]).

Philippſon hat endlich noch eine Anzahl angeblicher innerer Gründe gegen die Echtheit des Briefes zuſammengeſtellt. Zunächſt findet er, die ausführlichen Mittheilungen Marias über ihr Geſpräch mit Darnley ſeien für Bothwell werthlos geweſen. Wir müſſen dagegen fragen: Erwartete Bothwell denn von vornherein, daß Darnley mit Maria zurückkehren würde? Cardauns hat die ſehr richtige Bemerkung gemacht, daß Maria, ſtatt zu locken und zu ſchmeicheln, mit ernſten Vorſtellungen beginnt, während Darnley ſich gleich auf's Bitten legt[2]). Nach der trotzigen Haltung, die Darnley bis dahin eingenommen hatte, waren ernſte Vorſtellungen in der That eher geeignet, ihn zu reizen als zu verſöhnen. Kam es aber bei dieſer Gelegenheit zum völligen Bruche zwiſchen beiden Gatten, ſo fiel die ganze

[1]) In dieſem Punkte kann ich der Anſicht Henderſon's, welcher die Notizen für eine an Paris, den Überbringer des Briefes, gerichtete Weiſung hält, nicht beiſtimmen.

[2]) Cardauns, der Sturz Maria Stuarts S. 34.

Schuld auf Darnley, während Maria in den Augen der Welt gerechtfertigt war und eine förmliche Eheſcheidung herbeiführen konnte. Die Annahme liegt nahe, daß Maria dies mit ihrem Auftreten beabſichtigt hat und durch Darnley's ſchnelle Nachgiebigkeit überraſcht worden iſt. Auch beweiſen die Ausſagen der Diener Bothwell's, daß bei Darnley's Rückkehr nach Edinburgh die Frage, in welcher Weiſe der Schlag gegen ihn geführt werden ſollte, noch gar nicht entſchieden war. Dies ſtimmt auffallend dazu, daß Maria in dem langen Glasgow-Briefe ſo unſicher und rathlos erſcheint, alle Äußerungen Darnley's mittheilt und um Anweiſungen für ihr Verhalten bittet.

Wenn Philippſon ſchließlich den ganzen Ton des Briefes unweiblich und einer Frau unwürdig findet, ſo läßt ſich dies ſubjektive Urtheil ſchwer begründen, da wir hier immer Gefahr laufen, das 16. Jahrhundert mit dem Maßſtabe unſerer Zeit zu meſſen. Die Scene zwiſchen Maria und Lord Livingſtone z. B., welche Bekker, Oncken und Philippſon für ſkandalös erklären, beruht auf der in den Erzählungen der Königin von Navarra und in den Geſprächen des Erasmus erwähnten Sitte, daß Fürſtinnen und adeliche Damen ſich von einem Cavalier ſtützen ließen[1]). Wir können ferner darauf hinweiſen, daß Maria in ihrem Briefe an Eliſabeth vom November 1584 doch mit einem gewiſſen Behagen die pikanten Erzählungen der Gräfin Shrewsbury wiedergibt und daß gewiſſe Mittheilungen ihres Sekretärs Nau, welche ihres intimen Charakters wegen nur von Maria ſelbſt herrühren können, wenig Zartgefühl verrathen[2]). Die zahlreichen Liebesbetheuerungen des langen Glasgow-Briefes aber hält gerade der eifrigſte Vertheidiger Maria's, Sepp, für echt, nur daß ſie nicht an Bothwell, ſondern an Darnley gerichtet ſein ſollen.

[1]) Heptaméron nouv. 70. Erasmus colloqu. fam. in dem Geſpräch: Senatulus sive γυναικοσυνέδριον.

[2]) Feine Bemerkungen über den ſinnlichen Zug in Maria's Charakter finden ſich bei M. Philarète Chasles, Études sur W. Shakespeare, Marie Stuart et l'Arétin.

Erweiſen ſich ſomit die bis jetzt gegen die Echtheit der Briefe vorgebrachten Gründe als nicht ſtichhaltig, ſo haben wir noch zu fragen, ob die Briefe denn das wirklich beweiſen, was Murray aus ihnen beweiſen wollte? Murray hatte in ſeiner Anklageſchrift Maria als „Mitwiſſerin, Rathgeberin, Erfinderin, Anſtifterin und Anordnerin" des von Bothwell an Darnley verübten Mordes bezeichnet[1]), alſo behauptet, daß Bothwell in der Ausführung des Attentats nur Anweiſungen Maria's befolgt habe. Dies aber läßt ſich aus den Kaſſettenbriefen nicht erweiſen; dieſelben zeigen vielmehr, daß Maria bis zum letzten Augenblick über die von Bothwell getroffenen Maßregeln im Unklaren war. Ganz anders iſt es nachher in Bezug auf die Entführung; hier ordnet ſie ſelbſt die Einzelheiten an. Daraus erklärt ſich eben, warum Murray der engliſchen Regierung die Briefe nicht gleich im Original vorlegen, ſondern erſt wiſſen wollte, ob Eliſabeth und ihre Räthe aus dem Text der Briefe dieſelbe Folgerung zögen wie er[2]). Hierin liegt zugleich ein indirekter Beweis der Echtheit; denn ein Fälſcher würde ſein Werk der Anklage beſſer angepaßt haben.

Morton's Behauptung, daß die Kaſſettenbriefe unter Papieren Bothwell's vorgefunden ſeien, wird noch durch zwei äußere Umſtände beſtätigt. Als die Kaſſette in Weſtminſter vorgelegt wurde, enthielt ſie außer den Liebesbriefen, Sonetten und Eheverſprechen auch einige Schriftſtücke, welche ſich auf Bothwell's Prozeß und Freiſprechung am 12. April 1567 bezogen. Es waren lauter ſolche Schriftſtücke, welche dem Angeklagten zugeſtellt werden mußten; für die Frage nach der Schuld Maria's hatten ſie keine Bedeutung. Andrerſeits enthielt die Kaſſette keine Antworten Bothwell's; denn ſolche konnten ſich nicht unter Bothwell's, ſondern nur unter Maria's Papieren finden. Es iſt

[1]) Sepp, Maria Stuart und ihre Ankläger S. 50.

[2]) Er bot dabei ſchottiſche Überſetzungen an, weil unter den engliſchen Räthen die Kenntnis des Franzöſiſchen nicht allgemein war; ſ. Sepp, der Nachlaß Maria Stuart's S. 98 Anm. 10. Eliſabeth ſelbſt fand es auffallend, daß Maria's Abgeſandter James Melvil franzöſiſch anſtatt ſchottiſch mit ihr ſprach (Mémoires de Jaques Melvil 1, 144 der franzöſiſchen Ausgabe).

aber nicht abzuſehen, warum ein Fälſcher nicht ſolche Antworten ebenſo gut wie Briefe Maria's hätte herſtellen ſollen; Murray hatte vielmehr das größte Intereſſe, auch Briefe Bothwell's vorlegen zu können; das Fehlen derſelben ſpricht alſo gegen die Annahme einer Fälſchung. Wahrſcheinlich hatte Maria die Briefe Bothwell's ſofort vernichtet, wie es jede Frau in ihrer Lage thun wird.

Können wir ſomit nach den angeführten Gründen die Anſicht, daß die gegenwärtig vorliegenden Texte der Briefe ganz oder theilweiſe gefälſcht ſeien, nicht theilen, ſo haben wir noch den übrigen Inhalt der Kaſſette in's Auge zu faſſen. Zunächſt kommen hier die Liebesſonetten in Betracht. Brantome, der feurige Lobredner Maria's, erklärte dieſelben für zu plump, als daß ſie von ihr herrühren könnten. Ich möchte dieſem Urtheil jedoch entgegenhalten, daß ein neuerer franzöſiſcher Schriftſteller, der feinſinnige M. Philarète Chasles, auch in der vielbewunderten Elegie Marias auf den Tod Franz' II. die Ausdrucksweiſe hart und die Gedanken gewöhnlich (vulgaire) findet[1]). Außerdem enthalten die Sonetten keinen Hinweis auf das Attentat; dieſer Umſtand ſpricht gegen die Annahme einer Fälſchung. Wir wenden uns daher gleich zu den Eheverſprechen.

2. Maria's Eheverſprechen gegen Bothwell und die Stellung der Königin zum ſogenannten Ainslie-Bond. — Außer den Briefen und Sonetten, ſowie den auf Bothwell's Prozeß bezüglichen Aktenſtücken enthielt die Kaſſette noch zwei ſchriftliche Eheverſprechen Maria's gegen Bothwell. Während Sepp die Echtheit derſelben im ganzen vertheidigt, erklärt Philippſon ſie für Fälſchungen, beruft ſich aber dafür lediglich auf die Autorität Hoſack's[2]). Hier iſt eine genauere Unterſuchung nothwendig.

---

[1]) Études sur W. Shakespeare, Marie Stuart et l'Arétin p. 23.

[2]) Sepp, Maria Stuart und ihre Ankläger S. 84—88 (hier ſind die Texte beider Schriftſtücke abgedruckt). — Philippson, Revue historique 39, 255 no. 4.

Das erſte Schriftſtück war in franzöſiſcher Sprache abgefaßt, undatirt, von Maria unterzeichnet; Maria erklärte darin, da ihr Gemahl todt ſei, niemand anders als Bothwell heiraten zu wollen.

Nach dem Protokoll der Sitzung vom 7. Dezember 1568 vermutheten Murray und ſeine Kollegen, daß dieſes Eheverſprechen noch vor Darnley's Ermordung ausgeſtellt ſei; indeſſen bemerkten die Engländer ſogleich, daß einige Worte das Gegentheil zu erweiſen ſchienen[1]). Jene Vermuthung Murray's beruhte eben nur auf der Annahme, Maria ſei in den ganzen Mordplan vorher eingeweiht geweſen; wir haben aber geſehen, daß die Kaſſettenbriefe bei unbefangener Betrachtung keinen Anhaltspunkt für dieſe Annahme geben. Sepp andrerſeits findet, daß einige Worte des Schriftſtücks einen deutlichen Zwang verrathen und von Bothwell in die Feder diktirt erſcheinen; er ſetzt daher die Abfaſſung in die Zeit der Gefangenſchaft Maria's in Dunbar. Dieſe Anſicht wäre jedoch nur dann gerechtfertigt, wenn nachweislich kein Liebesverhältnis zwiſchen Maria und Bothwell beſtanden hätte. Nun iſt aber das ganze Benehmen Maria's in der Zeit nach Darnley's Ermordung derart, daß wir entweder ein ſolches Liebesverhältnis annehmen oder Maria für eine große Thörin halten müſſen[2]).

Da nun das Aktenſtück keinen anderweitig feſtſtehenden Thatſachen, ſondern nur der ihm durch Murray gegebenen Auslegung widerſpricht, ſo müſſen wir an ſeiner Echtheit feſthalten und haben zu fragen, ob in Bezug auf ſeine Entſtehung die Vermuthung Murray's oder diejenige Sepp's der Wahrheit näher kommt. Gegen Sepp's Datirung ſpricht außer dem ſchon hervorgehobenen Grunde noch der Umſtand, daß in dieſem Falle das gleich zu prüfende zweite Eheverſprechen vollſtändig überflüſſig war. Wir werden daher die Abfaſſung des erſten

[1]) Sepp a. a. O. S. 80. Die Worte lauten: „Et puisque Dieu a pris mon feu mary Henry Stuart dit Darnley, et que par ce moien je suis libre."

[2]) Vgl. M. Broſch in Quidde's Zeitſchrift 1, 49 ff. und Philippson, Rev. hist. 39, 249—267.

zunächſt in die Zeit nach Darnley's Tode, aber vor der Entführung Maria's durch Bothwell ſetzen; vielleicht ergibt ſich nachher eine noch engere Grenze.

Das ſchon erwähnte zweite Eheverſprechen war ein förmlicher gegenſeitiger Vertrag zwiſchen Maria und Bothwell, in ſchottiſcher Sprache, von der Hand des Grafen Huntly geſchrieben, von Maria und Bothwell unterzeichnet. Es trug das Datum „Seaton, den 5. April 1567.“ In der That hatte Maria ſich vom 24. März bis 5. April dort aufgehalten[1]). Zu dem Datum ſtimmt es aber nicht, daß in dem Texte des Vertrages von einem ſchon begonnenen Eheſcheidungsprozeſſe zwiſchen Bothwell und ſeiner erſten Gemahlin die Rede iſt; denn dieſer Prozeß wurde erſt am 25. April eingeleitet. Auf dieſen Widerſpruch machte Murray ſelbſt die engliſchen Commiſſäre aufmerkſam, indem er ihnen zugleich die Akten jenes Prozeſſes in Abſchrift mittheilte[2]).

Sepp zieht daraus den Schluß, daß der Text des Schriftſtückes echt, das Datum aber von den Anklägern Maria's willkürlich verändert und das zweite Eheverſprechen ebenſo wie das erſte am 25. April in Dunbar entſtanden ſei. Die letztere Annahme iſt wohl richtig; dagegen ſieht man nicht ein, warum Murray erſt das Datum fälſchen und dann ſelbſt den daraus entſtehenden Widerſpruch gegen den Sachverhalt hervorheben ſollte. Da nun die Urkunde, ehe ſie den Anklägern Maria's in die Hände fiel, ſich in Bothwell's Beſitz befand, ſo liegt die Frage nahe, ob nicht ſchon Bothwell an einer ſolchen Fälſchung des Datums ein Intereſſe haben konnte. In der That iſt dies nicht unwahrſcheinlich. Maria verlangte die Entführung, um ſich damit ihren franzöſiſchen Verwandten gegenüber zu rechtfertigen. Bothwell aber beging mit dieſer That die ſchwerſte Felonie, ohne dadurch ſogleich das Ziel ſeiner Wünſche, die höchſte politiſche Gewalt, zu erreichen. Es mußte ihm darauf ankommen, für den äußerſten Nothfall eine in den üblichen Formen ausgeſtellte Urkunde zu beſitzen, welche Maria's vor-

[1]) Bekker, Maria Stuart, Darley, Bothwell S. 91.
[2]) Sepp a. a. O. S. 82.

heriges Einverständnis mit ihm feststellte. Am nächsten lag es, dafür die Form eines gegenseitigen, aus der Zeit vor der Entführung datirten Verlobungsrezesses zu wählen. Daß nun das fragliche Eheversprechen eben den Zweck verfolgte, Bothwell für den äußersten Fall als Deckung zu dienen, ergibt sich daraus, daß es nicht gleich den eigentlichen Ehepakten in das königliche Archiv kam, sondern in Bothwell's Händen verblieb. Um so näher liegt die Vermuthung, daß Bothwell und Huntly gleich von vornherein — mit oder ohne Vorwissen Maria's — die Urkunde zurückdatirt haben[1]).

Wenn Bothwell gerade den 5. April zum angeblichen Datum des zweiten Eheversprechens wählte, so dürfen wir daraus vielleicht den weiteren Schluß ziehen, daß das erste, undatirte an diesem Tage oder kurz vorher ausgestellt wurde.

Noch in einem anderen Falle trifft Bothwell der Verdacht einer Fälschung. Am 19. April 1567 legte er den in der Ainslie-Taverne versammelten Mitgliedern des Parlaments einen Revers zur Unterschrift vor. Derselbe lautete dahin, daß die Unterzeichner Bothwell's Unschuld in Bezug auf den Königsmord für erwiesen erachteten und sich verpflichteten, ihn bei einer Bewerbung um die Hand Maria's zu unterstützen. Es ist der sog. Ainslie-Bond. Obwohl das Haus von Bothwell's Bewaffneten umstellt war, verweigerten doch, wie Murray's Abgesandte in York den Engländern erzählten, die meisten der Anwesenden ihre Unterschrift, bis Bothwell ihnen eine schriftliche Zustimmung Maria's zu diesem Schritte vorwies. Diese Zustimmungsurkunde, einen sog. Warrant, ließ Murray den Engländern gleichzeitig mittheilen; sie war, wie der Ainslie-Bond, vom 19. April datirt und unter ihr stand Maria's Name[2]). Ihren Wortlaut kennen wir leider nicht, da sie ebenso wenig, wie der Ainslie-Bond selbst, in Westminster zur Prüfung kam.

Daß Bothwell die Versammelten der vorherigen Zustimmung Maria's versicherte, wird durch Maria's eigenes Zeugnis

[1]) Ein bekanntes Beispiel derartiger Zurückdatirung ist das auf dem Reichstage zu Worms 1521 gegen Luther erlassene Achtsedikt.

[2]) Sepp, Maria Stuart und ihre Ankläger S. 26—28.

bestätigt. In der Instruktion für den Bischof von Dunblane (Mai 1567), welcher ihre Heirat mit Bothwell dem französischen Hofe gegenüber rechtfertigen sollte, bemerkt Maria über den Ainslie-Bond: „Diese Urkunde verschaffte er (Bothwell) sich, indem er ihnen (den Lords) zu verstehen gab, daß wir damit zufrieden seien[1])".

Läßt es sich also nicht wohl bezweifeln, daß Bothwell in der Ainslie-Taverne das fragliche Schriftstück vorgewiesen hat, so unterliegt doch die Echtheit desselben schweren Bedenken. Zunächst genügte das Dokument selbst den treuesten Anhängern Maria's so wenig, daß man die Königin vielmehr veranlaßte, am Vorabend ihrer Hochzeit mit Bothwell den Unterzeichnern des Ainslie-Bondes ausdrücklich Verzeihung zu gewähren[2]). Wenn ferner Maria jeden Schein eines vorherigen Einverständnisses mit Bothwell so ängstlich zu vermeiden suchte, daß sie selbst ein nur für ihn bestimmtes Eheversprechen nicht datirte, so ist es schwer erklärlich, warum sie eine dem ganzen Adel vorzulegende Urkunde jenes Inhalts ausgestellt und sich dadurch selbst verrathen haben sollte. Diese Erwägungen machen es wahrscheinlich, daß das fragliche Schriftstück eine Fälschung Bothwell's war. Bothwell hat entweder die Unterschrift Maria's durch

---

[1]) „quhilk lettre he purchest, geving thame to undirstand that we wer content thairwith." Labanoff 2, 37. Obwohl die neueren Vertheidiger Maria's jene Instruktion in ausgiebigster Weise für die Entlastung ihrer Heldin verwerthet haben, scheint ihnen doch die angeführte Stelle völlig entgangen zu sein. Freilich hat man bisher ebenso wenig beachtet, daß die ganze Instruktion zuerst von Buchanan (Rer. Scot. hist. lib. XVIII p. 632—638 der Frankfurter Ausgabe 1584) veröffentlicht worden ist. Wenn man daher, wie E. Bekker (Maria Stuart u. s. w. S. 304) und Sepp (Tagebuch 2, 60), Buchanan's Arbeiten als durchaus unglaubwürdig und für die Forschung werthlos hinstellt, so müßte man konsequent auch jene Instruktion für eine seiner Fälschungen erklären. Läßt man umgekehrt die Instruktion als echt gelten, so muß man auch anerkennen, daß der vielgeschmähte Buchanan seinen Lesern die Selbstvertheidigung Maria's ebenso gut mitgetheilt hat, wie das in den Anklageschriften enthaltene Material.

[2]) Sepp, Maria Stuart und ihre Ankläger S. 38—39; Labanoff 2, 22.

einen geschickten Schreiber nachbilden oder sich unter irgend einem Vorwande ein von Maria unterzeichnetes Blanket geben lassen und dieses dann in der angegebenen Weise ausgefüllt.

Unsere Annahme, daß Bothwell der Urheber zweier Fälschungen sei, widerspricht allerdings dem Bilde, welches die Vertheidiger Maria's von jenem Manne zu entwerfen pflegen. Sie betrachten ihn lediglich als einen wilden Krieger, der sich mit den feinsten politischen Köpfen Schottland's einließ und deswegen das Spiel verlor[1]). Ist aber diese Vorstellung in den Quellen begründet? Bothwell hat sich freilich als Parteigänger im kleinen Kriege hervorgethan, aber in der entscheidenden Stunde bei Carberry-Hill weder Feldherrntalent noch besonderen persönlichen Muth bewiesen[2]). Dagegen kann man, wenn man seine an den König von Dänemark gerichteten Eingaben liest, ihm ein gewisses diplomatisches Geschick nicht absprechen. Die Art, wie er hier die Ereignisse in einem für ihn günstigen Lichte darstellt und den wahren Sachverhalt verschleiert, läßt ihn auch einer Urkundenfälschung fähig erscheinen.

3. Haben Elisabeth, Cecil und die Gräfin Lennox die Kassettenbriefe für eine Fälschung gehalten? — Als Maria erfuhr, daß sie von Murray der Mitschuld an Darnley's Ermordung angeklagt sei, entschloß sie sich, die Konferenz sofort abzubrechen. Demgemäß reichten ihre Kommissäre am 9. Dezember 1568 einen Protest gegen jedes weitere Verfahren ein und verlangten, daß Maria persönlich vor Elisabeth erscheinen und sich rechtfertigen dürfe. Der Entwurf zu der Antwort, welche Elisabeth darauf ertheilen wollte, wurde zunächst zu Hamptoncourt am 15. Dezember dem Staatsrath und den zugezogenen sechs Grafen zur Begutachtung vorgelegt. Er lautete nach dem Protokoll: Elisabeth könne jetzt, nachdem die Verbrechen, deren Maria durch die öffentliche Meinung beschuldigt war, durch

[1]) So Cardauns, Sturz Maria Stuart's S. 30.

[2]) Wie anders verhielt sich Murray in ähnlichen Lagen, bei Corrichie-Burn und bei Langside! Fast möchte man sagen, daß er von Natur mehr Soldat als Staatsmann gewesen sei.

mehrere lebhafte Inzichten und Verdachtsgründe, auf Grund jetzt vorgelegter Beweise, in ein helleres Licht gesetzt seien, nicht einwilligen, Maria eine Audienz zu gewähren, bis jene schrecklichen Verbrechen durch eine entsprechende und befriedigende Antwort geleugnet und von ihr abgewälzt seien[1]).

Da die Mehrzahl der Versammelten diesem Entwurfe zustimmte, erklärte Elisabeth am 16. Dezember den Bevollmächtigten Maria's, sie habe von den seitens Murray's vorgelegten Beweisstücken Kenntnis erhalten zu ihrer großen Verwunderung und nicht geringen Betrübnis, da sie niemals solche und so viele Beweise gegen Maria erwartet hätte[2]). Deswegen wolle sie Sorge tragen, daß diese Beweise Maria mitgetheilt würden, damit diese sich verantworten könne.

Das hier gegebene Versprechen, Maria Abschriften der Beweisstücke zukommen zu lassen, hat Elisabeth aber nicht erfüllt, obwohl nicht nur Maria, sondern auch Murray auf eine Entscheidung drängten. Da letzterer durch einen neuen, in Schottland ausgebrochenen Aufstand der Anhänger Maria's zur Rückkehr genöthigt war, so gestattete ihm Elisabeth die Heimreise, indem sie ihm am 10. Januar 1569 erklärte, es sei einerseits nichts gegen ihn vorgebracht, was seiner Ehre und Treue Abbruch thun könne; andrerseits habe er keine genügenden Beweise vorgebracht, aus welchen Elisabeth eine üble Meinung wider Maria fassen

---

[1]) Sepp, Maria Stuart und ihre Ankläger S. 107 ff.

[2]) Sepp a. a. O. S. 111. Daß dieser Satz nicht, wie Oncken (Gießener Studien 3, 87) annimmt, zu der vorher wiedergegebenen Rede Murray's vom 6. Dezember gehört, ergibt sich zunächst aus dem von Breßlau (H. Z. 54, 566) angeführten chronologischen Verhältnis — denn den Bericht der englischen Kommission über die Kassettenbriefe konnte Elisabeth frühestens am 8. erhalten —, sodann aber aus der Vergleichung mit dem Protokoll vom 15. Dezember. Der unrichtigen Auffassung Oncken's schließen sich H. Gerdes (Streitfragen zur Geschichte der Königin Maria Stuart S. XVII) und Philippson (Rev. hist. 34, 252) an. Gerdes läßt sich dabei zu leidenschaftlichen Vorwürfen gegen Breßlau hinreißen; bei genauerer Betrachtung ist es aber vielmehr das Verfahren von Gerdes selbst, welches „schon nahe an Geschichtsfälschung grenzt".

könne. Mit anderen Worten, Elisabeth ließ die Sache unentschieden.

Philippson sieht in dieser Erklärung den Beweis, daß Elisabeth die Kassettenbriefe für unecht gehalten habe[1]). Wäre dies wirklich der Fall, so konnte Elisabeth doch nicht sagen, daß Murray's Ehre unbefleckt sei. Wenn sich also die beiden Theile dieses Ausspruchs nicht völlig widersprechen und sich dadurch gegenseitig aufheben sollen, so ist nur die Auslegung statthaft, daß Elisabeth in den Briefen einen Beweis für die Annahme, Maria habe das von Bothwell ausgeführte Attentat in seinen Einzelheiten vorher gekannt und gebilligt, vermißte. Jene Folgerung, welche Philippson aus den Worten Elisabeth's zieht, geht von der Annahme aus, Elisabeth habe um jeden Preis Maria moralisch vernichten wollen, dieses Ziel aber mit dem von Murray beigebrachten Material nicht zu erreichen vermocht; sie habe deswegen, um sich nicht selbst bloß zu stellen, eine Prüfung jenes Materials durch Maria hintertrieben. Diese Annahme stützt sich auf mehrere Denkschriften Cecil's und auf die Thatsache, daß die spätere Veröffentlichung der Kassettenbriefe in Buchanan's Detectio 1571 auf Veranlassung der englischen Regierung erfolgte. Aber jene Denkschriften zeigen uns eben nur den Standpunkt, welchen Cecil selbst einnahm. Elisabeth dagegen hatte im Jahre 1565 Cecil's Freunde Murray eine empfindliche Demüthigung bereitet, schritt 1567 diplomatisch zu Gunsten Maria's ein (ihre Vermittelung scheiterte eben nur an dem Widerstreben Maria's gegen eine Trennung von Bothwell) und befürwortete noch 1569 einen Vergleich zwischen Maria und Murray. Sie hatte in der That ein persönliches Interesse daran, Maria nicht vollständig untergehen zu lassen; denn sie benutzte die Thronansprüche Maria's als Gegengewicht gegen diejenigen des Hauses Suffolk. Um jeden Preis wollte sie verhindern, daß bei ihren Lebzeiten ein ausdrücklich als solcher anerkannter Thronerbe vorhanden sei. Wenn nun aber Maria's Anspruch erlosch, so trat zunächst Katharina Grey an ihre Stelle. Diese Thatsache erklärt es, daß

[1]) Rev. hist. 34, 253.

Eliſabeth zwar Maria in Haft behielt, aber einer poſitiven Entſcheidung auswich. Erſt die Verſchwörung des Herzogs von Norfolk und der große Aufſtand der engliſchen Katholiken im Winter 1569 riefen eine Änderung hervor. Sie zeigten Eliſabeth den Abgrund, an dem ſie ſtand, und veranlaßten zunächſt die Veröffentlichung der Detectio, dann aber die gegen Maria direkt gerichteten Geſetze, auf Grund deren Maria ſpäter hingerichtet wurde.

Daß Cecil die unentſchloſſene Haltung Eliſabeth's lange Zeit erfolglos bekämpfte, ergibt ſich aus mehreren ſeiner Denkſchriften. In einer derſelben, vom 10. März 1569, ſagt er in Bezug auf Maria: „Das Gerücht, daß ſie ihren Gatten ermordet habe, wird mit der Zeit erlöſchen, oder wird durch die Vertheidiger derart behandelt werden, daß es kein großes Hindernis ſein wird, ihre Pläne auszuführen.“ Oncken und Philippſon folgern aus dieſen Worten, daß Cecil ſelbſt an die Echtheit der Kaſſettenbriefe nicht geglaubt habe[1]). Indeſſen weiſt demgegenüber Breßlau darauf hin, daß Cecil in dieſem Aufſatze ſeiner Gewohnheit entſprechend die für und gegen die Sache Maria's vorzubringenden Gründe nacheinander aufgezeichnet und jenen Satz in der Folge ſelbſt widerlegt hat[2]). Wie Cecil jenen Ausſpruch meinte, ergibt ſich aus einer ſpäteren Aufzeichnung vom 10. Oktober 1569. Hier ſagt er: „Wird Maria's Antheil an der Ermordung ihres Mannes ausgeſprochen, ſo iſt ſie eine weniger gefährliche Perſon; geht man mit Stillſchweigen darüber hinweg, ſo wird ſich der Flecken verwiſchen und die Gefahr wiederkehren.“[3]) In der That war ja für die Maſſe des engliſchen Volkes alles gegen Maria Vorgebrachte nur ein Gerücht, ſo lange Eliſabeth kein Urtheil abgegeben hatte; denn die Mitglieder des Staatsraths mußten ja das Amtsgeheimnis wahren, durften alſo von dem, was Murray ihnen gezeigt hatte, öffentlich keine Mittheilung machen.

[1]) Gießener Studien 3, 56; Rev. hist. 34, 254.
[2]) H. Z. 52, 296.
[3]) Raumer, Beiträge zur neueren Geſchichte S. 242—243.

Oncken und Philippſon glauben endlich noch einen dritten Zeugen gegen die Echtheit der Kaſſettenbriefe beibringen zu können, nämlich Darnley's Mutter, die Gräfin Lennox[1]). Dieſe hatte noch im Oktober 1570 in ihren Briefen an Cecil ſich heftig gegen Maria ausgeſprochen und ſie als Darnley's Mörderin bezeichnet. Dann aber, anſcheinend 1572 oder 1573, änderte ſie ihre Haltung und trat mit Maria in einen freundſchaftlichen Briefwechſel. Dieſe auffallende Erſcheinung erklären die genannten Forſcher dadurch, daß die Gräfin die 1571 in Buchanan's Detectio veröffentlichten Briefe als Fälſchungen erkannt habe. Zunächſt aber iſt Oncken's Annahme, mit dem Jahre 1571 höre jeder Briefwechſel zwiſchen der Gräfin und Cecil auf, unrichtig. Wir kennen vielmehr noch einen Brief von ihr an Cecil vom 10. Dezember 1574, alſo ſchon nach ihrem erſten Briefe an Maria. Hier ſpricht ſie ſich noch ganz in der alten Weiſe aus. Gaedeke zieht daraus nicht mit Unrecht den Schluß, daß die Gräfin es mit ihrer freundlichen Haltung gegen Maria nicht ganz aufrichtig meinte[2]). Wenn ſie aber ihre Anſicht über die Schuld Maria's wirklich völlig geändert hätte, ſo könnten wir dafür einen anderen Grund nachweiſen; nämlich die bei dem Prozeſſe des Erzbiſchofs von St. Andrews im April 1571 zu Tage gekommenen Angaben. Danach war Darnley von den Leuten des Erzbiſchofs im Schlafe überfallen und erdroſſelt worden; dann erſt hatten Bothwell's Diener das Haus in die Luft geſprengt[3]). Bothwell erſchien nun nicht mehr als das Werkzeug Maria's, ſondern als dasjenige der Hamiltons, der alten Feinde des Hauſes Lennox, deren Hoffnung auf die Thronfolge durch Maria's Heirat

[1]) Gießener Studien 3, 57—58; Rev. hist. 34, 255—256.

[2]) Gaedeke, Maria Stuart S. 261. Dieſe Erörterungen ſcheinen Oncken und Philippſon ganz überſehen zu haben.

[3]) Vgl. meine Schrift „Über Buchanan's Darſtellung" S. 54. Buchanan's Erzählung wird durch Camden z. J. 1571 (den Oncken als „unparteiiſchen Zeitgenoſſen" bezeichnet) beſtätigt. Auch in der engliſchen Faſſung der von Maria's Anhängern gefälſchten angeblichen Geſtändniſſe Bothwell's wird „the bishope of St.-Andrewes" als Mitverſchworener genannt (Teulet, Supple-

mit Darnley vereitelt worden war. Nehmen wir dazu den weitverbreiteten Aberglauben, daß Bothwell ſich zauberiſcher Mittel bedient habe, um Maria zu verführen, ſowie die Thatſache, daß Maria ſich 1569 von Bothwell losgeſagt hatte und den Herzog von Norfolk heiraten wollte, ſo konnte die Gräfin Lennox in der That ſchließlich gegen Maria milder geſtimmt werden. Für die Frage aber, ob die Kaſſettenbriefe echt oder gefälſcht ſind, hat das Verhalten der Gräfin unter dieſen Umſtänden keine entſcheidende Bedeutung mehr.

---

ment p. 244). Schon im Dezember-Parlament von 1567 hatte übrigens Murray den Erzbiſchof anklagen wollen (Bellesheim, Geſch. d. kathol. Kirche in Schottland 2, 94).

Literaturbericht.

P. Del Giudice, Studi di Storia e Diritto. Milano, U. Hoepli. 1889.

Dieſes Buch iſt eine Sammlung von Abhandlungen, die in dem Zeitraum von 1871 bis 1887 in verſchiedenen akademiſchen und Zeitſchriften erſchienen waren. Soweit ſie geſchichtlichen Inhalts ſind und nicht ſtrikte auf Rechtsfragen ſich beziehen, kann man ihnen weder Gründlichkeit der Forſchung, noch lebensvolle Kunſt der Darſtellung abſprechen. Vf. iſt indeſſen weniger bemüht, etwas Neues zu Tage zu befördern, als den Stand der Kritik, ſoweit ſie bezüglich der Gegenſtände ſeiner Unterſuchung gediehen war, in's Licht zu ſetzen. Gleich die erſte Abhandlung über Paulus Diaconus zeugt von inniger Vertrautheit mit den Arbeiten, welche in Deutſchland von Bethmann bis Mommſen und Waitz über den longobardiſchen Geſchichtſchreiber vorliegen. Was die Quellen betrifft, aus denen Paulus Diaconus geſchöpft hat, neigt ſich der Vf. entſchieden der von Waitz gegen Mommſen vertretenen Auffaſſung zu, bemerkt aber ſehr richtig: es ſeien desfalls die Anſichten beider Forſcher doch im Grunde genommen nur mehr oder weniger wahrſcheinliche Konjekturen und werden es bleiben. Die zweite Abhandlung knüpft an E. Anemüller's Geſchichte der Verfaſſung Mailands von 1075 bis 1117 an und läßt in der Hauptſache die Ergebniſſe dieſer Arbeit als feſtſtehend gelten. Dabei werden die Einwendungen, die gegen Anemüller's Grundanſchauung erhoben werden könnten, auf die Wage gelegt und in den meiſten Fällen zu leicht befunden. Über die Statuten der italieniſchen Gemeinden verbreitet ſich eine in die Sammlung aufgenommene Rede, die Vf. (Juni 1881)

vor der Società storica lombarda gehalten hat. Sie bezieht sich auf den vom historischen Kongreß in Mailand derzeit gefaßten Beschluß, mit dem die Herausgabe der seit Aufkommen des statutarischen Rechtes erflossenen Statuten der mittelalterlichen Gemeinden Italiens angeregt wurde. Es ist eben eine Gelegenheitsrede, mit welcher die Wichtigkeit dieses Beschlusses und der günstigen Erfolge, die für geschichtliche Studien aus Durchführung desselben fließen, nach Gebühr hervorgehoben wird. Mit dem Aufsatz über den Grundbesitz der alten Deutschen tritt Vf. den Ausführungen entgegen, die Fustel de Coulanges über die in dem Punkte einander widersprechenden Angaben des Cäsar und Tacitus der Pariser Akademie vorgelegt hat. Auch hier werden die einschlägigen Arbeiten deutscher Provenienz sorgfältig berücksichtigt; aber größerntheils beruht die von Del G. verfochtene Ansicht auf genauer Erwägung und selbständiger Auslegung der in Betracht kommenden Stellen des Cäsar und Tacitus. Ob er mit dieser seiner Auslegung vollkommen Recht und Fustel de Coulanges mit der seinigen Unrecht hat, wagt Ref. nicht zu entscheiden. Die zwei Schlußabhandlungen des Bandes schlagen vorwiegend in's rechtshistorische Gebiet: die eine bezieht sich auf die Blutrache nach longobardischem Rechte, die andere auf die Spuren des römischen Rechtes im longobardischen. M. Br.

Weltgeschichte. Von **J. B. v. Weiß.** Dritte verbesserte Auflage. II. Hellas und Rom. Graz und Leipzig, Styria. 1890.

Wie die Geschichte der Griechen und Römer in einer Weltgeschichte zu behandeln sei, wird von dem Leserkreise abhängen, an den diese Weltgeschichte sich wendet.

Was für Leser es sind, die der Vf. zu unterrichten und zu unterhalten unternimmt, ist dem Ref. nicht klar geworden. Für unstudierte Leute ist viel zu viel verschiedenartiges Material zusammengetragen, und die Anderen — sollten sie nicht lieber zu den Werken der Meister und der Kenner greifen?

Trotz aller Belesenheit hat der Vf. nicht die Eigenschaften erworben, welche die unerläßliche Vorbedingung für ein erfolgreiches Studium der alten Geschichte bilden. Was Kritik der Überlieferung bedeutet und wie sie vorgeht, ist ihm unklar. Grote und Schwegler sind ihm nicht unbekannt geblieben, aber er hat von ihnen nicht gelernt, was von ihnen zu lernen ist. In der Behandlung der älteren Zeiten erscheint er häufig geradezu hilflos. Und auf eine einfache

Wiedergabe der Tradition hat er ſich doch auch nicht beſchränken wollen.

Die Geſchichte der Römer iſt in dieſem Bande bis zur Begründung des Principats hinabgeführt. Mit Auguſtus beginnt der Vf. die Darſtellung des Mittelalters, weil Jeſus unter ihm geboren wurde. Den Einwand, daß die Wirkſamkeit Jeſu erſt allmählich die alte Welt umgeſtaltet hat, und daß man eine neue Periode da beginnt, wo die Wirkungen offen zu Tage liegen, will der Vf., wie es ſcheint, nicht gelten laſſen.

Karl Johannes Neumann.

Quellenlektüre und Geſchichtsunterricht. Eine pädagogiſche Zeit- und Streitfrage. Von **Max Schilling**. Berlin, R. Gärtner. 1890.

Der Vf. legt das Hauptgewicht bei ſeiner Arbeit auf die theoretiſche Begründung der Nothwendigkeit einer umfaſſenden hiſtoriſchen Quellenlektüre wenigſtens in den obern Gymnaſialklaſſen. Doch kann ſeine Begründung und ſeine Beweisführung kaum als erſchöpfend angeſehen werden. Eine kurze geſchichtliche Einleitung weiſt darauf hin, wie alt ſchon die Forderung einer quellenmäßigen Behandlung der Geſchichte auf den höheren Lehranſtalten iſt. Ausführlicher behandelt Schilling Peter's Anſichten und Vorſchläge, mit deren Grundanſchauungen er im weſentlichen übereinſtimmt. Unter den Nachfolgern Peter's, die wie Herbſt, Baumeiſter und Weidner zur Durchführung von Peter's Vorſchlägen in ihrem Quellenbuch ein praktiſches Hilfsmittel zu bieten verſuchten, hat nur Herbſt flüchtig auf einen Grundirrthum der Peter'ſchen Methode hingewieſen, ohne doch daraus die nothwendigen Folgerungen zu ziehen. Peter legt nämlich ſeiner Quellenlektüre nur darſtellende Werke zu Grunde. Die Auswahl unter ihnen trifft er nach den drei Hauptarten, die man gemeiniglich für die Geſchichtſchreibung annimmt, der naiven, der pragmatiſchen und der Kunſtgeſchichtſchreibung, indem er dabei von dem ſehr bedenklichen Gemeinplatz ausgeht, daß die geiſtige Entwickelung des einzelnen Menſchen im großen und ganzen denſelben Prozeß durchmache, wie die der geſammten Menſchheit. Dabei wird der wichtige Umſtand faſt völlig außer Acht gelaſſen, daß Herodot und Thukydides in ganz anderm Sinne als hiſtoriſche Quellen anzuſehen ſind, wie z. B. Archenholz oder gar Ranke. In richtiger Erkenntnis dieſes fundamentalen Unterſchiedes hat auch Sch. ſein Quellenbuch zur neueſten Geſchichte eingerichtet. Es enthält nur urkundliches Material. Freilich in ſeiner

methodiſchen Erörterung weiß auch Sch. den Unterſchied zwiſchen unmittelbarer und mittelbarer Anſchauung des hiſtoriſchen Objektes nicht feſtzuſtellen. Auch die antiken Geſchichtſchreiber geben nur eine mittelbare, immer nur ihre eigene Anſchauung. Jene unmittelbare Anſchauung gewähren nur Urkunden und Akten. Da iſt es denn doch fraglich, ob es für die Zwecke des Unterrichts nicht erſprießlicher iſt, wenn dem Schüler die Anſchauungen des Lehrers geboten werden, als wenn er ſich mit Auffaſſungen vertraut machen ſoll, die ſo weſentlich andere ſind, als die, in denen er ſelbſt aufgewachſen iſt.

Überhaupt wird meines Erachtens durch die ganze theoretiſche Unterſuchung Sch.'s höchſtens der Beweis geführt, daß für die erziehlichen und die Bildungszwecke des geſchichtlichen Unterrichtes die Beſchäftigung mit den Quellen zwar ſehr förderſam, aber keineswegs der Beweis, daß ſie unerläßlich iſt.

Im dritten Theil ſeiner Abhandlung gibt Sch. einige praktiſche Winke für die quellenmäßige Behandlung der neuern, auf urkundlichem Material fußenden Geſchichte, dazu eine ausführliche Lehrprobe „die Erniedrigung Deutſchlands 1806—1812". Freilich erfordert die Lehrprobe ein ziemliches Maß von Zeit ſowohl für die Vorbereitung des Schülers, als auch für die Unterrichtsſtunden ſelbſt. Aber ſelbſt wenn dieſes gewährt wird, ſo bleibt ein anderer Mißſtand immer noch beſtehen. In dieſer Weiſe nämlich können unter allen Umſtänden doch immer nur einzelne Abſchnitte der Geſchichte behandelt werden. Dieſe prägen ſich natürlich beſonders lebhaft dem Gedächtnis ein; die dazwiſchen liegenden Partien aber erſcheinen dann leicht als geradezu geſchichtslos. G. Stöckert.

Jüdiſche Geſchichte. Von **Eduard Krähe.** I. Berlin, L. Oehmigke (R. Appelius). 1888.

Das Buch iſt erwachſen aus Vorleſungen, welche der Vf. als Stadtſchulinſpektor in Berlin den an den dortigen Gemeinde- und Privatſchulen angeſtellten Lehrern gehalten hat. Man wird darin nicht in den Gang und Stand der Forſchung eingeführt, ſondern bekommt die angeblichen Ergebniſſe der Forſchung zu hören, die man auf Treu und Glauben annehmen muß. Vielleicht iſt eine ſolche Populariſirung ein praktiſches Bedürfnis; die Elementarlehrer könnten ſonſt argwöhnen, die Wahrheit ſolle ihnen vorenthalten werden. Eine gewiſſe Erweiterung ihres Horizonts kann ihnen immerhin

nützlich sein; es ist nur zu befürchten, daß sie die Weisheit, die sie hier lernen, in den biblischen Unterricht der Kinder einfließen lassen werden. Der Vf. selber scheint keine Ahnung zu haben, wie höchst unsicher der Boden ist, auf dem er sich bewegt. Wellhausen.

Medien und das Haus des Kyaxares. Von **J. V. Prášek**. Berlin, Calvary & Co. 1890.

Die wenigen Nachrichten, welche wir über das Reich der Meder besitzen, sind in jüngster Zeit der Gegenstand mehrfacher Untersuchungen gewesen, namentlich hat das Ende des Reiches, der Übergang der Herrschaft von den Medern auf die Perser, die Forscher angezogen. Das gesammte Mederreich ist aber Gegenstand einer Schrift geworden, welche alle auf uns gekommenen Nachrichten zu verwerthen sucht, das Buch Delattre's: le peuple et l'empire des Mèdes jusqu'à la fin du règne de Cyaxare (Brüssel 1883). Abweichende Ansichten über den Werth der verschiedenen Quellen haben unsern Vf. bestimmt, die ganze Untersuchung von neuem anzustellen. Derselbe beginnt demnach auch seine Darstellung mit einer Kritik der Quellen (S. 7—22). Unsere Quellen sind in letzter Zeit etwas gewachsen durch die Erklärung assyrischer Inschriften, doch wird in ihnen Medien nur selten erwähnt, es fehlt häufig die Zeitangabe, auch können die assyrischen Angaben aus Mangel gleichzeitiger Berichte nicht kontrollirt werden, und bei dem ruhmredigen Charakter dieser Inschriften kann man nur auf den Kern dieser Bulletins mit einigem Vertrauen eingehen. Wichtiger ist die babylonische Chronik, die unter dem Namen der Annalen des Nabonned bekannt ist. Sehr wichtig sind auch, nach unserm Vf., die wenigen Fragmente, die sich aus dem Werke des Berossos erhalten haben. Unter den Griechen wird zunächst Aischylos genannt, neben ihm besonders Herodot. Es wird richtig sein, daß Herodot seine Nachrichten über das medische Reich in Sardes von Persern erhalten hat, wir können uns aber nicht der Annahme anschließen, daß Herodot's Bericht in zwei Theile zerfalle, und der letzte Theil der Familie des Harpagus zuzuschreiben sei (S. 16). Uns scheint deutlich die ganze Erzählung von der Geburt und dem Emporkommen des Kyros ein Ganzes und rein persischen Ursprungs zu sein. Wenn die Geschichte des Mederreiches von c. 123 an weniger schmeichelhaft geschildert wird als vorher, so liegt dies in den Verhältnissen, denn die von hier ab geschilderten Ereignisse werden größtentheils historische Thatsachen sein, während die Jugend-

geſchichte des Kyros reine Fabel iſt. Wenig günſtig werden auch in unſerm Buche die Berichte des Kteſias betrachtet, von dem man bei ſeinem langen Aufenthalte in Perſien und ſeiner Vertrautheit mit den dortigen Verhältniſſen beſonders werthvolle Beiträge zur perſiſchen Geſchichte erwartet hätte. Es ſcheint, daß Kteſias ſehr wenig Anlagen zu einem kritiſchen Geſchichtsforſcher beſeſſen hat, ſeine Nachrichten ſcheint er hauptſächlich von Eunuchen und anderen Palaſtdienern bezogen zu haben, auch die *βασιλικαὶ διφθέραι* ſind wohl kaum eine beſonders zuverläſſige Geſchichtsquelle geweſen. Außer den Griechen zieht Vf. noch einige Stellen des Jeremia, Zephanja und Ezechiel herbei und ſucht ſie für die mediſche Geſchichte zu verwerthen. Wenn er die Bedeutung des Buches Judith, dem Delattre einen hohen Werth beilegt, für die Geſchichte leugnet, ſo können wir ihm nur beiſtimmen.

Nach Beendigung dieſer erſten Aufgabe wendet ſich der Vf. dem eigentlichen Zwecke ſeiner Schrift zu und beſpricht (S. 23—43) die Anfänge des mediſchen Reiches. Wir geben unbedingt zu, daß die Zahlenangaben Herodot's (von Kteſias gar nicht zu ſprechen) viel zu wünſchen übrig laſſen, und haben nichts dagegen, den Anfang des mediſchen Reiches um 677 zu ſetzen, das Ende desſelben läßt ſich nach den Annalen des Nabonned auf 550 ſicher beſtimmen. Den aſſyriſchen Angaben können wir das hohe Gewicht nicht beilegen, wie es Vf. S. 32 thut, aſſyriſche Kriegszüge mögen immerhin noch zu einer Zeit ſtattgefunden haben, als die Meder ſich ſchon als unabhängig betrachteten. Die Zuſammenfaſſung der Meder ſcheint mir anfangs mehr aus ſprachlichen und religiöſen Geſichtspunkten ſtattgefunden zu haben, gegen eine ſolche Einigung waren die Heere der Aſſyrer unmächtig. Wir zweifeln kaum daran, daß Dejokes ein Mager war; wenn es heißt, daß ſeine Entſcheidungen ihrer Gerechtigkeit wegen geſucht wurden, ſo iſt dies kaum genau; bei den damaligen Zuſtänden Mediens würden ſich die mächtigen Gewalthaber kaum den gerechteſten Entſcheidungen gefügt haben. Alles wird aber begreiflich, wenn Dejokes für einen Mann galt, der zum Himmel in näherer Beziehung ſtand und die himmliſchen Befehle der Welt verkündete. Auf dieſe Weiſe erhob ſich Dejokes über die anderen mediſchen Häuptlinge, ohne dieſe ſelbſt in ihrer Macht zu berauben. Ich halte übrigens den Namen Dejokes für einen bloßen Titel, der wahre Name Kyaxares findet ſich bei Diodor 2, 32 genannt. Dafür ſpricht die bekannte eraniſche Sitte, daß ſich der Enkel nach dem Großvater benennt; wie

Phraortes den Namen seines Großvaters führte, so wird es auch bei Kyaxares gewesen sein. An den ersten Kyaxares, unseren Dejokes, nicht an den zweiten, werden sich auch in den persischen Keilinschriften die medischen Empörer anschließen, welche ihr Recht darauf stützen, daß sie von Uvakshatara abzustammen behaupten. Weitere Eroberungen über den Kreis der Meder hinaus hat wohl Dejokes nicht gemacht; daß aber sein Nachfolger Phraortes die Perser unterworfen habe, kann nicht gut bezweifelt werden, nur darf man nicht glauben, daß er die rechtmäßigen Beherrscher des Perserstammes vertreiben wollte, diese blieben in ungestörtem Besitze ihrer Würde, es handelt sich nur um Anerkennung der medischen Oberherrschaft durch Leistung eines Tributes und Heeresfolge. Eine Residenz und eine Hofhaltung wird sich wohl schon der erste medische König in Agbatana eingerichtet haben, die Pracht des Hofes wird in jener Zeit noch nicht groß gewesen sein, wenn man sich auch den von Ninive zum Muster nahm, es mag manches, was erst der folgenden Zeit angehört, in die Beschreibung dieser Zeit sich eingeschlichen haben. Den König, welchen Herodot Phraortes nennt, belegt Vf. nach dem Vorgange des Berossos mit dem Namen Astyages I.; die Personen sind gewiß identisch, es mag sein, daß Astyages der Name war, den Phraortes als König angenommen hatte (S. 58). Welche Rolle Medien damals bei den Kämpfen zwischen Assyrien mit Babylonien und Elam spielte, wissen wir nicht, da die Inschriften darüber vollkommen schweigen; denken können wir uns, daß der medische König die Verhältnisse nach Möglichkeit zur Ausdehnung und Befestigung seiner Macht benutzt haben wird. Von ihm wissen wir nur noch, daß er auf einem Zuge gegen Ninive seinen Tod fand, wahrscheinlich im Jahre 625. Ninive wurde nochmals gerettet. aber nicht durch eigene Kraft, sondern durch den bekannten Zug der Skythen, über den unser Vf. S. 64 — 77 spricht. Dieser Zug, der in die ersten Regierungsjahre des Kyaxares, des dritten Königs von Medien, fällt, ist nach unserem Vf. von Herodot ziemlich glaubwürdig beschrieben worden, nur die Verbindung mit dem Zuge der Kimmerier beruht auf einem Mißverständnisse. Kyaxares war vor allem bestrebt, sein Heer nach den Zeitverhältnissen zu reformiren, er trennte zuerst die Lanzenträger, Bogenschützen und Reiter von einander, er führte dann sein Heer nach Assyrien, um seines Vaters Tod zu rächen, und wollte eben Ninive belagern, als der Einfall der Skythen ihn zwang, seine Pläne zu vertagen. P. glaubt weder an die 28jährige Herrschaft der Skythen über

Medien, noch an ihre 28jährige Beherrschung Oberasiens. Nach Her. 1, 73 glaubt er, annehmen zu dürfen, daß nicht die Hauptmacht der Skythen, sondern nur eine Abtheilung derselben in Medien eingefallen sei, daß die übrigen eine längere Reihe von Jahren Vorderasien zwar durchzogen und geplündert, aber nicht beherrscht hätten. Die Sitze der Skythen während dieser Zeit sucht er in Armenien und angrenzenden Theilen Kleinasiens. Über die Kämpfe, welche Kyaxares mit den Skythen zu bestehen hatte, wissen wir nichts Näheres, sie müssen aber mit einem großen Siege, und zwar vor 590 geendet haben, denn um diese Zeit beginnt der medisch-lydische Krieg. Die Hauptthat des Kyaxares nach der Vertreibung der Skythen ist die Eroberung Ninives. Nähere Nachrichten über dieses Ereignis mangeln, da aber nach 2. König. 23, 29 Ninive im Jahre 608 v. Chr. noch bestand, nach Abydenos aber im Jahre 603 nicht mehr, so muß der Fall der Stadt zwischen diese beiden Jahre gesetzt werden. An dem Kampfe gegen Assyrien müssen sich auch die Babylonier betheiligt haben, wenn auch Herodot nichts davon erwähnt, denn sie theilen sich mit den Medern in das gefallene Reich. Die Zeit von 597—591 hat Kyaxares nach unserem Vf. zur Besiegung Elams verwendet (S. 87), denn es ist nicht denkbar, daß sich Kyaxares in den schweren Kampf mit Lydien eingelassen habe, so lange Elam nicht unschädlich gemacht war.

Der letzte Abschnitt des Buches (S. 98—110) behandelt den Astyages II., den letzten medischen König, und den Übergang der Herrschaft an die Perser. Wir geben dem Vf. Recht, wenn er annimmt, daß Astyages nicht so unkriegerisch gewesen sei, als es gewöhnlich dargestellt wird, er mag aber genug Arbeit gehabt haben, um die bereits eroberten Landstriche im Zaume zu halten; auch drohten mehrmals Verwickelungen mit Babylon, bis endlich in den ersten Jahren des Königs Nabonned der Krieg zum Ausbruche kam, der durch die Dazwischenkunft des Kyros einen unerwarteten Ausgang erhielt. Daß wir über die Geschichte des Kyros von unserem Vf. abweichen, haben wir schon gesagt. Weder die Kleinasiaten noch die Meder hatten ein Interesse daran, den Kyros zu verherrlichen, die letzteren haben ihn wohl fortwährend als Usurpator betrachtet, anders die Perser, denen viel daran liegen mußte zu beweisen, daß Kyros nicht als Usurpator, sondern als rechtmäßiger Oberkönig an die Stelle des Astyages getreten sei. Daher die erfundene Geschichte, daß der persische König Kambyses die Erbtochter des Astyages heirathete; als Perser war derselbe eigentlich unfähig, das medische Oberkönigthum

zu beſitzen. Der Traum des Aſtyages und die wunderbare Errettung des Kyros ſoll beweiſen, daß der letztere unter dem beſondern Schutze des Himmels ſtand, der ihn zum Nachfolger des Aſtyages auserſehen hatte. Natürlich iſt die ganze Jugendgeſchichte des Kyros ſpätere Erfindung, das Wahre wird ſein, daß Kyros, mit Benutzung der in Medien herrſchenden Unzufriedenheit, ſich zum Beherrſcher Mediens und ſomit zum Oberkönige machte, die Verheiratung mit der Tochter des Aſtyages diente dazu, ihn nachträglich zu legitimiren; damit dieſe Heirat vollzogen werden konnte, mußte Spitamenes, der erſte Mann derſelben, ſterben. Die mediſchen Großen bekleiden in der erſten Zeit des Perſerreiches noch immer hohe Würden, es iſt aber natürlich, daß nach und nach geborne Perſer die wichtigſten und einträglichſten Stellen erhielten und überhaupt die vornehmen Perſer ein größeres Vertrauen genoſſen, als die Mitglieder anderer Stämme.

Das vorliegende Werk iſt mit großer Kenntnis der Quellen geſchrieben, wir haben es mit Vergnügen geleſen und bekennen gern, manches daraus gelernt zu haben. F. Spiegel.

Die Stadt Athen im Alterthum von **Kurt Wachsmuth.** II, 1. Leipzig, B. G. Teubner. 1890.

Der neue Halbband von Wachsmuths rühmlichſt bekanntem Buche „die Stadt Athen im Alterthum", der nach langer Zwiſchenzeit erſcheint[1]), zeigt die gleichen Vorzüge wie der 1. Band; dieſelbe umfaſſende, ſelten erreichte Gelehrſamkeit und Vollſtändigkeit bei der Sammlung, die gleiche Sorgfalt und klare nüchterne Erwägung bei der Verarbeitung des gewaltigen Quellenmaterials.

W. beginnt jetzt die eigentliche Stadtkunde, nachdem früher Ortskunde und Stadtgeſchichte abgehandelt waren. Er hat, bevor er dieſen Theil abſchloß, noch einmal an Ort und Stelle ſeine Anſchauung angefriſcht, auch merkt man den Einfluß des mächtigen Aufſchwungs, den die atheniſche topographiſche Forſchung neuerdings genommen hat, und der uns der Zeit näher bringt, da wir wirklich von einer hiſtoriſchen Topographie Athens werden reden können. Im allgemeinen iſt freilich die langausgedehnte Abfaſſungszeit dem Buche, ſeinem Zuſammenhange und ſeiner Überſichtlichkeit nicht günſtig geweſen; die topographiſche Baſis iſt eben heute eine andere als in

[1]) Der 1. Band wurde 1874 veröffentlicht.

den siebziger Jahren. Trotzdem behält es die schon gerühmten Vorzüge; es wird in erster Linie belehrend, aber auch anregend wirken.

Auf Einzelheiten gründlicher einzugehen, ist an dieser Stelle leider nicht möglich, ich verweise dafür auf meine ausführliche Besprechung in den Neuen Jahrbüchern f. d. Philol. 1890 und beschränke mich hier möglichst auf eine Angabe des reichen Inhalts.

W. liefert zunächst eine geschlossene, umfangreiche Schilderung der Hafenstadt, des Peiraieus, seiner Befestigungen, der Hafen- und Verkehrsanlagen und der Gebäude. Wichtig und neu ist dabei u. a. die Übertragung des Namens Kantharos von dem bisher so bezeichneten SO.-Bassin auf den ganzen großen Peiraieushafen, die Lokalisirung des Aphrodisions auf dem N.-Ende der Eetioneia, die Erweiterung des Emporions nordwärts auf den der Eetioneia gegenüberliegenden Vorsprung. Zum Theil hatte das W. schon in den Berichten der Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften 1887 S. 370 ff. begründet.

Der zweite Theil handelt von der Hafenstraße, der ἁμαξιτός, die das eigentliche Athen, das Asty, mit den Peiraieus verband. W. erweist, was neuerdings geäußerten Zweifeln gegenüber wichtig ist, noch einmal selbständig, daß dieser Fahrweg nördlich außerhalb der langen Mauern lief und die vom peiraiischen Thor und vom Dipylon ausgehenden Straßen aufnahm. Daran schließt sich eine Besprechung der langen Mauern und ihrer Umgebung.

Der dritte Theil ist den Stadtmauern und Stadtthoren gewidmet und liefert interessante Beiträge zum griechischen Festungsbau.

Im vierten Theil geht W. auf die städtischen Demen und Quartiere ein. An der schönen, von H. Sauppe zuerst begründeten Vermuthung, daß jede der zehn durch Kleisthenes geschaffenen Phylen durch je einen Demos in der Hauptstadt vertreten war, sucht W. Zweifel zu erwecken, aber ohne rechten Erfolg; namentlich ist die Beweisführung, daß es keinen städtischen Demos Kolonos gegeben habe, wenig überzeugend. Hübsch ist dagegen die Verwerthung einer bisher nicht beachteten Notiz über die Lage des Quartiers Limnai innerhalb der Stadt (Isaios 8, 35), und zwar vermuthlich südlich der Burg in der Ilisosniederung.

Auch der fünfte Theil, die Straßen der Stadt, enthält vieles Beachtenswerte über Einrichtung, Benennung und Heiligthümer der Straßen.

Der sechste Theil, der bedeutendste des ganzen Bandes, schildert

endlich eingehend die Agora des klaſſiſchen Athens in ihren verſchiedenen Beziehungen, als Stätte des politiſchen, religiöſen und des Verkehrslebens.

Bei der Beſchreibung des Staatsmarktes, den W. ſehr mit Recht auch räumlich vom Kaufmarkt ſcheidet, werden zuerſt die verſchiedenen Staatsgebäude: Tholos, Buleuterion, Metroon, Stoa Baſileios u. ſ. w. beſprochen, daran wird die weitere antiquariſche Betrachtung geknüpft, ſo z. B. an die Heliaia, die W. gleichfalls am Markt ſucht, die Einrichtung der attiſchen Gerichtshöfe überhaupt. Darauf folgen die Gefängniſſe, die Ehrendenkmäler, von denen ein ſorgfältiges Verzeichnis gegeben wird u. a. m.

Der zweite Paragraph behandelt in ähnlicher Weiſe die Heiligthümer, deren Lage am Markt bezeugt oder ſonſt wahrſcheinlich zu machen iſt; das Leokorion (von W. glücklich auf eine Leokoros, eine „volkspflegende Gottheit" zurückgeführt), den Tempel des Apollon Patroos, des Ares, die Halle des Zeus Eleutherios, den Zwölfgötteraltar, die über den Markt verſtreuten Kultſtatuen. Nur die Heiligthümer des Kolonos Agoreios („Theſeion-Hügels"), das Euryſakeion, Hephaiſteion, Aphrodiſion, die ſich doch hier ganz natürlich angeſchloſſen hätten, vermißt man.

Außerordentlich reich an intereſſanten Einzelheiten iſt ſchließlich der dritte Paragraph, der ſich auf den Kauf- und Verkehrsmarkt bezieht. W. ſchildert deſſen Eintheilung in verſchiedene nach den Verkaufsgegenſtänden geordnete Stände oder Plätze (κύκλοι), die Art des Verkaufs, die Handelsartikel und zeigt gerade hier eine unumſchränkte Herrſchaft über das weit zerſtreute Material. Den Schluß bildet eine Beſprechung der Stoa Poikile und der Attalosſtoa.

Walther Judeich.

Jos. Wilh. Kubitschek, Imperium Romanum tributim discriptum. Vindobonae, F. Tempsky. 1889.

Auf Grund des reichen und kritiſch geſichteten Materials, welches das Corpus Inscriptionum Lat. bietet, hat der Verfaſſer die Neubearbeitung einer Aufgabe unternommen, welche früher Groteſend in einer trefflichen Unterſuchung ſo weit gelöſt hatte, als dies eben vor dem Erſcheinen des Corpus möglich war. Er gibt ein Verzeichnis der römiſchen Gemeinden des imperium Romanum nach ihrer Zugehörigkeit zu den 35 Tribus. Die Anordnung iſt zunächſt natürlich geographiſch, Italien nach den Regionen, dann die

Provinzen; innerhalb der einzelnen Abschnitte alphabetisch. Auf knappe Angaben über die rechtliche Entwickelung der Gemeinden folgt in zweckmäßiger Anordnung das inschriftliche Beweismaterial, das durch ein einfaches System von Abkürzungen übersichtlich gemacht ist. Das Ganze ist ein mit gelehrtem Fleiß angefertigtes Werk, welches für die verschiedensten Untersuchungen auf dem Gebiete des römischen Alterthums ein werthvolles Hülfsmittel bildet. — In der Einleitung zu Italien (S. 2—6, vgl. Additamentum S. 265) behandelt der Vf. von neuem die schwierige Frage, in welcher Weise nach dem Bundesgenossenkriege die Einreihung der Neubürger in die Tribus stattfand, und tritt den Ausführungen Mommsen's über den gleichen Gegenstand entgegen. Ein Eingehen auf die Einzelheiten ist an dieser Stelle ausgeschlossen; ein schlechthin sicheres Ergebnis ist bei dem Widerspruch der Zeugnisse überhaupt nicht zu erreichen. Da der Vf. (S. 5.) sich auf Ausführungen in der Dissertation des Referenten bezieht, so sei mir gestattet bei dieser Gelegenheit zu bemerken: ich würde ihre Ergebnisse heute anders, und zwar dahin formuliren, daß unsere sämmtlichen Berichte über die marianisch-sullanische Zeit im wesentlichen eine einheitliche Überlieferung wiedergeben, deren Grundlage Denkwürdigkeiten der Optimaten waren. Elimar Klebs.

Über die Heerstraßen des römischen Reiches. Von **F. Berger.** II. Die Meilensteine. Berlin, R. Gärtner. 1883.

Die Septimerstraße. Kritische Untersuchungen über die „Reste alter Römerstraßen". Von **F. Berger.** Zürich 1890. (Sonderabdruck aus dem Archiv für schweizerische Geschichte. Bd. 15.)

In beiden Arbeiten verfolgt Berger den Zweck, gegenüber den vielen unkritischen Hypothesen über den Gang römischer Heerstraßen, die sich, vornehmlich, aber nicht ausschließlich, bei Lokalforschern finden, sichere Merkmale festzustellen, nach denen sich die Grundzüge des römischen Straßennetzes rekonstruiren lassen. Die erste Arbeit wirft die Frage auf: „Was ist ein römischer Meilenstein?" und kommt zu dem Ergebnis, daß Meilensteine in unserm Sinne, welche in festen Abständen die Entfernung angeben, an den römischen Straßen nicht vorhanden gewesen seien; die Steine, die wir als Meilensteine bezeichnen, sieht Berger als Denksteine der Straßenerbauer an, welche nur nebenbei eine Entfernungsangabe enthielten. Gegen dies Ergebnis sprechen freilich Bedenken, welche aus dem vom Vf. selbst gesammelten Material hervorgehen. Er führt in erster Linie Steine

an, welche nur Entfernungsangaben, keine Perſonennamen enthalten. Solche Steine können nicht Denkſteine von Perſonen geweſen ſein, ſondern nur den Zweck gehabt haben, die Wegelänge authentiſch zu beurkunden. Auch die Bezeichnung von Örtlichkeiten oder Entfernungen mit Nummern von Meilenſteinen, die in der juriſtiſchen und ſonſtigen Literatur geläufig iſt, beweiſt, daß es Meilenſteine in regelmäßigen Abſtänden wenigſtens an manchen Straßen gab. Andrerſeits ſind einige der von B. angeführten Steine zweifellos Denkſteine geweſen; vielleicht iſt es möglich, nach dem Zweck verſchiedene Kategorien von Meilenſteinen zu unterſcheiden.

Zu einem unumſtößlichen Ergebnis kommt B. in der zweiten Arbeit. Dieſe gewinnt an den Reſten der alten Straße auf dem Septimerpaß zwiſchen Stalla und Caſaccia, welche die herrſchende (auch von Niſſen, italiſche Landeskunde S. 162) gebilligte Anſicht den Römern zuſchreibt, einen Maßſtab, das Alter vermeintlich römiſcher Alpenſtraßen zu beurtheilen. Für dieſe Unterſuchungen werden alle Inſtanzen aufgerufen, die irgend in Frage kommen können, und dabei die Verhältniſſe des Hochgebirgsverkehrs, wie ſie bis zu Anfang dieſes Jahrhunderts beſtanden, vielfach in ein neues Licht geſtellt. Die eingehende, auf genauem Augenſchein beruhende Beſchreibung der Überreſte von alten Straßen in Graubündten, ſowie die Sammlung von Zeugniſſen über die Römerſtraßen dieſer Alpenkette führt zu dem negativen Ergebnis, daß ein Verkehr über den Septimer in römiſcher Zeit nicht nachweisbar iſt. Dieſer negative Beweis wird glänzend beſtätigt durch den poſitiven Nachweis, welchen B. aus den Regeſten des Septimerpaſſes führt, daß die Reſte der alten Straße zwiſchen Stalla und Caſaccia Ruinen eines Werkes ſind, welches Jakob von Caſtelmar auf Grund eines 1387 vom Churer Biſchof ertheilten Auftrages ausführte. Sehr erleichtert würde die Benutzung der inhaltreichen Arbeit, wenn eine Karte beigegeben wäre, auf welcher die Reſte, um welche die Unterſuchung ſich dreht, verzeichnet wären.

Friedrich Cauer.

Sibylliniſche Blätter. Von **H. Diels.** Berlin, G. Reimer. 1890.

Seit dem ebenſo gelehrten wie wüſten Buche von Klauſen hat das römiſche Sibyllenweſen und die Geſtaltung des griechiſchen Rituals im römiſchen Kultus keine irgendwie nennenswerthe Behandlung erfahren; jetzt liefert uns H. Diels in ſeiner mit muſtergültiger Präziſion geführten Unterſuchung einen vortrefflichen Beitrag zur

Aufhellung dieſes dunkeln Gebietes der antiken Religionsgeſchichte. Den Ausgangspunkt bildet ein in dem Wunderbuche des Phlegon mitgetheiltes auf ein Prodigium des Jahres 125 v. Chr. bezügliches Sibyllenorakel, das bisher gemeinhin für ſpätere Fiktion gehalten wurde, von D. aber als echter Beſtandtheil der großen Orakelſammlung, die als angeblich von der Sibylle herrührend auf dem Kapitole lag und auf Anweiſung des Senats durch die Decemvirn eingeſehen wurde, erwieſen wird. Der Nachweis gründet ſich einerſeits auf die in dem Orakel zu Tage tretende genaue Bekanntſchaft mit dem Detail der Sühngebräuche des graecus ritus, die bei einem Fälſcher der Kaiſerzeit ganz undenkbar wäre, andrerſeits auf die für die Sibyllenſprüche ausdrücklich bezeugte akroſtichiſche Form, die in dieſen Verſen bisher nur mangelhaft erkannt war und von D. in ihrer Eigenart aufgedeckt wird: der erſte Vers eines jeden Orakels bildete in der Art den Schlüſſel der Akroſtrichis, daß die erſten Buchſtaben ſämmtlicher Verſe des Orakels wiederum den Anfangsvers ergaben. D. zeigt auf dieſem Wege, daß uns bei Phlegon nicht ein, ſondern zwei Orakel vorliegen, von denen das erſte am Ende, das zweite am Anfange verſtümmelt iſt, während zugleich beide auch ſonſt noch mannigfache Entſtellungen durch Wortverderbnis und Versausfall erlitten haben. Im Anhange gibt D. eine Textherſtellung des ganzen Phlegonkapitels mit kritiſchem Apparate und reichhaltigem Kommentare, der durch eine eingehende Erörterung über Sprache und Metrik dieſer Orakel (S. 56 ff.) ergänzt wird; manchmal allerdings ſcheint mir D. zu ſehr mit der Stümperhaftigkeit dieſer Produkte zu rechnen, wenigſtens vermag ich z. B. v. 8 des Orakels in D.'s Leſung ebenſowenig zu verſtehen wie A. Ludwich, der neuerdings, durch D.'s Buch veranlaßt, einige beachtenswerthe Vorſchläge zur Herſtellung dieſer Orakel veröffentlicht hat (Index lectionum von Königsberg ſ. d. Winterſemeſter 1890/91). Die Entdeckung von D. iſt wichtig und werthvoll; noch werthvoller aber wird ſie durch die Art und Weiſe, wie er uns dieſelbe vorführt, indem er die in ganz neues Licht gerückte Urkunde aus dem großen Zuſammenhange der alten Religionsgeſchichte heraus erläutert. Wer die entſetzliche Sprachverwirrung kennt, die bei der Mehrzahl unſerer Mythologen herrſcht, wird mit wahrem Vergnügen die lichtvollen Erörterungen dieſes Buches über antike Sühnzeremonien (S. 37 ff. 120 ff.), über das Argeeropfer (S. 43 ff.), über die Geſchichte der Prodigienprokuration (S. 81 ff.) u. a. m. leſen und aus ihnen reiche Belehrung ſchöpfen;

überall fühlen wir uns an der Hand eines ſichern Führers, alles iſt knapp, klar und ſauber in der Auffaſſung wie in der Ausführung. Nachzutragen bleiben nur Kleinigkeiten: unrichtig iſt die Bemerkung S. 12 Anm. 1, daß Macrobius 1, 17, 27 ff. den Livius ausſchreibe; er ſelbſt hat nachweislich den Livius nie benutzt, wohl aber ſeine Quelle, die wahrſcheinlich dem 3. Jahrhundert nach Chr. angehört (vgl. Hermes 16, 505); S. 106 Anm. 2 würde wohl anders gefaßt worden ſein, wenn dem Vf. die gründliche Abhandlung von C. Bardt, die Prieſter der vier großen Kollegien aus römiſch-republikaniſcher Zeit (Berlin 1871) S. 28 ff. bekannt geweſen wäre. Nicht zu folgen vermag ich den Kombinationen, durch die der Vf. Genaueres über Herkunft und Urheber der beiden Orakelſprüche zu ermitteln ſtrebt. Wenn er auf Grund einzelner dunkler Andeutungen für das erſte Orakel die aufgeregte Zeit vor der Schlacht bei Sena, 207, für das zweite das Jahr 200 als Entſtehungszeit erſchließt, ſo ſind dieſe Anſätze als Hypotheſen jedenfalls wohl zu erwägen, wenn mir auch über die Deutung von v. 28 das letzte Wort noch nicht geſprochen zu ſein ſcheint; wenn aber D. weiter geht und wenigſtens vermuthungsweiſe den Q. Fabius Pictor für den Vf. erklärt, ſo ruht dieſe Annahme doch auf zu ſchwachen Stützen, als daß man ernſtlich mit ihr rechnen dürfte. Schon die Folgerung (S. 11), die Sendung des Fabius als θεωρός nach Delphi laſſe vorausſetzen, „daß er nicht nur der griechiſchen Sprache, ſondern auch des graecus ritus kundig, alſo Decemvir war", ſcheint mir eine zu ſchnelle, und ich zweifle, ob wir überhaupt ein Recht haben, den Vf. eines ſolchen Orakelſpruches unter den Namen der Stadtchronik zu ſuchen. Aber D. betont ſelbſt mit Recht, daß er in dem Namen nicht das Weſentliche erblicke; das Weſentliche an ſeinen Ausführungen wird für jeden, der urtheilen kann, überzeugend ſein. G. Wissowa.

Die Studien des Polybios. Von **R. v. Scala**. I. Stuttgart, Kohlhammer. 1890.

Einem Manne von der Bedeutung und Eigenart des Polybios kann man gewiß nicht durch eine nach dem berüchtigten Schema der Arbeiten de fontibus et auctoritate angelegte Quellenunterſuchung gerecht werden, und das fleißige und gelehrte Buch von Valeton konnte, abgeſehen von ſeiner verunglückten Dispoſition, ſchon deshalb nicht als eine befriedigende Löſung der Aufgabe gelten, weil der Vf. viel zu einſeitig auf Ermittlung der Gewährsmänner, aus denen

das Thatsächliche der polybianischen Berichte geflossen ist, ausgeht, anstatt die Entstehung der gesammten Denk- und Anschauungsweise des Autors zu verfolgen und aus ihr heraus seine Stellung zum Stoffe und zu den Quellen zu erklären. Der Vf. des hier zu besprechenden, auf zwei Bände berechneten Werkes unternimmt es daher, eine vielfach empfundene Lücke der neueren Literatur auszufüllen, wenn er sich das Ziel steckt, „das Werden und die gesammte Geistesbildung des Geschichtsschreibers Polybios" zu untersuchen; die Erörterungen des vorliegenden ersten Bandes sind auf „die Einflüsse der engeren Heimath" und „das Verhältnis dieses so gewordenen Eigenwesens zu Dichtung und Philosophie" gerichtet, während der zweite Band eine Untersuchung der rednerischen, geschichtlichen und erdkundlichen Studien liefern soll. Vf. ist an seine Aufgabe herangegangen, nicht nur auf Grund einer eingehenden Beschäftigung mit Polybios, sondern auch ausgerüstet mit sehr umfassender, allgemeiner Literaturkenntnis, und die genaue Bekanntschaft, die er auch mit den seinen eignen Studien ferner liegenden Gebieten, namentlich mit der Geschichte der alten Philosophie zeigt, verdient rückhaltlose Anerkennung; zu seinen Stellensammlungen und Literaturnachweisen wird man kaum etwas Wesentliches nachtragen können. Aber diese große Belesenheit des Vf. begründet auch schwere Mängel seines Buches; er ist nicht im Stande gewesen, seiner eigenen Gelehrsamkeit Herr zu werden, und hat in zahl- und endlosen Anmerkungen allerlei Dinge aufgespeichert, die zu der Aufgabe des Buches nur in sehr loser Beziehung stehen. Der Versuchung, ein Citat anzubringen, hat der Vf. nie widerstehen können; nicht nur werden z. B., als von den Gewässern Arkadiens die Rede ist, die Kentauren und die neueren Mythologen, welche in ihnen eine Verkörperung der Wildbäche sehen, heranbemüht (S. 31), auch Spielhagen's Ichroman (S. 72, in Anwendung auf Homer) und F. Th. Vischer's Sinnhuber und Stoffhuber (S. 258) müssen es sich gefallen lassen, herbeigezogen zu werden, selbstverständlich mit säuberlicher Angabe von Buchtitel und Seitenzahl in der Fußnote. Diese Schwäche des Vf. bedeutet für das Buch mehr als eine unschuldige Geschmacklosigkeit, sie trägt die Schuld, daß dem Vf. bei der Lecture seines Autors jeden Augenblick irgend eine denkbare Beziehung eingefallen ist, und daß er nicht im Stande gewesen ist, einen solchen Einfall zu unterdrücken, sondern fortwährend erörtert, was Polybios gedacht haben muß, woran er sich gewiß erinnert hat, was er wohl gethan haben mag und derlei vage Möglichkeiten mehr.

Das tritt am meiſten im erſten Abſchnitt hervor, in welchem Vf. die Einflüſſe der Familie, der Jugendbildung und der Landſchaft auf den Hiſtoriker erörtert und ſich bemüht, über die früheren Arbeiten, die er einmal als „nicht ergebnisreich“ bezeichnet, hinauszukommen; aber der Weg, auf dem die neuen Ergebniſſe gewonnen werden, iſt ein ſehr bedenklicher. Weil Aratos, der in Megalopolis großes Anſehen genoß, eine Vorliebe für den Maler Pamphilos hatte, iſt „ſicher unter dem Einfluſſe der ſikyoniſchen Malerſchule ... der formale Sinn des Knaben geweckt und gebildet worden“ und „dieſe Regel- und Muſtermacherei wird auf den jungen Polybios Einfluß genommen [ſo] haben“ (S. 21 f.); weil P. einmal einen vom Schwimmen genommenen Vergleich braucht, iſt er „vielleicht auch in ſeiner Jugend durch Schwimmen weiter gekräftigt worden“ (S. 23), weil er mehrere Male in bildlicher Anwendung vom Köder ſpricht, „wanderte Polybios vielleicht auch zum Fiſchfang hinaus, mit Köder und Netz die mißtrauiſchen Thiere zu überliſten“ (S. 25) u. ſ. w. Ich kann dieſe Art zu kombiniren, die in dieſem ganzen Abſchnitte herrſcht, für nichts mehr als ein müßiges Spiel halten. Erheblich beſſer ſind die folgenden Kapitel, am beſten der Theil (S. 201 ff.), in welchem Vf. im Anſchluſſe an Hirzel's vortreffliche Unterſuchungen das Verhältnis des Polybios zur Stoa erörtert und auch nach dieſer bahnbrechenden Arbeit noch manchen hübſchen Beitrag zum Verſtändis des Geſchichtsſchreibers liefert. Gut und richtig iſt auch, was Vf. S. 159 ff. in Weiterführung der Bemerkungen von Roeſiger über die Benutzung von Demetrios' des Phalereer's Buch περὶ τύχης durch Polybios und die verſchiedene Auffaſſung der τύχη und ihres Waltens ſagt, die letzterer in verſchiedene Lebensaltern zeigt; auch die Erörterungen S. 189 ff. über den Anſchluß des Polybios an die hydrographiſchen Theorien des Straton von Lampſakos ſind überzeugend, und die Beobachtung, daß Polybios in den ſpäteren Büchern (vom 9. ab) ein ſehr viel näheres Verhältnis zu Homer hat, als in den erſten (S. 66 ff.) verdient entſchieden Beachtung. Dagegen fehlt es den Erörterungen über den Zuſammenhang der polybianiſchen Staatsrechtstheorie mit der des Platon und Ariſtoteles vielfach an Schärfe; nebenbei geſagt, iſt es gar nicht ſchön, daß Vf. die ariſtoteliſche Politik konſequent unter dem Pſeudonym πολιτεία citirt. Am Schluſſe des Buches ſtehen acht allzuſehr angeſchwollene Anmerkungen als „Anlagen“; die wichtigſte (II Zu den Quellen des Polybios) greift bereits in die Unterſuchungen des noch ausſtehenden 2. Bandes über und kann erſt im

Zusammenhange mit ihnen richtig gewürdigt werden; nützlich ist V (Polybios und seine Leser), wo die Geschichte seines Fortlebens skizzirt wird und auch IV (Sprüchwörter und geflügelte Wörter bei Polybios), nur erscheint es mir eine unbegründete Annahme, daß P. eine Sprüchwörtersammlung benutzt haben soll; die Stellenmosaiken der Anlagen I (Polybios und die Frauen) und III (Kunstsinn des Polybios) ergeben nichts. Der Stil des Vf. ist pathetischer und geschraubter, als einem wissenschaftlichen Werke ansteht; Sätze wie S. 253 „die Lage der Welt selbst hatte Polybios nach 167 den Griffel zur Geschichtschreibung in die Hand gedrückt" liest man nicht ohne Unbehagen; besonders unangenehm berührt die Übertreibung in den Ausdrücken bei der Wiedergabe von Polybiosstellen, die gerade diesem Autor gegenüber so wenig am Platze ist. Alles in allem genommen, ist das Buch von v. Scala ein fleißiges, gelehrtes nnd nützliches, aber kein erquickliches; vom Verf. kann man ungefähr das sagen, was dieser selbst gelegentlich von Timaios sagt, wenn er ihn bezeichnet (S. 87) als „einen Schriftsteller, der tief in den Büchern und Inschriften gesteckt hat, und dem dann bei aller Fülle des Stoffes das einigende geistige Band und die sichtende, zerteilende Kritik fehlt".

G. Wissowa.

Das Kriegswesen Cäsar's. Von **Franz Fröhlich**. II. Ausbildung und Erhaltung der Kriegsmittel. III, 1. Gebrauch und Führung der Kriegsmittel. Zürich, F. Schultheß. 1890.

Die beiden Abschnitte, welche die zweite Lieferung des Werkes von Fröhlich (vgl. die Besprechung der ersten Lieferung (H. Z. N. F. 28, 123) umfaßt, tragen einen sehr verschiedenen Charakter. Im letzten Theile, der in der Hauptsache die Taktik der cäsarischen Legionen zum Gegenstande hat, verwerthet der Vf. die Ergebnisse, welche die Forschungen über die Taktik der römischen Infanterie, in erster Linie durch Delbrück gefördert und angeregt, in den letzten Jahren erzielt haben, und führt sie selbständig fort. Unter dem Neuen, das hier geboten wird, scheint besonders glücklich und werthvoll der Nachweis, daß zwischen den verschiedenen Kohorten der cäsarischen Legion keine besonderen Frontintervalle üblich waren, während er über die Frage, in welcher Weise sich Verstärkung und Ablösung während der Schlacht vollzogen, zu keinem recht befriedigenden und einleuchtenden Ergebnis kommt.

Im zweiten Theile, der vorwiegend die Ausbildung der Truppen und die ökonomische Seite des Heerwesens behandelt, beschränkt sich der Vf. im allgemeinen darauf, die quellenmäßigen Thatsachen in lebendiger Sprache an einander zu reihen, ohne daß er es versucht, diese Einzelheiten zu einem organischen Ganzen zu verbinden. Wichtige Fragen, deren Beantwortung freilich schwierig und theilweise unmöglich sein wird, werden nicht einmal aufgeworfen. S. 103—109 werden die Nachrichten über das Exerzieren der römischen Mannschaften anschaulich gruppirt, aber über die Länge der Rekrutenzeit, die ausbildenden Offiziere, die Größe der zugleich ausgebildeten Abteilung, die Militärstrafen wird nichts gesagt, obgleich sich das eine oder andere über diese Gegenstände den Quellen wohl hätte entlocken lassen. Nur ausnahmsweise unterscheidet Fröhlich zwischen dem, was durch Reglement oder Herkommen vorgeschrieben war, und dem, was in einzelnen Fällen vorkam. So wird S. 120 ff. mancherlei beigebracht über die Ausbildung, die einzelne Offiziere und Feldherren sich angeeignet haben, aber nicht gefragt, was für eine Qualifikation für die Bekleidung verschiedener Posten im Heere erforderlich war. S. 125 ff. handelt Fröhlich von der Verpflegung der Truppen und erwähnt vorgeschriebene Rationen, Magazine und Requisitionen, untersucht aber nicht, was für Vorkehrungen üblich waren, um dem Heere eine regelmäßige Zufuhr zu sichern. Friedrich Cauer.

Th. Koch, De Juliano imperatore scriptorum, qui res in Gallia ab eo gestas enarrarunt, auctore disputatio. Arenaci apud K. van der Zande. 1890.

Diese Leydener Dissertation behandelt die Berichte Ammian's und Libanius über Julian's Thaten in den Jahren 356—361. Für diese Zeit sollen beide verlorene „Kommentare" Julian's benutzt haben. Der Vf. vertritt damit, obwohl auf selbständiger Durchforschung der Quellen fußend, im wesentlichen die Ansichten Hecker's (Zur Geschichte des Kaisers Julianus, Kreuznach 1886); nur in Einzelheiten widerlegt und ergänzt er ihn, so sind die Nachrichten über Julian's historische Schriftstellerei sorgfältiger zusammengestellt und geprüft. Daß Julian eine besondere Schrift (*βιβλίδιον*) über die Schlacht bei Straßburg geschrieben hat, wird freilich durch Eunapius fr. 9 bewiesen. Aber die äußeren Gründe, mit denen der Vf. das Vorhandensein umfassender Kommentare zu erweisen sucht (S. 12 ff.), sind theils unrichtig (seine Auslegung von Ammian 16, 5, 7 ist nach

dem Zusammenhang unzulässig), theils wenig überzeugend. Der Versuch, das Verhältnis der heidnischen Quellen der Geschichte Julians näher zu bestimmen, ist wohl berechtigt; es steht uns ein verhältnismäßig reiches Material zu Gebot. Aber die Lösung, welche Koch im Anschluß an Hecker gibt, ist unzureichend. Der Grundmangel beider Arbeiten liegt darin, daß sie die Berichte von Ammian und Zosimus über den Perserkrieg Julian's nicht mit heranziehen, von denen feststeht, daß sie auf dieselbe Quelle zurückgehen. Auch dürfen auf einen Rhetor wie Libanius die Grundsätze der historischen Quellenkritik ebensowenig ohne weiters angewandt werden als auf einen Epiker. — Die Abhandlung ist in schulkorrektem Latein geschrieben, auch mit der Weitläufigkeit, in welcher eine ebenso verkehrte als unausrottbare Überlieferung die Eigenart des lateinischen Ausdrucks sucht.

Elimar Klebs.

Kirchengeschichte auf der Grundlage akademischer Vorlesungen. Von **K. v. Hase.** II, 1. Alte Kirchengeschichte: Germanische Kirche. Mittlere Kirchengeschichte: Karl der Große bis Innocenz III. Leipzig, Breitkopf u. Härtel. 1890.[1])

Nur mit Wehmuth wird man das Buch öffnen, das zur Hälfte gedruckt war, als den fast 90jährigen Geschichtschreiber ein sanfter Tod hinwegnahm; die erlahmenden Hände des Rastlosen hatten das ganze Manuskript noch nicht fertigstellen können: nach Zetteln in Hase's Nachlaß und stenographischen Nachschriften eines Zuhörers hat G. Krüger in Gießen ohne jeden eigenen Eingriff das Werk vollendet. Auf 60 Seiten umfaßt es die Geschichte der germanischen Kirchen bis 800; das Übrige bietet die erste Hälfte der Kirchengeschichte des Mittelalters, bis 1216; nach einer Übersicht allem voran „das Papstthum in welthistorischer Entwickelung" (S. 65—181), hier die größte Ausführlichkeit, dann kirchliche Verfassung, Leben, Wissenschaft; die drei letzten Kapitel beschäftigen sich kurz mit der Mission, den protestirenden Parteien, der morgenländischen Kirche.

Spuren der Senilität des Vf. habe ich nirgends gefunden; denn kleinere Versehen sind nicht darauf zu deuten; wie wenn Paulus

[1]) Vgl. H. Z. 56, 70. Wir benutzen die Gelegenheit, die letzte Auflage von Hase's vortrefflichem Lehrbuch zu notiren: Kirchengeschichte. Lehrbuch zunächst für akademische Vorlesungen von Karl August Hase. 11. verbesserte Anflage. Leipzig, Breitkopf u. Härtel. 1886.

Warnefried „Diakonus in Aquileja“ genannt (S. 2), Th. Balſamon uns als Patriarch von Antiochien und nachher von Konſtantinopel vorgeführt wird (S. 296), Damiani (S. 210) ein Eiferer gegen den Cölibat heißt. König Liutprand iſt 744, nicht 774 geſtorben, S. 14 Z. 11 iſt Abſontius in Auxentius zu verbeſſern, S. 296 Z. 2 v. u. 1200 in 1100; daß Ulfilas als gothiſcher Geſandter am Hofe Konſtantin's II. 341 getauft worden ſei, iſt eine Unmöglichkeit, da derſelbe nie in Byzanz reſidirte und 341 längſt todt war; S. 83 iſt die Bemerkung doch wunderlich, Anaſtaſius Bibl., der Zeitgenoſſe Nikolaus' I. (geſt. 867), habe deſſen Thaten mitteninne geſtellt zwiſchen Gregor den Großen als Nachfolger und den größeren Gregor VII. (geſt. 1085) als Vorläufer; und zu S. 285 darf man fragen, wer denn wohl in der Zeit, da die Nobla Leyczon entſtand, die Offenbarung Johannis 69 n. Chr. angeſetzt hat. Auf einigen Punkten ſind Haſe's Berichte durch neuere Forſchungen überholt; z. B. ſeit Priscillian's Werke entdeckt ſind, kann I Joh. 5, 7 nicht mehr c. 484 in Afrika erdichtet heißen, und der § 126 über die Waldenſer iſt nach Müller's Arbeiten ziemlich veraltet. Auch ſonſt wird man, z. B. in der Schilderung und Werthung der Kämpfe zwiſchen Papſt und weltlicher Gewalt, vielleicht etwas zu viel Konzeſſion an die herkömmliche Auffaſſung finden: um gerecht zu ſein, vergeſſe man nicht, daß vieles in dem Buche aus dem Winter 1881/82 ſtammt.

Jedenfalls zieren alle Vorzüge H.'ſcher Geſchichtſchreibung auch dieſe ſeine letzte Gabe; von jeder Seite gilt es, daß nur er ſie ſchreiben konnte. Dieſer eigenartige Stil, ſo ſparſam, gedrängt, faſt aſyndetiſch, alles Breite und Gewöhnliche meidend bis an die Grenze der Inkorrektheit; die Darſtellungsweiſe ſo ganz in's Subjektive getaucht mit ihren eingeſtreuten Reflexionen, z. B. S. 11 bei Beſprechung des altgermaniſchen Götterglaubens: „Wer hätte nie in einſamer Stunde dieſen Todesſchmerz in der Tiefe gefühlt, alles vergänglich, hinter jedem jugendlichen Geſicht ein Totenkopf, jedes Band, das uns beglückt, wird einſt gelöſt ſein“; in der Auswahl des Stoffes dieſe Neigung zum Konkreten, Einzelnen, Individuellen; dieſe Vorliebe für das Anekdotenhafte, wobei die Pikanterie im Ausdruck und in den Sachen manchmal bis nahe an das Unſchöne ſtreift; das Geſchick, die Ereigniſſe des Alterthums durch Analogien aus der modernen Geſchichte zu beleuchten, dieſe Kunſt, nicht etwa bloß einmal, wo der Stoff ſich bequem anbot, durch Einſtreuung von Poeſie das Gemüt zu ergreifen, ſondern die charakteriſtiſchen Perſönlichkeiten der Vergangenheit mit

wenigen Strichen vor unſerem Auge wie lebendig abzubilden, ſo Bernhard von Clairvaux, ſo Abälard, ſo Gottſchalk; dieſe Freiheit von aller Tendenzmacherei, allem Zelotismus, aller Freude am Verdammen und Schmähen — ſo liebenswürdig, ſo perſönlich bemüht um ſeine Leute und um ſeine Leſer, in ſo heiteren Farben ſchreibt, ſchrieb nur Haſe. Man erſtaunt bisweilen, wie umſtändlich relativ unbedeutende Dinge behandelt werden, z. B. S. 18 f. Chlotilde's Gardinenpredigten an Chlodwig, vollends S. 77—82 die Fabel von der Päpſtin Johanna; aber man wird darum nicht zürnen; das Feuilletoniſtiſche ſteht einem Manne, der gründlich gearbeitet hat, nicht übel an, da er doch jedes bloß gelehrte Ausſehen aus Grundſatz meidet. — Wenn die allgemeine höhere Bildung, wie Haſe erwartet, ſich auch die Kirchengeſchichte aneignen will, ſo wüßten wir nicht, wie ſie das anders vermöchte, als mit Hülfe dieſes hoffentlich bald vollſtändig vorliegenden Werkes von dem alten Haſe. A. Jülicher.

Corpus Scriptorum ecclesiasticorum latinorum editum consilio et impensis Academiae litterarum caesareae Vindobonensis.

Vol. XIX. L. Caeli Firmiani **Lactanti** opera omnia. I. Divinae institutiones et epitome divinarum institutionum rec. **Sam. Brandt.** Vindobonae, F. Tempsky. 1890.

Vol. XXIV. C. Vetti Aquilini **Juvenci** evangeliorum libri IV ex recens. **Joh. Huemer.** Vindobonae, F. Tempsky. 1891.

Das Erſcheinen dieſer neuen Lactanz-Ausgabe wird allerſeits mit größter Freude begrüßt werden. Denn ſeit über 100 Jahren hatte der Text dieſes nach Form und Inhalt für Hiſtoriker, Philologen und Theologen gleich bedeutſamen Schriftſtellers wenig Förderung erfahren. Endlich beſitzen wir wenigſtens ſein Hauptwerk und den Auszug, den er ſelbſt daraus gefertigt, in einer dem Original ſo ähnlichen Geſtalt, wie es die vorhandenen Handſchriften — die älteſte, in Bologna, ſtammt aus dem 6. oder 7. Jahrhundert — irgend geſtatten. Die Fortſchritte gegenüber Bünemann, dem gediegenſten bisherigen Lactanz-Herausgeber (1739), ſind zahlreich; vom Orthographiſchen abgeſehen weicht Brandt von ihm wohl alle fünf Zeilen einmal ab; unter dem Text werden zunächſt Selbſtcitate genau beſtimmt, bei den Inſtitutionen der entſprechende Abſchnitt der Epitome notirt und umgekehrt; eine zweite Rubrik nennt die benutzten Autoren, heidniſche und chriſtliche, eine dritte die Expilatores, Auguſtin, Iſidor, Sedulius u. A. Der Apparat gibt die Lesarten der älteren Codices vollſtändig; bei den

Bibelcitaten, die Lactanz größtentheils aus Cyprian's Teſtimonien entnommen hat, erweitert er ſich oft zu einem umfänglichen kritiſchen Kommentar. Hier möchte man bisweilen der Überſichtlichkeit zuliebe größere Beſchränkung wünſchen, hier ſind mir wiederholt fehlerhafte Angaben begegnet, und während mir im allgemeinen Brandt's Grundſätze für die Beſtimmung der richtigen Lesart ausgezeichnet durchgeführt erſcheinen, wurde in den Schriftcitaten, glaube ich, häufig eine andere Entſcheidung getroffen (z. B. p. 300, 2. 3 ipsum und ipso ſtatt illum und illo; p. 307, 7 his ſtatt iis, p. 290, 5 Deus ſtatt Dominus). Brandt ſchreibt unzweifelhaft bei den Varianten dieſer Gattung zu viel auf Rechnung des Einfluſſes der Vulgata; z. B. in der Erörterung p. 298 f. Note, wo er die nächſtliegende Erklärung für die Differenzen zwiſchen Lactanz und ſeiner Quelle Cyprian überſieht, nämlich daß Lactanz eine Handſchrift von Cyprian benutzt hat, in welcher die Bibelſtellen bereits hin und wieder, wie ſpäter ſo ausgiebig im Cod. A, nach einer anderen Itala-Recenſion — nicht nach der noch nicht exiſtirenden Vulgata — korrigirt waren.

Soweit man ohne Einſicht in die Manuſkripte den Herausgeber kontrolliren kann, arbeitet er mit ſo minutiöſer Sorgfalt, daß man ihm unbedingtes Vertrauen ſchenken darf in ſeinen Angaben; ein Blick in das Regiſter der Addenda et Corrigenda wird dieſes Vertrauen faſt noch erhöhen.

Die Prolegomena geben eine genaue Beſchreibung der Haupthandſchriften und eine überzeugende Feſtſtellung ihrer Verwandtſchaftsgrade; in letzter Inſtanz gehen alle Manuſkripte der Inſtitutionen von einem Archetypus Ω aus, der von der Originalhandſchrift noch durch ein oder ein paar Glieder getrennt iſt. Im letzten Kapitel entwickelt Brandt ſeine kritiſche Methode; dabei kann er mittheilen, daß er als Abſchreiber von Lactanz den Lucifer und den Pacianus entdeckt hat; auch den Sedulius Scotus hat er erſt in verläßlicher Weiſe zur Rekonſtruktion der Sibyllinentexte herangezogen. Ich bedaure nur, daß er unterlaſſen hat, die lateiniſchen Interpretationen, die mehrere Handſchriften den letzterwähnten Citaten beifügen, immer mitzutheilen; daß Bünemann und Le Brun „eas dare solent“ p. LXVI n. 1), iſt keine volle Entſchädigung. Übrigens mache ich noch aufmerkſam auf die etwas ſchwerfälligen, aber gediegenen Lactanzſtudien, die Brandt 1889 und 1890 in den Abhandlungen der Wiener Akademie (auch ſeparat zu beziehen) veröffentlicht hat über gewiſſe, eine ſtark dualiſtiſche Weltanſicht vertretende Abſchnitte beſonders der Pariſer

Haupthandschrift der Institutionen, die er als Interpolationen erweist, über „die Kaiseranreden", von denen das Gleiche gilt, und über das Leben des Lactantius. Einzelheiten wird man hier beanstanden müssen, z. B. in Heft 3 S. 15 Z. 10 und Z. 29 und S. 16 Z. 2; aber in den Hauptsachen wird Brandt Recht behalten, und wenn nun auch noch sein Aufsatz über die Entstehung der Prosaschriften des Lactanz erschienen ist, wird unter allen Neueren Brandt sich die größten Verdienste um den christlichen Cicero erworben haben.

Nicht so günstig kann das Urtheil über den Wiener Juvencus lauten. Daß wir einer neuen Recension dieser Paraphrase der evangelischen Geschichte weniger sehnsüchtig entgegensahen, weil wir bereits durch Marold (bei Teubner) eine gute Ausgabe besaßen, kann zwar so wenig ein Vorwurf für den Herausgeber sein wie dies, daß sein Text sich von dem Marold'schen nicht viel unterscheidet. Einige Verbesserungen — ein paar durch Konjektur Huemer's — liegen ja vor, und über Zweifelhaftes (z. B. ob nicht 2, 689; 3, 473; 4, 15 statt Moyses Moses gelesen werden muß, ob nicht 1, 40 trepidae dem rapidae trotz C vorzuziehen ist) soll hier nicht gestritten werden. Aber Prolegomena und Index machen nicht den Eindruck, daß wir sorgfältige Arbeit vor uns haben, und so ist uns das Vertrauen zur absoluten Zuverlässigkeit des Apparats genommen. Die Vollständigkeit des Registers — das auch viel zu viel Fehler in Zahlen und Worten enthält — vermißt man um so schmerzlicher, als Huemer es unterlassen hat, irgendwo die von Juvencus behandelten Abschnitte der Evangelien namhaft zu machen; das Auffinden einzelner Stellen wird dadurch zu einer mühseligen Sache. In der Einleitung ist verdienstlich die Übersicht über die Schriftsteller, die von Juvencus und seinem Werke etwas wissen, wiewohl auch hier schon allerlei Ungenauigkeiten stören — allein auf S. IX sind acht Korrekturen anzubringen, ebensoviele auf S. XIX; die Beschreibung der Handschriften ist etwas kahl und ihre Gruppirung in Familien wird recht summarisch abgethan. Aber das Bedauerlichste ist, daß die Angaben der Prolegomena über Auf- und Unterschriften der Codices mit den betreffenden Notizen im Apparat (S. XLVI. 1. 2. 3. 40. 41. 78. 111. 146) vielfach nicht übereinstimmen. Es handelt sich dabei nicht etwa nur um Druckfehler wie RROLOGUS statt PR. (S. 2) oder orthographische Kleinigkeiten wie pfacio statt tio, sondern z. B. ein incp. von S. XXXII, 2 ist S. 3 weggelassen, S. 1 ein Aquilini den Codd. K_1 K_2 T zugeschrieben, während es nach S. XXIX im K_1 fehlt; für

prolologus S. XXV not. lesen wir im Apparat S. XLVI: prologus; Cod. B soll nach S. XXXII Primus Vect ... incip. liber secundus, incipit liber tertius, incipit liber quartus haben, während er nach S. 40 Note primus Gai (Veit), S. 41 incipit liber (ohne sec.), S. 78 incipit tertius, S. 111 incipit quartus (ohne liber) schreibt! Demgegenüber erscheint es als eine Kleinigkeit, daß ein Manuskript hier S. XXIX „s. IX ineunte" geschrieben heißt, welches nach der Einleitung Huemer's zu Sedulius S. XI „s. IX exeunte" entstand, ohne daß ein Wort der Aufklärung über diese Differenz hinzugefügt würde. — Wenn die Ausgaben der Wiener Akademie nicht mit der Akribie gearbeitet werden, wie wir sie bei Brandt finden, so sind sie werthlos. A. Jülicher.

Die gnostischen Quellen Hippolyt's in seiner Hauptschrift gegen die Häretiker von **Hans Stähelin.** Sieben neue Bruchstücke der Syllogismen des Apelles. Die Gwynn'schen Caius- und Hippolytus-Fragmente. Zwei Abhandlungen von **Adolf Harnack.** Leipzig, J. C. Hinrichs. 1890.

A. u. d. T.: Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur von O. v. Gebhardt und A. Harnack. VI, 3.

Durch eine sehr sorgfältige Untersuchung der in den sog. Philosophumena mitgetheilten Berichte über die Gnostiker stellt Stähelin fest, was auch von anderen Kritikern bereits erkannt, aber noch nicht im einzelnen nachgewiesen worden war, daß jene Berichte theilweise, namentlich in ihren neutestamentlichen Citaten eine große Ähnlichkeit aufweisen. Unter den verschiedenen möglichen Erklärungen für diese Thatsache gibt er, wenn auch mit allem Vorbehalt, der den Vorzug, daß ein Fälscher die Berichte fabrizirt und dem Vf. der Philosophumena in die Hände gespielt habe. Jedenfalls aber erklärt er dieselben für sekundäre Quellen von zweifelhaftem Werth. Wir glauben kaum, daß ein Kenner der alten Häresiologen letztere Aufstellung bestreiten wird. Aber bei der damals so üppigen Produktion aller möglichen und unmöglichen Religionssysteme liegt doch u. E. die Annahme näher, daß der eine gnostische Gründer oder dessen Anhänger die anderen beraubte, und darum das ursprüngliche Eigenthumsrecht von Gedanken, Redewendungen und Citaten nicht mehr festgestellt werden kann. Auf diese Weise ließe sich bei wesentlicher Abweichung manche auffallende Übereinstimmung im einzelnen leicht erklären, die außerdem wohl mehr auf Rechnung der Epigonen als der Stifter der Schulen zu setzen sein dürfte.

Harnack hat dieſer verdienſtvollen Arbeit zwei literariſche Zuſätze beigefügt: einen, in welchem er ſieben Fragmente des Gnoſtikers Apelles aus Ambroſius mittheilt, die bis dahin überſehen worden waren, und einen anderen, in welchem er die von dem Engländer Gwynn aus einem ſyriſchen Kommentar zur Apokalypſe veröffentlichten Bemerkungen des Hippolytus gegen Cajus behandelt und für die kirchliche Literaturgeſchichte verwerthet. L.

Die älteſten Quellen des orientaliſchen Kirchenrechts. I. Die Canones Hippolyti. Von **Hans Achelis.** Leipzig, J. C. Hinrichs. 1891.

A. u. d. T.: Texte und Unterſuchungen zur Geſchichte der altchriſtlichen Literatur von O. v. Gebhardt und A. Harnack. VI, 4.

Der Vf. hat das kühne Wagnis unternommen, die in dem achten Buch der apoſtoliſchen Konſtitutionen verwertheten, kirchenrechtlichen und liturgiſchen Beſtimmungen, welche unter dem Namen des Hippolytus kurſiren, von Interpolationen abgeſehen, als echte Kanones des römiſchen Gegenbiſchofes etwa aus dem Jahre 218 nachzuweiſen. Selbſt eine in Kap. 30 eingeſchobene Homilie oder Stücke zweier Homilien ſollen gleichfalls von Hippolyt herrühren, wenn auch nicht an dieſe Stelle gehören. Man kann dem Vf. das Zeugnis nicht verſagen, daß ſeine etwas weitſchweifig gehaltene, aber ſcharfſinnige und umſichtige Beweisführung in ihrer Art unübertrefflich iſt. Ob überzeugend, iſt freilich eine andere Frage. Es bleibt ſein Verdienſt, nach Ausſcheidung mancher Interpolationen das Alter der fraglichen Beſtimmungen aufgezeigt zu haben. Allein es ließen ſich auch viele Gründe gegen die Abfaſſung durch Hippolytus namhaft machen, und manches, was der Vf. auf Hippolyt's Stellung gegen Kalliſtus deutet, auch anders erklären. Wir müſſen uns hier mit wenigen Andeutungen begnügen.

Der Vf. weiß die in den Kanones herrſchende Unordnung nicht zu erklären. Uns ſcheint ſie ein Beweis dafür zu ſein, daß dieſelben nicht von einer Hand ſtammen, vielmehr von Kap. 17 an Doubletten vorliegen, reſp. Zuſammenſtellungen von Kanones verſchiedenen Urſprunges, wie namentlich die doppelte Schlußformel in Kap. 23 und 38 zeigt. Daß viele Anordnungen an Tertullian erinnern, hat der Vf. ſelbſt ſchon hervorgehoben; man könnte die Parallelen leicht vermehren. Zuverläſſiger noch ließe ſich zeigen, daß viele Beſtimmungen der Lehre Hippolyt's widerſprechen und an die montaniſtiſche Schwärmerei erinnern, wie die Lehre, daß der Martyrer der Presbyter-

ordination nicht bedürfe, dem Sklaven die Taufe erlassen werden könne u. s. w. Mehr zu den vorhandenen Widersprüchen zählen wir es, wenn Kap. 4 dem Presbyter die Macht zu ordiniren abgesprochen, Kap. 2 aber die Ordination sogar des Bischofs durch einen Presbyter für möglich erklärt wird. Auf die römische Kirche paßt auch nicht die Vorschrift der Taufe mit „fließendem, reinem Meerwasser" (Kap. 19). Vollends steht es um die traditionelle, resp. handschriftliche Begründung der Autorschaft durch Hippolytus recht schlimm. Die Aufschrift: quae scripsit Hippolytus, princeps episcoporum Romanorum, secundum mandata apostolorum ex parte spiritus sancti, qui loquebatur per eum spricht auch der Vf. dem 3. Jahrhundert ab und legt nur Werth auf dieselbe, weil er sie für sachlich begründet hält. Wir möchten noch einen Schritt weiter gehen und den Namen Hippolytus auf ein bloßes Mißverständnis zurückführen. Die gewöhnliche Bezeichnung des Clemens in der pseudo-clementinischen Literatur, die apostolischen Konstitutionen eingeschlossen, ist τοῦ Ῥωμαίων ἐπισκόπου τε καὶ πολίτου. Clemens galt als der erste, von Petrus selbst eingesetzte Bischof von Rom, der die mandata apostolorum authentisch überliefert hatte. Auf ihn paßt darum auch princeps episcoporum Romanorum in dem Sinne: der erste Bischof von Rom, und der Ausfall des Namens, verbunden mit der Mißdeutung des καὶ πολίτου für ἱππολίτου, würde einen späteren unkundigen Abschreiber zu der seltsamen gegenwärtigen Überschrift leicht haben veranlassen können. Ob nicht gar die erst im 4. Jahrhundert im Orient auftauchende Tradition, daß Hippolytus Bischof von Rom gewesen sei, auf dieses Mißverständnis sich gründet, lassen wir dahingestellt sein. Reminiscenzen aus den Pseudoclementinen, wie die Taufe mit fließendem Meerwasser, Waschungen bei dem Gebete u. s. w. kommen nachweislich in unseren Kanones vor. Vielleicht also, daß auch sie ursprünglich nicht Hippolyt, sondern Clemens zugeschrieben wurden gleich den späteren Konstitutionen. Da der erste dogmatische Absatz aller Wahrscheinlichkeit nach antignostisch zu nehmen ist, liegt die Vermuthung nahe, daß ihre ältesten Bestandtheile der Zeit und dem Gesagten gemäß auch wohl den Kreisen der Montanisten angehören. Über die Echtheit der erwähnten Homilienfragmente wollen wir nicht streiten, da der Vf. dieselbe hauptsächlich auf ihre Verwandtschaft mit den Kanones stützt, und sie darum mit deren Echtheit steht und fällt. L.

Die Grundlegung der Kirchenverfassung Westeuropas im frühen Mittelalter. Von **Edwin Hatch.** Vom Verfasser autorisirte Übersetzung, besorgt von Adolf Harnack. Gießen, J. Ricker. 1888.

Der Oxforder Kirchenhistoriker hat in seinen beiden Schriften: „The organization of the early christian church" (London 1881) und „The growth of church institutions" (London 1887) eine Bearbeitung der christlichen Verfassungsgeschichte gegeben, die in knapper Darstellung die charakteristischen Punkte klar hervorhebt und die Entwickelung in scharfen Umrissen zeichnet. Adolf Harnack hat das Verdienst, die von diesen Büchern ausgehende Anregung auch in weitere Kreise des deutschen Publikums herübergeleitet zu haben, indem er seiner Übersetzung des erstgenannten Werks, der „Gesellschaftsverfassung der christlichen Kirchen im Alterthum" (Gießen, J. Ricker. 1883) die vorliegende hat folgen lassen. Beide Übertragungen sind wohlgelungen und lesen sich meist wie ein Original. Während Harnack dort in beigefügten „Analekten" (S. 229—259) die Ergebnisse Hatch's, namentlich hinsichtlich des ursprünglichen Verhältnisses zwischen Episkopen und Presbytern, durch weitere Beobachtungen ergänzt und verwerthet hat, enthält er sich hier aller Zuthaten und tritt nur einmal (S. 87) mit einer kleinen Anmerkung hervor.

Das vorliegende Werk setzt da ein, wo das erstgenannte abschloß, indem es die Umwandlung darstellt, welche der im Gefüge der griechisch-römischen Welt aufgeführte Bau der christlichen Verfassung und seine einzelnen Theile in der Periode von dem Fall des römischen Reichs bis zur Konsolidirung Europas im Mittelalter erfahren haben. Hatch's Ausführungen durchzieht der Grundgedanke, daß die christliche Verfassung in noch höherem Maße als das Dogma ein Produkt natürlicher, geschichtlicher Bedingungen ist. So gipfelt jenes frühere Werk, das die Urgestalt und den Ursprung der ältesten Gemeindeverfassung und den Weg aufweisen soll, auf welchem diese so einfach organisirten Gemeinden des apostolischen Zeitalters zu der komplizirten Konföderation gelangt sind, die wir z. B. des Untergangs des römischen Reiches ausgebildet sehen, in der Behauptung, daß sämmtliche Bestandtheile der altchristlichen Verfassung bereits anderweit vorhanden gewesen und den Einrichtungen der freien religiösen Associationen, später der Kommunal-, sowie der Provinzial- und Reichsverfassung nachgebildet und entlehnt worden sind. Von besonderem Interesse sind die Ausführungen über das ursprüngliche

Verhältnis von Episkopen und Presbytern, in denen H. zwei von einander verschiedene, erst allmählich kombinirte Organisationsformen erkennt: jene seien Verwaltungsbeamte, die besonders die Armenpflege und den Bruderdienst besorgten, diese mit der Leitung der Gemeinde, besonders der Wahrnehmung der Disziplin und der Jurisdiktion beauftragt (Vorlesung 2: „Bischöfe und Diakonen“ und 3: „die Presbyter“). Den allmählichen Übergang dieser oligarchischen oder demokratischen Verfassung zu der im vollen Sinne monarchischen der späteren Zeit zeigt die 4. Vorlesung „die Obergewalt des Bischofs“; wie die Beamten sich mit der Zeit zu einer, dem Gros der Gemeinde gegenüberstehenden, mit dem Attribut der Heiligkeit bekleideten und auf eine höhere Lebensregel verpflichteten Kaste ausbildeten, die 5. („der Klerus und die Laien“) und 6. („der Klerus als besonderer Stand“) Vorlesung; die 7. („die Concilien und die Einheit der Kirche“), wie die einzelnen Gemeinden sich schließlich mit einander zu einer über die ganze Welt verbreiteten, mit der bürgerlichen Gewalt engverbündeten Konföderation zusammenschlossen.

An die in der 8. Vorlesung („die Parochie und die Kathedrale“) entworfene Skizze der Entwickelung dieser Konföderation zu dem noch komplizierteren System, das uns im Mittelalter entgegentritt, knüpft nun das vorliegende Buch an. H. führt hier den Nachweis, wie sich jener altchristliche Verfassungsorganismus den seit dem Fall des römischen Reichs veränderten Bedürfnissen und Anforderungen angepaßt hat, besonders der neuen Aufgabe, von den bisherigen Centren des Christenthums, den Städten, aus, das platte Land und die weiten Gebiete barbarischer Völker, welche keine geordnete Verwaltung besaßen, der sich die christliche hätte anschmiegen können, zu christianisiren, und wie unter dem Druck dieser geschichtlichen Bedingungen sich „die alten Formen nach und nach verändert haben, bis sie so wurden, wie sie heute sind“. Während die Verfassung der Kirche im Alterthum vom kleinsten, aber festgeschlossenen Kreise, der städtischen Gemeinde, zu der Provinz, der Diöcese, dem Reiche aufsteigt, steigt die der Kirche im Mittelalter vom Papst und von dem Diöcesanbischof zum Kapitel, zur Parochie und zu der kleinen Dorfkirche hinab. Das alte Kongregationalsystem ist schrittweise in das Diöcesansystem der späteren Zeit übergegangen (Kap. 1 „die Diöcese“ und 2 „der Diöcesanbischof“); Kap. 3: „der Pfarrgeistliche“ und 4 „die Pfründe“ zeigen, wie es kam, daß, als die Beamten eines Theils der Gemeinden (der Pfarrkirchen) denen anderer Gemeinden (der Bischofskirche) unter-

geordnet wurden, sie trotzdem in Hinsicht auf Besitz und Einkommen eine wesentliche Unabhängigkeit erlangten; Kap. 5: „die Pfarrei“ und 6 „die Zehnten“, wie diese unvollständig organisirten und untergeordneten Gemeinden dazu kamen, auf ihrem eigenen Boden ebenso gut wie die bischöflichen Kirchen, Jurisdiktion auszuüben und wie sie sich durch die Entwickelung der Praxis, Zehnten zu zahlen, die Mittel schufen, um das zu ergänzen, was ihnen zu ihrer Befestigung als neuer Einheiten, noch fehlte. Weiter zeigen Kap. 7 „der Metropolit“ und Kap. 8 „die Nationalkirchen,“ wie es kam, daß die Gemeinden zu größeren Gruppen vereinigt wurden nach Maßgabe der politischen Grenzen, zuerst der römischen Reichsverwaltung, sodann der neugebildeten abendländischen Königreiche, so daß jene wichtigen Gruppen resp. Einheiten entstanden, welche als Nationalkirchen bekannt sind; ferner Kap. 9. „die kanonische Regel“, wie die Reaktion gegen den Verfall der Moral und die Wiederbelebung des Mönchtums zu dem erfolgreichen Versuch führten, für den Klerus eine höhere Form der Lebensführung zu schaffen, indem er zusammen in besonderen Häusern untergebracht und ihm eine strenge Lebensregel auferlegt wurde; sowie Kap. 10: „das Kathedralkapitel“ und 11 „das Kapitel und die Diöcese“, wie der Klerus, der so in oder bei der Kirche des Bischofs vereinigt wurde, eine besondere innere Organisation erhielt und in besondere Beziehungen zu dem übrigen Klerus der Diöcese trat; endlich Kap. 12 „der Altarplatz“, wie die veränderte Organisation in der inneren Anlage der Kirchengebäude zum Ausdruck kam. In dieser Weise faßt H. selbst S. 3 den Gang seiner Untersuchung zusammen.

Das aus derselben sich ergebende Resultat, daß die Geschichte der Organisation der Christenheit in Wahrheit eine Geschichte aufeinander folgender Unternehmungen, die Formen immer wieder den veränderten Zeitverhältnissen entsprechend zu gestalten, ist, hat für ein englisches Publikum nicht bloß ein historisches, sondern eminent praktisches Interesse. Denn die Institutionen der englischen Staatskirche stehen den mittelalterlichen ungleich näher, als die der protestantischen Kirchen auf dem Kontinent. Infolgedessen befindet sich H. dem englischen Publikum gegenüber mit seinen Ergebnissen in einer ähnlichen Lage, wie bei uns etwa ein moderner Dogmenhistoriker, der die geschichtliche Entstehung und natürliche Bedingtheit des Dogmas angesichts seiner kirchlichen Geltung und vielleicht auch bei persönlicher Pietät gegen dasselbe nachweist. Da aber in Fragen der kirchlichen

Verfaſſung ſolche Konflikte uns fremd ſind, hat der Ton der H.'ſchen Ausführungen für uns bisweilen etwas Fremdartiges. Es erſcheint uns, weil ſelbſtverſtändlich, überflüſſig, daß H. in Kap. 1 („die Methode") des erſtgenannten Werks ausführlich die von ihm angewandten Grundſätze der hiſtoriſch-kritiſchen Methode, gewiſſermaßen ſein Verfahren rechtfertigend, darlegt; ebenſo muthet es uns etwas fremdartig, wie Unterbrechungen der ruhig fortſchreitenden wiſſenſchaftlichen Unterſuchung an, wenn der ſchon im früheren Werke wiederholt betonte Gedanke, daß es im Chriſtenthum auf die Einheit des Geiſtes und nicht die Kontinuität der Verfaſſungsformen ankomme, daß die Bedeutung der letzteren darum nicht überſchätzt werden dürfe, hier am Schluß eines jeden Kapitels, halb die an der betreffenden Inſtitution geübte Kritik entſchuldigend, halb zu einer Prüfung derſelben auf ihre Zweckmäßigkeit ermahnend, wiederkehrt. Andererſeits freilich gewährt die Treue, mit der auch in dieſer Hinſicht der Charakter des Originals in der Überſetzung beibehalten iſt, den Vortheil, daß der Leſer gleichſam unter der Hand einen Einblick in die Organiſation der engliſchen Staatskirche und die dieſelbe bewegenden Verfaſſungsfragen gewinnt.

Die Methode, ſtatt einer fortlaufenden geſchichtlichen Darſtellung die Geſchichte der Entwickelung jeder einzelnen Inſtitution für ſich vorzuführen, die bei dem früheren Werk durch deſſen Urſprung als Bamptonvorleſungen geboten war, hat H. auch für das vorliegende Buch beibehalten. Auf dieſe Weiſe erhalten wir eine Reihe abgerundeter, ſcharf gezeichneter Einzelbilder, in denen die Wandlungen, welche die einzelnen Einrichtungen erfahren haben, deutlicher hervortreten, als es ſonſt möglich geweſen wäre. Andrerſeits aber iſt es (ganz abgeſehen von den bei dieſer Eintheilung in Längsſchnitte unvermeidlichen Wiederholungen) ſchwer, ſich ein zutreffendes Bild von dem geſammten Verfaſſungszuſtand der Kirche zu einem beliebigen Zeitpunkte innerhalb dieſer großen Periode zu machen. Ein beſonderes, das Ganze in Querſchnitten darſtellendes Schlußkapitel hätte dieſem Mangel wohl begegnen können.

Während in dem erſten H.'ſchen Werke, das namentlich in den Anmerkungen eine Fundgrube für den Forſcher iſt, der jene Aufſtellungen an ihren Belegen prüfen will, ein reichhaltiges Quellenmaterial angeführt und mitgetheilt iſt, ſind in dem vorliegenden Buche die Citate weniger zahlreich und erſcheinen eher als Illuſtrationen, denn als Belege. Das liegt zunächſt an der im Vergleich

mit dem immer noch überſehbaren Material für das chriſtliche Alterthum ungleich größeren Menge der Dokumente für dieſe Periode, die eine auch nur annähernde Vollſtändigkeit in dem beabſichtigten Rahmen nicht erreichbar erſcheinen ließ; damit zuſammenhängend war es die ausgeſprochene Abſicht des Vf., hier nicht ſowohl „eine ausführliche Darlegung aller Thatſachen, als vielmehr eine Zuſammenfaſſung der Ergebniſſe, zu welchen ſie führen, zu geben", während er ein ausführliches Werk über denſelben Gegenſtand, das ihn bereits ſeit längerer Zeit beſchäftigt, in Ausſicht ſtellt. Erſt, wenn dieſes uns das gelehrte Material an die Hand gibt, wird die ſcharfſinnige und geiſtvolle Auffaſſung, die uns Vf. als Ergebnis ſeiner Forſchungen im voraus bietet, im einzelnen zu prüfen ſein; aber der Werth unſeres Buches wäre dadurch nicht in Frage geſtellt, wenn auch manches ſich nicht erhärten ließe, dieſes erweitert und jenes beſchränkt werden müßte.

Johannes Werner.

Tertullian. Dargeſtellt von **Ernſt Nöldechen.** Gotha, F. A. Perthes. 1890.

Es iſt hier wirklich die reife Frucht langjähriger Studien, welche uns von einem der beſten Kenner des behandelten Gegenſtandes geboten wird. Was zum Theil an verſchiedenen Stellen mitgetheilt wurde, erſcheint hier geſammelt und zu einheitlichem Bilde verarbeitet. Mitunter in etwas geſchraubtem Stile ſucht der Vf. auch einem größeren Publikum den heutigem Denken und Fühlen an ſich ſo fern liegenden Stoff intereſſant und nutzbar zu machen. Auf dem Hintergrunde einer Schilderung Nordafrikas am Ende des 2. Jahrhunderts läßt er das Leben und die ſchriftſtelleriſche Thätigkeit Tertullians ſich entwickeln, die wenigen Anhaltspunkte in früherer Zeit durch Analogien ergänzend und erläuternd, bis er mit dem Lebensabend des ruheloſen Kämpfers und einer zuſammenfaſſenden Charakteriſtik ſeines Weſens ſchließt. Allenthalben vorſichtig und maßvoll in ſeinem Urtheil, iſt er der bekannten Gefahr, ein Panegyriker ſeines Helden zu werden, glücklich ausgewichen. Da der Vf. grundſätzlich alle kritiſchen Detailunterſuchungen, auch die chronologiſchen, ausſchloß, dürfen auch wir von derartigen Kontroverſen abſehen. L.

Briefe, Abhandlungen und Predigten aus den zwei letzten Jahrhunderten des kirchlichen Alterthums und dem Anfang des Mittelalters. Theils zum ersten, theils zum zweiten Male herausgegeben und mit Anmerkungen und Abhandlungen begleitet von **C. P. Caspari.** Universitätsprogramm. Christiania 1890.

Eine neue, reiche Gabe des in Deutschland hoch angesehenen nordischen Gelehrten. Sie enthält eine Sammlung theils noch unbekannter, theils bereits veröffentlichter, aber ganz entstellter „pelagianischer" Schriften. Dann folgt eine ganze Reihe Inedita: Briefe asketischen Inhaltes, sowie Predigten und eine sehr bemerkenswerthe Abhandlung über das Thema, warum der Sohn Gottes die Herrschaft des Teufels nicht durch Gewalt, sondern durch seine Menschwerdung gebrochen habe. Der verdienstvolle Herausgeber hat die Texte mit zahlreichen Anmerkungen, kritischen, philologischen und geschichtlichen Inhaltes ausgestattet und meist völlig erschöpfende Untersuchungen über Zeit, Vaterland und Verfasser der einzelnen Stücke beigefügt.

Die wichtigsten und interessantesten Texte sind die an der Spitze stehenden fünf Briefe sammt einer Abhandlung de divitiis, welche der Herausgeber mit Recht Einem Vf. zuschreibt. Mit den meisten Kritikern hält er ihn für einen Pelagianer, verlegt die Schriften in die Zeit von 413 bis 430 und schreibt sie wenigstens mit Wahrscheinlichkeit dem Briten Agrikola zu. Mit gewohnter Gelehrsamkeit und Umsicht langt C. bei diesem Resultate an. Gleichwohl dürfte er damit auf Widerspruch stoßen. Schon die Behauptung pelagianischen Ursprunges jener Schriften ist nicht unanfechtbar. Die gerade für den Pelagianismus charakteristischen Ideen treten in denselben nicht hervor, vielmehr wird das rein biblische Christenthum nach der sittlichen Seite betont bis zum völligen Verbote des Schwörens; nur Anklänge an Pelagianismus kommen vor, die aber auch sonst, in der vorauguſtinischen und namentlich der griechischen Literatur bekanntermaßen ganz gewöhnlich sind. Viel mehr als von pelagianischem scheinen die Schriften von montanistisch-reformatorischem Geist durchweht. Der Verwandte, an den der Vf. schreibt, scheint in Rom wohnhaft gewesen zu sein und gemäß dem Schlusse des zweiten Briefes die konsularische Würde bekleidet zu haben. Der (in Rom thätige) Häretiker Jovinian wird erwähnt; der Senat und das wegen seiner Verbrechen Babylon vergleichbare Rom werden Sion und Jerusalem gegenübergestellt. Die Latinität ist eine sehr gute und

erinnert fast an die Kreise Leo's I. Weshalb soll man die Angabe der vatikanischen Handschrift, daß der Bischof Sixtus — der Zusatz martyr, der auf Xystus II. deutet, kommt als später entstanden nicht in Betracht — der Vf. sei, nicht für glaubwürdig erachten und auf Xystus III. († 440) beziehen, der laut Augustin wenigstens früher im Verdacht des Pelagianismus gestanden hatte? Gegen ihn spricht nichts, für ihn außer dem Gesagten gerade seine Berührung mit pelagianischen Ideen ohne ausgesprochene Betheiligung an den Hauptlehren jener Schule.

Die mitgetheilte Ermahnung über das Osterfest vindizirt der Herausgeber mit Recht dem Cäsarius von Arles, während er die Autorschaft der übrigen Stücke unentschieden läßt. In der ungefähren Zeitbestimmung derselben, als meist aus dem 5. bis 6. Jahrhundert herrührend, wird er im Rechte sein.

Der Werth vorstehender Publikation beschränkt sich aber nicht auf die Mittheilung und Bearbeitung der erwähnten Texte. Nebenbei werden so viele literarische und historische Fragen in den Bereich der Untersuchung gezogen, daß das Buch als eine Fundgrube für die patristische Literatur jener Zeit bezeichnet werden darf. L.

Geschichte der Legenden der hl. Katharina von Alexandrien und der hl. Maria Ägyptiaca, nebst unedirten Texten. Von **Hermann Knust.** Halle, Niemeyer. 1890.

Das vorliegende Buch ist erst nach dem Tode seines Vf., der bald nach der Erledigung des letzten Korrekturbogens im Frühjahr 1889 durch einen Lawinensturz in der Schweiz verunglückt ist, erschienen. Ein kurzes Vorwort, wie auch die Fassung des Titels stammen von dem Verleger, der es aber leider unterlassen hat, ein Register oder auch nur ein Inhaltsverzeichnis beizugeben. Durch diesen Mangel wird die Brauchbarkeit des ohnehin weder besonders präzis geschriebenen, noch übersichtlich eingetheilten Buches sehr beeinträchtigt, das fortlaufende Studium erschwert, eine gelegentliche Benutzung zum Nachschlagen fast zur Unmöglichkeit.

S. 1—192 behandeln die bekannte Katharinen-Legende, S. 193—228 die von der ägyptischen Maria, S. 229—346 bringen unedirte Texte, und zwar außer einer lateinischen Fassung der Katharinen-Legende aus dem 11. Jahrhundert für beide Legenden je eine altfranzösische und eine spanische. Die letzteren sind einer S. 82—83 beschriebenen, aus dem 14. Jahrhundert stammenden Pergamenthandschrift der Escurial-

bibliothek entnommen; sie sind die Veranlassung für die Zusammenstellung der beiden Legenden und der Ausgangspunkt der Knust'schen Forschungen gewesen; in deren vorliegendem Ergebnis sind sie jedoch in den Anhang verwiesen und wird vielmehr eine Geschichte der beiden Legenden versprochen.

Soweit diese Aufgabe die Vorarbeit einer Zusammenstellung aller Fassungen und Bearbeitungen der Sagen voraussetzt, sind wir dem Vf. zu großem Dank verpflichtet. Mit emsigem Sammelfleiße hat K. die Überlieferung der Sagen durch alle Jahrhunderte, Sprachen und Literaturformen hindurch verfolgt: von den ältesten griechischen und lateinischen Relationen bis zu Karl Simrock's deutschen Volksliedern und den ultramontanen Wiederbelebungsversuchen mit jenen Sagen in unserem Jahrhundert werden alle Fassungen in Prosa wie in Reimen, Homilien und Gebete so gut, wie Anekdoten, Volksschauspiele und jahrmarktsmäßige Bänkelsängerprodukte (S. 114), altfranzösische, englische, italienische, spanische wie niederländische, ungarische und deutsche Darstellungen gebucht und besprochen. Darunter findet sich manches Neue, aus handschriftlichem Material mitgetheilt. Daß eine absolute Vollständigkeit — Varnhagen weist in der unten zu nennenden Recension Lücken und besonders die Nichtbeachtung der skandinavischen und slawischen Literatur nach — nicht erreicht worden ist, erscheint Angesichts der Fülle dessen, was vorliegt, verzeihlich. Die Anordnung des Gesammelten ist bei den beiden Legenden eine verschiedene: bei der Katharinen-Sage chronologisch nach Jahrhunderten und innerhalb derselben wieder nach Sprachen, bei der Mariensage nach dem Gesichtspunkte der literarischen Form, ob Prosa oder versifizirte Bearbeitung. Schon diese Anordnung des Stoffes führt auf die Vermuthung, daß es dem Vf. mehr auf die Zusammenstellung, als auf eine Verarbeitung des Materials ankam; sonst würde er nicht die chronologische Anordnung gewählt haben, die — ganz abgesehen von der Unsicherheit der Datirung des Einzelnen — das Ergebnis der Untersuchungen zum Princip ihrer Eintheilung macht. Die Anordnung des Stoffes hätte sich, wenn anders das Buch wirklich eine Geschichte der Legenden im Sinne eines Beitrages zur vergleichenden Literaturgeschichte bieten sollte, vielmehr aus einer genauen Untersuchung des Abhängigkeitsverhältnisses der einzelnen Fassungen ergeben müssen. Diesen Mangel, wie überhaupt das Unzureichende der K.'schen Quellenuntersuchung hat Hermann Varnhagen in seiner ausführlichen Besprechung des vorliegenden

Werkes in den Göttinger Gel. Anzeigen (15. Juli 1890, Nr. 15, S. 593—608) betont.

Noch weniger wird der Historiker in dem Buche das finden, was ihn darin zu suchen der Titel verleiten kann. Dem Inhalt der Sagen und dessen Entwickelung hat der Vf. nur geringes Interesse zugewandt. Es findet sich zwar S. 151—192 eine Erörterung über eine Reihe von Fragen, die mit der hl. Katharina und ihrer Legende in Beziehung stehen, über die Stätte ihres Grabes, den Ursprung ihrer Verehrung, die Form, Etymologie und Bedeutung ihres Namens, die Prüfung ihrer geschichtlichen Legitimation; auch an einzelnen Hinweisen auf die Entwickelung der Sagen fehlt es nicht. Aber dieselben liegen zerstreut und für den, der nicht aller jener Sprachen und Dialekte kundig ist, oft versteckt; ein zusammenfassendes Bild der inhaltlichen Entwickelung der Sagen, welches das allmähliche Anwachsen derselben veranschaulichte, Ort, Zeit und charakteristische Momente des letzteren hervorhöbe, suchen wir vergebens. Der Kirchen- und Kulturhistoriker wird bedauern, daß K. eine Verwerthung seiner Studien in dieser Richtung verschmäht hat.

Die Seitenhiebe und Ausfälle gegen Papstthum und protestantische Orthodoxie, wie sie sich S. 42. 63. 141. 145. 183 f. und öfters finden, wären in einer wissenschaftlichen Untersuchung besser unterblieben; ebenso manch' überflüssige Abschweifung (vgl. z. B. S. 62, Anm.).

Summa: eine fleißige, wenn auch nicht lückenlose, literargeschichtliche Stoffsammlung, aber ohne ausreichende Quellenuntersuchung; eine Menge interessanter historischer Bemerkungen, aber keine klare Zusammenfassung und Verwerthung derselben. Daher das Buch als eine dankenswerthe Vorarbeit für eine Geschichte der beiden Legenden zu bezeichnen ist, nicht aber als die Lösung dieser Aufgabe, die der Titel verspricht. Johannes Werner.

Mohammed und der Koran. Von **A. Sprenger.** Hamburg, Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter). 1889.

Der Realist unter den Wortklaubern bleibt wie er ist, verblüffend positiv, überall Widerspruch weckend, und dennoch lehrreich. Unbekümmert um das, was andere sagen, wiederholt er gewöhnlich seine bekannten Ansichten; nur hie und da finden sich neue Auffassungen und Bemerkungen, z. B. S. 24, daß die Legende vom Untergange der Thamudener wegen der Verletzung eines geweihten

Kamels in materiellem Widerspruch steht zu dem Gebote des Korans, die heiligen Kamele nicht zu respektiren. Der Grundfehler der Broschüre ist, daß das menschlich Gemeine in Mohammed, als das am leichtesten zu Begreifende, gar zu sehr hervorgekehrt, und daß die medinische Gesetzgebung im Koran beinahe als nicht vorhanden betrachtet wird. Man bekommt also nur eine höchst unvollständige und einseitige Vorstellung von Mohammed und dem Koran.

Wellhausen.

Hinkmar, Erzbischof von Reims. Sein Leben und seine Schriften. Von **Heinrich Schrörs.** Freiburg i. B., Herder. 1884.

Durch diese sorgfältig gearbeitete und lesbar geschriebene Monographie sind die früheren Arbeiten über den berühmten Reimser Metropoliten überflüssig gemacht; es wird, abgesehen von etwa noch zu entdeckendem neuem Material, nicht leicht etwas Wesentliches nachzuholen sein. Im Rahmen der Zeitgeschichte behandelt der Vf. das Leben Hinkmar's, seine politische wie kirchliche Thätigkeit, insbesondere seine Betheiligung an den damaligen Streitigkeiten im fränkischen Reiche wie in der Literatur so auf den Synoden. Dabei kommt die gesammte theologische Anschauungsweise des Erzbischofs zur Sprache als ein charakteristisches Spezimen fränkischer Wissenschaft und Erudition jener Zeit. Seine kanonische Bildung speziell erhält ihre Beleuchtung in der Geschichte des bekannten Ehestreites Lothar's II., wie der Gräfin Engeltrud und des Aquitaniers Stephan. Daran reiht sich die Verwickelung wegen der Erwerbung Lothringens für Karl den Kahlen, bei der Hinkmar ebensowohl in Opposition gegen den Papst gerieth, wie in dem Kampf gegen die Suffraganbischöfe Rothad von Soissons und Hinkmar von Laon. Zuletzt folgt die Geschichte der Thätigkeit des Erzbischofs nach dem Tode Karl's des Kahlen sammt einer Schilderung desselben als Politiker, Kanonist, Historiker und Leiter seiner Diöcese. Ein Anhang endlich behandelt sieben Einzelfragen dieses umfangreichen Materials und schließt nach guter neuerer Sitte mit Hinkmar's Regesten.

Im allgemeinen ist die Darstellung eine chronologische. Der erste Abschnitt reicht bis 860, der zweite bis 877, der dritte bis 882. Hierbei bietet aber der dritte das Mißverhältnis dar, daß er mit zwei Kapiteln über Hinkmar's politische Ideen und seine Benutzung der Rechtsquellen beginnt, in dem dritten den Schluß der historischen Erzählung folgen läßt, dann in einem vierten über

die geſchichtlichen Arbeiten Hinkmar's handelt und in dem letzten endlich, welches ihn als Biſchof vorführt, wieder auf ſeine Bildung und literariſche Wirkſamkeit zurückkommt. Im Intereſſe der Überſichtlichkeit wäre die Ausſcheidung des literariſchen Stoffes von dem eigentlich hiſtoriſchen, ſoweit er mit dieſem nicht zuſammenfiel, und deſſen Behandlung in einem beſondern Abſchnitt wünſchenswert geweſen.

Nicht oft wird man bei der Lektüre daran erinnert, daß der Vf. ein Theologe ultramontaner Richtung iſt. Die Datirung der Vorrede vom Tage des „hl. Thomas von Aquin", der wohl ſelten als Patron kritiſcher Geſchichtsforſchung angerufen worden iſt, und bisweilen eine durch den Zuſammenhang nicht gebotene, faſt affektirt klingende Lobpreiſung des „Stuhles Petri" ſind offenbar beſtimmt der ſonſt rein geſchichtlichen Darſtellung eine „katholiſche" Farbe zu geben. Dogmatiſche Befangenheit macht ſich geltend (S. 12), wo der Vf. die Kaſſation von Weihen nicht nach damaliger, ſondern heutiger kirchlicher Anſchauung zu erklären verſucht (S. 291), wo das griechiſche Schisma auf „griechiſchen Hochmuth und byzantiniſche Verſchlagenheit" zurückgeführt wird (S. 263), wo der Kanon von Sardika über die zweite kirchliche Inſtanz im Intereſſe der damals noch nicht exiſtirenden allgemeinen päpſtlichen Jurisdiktion gänzlich mißdeutet iſt (S. 160), wo der Mönch Gottſchalk kirchengeſchichtlichem Herkommen gemäß ſcharf beurtheilt wird, obwohl der Vf. ihn für zuletzt irrſinnig erklärt, und S. 480 ff. nicht wagt, ſeine Lehre für häretiſch auszugeben. Daß er im Gegenſatz dazu ſeinen Helden Hinkmar allzuſehr idealiſirt, rechnen wir nicht hierhin, ſondern betrachten dies als die gewöhnliche Schwäche des Biographen.

Kritiſche Einzelheiten, wie Datirungen von Briefen, Abfaſſung und Beſtimmung von Schriftſtücken u. a. zu erörtern, unterlaſſen wir an dieſer Stelle, zumal die Begründung entgegengeſetzter Aufſtellungen nicht ohne Weitläufigkeit geſchehen könnte. L.

Geſchichte der katholiſchen Kirche im 19. Jahrhundert. Von **Heinrich Brück.** II. Geſchichte der katholiſchen Kirche in Deutſchland. II. Mainz, F. Kirchheim. 1889.

Was von der Richtung und dem Charakter des 1. Bandes geſagt wurde, gilt auch von dem zweiten. Derſelbe enthält ſehr viele Details, wenn auch keine bis dahin unbekannten. Aber der Vf. hat von wiſſenſchaftlicher Geſchichtsforſchung und Darſtellung keine

Ahnung. Sein eigner, sehr beschränkter ultramontaner Standpunkt bildet ihm den Maßstab zur Beurtheilung aller Zustände, Ereignisse und Personen. Der Untergang des hl. römischen Reiches und die Säkularisation sind ihm die Gründe des kirchlichen Zerfalles in Deutschland. Kirche und Religion erscheinen identisch mit der Herrschaft der römischen Kurie. Selbst zwischen äußeren und inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche darf in ihrem Verhältnis zum Staat nicht unterschieden werden. Ihre „von Gott eingesetzten Oberen" dürfen in keiner Weise unter staatlicher Aufsicht stehen. Sogar das Ministerium Abel in Baiern hatte noch keine volle Einsicht in die richtigen Grundsätze. Alles was von ultramontaner Seite geschieht, findet der Vf. tadellos und unübertrefflich, während den Gegnern stets selbstsüchtige oder gar nichtsnutzige Motive und Handlungsweisen zugeschrieben werden. Alle Versuche, Einrichtungen oder Gebräuche der katholischen Kirche zu ändern, sind ihm verabscheuenswerthe Zerstörungen, weil er jene für unverbesserlich hält. Er zeigt sich sogar in der katholischen Theologie so unbewandert, daß er den Grundgedanken des hermesischen Systems nicht einmal verstanden hat. Auch verleitet ihn seine extreme Tendenz manchmal zu Verschweigung oder unrichtiger Darstellung von Thatsachen. Daß Benedikt XIV. für Schlesien verfügt hatte, man solle über die Bestimmungen des preußischen Landrechtes hinsichtlich der gemischten Ehen hinwegsehen, wenn man sie auch nicht billigen könne, durfte der Vf. nicht erwähnen, um nicht seine folgende Darstellung des diesbezüglichen späteren Kampfes in Preußen in seltsamem Lichte erscheinen zu lassen. Desgleichen erfährt man nichts von der Verbitterung des Erzbischofs v. Droste gegen die römische Kurie, als diese ihn wider sein Erwarten nicht auf den Kölner Stuhl restituirte, nichts von dem Zerwürfnis Binterim's mit dem Erzbischof Geißel u. s. w. Eine Auseinandersetzung mit einem so gearteten „Historiker" würde natürlich ebenso fruchtlos sein, wie die Bekämpfung seiner beschränkten Bildung und Denkungsweise.

Der Wiedereintritt des nationalen Princips in die Weltgeschichte. Akademische Festrede, zur Stiftungsfeier und Preisvertheilung in der Aula der Universität Bonn gehalten am 3. August 1890 von **Alfred Dove.** Bonn, E. Strauß. 1890.

Unter diesem Titel behandelt der Vf. im Rahmen eines Vortrags in vortrefflicher Weise die Herausbildung selbständiger germani-

scher Völkerreiche auf dem Boden des römischen Weltreiches, welches durch sein cäsarisch-uniformirendes Regiment alle geistige Beweglichkeit im Abendlande zu ersticken und, wie sich Dove ausdrückt, ein europäisches Reich der Mitte, ein China, daselbst zu schaffen drohte. Indem die Germanen dies Weltreich zertrümmerten und durch eine Reihe selbständiger, auf nationaler Grundlage ruhender Staaten ersetzten, wurden sie zugleich die Begründer des modernen Europas, das sich als eine Familie von Schwesternationen darstellt, die, jede für sich und doch geistig auf's innigste vereint, demselben Ziel, dem Ideal der Menschheit, nachstreben. Wie die Zuhörer diesem auch wissenschaftlich wohl fundirten Vortrage gewiß mit lebhaftem Interesse gefolgt sind, so kann man auch seine Lektüre nur auf's beste empfehlen.

L. Erhardt.

Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Von **Richard Schröder**. Leipzig, Veit u. Komp. 1889.

Nicht oft ist der Kritiker einem zu besprechenden Werke gegenüber in gleich glücklicher Lage, wie bei Schröder's Rechtsgeschichte. Nicht oft hat aber auch ein Werk in so hohem Maße eine von den wissenschaftlichen Fachgenossen wie seitens der Jurisprudenz und Geschichte Studirenden täglich empfundene Lücke ausgefüllt. Von allen Gebieten der Rechtswissenschaften bedurfte wohl am dringendsten die deutsche Rechtsgeschichte einer zusammenfassenden Darstellung. Für die einzelnen Disziplinen des römischen Rechts war die Wissenschaft nicht müde geworden, Hand- und Lehrbücher zu bieten. Auch das deutsche Privatrecht, die Fächer des Kirchen-, Staats- und Völkerrechts befanden sich hierin im Vergleich zur deutschen Rechtsgeschichte in einer günstigeren Lage. Der Boden der deutschen Rechtsgeschichte brachte zwar in reicher Fülle immer neue Früchte ernster wissenschaftlicher Arbeit hervor: neue Gebiete wurden erschlossen, die Verfassungs- und Quellengeschichte in hervorragender Weise gefördert, der Schwerpunkt der Forschung in die fränkische Zeit verlegt; — die nordisch-germanische, die vergleichende Rechtswissenschaft, die Verwerthung der sprachwissenschaftlichen Untersuchungen zogen neue weitgedehnte Kreise mit ungeahnten Perspektiven. Trotz dieses Blühens und Wachsthums aller Orten fehlte die sammelnde Hand, welche sichtend das Brauchbare von dem Unbrauchbaren schied, das Erprobte in einheitlicher Form zusammenfaßte. Daß Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte

trotz ihrer bahnbrechenden, grundlegenden Bedeutung nicht mehr den Anforderungen der Neuzeit gerecht wurde, konnte Keinem zweifelhaft sein. Auch Walter's und Zöpfl's Rechtsgeschichten waren veraltet. Schulte's Lehrbuch war für den Vorlesungsgebrauch berechnet. Siegel's 1886 in erster Auflage erschienene Rechtsgeschichte hatte die Forderungen der Zeit nicht verstummen lassen. Fast mit Neid blickte der Rechtshistoriker auf andere glücklichere Disziplinen. Diese Zeit ist vorüber. Von zwei Seiten wurde in einem Jahre die deutsche Rechtsgeschichte beschenkt: 1887 erschien Brunner's meisterhafter erster Band der deutschen Rechtsgeschichte, fast gleichzeitig mit ihm die erste Abtheilung von Sch.'s Werk. Im Jahre 1889 lag Sch.'s Werk vollendet vor. Mit ihm haben wir uns zu beschäftigen.

Der Vf. gliedert seinen Stoff chronologisch. Er thut dies auch bei der Darstellung des Privatrechts, Strafrechts und Gerichtsverfahrens; hinsichtlich des letzteren nicht ohne Bedenken. Ref. stellt sich in Hinblick auf diese synchronistische Eingliederung von Privatrecht, Strafrecht und Gerichtsverfahren durchaus auf die Seite des Vf. Ohne Zweifel sind, sobald die Klarheit des Entwickelungsganges nicht leiden soll, bei der synchronistischen Behandlung der soeben hervorgehobenen Materie gesteigerte Schwierigkeiten zu überwinden — Schwierigkeiten, welche die Anwendung der gleichen Methode auf das Verfassungsrecht u. ä. nicht in gleichem Maße bietet. Sind aber diese Schwierigkeiten (wie dies bei Sch.'s Rechtsgeschichte der Fall ist) überwunden, so wird damit das Bild der Gesammtentwickelung einer Periode wesentlich abgerundeter und harmonischer.

Eine Einleitung bespricht Aufgabe und Literatur. Im Anschluß hieran setzt die eigentliche Darstellung ein. Die Gliederung erfolgt nach vier Perioden: Germanische Urzeit, fränkische Zeit, Mittelalter, Neuzeit. Die „Neuzeit" endet mit dem Jahre 1806, wird aber als Ausblick auf die Gegenwart in größeren Strichen bis zum Jahre 1866 geführt. Die dritte jener Perioden — das Mittelalter — ist lang gedehnt. Sie reicht von der Mitte des 9. bis weit in's 15. Jahrhundert hinein. Für den akademischen Vortrag hält Ref. in Übereinstimmung mit seinem Lehrer Otto Stobbe und einer (soviel er zu übersehen vermag) größeren Anzahl Rechtshistoriker daran fest, zum Zwecke besserer Übersicht eine nochmalige Scheidung eintreten zu lassen. Die gegebene Zeitgrenze hiefür bildet das Ende des 13. Jahrhunderts, während das 14. und 15. Jahrhundert zu einer gesonderten Periode

verbunden werden. Diese Theilung bietet beim mündlichen Vortrag, ohne in den Fehler der Aufstellung pedantischer Zeitgrenzen zu verfallen, vor allem für die Darstellung des Verfassungsrechts wie für die der Rezeption, mancherlei Vortheile. Diese Vortheile überwiegen freilich nur dann, wenn man die Geschichte des Privatrechts in die Vorlesung über deutsches Privatrecht selbst verlegt. Aber auch hinsichtlich des Verfassungsrechts kann der Verfasser eines umfänglicheren Lehrbuches dieser nochmaligen Trennung entrathen. Er ringt nicht mit der Kürze des Semesters. Er zeichnet die Übergänge mit ausführlicheren Strichen, als dies der von der Stofffülle allzuleicht erdrückte Vortragende zu thun vermag. Ja, er wird dem Leser, an dessen Fassungsvermögen er größere Anforderungen, als der mündlich Vortragende an den Hörer, stellen darf, die Arbeit erleichtern. — Soviel zur äußeren Gliederung des Stoffes in vier Perioden. Fassen wir den inneren Gehalt dieser Perioden in's Auge, so sind die fränkische Zeit und das Mittelalter am ausführlichsten behandelt; sie überwiegen gegenüber der Periode der Neuzeit vor allem durch die Darstellung des Privatrechts, Strafrechts und Gerichtsverfahrens. Für die vierte Periode wird die Darstellung der letztgedachten Materien „wegen des unmittelbaren Zusammenhanges dieser Verhältnisse mit dem Rechtszustande der Gegenwart" unterlassen. — Der Plan, nach welchem die Einzelinstitute des deutschen Rechts durch die verschiedenen Perioden verfolgt werden, ist einheitlich durchgeführt. Orientirende Paragraphen ebnen den Boden, auf welchem der Vf. das Gebäude des deutschen Verfassungs- und Rechtslebens errichtet. Sie berühren ethnographische Verhältnisse. Sie ziehen ferner die politische Geschichte in dem zum Verständnis erforderlichen Maße heran. In logischer Folge werden die einzelnen Werkstücke auf- und nebeneinander gefügt. Königthum, ständische Verhältnisse, Reichstag, Heerwesen, Gerichtsverfassung, Finanzwesen u. a. bilden die in jeder Periode wiederkehrenden Grundpfeiler. Als Sonderkapitel werden mit eingehender Sorgfalt die Rechtsquellen eines jeden der erwähnten großen Zeitabschnitte behandelt. Des Privatrechts, Strafrechts und Gerichtsverfahrens ist bereits gedacht. Ganz hervorragend ist der Reichthum der vom Vf. gebotenen Literaturnachweise. Übersichtlich geordnet wird jedem Paragraphen zunächst eine zusammenfassende Literaturzusammenstellung beigefügt. Wahre Fundgruben werden in diesen Literaturzusammenstellungen den Fachgenossen wie den Studirenden erschlossen. Sie umfassen nicht nur das Literaturgebiet der Rechtsgeschichte im engeren

Sinne: Der Vf. greift hinüber in die zahllose Masse historischer Monographien und Zeitschriften; er beherrscht auch die germanistisch-philologische Literatur. Schon allein diese Stoffsammlung macht das Werk Sch.'s zum unentbehrlichen Berather aller derer, welche historische Studien treiben. Der Vf. läßt es aber (wie dies z. B. Siegel thut) bei diesen Literaturzusammenstellungen nicht bewenden. Er zergliedert, verarbeitet die angezogene Literatur durch Sondercitate zu den einzelnen von ihm aufgestellten Sätzen. Der Vf. fordert vom Leser — welcher bei kürzer gehaltenen Partien nähere Auskunft wünscht — nicht, die gesammte, am Beginn des Paragraphen zusammengestellte Literatur durchzusuchen, um sie vielleicht (wenn er Anfänger ist) ermüdet, verzweifelnd wegzulegen. Er gibt selbst bestimmte Direktiven. Er erleichtert damit nicht nur die Literaturbenutzung; er spornt vielmehr die Studirenden (an welche sich das Lehrbuch doch nicht zum kleinsten Theile wendet) zu näherem, selbständigen Literaturstudium an. In gleicher Weise wird das Quellenmaterial herangezogen und verwerthet. Wer diese Quellennachweise verfolgt, dem wachsen die gefundenen Lehrsätze als Früchte lebendiger Quellenforschung entgegen. Gerade nach dieser Seite hin wirkt der Vf. durch die Anlage seines Werkes in hohem Grade anregend. Jeder Dozent, der bemüht ist, die banausische Arbeitsmethode so vieler Studirenden zu bessern und zu vertiefen, muß seine Schüler auf die Quellen weisen, aus denen unsere Wissenschaft fließt. Bringt er dem Anfänger hiefür Verständnis und Interesse bei, dann gibt er ihm ein Zaubermittel in die Hand, mit dessen Hülfe sich auch sterilere Partien des Studiums siegreich überwinden lassen. Der Vf. erreicht eine solche Vertiefung seines Stoffes auch noch durch andere Mittel: Sprachwissenschaftliche Ausführungen werfen Schlaglichter auf die Grundbedeutung technischer Ausdrücke. Die Nebeneinanderstellung der mannigfaltigsten verwandten Sprachstämme und Worte eröffnet zugleich weitgespannte Blicke auf parallele oder gleichartige Rechtsinstitute nationalverwandter Völker. Die wirthschaftlichen Verhältnisse werden stärker betont, als dies die rechtsgeschichtliche Literatur bisher gethan. Auch dies mit vollster Berechtigung. Tritt doch hierdurch — im Gegensatz zu einer krankhaften Bewahrung veralteter Normen oder zu einer wirthschaftlich ungesunden Rezeption fremden Rechts — die Natur des Rechts als Kind seiner Zeit, als Produkt und nothwendiges Korrelat der wirthschaftlichen Unterlagen und Bedürfnisse am klarsten und anschaulichsten zu Tage. Ohne Kenntnis der wirthschaftlichen Verhältnisse in fränk-

kischer Zeit lassen sich die Rechte am Grund und Boden, die Stellung der Unfreien, die ständischen Verschiebungen u. a. m. für jene Periode schlechterdings nicht verstehen. Wo der Leser hinblickt, überall begegnet ihm die gleiche gründliche Forschung, überall dasselbe Maß ruhigen, zielbewußten Abwägens. Der Vf. hat, was er vorführt, selbst gelesen, selbst durchdacht. Daß ihm der Fachgenosse nicht in allem bedingungslos folgen wird, erscheint verständlich. Dazu ist das Gebiet zu weitgedehnt, die Entscheidung nicht weniger Fragen allzuflüssig und bestritten. Aber dieser Gedanke tritt gegenüber dem, was geboten wird, völlig in den Hintergrund. Ein Lehrbuch wird immer einen subjektiven Charakter tragen; das eine in höherem, das andere in geringerem Grade. Der Verfasser muß sich für eine Ansicht als die nach seinem Ermessen richtige entscheiden, muß dieselbe lehren. Er verfährt korrekt und pädagogisch, wenn er (wie dies Sch. mit größter Sorgfalt thut) die abweichenden Ansichten anführt: er handelt korrekt, weil er den Studirenden nicht in den Glauben absoluter Gewißheit des Vorgetragenen versetzt; er handelt pädagogisch, weil er das Sichere von dem Unsicheren trennt und den Leser zu eigenen Untersuchungen, zur Entscheidung für und wider anregt. Uberdies drängt sich gerade in Sch.'s Lehrbuch bei der sachlichen, überlegten Darstellungsweise des Vf. das subjektive Moment niemals störend in den Vordergrund. Ebenso wenig läßt sich Ref. die Freude an Sch.'s Werk durch den an mehreren Stellen im Laufe der Darstellung hervortretenden Wechsel einer oder der anderen Ansicht des Vf. trüben; ebenso wenig durch die ungleichartige Behandlung einzelner Partien gegenüber anderen, gleichwerthigen. Das sind geringe Unebenheiten, welche die Masse des Stoffes, sowie die in zwei Abtheilungen erfolgte Veröffentlichung entschuldigen. Sie lassen sich bei einer kommenden Neuauflage leicht beseitigen. Daß wir eine solche Neuauflage erhalten, ist bei dem durchschlagenden Erfolge, welchen das Lehrbuch errungen, sicher. Vergessen wir aber bei diesem Ausblick auf die Zukunft nicht die Gegenwart, — nicht den Dank, den jeder Historiker (an erster Stelle der Rechtshistoriker) dem Vf. in selten reichem Maße schuldet. Arthur Schmidt.

Der Freiherrntitel einst und jetzt. Betrachtungen über die historischen Grundlagen der titularen Abstufung des deutschen Adels. Von **Karl Friedrich Freiherrn Roth v. Schreckenstein**. Berlin, R. v. Decker (G. Schenk). 1888.

Der Vf. beherrscht das Gebiet, welchem er den Gegenstand der verdienten Schrift entnimmt, in vollem Umfange. Ältere Arbeiten

des Vf., vor allem das zweibändige Werk über die Reichsritterschaft, legen hierfür beredtes Zeugnis ab. Bereits in dem letztgenannten Werke ist der Frage des Freiherrntitels ein Sonderexkurs gewidmet (a. a. O. 2, 523—548). Der Vf. erweitert nunmehr die dort eingehaltenen Grenzen zu Betrachtungen über die historischen Grundlagen der titularen Abstufungen des deutschen Adels überhaupt. Den Ausgangspunkt bildet die Erklärung des häufigen Vorkommens des Freiherrntitels in Süddeutschland im Vergleich zu Norddeutschland. Ihren Werth erhält die Schrift in erster Linie durch eine Fülle von Bemerkungen über Adels- und Titelverleihung, über Ahnenprobe, über die Erlangung der Mitgliedschaft von Ritterorden und Domstiftern, über städtisches Patriziat u. dgl. Der Vers. faßt am Schlusse (S. 90—94) die Ergebnisse seiner Untersuchungen in elf kurzen Absätzen zusammen. A. S.

Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. Von **Georg v. Below.** Düsseldorf, L. Voß u. Cie. 1889.

Bereits zwei von Below im 58. und 59. Bande dieser Zeitschrift veröffentlichte Aufsätze „zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung" nehmen das rege Interesse der Fachgenossen in Anspruch. Zwei Grundsätze sind es, die sie in scharf begrenzter Weise fixiren: 1. die städtische Bevölkerung ist nicht aus der Bevölkerung eines städtischen Frohnhofes hervorgegangen; 2. der Stadtgerichtsbezirk ist aus einem Landgerichtsbezirk eximirt, er ist nicht ein ehemaliger Hofgerichtsbezirk. — An beide Aufsätze reiht sich die vorliegende, gesondert erschienene Schrift des Vf. „Zur Entstehung der deutschen Stadtgemeinde." Sie gruppirt ihren Stoff in zwei Paragraphen: § 1 die Landgemeinde, § 2 die Stadtgemeinde.

Im § 1 wird ein kurzes Bild der mittelalterlichen deutschen Landgemeinde unter besonderer Rücksichtnahme auf das von B. behandelte Hauptthema entworfen. Der Vf. ist bestrebt, „diejenigen Züge in helleres Licht zu setzen, deren Erkenntnis für das Verständnis des aufkommenden Städtewesens Voraussetzung ist". Es gilt, den Nachweis von dem Vorhandensein noch vollkommen vom Einfluß eines Grundherrn unabhängiger Bauerschaften zu führen. Es gilt ferner den Nachweis zu erbringen, daß auch da, wo eine Abhängigkeit vom Grundherrn besteht, keine Hörigkeit sämmtlicher Gemeindemitglieder, keine jede freie wirthschaftliche Thätigkeit ausschließende Beschränkung seitens der Grundherrschaft die Folge ist.

Der § 2 beansprucht den weitaus größeren Raum. Er enthält den Kernpunkt der Untersuchungen. Zunächst sucht Below dadurch festen Boden zu gewinnen, daß er ein zusammenhängendes Bild der Verfassungsentwicklung einiger Stadtgemeinden entwirft. Als Beispiel wählt er Hameln, Quedlinburg, Halberstadt, Soest, Köln und Straßburg. Er tritt hierauf in die systematische Behandlung der einzelnen städtischen Gemeindeeinrichtungen ein. Die Stadt ist regelmäßig Markgenossenschaft wie die Bauernschaft (§ 2 A). Sie besitzt — wenigstens der Regel nach — eine Allmende. Ihre Nutzung bildet in der ersten Periode der städtischen Entwickelung die einzige Einnahme des städtischen Gemeinwesens. Bedingung der Mitgliedschaft an der Markgenossenschaft ist der Besitz von Haus und Hof. Von letzterer Bedingung ist auch der Erwerb des Bürgerrechts abhängig. Was ferner die Kompetenz der städtischen Kommunalorgane anlangt (§ 2 B), so übt die Stadt als Markgenossenschaft auch die Verwaltung und Rechtsprechung bezüglich der mit der Markgenossenschaft gegebenen agrarischen Verhältnisse aus. Aber nicht hierauf will der Vf. den Hauptnachdruck seiner Beweisführung legen. Er betont als besonders wesentlich, daß die administrativen Funktionen der städtischen Kommunalorgane an die administrativen Funktionen der ländlichen Kommunalorgane anknüpfen. Die innere städtische Verwaltung der späteren Zeit ist außerordentlich weit gedehnt. Sie erstreckt sich auf die mannigfaltigsten Gebiete. Diese Ausdehnung des Arbeitsfeldes der städtischen Organe ist jedoch erst allmählich erreicht worden. Anfangs beschränkt sich die Sorge der städtischen Organe überwiegend auf die Überwachung von Maß und Gewicht, sowie auf die Ausübung der Lebensmittelpolizei. Weil die Ordnung von Maß und Gewicht wesentlich Gemeindesache ist, so ist nach Ansicht des Vf. Gemeindesache auch die Ordnung des Handwerkswesens. Demgemäß sind auch die Zünfte eine Einrichtung der Gemeinde. „Die Zunft ist ein unter Sanktion der Gemeindegewalt errichteter Zwangsverband, dessen Mitgliedschaft die Voraussetzung für die Ausübung eines bestimmten Gewerbes innerhalb der Gemeinde bildet“ (S. 71). Ein Zusammenhang zwischen Stadt- und Landgemeinde besteht aber nach B.'s Ansicht nicht nur in Hinblick auf diese administrativen Funktionen der städtischen Organe. Auch das städtische Gericht schließt sich an das ländliche Burding an. Nach der gleichen Richtung werden ferner Anknüpfungspunkte betreffs der Kompetenz der Kommunalorgane für die freiwillige Gerichtsbar-

keit (§ 2 C), sowie des Ursprungs der städtischen Organe selbst (§ 2 D) gesucht. Keinesfalls ist jedoch nach des Vf. Ansicht die Ausbildung der freiwilligen Gerichtsbarkeit in zahlreichen Fällen auf die Bauerschaftskompetenz zurückzuführen. Das Ansehen des bischöflichen Offizialatsgerichts und die Ausbildung der obligatorischen gerichtlichen Auflassung wirkten der Entfaltung dieses Keimes entgegen. Auch für die Entwickelung der städtischen Kommunalorgane ist der Zusammenhang zwischen Stadt und Landgemeinde ein beschränkterer. B. konstatirt (S. 97), „daß es im großen und ganzen gar keine Anknüpfungspunkte für den entstehenden Stadtrath gegeben hat". Der Stadtrath könne sich entweder allmählich auf gewohnheitsrechtlichem Wege gebildet haben, er könne auch auf Grund eines einmaligen legislatorischen Aktes entstanden sein. Die erstere Entwickelung sei trotz der Bedeutung gewohnheitsrechtlicher Bildungen im Mittelalter die seltnere. Anders stehe es mit dem Bürgermeisteramte. Seine Entstehung knüpfe in ausgeprägter Weise an das Vorsteheramt der Landgemeinden an.

Den Beschluß bildet ein Überblick über die Literatur und ein „Exkurs: Höniger und der Ursprung der Kölner Stadtverfassung".

Ref. hofft, in kurzen Zügen die wichtigsten Sätze der Arbeit B.'s hervorgehoben zu haben. Sein Wunsch ist dies umsomehr, als er mit den Ausführungen B.'s in einer ganzen Reihe von Punkten nicht übereinstimmt.

Ref. will hier nicht Einwendungen wiederholen, die bei den neueren Arbeiten über die Entwickelung der Städteverfassung mehrfach gegen B. geltend gemacht worden sind. Eins möchte er nicht unterlassen, hervorzuheben: wenn wir die Arbeit B.'s im ganzen in's Auge fassen, so ist ihre bestimmte, jedem Mißverständnisse des Lesers vorbeugende Diktion rühmend hervorzuheben. Der Vf. spricht seine Behauptungen klar und unumwunden aus; der Leser weiß, was er will. Gern und willig erkennt Ref. ferner die Energie und Schärfe an, mit welcher B. die brennenden Fragen der städtischen Entwickelung und Verfassung in Angriff genommen hat. Gerade hierdurch hat er — auch wenn man sich seinen eigenen Ergebnissen nicht durchweg anschließt — wesentlich dazu beigetragen, die Beschäftigung mit diesen Fragen zu steigern und eine Klärung der Begriffe herbeizuführen.

Arthur Schmidt.

Die kommunale Bedeutung der Kirchſpiele in den deutſchen Städten. Ein Beitrag zur Verfaſſungsgeſchichte des deutſchen Mittelalters. Von **Georg Liebe.** Berlin, W. Weber. 1885.

Zu dieſer verſpätet zur Beſprechung gelangenden Schrift nur wenige Worte. Ihr Vf. knüpft für die Bearbeitung ſeines Themas an die Hinweiſe Gengler's in den „deutſchen Stadtrechtsalterthümern" an. Bereits früher iſt jedoch auf die Bedeutung der Kirchſpiele für die ſtädtiſche Verfaſſungsgeſchichte hingewieſen worden. Es geſchah dies durch Hüllmann in ſeinem „Städteweſen des Mittelalters" (1826) Band 2. Außer Hüllmann hat überdies Arnold die Wichtigkeit der Kirchſpiele vor Liebe mehrfach hervorgehoben. L. hat für die von ihm in Ausſicht genommene Frage manches Brauchbare geliefert. Er hat mit Fleiß eine größere Anzahl urkundlicher Belege geſammelt und verwerthet. Den Anſpruch auf erſchöpfende Behandlung kann (und will vermuthlich auch) ſeine Schrift nicht erheben. — Seit dem Erſcheinen der Arbeit L.'s iſt die Frage nach dem Einfluß des Kirchſpiels auf die ſtädtiſche Verfaſſungsentwickelung mehrfach beleuchtet worden. Neuer Stoff und neue Geſichtspunkte ſind beigebracht, neue Ergebniſſe zu Tage gefördert. Außer Hoeniger's von Liebe bereits verwertheten Unterſuchungen ſind es vor allem Liesegang's Forſchungen über die Sondergemeinden Kölns, welche hier einſchlagen, ferner Lamprecht's Unterſuchungen über Mark- und Gerichtsverfaſſung (Deutſche Wirthſchaftsgeſchichte Bd. 1), endlich die ſorgfältigen Ausführungen Köhne's in Gierke's Unterſuchungen zur deutſchen Staats- und Rechtsgeſchichte 31, 78 ff. Immerhin gebührt Liebe mit Recht ein Platz in der Reihe derjenigen, welche ſich um die Erforſchung der Sondergemeinden in den deutſchen Städten ein Verdienſt erworben haben.

A. S.

Beiträge zur Rechtsgeſchichte Baierns. Von **Heinrich Gottfried Gengler.** II. Die altbaieriſchen Ehehaft-Rechte. Erlangen und Leipzig, A. Deichert (G. Böhme). 1891.

In kurzem Zwiſchenraume iſt dem erſten Heft der „Beiträge zur Rechtsgeſchichte Baierns" (vgl. H. Z. 29, 351 ff.) ein zweites Heft gefolgt. Seinen Inhalt bildet eine Sondergruppe der Rechtsquellen der Wittelsbacher Periode: „Die altbaieriſchen Ehehaften". Die Rechtswiſſenſchaft bezeichnet dieſe Quellen der Regel nach mit dem Geſammtnamen „Weisthümer". Ihre durchgängige Bezeichnung in den baieriſchen Stammlanden iſt die mit dem Namen „Ehehaften" oder „Offnungen". Die

ſchriftliche Fixirung der baieriſchen Ehehaften beginnt — wenn man von vereinzelten Spuren einer Niederſchrift derſelben im 12. und 13. Jahrhundert abſieht — im 14. Jahrhundert (Gengler a. a. O. 2. Heft S. 1). Ihre Zahl ſteigt dann im 15. Jahrhundert und erreicht ihren Höhepunkt im 16. und 17. Jahrhundert. Die überwiegende Majorität dieſer Ehehaften weiſt die baieriſche Mundart auf. Einige wenige beſitzen wir nur latiniſirt. Insgeſammt ſind es 40, unter 36 Nummern getheilte Ehehafte, welche der Vf. ausführlicher beſpricht. Wie er ſelbſt S. 12 erklärt, finden nur die „namhafteren", d. h. die „vermöge ihres Inhaltes ein höheres rechtsgeſchichtliches Intereſſe erweckenden altbaieriſchen Ehehaften" Berückſichtigung. Ausgeſchloſſen bleiben die reichhaltigen Salzburger und Tiroler Weisthümer, obgleich dieſelben größtentheils auf ehemals baieriſchem Boden entſtanden ſind (a. a. O. S. 12). Eine Einleitung (S. 1—11) beſchäftigt ſich mit dem Namen, der Charakteriſtik, der Entſtehung und Fortbildung, den Arten, den Gegenſtänden und der Überlieferung der Ehehaften. Hieran reihen ſich „die wichtigeren Einzelerſcheinungen im Bereiche des baieriſchen Ehehaftsrechts", wobei eine alphabetariſche Anordnung der einzelnen Ehehaften ſtattfindet. Sehen wir auf den Inhalt der letzteren, ſo umfaſſen die Ehehaften die mannigfaltigſten Verhältniſſe des Rechts- und Kulturlebens. Gerade dies verleiht ihnen ihren eigenartigen Reiz. Gleich einem Spiegel reflektiren ſie die buntfarbigſten Bilder in einer Friſche und einer Urſprünglichkeit, wie nur wenige andere Rechtsaufzeichnungen Deutſchlands. Es ſind keine ſtarren, abſtrakten Sätze, welche dem, der ſie aufſchlägt, entgegentreten. Warmes pulſirendes Leben glänzt ihm entgegen. Greifbar ſteht vor ihm Herrſchaft und Geſinde, Haus und Hof, Wald und Feld in ihren mannigfachen Rechtsbeziehungen. Wie ſtark der Vf. der „Beiträge zur Rechtsgeſchichte Baierns" unter dieſem Eindrucke ſteht, empfindet der Leſer auf jeder Seite. In liebevollem Verſenken hebt er die weſentlichſten Beſtimmungen der einzelnen Ehehaften heraus, gibt wichtigere Stellen ihrem Wortlaute nach wieder, erläutert und berichtigt. Er erſtrebt nicht nur, das Verſtändnis für die in den Ehehaften aufgeworfenen juriſtiſchen Fragen zu fördern. Er berückſichtigt vielmehr in gleich eingehender Weiſe die auftauchenden Fragen des wirthſchaftlichen und gewerblichen Lebens, der Sittenzuſtände wie des Volksgebrauchs. Wie im erſten Hefte, iſt es auch hier eine reiche Fülle von Literaturcitaten, welche dem Fachgenoſſen wichtige Nachweiſe und Winke gibt. Arthur Schmidt.

Protokolle und Relationen des brandenburgiſchen Geheimen Rathes aus der Zeit des Kurfürſten Friedrich Wilhelm. Von **Otto Meinardus.** I. Leipzig, S. Hirzel. 1889.

A. u. d. T.: Publikationen aus den kgl. preußiſchen Staatsarchiven. XLI.

Mit dem vorliegenden Bande tritt eine neue groß angelegte Archivpublikation hervor, deren Gegenſtand die wichtigſten Akten des brandenburgiſchen Geheimen Rathes ſind, der Behörde, die bekanntlich durch das 17. Jahrhundert hindurch und bis in das 18. hinein das Organ der Centralregierung des brandenburgiſchen Staates geweſen iſt. In die umfangreiche Arbeit haben ſich die Herren Archivare Dr. Arnold und Dr. Meinardus getheilt, von denen der erſtere die Zeit von der Gründung (1604) bis 1640, der letztere die Regierungszeit des Großen Kurfürſten in Angriff genommen hat; die Arbeit wird fortgeſetzt werden bis zum Jahre 1713, d. h. bis zu der Zeit, wo mit der Herausbildung beſonderer ſelbſtändiger Behörden für die Geſchäfte der auswärtigen Politik und der Steuer- und Domänenverwaltung die alte Bedeutung des Geheimen Rathes verſchwindet.

Der vorliegende Band ſelbſt beginnt mit dem Regierungsantritt des Großen Kurfürſten und führt bis zum 14. April 1643. Eine kurze Zeit, aber voll Drangſal und ſtaatsmänniſcher Arbeit. Sie umfaßt die letzten Monate der Schwartzenberg'ſchen Diktatur (unter welcher der Geheime Rath zu völliger Bedeutungsloſigkeit herabgeſunken war, die jetzt aber durch den jungen Kurfürſten Schritt für Schritt zurückgedrängt wird), die Reorganiſation der Behörde, die nach Schwartzenberg's Tode unter die Leitung des neuen Statthalters Markgrafen Ernſt von Jägerndorf, und nachdem dieſer ſchon 1642 der Laſt der Geſchäfte erlegen, unter die vorläufige Direktion Samuel's v. Winterfeld tritt, endlich die Anfänge eines perſönlichen Zuſammenwirkens des Geheimen Rathes mit dem Kurfürſten ſelbſt, der im Februar 1643 in der Kurmark erſcheint.

So lange der Kurfürſt in Königsberg reſidirte, zerfiel der Geheime Rath in zwei Hälften, von denen die eine, größere, unter dem Statthalter (reſp. Direktor) mit ſcharf begrenzten Kompetenzen das Regiment in den Marken führte, während die andere, kleinere, dem Kurfürſten ſelbſt, der ſich in den wichtigſten Angelegenheiten die Entſcheidung vorbehalten, zur Seite ſtand. Der Schriftwechſel, welcher zwiſchen beiden Theilen geführt wurde, macht den Haupttheil des Bandes aus; er beſteht in Relationen der Statthalter (reſp. der Geheimen Räthe), Reſolutionen des Kurfürſten auf die erſtatteten

Berichte, Verfügungen desſelben an den Geheimen Rath aus eigener Initiative. Die Stücke ſind theils im Wortlaut, theils in Auszügen mitgetheilt. Sowohl nach Umfang wie nach Inhalt des Mitgetheilten hat der Herausgeber ſich von dem Grundſatz abſoluter Vollſtändigkeit leiten laſſen, was bei einer nicht auf einen beſonderen Gegenſtand beſchränkten Publikation auch wohl das Richtige ſein dürfte; Stücke, die bereits im erſten Bande der Urkunden und Aktenſtücke gedruckt ſind, haben hier nur Erwähnung und zuweilen Ergänzung gefunden. Mit dem März 1643 beginnen dann die Protokolle über die Sitzungen des Geheimen Rathes, bei denen der Kurfürſt in der Regel perſönlich anweſend iſt und die Entſcheidung gibt. Hinzugefügt ſind eine Reihe von Aktenſtücken, welche zu den im Titel bezeichneten Rubriken nicht gehören, aber entweder für die Organiſation der Behörde (wie die Inſtruktionen), oder für die derſelben angehörenden Perſonen, oder endlich für den Zuſammenhang der Begebenheiten von Wichtigkeit ſind. Dieſe Zugabe, obwohl ſie die durch den Titel gezogenen Schranken durchbricht, muß als ganz beſonders dankenswerth bezeichnet werden. Das Ganze iſt ſtreng chronologiſch nach Nummern geordnet; Erläuterungen ſind theils in Anmerkungen zu den einzelnen Stücken, theils in Fußnoten beigegeben.

Der ſachliche Inhalt iſt ein außerordentlich reichhaltiger: alles, was den brandenburgiſchen Staat derzeit bewegte, kommt in der mannigfaltigſten Weiſe zur Sprache. Die kriegeriſchen Vorgänge in den Marken ſelbſt, die Zuſtände in Cleve, das Verhältnis zum Kaiſer und die Regensburger Verhandlungen, der ſchwediſche Waffenſtillſtand und die pommerſche Succeſſion, Reduktion und Unterhalt der Soldateska, die Noth des Landes und die Kontributionen, die Angelegenheit des Schwartzenberg'ſchen Nachlaſſes und die Intriguen ſeines Anhanges, die Verhandlungen mit den kurmärkiſchen Ständen wegen der nöthigen Geldbewilligungen, der Streit um die Quotiſation, die Ordnung der verwirrten Kreditverhältniſſe, Angelegenheiten der Religion, der Juſtiz, Domänenwirthſchaft, daneben allerlei kleines und kleinſtes Detail der Verwaltung, wie es dazumal noch die Centralſtelle beſchäftigte.

Von einer zuſammenfaſſenden Verwerthung dieſes äußerſt verſchiedenartigen Stoffes hat der Herausgeber zur Zeit noch Abſtand genommen; zur Orientirung genügen vorläufig neben dem auch ſachlich reichhaltigen Regiſter die ausführlichen Inhaltsangaben am Kopf der einzelnen Stücke. In einer längeren voraufgeſchickten Einleitung hat

es der Herausgeber unternommen, theils an der Hand des in dem Bande selbst veröffentlichten Materials, theils auf Grund noch nicht veröffentlichter Archivalien aus früherer Zeit die großen Fragen der damaligen brandenburgischen Politik einer umfassenden Revision zu unterziehen. Es handelt sich dabei vornehmlich um die Politik des Prager Friedens, die der Vf. zum Theil unter Beibringung neuer Thatsachen ganz anders beurtheilt als Droysen, um die Kriegserklärung gegen Schweden, die auf eine persönliche Entschließung Georg Wilhelm's zurückgeführt wird, um die politische Bedeutung Schwartzenbergs, dem der Vf. nicht nur bona fides, sondern auch gewisse politische Verdienste, bei aller inneren Mißregierung und eigennützigen Wirthschaft, zuerkennt, endlich um die Politik des jungen Kurfürsten selbst, in welcher der Vf. — hier gegen Erdmannsdörffer polemisirend — die Fortdauer eines freundschaftlichen Verhältnisses zum Kaiser als einen Hauptfaktor ansieht. Nicht allen Ausführungen des Vf. wird man voll und ganz zustimmen können; doch ist die Abweichung seines Urtheils von der hergebrachten Auffassung durchaus beachtenswerth, die Bedeutung der neu ermittelten Thatsachen zum Theil entscheidend.

Über die verwaltungsrechtliche Stellung des Geheimen Rathes selbst finden sich am Ende der Einleitung bereits einige wichtige Anmerkungen; bedeutende Gesichtspunkte für die Entwickelung der Behörde können natürlich erst beim Überblick über längere Zeiträume hervortreten. Es mag hier zum Schlusse dem dringenden Wunsche Ausdruck gegeben werden, daß durch die ganze Publikation hindurch, wie in diesem Bande bereits geschehen, über den Rahmen des Titels hinaus alles nur erreichbare Material für die Organisation der Behörde selbst und die in derselben wirksamen Persönlichkeiten herangezogen werden möge; vielleicht ließe sich auch von den selbständigen Verfügungen des Geheimen Rathes so viel mittheilen, daß man ein Bild davon gewinnt, wie sich in der Praxis seine Exekutivgewalt ausgebildet hat und wie er in seine Aufgabe, die oberste Regierungsbehörde des Staates zu sein, allmählich hineingewachsen ist.

Hintze.

Johannes Schulze und das höhere preußische Unterrichtswesen in seine Zeit. Von **C. Varrentrapp.** Leipzig, B. G. Teubner. 1889.

Wenn es wahr ist, daß es schwieriger ist, das Leben eines nicht an oberster und unbedingt entscheidender Stelle befindlichen Beamten,

als das eines Schriftstellers oder Gelehrten darzustellen, so dürfen wir den Vf. zu dem Werke über Johannes Schulze, den langjährigen Referenten für Universitäten und Gymnasien im preußischen Kultusministerium, beglückwünschen. Varrentrapp bietet uns eine gründlich ausgereifte Leistung, beruhend auf ausgedehnter Belesenheit in der umfangreichen Literatur wie ergebnisreicher Benutzung archivalischen Materials. Er besitzt eine gründliche Kenntnis der Literatur und Gelehrtengeschichte und hat insbesondere keine Mühe gescheut, in die verwickelten und viel umstrittenen Fragen des höheren Schulwesens einzudringen.

Johannes Schulze (1786—1869) ist von Geburt ein Mecklenburger. Die letzten Jahre der Schulzeit verlebt er auf Kloster Berge, wo auch Wieland und Matthison sich gediegene Schulkenntnisse gesammelt haben. Seit 1805 in Halle, wird er zu gleicher Zeit Schüler des großen Philologen Fr. A. Wolf wie Schleiermacher's, von beiden geschätzt, wenn er auch später als Freund und Schüler Hegel's in einen inneren Gegensatz zu seinem theologischen Lehrer kam. Die Aufhebung der Hochschule Halle durch Napoleon führte Schulze nach Leipzig, wo er sich bei dem zweiten großen Philologen Deutschlands, dem Antipoden Wolf's, Gottfried Hermann, in die Schule gab. Im Jahre 1808 wird der junge Doktor Gymnasiallehrer in Weimar, wo es ihm gelingt, allerdings nach einigen Schwierigkeiten, den Altmeister Goethe für sich freundlich zu stimmen. Er predigt mit Erfolg auf Herder's Kanzel und unterrichtet den Sohn Schiller's, dessen Wittwe gern auf seinen Rath hört. Karl August wird dem begeisterten Lehrer und Gelehrten geneigt. Von 1812—1816 ist er sodann Schulmann zu Hanau in Dalberg's Großherzogthum, dieser unnatürlichen Schöpfung von Napoleons Gnaden. In erfreulichere Verhältnisse und schon recht einflußreiche Stellung führt eine Berufung nach Koblenz im Jahre 1816—1818. Er lernt hier Gneisenau, Max v. Schenkendorf, den „rheinischen Tribunen" Görres, Meusebach, Clausewitz, den Sohn Scharnhorst's und andere bedeutende Männer kennen. Nach Berlin in das Ministerium für geistliche und Unterrichts-Angelegenheiten berufen, wird er der Gehülfe Altenstein's in dessen dornenvoller Thätigkeit. In den Zeiten der Reaktion ist er redlich und ehrenhaft bemüht, den Unterrichtsanstalten Preußens den Geist freier Wissenschaftlichkeit und preußischer Zucht zu bewahren. Seiner Thätigkeit ist es zum Theil zuzuschreiben, wenn Hochschulen wie Gymnasien Preußens eine beherrschende Stellung in Deutschland erhalten, lange bevor Preußen auch politisch die Führer-

rolle des deutschen Reiches übernimmt. Weniger günstig wurden für ihn die Zeiten des Ministeriums Eichhorn (1840—1848), während welcher er nur Referent für die Hochschulen blieb. Auch unter schwierigen Verhältnissen hat der pflichttreue Beamte weiter gearbeitet, bis er 1859 in den Ruhestand tritt, um noch fast ein Jahrzehnt das wohlverdiente otium cum dignitate zu genießen.

In der That ein reiches Leben, mit seiner Jugend noch wurzelnd in der idealen Zeit unserer literarischen Geistesheroen, ein begeisterter Zeitgenosse der Freiheitskriege, ein treuer Arbeiter in dem halben Jahrhundert, in dem Preußen für seine gegenwärtige Stellung die Kräfte sammelt, und ein freudig bewegter Zuschauer im Jahre 1866. Deutsche Profan- und Kirchengeschichte, die Geschichte der Literatur wie die sämtlichen an Universitäten gelehrten Wissenschaften werden aus diesem Buche Gewinn ziehen. Denn für alle fallen gelegentlich werthvolle Angaben ab.

In vielen Punkten ist Vf. in der Lage, durch ein umfangreiches Aktenmaterial die Auffassung Heinrich v. Treitschke's im einzelnen bestätigen zu können. Daneben kommt manches ganz Neue zum Vorschein. Von großer Bedeutung für die Beurtheilung der von Lorinser seiner Zeit gegen die preußischen Schulen erhobenen Anklage scheint mir die S. 415 ff. stehende Auseinandersetzung zu sein. Sie eröffnet eine ganz neue Perspektive für die Genesis dieser von den Medizinern erhobenen Klagen, welche danach keineswegs in naturwissenschaftlichen Gründen ihren letzten und eigentlichen Ursprung haben. — V. hat auf die große Abhängigkeit des jugendlichen Schulze von Schleiermacher hingewiesen. Ich vermisse nur die Bemerkung, daß diese Abhängigkeit sich ganz besonders auch in seinem Stil geltend macht. Liest man die Stellen S. 148. 149. 153 und andere, so glaubt man nicht Schulze, sondern Schleiermacher's „Monologe" oder „Reden über die Religion" zu hören. — Für die Ausführungen über das Abiturientenexamen S. 353 ff. benutzte der Vf. die ausgedehnte Literatur. Ergänzend sei hinzugefügt, daß wir jetzt in dem 2. Bande der Matrikel der Universität Frankfurt a. O. (Bd. 36 der „Publikationen aus den kgl. preußischen Staatsarchiven") ein Mittel haben, um den thatsächlichen Zustand der Einführung des Examens und dessen nächste Wirkungen wenigstens an einer preußischen Hochschule zu kontrolliren. — Was die Gesammtauffassung von Schulze's Persönlichkeit betrifft, so hat V. mit Vorliebe neben seiner freien Unbefangenheit seine Güte und sein Wohlwollen hervorgehoben. Unstreitig sind diese beiden Eigenschaften

vorhanden gewesen. Daneben hatte er aber auch gelegentlich eine Schärfe und Unerbittlichkeit, die für den Untergebenen mehr als peinlich wirken konnte. Paulsen hat auf Grund guter Quellen in seiner „Geschichte des gelehrten Unterrichtes" S. 598 darauf hingewiesen, und die Zurückweisung dieser Bemerkung auf S. 399 bei V. scheint mir nicht ganz zutreffend. Schon die Mittheilungen S. 492 und sonst sind eine Einschränkung. So sagt z. B. auch R. Volkmann (Gottfried Bernhardy S. 17), daß mit Schulze's Aufträgen und Wünschen, die er bezüglich der Leistungen seiner Untergebenen hatte, nicht zu spaßen war. Wie oft hat Sch., wie V. das selbst erzählt, seinen Willen bei Berufungen gegen die Vorschläge der Fakultäten durchgesetzt. Charakteristisch bleibt das von ihm gelegentlich ausgesprochene Wort: „Arbeiten oder untergehen".

Wir wiederholen: die sachkundige und vorurtheilsfreie Art dieser Biographie gewährt dem Leser reiche Belehrung und einen wahrhaften Genuß. Karl Hartfelder.

English Wayfaring Life in the Middle Ages (XIV^th^ century). By **J. J. Jusserand.** Translated from the French by Lucy Toulmin Smith. London, T. Fisher Unwin. 1889.

Zur Veranschaulichung des Privatlebens im Mittelalter bietet dieses Werk einen werthvollen Beitrag. Der Autor, der sich schon durch eine Reihe gediegener Monographien über englische Literatur bekannt gemacht hat, trat mit diesem kulturhistorischen Überblick schon im Jahre 1884 hervor. Doch hat ihm die englische Übersetzung Gelegenheit gegeben, das Ganze einer sorgfältigen Durchsicht zu unterwerfen und um ein Viertel seines früheren Umfanges zu vermehren.

In dem ersten der drei Theile, in die das Werk zerfällt, wird zunächst eine Beschreibung englischer mittelalterlicher Landstraßen und Brücken gegeben, mit stetem Ausblick auf die französischen Parallelen aus jener Zeit. Die sorgfältige Konstruktion der Römerstraßen kontrastirte auch in England mit dem kunstlosen und kümmerlichen Bau der Landstraßen in späterer Zeit, als die allgemeine Pflicht der trinoda necessitas, das Interesse der Könige und Magnaten, der Eifer einiger Stadtmagistrate und die Wohlthätigkeit von Gilden und Geistlichen doch nur wenige schmale Kommunikationswege zu Stande brachten und dauernd unterhielten. Sehr richtig vergleicht der Vf. die äußere Beschaffenheit der meisten mittelalterlichen Landstraßen mit den mangelhaften Verkehrsadern im heutigen Orient, die in der nassen Jahreszeit

gar nicht, sonst nur für Reiter, Fußgänger und kleine festgebaute Wagen passirbar sind. Reiten und Gehen, für Damen auch wohl die von zwei Pferden getragene Sänfte, bildeten auf den mittelalterlichen Heerstraßen deshalb durchaus die Regel. Der Transport von Lasten bot, wenn keine Wasserstraße benutzt werden konnte, die allergrößten Schwierigkeiten. Noch ist es in den entlegeneren Grafschaften Englands unvergessen, wie im vorigen Jahrhundert die Wollsäcke auf den Rücken von Pferden auf so engen Pfaden geschleppt wurden, daß von zwei sich begegnenden Saumthieren das eine auf das angrenzende Feld geführt werden mußte, um dem andern Platz zu machen. Besser war es mit der Herstellung von Brücken bestellt, für die ein allgemeines Bedürfnis vorhanden war. Sie wurden nach dem Vorbilde der berühmten Brücken in Frankreich (in Avignon und Cahors) gewöhnlich aus milden Beiträgen und Legaten gebaut, die von den Geistlichen weit und breit den gläubigen Seelen als ein gottgefälliges Werk empfohlen wurden. Bilden doch bekanntlich die Revenuen des so zu Stande gekommenen London Bridge Fund noch heute eine sehr wesentliche Einnahme der Korporation der Londoner City. J. gibt eine Reihe von technischen Details und schöne Abbildungen der berühmtesten mittelalterlichen Brücken in England, Frankreich und Schottland. Über die zweitberühmteste Brücke Großbritanniens aus dem 13. Jahrhundert, nämlich die über den Nith bei Dumfries, hätte freilich die alte irrige Ansicht, daß sie ursprünglich aus 13 statt 9 Bögen bestand, aus Mac Dowal's History of Dumfries berichtigt werden können.

Es folgt dann eine bunte Aneinanderreihung von Bildern, wie sie dem Wanderer auf einer mittelalterlichen Landstraße sich darboten. Wie der Arbeitskarren des Landmanns und der Luxuswagen fürstlicher Damen aussah, wie Beamte reisten und Frauen rittlings zu Pferde saßen, wie das große Gefolge der Bischöfe und Könige auf ihren Reisen untergebracht wurde, wird an der Hand drastischer Beispiele durch Wort und Bild erläutert. Daran knüpfen sich in loser Folge Bemerkungen über das vielbeklagte Requisitionswesen, die Hospitalität der Klöster, die Zurüstung der Halle einer Burg zum Gästeempfang, endlich die Wirthshäuser, die durch ihre sonderbaren Abzeichen den durstigen Wanderer lockten und, wie ausdrücklich gezeigt wird, gutes Bier auch auf Borg verzapften. Auch an den zahlreichen Einsiedlern, die sich an den belebtesten Straßen anbauten und milde Gaben heischten, um ein bequemes Leben führen zu können, werden wir vorbeigeführt. Aus einem Reiserechnungsbuch zweier fellows von

Merton College in Oxford aus dem Jahre 1331 und aus einem etwas jüngeren französischen Konversationsbuch für englische Reisende erhalten wir interessante Brocken. Wiederum sind zahlreiche Illustrationen aus gleichzeitigen Manuskripten reproduzirt, die trotz ihrer Unbeholfenheit die Anschaulichkeit befördern. Nur ist aus der falschen Abbildung der Nägel an den Hufeisen und Radreifen auf den kindlichsten Zeichnungen der falsche Schluß gezogen, daß auch in Wirklichkeit die großen Köpfe der Nägel die Flächen, zu deren Befestigung sie dienten, so weit überragten und vor jedem Kontakt mit dem Boden bewahrten. Aus rein mechanischen Zweckmäßigkeitsgründen kann dies aber nicht der Fall gewesen sein, wie ja auch sorgfältigere Zeichnungen nichts derartiges enthalten. Einige Bemerkungen über vereinzelte Fälle von Wegelagerei durch Ritter, das Asylrecht einiger Kirchen, den Brauch des Hue and Cry beim Verfolgen der auf frischer That ertappten Verbrecher machen den Schluß dieses ersten, der Beschreibung englischer mittelalterlicher Verkehrsmittel gewidmeten Theiles.

Der zweite und dritte Theil bringen eine hochinteressante Aneinanderreihung von menschlichen Typen, die, ihrem Berufe nachgehend, die Landstraßen frequentirten oder die aus dem geordneten Gelellschaftsleben in die Wildnis geflüchtet sind. Sie werden uns mit poetischer Lebendigkeit vorgeführt. Da erscheint der Heilmittelverkäufer, der vorgibt, von Madame Trote aus Salerno in die Welt geschickt zu sein, um die einzige gegen allerhand Krankheiten immer wirksame Medizin zu verkaufen. Seine selbstgewisse unverwüstliche Beredsamkeit überzeugt denn auch die mittelalterlichen Bauern, daß dieser Mann von allen anderen Salbenverkäufern sehr zu unterscheiden ist, daß das Mittel vielleicht doch helfen mag und daß man einen Penny am Ende daran wenden kann. Ganz richtig erinnert der Vf. an ganz ähnliche Scenen auf den heutigen Gänsemärkten in Nottingham und den Kirchenfesten in italienischen Städten. Wie das Gesetz sich bemühte, zwischen diesen Schwindlern und wirklichen Ärzten zu unterscheiden, wie aber noch im 16. Jahrhundert die Gunst der Behörden zwischen solchen Charlatanen und wahrhaft heilkundigen Männern hin und her schwankte, ist, obwohl dem Gegenstande fremd, doch ergötzlich zu lesen. Sehr eingehend sind dann die fahrenden Spielleute behandelt, die ja auch in der Lollardenbewegung des 14. Jahrhunderts eine große Rolle spielten und ansehnliche Spuren ihrer Agitationsweise hinterlassen haben. Jongleure, Briefboten, Königliche Reise-

richter, Hausirer, Kaufleute folgen sich in bunter Reihe und geben Veranlassung zu treffenden Bemerkungen über mittelalterliches Gerichts- und Gefängniswesen, Handels- und Geldverkehr, Schiffahrt, Märkte, Messen und Buchhandel. Besonders lesenswerth sind die kurzen Darlegungen über das Leben der Geächteten und entflohenen Bauern im Waldesdickicht oder in verlassenen Marschen.

Am eingehendsten sind im dritten Theile die geistlichen Reisenden behandelt, über die freilich auch in Gedichten und Abhandlungen des 14. und 15. Jahrhunderts außerordentlich viel Material (meist mit satirischer Tendenz) aufgespeichert ist. Die Mönche, Wanderprediger und Ablaßkrämer müssen uns auch ihre egoistischen Motive, ja zuweilen auch die betrügerische Seite ihrer Thätigkeit verrathen. Den Schluß bildet ein langes Kapitel über Pilger und Pilgerfahrten, das wir nicht anstehen für das anziehendste des ganzen Werkes zu erklären, nicht nur wegen der reichen Fülle lebensvoller Bilder mit einem dem Idealen zugewandten Hintergrunde, sondern auch wegen der vielen feinen Bemerkungen, mit denen wir von einem zum andern übergeleitet werden.

Man wird aus dieser Übersicht ersehen, daß es keine systematische oder irgendwie vollständige Darstellung ist, was der Vf. beabsichtigt hat. Vielmehr hat er mit staunenswerther Belesenheit aus der weitverstreuten Literatur des Mittelalters und den Akten der Parlamente herausgegriffen, was wegen seines typischen Werthes bedeutsam oder um seiner menschlich gemüthlichen Seite willen anziehend oder durch ein begleitendes Bild anschaulich war. Daß er es mit so unbefangenem Blicke zusammengelesen, mit so viel Geschmack angeordnet und ausgestaltet, mit so vornehmem, welterfahrenen Sinne gewürdigt und beurtheilt hat, wird ihm den Dank jedes Lesers gewinnen. Auch der verdienten Übersetzerin gebührt für ihre Sorgfalt sowie auch für einige eigene Zusätze besondere Anerkennung. Ludwig Riess.

Histoire ecclésiastique des églises réformées au royaume de France. Edition nouvelle avec commentaire, notice bibliographiques et Table des faits et de nous propres par feu **G. Baum** et par **Ed. Cunitz.** Tome III par **Rudolphe Reuss.** Paris, Fischbacher. 1883. 1884. 1889.

A. u. d. T.: Les classiques du protestantisme française. XVI^e^, XVII^e^ et XVIII^e^ siècles.

Diese lange Zeit unter Beza's Namen angeführte Geschichte der französischen protestantischen Kirchen von 1521 bis 1563, als eine

Schrift der Erbauung und der Mahnung zuerſt 1580 zu „Antwerpen“ (thatſächlich zu Genf) in drei Bänden erſchienen, 1841 in einem ſchlechten Lille, 1882 in einem beſſeren, aber nun bereits überwundenen Touloufer Drucke neu aufgelegt, findet erſt in dieſer Ausgabe dreier Straßburger Gelehrten, welche von der Société de l'histoire du protestantisme français unterſtützt worden iſt, nach Text und Erklärung die ihrer würdige Geſtalt. Der hochverdiente J. W. Baum hatte ſie in Jahrzehnte langer liebevoller Beſchäftigung vorbereitet; die Arbeit des verſtorbenen Freundes brachte Ed. Cunitz, auch in der großen Calvin-Ausgabe mit jenem wie mit Ed. Reuß treu und erfolgreich verbunden, zum Abſchluß und an die Öffentlichkeit; noch ehe der 3. Band fertig geſtellt war, ſtarb auch er; Rud. Reuß hat ihn zu Ende geführt, mit einem umfaſſenden Index und einer ausgezeichneten Einleitung verſehen. Der Text gibt denjenigen der erſten Ausgabe verbeſſert wieder; die aus anderen Werken einfach herübergenommenen Abſchnitte der erſten Bücher kennzeichnet der Druck; die Anmerkungen ſind von den beiden Elſäſſer Theologen aus der reichen und ſicheren Fülle ihrer für jene Zeit ſo vielfach bewährten, auf den gedruckten wie ungedruckten Stoff begründeten Sachkunde geſchöpft; der Einleitung Reuß', des Hiſtorikers, die alle Notizen der zwei Vorgänger verwerthet und ein breites Material mit Sicherheit, Schärfe und klarem hiſtoriſchem Takte bezwingt, verdankt man eine erſte umfaſſende, kritiſche Überſicht über Verfaſſer, Entſtehung und Bedeutung des Werkes. Abſchließend wird ſich, wie Reuß betont, die Frage nach den Redaktoren desſelben erſt aus Beza's Briefwechſel, aus den Akten der Genfer Körperſchaften beantworten laſſen; Beza kann jedenfalls als Verfaſſer nicht bezeichnet werden. Nach dem Beſchluſſe der Nationalſynode zu Lyon 1563 haben die Einzelkirchen durch beauftragte Männer die Thatſachen ihrer Geſchichte ſammeln und darſtellen laſſen; die Menge dieſer an Werth ſehr ungleichen Einzelgeſchichten iſt, für die Jahre 1561—1563, nach zeitlicher und beſonders nach örtlicher Ordnung in Genf zuſammengeſtellt worden, ganz ohne Verarbeitung, recht eigentlich im Rohzuſtande. Dieſen Materialien iſt eine Einleitung (1521—1547, —1559, —1560) vorangeſchickt worden, zum größten Theile aus vorliegenden Darſtellungen abgeſchrieben (Crespin, Laplanche, Laplace), aus gedruckten Einzelgeſchichten, Flugſchriften (und doch wohl auch aus eigens herbeigebrachtem Stoffe) bereichert; auch dieſe Einleitung wird ſchwerlich Beza's Werk ſein. Für das Ganze war er Oberleiter; auch perſönliche Erinnerungen hat

er ſicher, zumal für den Krieg von 1562/3 (Buch 6), beigeſteuert; der Zuſammenfüger könnte der Prediger Simon Goulart geweſen ſein. Gerade daß dieſer die ihm vorliegenden Lokalgeſchichten ſo gar nicht berührte, verleiht dem Werke ſeinen überaus großen Werth: es iſt einſeitig, parteiiſch, das verſteht ſich von ſelbſt; es iſt in ſich ungleichmäßig, je nach der Sonderart des Einzelverfaſſers; aber alles iſt aufrichtig, reich an einfachen und ſicheren Thatſachen von bezeichnender Kraft, das lebendige Bild des alten Hugenottenthums; auch gegen die Ihrigen ſind dieſe hier erzählenden geiſtlichen Kämpfer ſtreng und ſcharf; man hat ſie mit Kritik zu leſen, natürlich; aber das werthvollſte Zeugnis für Weſen und Geſchichte dieſer Kirchen der erſten Jahrzehnte und vollends der Jahre ſeit 1560 bleibt die Histoire ecclésiastique. Man kann den drei Herausgebern für ihre glückliche, grundlegende und in allem weſentlichen abſchließende Arbeit nur die lebhafteſte Dankbarkeit bewahren. Erich Marcks.

Henry de Rohan, son rôle politique et militaire sous Louis XIII. Par **Auguste Laugel.** Paris, Firmin-Didot. 1889.

Als der verdienſtvolle Loménie einſt im Collège de France über den Herzog von Rohan vorgetragen hatte, erhielt er von einem ſeiner Hörer ein Heft, das in Abſchriften aus dem 18. Jahrhundert eine Anzahl Familienbriefe des berühmten Hugenottenhauptes enthielt. Er ſammelte einiges Material, ſtarb aber, bevor er dasſelbe verwenden konnte. Vor ſeinem Tode übergab er ſeine Aufzeichnungen dem Verfaſſer vorliegenden Buches. Derſelbe verſtand jedoch ſeine Aufgabe falſch. Statt die nicht intereſſeloſen Briefe, etwa mit Anmerkungen verſehen, drucken zu laſſen, ſtellte er eigene Nachforſchungen in verſchiedenen Archiven an und ſchrieb eine neue, anſpruchsvoll auftretende Biographie des Herzogs, ohne indeſſen die Forſchung auch nur um einen Schritt weſentlich über Henry de la Garde hinaus zu bringen. Außer der prächtigen Ausſtattung iſt an dem Buche wenig zu loben. Mit ſeinen Vorgängern ſetzt ſich der Verfaſſer an keiner Stelle auseinander; Oberflächlichkeiten ſind zahlreich; die Literatur iſt höchſt mangelhaft, ja mit ſchülermäßiger Unkenntnis benutzt; veraltete, längſt überholte Werke werden als Quelle untrüglicher Belehrung aufgeführt, Memoiren und „echte Quellen“ mit großer Verehrung, aber wenig Kritik citirt. Das einzige deutſche Buch, von dem der Vf. Kenntnis genommen, iſt Röſe's Bernhard von Weimar!

Was die Darstellung betrifft, so kann äußerliche Eleganz und geschickte Handhabung der Phrase über den Mangel einer tieferen Erfassung der Persönlichkeit nicht hinwegtäuschen.

Mayr-Deisinger.

Recueil des instructions données aux ambassadeurs et ministres de France depuis les traités de Westphalie jusqu'à la révolution française, publié sous les auspices de la commission des archives diplomatiques au ministère des affaires étrangères. III. Portugal. Par le vicomte **de Caix de Saint-Aymour.** Paris, Felix Alcan. 1886[1]).

Der vorliegende Band des großen Sammelwerkes der französischen Gesandtschafts-Instruktionen enthält 27 Instruktionen und eine Relation (1659, marquis de Chouppes) aus Portugal. Das hohe Interesse der letzteren läßt es um so bedauerlicher erscheinen, daß sie so vereinzelt ist, und erweckt den berechtigten Wunsch, daß das parallele Unternehmen, das Inventaire analytique, ähnlich schnell und womöglich im Anschluß an den Recueil gefördert werden möge.

Der Gewinn für die historische Forschung aus dem vorliegenden Bande ist nicht ganz so groß als bei den anderen Bänden der Sammlung. Da die politischen Beziehungen zwischen Frankreich und Portugal im 18. Jahrhundert keine besonders intimen waren, durfte man auch von den Instruktionen aus dieser Zeit keine hervorragenden Aufschlüsse erwarten. Wir sehen denn auch darin nicht viel mehr als die Bemühungen Frankreichs, während der wiederholten Feinseligkeiten mit England Portugal in Neutralität zu erhalten. Dagegen bereiten die Instruktionen aus dem 17. Jahrhundert dem Forscher eine unerwartete Enttäuschung. Frankreichs Unterstützung der Losreißung Portugals, seine Bemühungen für dieses Land beim Westfälischen Frieden ließen die Verbindung zwischen beiden Ländern als eine recht enge erscheinen. Die vorliegenden Instruktionen aber belehren uns, daß diese Einmüthigkeit im wesentlichen nur nach außen hin herrschte, während der diplomatische Verkehr der Höfe unter einander weder ein sehr reger noch ein besonders herzlicher war. Bis zum Frieden zwischen Spanien und Portugal (1668) hat von den fünf französischen Gesandten nur der letzte eine Reihe von Jahren am portugiesischen Hofe zugebracht, alle anderen sind nach kurzer Zeit wieder abberufen worden, da die Verhandlungen über eine engere Allianz zwischen beiden Ländern zu

[1]) Vgl. H. Z. 66, 153.

keiner Verständigung gebracht werden konnten. Die Portugiesen waren der Meinung, daß sie der französischen Unterstützung nicht allzusehr bedürften, da seit dem Siege von Villaviciosa die Grenzen ihres Landes fast unangefochten geblieben waren. Sie verlangten für den Abschluß eines neuen Vertrages von Frankreich vor allem die Zusicherung, daß dieses keinen Frieden ohne Einschluß Portugals eingehen sollte, eine Verpflichtung, die zu übernehmen Frankreich sich nicht entschließen konnte, so dringend es auch im Kampfe gegen Spanien die finanzielle und bewaffnete Unterstützung Portugals wünschte und bedurfte. Einmal, im Jahre 1659, schien die Einigung besiegelt, der chevalier de Jant hatte in Lissabon einen Vertrag geschlossen, da machten die spanischen Anträge die portugiesische Unterstützung entbehrlich, und der Vertrag wurde in Paris nicht ratificirt. Der Zwischenfall bestärkte natürlich die Portugiesen nur in ihrem Entschlusse, ihre Mittel lieber für die Vertheidigung ihrer Interessen aufzusparen, als sie zur Unterstützung der französischen Politik aufzuwenden. Seit dem Frieden von 1668, der unter englischer Vermittelung zustande kam, beginnt der Einfluß dieser Nation zu überwiegen, und Frankreich hat nur vorübergehend sich bemüht, die verlorene Stellung zurückzuerobern, ohne daß ihm dies jemals in vollem Umfange gelungen wäre. Haebler.

Recueil des instructions données aux ambassadeurs et ministres de France depuis les traités de Westphalie jusqu'à la révolution française, publié sous les auspices de la commission des archives diplomatiques au ministère des affaires étrangères. VI. Rome. Par **G. Hanotaux.** I. (1648—1687.) Paris, Felix Alcan. 1888.

Der Herausgeber sendet dem Bande eine Einleitung voraus, in welcher er den Gang der geschichtlichen Entwickelung des Gallikanismus klaren Blickes verfolgt. Ohne erheblich Neues zu bieten, weiß er den ursächlichen Zusammenhang, der die verschiedenen Phasen der gallikanischen Lehre und ihrer praktischen Durchführung zu einem Ganzen verbindet, nachzuweisen. Man wird an der Hand seiner Darstellung in der Überzeugung bekräftigt, daß der Gallikanismus nicht ein Erzeugnis der Willkür französischer Könige, sondern das Resultat einer Reihe von Kämpfen gewesen ist, denen der Wahlplatz, auf dem sie ausgefochten wurden, der Boden des französischen Staates, ihre Richtung gegeben und ihren mit der Erklärung von 1682 codificirten Ausgang gebracht hat. Und diese Erklärung wie der Gesammt-

bau des Gallikanismus ſtellt ſich als Folge eines Kompromiſſes dar, mit dem päpſtlichen Anmaßungen wie ſchismatiſchen Beſtrebungen die Spitze abgebrochen wurde. Sehr mit Recht übrigens datirt Hanotaux die Vollendung des gallikaniſchen Syſtems nicht erſt von dieſer 1682er Erklärung: ſie war nur das letzte Wort der mit dem Königthum verbündeten Biſchöfe; aber der Bund, den ſie bezeugt, war ſchon zur Zeit Heinrich's IV. geſchloſſen worden. Nebenher geſagt, man gewinnt aus der auf Heinrich bezüglichen Partie von H.'s Einleitung auch das Ergebnis, daß dieſer erſte Bourbone, um König zu werden, zwar den Glauben wechſeln, aber deshalb keineswegs den Übertritt in die römiſche Kirche vollziehen mußte: es waren der Elemente für ein franzöſiſches Schisma genug vorhanden. Recht geleſen, kommt H.'s Darſtellung in dem Betracht einer vollen Beſtätigung deſſen gleich, was ſchon bei Stähelin, der Übertritt Heinrich's IV. zur römiſch-katholiſchen Kirche (Baſel 1856) zu finden iſt.

Die in dem Bande enthaltenen Inſtruktionen gewinnen an Intereſſe, weil der größere Theil derſelben entweder von Mazarin, der die italieniſchen Verhältniſſe genau kannte, oder von Hugues de Lionne herrührt, einem der tüchtigſten Staatsmänner, über die Ludwig XIV. zu verfügen hatte. Andrerſeits büßen ſie an Intereſſe ein, weil es ſich in denſelben um ganz unerquickliche Etikettefragen handelt. Dazwiſchen läuft ſichtlich das Beſtreben, dem Papſtthum die Verfolgung der Proteſtanten und Janſeniſten als den Lohn hinzuwerfen, den es dankend quittiren und durch Zugeſtändniſſe, wie der Hochmuth Ludwig's ſie forderte, ſich verdienen möge. Es war dies ſchon aus dem Grunde eine verkehrte Politik, weil ja Rom derzeit viel mehr mit dem rechtgläubigen Franzoſenherrſcher als mit den Proteſtanten ſeine helle Noth hatte.

Der Herausgeber hat nicht verſäumt, jeder einzelnen Inſtruktion eine orientirende Notiz vorauszuſchicken und dunkle Punkte im Verlaufe ſeines Textes, namentlich was Perſonenfragen betrifft, mittels reichlich beigegebener Anmerkungen aufzuklären. Dagegen leidet ſeine Veröffentlichung an einem ſehr empfindlichen Mangel, der die Benutzung zu einer zeitraubenden macht: es fehlt ein Sachregiſter. Hoffen wir, daß es im nächſtfolgenden Bande wird nachgetragen werden. M. Br.

Études sur l'Espagne. Par **Alfred Morel Fatio.** Paris, Vieweg. 1888.

Von den Aufsätzen, die der um die spanische Geschichte und Literatur gleich hoch verdiente Vf. unter obigem Titel herausgegeben, hat unzweifelhaft der dritte die mindesten Verdienste aufzuweisen. Es muthet uns eigenthümlich an, daß ein Mann der Wissenschaft mit einem dramatischen Dichter (V. Hugo) allen Ernstes ins Gericht geht, weil er in thörichter Überhebung von einem seiner Stücke (Ruy Blas) behauptet hat, der Inhalt desselben sei durchweg historisch. Daß dem Dichter die Verhältnisse am Hofe Carl's II. und speziell die Geschichte Valenzuela's als Vorwurf gedient haben, ist unverkennbar, daß er nicht wenige der Quellen für diese Zeit eingesehen, weist ihm Morel Fatio selbst nach; wenn er aber mit Personen und Verhältnissen etwas frei verfährt, so hat er eben von der dichterischen Freiheit Gebrauch gemacht, und man möchte fast beklagen, daß M. F. seine eminente Kenntnis der spanischen Geschichte zur Bekämpfung eines so schwachen Gegners aufbietet.

Dem Gegenstande und Umfange nach ist der erste Artikel der Kern des Werkes. Es ist etwas Modesache geworden, die Urtheile einer Nation über die andere zu sammeln, es ist aber doch ein ziemlicher Unterschied, ob sich Grand Carteret mit Deutschland, oder ein so vorzüglicher Kenner wie M. F. mit Spanien beschäftigt. Es dürfte jedenfalls noch niemals vor ihm mit solcher Sachkenntnis das historische und literarische Verhältnis zwischen Spanien und Frankreich dargestellt worden sein als hier. Seit Spanien uns so fremd geworden, hat man zu sehr vergessen, welchen Einfluß die Sarazenenkämpfe der spanischen Reiche auf den internationalen Verkehr ausgeübt haben, und was der Vf. für Frankreich in Anspruch nimmt — einen ziemlich regen Antheil an diesen Kämpfen — gilt mit Einschränkungen fast für alle Nationen. Wenn man mit dem Vf. über den Zeitpunkt auch nicht ganz übereinstimmt, in welchem er die europäische Führerolle von Spanien an Frankreich übergehen läßt, so ist doch die Thatsache, mit ihren Ursachen, Erscheinungen und Folgen mit außerordentlicher Klarheit dargestellt.

Der zweite Artikel, literarisch-bibliographischer Natur, ist dem Lazarillo de Tormes gewidmet. M. F. erklärt sich entschieden dagegen, den Hurtado de Mendoza als Autor des berühmten Werkes anzuerkennen, enthält sich aber bisher noch, einen andern Kandidaten für die Urheberschaft aufzustellen. Haebler.

Geſchichte Kaiſer Karl's VI. als König von Spanien. Von **M. Landau.** Stuttgart, Cotta. 1889.

Der Vf. hat ſchon durch ſein Buch „Rom, Wien, Neapel während des ſpaniſchen Erbfolgekrieges" (Leipzig, Friedrich 1885) ſeine eingehende Kenntnis der Geſchichte dieſes Zeitabſchnittes dargelegt, und das vorliegende Werk iſt für dieſelbe eine neue Beſtätigung. Wenn man aus den in ſeinen Anmerkungen angeführten Werken ein Literaturverzeichnis zuſammenſtellen wollte, ſo würde man kaum eine gedruckte Veröffentlichung über den Gegenſtand vermiſſen. Der Vf. hat ſich aber mit dem gedruckten Materiale keineswegs begnügt. Aus dem k. k. Hauptſtaatsarchiv hat er neben verſchiedenen Inſtruktionen, Verträgen, Proklamationen u. ſ. w. mehrere fortlaufende Korreſpondenzen von Perſonen aus der Umgebung Karl's, ſowie die höchſt werthvollen Berichte der kaiſerlichen Reſidenten in London zu Rathe gezogen; weniger umfängliche, aber doch recht wichtige Beiträge haben ihm die Archive von Wolfenbüttel und von Turin geliefert. So iſt es ihm möglich geweſen, die bekannten Thatſachen fortwährend durch neue Archivalien zu kontrolliren, zu ergänzen, zu berichtigen und einzelne Abſchnitte, ſo beſonders über die Vermählungsprojekte Karl's, über ſeine Differenzen mit Kaiſer Joſeph, über die ſavoyiſchen Erbſchaftsanſprüche u. a. m. faſt ausſchließlich auf Grund ungedruckter Quellen weſentlich neu darzuſtellen.

Was den Standpunkt des Vf. anlangt, ſo hat er ſich leider das taciteiſche sine ira et studio nicht unbedingt zur Richtſchnur genommen, ſondern ſich einer entſchiedenen Parteilichkeit ſchuldig gemacht für Karl VI. und deſſen deutſche Anhänger, deren Irrthümer und Fehler, wenn auch nicht ganz verſchwiegen, ſo doch in einer Weiſe dargeſtellt werden, welche ihre Tragweite durchaus nicht zur Geltung kommen läßt. Hinwiederum beurtheilt der Vf. das Verfahren der Engländer mit einer unverdienten Schroffheit und bürdet ihnen zweifellos einen mehr als billigen Antheil der Schuld an den Mißerfolgen des ſpaniſchen Krieges auf. In dem Falle Peterborough hat er ſich wohl etwas zu ſehr von dem wiederholt angeführten Parnell'ſchen Buche beeinfluſſen laſſen, obwohl er deſſen Urtheile über andere Perſönlichkeiten (z. B. über Galway) nicht anerkennen will. Daß dieſes Buch doch etwas über das Ziel hinausſchießt, hätte dem Vf. wohl mindeſtens klar werden müſſen bei Gelegenheit des Urtheils, welches er über Peterborough's Rückkehr aus Savoyen nach Barcelona fällt (S. 401). Für des Vf. habsburgiſche und antienglиſche Partei-

lichkeit möge ein Beiſpiel ſtatt vieler ſprechen. Galway und Das Minas begründen den Verluſt der Schlacht von Almanſa damit, daß Karl ihrer Armee 14 Bataillone und 29 Schwadronen zu ſeiner Reiſe nach Katalonien entzogen habe. Um das Unzutreffende dieſes Vorwurfs gegen Karl zu verweiſen, erklärt Landau (S. 420), daß dieſe Truppentheile infolge ihrer geringen Präſenzſtärke nur 12—1500 Mann betragen hätten, eine Zahl, die für den Ausgang des Kampfes nicht hätte in's Gewicht fallen können. Einige Seiten weiterhin aber (S. 429) bei Erzählung der Ereigniſſe in Katalonien ſchätzt er dieſe nämlichen Truppenkörper auf 8000 Wehrfähige.

Die Dispoſition der Stoffes hat der Vf. derart getroffen, daß er die Ereigniſſe eines Jahres und eines Schauplatzes in je einem Kapitel behandelt, wobei er jedoch die annaliſtiſche Eintheilung auf Koſten des inneren Zuſammenhanges etwas zu ſtreng innehält. Im erſten Augenblicke wirkt es befremdend, daß von den 700 Seiten des Buches faſt 200 Ereigniſſen gewidmet ſind, die mit der Geſchichte des ſpaniſchen Königthums Karl's VI. nur loſe zuſammenhängen. Mit mehr als wünſchenswerther Ausführlichkeit ſcheinen die Kämpfe auf dem deutſchen, niederländiſchen und italieniſchen Kriegsſchauplatze, ja ſogar die ungariſchen Aufſtände behandelt zu ſein. Ebenſo befremdend iſt der Abſchluß der Erzählung mit der Abreiſe Karl's von Barcelona (1711) ſtatt mit dem Friedensſchluſſe (1714). Dieſe Dinge finden aber darin ihre volle Entſchuldigung, daß die Arbeit als erſter Band einer Geſchichte Karl's VI. gedacht und nur aus äußerlichen Rückſichten geſondert veröffentlicht worden iſt. Das ergibt auch die an ſich ſchwer verſtändliche Erklärung dafür, daß der Vf. einer Geſchichte des ſpaniſchen Königthums Karl's VI. mit den ſpaniſchen Verhältniſſen, Perſonen und Örtlichkeiten ſich recht wenig vertraut zeigt. Schon daß der Vf. einen großen Theil der ſpaniſchen und portugieſiſchen Namen unrichtig, reſp. denſelben Namen bald ſo, bald anders ſchreibt und dadurch den nicht orientirten Leſer in Zweifel verſetzt, ob er es überhaupt mit einem oder mit mehreren Orten zu thun hat, wirkt ſehr ſtörend [1]). Für die ſpezifiſch ſpaniſchen Verhält-

[1]) Hier eine kleine Blütenleſe: Porto (Puerto) Sta. Maria (S. 111), Pampeluna (S. 250 u. a.), Sylva (S. 286), Alcaniz (Alcañiz ebenda), Peniſcola (Peñiſcola S. 285), San Matteo (Mateo S. 313), Caſtellan (Caſtellon) de la Plana (S. 313), Guadarrama (S. 407) und Guadarama (S. 337), welches er zu einer Stadt macht, obwohl zweifellos die Madrid dominirende Sierra

niſſe iſt auch ſeine Quellenkenntnis ganz auf das gedruckte Material beſchränkt, und auch in Bezug auf dieſes nicht ganz lückenlos. So iſt ihm die wichtige Veröffentlichung von Robres, Geſchichte des ſpaniſchen Bürgerkrieges 1701—1708 (Historia de las guerras civiles de España ... por el ... conde de Robres. Biblioteca de escritores aragoneses. Seccion hist. doctr. tom. IV Zaragoza 1882) entgangen, welche die beſte bisher bekannte Erörterung über die Urſachen der Parteinahme Kataloniens für Karl VI. enthält. Der Vf. kennt als Grund dafür nicht mehr als den traditionellen Antagonismus der Katalanen und Aragonier gegen die Kaſtilianer, der aber allein noch nicht den zeitweiligen Verluſt der Krone Aragon für Philipp V. zur Folge gehabt haben würde. Recht fühlbar wird dieſer Mangel auch bei Gelegenheit des Unionsprojektes Karl's VI. (S. 374 ff.), welches bekanntlich in Bezug gerade auf die Cortes während faſt der ganzen Regierungszeit Karl's V. bereits in Kraft geweſen war, und gelegentlich der Privilegienentziehung Philipp's V., der Baſis der modernen ſpaniſchen Staatsverfaſſungen.

Wenn nun auch dieſe kleinen Übelſtände das Buch noch immer nicht als die abſchließende Darſtellung des ſpaniſchen Königthums Karl's VI. anerkennen laſſen, ſo iſt es doch zu einer ſolchen eine nach gewiſſen Richtungen hin erſchöpfende Vorarbeit, die unſere Kenntnis der politiſchen Vorgänge und Perſönlichkeiten weſentlich bereichert und einen bedeutenden Fortſchritt in der Erforſchung dieſer Periode darſtellt. Haebler.

G. Romano, I Pavesi nella lotta tra Giovanni XXII. e Matteo e Galeazzo Visconti. Notizie desunte da un codice ms. della Biblioteca Universitaria di Bologna. Pavia, Ronchetti. 1889.

Nach dem Titel der Broſchüre zu urtheilen, ſollte man glauben, es nur mit dem Abdruck von Stücken eines Codex zu thun zu haben. Allein Romano iſt nicht bloß Abſchreiber, ſondern auch gewiſſenhafter Forſcher, der ſich die Mühe nicht verdrießen ließ, den in der Handſchrift der Univerſitätsbibliothek von Bologna vorkommenden Nach-

gemeint iſt. Tajuna (Tajuña S. 365), Quintaner (Quintanar S. 366), Noroña (Noronha S. 414), Puycerda (Puigcerda S. 427), Monzon und Monſon (S. 429), Cervera und Cervara (passim.). Am ſchlimmſten behandelt er den holländiſchen Admiral Almonde, den er bald ſo, bald Allmonde (S. 254), bald Allemonde (S. 278) ſchreibt.

richten über Bürger von Pavia, die als Anhänger der Visconti vom Papste gebannt wurden, in's Einzelne nachzugehen und durch Herbeiziehung theils gedruckt, theils handschriftlich vorhandenen Materials die kärglichen Notizen des Codex ins rechte Licht zu stellen. Er hat einen schätzenswerthen Beitrag zur Aufhellung des Streites der Visconti mit dem Papste geliefert. M. Br.

Domenico Perrero, Il rimpatrio dei Valdesi del 1689 e i suoi cooperatori. Saggio storico su Documenti ineditti. Torino, Casanova. 1889.

Bezieht sich auf die mit bewaffneter Hand erfolgte Rückkehr von etwa 1600 Waldenser Flüchtlingen in ihre Heimath. Das Verdienst, die Expedition eingeleitet und zu günstigem Erfolg geführt zu haben, schrieb sich der Waldenser-Pastor Arnaud selbst zu, und er hat mit diesem seinem Selbstlob ziemlich allgemein Glauben gefunden. Perrero weist nun auf Grund von Urkunden des Turiner Archivs nach, daß Arnaud sich mit Josue Janavel in die Ehre, den Waldensern als Führer gedient zu haben, theilen müsse, und daß der Löwentheil an Ehre in dem Falle nicht dem Pastor Arnaud, sondern dem Kapitän Janavel zukomme. Außerdem bringt Vf. schätzenswerthe Einzelheiten über das engherzige, ja gewissenlose und grausame Verfahren bei, welches die piemontesischen Herzoge gegen die Waldenser eingeschlagen haben. M. Br.

Fr. Bertolini, Memorie storiche critiche del Risorgimento Italiano. Milano, Hoepli. 1889.

Vf., dessen kritische Versuche zur älteren Geschichte Italiens in der H. Z. 52, 172 besprochen wurden, hat sich diesmal ganz der zeitgenössischen Geschichte zugewendet. Die zehn Aufsätze, die er in diesem Bande vereinigt, behandeln sämmtlich, mit Ausnahme des ersten, Wechselfälle der italienischen Revolution von 1820 bis 1864, und auch der erste, welcher die im Jahre 1814 thätigen oder leidenden politischen Parteien Italiens schildert, bildet gleichsam nur die Einleitung zur Darstellung der revolutionären Ausbrüche der Folgezeit. Man würde jedoch sehr irren, wenn man den Vf. für einen blinden Parteigänger der Richtung hielte, deren Lauf und Wendungen er in den Aufsätzen des Buches verfolgt: er weiß nach rechts wie links die Wahrheit zu sagen, den gemäßigten wie den maßlosen Anhängern der italienischen Revolution eins am Zeuge zu flicken. Wenn er für

das an Pellegrino Roſſi begangene Verbrechen mildernde Umſtände mit Recht nicht gelten läßt, weiſt er andrerſeits auch den Verſuch zurück, die berüchtigte Septemberkonvention vom Jahre 1864 als einen ſtaatsmänniſchen Akt hinzuſtellen. Wenn er den mailändiſchen Aufſtand von 1848 als wahrhaft patriotiſche That feiert, ſo verurtheilt er wieder das vom Mailänder Pöbel begangene Attentat an Priva, welches Italien, wie S. 16 geſagt wird, mit der Rückkehr der Fremdherrſchaft zu büßen hatte. Wenn er die Verirrungen derer geißelt, die den jugendlichen Cavour ſeiner Anglomanie halber als „Mylord Cavour" verhöhnten, ſo weiß er auch das Mißverſtändnis der andern, welche dem Cavour'ſchen Ausſpruch: „Freie Kirche im freien Staate" eine ganz verkehrte Auslegung geben, als ein ſolches zurückzuweiſen. Sein Buch führt den Namen „kritiſch" nicht umſonſt im Titel: es iſt ſichtlich von dem Beſtreben getragen, der Wahrheit auf den Grund zu kommen und den Vorgängen, die es behandelt, die Stelle anzuweiſen, die unter den vielen Wechſelfällen der ſeit 1820 wiederholt zurückgeſtauten, aber niemals überwundenen italieniſchen Revolution ihnen gebührt. M. Br.

Lettere e Documenti del Barone **Bettino Ricasoli** pubblicati per cura di M. Tabarrini e A. Gotti. V. Firenze, Le Monnier. 1890[1]).

Dieſe in der H. Z. 61, 178 beſprochene Publikation ſchreitet rüſtig vorwärts und bringt fortlaufend ſchätzenswerthe Mittheilungen über den Gang der italiſchen Einheitsbewegung, zum Theil auch ganz neue Aufſchlüſſe über einzelne Wendungen dieſes Ganges. Der vorliegende Band reicht bis auf die Ernennung Ricaſoli's zum Miniſterpräſidenten nach Cavour's Tode: er umfaßt das volle Jahr, in welchem der toskaniſche Baron der Verwaltung ſeiner engeren Heimath vorgeſtanden und die Annexion derſelben an das einige Italien durchgeführt hat; er verbreitet ſich außerdem über die ſchwere Kriſis, welche das Land mit Garibaldi's ſüditaliſchem Unternehmen zu beſtehen hatte und, Dank der Energie Cavour's, aber nicht ohne R.'s thätige Mitwirkung, glücklich beſtehen konnte. Man wird finden, daß dieſe

[1]) Den im Jahre 1888 erſchienenen 4. Band betreffend ſei bemerkt, daß er die Zeit vom November 1859 bis März 1860 umfaßt, ſomit die Vorbereitung der Annexion Toskana's, wie ſie unter R.'s Hand getroffen wurde, in helles Licht ſetzt: er ſchließt mit der Übergabe des toskaniſchen Plebiszits an den König.

Briefſammlung, mit der Cavour'ſchen vereinigt, ein Geſammtbild der Ereigniſſe ergibt, wie man ein ſolches, aus gleich urſprünglicher Quelle geſchöpft, nicht häufig für die neueſte Geſchichte irgend eines andern europäiſchen Staates ſich zuſammenſtellen könnte. Insbeſondere wäre hervorzuheben, daß die Stellung, welche die Regierungsgewalt zu Garibaldi's Expedition nach Sicilien eingenommen hat, nun außer den Bereich des Zweifels gerückt iſt: die Regierung hat der Nothwendigkeit nachgegeben, nicht von freier Wahl ſich leiten laſſen; aber ſie hat es verſtanden, der Nothwendigkeit in einer Weiſe gerecht zu werden, die man einem großen diplomatiſchen Kunſtſtück gleichſetzen kann. R.'s Haltung in der Frage iſt freilich eine weniger folgerichtige, als die Cavour's und des Königs. Er ſtachelt zur Begünſtigung Garibaldi's auf; aber als dieſer ſein Werk verrichtet hatte, geräth der toskaniſche Baron in Verlegenheit und Bedenken, wie es dem einheitlichen Italien anzugliedern ſei, wie man die vollendete Thatſache in Übereinſtimmung ſetzen könne mit dem ungebrochenen Anſehen des Königthums, welches doch Neapel und Sizilien nicht als Geſchenk aus Garibaldi's Hand empfangen dürfe. In Turin kannte man ſolche Bedenken nicht und verſchmähte es, den Thatſachen ein Mäntelchen umzuhängen, mit dem ſie doch nicht zu verhüllen waren. Man verſtand eben dort ſehr gut, daß dem Anſehen des italieniſchen Königthums nichts ſo förderlich ſei, wie das Einhalten einer ſtreng nationalen Politik: ohne revolutionären Beigeſchmack, wenn dies möglich war, mit ſolchem Beigeſchmack, wenn anders die Umſtände es ſo erheiſchten. Auch einem artigen, ironiſch ausklingenden Zuge, der für die Literaturgeſchichte der Zeit in Betracht fällt, iſt in R.'s Briefſammlung zu begegnen. Am 31. März 1860 ſchreibt R. an Maſſari: es ſei ein trefflicher Gedanke, die Ordensverleihung an Niccolini, den berühmten Verfaſſer des Arnold von Brescia, in Anregung zu bringen. Und am 21. April d. J. lehnt Niccolini mit einem mannhaft gehaltenen Schreiben den ihm zugedachten Orden ab. Der italieniſche Dichter ſcheint über das Ordensweſen derſelben Meinung geweſen zu ſein, wie unſer deutſcher Ludwig Uhland. M. Br.

Carl Guſtaf Styffe, Bidrag till Skandinaviens Hiſtoria ur utländska Arkiver. V. Stockholm, Kongl. Boktryckeriet, P. A. Norſtedt & Söner, 1884.

Dieſe werthvolle Arbeit erfährt nach neunjähriger Unterbrechung noch eine reiche Fortſetzung. Zur ſchwediſchen Geſchichte der Jahre 1504—1520 werden, mit geringen Ausnahmen aus dem Koven-

hagener Geheimarchiv, noch über 500 bisher nicht veröffentlichte Aktenstücke mitgetheilt. Zusammen mit den Arbeiten Allens und der Fortführung der Hanserecesse wird bald für die nordische Geschichte in den so wichtigen Anfangsjahrzehnten des 16. Jahrhunderts eine wahre Überfülle von Material zur Verfügung stehen. Seiner Gewohnheit gemäß gibt der Herausgeber in der Einleitung eine eingehende Darstellung der Zeitgeschichte, die er aber in diesem Bande mit dem Tode Svante Nilsson's (1512) abbricht, besonders weil bald nachher mit der Thronbesteigung Christian's II. Allen's Geschichte in ihrer ganzen Breite zu fließen beginnt. Die mitgetheilten Briefschaften entstammen ganz überwiegend den Sture'schen Papieren, die schon in den Publikationen der „Handlingar rörande Skandinaviens Historia" (Bd. 19, 20, 24), der „Aarsberetninger" des dänischen Geheimarchivs Bd. 4, in Grönblad's „Nya Källor till Finlands Medeltidshistoria" und in Allen's Arbeiten ziemlich ausgiebig benutzt sind. Mit Styffe's neuen Veröffentlichungen möchten sie im wesentlichen erschöpft sein. Die treffliche, bis in's Einzelnste gewissenhafte Arbeit, die an den früheren Bänden die verdiente Anerkennung gefunden hat, muß auch an dem vorliegenden fünften, dem stärksten von allen, gerühmt werden. Der Band reiht sich vollauf ebenbürtig den zahlreichen vortrefflichen historischen Quellenpublikationen an, die der skandinavische Norden in den letzten Jahrzehnten hervorgebracht hat. Unsere Stammesverwandten stehen auf diesem Gebiete vollständig auf der Höhe und brauchen keiner anderen europäischen Nation einen Vorrang einzuräumen. Dietrich Schäfer.

Skandinavische Hof- und Staatsgeschichten des 19. Jahrhunderts. Von **Heinrich Martens.** Nach den schwedischen Quellen des **A. Ahnfelt.** Stuttgart, Friedrich Frommanns Verlag (E. Hauff). 1887.

Aus den mannigfaltigen, umfangreichen, aber zum Theil recht geringwerthigen Publikationen des schwedischen Schriftstellers Arvi Ahnfelt, dem eine Reihe von schwedischen Privatarchiven offen standen und eine ziemliche Menge von Familienpapieren zugänglich waren, ist eine kleine Auswahl getroffen und durch Übersetzung dem deutschen Lesepublikum zugänglich gemacht. Die Mittheilungen Ahnfelt's betreffen zumeist den Übergang Norwegens an Schweden, die Entthronung Gustav's IV. Adolf's, die Regierung der Bernadotte in Schweden, und um diese Hergänge dreht sich auch das in der deutschen Übersetzung Ausgewählte. Das wichtigste Stück darunter sind die Tage-

buchaufzeichnungen des däniſchen Kronprinzen Friedrich, ſpäteren Königs Chriſtian VIII., aus der Zeit ſeiner norwegiſchen Statthalter- und Regentenſtellung 1813/14. Die einzelnen Stücke, in denen naturgemäß Wiederholungen nicht ſelten, ſind nach Ahnfelt's Vorgange durch erläuternde hiſtoriſche Bemerkungen mit einander verbunden. Auf den Stil hätte theilweiſe mehr Sorgfalt verwendet werden können. „Die auf Guſtav III. einflußreichſte Fürſprecherin für politiſche Freiheiten war die Gräfin d'Egmont" (S. 91). Da der Inhalt nicht ohne ein allgemeineres hiſtoriſches Intereſſe, ja zum Theil pikant iſt, ſo wird das Büchlein wohl ſeinen Leſerkreis finden.

Dietrich Schäfer.

Den svensk-norska unionen. Uppsatser och aktstycken, utgifna af **Oscar Alin.** I. Unionsfördragens tillkomst. Stockholm, P. A. Norstedt och Söner. 1889.

Seit einer Reihe von Jahren bemüht ſich in Norwegen eine radikal-republikaniſche Partei unter Führung des bekannten Dichters Björnſtjerne Björnſon nicht ohne Erfolg, die ohnehin lockeren Bande zwiſchen Schweden und Norwegen vollends zu löſen. Es war daher ebenſo nothwendig wie wünſchenswerth, endlich einmal durch eine klare, auf archivaliſcher Grundlage aufgebaute Darſtellung der Umſtände, welche den Abſchluß der ſchwediſch-norwegiſchen Union von 1814 herbeiführten und begleiteten, allen jenen Agitationen und Machinationen den Rechtsboden zu entziehen. Dieſer ſchwierigen Aufgabe hat ſich einer der hervorragendſten ſchwediſchen Politiker, der Hiſtoriker Prof. Alin in Upſala unterzogen, und, wie wir gleich hinzufügen wollen, er hat ſeine Aufgabe glänzend gelöſt. Mit welch peinlicher Sorgſamkeit er zu Werke gegangen, erhellt ſchon aus der ſtattlichen Zahl von Archiven und Bibliotheken, die er durchforſcht hat: das Archiv des Miniſteriums des Auswärtigen, das ſchwediſche Reichsarchiv, das kgl. Familienarchiv und die kgl. Bibliothek zu Stockholm, das Storthingsarchiv und das norwegiſche Reichsarchiv in Chriſtiania, das kgl. däniſche Geheimarchiv, das Privatarchiv der Familie Björnſtjerna, welches infolge der hervorragenden Betheiligung des ſchwediſchen Generalmajors Magnus Björnſtjerna an den Unionsverhandlungen eine beſonders werthvolle Ausbeute ergab, die Upſalenſer Univerſitätsbibliothek u. ſ. w. Das Werk des Vf., entſchieden eine der bedeutendſten Leiſtungen der neueren ſchwediſchen Geſchichtsforſchung, zerfällt in einen darſtellenden Theil (136 Seiten) und

eine Urkundenabtheilung (356 Seiten). Letztere zählt nicht weniger denn 194 Aktenstücke, von denen der größte Theil bisher noch nicht gedruckt, ein sehr beträchtlicher Theil überhaupt gänzlich unbekannt war. Als günstiger Umstand mag immerhin gelten, daß, da Karl Johann (Bernadotte) die Verhandlungen schwedischerseits als Stellvertreter Karl's XIII. leitete, ein großer Theil der wichtigsten Urkunden in französischer Sprache abgefaßt ist. Jedenfalls aber wäre sehr zu wünschen, daß Darstellung wie Urkundenabtheilung durch Übersetzung in's Deutsche oder Französische auch dem mit der schwedischen und dänischen Sprache nicht vertrauten Historiker zugänglich gemacht würden. Schließlich sei noch besonders hervorgehoben, daß sich unter den mitgetheilten Aktenstücken in französischer Sprache manche befinden, die geeignet sind, über die Beziehungen Schwedens zu den übrigen europäischen Mächten 1812 bis 1815, namentlich zu Dänemark, Rußland, Preußen, England und Österreich, neues Licht zu verbreiten.

Es würde zu weit führen, wollten wir alle Ergebnisse der Arbeit Alin's an dieser Stelle aufführen. Nur die Hauptmomente seien deshalb hervorgehoben. Das erste Kapitel behandelt die Geschichte des Kieler Friedens vom 14. Januar 1814 mit den auf die Abtretung Norwegens bezüglichen Bestimmungen. Der Umstand, daß — obwohl Rußland, England und Preußen bereits 1812 bzw. 1813 dem Königreich Schweden den Besitz Norwegens vertragsmäßig (Beilage 1 bis 3) „comme partie intégrante" garantirt hatten — der Artikel IV des Kieler Friedensinstruments (Beilage 10) doch bestimmte, daß die norwegischen Provinzen „appartiendront en toute propriété et souveraineté, à S. M. le Roi de Suède, et formeront un royaume, réuni à celui de Suède", — dieser Umstand hat vielfach in Norwegen die Meinung hervorgerufen, Schweden habe durch diese Formulirung der Vertragsbestimmungen jedes Recht zur Besitznahme Norwegens verloren, auf welches es an Hand der obigen Traktate Anspruch gemacht. In lichtvoller, Wort für Wort aktenmäßig belegter Darstellung gelingt es dem Vf., diesen Mythus für immer zu beseitigen. Desgleichen beweist er zur Evidenz, daß im Kieler Frieden „Norwegen an den schwedischen König in seiner Eigenschaft als Repräsentant des schwedischen Staates, mithin an das Königreich Schweden, nicht an den König persönlich abgetreten wurde" und widerlegt so die von verschiedenen norwegischen Staatsrechtslehrern und Professor Rydin in Föreningen mellan Sverige och

Norge vertretene „grundfalſche Auffaſſung von dem Charakter der Beſtimmungen, durch welche die Union zwiſchen Schweden und Norwegen vollzogen wurde“, und „von der Beſchaffenheit dieſer Union“. Auch Nils Höjer, der übrigens in der Svensk Historisk Tidskrift Bd. X, Heft 3 die Schrift A.'s einer recht ſcharfen, nach Anſicht des Ref. aber kaum gerechtfertigten Kritik unterzieht, muß dies zugeben, indem er — bezeichnend genug — hinzufügt, daß dieſe Frage „gegenwärtig nur ein hiſtoriſches Intereſſe erweckt, und, wenigſtens ſo lange der jetzt geltende Unionsvertrag beſtehen bleibt, irgend welche Bedeutung für das Unionsrecht nicht haben kann“. — In den folgenden ſieben Kapiteln beweiſt der Vf., um nur das Allerwichtigſte hervorzuheben, daß der ſchwediſche König ſeine Rechte auf Norwegen ſowohl dem däniſchen Statthalter bzw. norwegiſchen „Dreimonatskönig“ Prinz Chriſtian wie ſpäter dem norwegiſchen Staatsrath und Storthing gegenüber als Repräſentant des ſchwediſchen Staates geltend machte und ſchließlich auch zur Geltung brachte, daß die Vorſchläge der ſchwediſchen Kommiſſion zur Änderung der am 17. Mai 1814 zu Eidsvold feſtgeſetzten norwegiſchen Konſtitution „als offizielle Vorſchläge der konſtitutionellen Rathgeber des Königs“ nicht, wie von gegneriſcher Seite behauptet worden, „als konfidentielle Äußerungen von Staatsrathsmitgliedern, als in Staatsangelegenheiten erfahrenen Männern“ zu betrachten ſind, daß „der König in ſeiner Eigenſchaft als Inhaber der norwegiſchen Krone“ das veränderte norwegiſche Grundgeſetz am 10. November 1814 „ſanktionirte“ und nicht erſt durch Annahme dieſes Grundgeſetzes Inhaber der norwegiſchen Krone wurde, daß endlich die Urkunde, durch welche der König dieſe Annahme vollzog, nach ſeiner Anſicht wie nach der ſeiner Kommiſſare nichts andres als eine „Formalität bzw. Sanktion“ bedeuten konnte, da nach ſchwediſcher Auffaſſung der König bereits ſeit dem 14. Januar 1814 norwegiſcher König war. Die Darſtellung ſchließt mit geiſtvollen Betrachtungen über den „Reichsakt zur Feſtſtellung der durch die Vereinigung zwiſchen Schweden und Norwegen entſtandenen konſtitutionellen Verhältniſſe“ vom 6. Auguſt 1815, deren Reſultat ungefähr folgendes iſt: Der § 112 des norwegiſchen Grundgeſetzes in Verbindung mit dem ſchwediſch-norwegiſchen Reichsakt ergibt, daß bei einer Änderung einer Reichsaktsbeſtimmung die Einwilligung des norwegiſchen Storthings, des ſchwediſchen Reichstages nnd des gemeinſamen Königs, bei einer Änderung einer Beſtimmung des norwegiſchen Grundgeſetzes die Einwilligung des Storthings und des ſchwediſch-norwegiſchen

Königs verfassungsgemäß erforderlich ist. — Es erscheint begreiflich, daß die radikal-republikanische Partei in Norwegen von diesem Resultat wenig erbaut und eifrig bemüht ist, die Ausführungen A.'s zu widerlegen; mit welchem Erfolge, das mag ein jeder an Hand der vom Vf. mitgetheilten Urkunden selbst prüfen.

Wir selbst sind von den Ausführungen des Vf. völlig überzeugt.

Fritz Arnheim.

Dansk Biografisk Lexikon, tillige omfattende Norge for Tidsrummet 1537—1814. Udgivet af **C. F. Bricka.** I.—IV. Kjøbenhavn, Gyldendalske Boghandel. 1887—1890.

Das Fehlen einer allgemeinen dänischen Biographie war für jeden, der sich mit der dänischen Geschichte beschäftigte, eine empfindliche Lücke. Sie auszufüllen, unternahm Archivassistent Bricka, der durch Vorarbeiten wie Neigung berufen war wie kein anderer, in diese Arbeit einzutreten. Jetzt liegen vier Bände (bis Eynden reichend) vollendet vor. Das Unternehmen erscheint nach jeder Richtung hin vortrefflich geleitet und durchgeführt. Die besten Kräfte sind als Mitarbeiter gewonnen und in der Auswahl der Artikel, wie in deren Abmessung tritt eine umsichtige Abwägung zu Tage. Biographische Lexika werden ja die Kenntnis hervorragender historischer Personen nicht wesentlich erweitern und vertiefen können; ihre Unentbehrlichkeit und andrerseits ihre Brauchbarkeit beruht auf den orientirenden Nachrichten, die sie über Personen zweiten und dritten Ranges bringen, dann in den literarischen Nachweisen. In letzterem Punkte vermögen sie auch in das Studium hervorragender Gestalten vorläufig einzuführen. Das dänische biographische Lexikon löst diese Aufgaben vollständig. Es bringt trotz vielfach tiefgreifendster Studien nur ganz ausnahmsweise Artikel, deren Umfang einen Bogen übersteigt. Die Könige, deren neun Christiane im dritten Bande ihre Besprechung gefunden haben, werden durchweg wesentlich kürzer behandelt; auch die Bernstorff's nehmen keinen Bogen ein. Literaturnachweise ermöglichen weiteres Eindringen. Abweichend von der allgemeinen deutschen Biographie sind auch lebende Persönlichkeiten berücksichtigt worden, was besonders der Nichtdäne mit Freuden begrüßen wird. Die einzelnen Artikel zeichnen sich, soweit Ref. Gelegenheit gehabt hat, festzustellen, durch Zuverlässigkeit und Sachlichkeit aus. Zu Christian I. wäre vielleicht zu bemerken, daß die oldenburgischen Grafen ihre Herrschaft über friesische Stämme erst am Ausgange des

15. Jahrhunderts ausdehnten; die Stedinger sind nicht zu den Friesen zu rechnen. Der dänischen Geschichte entsprechend, greift die „Biographie" mannigfach über den gegenwärtigen Besitzstand der Monarchie hinaus, berücksichtigt nicht nur die noch jetzt vorhandenen dänischen Nebenländer (Island, Faröer), sondern neben Norwegen von 1537 bis 1814 (Einverleibung bis Loslösung), auch Schonen, Halland, Bleking bis 1658, Schleswig bis 1864. Schon durch letzteren Umstand, weit mehr noch durch die Thatsache, daß in dem innigen Zusammenhang der dänischen und der deutschen Kulturentwickelung Deutsche vielfach in den verschiedensten Zweigen für Dänemark bedeutungsvoll wurden, kann das Werk bei uns auf ein besonderes Interesse Anspruch machen. Auch Deutsche werden es nicht selten mit Nutzen nachschlagen können. In gleicher Weise, wie bisher durchgeführt, wird das Werk eine mäßige Bändezahl nicht übersteigen und in absehbarer Frist zum Abschluß gebracht werden können.

Dietrich Schäfer.

Johs. Steenstrup, Historieskrivningen i Danmark i det 19de Aarhundrede (1801—1863). Kjøbenhavn, Bianco Lunos Kgl. Hof-Bogtrykkeri (F. Dreyer). 1889.

Der dänische Geschichtsverein (Dansk Historisk Forening) konnte der 50jährigen Feier seiner Begründung, die er am 14. Februar dieses Jahres beging, kein würdigeres Denkmal setzen, als es in dieser mit Unterstützung der Hjelmstjerne-Rosencronschen Stiftung herausgegebenen Festschrift geschehen ist. Unter den Hunderten von historischen Vereinen, die Europa zählt, steht zweifellos der dänische, wenn man die Leistungen in's Auge faßt, in allervorderster Linie. Abgesehen von anderen Arbeiten, kann er auf eine Reihe von 31 stattlichen Bänden seiner Zeitschrift zurückblicken, die vom ersten bis zum letzten in fast ununterbrochener Gleichmäßigkeit sich auf seltener wissenschaftlicher Höhe gehalten haben. An ihr haben die besten Kräfte des Landes mitgearbeitet, und kaum irgend ein Gebiet der dänischen Geschichte ist in ihr unbesprochen geblieben. Es gibt kaum irgend eine Zeitschrift, die in dem Grade ein Bild der historischen Thätigkeit eines Landes gäbe; ihre zwei letzten Serien sind geradezu mustergültig für die Redaktion derartiger Publikationen.

Zum Jubelfeste die Geschichte des Vereins zu schreiben, wäre daher schon eine dankenswerthe Aufgabe gewesen. Steenstrup's

Arbeit füllt aber einen ganz andren Rahmen, in dem der Verein nur einige Felder einnimmt. Er gibt eine eingehende Darstellung der Gesammtentwickelung geschichtlicher Wissenschaft in Dänemark in unserem Jahrhunderte. Ref. ist nichts in anderen Literaturen bekannt, was diesem Buche zur Seite gesetzt werden könnte. Wegele's Geschichte der deutschen Historiographie bleibt für das gegenwärtige Jahrhundert viel zu sehr an der Oberfläche, um mit S.'s Arbeit in Parallele gestellt werden zu können. Waitz' Aufsatz in der Zeitschrift für Geschichtswissenschaft über die deutschen Historiker der Gegenwart, einzig in seiner Art, beschränkt sich doch auf summarische Urtheile. S. verfolgt die geschichtliche Literatur des Jahrhunderts in allen ihren Verzweigungen, besonders in ihrem Zusammenhange mit dem ganzen geistigen Leben des Landes und mit der allgemeinen europäischen Entwickelung. Die Übersichtlichkeit der Verhältnisse des kleinen Landes, das in seiner Hauptstadt einen unverrückbaren Mittelpunkt aller geistigen Bestrebungen hat, erleichtert natürlich die Aufgabe. Einen trefflichen Eindruck macht die Unbefangenheit, mit der Persönlichkeiten, die bis in die allerjüngste Vergangenheit hinein thätig waren, beurtheilt und gewürdigt werden. Die Urtheile selbst sind über Autoren wie Schriften ebenso maßvoll und sachlich, wie umsichtig und eingehend begründet. Das ist um so mehr anzuerkennen, als der Vf. der norwegischen und der schleswig-holsteinischen Frage, die beide, besonders die letztere, ja tiefe Spuren in der dänischen Geschichtsliteratur zurückgelassen haben, besondere Abschnitte widmet. Hier sei nur bemerkt, daß S. 193 der Satz: „Gelehrige Deutsche sprachen schon vom dänischen Mischvolke" doch nicht berechtigt ist. An der vom Vf. in den Nachweisungen herangezogenen Belegstelle versteht Grundtvig die Äußerung Maurer's vom Mischvolke zunächst (und doch wohl mit Recht) so, daß dieselbe nur die Ansicht des Norwegers Keyser wiedergeben solle. Ein gutes Register macht das Buch auch gelegentlicher Benutzung zugänglich. Möchte der Geist aufrichtiger wissenschaftlicher Wahrheitsliebe, der in ihm lebt, und der die gesammten Arbeiten des Vereins bisher beseelt hat, diesem allezeit erhalten bleiben; dann steht ihm noch eine segensreiche Zukunft bevor.

Dietrich Schäfer.

Svenska Riksrådets Protokoll. Med understöd af statsmedel i tryck utgifvet af Kongl. Riks-Archivet genom **Severin Bergh.** IV. (1634.) V. (1635.) Stockholm, Norstedt och Söner. 1886. 1888.

Schon wiederholt ist in dieser Zeitschrift (45, 370 ff.; 48, 370 ff.) auf die hohe Bedeutung der Aktenpublikation hingewiesen worden, die seit 1878 auf Veranlassung und mit Unterstützung der schwedischen Reichsarchivdirektion unter dem Titel: „Svenska Riksrådets Protokoll" in Stockholm erscheint. Mit Bd. 4 ist die Herausgabe an Dr. Bergh übergegangen, der, wie die inzwischen erschienenen beiden Bände zeigen, gewillt ist, das Werk seines verstorbenen Kollegen Kullberg mit gleicher Sorgsamkeit fortzuführen. Es ist dem Ref. ganz unmöglich, aus der unendlichen Fülle von Material etwas Einzelnes herauszugreifen. Fast auf jeder Seite, fast bei jeder Reichsrathssitzung finden sich neben für den deutschen Historiker unwesentlichen Dingen so wichtige Notizen, daß das Studium der beiden Bände für Jeden unbedingt nothwendig erscheint, der sich mit einer den Dreißigjährigen Krieg, speziell die Jahre 1634 und 1635 berührenden Frage beschäftigt. Besonders umfangreich sind die Protokolle seit Oktober 1635, besonders wichtig die Verhandlungen, die sich um die Regierungsform von 1634, den Stuhmsdorfer Waffenstillstand mit Polen, den Prager Frieden und die Beziehungen zu Frankreich wie Kursachsen gruppiren. Schließlich sei noch bemerkt, daß ein den beiden Bänden am Schlusse hinzugefügtes, sehr sorgfältig ausgearbeitetes Namen- und Sachregister über die in den Reichsrathssitzungen behandelten politischen und persönlichen Fragen schnell und sicher orientirt. F. Arnheim.

Riksdagarna 1609 och 1610. Några bidrag till Karl IX's historia under sista åren af hans regering. Af **Nils Fredrik Lilliestråle.** Nyköping, Aktiebolaget Södermanlands Läns Tidnings tryckeri. 1888.

Wie der Vf. selbst S. 6 eingesteht, „nehmen die Reichstage von 1609 und 1610 in der Reichstagsgeschichte nicht einen besonders hervorragenden Platz ein". Gleichwohl entbehren sie schon deshalb nicht jeglicher Bedeutung, weil die auf ihnen behandelten Fragen größtentheils rein politischer Natur waren. Im Jahre 1609 handelte es sich vor allem um die gespannte Haltung Schwedens gegenüber Polen. Den Propositionen Karl's IX. gemäß genehmigten die Stände die Kriegsbeihülfe gegen die Polen und die Absendung von Gesandtschaften nach Frankreich, England, Hessen, der Pfalz und den Niederlanden. Gern hätten sie auch das mit dem englischen Königshause in

nahen verwandtſchaftlichen Beziehungen ſtehende Dänemark unter dieſer Zahl geſehen, aber ſie mußten dem Einſpruch des ſchwediſchen Königs nachgeben, „die Geſchichte erweiſe, daß, ſo oft die Dänen den Schweden zu etwas Gutem verholfen haben ſollten, die Schweden nur wenig dabei gewonnen haben (S. 18)“. Das Schickſal dieſer Geſandtſchaften im Jahre 1610 infolge des Todes von Heinrich IV. wird in der Abhandlung L.'s ziemlich ausführlich (S. 51—60) an Hand archivaliſcher Quellen beſprochen. Doch hätte jedenfalls die Benutzung der verſchiedenen Geſandtſchaftsberichte im Stockholmer Reichsarchiv noch zu weit intereſſanteren Reſultaten geführt. Die von Tag zu Tag ſich vergrößernde Spannung zwiſchen Schweden und Dänemark, die einen Krieg faſt unvermeidlich zu machen ſchien, führte noch 1610 zum Reichstag von Örebro. Es erweckt faſt den Anſchein, als wollten die Stände unter allen Umſtänden einen Bruch mit dem weſtlichen Nachbar vermeiden. Aber ſchließlich gelang es Karl, wiederum ſeinen Willen durchzuſetzen, und Anfang April 1611 nahm der Krieg ſeinen Anfang. Recht flott und anregend iſt die Einleitung geſchrieben, welche eine Überſicht über die Entwickelung des ſchwediſchen Reichstages gibt. Nur können wir uns nicht mit der Behauptung des Vf. befreunden, „man ſei im allgemeinen nicht geneigt geweſen, der Regierungszeit Erich's XIV., trotz ihrer zahlreichen Reichsverſammlungen, eine größere Bedeutung für die Entwickelungsgeſchichte des Reichstages zuzuſchreiben“ (S. 3). Vielmehr iſt es gerade das Hauptverdienſt Aug. Nilſſon's, in ſeiner Abhandlung »Den Svenska riksdagen under Erik XIV's regering« (Karlſtad 1886) dieſe allgemeine Bedeutung klar und ſcharf hervorgekehrt zu haben.

F. Arnheim.

Riksrådet Grefve **A. J. v. Höpkens** Skrifter. Samlade och i urval utgifna af **Carl Silfverstolpe.** I. Stockholm, Norstedt och Söner. 1890.

Schon wiederholt[1]) hat Ref. auf die Wichtigkeit der im Beſitze des Grafen A. Lewenhaupt zu Sjöholm (Schweden) befindlichen Papiere des Reichsrats und Kanzleipräſidenten Höpken hingewieſen, die eine Fülle von bisher gänzlich unbekannten und ſehr wichtigen Aktenſtücken zur Geſchichte der preußiſch-ſchwediſchen Beziehungen bei Beginn des Siebenjährigen Krieges enthalten. Einzelne derſelben ſind bereits auszugsweiſe 1882 von dem Akademiker Freiherrn L. de Geer in Svenska Akademiens Handlingar Bd. 57 mitgetheilt worden.

Um das Andenken eines Mannes zu ehren, der nicht nur in politiſcher, ſondern auch in literariſcher Hinſicht in Schweden eine hervorragende Rolle ſpielte, haben die Schwediſche Akademie und die Königl. Akademie der Wiſſenſchaften zu Stockholm 1889 den Kammerherrn und Archivar im Schwed. Reichsarchiv C. Silfverſtolpe mit der Herausgabe einer Auswahl der Höpken'ſchen Schriften beauftragt. Von dieſer Publikation liegt nunmehr der erſte Band vor, welcher ſeine fragmentariſchen Memoirenaufzeichnungen, ſeine akademiſchen Reden und Schriften, ſowie eine Auswahl ſeiner Briefe enthält, während in dem 2. Bande ſeine ſog. „Staatsſchriften“ nachfolgen ſollen. — S. iſt nicht nur in Schweden, ſondern auch im Auslande als ein beſonders geſchickter und gewiſſenhafter Herausgeber bekannt, und es bedarf wohl kaum noch der Erwähnung, daß auch die vorliegende Publikation alle Vorzüge zeigt, welche wir bei ſeinen zahlreichen früheren Arbeiten ſo ſehr zu ſchätzen gewohnt waren. Vor allem iſt die knappe Einleitung (20 Seiten) hervorzuheben, welche als vortreffliche Einleitung zu den ſpäteren Urkunden dient, deren Originale ſich übrigens größtentheils in Sjöholm befinden.

Aus der umfangreichen erſten Abtheilung der »minnesanteckningar« wollen wir nur auf einige für den deutſchen Geſchichtsforſcher beſonders wichtige Aktenſtücke hinweiſen. Geradezu unſchätzbares Material für die Geſchichte der Königin Ulrike von Schweden, der Schweſter Friedrich's des Großen, enthalten namentlich die »ströddа anteckningar« (S. 38—68), ſo z. B. über ihre Unterredung mit dem franzöſiſchen Botſchafter d'Havrincour auf dem Schloſſe Karlberg am 26. Februar 1755, über die ſog. Juwelenaffaire (Mai—Juni 1756), die Sendung des Grafen Horn nach Petersburg (1756) und das unſelige Mißverſtändnis, welches dem ſächſiſchen Legationsrath Funck Gelegenheit gab, die von Ulrike für den Grafen aufgeſetzte Geheime Inſtruktion in aller Ruhe zu kopiren (vgl. Polit. Korr. Friedrich's d. Gr. 12, 295 ff.), ferner die Umſtände, welche die Anerkennung Goodricke's als engliſchen Geſandten in Stockholm 1758 verhinderten, die preußiſch-ſchwediſchen Friedensgerüchte im Januar 1758 u. ſ. w. Eine ziemlich umfangreiche Aufzeichnung Höpken's in ſchwediſcher Sprache (die meiſten derſelben ſind in franzöſiſcher Sprache abgefaßt)

[1]) Vgl. Forſchungen zur brandenburgiſchen und preußiſchen Geſchichte 2, 538 Anm. 2, und Deutſche Zeitſchrift für Geſchichtswiſſenſchaft 2, 419 Anm. 1.

behandelt seine Haltung in der Rexin'schen Affaire (S. 45—59) und zeigt deutlich, wie diese anfangs diplomatische Streitfrage sich später immer mehr zu einem rein persönlichen Zwist zwischen Friedrich dem Großen und Höpken zuspitzte. Wir stimmen mit dem Herausgeber völlig überein, wenn er das spätere Eingreifen Höpken's zu Ungunsten Preußens bei Beginn des Siebenjährigen Krieges auf seinen persönlichen Haß gegen König Friedrich zurückgeführt wissen will. Aber wir müssen im Gegensatz zu seiner Ansicht gleichzeitig hinzufügen, daß alle im 1. Bande von ihm mitgetheilten Aktenstücke, sowohl das für die preußische Geschichte so wichtige »Mémoire relativement à la guerre d'Allemagne de 1756 et à la garantie du traité de Westphalie«. (S. 115—139) wie die »Réflexions sur la réponse donnée par la cour de France au projet qui lui a été remis de la part de la Suède« (S. 140—146), von denen übrigens eine wortgetreue Kopie unter den Konzepten des schwedischen Gesandten Barck in Wien (1757) im Stockholmer Reichsarchiv existirt, sowie endlich die Briefe an Fersen, Ekeblad u. s. w. uns von der Schuldlosigkeit Höpken's in seinem Verhalten gegen Preußen nicht zu überzeugen vermögen. Wir haben in dieser Beziehung im Stockholmer Reichsarchiv und im Berliner Geheimen Staatsarchiv eingehende Nachforschungen angestellt, deren Resultat aber, wie wir an anderer Stelle gezeigt haben[1]), kein anderes ist, als daß Höpken im Herbst 1756 dem preußischen Gesandten Solms die feste Versicherung gegeben hat, er werde im preußischen Interesse arbeiten, während er gleichzeitig den schwedischen Gesandten Greiffenheim in Regensburg anwies, einen vertraulichen Verkehr mit den österreichischen Kommissaren zu unterhalten und im Bunde mit denselben das „erschreckliche Übergewicht" des preußischen Königs zu vernichten. Sicherlich hat sich Höpken in jener Zeit als kluger und gewandter Politiker gezeigt; aber dies schließt keineswegs aus, daß die preußische Regierung ihn mit gutem Recht als Verräther bezeichnen konnte. Als sein Meisterstück betrachten wir das obenerwähnte Mémorial, welches sich ganz besonders durch Schärfe der Auffassung und Klarheit des Stils auszeichnet. — In Bezug auf den S. 104 Anm. 1 erwähnten Aufsatz Höpken's, welcher die Schrift Brahe's über die „Wagenaffaire 1754" zu widerlegen sucht, sei bemerkt, daß sich eine französische Übersetzung desselben, wahrscheinlich von der Hand Höpken's, in der Pariser Nationalbibliothek (fond

[1]) Vgl. Forsch. z. br. u. preuß. Gesch. 3, 611—618.

français Vol. 9033) befindet, welche zum Schluß einen Passus enthält, der in dem zu Sjöholm befindlichen schwedischue Original fehlt.

Die zweite Abtheilung umfaßt eine Reihe von Schriften und Reden, welche Höpken, dem seine Zeitgenossen den ehrenvollen Beinamen „Schwedens Tacitus" gegeben, in seiner Eigenschaft als Mitglied der Akademie der Wissenschaften, der Vitterhets-Akademie und der Schwedischen Akademie gehalten oder veröffentlicht hat. Die meisten derselben haben nur literarischen Werth, wie auch ein sehr großer Theil seiner in der dritten Abtheilung veröffentlichten Briefe. Nach unserer Ansicht hätte es sich vielleicht mehr empfohlen, bei letzteren eine Beschränkung eintreten zu lassen, hingegen die auch für ausländische Geschichtsforscher wichtigen Briefe, so z. B. an Ekeblad, in ihrer Gesammtheit abzudrucken. Der politische Briefwechsel ist nur dürftig vertreten. Sollten z. B. nicht einige Schreiben Höpken's an die Königin Ulrike irgendwo in Schweden existiren? Die Möglichkeit ist um so weniger ausgeschlossen, als ja erst vor wenigen Monaten ein großer Teil des Briefwechsels Ulriken's mit ihren Geschwistern und Verwandten (mehr als 600 Briefe), der bisher als verloren galt, zufällig im schwedischen Ministerium des Auswärtigen aufgefunden worden ist.

Von den mitgetheilten Briefen an Gustaf III, die sich in der Upsalenser Universitätsbibliothek befinden, ist der wichtigste zweifelsohne das Schreiben vom 21. Sept. 1722, in welchem früher ein Ausdruck von E. G. Geijer („des Königs Gustav III. nachgelassene . . Papiere" 1, 198. Hamburg 1843) mißverstanden worden war, was zu dem Glauben in Schweden Veranlassung gab, Friedrich der Große habe sich nach dem Stockholmer Staatsstreich vom 19. August 1772 in den Besitz von Vorpommern setzen wollen. Es ist das Verdienst Odhner's (»Sveriges politiska historia under Gustaf III's regering« 1, 185. Stockholm 1885), den wahren Sinn des Originals erklärt zu haben, so daß, nachdem Hjelt »Sveriges ställning till utlandet närmast efter revolutionen 1772«. Helsingfors 1887) auf Grund der Akten des Berliner Staatsarchivs die Politik Friedrich's des Großen nochmals klar dargelegt, niemand in Schweden jetzt mehr an den alten Mythus glaubt. Recht werthvoll sind auch die veröffentlichten Briefe an Ekeblad, Tessin (Archiv des Freiherrn Bonde auf Eriksberg), K. Fr. Scheffer (Archiv des Grafen Falkenberg zu Brokind), Ad. Horn (Stockh. Bibl.) u. s. w., sämmtlich in französischer Sprache. Als Kuriosum mag noch erwähnt werden, daß auch zwei Briefe an den Grafen

A. v. Fersen aus der Handschriftensammlung des Freiherrn v. Klinckowström, des Herausgebers von »Fersens Historiska Skrifter« (8 Bde. Stockholm 1867—72), abgedruckt sind. Es hat mithin den Anschein, als ob Klinckowström nunmehr fremden Forschern Zutritt zu seinen reichhaltigen Sammlungen gewähren wird, und man darf sich auch der Hoffnung hingeben, endlich über den Verbleib der Memoiren der Königin Ulrike etwas Näheres zu erfahren. Schließlich wollen wir zur Ergänzung der beiden ersten Anmerkungen des Herausgebers auf Seite 307 hinzufügen, daß Ulrike eine Zusammenkunft mit ihrem Bruder August Wilhelm im Sommer 1754 sehnlichst wünschte, ihr Wunsch aber an dem Widerstande Friedrich's des Großen scheiterte (vgl. die Briefe Ulriken's an August Wilhelm, Stockholm 22. Nov. 1753, 10. Mai 1754 u. s. w. in der Stockholmer kgl. Bibl.).

Diese wenigen Andeutungen werden hoffentlich genügen, um die hohe Bedeutung der Veröffentlichung der Höpken'schen Papiere für die Geschichte Preußens im Zeitalter Friedrich's des Großen zu zeigen. Noch ungleich wichtiger wird in dieser Hinsicht der für das Jahr 1891 in Aussicht gestellte 2. Band der Publikation sein, welcher eine besondere Abtheilung unter dem Titel „Der pommersche Krieg" und darunter die Erlasse Höpken's an die schwedischen Gesandten im Auslande bringen soll. Wie wichtig seine „Staatsschriften" für uns sind, ergibt sich namentlich aus der im Stockholmer Reichsarchiv befindlichen »Species facti öfver deltagandet uti närvarande Conjuncture uti Tyska Riket, författad 1761«, welche einige dieser Schriften fast wörtlich wiedergibt. Fritz Arnheim.

Anteckningar och minnen af **Hans Gabriel Trolle-Wachtmeister.** I urval ordnade och utgifna af **Elof Tegnér.** I. II. Stockholm, F. u. G. Beijer. 1889.

Die Aufzeichnungen H. G. Trolle-Wachtmeisters sind für uns seit längerer Zeit nicht mehr eine terra incognita, da einzelne Fragmente aus denselben bereits früher in „Svenskt Biografiskt Lexikon" und in Schinkel's „Minnen ur Sveriges nyare historia" Verwerthung gefunden haben. Aber ihre hohe Bedeutung für die Erkenntnis der Geschichte Schwedens in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts wird erst aus den jetzt vorliegenden »Anteckningar och minnen« ersichtlich, und wir sind daher dem Herausgeber zu hohem Danke verpflichtet. Die äußere Form der Publikation gleicht den früheren Veröffentlichungen Tegnér's über Lars v. Engeström und Gustav

Mauritz Armfelt. Zahlreiche Anmerkungen erleichtern das Verständnis, und der verbindende Text ist geschickt eingefügt, so daß wir ein fesselndes, übersichtliches Bild von den Schicksalen Wachtmeister's und seinem Antheil am öffentlichen Leben erhalten.

Recht interessant sind die im 1. Bande auszüglich veröffentlichten Tagebuchnotizen über die erste ausländische Reise Wachtmeister's im Jahre 1804. Das zwanglose Leben am Berliner Hofe, wo er als Mitglied eines der angesehensten schwedischen Adelsgeschlechter natürlich Zutritt erhielt, behagte ihm unendlich, und auch die „Liebenswürdigkeit, Fröhlichkeit und Ungezwungenheit" der Königin Louise fand seinen lebhaften Beifall, während er ihren Gemahl weniger zu schätzen wußte. Über seinen Verkehr mit der gelehrten Welt in der preußischen Hauptstadt und über seinen Aufenthalt in Weimar, wo er die persönliche Bekanntschaft Goethe's machte, enthalten die Aufzeichnungen manches Interessante; denn Wachtmeister war ein aufmerksamer und scharfer Beobachter. — Eine besonders wichtige historische Quelle bilden die größtentheils wörtlich mitgetheilten Tagebuchaufzeichnungen aus den Jahren 1807—1809 (S. 59—227). Denn sie stammen von einem Manne, der mit den Urhebern des Staatsstreiches vom 13. März 1809 in enger Verbindung stand, der zu den Mitwissern jener Verschwörung gehörte und der durch seinen Vater, welcher als Reichsdrost das höchste Amt in Schweden bekleidete, besser als jeder andere in der Lage war, von den wenig einsichtsvollen Regierungshandlungen Gustaf's IV. Adolf, von seiner täglich wachsenden „Sinnesverwirrung" (galenhet) authentische Kunde zu erhalten. Wenige Wochen nach dem Staatsstreiche erhielt der damals kaum 27 Jahre zählende Wachtmeister den schwierigen Posten eines Justizkanzlers. Als solcher kam er häufig mit Karl XIV. Johann in persönliche Berührung und seine zahlreichen Unterredungen mit demselben, welche er sofort in seinem Tagebuch aufnotirte, bilden einen nicht unwichtigen Beitrag zur Geschichte jenes Königs, namentlich zur Beurtheilung seines Charakters. So heißt es z. B. in einer Aufzeichnung vom Dezember 1816, Karl Johann sei über die kühle Aufnahme seines Vorschlags einer Heirat zwischen dem Prinzen Oskar und der preußischen Prinzessin Alexandrine sehr erzürnt gewesen und habe aufbrausend gesagt, er wolle dem preußischen Könige sofort den Krieg erklären, indem er hinzufügte: Il ne coûtera que trois mois de ruiner la Prusse. Ah oui, trois ou quatre mois, peut-être quatre, c'est tout ce qu'il me faut pour détruire la Prusse. Vous verrez cela (2, 29). Recht ein-

gehend sind in den Tagebüchern auch die zahlreichen Preß- und Hochverrathsprozesse behandelt, welche die neue Dynastie in den ersten Jahren ihres Bestehens anstrengte, und welche 1817 den Rücktritt des gemäßigt liberalen Grafen veranlaßten. Die folgenden Jahrzehnte widmete er fast ausschließlich der Beschäftigung mit den Naturwissenschaften, und trotz zahlreicher lockender Anerbietungen kehrte er nur einmal, während des stürmischen Reichstages 1847—1848, in die Öffentlichkeit zurück. Die Stockholmer Miniaturrevolution vom 20.—22. März 1848 hat er als Augenzeuge lebendig geschildert (2, 247—256). Über die Vorgänge im Reichstage am 2. Mai sagt er wörtlich (2, 271): „An diesem Tage faßte der König den Beschluß, Dänemark gegen das widerrechtliche Ursurpationsbegehren der übermütigen Deutschen beizustehen, ein edler, gerechter Beschluß, dessen Folgen jedoch unberechenbar sind". Auch über die Berathung, welche bekanntlich mit einem Vertrauensvotum für den König endigte, finden sich (2, 273) einige Angaben. F. Arnheim.

Recueil des Traités et Conventions conclus par la Russie avec les puissances étrangères publié d'ordre du Ministère des Affaires Etrangères par **F. de Martens.** VII. VIII. Traités avec l'Allemagne. Petersbourg, A. Böhmke. 1885. 1888.

Die Einrichtung dieses höchst wichtigen Quellenwerkes ist aus der ersten Serie desselben bekannt. Es enthält nicht bloß den Text der Verträge, von denen auch hier verschiedene zum ersten Mal erscheinen: der Herausgeber versieht dieselben auch mit historischen Einleitungen, die nicht bloß unmittelbar auf die betreffenden Aktenstücke Bezug nehmen; sie bilden vielmehr eine Art verbindenden Fadens und erhalten einen besonderen Werth durch reichliche Mittheilungen aus den Petersburger Archiven, die nur darum nicht noch reichlicher fließen, weil dies zur Zeit noch die Diskretion verbietet, daher sie denn auch vom Ende des Krimkrieges an vollständig aufhören. Obgleich ihr Vf. sich darin scheinbar des Ausdrucks aller persönlichen Ansichten enthält, so lassen sie doch seinen Standpunkt sehr deutlich hervortreten, und dieser ist allerdings ein so spezifisch russischer, daß dadurch die Dinge in eine Beleuchtung gerückt werden, die wir nicht überall als die objektiv richtige gelten lassen können. Das gegenseitige Verhältnis zwischen Rußland und Preußen trägt jedenfalls während dieses Zeitraumes ein ganz eigenartiges Gepräge: die herzlichste persönliche Freundschaft der beiden Souveräne, entsprechend der wesentlichen Gleichartigkeit

ihrer politischen Interessen, aber von russischer Seite mit einem Beisatz bald wohlwollender Herablassung, bald ärgerlicher Bevormundung und darum von preußischer Seite mit dem, soweit es das Maß der vorhandenen Kraft erlaubte, konsequenten Bestreben, sich kein Vasallenverhältnis aufnöthigen zu lassen. Für den Vf. ergibt sich daraus die Auffassung, daß das preußische Kabinet nur dann richtig gehandelt hat, wenn und solange es sich ganz der Führung Rußlands überläßt; wo es das nicht thut, ist er sofort mit dem Vorwurf der Schwäche oder der mangelnden Einsicht bei der Hand. Dies ist sogleich der Fall bei der übrigens sehr viel Interessantes enthaltenden Einleitung zur ersten (252.) Nummer, der Militärkonvention vom 5./17. Oktober 1811, deren Vorgeschichte rückwärts bis in die Zeit nach dem Tilsiter Frieden verfolgt wird.

Nach Mittheilung von Auszügen aus dem Briefwechsel zwischen den beiden Monarchen mußten, nach des Vf. Meinung, die Niederlagen Österreichs und der Friede zu Wien den König Friedrich Wilhelm III. überzeugen, daß die weisen Rathschläge des Kaisers, der dringend von der Betheiligung am Kriege abrieth, Preußen vor einer der drohendsten Gefahren bewahrt hatten. Die wirkliche Sachlage war doch die, daß Alexander vornehmlich deshalb nicht Preußen sich in Krieg mit Napoleon stürzen zu sehen wünschte, weil sein eigenes Interesse ihm die vorläufige Aufrechthaltung des Bündnisses mit diesem gebot. Dieser Tendenz entsprechen auch die dem Grafen Lieven, als er sich Anfang 1810 auf den Berliner Posten begab, ertheilten Instruktionen, keineswegs aber bewiesen sie (S. 13), daß Alexander zu dieser Zeit noch das vollste Vertrauen in sein Bündnis mit Napoleon hatte und seine Versprechungen trotz gegentheiliger Thatsachen für aufrichtig hielt. Jedenfalls hatte sich ein Jahr später die Lage geändert. Es beginnen die geheimen Verhandlungen Hardenberg's mit Lieven, das peinliche Sichhinundherwinden der preußischen Regierung zwischen dem gewünschten Bündnis mit Rußland und dem doch immer unvermeidlicher werdenden mit Frankreich. Lieven sieht aber in der Handlungsweise des Königs nur den Beweis von seiner Unentschlossenheit[1]). Um den König vom französischen Bündnis zurückzuhalten, redigirt Alexander nach Scharnhorst's Ankunft in Petersburg eigenhändig den Entwurf eines geheimen Schutz- und Trutz-

[1]) Mit Recht, wie ich in der Lebensbeschreibung Scharnhorst's glaube nachgewiesen zu haben. Max Lehmann.

bündniſſes zwiſchen Rußland und Preußen, welchen Lieven dem Staatskanzler mittheilte. Doch kam es, was der angeführte Inhalt ſehr wohl begreiflich macht, zu keiner Unterzeichnung desſelben. Das entſcheidende Motiv, welches Preußen nöthigte, das Bündnis mit Frankreich abzuſchließen, nämlich die Gewißheit, von Rußland keine rechtzeitige Unterſtützung erhalten zu können, wird ganz mit Stillſchweigen übergangen; nur einmal berührt der Vf. S. 45 es leichthin, aber nur, als ob das eine bloße perſönliche Anſicht des Königs und nicht eine reale Thatſache ſei. In einem Briefe vom 31. März 1812 ſetzt der König ſeinem kaiſerlichen Freunde die Zwangslage, in der er ſich befindet, ganz offen auseinander. „Si la guerre éclate", fügt er hinzu, „nous ne nous ferons de mal que ce qui sera d'une nécessité stricte." Ein eigenes Intereſſe gewähren die Äußerungen, welche Lieven aus Hardenberg's Munde in dieſer Zeit berichtet, nicht minder die Mittheilungen aus Stein's Denkſchriften für den Kaiſer, zu denen auch die Charakteriſtiken der preußiſchen Staatsmänner, Hardenberg, Goltz, Wittgenſtein, Köckritz, Kneſebeck und Ancillon gehören. Ächt ruſſiſch iſt Martens' Auffaſſung von Alexander's und Neſſelrode's Überzeugung, daß Rußland die endgültige Befreiung Europas von Napoleon's Joche nur vollenden könne, wenn ſie ihr Leben und ihre Hülfsmittel dieſem großen Werke opferten. Das Zögern Friedrich Wilhelm's III., ſich ihnen in die Arme zu werfen, wird immer nur im Tone des Vorwurfes beſprochen, dagegen die Thatſache, daß das Drängen Alexander's auf Preußens ſchleunigen Anſchluß einen Hauptgrund in der Unzulänglichkeit ſeiner eigenen Streitkräfte hatte, wiederum völlig verſchwiegen. Höchſt charakteriſtiſch ſind die Inſtruktionen für Alopäus (März 1813), der nach Wiederanknüpfung des diplomatiſchen Verkehrs Rußland am preußiſchen Hofe, „der Avantgarde Rußlands", zu vertreten hatte. Seine Denkſchrift, Prag 31. Oktober 1813, beweiſt, wie er das Intereſſe ſeines Landes zu wahren ſuchte: „Quelle forme qu'on invente pour l'Allemagne, elle conviendra toujours à la Russie tant qu'elle ne place point une masse de pouvoir trop prépondérante entre les mains d'un seul prince et qu'elle accorde la facilité au Cabinet russe d'énoncer son opinion et ses conseils sur les intérêts généraux de l'Allemagne."

Über die Lage Baierns am Vorabende des Krieges von 1812 erfahren wir einiges aus den Berichten des ruſſiſchen Geſandten Wariatinsky. Die Angabe, daß das Zögern des Königs von Würtem-

berg, ſeine Truppen gegen Rußland marſchiren zu laſſen, erſt durch Drohungen Napoleon's habe überwunden werden müſſen (S. 125), iſt nach Schloßberger (Politiſche und militäriſche Korreſpondenz König Friedrich's von Würtemberg mit Napoleon) unbegründet. Aus der Zeit nach Beendigung des Krieges ſind beſonders die Berichte des ruſſiſchen Geſandten Alopäus über die inneren Zuſtände Preußens leſenswerth, obgleich dieſelben oft ſehr gefärbt ſind und ſich ſelbſt widerſprechen. Im Dezember 1816 berichtet er über ein intereſſantes Geſpräch mit dem Staatskanzler, der ſich offen gegen ihn über die Unmöglichkeit, daß Deutſchland in der zu Wien geſchaffenen Geſtalt fortbeſtehe, ausſpricht und die Anſicht äußert, Belgien, das ſich niemals mit Holland amalgamiren werde, hätte zur Vergrößerung Hannovers verwendet werden ſollen. Die Mißverſtändniſſe, an denen es trotz der intimen perſönlichen Freundſchaft der beiden Herrſcher ſchon damals nicht fehlte, ſind nach Alopäus' Verſicherung nur die Folge der vollſtändigen in Berlin herrſchenden Verwirrung, wo man heutzutage die Geſchäfte behandeln müſſe wie eine galante Intrigue. Einen Prüfſtein für derartige Behauptungen geben die Verhandlungen über den Kartelvertrag vom 25. Mai 1816, bei denen Großfürſt Konſtantin ſich nicht geſcheut hat, für die ruſſiſchen Behörden das Recht zu verlangen, Deſerteure bis zu einer beſtimmten Grenzlinie auf preußiſches Gebiet zu verfolgen. Im Jahre 1818 fällt Pozzo di Borgo über Preußen das nicht unzutreffende Urtheil: „qu'en aspirant à la dignité d'un Empire, cet État n'est qu'une réunion de plusieurs petits États qui ne peuvent guère donner d'ensemble à leurs relations mutuelles. La conformation territoriale complique et compliquera éternellement sa politique. Elle sera inquiète. Elle ne pourra inspirer aucune confiance. Comme puissance allemande la Prusse suit aujourd'hui les errements de l'Autriche." Das beſondere Mißfallen des ruſſiſchen Geſandten erregt die preußiſche Regierung dadurch, daß ſie ſelbſt zur Verbreitung der revolutionären Tendenzen beitrage. Wittgenſtein dringt in ihn, er ſolle den Kaiſer veranlaſſen, deshalb an den König zu ſchreiben, und verbürgt ſich für den Erfolg. Allein Neſſelrode lehnt ab, weil dies dem vom Kaiſer unverbrüchlich angenommenen Syſtem, das ihm zur Pflicht macht, ſich aller Einmiſchung in die inneren Angelegenheiten irgend eines anderen Staates zu enthalten, abſolut zuwider ſein würde. Die Hervorhebung dieſes Grundſatzes kehrt mehrmals, auch unter Nikolaus I., wieder; aber, ſetzt der Vf. hinzu,

die Gemeinſamkeit der konſervativen Intereſſen nöthigte dieſen doch, ſich wiederholt von demſelben zu entfernen, was freilich kaum etwas anderes heißen kann, als: er befolgte ihn nur, wenn es ihm paßte.

Auch Kaiſer Nikolaus hielt an dem von ſeinem Vorgänger befolgten Syſtem enger Freundſchaft mit Preußen feſt. Nur ein Gebiet gab es, auf welchem die Intereſſen beider Reiche ſtets aufeinanderſtießen und chroniſche Mißhelligkeiten hervorriefen. Ihre Handels- und induſtriellen Intereſſen ſchienen ſo unverſöhnlich, daß ſelbſt die engſten Verwandtſchaftsbande und die aufrichtigſte politiſche Übereinſtimmung nichts dagegen vermochten. Über dieſe Beziehungen erhalten wir hier manche wichtige Aufſchlüſſe, wenngleich wir der vom Vf. gegen Preußen erhobenen Beſchuldigung, es habe ſich ausſchließlich des Handels mit Rußland bemächtigen, deſſen einziger Lieferant für Manufakturwaaren ſein wollen, nicht beipflichten. Die ausführliche Darſtellung der Verhandlungen über die Additionalakte von 1818, über deren ſchädliche Wirkungen Rußland laute Klagen erhob, beweiſt vielmehr, welches hochmüthige Verfahren ſich Preußens Nachbar auch in dieſen Dingen geſtattete. Da letzteres zögert, auf Verhandlungen einzugehen, erläßt Rußland einſeitig einen neuen Tarif und verlangt ſchlechthin die Aufhebung des Vertrags, ohne von einem Äquivalent dafür etwas wiſſen zu wollen. „Es iſt nöthig, hervorzuheben", bemerkt der Vf., „daß der König von Preußen für ſeine Perſon die legitimen Forderungen Rußlands ſtets mit viel mehr Bereitwilligkeit aufnahm als ſeine Miniſter." Dennoch blieben alle Anſtrengungen Rußlands, in dem durch den griechiſchen Aufſtand veranlaßten Konflikte mit der Türkei Preußen ganz auf ſeine Seite zu ziehen, vergeblich; es mußte ſich begnügen, daß dieſes den übrigen Mächten die Erklärung abgab, es erkenne die Rechtmäßigkeit des ruſſiſchen casus belli gegen die Türken an, und Zumuthungen von der entgegengeſetzten Seite ebenſo ſtandhaft zurückwies. Einen beſonders ſcharf ausgeprägten Charakter erhielten dieſe Forderungen, je mehr ſich Kaiſer Nikolaus in die Rolle eines Wächters der auf göttlicher Einſetzung ruhenden Legitimität gegenüber der Revolution einlebte. Nach dieſer Seite hin tritt auch die ganz perſönliche Politik des Kaiſers am deutlichſten hervor, wie ſie ſich in einer eigenhändigen Denkſchrift vom Ende 1830 (8, 167) wiederſpiegelt. Der Standpunkt iſt immer der alte ſelbſtüberhebende: „la Russie, après avoir vaincue et anéantie l'ambition inouie de Napoléon, venait en libératrice, aider l'Europe à secouer le joug, qui l'oppressait. Mais le souvenir des bien-

faits s'efface plus tôt que celui des injures." Eine zweite Denkſchrift des Kaiſers beſchäftigt ſich mit Polen nach Bewältigung des dortigen Aufſtandes; ſie kommt zu dem merkwürdigen Schluß, daß der Beſitz Polens Rußland eine ſehr ungünſtige Weſtgrenze gebe, daß dieſes kein Intereſſe habe, Provinzen, deren Undankbarkeit ſo flagrant, zu beſitzen, daß ſeine wahren Intereſſen ihm gebieten, ſeine Grenzen an der Weichſel und Narew zu fixiren und den Reſt, als unwürdig ihm zuzugehören, ſeinen Verbündeten zu überlaſſen und damit zugleich die Sorge, was ſie damit anfangen wollen. Es ſtimmt damit vollkommen eine Notiz der Norddeutſchen Allgemeinen Zeitung aus den achtziger Jahren überein, welche auf die Inſinuation ruſſiſcher Blätter, als ſtrebe Preußen nach Erweiterung gegen Oſten, erwiderte, wenn es polniſches Gebiet hätte haben wollen, ſo hätte es dasſelbe mehr als einmal mit Rußlands Zuſtimmung haben können. Auch die Inſtruktion für den nach Berlin beſtimmten Geſandten Ribeaupierre gibt intereſſante Fingerzeige über die Stellung Rußlands zu Preußen. In Befolgung derſelben macht Ribeaupierre ſich die Bekämpfung der liberalen Ideen zur beſonderen Aufgabe. Jarcke's Politiſches Wochenblatt wird von ihm für die Aufnahme von Artikeln gewonnen, deren Herkunft unbedingtes Geheimnis bleiben ſollte. In der That wurde der ruſſiſche Geſandte der Vertrauensmann des greiſen Königs und ſeiner Miniſter; man entſchuldigte ſich häufig bei ihm wegen getroffener Regierungsmaßregeln und noch häufiger verlangte man von ihm in ſchwierigen Lagen Rath und Hülfe. Dies hinderte jedoch nicht, daß über die gegenſeitigen Handelsbeziehungen langwierige und zum Theil gereizte Verhandlungen zwiſchen beiden Staaten ſtattfanden, die dadurch eine beſondere Färbung erhielten, daß man die Außenwelt den kommerziellen Gegenſatz im Schoße der konſervativen Mächte nicht ſehen laſſen wollte.

Wie Ribeaupierre's Nachfolger, v. Meyendorff, vorausgeſagt, blieb auch unter dem neuen Könige der Einfluß Rußlands in Berlin groß. Als Friedrich Wilhelm's IV. Verfaſſungspläne Geſtalt zu gewinnen anfingen, verfehlte er nicht, 1845 den General Rauch ausdrücklich zu dem Zwecke nach Petersburg zu ſchicken, den Kaiſer Nikolaus über die bevorſtehende Änderung aufzuklären und zu beruhigen. Erreicht wurde dieſer Zweck nicht. Der Kaiſer ſprach in ſeiner Antwort (2./14. Jan. 1846) ſeine Mißbilligung des Plans unumwunden und in den ſtärkſten Ausdrücken aus. „Fidèle", ſchließt er, „à des principes que j'ai hérités de feu mon Frère et de votre Père,

je ne les renierai jamais et je combattrai sur la brêche jusqu'à mon dernier souffle. Dieu nous jugera!" Ein sehr interessanter Briefwechsel knüpft sich hieran. Hatte diese Meinungsverschiedenheit das im übrigen gute Einvernehmen zwischen den nahe verwandten Herrschern nicht zu trüben vermocht, so wurde dasselbe im Jahre 1848 auf eine um so härtere Probe gestellt. Leider hält der Vf. die Zeit noch nicht für gekommen, um die höchst interessante und selbst ihren vertrautesten Rathgebern unbekannt gebliebene Korrespondenz zwischen beiden aus dieser Zeit zu veröffentlichen; nur einige, die deutschen Angelegenheiten betreffende Bruchstücke theilt er daraus mit, hinreichend, um zu beweisen, welche Sprache sich Kaiser Nikolaus gegen den König erlaubte. In Bezug auf die Ablehnung der Kaiserkrone führt Meyendorff die Äußerung des letzteren an: „Ich hatte gewünscht, als König zu antworten; man nöthigt mich, als Geheimer Rath zu antworten." Über den Tod des Grafen Brandenburg schreibt der König: „Je sais positivement, que la perfidie de Schwarzenberg l'a tué." Leichter ging die zweite während des Krimkrieges eingetretene Trübung des beiderseitigen Verhältnisses vorüber, und Nikolaus' Nachfolger war gerecht genug, um, ganz in Übereinstimmung mit dem bekannten Briefe des Fürsten Paskiewitsch an Gortschakow (7./19. Jan. 1856) dem Könige zu schreiben: „Soyez persuadé, cher oncle, que je vous serai éternellement reconnaissant pour la position si belle, que vous avez su faire garder à la Prusse pendant toute cette crise et qui nous a été si utile." Da außer Poschinger's 'Preußen im Bundestage' bisher keine anderen gleichzeitigen Mittheilungen aus den Frankfurter Kreisen an die Öffentlichkeit getreten sind, so heißt man hier auch die spärlichen des Vertreters von Rußland, Glinka, willkommen. Auch er hat den Eindruck, „es mit einem wirklich überlegenen Staatsmann zu thun zu haben".

Die Aktenstücke brechen mit der Telegraphenkonvention vom Juli 1886 ab. Der nächste Band soll die mit England geschlossenen Verträge enthalten. Th. Flathe.

Die Gewerbepolitik Rußlands von Peter I. bis Katharina II. (1682 bis 1762). Ein Beitrag zur Geschichte des russischen Gewerbewesens. Von **Sigismund v. Ordęga**. Tübingen, Laupp. 1885.

Ordęga hat seine Arbeit auf das Material aufgebaut, welches in der „vollständigen Gesetzessammlung des russischen Reiches" für die von

ihm behandelte Zeit in den Bänden 3—15 niedergelegt ist. Wenn man diese Quelle als ausreichend betrachten dürfte, könnte die Arbeit allen Beifall finden, obgleich die Thatsache, daß der Vf. das Deutsche nicht beherrscht, sich recht unangenehm fühlbar macht. Ein gefälliger Korrektor hätte da leicht glättend und bessernd eingreifen können. Leider ist aber das wissenschaftliche Fundament des Vf. ein ganz unsicheres. Gerade für die Zeit von Peter dem Großen bis auf Katharina tragen die Anordnungen und Gesetze, welche die innere Politik des Staates, namentlich aber die wirthschaftliche Seite derselben betreffen, durchaus nicht die Gewährung der Erfüllung in sich. Der Vf. hätte schon durch die stete Wiederholung derselben Ukase darauf hingewiesen werden sollen, vollends aber spricht der Umstand dafür, daß jene angeblich bestehenden und wirkenden Bergwerksbetriebe, Fabriken 2c. plötzlich ganz von der Bildfläche verschwinden, um dann nach Jahrzehnten auf's neue gegründet zu werden. So hat die Zusammenstellung O.'s eben nur den Werth, uns über die wirthschaftlichen Impulse, nicht etwa über die Gewerbepolitik der russischen Zaren und Zarinnen aufzuklären. Auch ist das Vernachlässigen der russischen Literatur dieser Frage nur schwer zu entschuldigen. Auch nach Tübingen hätte das gedruckte russische Material sich beschaffen lassen. Vollends aber hätte bei der leichtgeschürzten Übersicht über die ältere russische Wirthschaftspolitik wenigstens die deutsche Literatur wohl herangezogen werden müssen. Das Hansische Urkundenbuch und die Hanserecesse, sowie das bekannte Buch von Winkler waren nicht zu übersehen, wenn von den hanseatischen Beziehungen Rußlands die Rede war. Es existirt aber darüber auch eine vortreffliche Monographie von Bereschkow, die O. nicht zu kennen scheint. Man wird daher in Deutschland gut thun, die Ergebnisse der O.'schen Schrift nicht zu überschätzen. Sie bedürfen in jedem einzelnen Fall des Korrektivs und müssen darauf geprüft werden, ob die gesetzlichen Verordnungen Wirklichkeit geworden sind oder nicht. Das ist aber die entscheidende Frage.

Theodor Schiemann.

Der russische Nihilismus von seinen Anfängen bis zur Gegenwart. Von **Karl Oldenberg.** Leipzig, Duncker u. Humblot. 1888.

Die Arbeit Oldenberg's will einem weiteren Publikum ein Bild der Geschichte und der Theorien des russischen Nihilismus entwerfen, ohne dabei den Anspruch zu erheben, aus eigener Kunde Neues zur Beleuchtung der Frage hinzuzutragen. Dagegen hat der Vf. die in

den westeuropäischen Sprachen veröffentlichten Materialien und Darstellungen fleißig und erschöpfend benutzt und, wesentlich auf Julius Eckhardt's Schultern stehend, ein recht anschauliches Bild der Vorgeschichte des Nihilismus gezeichnet. Die Darstellung ist flüssig und angenehm, die Auffassung überzeugend begründet, und so das Buch wohl geeignet, seinen Zweck zu erreichen. Daß dem Vf. die zahlreichen russischen Arbeiten nicht zugänglich waren, ist ein Manko, in das man sich finden muß. Namentlich die vortrefflichen Arbeiten, die im Westnik Jewropy über den Nihilismus veröffentlicht sind, hätten anregend wirken können. Auch hätte die literarische Seite der Frage eingehendere Berücksichtigung finden können, zumal die umfangreiche Roman- und Tendenzliteratur, die hierher gehört, meist in deutscher Übersetzung vorliegt. Vielleicht bietet eine neue Auflage dem Vf. Gelegenheit, uns nach dieser Richtung eine lebendigere Anschauung zu geben. Th. Schiemann.

Grundriß der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands. Von **L. Arbusow.** Zweite Auflage. Mitau, E. Behre. 1890.

Es ist ein sehr erfreuliches Zeichen, daß die Arbeit Arbusow's in wenigen Monaten zwei Auflagen erlebt hat. Der Vf. hat die höchst schwierige Aufgabe, in kurzer Übersicht eine Geschichte Liv-, Est- und Kurland's bis zu ihrer Unterwerfung unter das russische Scepter mit literarischem Geschick und in wissenschaftlich befriedigender Weise gelöst. Wenn er sich im ganzen an bekannte umfangreichere Werke hält, so hat er doch auch die zahlreichen Monographien herangezogen, welche die eine oder die andere Frage ausführlicher behandeln, und zum ersten Mal ein wirkliches Handbuch der Landesgeschichte in lesbarer Form geliefert. Bei folgenden Auflagen wird der in die Ordenszeit fallende Theil ziemlich unverändert bleiben dürfen, dagegen die spätere Zeit ausführlicher zu behandeln sein. Eine Fortführung bis in die Gegenwart ist leider durch die russischen Preßverhältnisse ausgeschlossen. Theodor Schiemann.

Die livländische Geschichtsliteratur im Jahre 1888. Von **Arthur Pölchau.** Riga, Kymmel. 1890.

Der Vf. hat sich schon seit dem Jahre 1882 angelegen sein lassen, die geschichtliche Literatur der Ostseeprovinzen, die hier unter dem Namen Livland zusammengefaßt werden, in möglichster Genauigkeit und Vollständigkeit Jahr für Jahr zu sammeln, und wie

viel dort, obgleich natürlich in ungleichem Werthe, auf dem Gebiete der Provinzial- und Lokalgeschichte gearbeitet wird, zeigt auch dieses kleine Büchlein wieder, das 100 Seiten mit Titeln und kurzen Inhaltsangaben füllt. Willkommen aber wird es schon deshalb sein, weil es gleich seinen Vorgängern den historischen Jahresberichten zeitlich vorauseilt, dann aber auch, weil es auch die in ganz zerstreuten und den Verfassern der Jahresberichte schwerlich in diesem Umfange zugänglichen Veröffentlichungen erschienenen Beiträge umfaßt, endlich aber, weil es dafür Zeugnis ablegt, daß das Deutschthum jener Provinzen, das von gewisser Seite fast schon zu den Todten geworfen wird, aus seiner Vergangenheit stets neue Lebenskraft zu ziehen weiß und durchaus nicht an sich verzweifelt. Ich im besonderen begrüße die fleißigen bibliographischen Arbeiten des Vf. mit Freude als Jahr für Jahr fortgesetzte Vorbereitung auf den Augenblick, in welchem eine dritte Ausgabe meiner Bibliotheca Livoniae historica nothwendig werden wird, an die ich selbst aber nicht mehr herantreten kann. Winkelmann.

Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch. Begründet von **F. G. v. Bunge,** fortgesetzt von **Hermann Hildebrand.** IX. Riga und Moskau J. Deubner. 1889.

Es würde genügen, da sowohl die Anlage des von Hildebrand zu neuem Leben erweckten Bunge'schen Urkundenbuchs als auch die Durchführung in diesem neuesten die Jahre 1436—1443 mit 1027 Nummern umfassenden Bande dieselbe mustergültige geblieben ist wie in den früheren Bänden, auf die Anzeige der letzteren in dieser Zeitschrift[1]) zu verweisen, der ich nur das eine hinzuzufügen hätte, daß entsprechend der mit jedem Jahrzehnt wachsenden Urkundenzahl die Zahl der nur im Auszuge gegebenen Urkunden hier schon auf die Hälfte gestiegen ist. In den nächsten Bänden sollte ihnen ein noch größerer Raum gewährt werden. Ob aber diese kommen werden, scheint im Augenblicke sehr zweifelhaft geworden zu sein, und zwar zunächst dadurch, daß am 17./29. Januar dieses Jahres dem Leben des Herausgebers durch einen Herzschlag ein frühes Ende gemacht worden ist. Es war dem fleißigen Manne nicht vergönnt, von den Früchten seines emsigen Sammelns, welches für viele Bände Stoff bereit gelegt hatte, mehr als einen verhältnismäßig kleinen Theil in

[1]) 43, 527; 48, 378; 55, 374.

den Bänden 7—9 des Urkundenbuchs an die Öffentlichkeit zu bringen. Die treffliche geſchichtliche Überſicht, welche er wie gewöhnlich auch dieſem Bande für die darin behandelten Jahre vorausſchickte, dürfte wohl das Letzte ſein, was er geſchrieben hat. Nun ſoll allerdings in Ph. Schwartz, einem auf dem Gebiete livländiſcher Geſchichte und Diplomatik bewährten Gelehrten, eine geeignete Kraft für die Fortſetzung des Urkundenbuchs gefunden ſein; aber es wird immerhin einige Zeit koſten, bis er ſich in H.'s vorräthige Materialien eingearbeitet hat, und inzwiſchen droht der livländiſchen Geſchichtsforſchung ein noch härterer Schlag. Die ruſſiſche Regierung ſoll nämlich beſchloſſen haben, die Archive der baltiſchen Städte, die bekanntlich ſehr reich ſind, nach Moskau in das allgemeine Reichsarchiv abführen zu laſſen, was bei den ungeheuren dort aufgeſpeicherten Maſſen kaum etwas anderes heißen könnte, als ſie für unabſehbare Zeit aller wiſſenſchaftlichen Benutzung entziehen. Wir können es indeſſen vorläufig noch nicht glauben, daß eine Regierung, die Anſpruch auf Ziviliſation macht, die ſelbſt ſehr erhebliche Summen auf Veröffentlichung geſchichtlichen Stoffes verwendet, in dieſer Weiſe nicht bloß die Gegenwart, ſondern auch die Vergangenheit eines Theils ihrer Unterthanen todſchlägt. Sollte aber jene Nachricht ſich beſtätigen, dann werden die von dem verſtorbenen H. ſchon geſammelten Materialien einen ganz ungeahnten Werth bekommen, weil ſie den Verluſt jener Archive wenigſtens zum Theil zu erſetzen vermögen: die Fortſetzung des Urkundenbuchs wird ſchwieriger werden, aber nicht unmöglich ſein. In jedem Falle wird man in den Kreiſen der Geſchichtsforſchung und nicht bloß der baltiſchen Provinzen der Veröffentlichung mit Begierde entgegenſehen. Winkelmann.

Die Erbebücher der Stadt Riga. Von **J. G. L. Napiersky.** Riga, N. Kymmel. 1888.

Die im Auftrage der Geſellſchaft für Geſchichte und Alterthumskunde der Oſtſeeprovinzen Rußlands von Napiersky beſorgte Ausgabe der Erbebücher der Stadt Riga kann eine weit über den Kreis der Oſtſeeprovinzen hinausgehende Bedeutung beanſpruchen. Wir haben in der N.'ſchen Edition eine Quelle erſten Ranges für die Geſchichte hanſiſchen Städteweſens und in der Einleitung des Vf. eine muſtergültige rechtshiſtoriſche Studie. Es handelt ſich im weſentlichen um die vor dem Rath der Stadt Riga ſtattgehabten Auflaſſungen von Immobilien, wie ſie von 1384 bis 1579 an der

Hand der Erbebücher sich verfolgen lassen. „Um die Bedeutung dieser Bücher" — so führt N. in seiner Einleitung aus — „für das städtische Rechtsleben zu würdigen und vieles, was in denselben auf den ersten Blick dunkel erscheint, zu erklären, bedarf es der Kenntnis des im älteren deutschen Immobiliarsachenrecht eine so hervorragende Stelle einnehmenden Auflassungsverfahrens, und zwar genügt hierzu nicht die als bekannt vorauszusetzende allgemeine Geschichte dieses Rechtsinstituts, sondern es ist die eigenthümliche Ausbildung, die dasselbe in Riga auf dem Wege der Autonomie und unter dem Einflusse hamburgischen und lübischen Rechts erfahren hat, in's Auge zu fassen." In einer Abhandlung über „die Auflassung nach älterem Rigaschen Stadtrecht" hat N. diese Aufgabe in glänzender Weise gelöst und in drei weiteren Abhandlungen über „die Erbebücher als historische Quelle", über „die Handschriften der Erbebücher" und über „den Plan der Ausgabe" seinen Editorenpflichten mit ungewöhnlicher Umsicht Genüge gethan. Hieran schließen sich über 400 Seiten Text, die, was Korrektheit des Druckes und Akribie der methodischen Behandlung betrifft, nichts zu wünschen übrig lassen. Sieben erschöpfende Register machen den Abschluß des monumentalen Werkes. Wie allseitig anregend und befruchtend die N.'schen Erbebücher gewirkt haben, zeigt eine Reihe kleinerer Arbeiten, welche durch sie hervorgerufen sind. Immer bleibt aber noch unendlich viel daraus zu schöpfen, und wir bezweifeln nicht, daß auch in Deutschland bei dem regen Eifer, mit welchem an unserer städtischen Verfassungsgeschichte gearbeitet wird, die hier gebotene Belehrung nicht unbeachtet bleiben wird. Th. Schiemann.

Geschichte der Buchdruckerkunst in Riga (1588—1888). Von **Arend Buchholtz.** Festschrift der Buchdrucker Rigas zur Erinnerung an die vor 300 Jahren erfolgte Einführung der Buchdruckerkunst in Riga. Riga, Müller. 1890.

Die auf Verfügen der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde gedruckte Schrift von A. Buchholtz bietet uns erstens eine Geschichte der Buchdruckerkunst in Riga von 1588 bis 1888, wobei die ältere Zeit bis zum 18. Jahrhundert so ausführlich behandelt wird, als die Quellen es irgend gestatten. Ein zweiter Abschnitt gibt ein Verzeichnis aller Drucke des ersten Rigaer Buchdruckers Niclas Mollyn (einschließlich der Kupferstiche), ein dritter die wesentlichsten für die Geschichte der Buchdruckerkunst in Riga in Betracht kommenden Aktenstücke.

Inhaltsüberſicht und ſechs Mollyn'ſche Titelblätter in wohlgelungenen Abdrucken bilden den Schluß. Die Bitte des Vf. um nachſichtige Aufnahme ſeiner Arbeit iſt ſachlich kaum begründet. B. hat uns ſowohl wiſſenſchaftlich wie in Bezug auf die Form der Darſtellung eine ſehr tüchtige Arbeit geliefert, die namentlich in ihrem erſten Theil als ein bedeutſamer Beitrag zur Gelehrtengeſchichte Deutſchlands bezeichnet werden muß. Sein Werk gründet ſich neben dem erſchöpfend ausgebeuteten gedruckten Material auf gründliche archivaliſche Studien und zeugt zugleich von einer mehr als gewöhnlichen Kenntnis der Gelehrtengeſchichte überhaupt, wie namentlich der baltiſchen Geſchichte. Heute, da an der Vernichtung der deutſchen Kultur gerade in der alten Hanſeſtadt Riga mit ganz beſonderem Nachdrucke gearbeitet wird, erweckt die B.'ſche Arbeit neben dem wiſſenſchaftlichen auch noch ein nationales Intereſſe. Th. Schiemann.

Geſchichte der Stadt Athen im Mittelalter. Von **Ferdinand Gregorovius.** I. II. Stuttgart, Cotta. 1889.

„Athen im Mittelalter — ein Gegenſtand für ſchwere und ruhmreiche Forſchungen": ſo ſchrieb Gregorovius bereits im Jahre 1859 in ſeiner erſten Auflage der Geſchichte der Stadt Rom im Mittelalter (2, 167). Was ihm damals im Geiſte vorſchwebte, liegt uns nunmehr 30 Jahre ſpäter als reife Frucht eingehendſter Studien vor, nachdem bereits eine Anzahl kleinerer Abhandlungen in dem letzten Jahrzehnt auf das Hauptwerk vorbereitet hatten.

Die Geſchichte der Stadt Athen iſt aus der Geſchichte der Stadt Rom im Mittelalter erwachſen. Sollte in dieſer die wiederholte Beziehung des chriſtlichen auf das heidniſche Rom einen Hauptzug bilden, ſo lag es wohl nahe, den gleichen Gedanken auf Athen anzuwenden. Freilich fehlte für eine Geſchichte der Stadt Athen im Mittelalter ein größerer Inhalt. Denn Rom hat auch in den mittleren Zeiten durch die Macht der abſoluten Kirche eine weltgebietende Stellung eingenommen, wie es im Alterthum durch die Gewalt des abſoluten Staates das Abendland beherrſcht hatte. Die Macht und der Glanz Athens aber waren nach der Auflöſung der antiken Welt der Hellenen auf eine andere Stadt, Byzanz, übergegangen. In ihr und durch ſie vornehmlich vollzog ſich die Umbildung Griechenlands und des helleniſchen Oſtens, ebenſo wie ſich in Rom die Verſchmelzung des Staatsweſens der Römer und des Chriſtenthums darſtellt. Wenn daher der Vf. die Geſchichte des mittelalterlichen Roms wie die eine Seite

einer Medaille betrachtete, so wäre vom historischen Standpunkte aus als die andere Seite derselben wohl eher die Geschichte der Stadt Constantin's, nicht die Athens, zu bezeichnen gewesen, was ja auch im Vorwort, S. XII, wenigstens angedeutet ist. Aber G. erfüllte ganz die Begeisterung für „die edelste aller Städte der Menschheit". „Unsere Einbildungskraft" — so schrieb er 1859 (Gesch. v. Rom 2, 166) — „betritt hocherregt das damalige Rom (des 7. Jahrh.), aber sie stürzt mit schmerzlicher Andacht wie aus einer langen Verbannung von der Heimat in das damalige Athen; sie rührt uns zu Trauer, sehen wir aus der Verwilderung zerstörter Tempel und Odeen den ungeheuren Tod uns entgegenstarren und die vereinsamten oder verstümmelten Gebilde der Phidias ihn wie die Barbarei des Menschengeschlechts verklagen."

Solche Empfindungen machen es erklärlich, daß ein Geschichtschreiber von dem Darstellungstalent und der Gestaltungskraft eines G. an einen Gegenstand herantreten konnte, der, statt ihn zu hohen Anschauungen zu erheben, seine Schwingen niederhielt, dessen Bedeutung bei oberflächlicher Betrachtung in der behandelten Zeit kaum jemals über die engen Grenzen seines Gebietes hinausragt und der überdies auf Schritt und Tritt der Forschung durch die Lückenhaftigkeit der Überlieferung Schwierigkeiten bereitet. Umsomehr aber muß man die Geschicklichkeit bewundern, mit der Vf. häufig die Lücken auszufüllen verstanden hat, muß man staunen darüber, wie gut es ihm gelungen ist, Athen freilich nicht zur Trägerin einer weltbeherrschenden Idee im Mittelalter zu machen, wohl aber in ihm den Übergang von der griechischen Kultur über Römerthum und Barbarei hinweg zum Christenthum und in seinen Heiligthümern die Wandlungen nicht nur der Stadt Athen und Griechenlands, sondern eines großen Theiles der Menschenwelt zu veranschaulichen. Dabei hat er sich nicht engherzig auf die Stadt Athen und Attika beschränkt, welche die längste Zeit des Mittelalters hindurch überhaupt kein in sich geschlossenes selbständiges Gemeinwesen gebildet haben; er führt uns die Schicksale des gesammten Griechenlands in großen Zügen vor und unterrichtet uns dabei eingehend über die wichtigsten Kontroversen, welche sich beispielsweise an die Fortexistenz der griechischen Nation als solcher, den Slaveneinbruch und die damit behauptete Ausmordung Griechenlands anschließen. Mit Recht tritt er den von Fallmerayer entworfenen Dunkelbildern von Athen entgegen, das vier Jahrhunderte lang nichts als eine unbewohnte Wildnis gewesen sein soll. Wie es

freilich in dem frühmittelalterlichen Athen ausgesehen hat, vermag uns G. auch nicht zu sagen. Er muß sich daran genügen lassen, aus dem Umstand, daß im 8. und 9. Jahrhundert Athen abermals zwei seiner Töchter, Irene und Theophano, auf den byzantinischen Kaiserthron erheben sah — Athenais, die Gemahlin Theodosius' II. (408—450), war ebenfalls eine Athenerin gewesen — den Schluß ziehen zu können, daß die Stadt noch nicht so ganz in Dunkel gehüllt war, daß sie nicht mehr in Wechselbeziehung mit der Hauptstadt am Bosporus gestanden, und noch nicht in solche Armseligkeit verfallen war, daß es in ihr keine angesehenen Familien mehr gegeben hätte.

Erst durch den Erzbischof Athens, Michael Akominatos (ca. 1175 bis 1205), den älteren Bruder des byzantinischen Geschichtschreibers Nicetas, erhalten wir endlich wieder zuverlässigere Kunde von der Stadt der Pallas. Als dieser voll idealer Vorstellungen von dem klassischen Athen vom Piräus her in die Stadt einzog, erblickte er rings umher weite Trümmerhaufen, aus denen schmutzige Straßenviertel mit armseligen Hütten hervorragten. Die zerlumpte Bevölkerung machte keinen besseren Eindruck auf ihn. In wirkliche Begeisterung vermochte ihn nur der wohl bereits vor dem 7. Jahrhundert in eine Wohnstätte der Jungfrau Maria verwandelte Parthenon zu versetzen. Gregorovius stellt Akominatos neben Papst Gregor den Großen und läßt beide sich auch darin gleichen, daß die Sitze ihrer geistlichen Wirksamkeit, jedes zu seiner Zeit, sich in demselben trostlosen Zustande befunden hätten, trotzdem der Bischof von Athen 6 Jahrhunderte nach dem von Rom lebte. In seinen Briefen entwirft Akominatos wiederholt ein trübes Bild von Attika und Athen. Keine Spur von dem wissenschaftlichen Geist und den Schulen des Alterthums war mehr vorhanden. Die Erinnerung an die Bedeutung der antiken Bauwerke lebte nur noch in unbestimmter Form fort; um manches Denkmal hatte die Phantasie des Volkes Sage und Dichtung verwoben und so dessen Ursprung verdunkelt. „Da ich lange in Athen lebe", schrieb der Erzbischof der Stadt, „bin ich ein Barbar geworden", und klagend bittet er seine Freunde, ihm die hülfreiche Hand zu reichen, um ihn aus diesem Hades wieder an die Oberwelt zu ziehen. Die Eroberung Konstantinopels und die fränkische Invasion wurden für ihn die Veranlassung, Athen den Rücken zu kehren. Da die fränkischen Herren der Stadt den griechischen Gottesdienst in der Kathedrale untersagten, wählte Akominatos, „der Volkstribun und Beschützer" Athens die freiwillige Verbannung.

Ausführlich schildert dann G. die Schicksale Athens und Griechenlands während der Frankenherrschaft bis zur Eroberung Konstantinopels durch die Türken und den Einzug Muhamed's II. in Athen im Jahre 1458. Wir müssen es uns versagen, dem Vf. in dieses Labyrinth zersplitterter Kleinstaaterei zu folgen. Wenn man sich aber veranlaßt sieht, sich da hinein zu wagen, wird man jetzt mit Freuden zur Geschichte der Stadt Athen greifen und gern das schwer genießbare Werk „Griechenland im Mittelalter" von C. Hopf bei Seite liegen lassen, zumal G. in der gewissenhaftesten Weise die seit 1870 erschienene Literatur, besonders auch die zahlreichen griechischen Publikationen herangezogen hat. Auf die Stadt Athen fallen freilich auch in dieser Periode nur vereinzelte und schwache Lichtstrahlen der Überlieferung. Nicht selten sieht sich der Autor bei wichtigen Momenten zu Wendungen veranlaßt, wie: „Es würde von nicht geringem Interesse sein, zu wissen" u. Ä. An anderer Stelle ist er schon zufrieden, wenn er aus irgend einer versteckten Nachricht die Kunde gewinnt, daß es in Athen im 14. und 15. Jahrhundert noch Menschen gab, welche werthvolle Handschriften besaßen oder kopirten. Die dürftige Notiz läßt doch aber auch noch die Auslegung zu, daß jene Athener waren, welche an anderen Orten lebten. Hier und da greift G. zu Vermuthungen, welche nicht so recht zu dem Bilde Athens zu passen scheinen, wie es sich in seiner Darstellung wiederspiegelt, so, wenn er (2, 354) im 15. Jahrhundert das Institut der Fremdenführer, wie es zu Pausanias' Zeiten bestanden hatte, allmählich wieder aufleben läßt. Bisweilen gewinnt man auch den Eindruck, daß selbst des Vf. große Liebe zu Athen nicht überall im Stande gewesen ist, ihm mit Leichtigkeit über die klaffenden Spalten in der Geschichte der Stadt hinwegzuhelfen.

Um wenigstens nicht auch noch mit dem Mißton der Türkenherrschaft abzuschließen, geleitet er uns in einem kurzen Schlußkapitel in die Neuzeit hinüber, in welcher wir die Stadt der Pallas, Dank den Bemühungen vornehmlich der Westmächte Europas, zum Theil wenigstens in ihrer alten Herrlichkeit wiedererstanden, in welcher wir sie auf's neue als das Haupt und die Seele des Landes der Hellenen erblühen sehen. Aber noch immer droht ihr Gefahr von dem gewaltigen Konstantinopel, „der gegenwärtig geheimnisvollsten und wichtigsten aller Städte der Erde, von deren dämonischem Fatum nicht nur das Schicksal Athens und Griechenlands, sondern vielleicht die künftige Gestaltung zweier Welttheile abhängig ist". Möchte doch

G. nicht darauf warten, daß einmal ein anderer die Geſchichte „dieſer wunderbaren Stadt“ im Mittelalter ſchreibt, ſondern ſie ſelbſt in Angriff nehmen. Die Geſchichte von Byzanz im Mittelalter würde einen bedeutenderen Inhalt haben, als die Geſchichte der Stadt Athen.

Ilgen.

The Constitutional History and Government of the United States. A Series of Lectures by **Judson S. Landon.** Boston & New York, Houghton, Mifflin & Co. 1889.

In der Vorrede von ſechs Zeilen bezeichnet der Vf. dieſe Vorleſungen, die er vor der „oberſten Klaſſe des Union College“ gehalten, als „an attempt to present in a sort of perspective something of the story of the Constitution, its significance and development“. Darin iſt der Maßſtab gegeben, den eine billige Beurtheilung an das Buch zu legen hat. Halbreife junge Leute ſind das Publikum L.'s geweſen, und er hat ihnen nur „etwas von der Geſchichte der Verfaſſung, ihrer Bedeutung und Entwickelung“ bieten wollen. Der Leſer darf daher nicht mit der Erwartung an das Buch herantreten, eine Förderung der Wiſſenſchaft nach irgend welcher Richtung hin in ihm zu finden. Es iſt jedoch auch nicht ein „Text book“, ein Handbuch für den Unterricht. Dazu iſt es nicht ſyſtematiſch genug, und auch zu Vieles und zu Wichtiges iſt ganz unberückſichtigt geblieben. Wem es nur darum zu thun iſt, einen Überblick über die verfaſſungsrechtliche Entwickelungsgeſchichte der Union zu gewinnen, dem kann es jedoch trotzdem im großen und ganzen empfohlen werden. In dem erzählenden Theile, der weitaus die größere Hälfte des Buches bildet, werden die weſentlichſten Thatſachen richtig, klar und knapp — zum Theil allerdings auch trockener als es nöthig geweſen wäre — geboten. Zu beanſtanden iſt an ihm vornehmlich, daß die Geſchichte der Sklavenfrage nicht im Zuſammenhang mit der allgemeinen Geſchichte behandelt wird; ein bekanntes engliſches Wort ein wenig variirend darf man ſagen: die Tragödie von Hamlet mit der Rolle des Hamlet als Nachtrag. Die Kapitel über den Einfluß des Oberbundesgerichtes auf die verfaſſungsrechtliche Entwickelung und über die durch den Bürgerkrieg und ſeine Folgen veranlaßten drei letzten Verfaſſungsamendements bilden wohl den werthvollſten Abſchnitt des Buches. Neues wird auch in ihnen weder an Thatſachen noch an Gedanken geboten. Allein auch dem ſchlichten Verſtande ohne alle juriſtiſche Schulung werden an der Hand der bedeutſamſten

Entſcheidungen des Oberbundesgerichtes die Grundzüge der von dem allgemeinen Publikum gemeiniglich am wenigſten gewürdigten und verſtandenen Seite des verfaſſungsrechtlichen und politiſchen Entwickelungsganges ſehr klar gemacht und das iſt eine höchſt dankenswerthe Leiſtung. Gegen die Urtheile des Vf. iſt zum größten Theile nichts einzuwenden, aber ſie halten ſich faſt durchweg allzu nahe der äußerſten Oberfläche. Von einem eindringenden Denken ſind nur ſchwache Spuren zu entdecken und das kritiſche Vermögen iſt recht dürftig. In den jugendlichen Köpfen, an die er ſich in erſter Reihe wendet, können ſich einige Anſichten ſogar ſehr leicht als Samen erweiſen, aus denen höchſt beklagenswerthe Früchte erwachſen. Die gleich in den erſten Seiten aufgeſtellte und zum Schluß in einer Polemik gegen Bryce (ſiehe meinen Aufſatz in der Hiſt. Zeitſchr. über deſſen Werk) noch breit ausgeführte Behauptung, daß die Ver. Staaten ebenſo gut oder gar noch beſſer fahren, wenn das Steuer in den Händen wohlmeinender Mittelmäßigkeit liegt, als wenn es vom ſtaatsmänniſchen Genius dirigirt wird, kann zu Schlußfolgerungen verleiten, vor deren praktiſchen Wirkungen die Union allen Grund hat, ſich zu hüten. Das Gleiche gilt von der Behauptung, daß die Bundesverfaſſung keinen oder doch nur einen ſehr geringen Raum für eine „konſtruktive“ Thätigkeit der Staatsmänner läßt. Sie enthält gerade Wahrheit genug, um die beſſeren Elemente des Volkes leicht verführen zu können, mit verſchränkten Armen zuzuſchauen, wie die patentirte Mittelmäßigkeit, die ſchon zu einer bedenklichen Übergewalt im politiſchen Leben gelangt iſt, ſich vollends in den Alleinbeſitz des Heftes ſetzt. Einzelne Sätze könnten faſt den Glauben erwecken, als wolle er ſeinen Leſern zureden, ſich in ſchwächlicher Gedankenloſigkeit darein zu ergeben. „It cannot be denied“, ſagt er z. B. „that the spoilsman is the national product of a constitutional government, based upon universal suffrage“ (149, 150). Da er nun das „constitutional government“ ſelbſtverſtändlich nicht aufgeben will und S. 334 ſagt: „A government which seeks to maintain and protect the equality of rights of all men can best do it by the most liberal extension of the privilege of suffrage“, ſo ſcheint man doch folgern zu müſſen, daß ſeiner Überzeugung nach das amerikaniſche Volk ſich nach der Natur der Dinge niemals dieſer Schmarotzerthiere wird entledigen können, die ſich nicht allein an ſeinem Blute fett ſäugen, ſondern auch dabei und dadurch ein böſes Gift in ſeine Adern bringen. Die Geſchichte der

Beſtrebungen zur „Reform des Zivildienſtes“, deren er bezeichnenderweiſe mit keiner Silbe gedenkt, hätte ihn aber wahrlich belehren ſollen, daß die politiſche Struktur der Ver. Staaten die „spoilsmen“ keineswegs bedingt und hier ein weites Feld für „konſtruktive“ Thätigkeit offen liegt, deſſen Bebauung nicht allein dankbar, ſondern auch dringlichſt geboten iſt. Da er in anderer Beziehung die hohe Bedeutung des Inter-State Commerce Act hervorhebt, hätte ihm auch nicht entgehen ſollen, daß hier ein zweites ſolches Feld gegeben iſt, weit und fruchtbar genug, um auf Jahrzehnte den Beſten lohnende Arbeit zu ermöglichen. Auch an das ſonſtige Wirthſchaftsleben darf erinnert werden. Wer z. B. die Geſchichte der Zollgeſetzgebung in den Ver. Staaten kennt — namentlich auch deſſen gedenkt, was ſich in dieſem Jahre wieder hinſichtlich derſelben im Kongreß abgeſpielt hat — und dabei etwa Woodrow Wilſon's Buch über Congressional Government und die zahlloſen „G. B.“ gezeichneten Artikel in der „Nation“ über die Einräumung eines Sitzes im Kongreß mit Rederecht an die Kabinetsmitglieder lieſt, der wird ſich unſchwer überzeugen, daß ſich hier durch etwas „konſtruktive“ Thätigkeit recht viel thun ließe, um einen Wandel zum Beſſeren einzuleiten. Jedenfalls ſind die Möglichkeiten, welche die Verfaſſung in dieſem Betreff bietet, über und über groß genug, um einem amerikaniſchen Profeſſor nicht das Recht zu geben, in ſeinen Unterweiſungen die Jugend, in deren Händen dereinſt die Geſchicke des Landes liegen werden, hinſichtlich derartiger Fragen mit ſolchen mehr als naiven Stoßſeufzern abzuſpeiſen. »It would be fortunate if the whole matter (die Zollgeſetzgebung) could be withdrawn from Congress, and committed to a Tribunal as impartial and able as the Supreme Court of the United States, with power to alter and modify the tariff, as the evidence submitted by the Government and every party interested might require.“ (225).

Vor allen Dingen muß er ſie denken lehren, damit ſie zum rechten und richtigen Wollen gelangen können; ſolche orakelhafte unerfüllbare Wünſche thun aber gerade das Gegentheil. — Die gleiche Ausſtellung iſt auch an dem Optimismus zu machen, dem der Vf. huldigt und den er ſeinen Hörern (Leſern) einzuflößen ſucht. Wohl leugnet er nicht das Vorhandenſein von Schatten und Flecken, aber ſcharf in's Auge gefaßt werden ſie nie — charakteriſtiſch iſt die Überſchrift des XIV. Kapitels: „Some supposed (!) Dangers“ — und nirgendwo erhält man den Eindruck, daß es hinſichtlich ihrer

ernſter, hingebender Arbeit bedarf, wenn die Nation vorwärts ſchreiten und nicht rückwärts gleiten will. Seine Mahnungen und Rezepte, wie der wiederholte Hinweis auf die Nothwendigkeit der Tugend, die Aufforderung an die Reichen, ſich uneigennützig und gemeinſinnig zu erweiſen, u. dgl. m. paſſen weniger für die Luft des Hörſaales als für die der Sonntagsſchule, in der ſich mit hochmoraliſchen Gemeinplätzen die ſanfteſten Ruhekiſſen für faule Glieder ſtopfen laſſen. Auch ich bin tief überzeugt von der Lebens- und Entwickelungsfähigkeit des großen transatlantiſchen Staatsweſens und Volksthums, aber ich bin auch ebenſo ſehr davon durchdrungen, daß eine der weſentlichſten Vorausſetzungen für ihre Erhaltung und Förderung iſt: bei allem Nähren von Selbſtvertrauen und Zukunftsfreudigkeit den Geiſt unnachſichtiger, ſchmerzfeſter Selbſtkritik zu wecken und anzuſpornen und nicht das heranwachſende Geſchlecht in den Schlummer der Selbſtgefälligkeit einzuwiegen mit dem alten böſen Liede der politiſchen Kinderſtube: im Grunde iſt doch alles gar ſchön und trefflich und mindeſtens weit beſſer als anderwärts. In plumper Geſtalt tritt dieſer Geiſt allerdings nirgends in L.'s Buch zu Tage, aber es iſt doch ſo viel von demſelben in ihm, daß es mir zweifelhaft erſcheint, ob es in den Händen gerade der amerikaniſchen Jugend mehr Gutes als Schlechtes wirken wird. Zu viel Zucker — wenn auch meiſt ziemlich unkräftiger, dem einheimiſchen Produkt aus dem Ahornſaft vergleichbar — und zu wenig Salz und Pfeffer. Für die europäiſchen Leſer liegt eine Gefahr darin nicht. Holst.

Constitutional History of the United States as seen in the Development of American Law. A course of lectures before the Political Science Association of the University of Michigan. By **T. M. Cooley, H. Hitchcock, G. W. Biddle, Ch. A. Kent, D. H. Chamberlain.** New York & London, Putnam's Sons. 1889.

Man braucht m. E. das Buch nicht zu leſen, um die weſentlichſte Ausſtellung herauszufinden, die an ihm zu machen ſein wird; ſie kann mit Sicherheit ſchon dem Titelblatt entnommen werden. Der Grundſatz der Arbeitstheilung, ſo richtig und fruchtbringend er iſt, läßt ſich nicht bei allen Aufgaben mit Erfolg anwenden. Es ſind durchweg kompetente Männer und meiſt hervorragende Kenner des Verfaſſungsrechtes, die von der Staatsuniverſität Michigans für dieſen Kurſus von Vorleſungen gewonnen worden ſind; Richter Cooley iſt ſogar wohl ziemlich unbeſtritten der bedeutendſte lebende Gelehrte

auf diesem Gebiete. Allein so trefflich auch der Beitrag eines jeden, für sich beurtheilt, sein mochte, das Ergebnis ihrer Arbeit als Ganzes mußte mit Nothwendigkeit nach Form wie Inhalt erhebliche Mängel aufweisen. Und diese Mängel müssen ferner gerade deswegen um so schwerer wiegen, weil die Vorlesungen nicht für Fachstudenten gehalten wurden, die nicht allein die Gelegenheit, sondern auch die Pflicht haben, sich in anderen Vorlesungen und durch eigenes Bücherstudium eine systematische Kenntnis der Verfassungsgeschichte zu erwerben, wie sie in den richterlichen Entscheidungen zum Ausdruck gelangt ist. Der Gedanke, auch anderen Studenten die hauptsächlichsten Momente dieses Entwickelungsganges in scharf gezogenen Umrissen vorzuführen, war gewiß ein glücklicher. Damit sich eine solche Skizze dem Gedächtnis einpräge und zu einem wirklich fruchtfähigen Bestandtheil des geistigen Eigenthums der Hörer werde, muß sie vor allen Dingen formal und inhaltlich von durchsichtigster Klarheit sein, streng nach einem einheitlichen Plane aufgebaut werden, das geschichtliche Werden des lebendigen Rechts vom Beginn bis zum Ende von den gleichen Punkten aus und unter den gleichen Gesichtswinkeln betrachten und namentlich auch das Urtheil frei von Widersprüchen sein, denen kritisch nachzugehen solche Hörer weder Fähigkeit noch Beruf haben, bis sie zu einer begründeten selbständigen Ansicht gelangt sind. Keiner dieser Forderungen kann aber genügt werden, wenn die einheitliche Aufgabe in so und so viele Theile zerlegt und jeder Theil anderen Händen anvertraut wird. Das Ergebnis muß mehr oder minder ein Flick- und Stückwerk sein, auch wenn die Arbeiter durchweg Meister sind. In einigen Hinsichten wird man das sogar um so mehr zu erwarten haben, je höher sie stehen. Denn bei Meistern pflegen die Ausdehnung der Selbständigkeit des Urtheils und Geneigtheit wie Fähigkeit zur Ein- und Unterordnung in umgekehrtem Verhältnis zu stehen. Wo es sich um eine solche Aufgabe handelt, wird von einem tüchtigen Gesellen oft eine im Ganzen bessere, d. h. brauchbarere Arbeit geliefert werden als von fünf zusammen arbeitenden Meistern. — Die Illustrirung dieser allgemeinen Behauptungen kann füglich mit dem Hinweis auf die Wiederholungen beginnen. Sie beschränken sich nicht auf einzelne Thatsachen und Beispiele, sondern erstrecken sich bis auf das Fundament des ganzen Baues. So macht es z. B. doch einen recht eigenthümlichen Eindruck, in den einleitenden Bemerkungen zu dem vorletzten Hauptabschnitt (Vorlesung) auf den Satz zu stoßen: „Some preliminary

remarks, as to the way in which constitutional questions arise in the courts, the effect of their decisions, and the causes which determine them may be useful" (p. 203). Man kommt in dem berechtigten Glauben, faſt am Ende angelangt zu ſein und wird mit der Ankündigung begrüßt, daß man wieder beim A anfangen werde. — Wichtiger iſt die ſehr verſchiedene Behandlungsweiſe, die das allerdings zum großen Theil recht ſpröde Material von den einzelnen Herren erfahren hat. Kent, der die Periode nach Taney's Tode (1864) behandelt, macht die ſehr treffende Bemerkung: „In seeking the causes of judicial decisions, we must ever keep in mind the history of the times in which they were made" (p. 209). Meiner Anſicht nach iſt es jedoch nicht ihm, ſondern Hitchcock in dem Kapitel über Marſhall am beſten gelungen, dieſer Forderung gerecht zu werden. Aus dieſem Abſchnitt tritt dem Leſer die tiefſinnige Bemerkung von Rogers in der Einleitung als eine unmittelbar greifbare Wahrheit entgegen: „Feeble as it may thus appear to be, yet in reality the Supreme Court of the United States is more powerful in its influence on the character of the government than is the President or the Congress" (p. 13); und er wird auch das Beſte dazu thun, volles Verſtändnis für die ganze Tragweite des bedeutſamen Satzes von Cooley gewinnen zu laſſen: „nowhere does the national character of the Government appear more distinctly than in the article of the Constitution which provides for the judicial department, and determines what shall be the scope of its power" (p. 29). Marſhall's große Figur, ſeine Zeit und ſein gewaltiges geſtaltendes Wirken in derſelben und über ſie hinaus erſcheinen als plaſtiſche Realitäten; ſie werden direkt geſchaut und ſind darum auch fähig, in den Hörern und Leſern eine lebendige Kraft zu werden und zu bleiben. — An dem entgegengeſetzten Ende der Kette ſteht Biddle, dem die Periode Taney's zugefallen iſt. Daß der politiſch weitaus wichtigſte Rechtsfall aus der Amtszeit Taney's, die Dred Scott-Entſcheidung, in ſo blaſſen und verwaſchenen Farben gezeigt wird, mag den Freund ehren, aber ſeinem Publikum wird nicht, was ihm gebührt: die volle Wahrheit in ihrer ganzen Herbigkeit. Die Erklärung der Verfaſſungswidrigkeit des Miſſouri-Kompromiſſes, die auch das ganze Territorialgebiet nördlich von 36° 30' der Sklaverei ausantwortete, iſt ja natürlich unter den vom Gericht „entſchiedenen" Fragen aufgeführt und es wird auch aus der Begründung des abweichenden Urtheils

von Richter Curtis eine Stelle abgedruckt, die dieſen Punkt behandelt. Allein der Leſer, der nicht mit der Geſchichte der Sklaverei vertraut iſt, wird doch aus dieſer Darſtellung ſchwerlich entnehmen, daß es dieſes war, was dieſen Prozeß um die Freiheit eines alten Negers in ſeinen Folgen zu einem Ereignis von weltgeſchichtlicher Bedeutung machte, denn in Biddle's eigener Beurteilung des Falles verſchwindet dieſer Punkt vollſtändig. Die Entſcheidung, daß ein Neger nicht Bürger der Vereinigten Staaten ſein könne, erſcheint als das Weſentlichſte und darüber wird ein freundlich verſöhnendes Licht durch die Mahnung gegoſſen: „we must keep steadily in view his (Taney's) high ideal of American citizenship". Der Beitrag Biddle's erſcheint mir jedoch, auch abgeſehen von der Behandlung, die dieſer Fall erfahren hat, der am wenigſten befriedigende Theil des ganzen Buches. Biddle läßt es öfters mehr oder minder ungewiß, auf welchem Stuhl er eigentlich ſitzt. Was ſollen die nicht fachmänniſch geſchulten Leute, für die dieſe Vorträge beſtimmt ſind, mit Urtheilen, wie dem nachſtehenden anfangen: „While the objections urged in the dissent of the Chief-Justice are ingenious, and ably presented, yet an opinion pronounced by Justice McLean and concurred in by judges so eminent as Catron, McKinley, Nelson, Grier, and Curtis, is entitled to the very highest respect" (p. 176)? Vor allen Dingen iſt jedoch die zu ſtrenge Einhaltung der jedes leitenden Gedankens entbehrenden chronologiſchen Anordnung des Stoffes zu beanſtanden. Die unvermeidliche Folge davon iſt, daß der gelehrte Autor vornehmlich nur wie ein urtheilsfähiger Steinmetz erſcheint, der eine erdrückende Fülle ziemlich regellos daliegender einzelner Bauſtücke vorweiſt, während man als Cicerone einen Architekten erwarten durfte, der ſeine vornehmſte Aufgabe darin ſuchen würde, in großen Umriſſen zu zeigen, daß und wie ſich dieſe einzelnen Bauſtücke zu dem Rechtsbau zuſammenfügen, in dem das amerikaniſche Volk bequem und ſicher hauſet. Biddle's juriſtiſches Wiſſen iſt bedeutend, aber ſeine Fähigkeit zu geſtalten iſt nicht viel entwickelter als ſein hiſtoriſcher Sinn. Wie ſehr es ihm an dieſem gebricht, ergibt ſich daraus, daß er den Streit über die Auslieferung flüchtiger Sklaven zur eigentlichen causa causans des Bürgerkrieges macht: „The immediate inconveniences — on the one side, of loss of service of a few runaway slaves, and on the other, of restoring to bondage those who had successfully escaped from it — were magnified with an intensity out of all importance (? proportion ?) to their

value. And the ill-feeling thus created led to the conflict" (p. 153). Daß der Sachverhalt in diesem Satze richtig gekennzeichnet ist, werden seine Mitarbeiter wohl schwerlich zugeben. Erhebliche Verschiedenheiten in der historischen und politischen Auffassung genügen aber bereits, um auch in den verfassungsrechtlichen Fragen eine vollständige Übereinstimmung sehr unwahrscheinlich zu machen. Da die Vorlesungen ein Ganzes bilden sollen, muß es jedoch billig wunder nehmen, hinsichtlich ihrer einander mehr oder minder durchkreuzende Ansichten vertreten zu finden. Daß die Differenzen nicht groß genug sind, um auch den Laien sogleich in die Augen zu stechen, erhöht nur den Mißstand, denn die Gefahr der Unsicherheit und Unklarheit wächst dadurch: das Fragezeichen, das sie mit nach Hause nehmen, ist eine um so mißlichere Errungenschaft, weil sie sich nicht klar darüber sind, daß man sie mit einem solchen hat gehen lassen. Vollständige Übereinstimmung waltet aber offenbar schon in der grundliegenden Frage der Souveränetät nicht ob. Chamberlain, der die verfassungsrechtliche Stellung der Staatengerichte behandelt, ist zwar durchaus nicht ein Vertreter der Staatensouveränetät, wie man sie früher namentlich im Süden verstand, aber er verficht mit großer Entschiedenheit die konfuse Lehre von der Doppelsouveränetät. Daß er ebenso wenig wie seine unzähligen Vorgänger seinen Satz bewiesen hat, ist m. E. selbstverständlich, weil ich ihn für unbeweisbar halte. Er hat jedoch auch nichts Neues zu seiner Unterstützung vorzubringen gewußt. Die alte Krücke der Annahme verschiedener Arten von Souveränetät — er spricht von „ordinary sovereignty" im Gegensatz zu einer anderen nicht näher bezeichneten Art — soll über den logischen Widerspruch hinweghelfen und die Basis für die ganze Argumentation wird durch die Verwechselung von „United States" und „government of the United States" gewonnen. Die Widerlegung der Behauptung Pomeroy's, daß die Bestimmung über die Amendirung der Verfassung klärlich „das Volk der Vereinigten Staaten" als alleinigen Inhaber der Souveränetät hinstelle und „utterly inconsistent with any assumed sovereignty in the separate commonwealths" sei, ist ihm vollständig mißglückt. Die Behauptung beweist nicht „zuviel", weil „it is entirely possible that amendments might be adopted ... which would deprive the United States of its most essential powers". Auch hier wird wieder „Vereinigte Staaten" für „Regierung der Vereinigten Staaten" gesetzt. Die Rechte der Bundesregierung können in jedem beliebigen Grade

und in jeder beliebigen Hinsicht verringert werden, ohne an jenem Grundsatz irgendwie zu rütteln. Jeden Augenblick können wieder Amendements in entgegengesetztem Sinne beschlossen werden. So lange ein Amendirungsrecht ohne das Erfordernis der Zustimmung aller Staaten besteht, ist das Volk der Vereinigten Staaten in seiner jeweiligen verfassungsrechtlichen Organisation der alleinige Inhaber der Souveränetät und die Aufgabe dieses Rechtes wäre an sich die Rückbildung der Vereinigten Staaten aus einem Bundesstaat in einen Staatenbund. — In Verbindung mit dieser Frage muß ich zum Schluß noch gegen einen grundlegenden Satz von Cooley Stellung nehmen. Er schreibt: „It is implied in the definition of a constitution that it is a fundamental law. But it is not a necessary part of the definition that it shall be a supreme law. Most (!?) constitutions, neither in their intent nor as administered, are supreme in the sense that the government itself in its several departments is held by the constitution in strict control, as is intended shall be the case with the American Union. Take up any history of Europe during the present century, and nothing will be found more often recorded than the grant of constitutions by princes to their subjects. But the authority that granted could also revoke ... The instrument which thus for its very existence depended upon the pleasure of a prince could not possibly in any true sense be a supreme law. When the government, whatever the form, grants a constitution, it necessarily remains supreme over it... This fundamental difference between the American Constitution and the constitutions of other countries, whereby the one is made the supreme law while others are subordinate" etc. (pp. 31, 32). Diese Doktrin ist wohl vielfach von Fürsten, die Verfassungen verliehen haben, verfochten worden, aber die Völker haben den Anspruch nicht unangefochten gelassen und ein Amerikaner hat durchaus keinen Grund, für ihn einzutreten. Das amerikanische Volk hat sich seine Verfassung gegeben, aber Cooley wird gleich allen andern Amerikanern vorbehaltlos anerkennen, daß es sich unbedingt an die Verfassung gebunden hat. Nach welchem Gesetz der Logik soll dieses bei einem Fürsten, der eine Verfassung verliehen hat, nicht möglich sein? Nur wenn er in der Verfassung sich das ausschließliche und unbeschränkte Recht ihrer Änderung vorbehalten hat, steht er über ihr, und dann ist die Verfassung nicht in Wahrheit eine Verfassung, d. h. das

Staatsgrundgesetz. In jedem anderen Falle ist er gebunden. Soll er es deswegen nicht sein, weil er sich nicht zu binden brauchte, so ist es auch das amerikanische Volk nicht, denn es brauchte sich ebenfalls nicht zu binden. Die Verleihung einer Verfassung, d. h. die Aufrichtung eines Staatsgrundgesetzes, ist der unwiderrufliche Verzicht auf die Autokratie. Eine verliehene Verfassung kann gleich einer von dem souveränen Volk sich selbst gegebenen Verfassung rechtmäßig nur in der Weise geändert werden, die in ihr selbst vorgesehen ist. Die Ausstellungen, die ich an dieser Publikation glaube machen zu müssen, sind mithin ziemlich zahlreich und nicht unerheblich. Allein, daß eine Arbeit von fünf wirklich bedeutenden Gelehrten nicht werthlos sein kann, ist selbstverständlich. Nachdem ich meine Vorbehalte gemacht, kann ich das Buch auch gerade europäischen Historikern und Publizisten schon deshalb angelegentlich empfehlen, weil es ihnen in so engem Rahmen das Wesentlichste über die geschichtliche Entwickelung des amerikanischen Verfassungsrechtes durch die Urtheile der Gerichte bietet.

Holst.

Geschichte der Kriegswissenschaften, vornehmlich in Deutschland. Von **Max Jähns.** I. II. München und Leipzig, R. Oldenbourg. 1890.

A. u. d. T.: Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Auf Veranlassung Sr. Maj. des Königs von Baiern herausgegeben durch die histor. Kommission bei d. kgl. Akademie der Wissenschaften. XXI.

„Ich kenne wohl Eine Kriegskunst", hat einmal Graf Moltke dem Vf. gesagt, „aber nur eine Mehrheit von Kriegswissenschaften"; darum schreibt Vf. statt der ihm aufgetragenen Geschichte der Kriegswissenschaft eine solche der Kriegswissenschaften, als deren Aufgabe ihm erscheint, nachzuweisen, „welche Kenntnisse von Kriegsmitteln und welche Auffassung von deren Beschaffung und Verwendung jeweilig wissenschaftlich niedergelegt und im Laufe der Geschichte maßgebend gewesen sind". Des Vf. Darstellung ist klar, frisch und lebendig, zuweilen fast feuilletonistisch; populär zwar, insofern fremdsprachliche Belegstellen großentheils nur in deutscher Übertragung mitgetheilt werden, setzt sie doch vielfach ein weit größeres Maß militärischer Fachkenntnisse voraus, als der gebildete Laie in der Regel besitzen dürfte, ein größeres jedenfalls, als dem Ref. zu Gebote steht. Da die Elemente der Kriegswissenschaften in Deutschland antiken Ursprungs sind, so ist im ersten Buche ein Überblick über die Leistungen des

Alterthums auf jenem Gebiete gegeben; das zweite Buch behandelt die Zeit vom 6. bis 14. Jahrhundert u. ſ. w.

Ob vom Vf. Quellenmaterial und neuere Literatur in ausreichendem Maße herangezogen und richtig verwerthet iſt, das zu beurtheilen iſt Ref. nur für Theile des großen Werkes in der Lage; er glaubt aber, daß die Gelehrſamkeit, Einſicht und Sorgfalt des Vf. auch bei denen hohe Anerkennung finden wird, welche wie Ref. manches etwas anders gewünſcht hätten. Dem Vf. gebührt vor allem wärmſter Dank für die hingebungs- und entſagungsvolle Mühe, mit welcher er lange Jahre in über 70 Bibliotheken nach Handſchriften und Drucken kriegswiſſenſchaftlichen Inhaltes geforſcht und vieles Material der Benutzung erſt zugänglich gemacht hat. Begreiflicherweiſe iſt ihm darüber von bereits Bekanntem dies und jenes, auch Wichtiges, entgangen, ſo das im 12. Jahrhundert entſtandene Speculum regale, das die Ausrüſtung und Fechtweiſe von Fußſtreiter und Reiter, ſowie den Seekampf und den Belagerungskrieg eingehend erörtert. Dieſes Werk, auf welches Ref. durch Prof. Rödiger in Berlin aufmerkſam gemacht wurde, iſt allerdings in nordiſcher Sprache verfaßt, aber Vf. hat ja auch ſonſt mit Recht, je früher das Zeitalter, umſomehr die kriegswiſſenſchaftlichen Leiſtungen unſerer Nachbarvölker in Betracht gezogen. Unter den mittelalterlichen Heer- und Dienſtordnungen iſt die ſog. constitutio de expeditione Romana — übrigens jetzt von Scheffer-Boichorſt (Zeitſchrift für Geſchichte des Oberrheins N. F. 3, 173 ff.) als Reichenauer Fälſchung erwieſen — unwürdig des Vorzugs, allein genannt zu werden, da es andere ebenſo reichhaltige und zuverläſſigere Denkmäler der Art gibt. Eher verdienten namentlich Kaiſer Friedrich's II. militäriſche Anordnungen (z. B. in Winkelmann's Acta Imperii 1, 691. 701. 762) Erwähnung. Es werden ferner von Jähns als „Kriegsſchriftſteller" etliche Geſchichtſchreiber mehr oder minder ausführlich behandelt, auffälligerweiſe aber keiner von den abendländiſchen des Mittelalters, obwohl z. B. mancher Kreuzzugschroniſt oder die ſteiriſche Reimchronik an militäriſchem Detail ſehr reich iſt, und von denen des Alterthums wohl Livius, aber nicht Thukydides, aus deſſen Erörterung über die Kriege des homeriſchen Zeitalters und aus deſſen Bericht über die Schlacht bei Mantinea für die Entwickelung der Kriegswiſſenſchaften doch wohl mehr zu lernen iſt als aus den von J. beſprochenen Diſputationen griechiſcher Philoſophen. Noch weniger als bei den Originalquellen

wird bei moderner Literatur vom Vf. eines so ausgedehnten Werkes Benutzung alles Vorhandenen zu fordern sein. Immerhin mußte auf die Darstellungen griechischen und römischen Kriegswesens von Droysen, Bauer und Schiller wenigstens hingewiesen werden. Für die neuere Zeit hätten wir gern berücksichtigt gesehen, was noch jüngst Delbrück (Perser- und Burgunderkriege S. 42) über des Prinzen Eugen kavalleristische Ansichten andeutete, sodann die von Ranke vertretene und sehr verbreitete Auffassung, daß zu Anfang des vorigen Jahrhunderts die hervorragende Schießfertigkeit des preußischen Fußvolkes besonders der Einführung des eisernen Ladestocks verdankt wurde; dieser Erfindung ist ebenso wenig gedacht wie einer älteren von militärischer Wichtigkeit, derjenigen des Steigbügels.

Was die Verarbeitung des Materials anlangt, so ist dem Ref. befremdlich, daß J. noch immer die Taktik der römischen Legion nach Marquardt schildert; unbegründet ist insbesondere die Behauptung, daß die Römer für jene — von J. angenommene — schachbrettförmige Stellung der Manipel den Namen quincunx gehabt hätten; denn in diesem taktischen Sinne ist das Wort quincunx noch bei keinem antiken Autor nachgewiesen. Wenn überhaupt betreffs der Entwickelung der Kriegswissenschaften im Alterthum nicht viel Neues sich ergibt, so werden wir dafür in interessanter Weise aufgeklärt darüber, welche Würdigung antiken Kriegshelden und Theoretikern im Mittelalter und in der Neuzeit zu Theil wurde; besonders erweist sich die Bedeutung des Vegez im Mittelalter als eine ganz außerordentliche, bestätigt auch durch den — von J. nicht benutzten — Ritterspiegel des Johannes Rothe, der zu Anfang des 15. Jahrhunderts unter vielfacher Benutzung des Vegez die Pflichten des Ritters und Feldherrn in Versen erörterte. Eben die Anlehnung mittelalterlicher Theoretiker an Vegez erweckt in vielen Fällen Zweifel, ob das, was sie ausschreiben, auch für ihre Zeit, nicht bloß für die des Vegez, Geltung hat: so wird in des Kardinals Egidio Colonna Schrift de regimine principum für den Heerführer Vegez' Vorschrift, Landkarten zu benutzen, wiederholt, daß aber solche von mittelalterlichen Feldherrn gebraucht seien, hören wir nirgends; erwähnt werden Landkarten allerdings, wie J. aus Specht (Gesch. des Unterrichtswesens in Deutschland S. 146) hätte ersehen können. Gegen General Köhler (vgl. H. Z. 64, 272) vertheidigt J. die Überlieferung von der Erfindung der Feuerwaffen in Deutschland, ohne sie indes durch neue Gründe zu stützen; haben die Florentiner 1326, die Aachener erst

1346 Feuerwaffen, ſo wird man lieber die Erfindung mit Köhler von Süd nach Nord, als mit J. von Nord nach Süd gelangen laſſen; J. beruft ſich auf den Byzantiner Chalkokondylas, aber deſſen Bemerkung: *οἴονται δέ τινες καὶ τηλεβόλους καὶ τηλεβολίσκους ὑπὸ Γερμανῶν ἀρχὴν ἐποδεδειγμένους ἐς ἀλλήλους προελθεῖν καὶ ἐς τὴν ἀλλὴν οἰκουμένην* (corp. script. hist. Byzant. 45, 72) ſpricht nicht einmal deutlich von Feuer-, ſondern nur von Fernwaffen, und ſtellt es nicht als Thatſache, ſondern als die bloße Anſicht Einiger hin, daß die Germanen dergleichen erfunden.

Doch genug der Einzelheiten. Dem hohen Verdienſte des Vf. meinen wir nicht zu nahe zu treten, wenn wir ſeinem Werke eine Ergänzung namentlich nach einer Seite hin wünſchen: das „bibliographiſche Gerüſt", für deſſen Belaſſung freilich triftige Gründe vorlagen, verdeckt doch vielfach den Bau; neben den Mittheilungen über Autor und Inhalt der einzelnen Schriftdenkmäler, ſeien es theoretiſche Werke, Geſetze, Verträge, Dienſtordnungen, Reglements, treten die Grundzüge der Geſammtentwickelung nicht ſo deutlich hervor, daß wir beiſpielsweiſe leicht und raſch erſehen könnten, wann und wie man dazu kam, die Forderung des accentuirten Kommandos ſtatt unmilitäriſchen Zurufs oder die der Uniformirung der Truppen zu ſtellen (vgl. Einfluß der Feuerwaffen auf die Taktik, Berlin, Mittler. 1873 S. 15); und wenn auch in dankenswerther Weiſe durch Inhaltsüberſichten vor jeder Abtheilung die Orientirung erleichtert iſt und durch Hinzufügung von Namen- und Sachregiſtern noch mehr erleichtert werden wird, ſo dürften doch nicht allzuviele Leſer aus den zuſammenfaſſenden Betrachtungen, durch welche die Inhaltsangaben der einzelnen Werke eingeführt und beſchloſſen werden, „das wiſſenſchaftliche Leben jedes Zeitraums (auf militäriſchem Gebiet) klar erkennen". Denn hiezu gehört auch, daß man ſichte zwiſchen bloßen Klügeleien, wie ſie des Vf. Darſtellung in faſt allen Zeitaltern überraſchend zahlreich nachweiſt, und theoretiſcher Erörterung deſſen, was wirklich geübt oder ernſthaft angeſtrebt wurde, und daß man Einblick gewinne in die Probleme, die der Löſung noch harren. M. Baltzer.

Bericht der badiſchen hiſtoriſchen Kommiſſion. (Auszug.)

Erſtattet im November 1890.

Der Druck des 2. Bandes der Politiſchen Korreſpondenz Karl Friedrich's von Baden iſt weit vorgeſchritten. Von den Regeſten der Pfalzgrafen a. Rh., welche unter Winkelmann's Oberleitung Univerſitätsbibliothekar Prof.

Dr. Wille in Heidelberg bearbeitet, ſind im Laufe des Jahres 1890 die Lieferungen 4 und 5 erſchienen; von den Regeſten zur Geſchichte der Biſchöfe von Konſtanz, deren Leitung Archivrath Schulte übernommen hat, die von Dr. Ladewig bearbeitete Lieferung 4 (bis 1293); von der durch Prof. Dr. Gothein in Bonn bearbeiteten Wirthſchaftsgeſchichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landſchaften die 1. Lieferung der erſten Abtheilung, welche die Städte- und Gewerbegeſchichte enthält. Der Text der vom Direktor Dr. Thorbecke bearbeiteten Heidelberger Univerſitätsſtatuten des 16. bis 18. Jahrhunderts liegt in 43 Bogen gedruckt vor. Dem Erſcheinen des Werkes darf in den erſten Monaten des nächſten Jahres entgegengeſehen werden. Das Gleiche iſt der Fall mit dem Werke des Archivraths Dr. Schulte: „Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden-Baden und der Reichskrieg gegen Frankreich 1693—1697". An der Bearbeitung des Topographiſchen Wörterbuches des Großherzogthums Baden hat Dr. Krieger eifrig weitergearbeitet. Der Druck der von Geh. Rath Knies bearbeiteten Phyſiokratiſchen Korreſpondenz Karl Friedrich's von Baden wird im Januar 1891 beginnen. Für die Regeſten der Markgrafen von Baden war unter v. Weech's Oberleitung Dr. Feſter thätig. Von den Quellen und Forſchungen zur Geſchichte der Abtei Reichenau iſt das 1. Heft: „Die Reichenauer Urkundenfälſchungen, unterſucht von Dr. Brandi" im Druck erſchienen. Derſelbe junge Gelehrte hat die Bearbeitung der Chronik des Gallus Öheim, welche das 2. Heft enthalten ſoll, übernommen. Die Geſchichte der Herzoge von Zähringen iſt von Prof. Dr. Heyck in Freiburg ſoweit gefördert worden, daß der Kommiſſion 18 Druckbogen vorgelegt werden konnten. Die Bearbeitung des erſten der Badiſchen Neujahrsblätter hat Gymnaſiumsdirektor Biſſinger in Donaueſchingen übernommen. Das Neujahrsblatt für 1891 führt den Titel: „Bilder aus der Urgeſchichte des badiſchen Landes". Die Neue Folge der Zeitſchrift für die Geſchichte des Oberrheins, deren 5. Band unter Schulte's Redaktion ſoeben zum Abſchluß gelangt iſt, wird eine Erweiterung ihres Umfanges von 32 auf 40 Bogen erfahren, von denen 12 Bogen für Arbeiten, die ſich auf das Elſaß beziehen, zur Verfügung geſtellt werden. Der Durchforſchung, Ordnung und Verzeichnung der Archive und Regiſtraturen der Gemeinden, Pfarreien, Körperſchaften und Privaten des Großherzogthums widmeten ſich 57 Pfleger. Im ganzen liegen jetzt Berichte und Verzeichniſſe von 1107 Gemeinden, 459 katholiſchen, 200 evangeliſchen Pfarreien, 7 katholiſchen Landkapiteln, 24 Grundherrſchaften, 5 Standesherrſchaften, 4 weiblichen Lehr- und Erziehungsanſtalten, 3 Gymnaſien, 1 Alterthumsverein, 3 Hoſpitälern und 17 Privaten vor. Mit der Veröffentlichung der Pflegerberichte wird auch im Jahre 1891 fortgefahren werden. Auf Antrag des Geh. Hofraths Dr. Winkelmann wurde die Sammlung der nachweislich in Mailand, wahrſcheinlich aber auch in Genua und wohl noch an anderen Orten vorhandenen Urkunden und Aktenſtücke zur Geſchichte des Handelsverkehrs der oberitalieniſchen Städte mit den Städten des Oberrheins während des Mittelalters beſchloſſen und mit derſelben Archivrath Dr. Schulte beauftragt.

Berichtigung.

Band 65 S. 558 Z. 14 v. o. iſt zu leſen: „heißt Maupeou, nicht Maupeon".

Zur Geſchichte Otto's III.

Von

P. Kehr.

Gelegentlich urkundlicher Forſchungen über Kanzlei und Urkundenweſen Otto's III.[1]) drängte ſich mir die eine und andere Frage aus der Geſchichte dieſes Herrſchers auf, welche bisher entweder nicht genügend in's Auge gefaßt oder nicht mit hinreichender Sicherheit beantwortet zu ſein ſchien. Den Grund davon glaube ich in der einſeitigen Verwerthung unſerer hiſtoriographiſchen Überlieferung zu erkennen: die Berichte der Annaliſten, der Chroniſten und Biographen ſtehen überall im Vordergrunde; ſie ſind der leitende Faden auch für die neueren Darſtellungen dieſer Periode, während das reiche urkundliche Material ungebührlich im Hintergrunde und ſeine Verwerthung nicht in richtigem Verhältniſſe zu dem ſteht, was die Urkunden bei eingehenderer Benutzung in Wahrheit bieten.

[1]) Ich habe ſie unter dem Titel „Die Urkunden Otto's III." (Innsbruck 1890) veröffentlicht. — Im neueſten Heft der „Mittheilungen des öſterr. Inſtituts" 12, 209 ff. hat jetzt Th. v. Sickel „Erläuterungen zu den Diplomen Otto's III." publizirt, die in mehrfacher Hinſicht Ergänzungen und Berichtigungen zu meiner Arbeit enthalten. Gehen unſere Meinungen in vielen Punkten auseinander, ſo iſt hier nicht der Ort, was noch ſtreitig iſt, zu erledigen; ich denke aber auf die eine oder andere Frage zurückzukommen, ſobald die Edition ſelbſt vorliegt. So viel ich aber ſehe, berühren die Differenzen nicht weſentlich dieſe Erörterungen.

Ich will dieses Verhältnis der verschiedenen Formen unserer Überlieferung und ihren eigenthümlichen Werth nicht weiter erörtern, ich will nicht wiederholen, was schon die Älteren, Leibnitz, Ernesti u. A. oder neuere Methodiker hierüber gesagt haben, ich will vielmehr versuchen, an dem auf uns gekommenen Material einer kleineren, in sich abgeschlossenen Periode, der Zeit Otto's III., den Werth der urkundlichen Zeugnisse für die politische Geschichte darzulegen. Ich betone: für die politische Geschichte; denn daß die Urkunden für die Rechts- und Verfassungsgeschichte, überhaupt für die Erkenntnis der Institutionen der Vorzeit Quellen von eminentester Bedeutung sind, weiß Jedermann, während hingegen nur selten die Materialien, welche sie auch für die politische Geschichte in sich bergen, ausgebeutet worden sind.

Und doch sollte man meinen, daß jedes Körnchen, das sie enthalten, und sei es auch noch so verborgen, eifrig aufgelesen werde, wenn es sich um Zeiten handelt, von denen nur eine so trümmerhafte Überlieferung auf uns gekommen ist. Denn noch immer haben die Worte Leopold v. Ranke's Geltung, mit denen er einst in der Vorrede zu den Jahrbüchern des deutschen Reiches unter dem sächsischen Hause das Zeitalter der Ottonen als eine der dunkelsten Perioden der deutschen Geschichte charakterisirte: „über Otto den Großen sind wir wohl von aufmerksamen und fähigen Zeitgenossen mit einiger Ausführlichkeit und Zuverlässigkeit unterrichtet, obgleich auch da noch unendlich viel zu untersuchen bleibt; aber nicht allein über den Vater, sondern auch über den Sohn und den Enkel dieses Kaisers und ihre Zeit finden wir trotz so viel emsiger Nachforschungen nur fragmentarische Nachrichten, an sich selbst dürftig und von zweifelhaftem Werth, überdies lückenhaft, abgerissen und untereinander in Widerspruch.“ [1]) Um so mehr schien es geboten, das verhältnismäßig reiche urkundliche Material — von Otto II. stehen uns über 300, von Otto III. über 400 Diplome zu Gebote — in der umfassendsten Weise auszubeuten.

[1]) In der Vorrede zu der ersten Bearbeitung der Jahrbücher. — Vgl. auch den Aufsatz Varrentrapp's, zur Geschichte der deutschen Kaiserzeit, in der H. Z. 47, 385 ff.

Jedoch es iſt im großen und ganzen bei einer, man kann nicht anders ſagen als mechaniſchen Verwerthung der Urkunden geblieben, wie ſie z. B. in einigen Abtheilungen der Jahrbücher der deutſchen Geſchichte in ſehr bemerkenswerther Weiſe hervortritt. Man begnügt ſich in der Regel damit, das hiſtoriſche Material, welches die einzelne Urkunde bietet, herauszuſchälen und zur Ergänzung und Kontrolle der anderwärts überlieferten geſchichtlichen Nachrichten zu verwerthen. Man erkennt und benutzt in ihnen ein zuverläſſiges Mittel, die Chronologie der Ereigniſſe feſtzuſtellen, man verfolgt an ihnen die Wanderzüge der Herrſcher, verzeichnet nach ihnen ihre Akte, ſtellt ihre Beziehungen zu den verſchiedenen Gewalten und öffentlichen Perſonen feſt, — nur ſelten iſt ein Forſcher über dieſe Grenzen hinausgegangen.

Aber ich meine, daß die bisherige Methode der hiſtoriſchen Forſchung, ſoweit es ſich um urkundliches Material handelt, ſehr wohl einer Erweiterung fähig und bei einer ſo trümmerhaften hiſtoriographiſchen Überlieferung auch bedürftig iſt.

Fragen wir uns zunächſt, was der Hiſtoriker aus der einzelnen Urkunde Neues erfährt. In der Regel nicht viel. Ob der König an dieſem oder jenem Orte an dieſem oder jenem Tage geweilt hat, iſt für den Hiſtoriker ſehr häufig recht gleichgültig, und nur, wenn zu dieſen chronologiſchen Angaben ein wahrhaft bedeutſames Moment hinzutritt, gewinnen ſie Bedeutung. Erſt in Verbindung mit anderen geſchichtlichen Beziehungen ſind ſie von Werth. Oder wenn der Herrſcher einem Kloſter ein Gut oder ein paar Hufen ſchenkt, ſo mag das für den Hiſtoriographen dieſes Kloſters von Wichtigkeit ſein, für die Geſchichte des Reiches hat dieſer Akt königlicher Munificenz in der Regel nicht die geringſte Bedeutung. Wenn ferner in einer ſolchen Urkunde auf engere lokale Beziehungen hingedeutet oder irgend ein Biſchof oder Herzog oder ſonſt jemand genannt wird, deſſen Fürbitte beim Herrſcher die Schenkung erwirkte, ſo hat auch dieſes an ſich zumeiſt nur geringes Intereſſe. Wohl ragen aus der großen Maſſe der Urkunden einzelne Diplome von großer politiſcher Bedeutung hervor, aber ihre Zahl iſt gering, und die weit überwiegende Mehrzahl hat an und für ſich betrachtet für

den Hiſtoriker nur darum Werth, weil ihre Ausſteller und zuweilen auch ihre Empfänger politiſche Perſonen im eminenteſten Sinne waren.

Dazu kommt noch ein anderes. Die inhaltlichen Beſtimmungen der Urkunden ſind, wie es Rechtszeugniſſen eigenthümlich zu ſein pflegt, in ſtarre Formeln eingezwängt, welche das Hervortreten individueller Momente erſchweren. Die geſchichtlichen Materialien ſind oft gleichſam in winzigen Stückchen in's Geſtein der Formel eingeſprengt, und nicht ohne Mühe aus ihm herauszulöſen und zu verwerthen[1]).

Jedoch eben damit, den Werth der einzelnen Urkunde für den Hiſtoriker feſtzuſtellen und gewiſſermaßen aus jeder die Summe ihres geſchichtlichen Inhaltes zu ziehen, iſt noch nicht erſchöpft, was die Urkunden an hiſtoriſchen, auch für die politiſche Geſchichte bedeutſamen Materialien in ſich bergen.

Denn vieles, was in der einzelnen Urkunde ohne großen Werth iſt, gewinnt im größeren Zuſammenhange Bedeutung. Es gilt alſo, die über jede Urkunde verſtreuten, gemeinſamen und gleichartigen Merkmale und Beziehungen, von denen den einzelnen nur geringe Bedeutung zukommt, mit einander in Verbindung zu ſetzen und nach beſtimmten Geſichtspunkten zu ordnen. Erſt eine die Summe der Einzelergebniſſe zuſammenfaſſende und zugleich ſichtende Thätigkeit, eine Zuſammenſtellung der Urkunden oder der einzelnen in ihnen verborgenen geſchichtlichen Materialien, eine Art von Statiſtik ihrer hiſtoriſchen Beziehungen vermag zu Ergebniſſen zu gelangen, welche auch für die politiſche Geſchichte von höchſtem Werthe ſind.

Schon die primitivſte Form einer ſolchen Statiſtik, eine zahlenmäßige Zuſammenſtellung der von den verſchiedenen Herrſchern ausgeſtellten Diplome iſt überaus lehrreich. Auch wenn man hiebei den Zufälligkeiten, denen die Dokumente aus der Vorzeit Jahrhunderte hindurch ausgeſetzt waren, Rechnung trägt und auf der einen Seite größere Verluſte, auf der andern glück-

[1]) Mühlbacher, deutſche Geſchichte unter den Karolingern (Bibliothek deutſcher Geſchichte) S. 17.

lichere Erhaltung der Diplome annimmt, ſo bleiben doch Unterſchiede, deren Bedeutung eine tiefere iſt. So zeigen die Regierungen der Könige Konrad's I. und Heinrich's I. eine auffallend geringe Wirkſamkeit, — die geringe Zahl ihrer Diplome beweiſt, wie die Übung der königlichen Gewalt ſeitens dieſer Herrſcher noch eine ſehr eingeſchränkte geweſen iſt. In derſelben Zeit hat Otto I. mehr als die vierfache Zahl von Diplomen ausgeſtellt. So ſind ſelbſt die einfachen Zahlen bereits ein Kommentar für die Entwickelung des Königthums, ſie zeigen auf der einen Seite eine geringe und ſpärliche, auf der andern eine intenſive und weitgreifende Übung und Wirkſamkeit der königlichen Gewalt, die fortan in aufſteigender Entwickelung ſich bewegt.

Nicht weniger lehrreich iſt eine Statiſtik der Urkunden dieſer Herrſcher nach ihren territorialen Bezügen oder eine Statiſtik der verſchiedenen Arten der Verleihungen. Schritt für Schritt läßt ſich ſo die Politik der einzelnen Herrſcher und ihr Verhältnis zu den verſchiedenen Theilen des Reiches verfolgen, laſſen ſich die allmählichen Umbildungen der Verfaſſung und die Entwickelung der territorialen Gewalten erkennen. Es würde ohne Zweifel inſtruktiv ſein, eine chronologiſche Statiſtik der Immunitäten oder der Verleihungen von Regalien, von Markt- und Münzrecht, von Grafſchaften u. ſ. w. zuſammenzuſtellen und ſo die Geſchichte der Inſtitutionen und ihrer allmählichen Entwickelung zu überblicken. Auch hier iſt die einzelne Verleihung zumeiſt von keiner großen hiſtoriſchen Bedeutung, erſt die Summe derſelben vermag uns die Tendenz des Regiments, den Gang der Entwickelung zu veranſchaulichen.

Dasſelbe gilt von den einzelnen gemeinſamen und gleichartigen Merkmalen und geſchichtlichen Beziehungen, die der Mehrzahl der Diplome eigenthümlich ſind. Um mich eines Beiſpiels zu bedienen: die Rekognitionsformel der einzelnen Urkunde hat lediglich für den Diplomatiker und nur ausnahmsweiſe für den Hiſtoriker Werth, aber eine Zuſammenſtellung der Rekognitionsformeln aller Urkunden eines Herrſchers ergibt in großen Umriſſen bereits die Geſchichte ſeiner Kanzlei. Die einzelne Inter-

vention hat gleichfalls zumeist nur geringe Bedeutung, wohl aber bietet eine Statistik der Interventionen in den Urkunden eines Herrschers einen zuverlässigen Maßstab für die größere oder geringere Selbständigkeit der Regierung, für die Art und den Umfang der Betheiligung der Sondergewalten an der Ausübung der Herrschaft.

Es ist nun nicht meine Absicht, den Versuch zu wagen, nach allen Richtungen hin eine derartige kombinirende Betrachtung des gesammten Urkundenvorrathes eines Königs, ich möchte geradezu sagen, eine zusammenfassende Statistik der verschiedenen und mannigfachen geschichtlichen Beziehungen in denselben durchzuführen; es wird bereits genügen, wenn ich einzelne Momente von größerer Bedeutung herausgreife, um zu zeigen, wie werthvoll auch für die politische Geschichte, trotz des vorwiegend den Rechtsverhältnissen zugewandten Inhalts der Urkunden und trotz ihrer Einkleidung in althergebrachte und typische Formeln, die Ergebnisse sind, zu welchen wir auf dem angegebenen Wege zu gelangen vermögen.

Die Regierung Otto's III. erscheint zu einem solchen Versuche besonders lockend. Neben einer dürftigen, vorwiegend annalistischen Überlieferung bietet sich ein stattliches urkundliches Material dar. Seine Regierung selbst ist reich an Ideen und Gegensätzen. Seinem persönlichen Regiment ging eine lange vormundschaftliche Regierung voraus, über deren Wesen und Wirksamkeit wir nur wenig wissen, — da taucht sogleich die Frage auf, ob nicht die Urkunden aus dieser Zeit irgendwelche Momente aufweisen, welche uns Schlüsse auf Zusammensetzung, Funktionen und Wirken dieser vormundschaftlichen Regierung zu ziehen gestatten. Das Regiment des jungen Herrn endlich, trug, wie bekannt, einen außerordentlich individuellen Charakter. Auch da liegt die Frage nahe, ob diese Richtung auch in seinen Urkunden zum Ausdruck gekommen ist, und wie weit diese uns neue oder wenigstens ergänzende Aufschlüsse über seine Persönlichkeit und seine Politik zu geben vermögen. Denn im Grunde wissen wir über seine politischen Pläne nicht viel. Wohl lassen uns Otto's Briefe an seinen gelehrten Freund Gerbert einen tiefen Blick in

ſeine Sinnesart thun, wohl geben uns auch die Berichte anderer Zeitgenoſſen eine Vorſtellung von dem Weſen des jungen Fürſten, aber die Umriſſe dieſes Bildes ſind vage, und es ſind mehr die Äußerlichkeiten, das Zeremoniell, die byzantiniſche Hofetikette, das mönchiſche Treiben des Kaiſers, welche den Zeitgenoſſen als beſonders merkwürdig und berichtenswerth erſchienen, als ſeine und ſeiner Umgebung große politiſche Pläne. Wohl gelingt es auf dem Wege der Kombination auch aus dieſen Berichten zu errathen, wohin ſie zielten; ſeine univerſalen Tendenzen und imperialen Beſtrebungen ſind auch da erkennbar, aber ſie erſcheinen als unklar und phantaſtiſch. Vergebens ſuchen wir bei unſeren Gewährsmännern Aufſchluß, wie nun die zu einem beſtimmten Ziele nöthigende Wirklichkeit, die wachſende politiſche Erfahrung, der Rath bedeutender Staatsmänner, die dem jungen Fürſten zur Seite ſtanden, dieſen phantaſtiſchen Plänen eine beſtimmte Richtung gaben, und vollends welche Maßregeln ergriffen wurden, um die politiſchen Ideale des Kaiſers zu verwirklichen.

Es hieße nun freilich das Weſen der Urkunden verkennen, wollte man hoffen, aus ihnen unmittelbar alle dieſe Fragen, welche bei dem Zuſtande unſerer hiſtoriographiſchen Überlieferung ſich von ſelbſt aufdrängen, vollſtändig beantworten zu können, aber daß ſie uns mittelbar viel greifbarere Vorſtellungen von dem Charakter des Regiments und von den politiſchen Maßregeln und Abſichten geben als jene, das wird unſchwer zu erweiſen ſein.

Ich gehe aus von der Geſchichte der Kanzlei. Man weiß, was dieſes Inſtitut in der Verfaſſung des alten Reiches bedeutete. „Lange war ja die Kanzlei der Mittelpunkt des geſchäftlichen Lebens am Königshof, die wichtigſte Behörde des Reiches, in der alle bedeutenderen Regierungshandlungen vollzogen wurden und in deren Organiſation Natur und Weſen der gebietenden Centralgewalt ſelbſt zum Ausdruck kam“ [1]). Urſprünglich nur ein Bureau, deſſen Agenden lediglich geſchäftlicher Natur waren, iſt ſie bereits

[1]) Seeliger in ſeinem vortrefflichen Buche „Erzkanzler und Reichskanzleien“ (Innsbruck 1889) S. 2.

im 10. Jahrhundert ein Institut von hervorragender politischer Bedeutung; ihre Chefs sind aus Bureauvorstehern zu der Stellung der einflußreichsten Räthe des Herrschers emporgestiegen. Ein Institut, das so inmitten des politischen Lebens stand, dessen Vorsteher der Person des Königs so nahe waren, muß nothwendig in seiner wechselnden Organisation die großen Wandlungen in der hohen Politik wiederspiegeln. Alle einschneidenden Veränderungen, welchen die Organisation der Kanzlei unterlag, der Wechsel der Kanzler, ihre Persönlichkeiten verdienen darum besondere Beachtung seitens der Historiker.

Aber wie wenig erfahren wir aus den Geschichtsschreibern jener Zeiten über dieses wichtigste Institut in der alten Reichsverfassung, wie wenig über die Männer, welche an seiner Spitze standen. Die Namen der Erzkanzler und der Kanzler, zuweilen einige zerstreute und oft irrige Notizen, das ist alles, was wir erfahren[1]). Wir lernen aus ihnen weder die Geschichte der Kanzlei noch ihre Organisation, auch nicht einmal in den dürftigsten Umrissen, noch überhaupt ihre Bedeutung kennen, und wir sind ausschließlich auf die Urkunden angewiesen, wollen wir von ihrem Wesen, ihrer Wirksamkeit und ihrer Bedeutung für das staatliche Leben und für die politische Geschichte jener Zeit uns unterrichten.

Vor allem aber kommt in der Geschichte der Kanzlei seit der Entstehung des deutschen Reiches ein Moment von der größten Wichtigkeit in Betracht: das Verhältnis des deutschen Reiches zu Italien, der deutschen Kanzlei zur italienischen. Die Einrichtung einer gesonderten Kanzlei für Italien dnrch Otto I. ist eine Thatsache, welche die Zeitgenossen merkwürdigerweise fast gar nicht beachteten und die infolgedessen auch von der Mehrzahl der neueren Geschichtschreiber nicht entfernt in dem Maße gewürdigt wird, als sie es verdiente. Denn durch diese Einrichtung kam deutlicher und energischer als in irgend einer andern Maßregel zum Ausdruck, daß das Verhältnis des italienischen Reiches

[1]) Die Nachrichten über die Kanzlei Otto's III. habe ich in meinem oben angeführten Buche S. 18 Anm. 1 zusammengestellt.

zu Deutſchland fortan ein anderes war, als in der karolingiſchen Zeit. Sowohl Karlmann wie Karl III. und Arnolf haben Italien immer nur als einen Theil des Reiches betrachtet und behandelt, die Italien betreffenden Angelegenheiten wurden unter ihnen von der einen, einheitlichen Reichskanzlei beſorgt[1]). Während ſo die Fiktion der Einheit des karolingiſchen Reiches trotz ſeiner Auflöſung in ſeine einzelnen Theile im ganzen 9. Jahrhundert feſtgehalten und gegebenenfalls zur Geltung gebracht wurde, ward durch Otto I. dieſe Idee aufgegeben und ein neues Staatsrecht geſchaffen, auf welchem fortan die Verbindung Italiens und Deutſchlands beruhte[2]).

Seit Otto I. beſtanden alſo eine deutſche und eine italieniſche Kanzlei neben einander, welche ohne Rückſicht auf den augenblicklichen Aufenthalt des Herrſchers die Angelegenheiten eines jeden Landes erledigten. Einheimiſche Erzkanzler und Kanzler leiteten jede Abtheilung und einheimiſche Notare beſorgten ihre Geſchäfte.

Kommt in dieſer Organiſation der Kanzleien von Deutſchland und Italien das ſtaatsrechtliche Verhältnis der beiden Reiche zu einander am deutlichſten und ſchärfſten zum Ausdruck, ſo iſt klar, wie jede Änderung dieſer ottoniſchen Einrichtungen eine Wandlung des ſtaatsrechtlichen Verhältniſſes bedeutet und einen Wechſel in der Politik der deutſchen Herrſcher darſtellt[3]).

Wie nun die Regierung Otto's III. ſich zu dieſen vom Vater und Großvater überlieferten Grundſätzen über das ſtaatsrechtliche Verhältnis zwiſchen Deutſchland und Italien verhielt, darüber hat uns keine der erzählenden Quellen aus jener Zeit unterrichtet. Wohl aber geben uns die Urkunden Otto's III. hierüber wichtige Aufſchlüſſe[4]).

[1]) Vgl. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre 1, 312.

[2]) Das tritt faſt in allen Werken, welche dieſe Periode behandeln, weder bei Gieſebrecht, Kaiſerzeit 1 [5. Aufl.], 480, noch bei Dümmler, Kaiſer Otto I., hinreichend hervor.

[3]) Darauf hat bereits Seeliger hingewieſen und dieſen Gedanken weiter ausgeführt.

[4]) Ich erlaube mir, hier einige Sätze aus meinem Buche, die Urkunden Otto's III. zu wiederholen, manches, was dort vom diplomatiſchen Stand-

Die beiden Perioden, in welche Otto's III. Regierung zerfällt, die Zeit des vormundschaftlichen Regiments und die seiner selbständigen Herrschaft, zeigen in der Auffassung dieser staatsrechtlichen Beziehungen der beiden Reiche zu einander zwei durchaus einander entgegengesetzte Richtungen. Die erste Periode bedeutet die Fortführung der bisherigen ottonischen Politik, die zweite hingegen wird beherrscht von einer ganz neuen staatsrechtlichen Anschauung.

Der frühe Tod Otto's II. änderte zunächst nichts an der bisherigen Politik; in der Leitung der Kanzleien trat kein Wechsel ein, die Organisation der beiden Kanzleien blieb nach wie vor die gleiche.

Die erste Abweichung fällt erst in das Jahr 994[1]), in die Zeit, als der junge König, wie die Interventionen wahrscheinlich machen, mündig wurde. Damals wurde der gerade erledigte Posten eines italienischen Kanzlers dem Kapellan Heribert übertragen, wodurch der Grundsatz, daß der italienische Kanzler ein Wälscher sein müsse, zum ersten Male durchbrochen wurde[2]).

Auf den ersten Blick könnte es scheinen, daß die Ernennung eines fränkischen Klerikers zum Chef der italienischen Kanzlei einen Versuch bedeute, die deutsche Herrschaft über Italien zu stärken und die übermäßige Selbständigkeit des italienischen Reiches in derselben Weise einzuschränken, wie es nachmals Heinrich II. und seine Nachfolger versucht und durchgeführt haben. Solcher Annahme steht jedoch einerseits der Umstand entgegen, daß das Personal der Kanzlei Heribert's zumeist aus Italienern gebildet wurde, und andrerseits das spätere Verhalten

---

punkt eingehender behandelt ist, zusammenzufassen, anderes weiter auszuführen.

[1]) Heribert rekognoszirt zum ersten Male in Stumpf, Reg. 1007, das, wie ich in meinem Buche S. 196 Anm. 2 nachgewiesen habe, in das Jahr 994 gehört.

[2]) Die früheren Abweichungen von der Regel sind irrelevant. Unter Otto I. handelte es sich um provisorische, unter Otto II. um durchaus anomale Verhältnisse. — Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Ernennung Heribert's eine der ersten selbständigen Handlungen Otto's III. gewesen ist.

Heribert's, der in der Kaiſerzeit Otto's III. als die hervorragendſte Stütze ſeines Syſtems erſcheint.

Weit einſchneidender und die bisherige Organiſation vollends verändernd ſind dagegen die Maßnahmen, welche Otto III. als Kaiſer traf. Freilich konnten, ſo lange der deutſche Erzkanzler und der deutſche Kanzler lebten, deren Rechte nicht ignorirt werden. Aber noch zu Lebzeiten des deutſchen Kanzlers Hildibald von Worms wurde, wie wir noch ſehen werden, der Verſuch gemacht, die beiden Kanzleien mehr und mehr zu verſchmelzen und die thatſächliche Vereinigung vorzubereiten.

Dieſe wurde in der That durchgeführt, als der deutſche Kanzler Hildibald im Auguſt 998 ſtarb. Otto gab ihm keinen Nachfolger, ſondern vereinigte das Amt des deutſchen Kanzlers mit dem des italieniſchen. Sein Vertrauter Heribert leitete fortan die vereinigte Kanzlei, wie er bisher der italieniſchen vorgeſtanden hatte. Daß dieſes thatſächlich die Centraliſation der Geſchäftsführung, die Aufhebung der bisherigen geſonderten Verwaltung der beiden Reiche, mit einem Worte, die Rückkehr zu den karolingiſchen Ideen von der Einheit des Reiches war, werde ich noch zeigen. Doch trat dieſe Centraliſation inſofern nicht mit allen Konſequenzen zu Tage, weil man die Ehrenrechte der Erzkanzler achten und auch in der Folge die Urkunden für deutſche Empfänger mit dem Namen des deutſchen, die für Italiener mit dem des italieniſchen Erzkanzlers verſehen mußte[1]). Aber dieſes war nur noch eine bedeutungsloſe Formalität.

[1]) Dieſe Entwickelung hat bereits Seeliger richtig erkannt. Die ſpezialdiplomatiſche Forſchung hat ſeine Annahme vollkommen beſtätigt. — Stumpf, Reg. 1170, das erſte nach Hildibald's Tode für einen deutſchen Empfänger ausgeſtellte Diplom trägt die Rekognition: Heribertus vice Petri Cumani episcopi. Wahrſcheinlich hat dieſe Anomalie (denn es hätte heißen müſſen: Heribertus vice Willigisi) ihren Grund darin, daß der italieniſche Notar, welcher dieſe Urkunde ausfertigte, ſich eines Verſehens ſchuldig machte, während Stumpf und Breßlau (Urkundenlehre 1, 344 Anm. 1) annahmen, die italieniſche Kanzlei ſei hier für die deutſche eingetreten, weil dieſe vakant geweſen ſei. Daß man hier etwa einen vereinzelten, aber bewußten Verſuch gemacht habe, auch das formale Ehrenrecht des deutſchen Erzkanzlers Willigis zu beſeitigen, wäre der Lage der Dinge und der Tendenz der Politik Otto's III. nach an ſich nicht unmöglich, läßt ſich aber nicht mit Sicherheit behaupten.

Heribert ſtand bis zum Tode Otto's III. der nunmehr vereinigten Kanzlei vor; er blieb auch an der Spitze der Geſchäfte, als ihn der Kaiſer im Juli 999 auf den erzbiſchöflichen Stuhl von Köln erhob. Daß er mit einer ſo hervorragenden kirchlichen Würde die Aufſicht über die Kanzlei verband, zeigt hinreichend, welche politiſche Bedeutung jetzt der Poſten eines Kanzlers hatte und welchen Werth man darauf legte, daß gerade der vertrauteſte Rathgeber des Kaiſers die Leitung der Kanzlei in den Händen behielt.

Dieſe Ergebniſſe beruhen lediglich auf einer Zuſammenſtellung der Rekognitionsformeln in den Diplomen und auf einer Kombination der in dieſer Formel gebotenen Namen. Aber ſie ſind nicht vollkommen ausreichend, denn ſie gewähren uns noch kein Bild von der eigentlichen Organiſation der Kanzlei und ſie unterrichten uns nur über die Namen und Beziehungen der Kanzleichefs. Sie bedürfen einer nothwendigen Ergänzung durch die Feſtſtellung auch des niederen Perſonals der Kanzlei, der Notare.

Aber über dieſe ſagen die Urkunden, geſchweige denn die Geſchichtſchreiber, nichts aus, und es bedarf des Eindringens in die Geheimniſſe der Spezialdiplomatik, welche auf indirektem Wege uns über das Perſonal und die einzelnen Individuen, über ihre Herkunft und Beſonderheiten unterrichtet und uns erſt ein anſchauliches Bild von der Organiſation der Kanzlei gibt.

Die mühſame Arbeit, der ſich der Spezialdiplomatiker unterziehen muß, hat in erſter Linie die Aufgabe, die Echtheit und Unechtheit der Diplome feſtzuſtellen, eine Aufgabe, die für unſere Zwecke keine unmittelbaren Ergebniſſe zu gewähren ſcheint. Aber indem er durch eine umfaſſende Vergleichung der Schrift der als Originale ſich ausgebenden Diplome und durch eine ſich auf alle Details erſtreckende Vergleichung der Formeln und Diktamina ſeine erſte Aufgabe, die Gewißheit zu erlangen, ob eine Urkunde echt oder unecht ſei, zu erfüllen ſucht, lernt er dabei die Beamten der Kanzlei kennen, die Ingroſſatoren und Diktatoren, deren Namen uns nur zuweilen und ausnahmsweiſe überliefert ſind, ſieht er ſie im Geiſte ihre Konzepte abfaſſen und in's Reine

ſchreiben, erkennt er, wie ſie arbeiteten, wie ſie ſich zu einander verhielten, zuweilen ſogar, woher ſie ſtammten, und wie ſie ſich die nöthigen Vorkenntniſſe erworben hatten, kurz, er gewinnt auf dieſem Wege greifbare Vorſtellungen von der Organiſation der Bureaus und von der Arbeitsweiſe in denſelben, Ergebniſſe, die mittelbar auch dem Hiſtoriker zu gute kommen.

An ſich wird freilich dieſen die untergeordnete Thätigkeit der Kanzleibeamten ſo wenig intereſſiren, wie er ſich um Namen und Eigenart der Konzeptbeamten und Kanzleiräthe in den modernen Miniſterien und um die techniſche Geſchäftsgebahrung in dieſen ſonderlich kümmern wird. Wohl aber wird er jede bedeutende Veränderung im Perſonale und in der Arbeitsweiſe der Kanzlei, jede einſchneidende Abweichung von dem Herkommen und jede Durchbrechung der Normen beachten, und wenigſtens erwägen müſſen, wie weit da vielleicht politiſche Einflüſſe ſich geltend gemacht haben könnten. Er wird im Auge behalten müſſen, daß die Thätigkeit dieſer Kanzleibeamten, wenn ſie auch lediglich Bureauarbeit war, doch durch zahlreiche Fäden und Beziehungen mit dem öffentlichen Leben der damaligen Zeit auf das engſte verbunden war[1]). Schon das ganz allgemeine Ergebnis ſolcher Unterſuchungen, ob die Geſchäftsführung in der Kanzlei eines Herrſchers eine läſſige geweſen iſt oder ſich im Verhältnis jener Zeiten durch Ordnung und Stetigkeit ausgezeichnet hat, wird dem Hiſtoriker nicht gleichgültig ſein, denn bis zu einem gewiſſen Grade kommt darin der Charakter des jeweiligen Regiments zum Ausdruck. Und in der That, gerade für die Zeit Otto's III. ergeben ſich lediglich aus der Feſtſtellung der Schreiber und Diktatoren, ihrer Herkunft und Arbeitsweiſe nicht unwichtige Aufſchlüſſe, welche unſere bisherigen Ergebniſſe weſentlich ergänzen.

---

[1]) Das gilt in gleichem Maße von den Urkunden der Päpſte. Wie hier in den Datirungen und in der Organiſation der Kanzlei die Politik eine Rolle geſpielt, hat v. Pflugk-Harttung in einer beſonderen Abhandlung „Papſtpolitik in Urkunden“ (H. Z. 55, 71—77) gezeigt.

Da nehmen wir zunächst wahr, daß zwischen der königlichen und kaiserlichen Zeit Otto's III. ein sehr in die Augen fallender Unterschied besteht. In der ersten Periode zeigt die deutsche Kanzlei durchaus stetige und solide Verhältnisse, die Beamten wechseln wenig und halten an der von ihnen ausgebildeten Tradition streng fest. Selbst der Tod der Kaiserin Theophanu und die Übernahme der vormundschaftlichen Regierung durch die Kaiserin Adelheid haben keinerlei Einwirkung auf die Organisation der deutschen Kanzlei ausgeübt. Auf der andern Seite ist dieser Periode eigenthümlich, daß die italienische Kanzlei nur eine geringe Thätigkeit entfaltet, ja, daß gar nicht einmal für eine regelmäßige Besetzung der ständigen Kanzleiämter Fürsorge getroffen zu sein scheint. Von den Diplomen aus den Jahren 984—996 gehört nur ein Zehntel Italien an, und dieses Verhältnis und die provisorische Organisation der italienischen Kanzlei zeigt von vornherein, wo der Schwerpunkt der Verwaltung lag und wie locker die Verbindung der beiden Länder war.

Wie schnell ändert sich das, als der junge Otto zum ersten Male über die Alpen stieg und das Land seiner Sehnsucht schaute, dessen Zauber fortan ihn umfing. Daß die italienische Kanzlei schon deshalb, weil sie während Otto's Aufenthalt im Süden eine bedeutende Thätigkeit zu entfalten in die Lage kam, ordentlich organisirt werden mußte, verstand sich zunächst von selbst. Aber die neuen wälschen Kanzleibeamten folgten dann dem kaiserlichen Hofe, als dieser im Sommer 996 nach Deutschland zurückkehrte und fingen nun an, eine sehr bemerkenswerthe Rolle zu spielen. Denn sie begannen, wenn auch die alten Beamten der deutschen Kanzlei noch in Thätigkeit blieben, zuerst mit diesen zu konkurriren, dann sie zu überflügeln, indem sie außer der Ausfertigung ihrer italienischen Urkunden auch die Abfassung und Mundirung von Urkunden für deutsche Empfänger übernahmen. Schon während des Jahres 997 erledigten sie nicht allein alle italienischen Sachen, sondern auch die größere Zahl der deutschen Urkunden.

Wohl ist es früher wie später vorgekommen, daß die Notare der beiden Kanzleien zuweilen einander aushalfen, indem ein deutscher

Notar einmal eine Urkunde für einen Italiener oder ein wälſcher Notar ein deutſches Präcept diktirte und mundirte, aber das war bisher nur ein Nothbehelf geweſen, der ſich durch Häufung der Geſchäfte und Überbürdung der Kollegen oder durch den augenblicklichen Aufenthalt des Herrſchers erklärt. Solche Fälle gegenſeitiger Aushülfe waren ſchon darum nicht häufig, weil jede Kanzlei gewohnt war, nach ihren althergebrachten und beſonderen Bräuchen zu arbeiten, indem jede ſich ihrer eigenthümlichen Formeln und Faſſungen bediente. Es war mithin ein Bruch mit den herrſchenden Gepflogenheiten und der bisherigen Übung, daß den wälſchen Notaren ein überwiegender Antheil an den Geſchäften der deutſchen Kanzlei eingeräumt wurde, obwohl ſie von vornherein mit den Gewohnheiten und Bräuchen derſelben nicht oder nur wenig vertraut waren.

Dieſe Romaniſirung der Kanzlei iſt ganz planmäßig vor ſich gegangen. Denn als der bisherige deutſche Kanzler Hildibald im Auguſt 998 geſtorben war, verſchwanden auch die deutſchen Notare, welche bisher noch thätig geweſen waren; ihren Platz nahmen nun ganz die Italiener ein, die fortan unterſchiedslos Urkunden für deutſche wie für italieniſche Empfänger beſorgten.

Indem zu gleicher Zeit auch die Leitung der bisher getrennten Kanzleien von Deutſchland und Italien an den Kanzler Heribert überging, liegt der Zuſammenhang dieſer Maßregeln und ihre Tendenz klar zu Tage. Ein Kanzler leitete fortan die vereinigte Kanzlei, deren urſprüngliche Zweiheit nur noch in der bedeutungsloſen Nennung der verſchiedenen Erzkanzler zum Ausdruck kam, und ein einheitliches Perſonal beſorgte die Geſchäfte. Erſt damit iſt der Beweis erbracht, daß die Trennung der deutſchen und der italieniſchen Kanzleiabtheilung vollſtändig aufgehoben und daß die Centraliſation der Geſchäfte eine vollkommene war.

Von nicht geringerer Bedeutung, als dieſer Centraliſationsverſuch iſt der Umſtand, daß die Italiener über die Deutſchen den Sieg davontrugen, daß die ehemalige deutſche Kanzlei völlig in der italieniſchen aufging. Dieſes iſt eine Thatſache,

welche unter all' den Zeugniſſen, die uns über die Tendenz der Politik Otto's III. überliefert ſind, die erſte Stelle einnimmt. Denn ſie lehrt uns deutlicher als alles andere, daß es nicht bei den kaiſerlichen Phantaſien von altrömiſcher Herrlichkeit und bei antiken und byzantiniſchen Reminiscenzen blieb, daß man nicht planlos und in den Tag hinein politiſche Luftſchlöſſer baute, ſondern daß man ſehr energiſch auf ein beſtimmtes politiſches Ziel losging. Die Union von Deutſchland und Italien, dargeſtellt durch die Vereinigung der beiden Kanzleien, die Verlegung des Schwerpunktes des Reiches nach Italien und Rom und die Centraliſation des kaiſerlichen Regiments, dargeſtellt durch die Romaniſirung der Kanzlei, das ſind die Ergebniſſe, welche eine Betrachtung der Entwickelung der Kanzleiverhältniſſe unter Otto III. darbietet.

Auch die weitere Geſchichte der vereinigten Kanzlei ſpiegelt das Regiment Otto's III. in ſeinen letzten Jahren wieder. Die Unſtetigkeit desſelben tritt auch in der Kanzlei zu Tage. Es gibt kaum einen ſtärkeren Gegenſatz als das Urkundenweſen in den Jahren der vormundſchaftlichen Regierung und in den Zeiten der ſelbſtändigen Herrſchaft Otto's III. Auf der einen Seite eine ruhige Entwickelung, ein gewiſſes Maß von typiſcher Regelmäßigkeit, ſtetes Feſthalten an den überlieferten Formen und eine wohlgeordnete, nur durch ſpärliche Perſonalveränderungen unterbrochene Organiſation der Kanzlei, auf der anderen Seite zahlreiche und ſich immer wieder verdrängende Neuerungen, eine bunte Mannigfaltigkeit der Formeln, individuelle Beſonderheiten und ein häufiger Wechſel der Notare. Seit der Mitte des Jahres 1000 wird die Regelloſigkeit immer ärger. Sie zeigt, wie in dieſen von Sorgen und Unruhen erfüllten letzten Jahren des Kaiſers die feſte Organiſation der Kanzlei ſich mehr und mehr lockerte. Das Bild, das uns die Urkunden aus der letzten Zeit Otto's III. bieten, iſt das des Verfalls der Kanzlei. Und wie dieſe ſelbſt immer ein getreues Abbild des Regiments darſtellt, ſo erkennen wir in ihrem Verfalle den Zuſammenbruch des politiſchen Syſtems Otto's III. und das aus den Fugen gehende Reich wieder.

Ein ſtarkes Hervortreten individueller Art, wie es hier bemerkbar iſt, iſt dem ſelbſtändigen Regiment Otto's III. überhaupt eigen. Es hat ſich auch ſonſt, nicht allein in den tief einſchneidenden Maßnahmen bezüglich der Organiſation der Kanzlei, ſondern auch in vereinzelten Einwirkungen auf die Ausſtattung der Urkunden, auf die Formeln und die Faſſungen der Diktamina geltend gemacht und überall ſeine Spuren hinterlaſſen.

Sogar in den Äußerlichkeiten, auf die man ſonſt am wenigſten zu achten pflegt, in den äußeren Merkmalen der Diplome, hat ſich der Charakter ſeines Regiments bis zu einem gewiſſen Grade ausgeprägt.

Wer ein Diplom aus der Königszeit Otto's III. mit einem Präcept aus der Kaiſerzeit vergleicht, dem macht ſich ſofort ein gewiſſer Unterſchied in der graphiſchen Ausſtattung derſelben bemerkbar. Das königliche Diplom iſt ſtreng nach der überlieferten, ſchulmäßigen Art geſchrieben, in demjenigen aus der kaiſerlichen Zeit aber macht ſich weit mehr individuelle Beſonderheit geltend. Insbeſondere iſt da ein Streben nach kunſtvollerer Darſtellung und prunkvollerer Ausſtattung unverkennbar. Die Hervorhebung des kaiſerlichen Namens in Majuskeln, eine ſtärkere Verſchnörkelung und Verzierung einzelner Buchſtaben, die prächtigeren Zeichnungen der Chrismen und eine ſtattlichere Darſtellung des Handmals treffen ſo ſehr mit der Vorliebe des Kaiſers für äußere Pracht und fürſtlichen Glanz zuſammen, daß man nur ſchwer der Verſuchung widerſteht, dieſes künſtleriſche Moment in der graphiſchen Darſtellung und Ausſtattung ſeiner Diplome mit jenen perſönlichen Eigenſchaften Otto's in Verbindung zu bringen.

Noch deutlicher tritt dieſes in den Siegeln zu Tage. Es iſt nicht wenig charakteriſtiſch, daß man während der Königszeit, alſo 12 Jahre lang, mit einem und demſelben Siegelſtempel auskam und an dem hergebrachten Typus des königlichen Bildes feſthielt, daß dagegen der neuerungsſüchtige Kaiſer in den ſechs Jahren ſeiner kaiſerlichen Regierung nicht weniger als ſieben verſchiedene Stempel verwenden ließ. Und ſie alle zeichnen ſich

durch charakteriſtiſche Neuerungen und individuelle Erfindung aus. Schon das erſte Kaiſerſiegel weicht in der Darſtellung des Herrſchers von allen früheren Typen ab, indem es ihn in ganzer Figur ſtehend darſtellt, während man ſich bisher auf ein Bruſtbild beſchränkt hatte. Nach einem Jahre wird ein neues Bild beliebt, das in der Darſtellung des Siegelbildes epochemachend geworden iſt, indem es den Kaiſer auf dem Throne ſitzend darſtellt. Wieder ein Jahr ſpäter werden die bisher gebräuchlichen Wachsſiegel ganz aufgegeben und nach byzantiniſch-italieniſchem Vorgange Metallſiegel eingeführt, deren Stempel wiederum überaus ſchnell wechſeln. Auf ihnen findet ſich bekanntlich zum erſten Male die Legende Renovatio imperii Romanorum[1]) und das Bild der kriegeriſchen Roma, auf dem letzten Stempel auch die Legende Aurea Roma. Otto III. iſt endlich der erſte deutſche Kaiſer, von dem der Gebrauch von Goldbullen ſicher bezeugt iſt[2]).

Mit Recht hat man auf dieſe Äußerlichkeiten, insbeſondere auf jene Legenden hohen Werth gelegt, denn ſie drücken in der That aus, was des Kaiſers Sinn bewegte. Ebenſo iſt man mit Recht den Spuren nachgegangen, welche ſeine Ideen in den Formeln und den Faſſungen ſeiner Diplome hinterlaſſen haben. Insbeſondere hat man den Titulaturen in ſeinen Urkunden Beachtung geſchenkt und in ihnen bedeutſame Kundgebungen ſeines innerſten Weſens und ſeiner politiſchen Ziele erkannt, wenngleich gerade hier nicht immer ſtreng auseinandergehalten worden iſt, was thatſächlich ihm angehört und als offizielle Titulatur zu betrachten iſt, und was bereits vorhanden war oder ganz vereinzelt auftritt und darum ohne Bedeutnng iſt. Wenn man z. B. in allen Geſchichtswerken, welche Otto's III. Weſen und Politik eingehender behandeln, lieſt, daß Otto „ſich nach der Sitte der alten Imperatoren volltönende Beinamen von den

[1]) Gieſebrecht, Kaiſerzeit 1, 720, ſagt irrig, Bullen mit derſelben Legende fänden ſich ſchon von Karl dem Großen. Es liegt hier die häufige Verwechſelung mit Karl II. oder Karl III. vor. Überdies lautet deren Legende nicht Renovatio imperii Romanorum, ſondern Renovatio regni Francorum (vgl. Mühlbacher, Regeſten des Kaiſerreichs unter den Karolingern 1, LXXXIII).

[2]) Vgl. meine Urkunden Otto's III. S. 113 ff.

ſeinem Szepter unterworfenen Völkern beigelegt und ſich Saxonicus, Romanus und Italicus genannt habe“[1]), ſo iſt es nicht unwichtig, darauf hinzuweiſen, daß zwiſchen den Formeln, deren ſich die Kanzlei offiziell bediente, und denen, die nur ganz vereinzelt vorkommen, ſcharf geſchieden werden muß. Denn es begründet einen Unterſchied, ob ein Kanzleibeamter einen derartigen Titel gebraucht hat, oder ein außerhalb der Kanzlei ſtehender Mann, der einmal gelegentlich zur Aushülfe herangezogen wurde und dieſe Gelegenheit dazu benutzte, um ſeine antiquariſchen Reminiscenzen anzubringen und zugleich dem Kaiſer eine höfiſche Huldigung zu erweiſen. In der That findet ſich jene ſo häufig citirte Titulatur in keiner Ausfertigung der Kanzlei, ſondern nur in einer einzigen Urkunde, welche ein nicht der Kanzlei angehörender Mann verfaßt und geſchrieben hat. Es muß ihr mithin jede Bedeutung abgeſprochen werden.

Übrigens ſind die offiziellen Titulaturen bezeichnend genug. Vor allem zeigt ſich auch hier die unſtete und zerfahrene Art des Kaiſers in der bunten Mannigfaltigkeit der Formeln und den fortwährenden Neuerungen in den Titeln, die in ſchroffem Gegenſatze zu der konſtanten und typiſchen, ſich ganz an das Herkommen anſchließenden Urkundenformel der Königszeit ſtehen. Zwar ſind die Titel Romanorum imperator augustus[2]), deſſen Einführung zuweilen irrig Otto III. zugeſchrieben wird, und caesar ſicher ſchon früher in Gebrauch geweſen; in deſto höherem Grade aber widerſprechen ſeine Titulaturen servus Jesu Christi und servus apostolorum allem Herkommen. Daß derartig ungewöhnliche Titel, in denen die ſonderbare und krankhafte Vermiſchung von chriſtlich-demütigen und imperialen

[1]) Gieſebrecht 1, 724 u. A. (vgl. meine Urkunden Otto's III., S. 136 Anm. 2). Den gleichen Fehler, der dort gerügt iſt, begeht auch Harttung, Forſchungen zur deutſchen Geſchichte 18, 148 Anm. 4.

[2]) Es iſt wieder irrig, wenn Gieſebrecht (und nach ihm z. B. auch Schröder, Lehrbuch der deutſchen Rechtsgeſchichte S. 453) die Einführung des vollen Kaiſertitels Otto III. zuſchreibt; er kommt vielmehr ſchon unter Otto II. häufiger vor und ſcheint, worauf zuerſt Stumpf (Würzburger Immunitätprivilegien 1, 36) aufmerkſam gemacht, ſeine Entſtehung dem Gegenſatze zum byzantiniſchen Reiche zu verdanken.

Vorstellungen in so prägnanter Weise zum Ausdruck kommt, selbst in die Urkundenformeln, deren Entwickelung so sehr durch das Herkommen gebunden war, eingedrungen sind, spricht dafür, daß sie auf den Kaiser selbst zurückzuführen sind. So werden sie zu offiziellen Kundgebungen. Aber mit ihnen ist auch der äußerste Kreis derartiger individueller Äußerungen bezeichnet; weitere Einwirkungen byzantinischer und altrömischer Reminiscenzen auf den Urkundenstil und die Formeln sind nicht nachweisbar[1]).

Es ließen sich wohl noch andere Beziehungen zwischen der Politik und den Urkunden der königlichen Kanzlei nachweisen, doch will ich, statt mich bei verschiedenen Momenten minderen Gewichts aufzuhalten, einen Punkt besonders hervorheben und nachdrücklich auf ihn hinweisen, weil er uns in besonderem Maße wesentliche Aufklärung über eine der wichtigsten Seiten

[1]) Ein alter, aber noch immer recht verbreiteter Fehler ist die Verwerthung der Arenga, jenes einleitenden Satzes, welcher dem dispositiven Theile der Urkunden vorausgeschickt zu werden pflegte, zur Charakteristik der Persönlichkeit der Herrscher und ihres Regiments. Aber sie ist niemals etwas anderes gewesen, als ein überlieferter rhetorischer Schmuck, wie er in gleicher Fassung und wesentlich gleichen Inhalts in allen Urkunden seit dem ältesten Mittelalter wiederkehrt. Dieselben zum Gemeinplatz gewordenen, religiös-moralischen Grundsätze finden wir in den Urkunden Karl's des Großen wie Ludwig's des Frommen, in denen Otto's I. wie Otto's III. Ganz spärlich sind diejenigen Arengen, in denen eine wirklich individuelle Äußerung erkannt werden kann, und auch da ist Vorsicht nöthig und insbesondere darauf zu achten, ob sich die ungewöhnliche Arenga nicht als von einem sich nicht an die typischen Formeln bindenden Privatschreiber herrührend erweist, wodurch sie ebenso alle Bedeutung verliert, wie jener Titel Otto's III. mit seinen Triumphatorennamen. — Auch sonst stößt man zuweilen auf ganz verfehlte Folgerungen aus einzelnen Formen und Formeln der Urkunden, indem der Zusammenhang und die Herkunft derselben nicht hinreichend beachtet sind. So sind die Schlüsse, welche Harttung, Forschungen zur deutschen Geschichte 18, 151 Anm. 3, und Breßlau, Mittheilungen des österreichischen Instituts 6, 124 Anm. 6 aus anomalen Titulaturen für die Motive der Herrscher, dort Ardoin's, hier Heinrich's IV., ziehen, deshalb hinfällig, weil diese einfach den Vorurkunden nachgeschrieben sind und auf gar keine selbständige Bedeutung Anspruch machen können. Gerade diese Beziehungen zu früheren Urkunden und vor allem der individuelle Sprachgebrauch der einzelnen Diktatoren muß beachtet werden, will man nicht in den Fehler verfallen, Zufälliges und Bedeutungsloses mit thatsächlich Bedeutungsvollem zu verwechseln.

des Regiments gewährt und die Entwickelung der Verfaſſung des Reiches, ja ein gut Theil deutſcher Geſchichte wiederſpiegelt. Ich meine die Interventionen.

In der Intervention kommt der Antheil zum Ausdruck, welchen außer dem Ausſteller und Empfänger noch eine oder mehrere dritte Perſonen an dem Zuſtandekommen der Urkunde hatten, indem ſie zwiſchen jenen beiden die Vermittlung übernahmen, ſei es, daß ſie dem Herrſcher zu der in dem Diplom beurkundeten Handlung riethen, oder daß ſie das Geſuch des Petenten durch ihre beſondere Fürbitte verſtärkten[1]). Dieſe Vermittlung ward nach altem Brauch auch in der Urkunde ſelbſt als Motiv neben der Rückſicht auf das Seelenheil des Herrſchers, ſeiner Angehörigen oder Vorfahren und auf das Wohl des Reiches ausdrücklich hervorgehoben.

Dergeſtalt bietet ſich dem Hiſtoriker ganz von ſelbſt eine ungeahnte Fülle von perſönlichen Beziehungen dar, ſchon an und für ſich ein außerordentlich reiches hiſtoriſches Material, deſſen Werth bei ſachgemäßer Sichtung noch wächſt.

Vor allem ſind zwei Klaſſen von Fürbittern zu unterſcheiden, ſolche, welche in näherer Beziehung zum Empfänger der Urkunde ſtehen und darum für ihn Fürbitte einlegen, wie ein Herr für ſeinen Vaſall, ein Biſchof für ein Kloſter ſeiner Diöceſe, und ſolche, die zu dem Empfänger zunächſt keine perſönlichen Beziehungen haben, deren Fürbitte aber jener erſtrebt, weil ihr Rath beim Herrſcher alles gilt. Wir können auch wohl geradezu ſagen: die erſtere Art der Intervention trägt einen mehr privaten, die andere einen mehr politiſchen Charakter an ſich[2]).

[1]) Die Ausdrücke, welche zur Bezeichnung dieſer Vermittlung dienen, ſind ſo zahlreich, daß ich darauf verzichte, ſie hier aufzuzählen. Nur das bemerke ich, daß ſich für das 10. Jahrhundert eine ſtrenge Scheidung von Rath und Fürbitte noch nicht durchführen läßt. Ganz außer Acht laſſe ich ferner das Konſensrecht, deſſen Anfänge noch eingehendere Unterſuchung verdienten. Hier mag der Hinweis auf die Ausführungen von Breßlau, Urkundenlehre 1, 693 ff. genügen.

[2]) Es iſt das Verdienſt von J. Ficker, durch dieſe Klaſſifikation die Verwerthung der Interventionen ermöglicht zu haben (Beiträge z. Urkundenlehre 1, 232). Vgl. auch Breßlau, Urkundenlehre 1, 793.

In der Regel wird es nicht schwierig sein, die private Intervention von der politischen zu unterscheiden. Gründet sich jene, wie wir sahen, auf die Beziehungen des Fürbitters zu dem Empfänger der Urkunde, so wird sie an der Beschränkung auf einen bestimmten und kleineren Kreis von Destinatären und an der regelmäßigen Wiederkehr in den Urkunden einer und derselben Empfängergruppe erkennbar sein. Sie unterrichet uns so über zahlreiche und mannigfache persönliche Beziehungen hervorragender Männer und erlauchter Geschlechter zu Klöstern und Stiftern oder auch zu einzelnen Personen; sie erhellt so das Dunkel der territorialen und lokalen Verhältnisse und sie fördert wesentlich die genealogische Forschung.

Doch ich lasse sie hier beiseite und beschränke mich ausschließlich auf diejenigen Interventionen, denen eine politische Bedeutung zukommt.

Indem diese auf den Beziehungen des Fürbitters zum Aussteller beruhen, so sind sie einmal an dem häufigeren Vorkommen des Intervenienten und dann an seinem Vorkommen in Urkunden für die verschiedensten Empfänger erkennbar. Mit fast mathematischer Sicherheit läßt sich so ermessen, wie groß sein Einfluß war, wie weit er reichte, über welche Gebiete er sich erstreckte, mit einem Worte, wie er sich räumlich und zeitlich darstellte. Die umfassendsten Beziehungen, persönliche Verhältnisse von unermeßlicher Bedeutung für die Geschichte des Reiches und seiner Herrscher verbergen sich in der politischen Intervention. Sie zu verwerthen ist um so gebotener, je persönlicher das Regiment der Herrscher des älteren Mittelalters, je abhängiger und beeinflußter es von solchen persönlichen Beziehungen gewesen ist. Vollends werden diese Interventionen ganz unschätzbar, wenn eine so trümmerhafte Überlieferung vorliegt, wie für die beiden jüngeren Ottonen. Da werden wir zuversichtlich die Lücken unserer Überlieferung durch die Ergebnisse ergänzen können, welche die Interventionen bieten. Wie oft hat ein panegyrischer Biograph die thatsächliche Bedeutung seines Helden und seinen Einfluß überschätzt; aber wie oft hat auch die zufällige Ungunst der historischen Überlieferung verschuldet, daß die große Wirk-

ſamkeit anderer Männer dieſes Zeitalters faſt der Vergeſſenheit anheimgefallen iſt.

Vor allem aber liegt die Bedeutung der Interventionen darin, daß ſie die Geſchichte des Königthums und ſeines Verhältniſſes zu den lokalen und partikularen Gewalten wie ein fortlaufender Kommentar begleiten, indem ſie alle Phaſen desſelben wiederſpiegeln. Es würde verdienſtlich ſein, ſie gerade nach dieſer Richtung hin umfaſſender und gründlicher zu prüfen, als bisher geſchehen iſt und als hier, wo es ſich lediglich um Hervorhebung einzelner Geſichtspunkte von allgemeinerer Bedeutung und um einen beſchränkten Zeitabſchnitt handelt, geſchehen kann.

Die erſten Intervenienten, denen wir in den Urkunden germaniſcher Könige begegnen, ſind die Hofleute[1]). Doch iſt es in den Urkunden der Merovinger noch nicht üblich, ſolche Fürbitte regelmäßig hervorzuheben; erſt allmählich wird die Erwähnung der Ambasciatoren und Intervenienten häufiger, bis ſie unter Ludwig dem Frommen, beſonders in den letzten Jahren ſeiner Regierung faſt Regel wurde[2]). Da ſind die Intervenienten diejenigen Männer, in deren Händen die thatſächliche Macht lag, die eigentlichen Regenten in jener Zeit des Niederganges[3]). Perſönlichkeiten von ähnlicher Stellung und Bedeutung ſind es, die auch in der Folge in den Urkunden am meiſten genannt werden, wie Liutward von Vercelli in den Diplomen Karl's III. oder Hatto von Mainz und Adalbero von Augsburg in denen Ludwig's IV.

Alle dieſe Männer, denen ſich andere von minderer Bedeutung anreihen ließen, ſind nicht als Vertreter lokaler oder ſtändiſcher Gewalten zu betrachten, ſondern ſie ſind die vertrauten Rathgeber und Günſtlinge des Herrſchers; ihre Macht beruht auf ihren perſönlichen Verhältniſſen zu dieſem. Eine außerordentliche Betheiligung

---

[1]) Vgl. das Indecolum ad homines potentes palatinos in Marculf's Formelſammlung 2, 51 (Mon. Germ. Formulae p. 105). Andere Beiſpiele führt Sickel, Acta Karolinorum 1, 68, an.

[2]) Vgl. Breßlau, Urkundenlehre 1, 791. — Über den Unterſchied von ambasciare und intervenire ſ. Sickel, Acta Karol. 1, 69 f.

[3]) Vgl. Sickel a. a. O. S. 72.

der lokalen Mächte an der Reichsregierung ist dagegen im 9. und zu Anfang des 10. Jahrhunderts noch nicht erkennbar. Vorerst ging deren Streben noch nach größerer Unabhängigkeit und Selbständigkeit, nicht aber nach Beherrschung der Centralgewalt. Erst als sie sich neben dem Königthum zu selbständigen und ständischen Gewalten entwickelt hatten, beginnen sie auch auf die Erledigung der Angelegenheiten des Reiches einen verfassungsmäßigen Einfluß auszuüben oder streben doch danach, einen solchen zu erlangen. Seitdem kommen in der Intervention nicht mehr allein der Einfluß einzelner hervorragender, dem Herrscher nahestehender Personen, sondern auch die Anfänge der ständischen Mitregierung der Fürsten zum Ausdruck[1]). Fortan erkennen wir in den Interventionen der Großen das Gegengewicht, welches diese halb selbständigen Gewalten im Reiche der königlichen Macht entgegenstellen, indem sie durch ihre Intervention die freie Verfügungsgewalt der Könige einzuschränken beginnen.

Freilich handelt es sich zunächst noch um unfertige Zustände, vorerst sind nur die Anfänge dieser Entwickelung, welche erst viel später zu voller Ausbildung gelangten, erkennbar. Es ist ein langsamer und allmählicher Prozeß voller Schwankungen, dessen Phasen in oft kaum bemerkbaren Übergängen vor sich gehen. Auch die ganze Art des Regiments der Könige, ihre fortwährenden Wanderzüge haben diese Entwickelung wesentlich beeinflußt, indem sie die Ausbildung fester Zustände verzögerten. Aber immer sind auch in diesen Zeiten eines allmählichen Überganges die Interventionen der zuverlässigste Maßstab für die größere oder geringere Selbständigkeit einer Regierung, für die Versuche der lokalen Gewalten, an dem Regiment Antheil zu gewinnen, wie der Könige, sie zurückzudrängen.

Unverkennbar stellt sich in dieser Entwickelung die Regierung Otto's I. als epochemachend, als ein Wendepunkt dar. Während unter seinen Vorgängern Konrad I. und Heinrich I. von einer alle öffentlichen Verhältnisse umspannenden und in die fast selbständig gewordenen Theile des Reiches mächtig eingreifenden

[1]) Vgl. Breßlau, Urkundenlehre 1, 795.

Königsgewalt noch keine Rede ist, — zeigt doch die geringe Zahl ihrer Urkunden nur zu deutlich, wie das Königthum fast isolirt, halb über, halb neben den lokalen Sondergewalten steht, wie es sich zu einer wahrhaft wirksamen Centralgewalt noch nicht entwickelt hat —, trat unter Otto I. das Königthum gleich von Anfang an aus der bisherigen vorsichtigen Zurückhaltung, welche dem Regimente des Vaters eigenthümlich war, heraus und erstrebte eine derartige Ausdehnung seiner Macht, daß es zunächst zu einer allgemeinen Auseinandersetzung mit den partikularen Gewalten kommen mußte. Es ist bekannt, welche Richtung dann im weiteren Verlaufe dieser Konflikte die Politik Otto's des Großen einschlug.

Es ist nicht ohne Interesse, zu verfolgen, wie nun auch in den urkundlichen Interventionen der Wechsel in der Politik Otto's zum Ausdruck gekommen ist.

Schon bei flüchtiger Durchsicht seiner Diplome aus der ersten Periode seiner Regierung (bis 951) fällt das häufige Vorkommen der Stammeshäupter als Fürbitter auf. Allerdings beschränkt sich ihre Intervention fast ganz auf Angehörige ihrer Amtsbezirke. Kann also von einem Antheil derselben an dem Reichsregiment nicht die Rede sein, so bedeutet doch ihre häufige Nennung in Urkunden für Angehörige ihrer Herzogthümer unzweifelhaft eine Anerkennung als Führer der Stämme, als deren natürliche Vermittler und Vertreter sie dem Königthum gegenüber erscheinen.

Unverkennbar treten sie dagegen in der späteren Zeit Otto's I., besonders seit seiner Kaiserkrönung, zurück. Seitdem werden die geistlichen Fürsten, die in der ersten Periode Otto's I. nicht eben häufig interveniren, weit häufiger als jene genannt[1]). Und was einen weiteren Unterschied von großer Bedeutung ausmacht, ist, daß sich deren Intervention nicht mehr auf Angehörige ihrer Diöcesen beschränkt, sondern über diese hinausgreift. Männer wie Brun von Köln, Wilhelm von Mainz, Adaldag von Hamburg, Theoderich von Metz, haben einen Einfluß ausgeübt, wie

[1]) Nur Friedrich von Mainz wird in den Jahren 943—948 häufiger genannt; auch ist seine Fürbitte die einzige, welche über die Grenzen seines Sprengels hinausreicht.

kaum jemals vorher irgend ein weltlicher Großer; ihrer Intervention begegnen wir in deutſchen wie in italieniſchen Urkunden in einem bisher nicht gewöhnlichen Umfange. Dergeſtalt kommt auch in der Intervention der große Wechſel in der Politik Otto's I. zum Ausdruck: es ſind die Biſchöfe, auf welche er ſeine kaiſerliche Herrſchaft ſtützt.

Aber bedeutſamer noch als alles dieſes iſt das Hervortreten der Mitglieder des kaiſerlichen Hauſes, welches ſich unter Otto I. in ganz anderem Maße geltend macht als je zuvor und der Regierung dieſes Herrſchers, beſonders in ſeiner kaiſerlichen Periode, den Stempel eines durchaus perſönlichen Regiments, man könnte wohl geradezu ſagen, einen dynaſtiſchen Charakter aufdrückt.

Weder in den Urkunden Konrad's I. noch in denen Heinrich's I. iſt der Antheil, welcher den Frauen und Prinzen der königlichen Familie eingeräumt wird, ein bedeutender. Ihre ſpärlichen Interventionen beſchränken ſich überdies faſt ganz auf das Stammland[1]). Auch Otto's I. erſte Gemahlin Editha und ihr Sohn Liudolf interveniren faſt nur für ſächſiſche Empfänger[2]).

[1]) Die Angehörigen Konrad's I. traten gar nicht hervor. Öfter erſcheint allerdings Heinrich's I. Gemahlin Mathilde (in DDH. 3. 13. 18. 24. 38. 41). Aber mit Ausnahme von DH. 24 für St. Maximin ſind ſämmtliche Diplome für ſächſiſche Klöſter bzw. für Angehörige des Herzogthums Sachſen ausgeſtellt. Wird auch ihr Lieblingsſohn Heinrich zwei Mal (DDH. 3. 27) als Fürbitter für ſächſiſche Stifter genannt, ſo iſt auch da die Beſchränkung der Intervention auf die Stammlande charakteriſtiſch. Dagegen wird der Thronfolger Otto in keiner Urkunde ſeines Vaters als Intervenient genannt; nur in der Dotalurkunde für Mathilde (DH. 20) wird ſeines Konſenſes gedacht.

[2]) Editha wird in ſieben Urkunden für ſächſiſche Empfänger und nur in einer für Utrecht als Intervenientin genannt; Liudolf in fünf Urkunden für ſächſiſche Empfänger (vgl. Dümmler, Otto der Große S. 149 Anm. 1 und 3). Erſt nach ſeiner Erhebung zum Herzog von Schwaben beginnen ſeine Interventionen für ſchwäbiſche Empfänger, auf die ſie ſich fortan beſchränken. Damit erledigt ſich m. E. auch die nochmals von Maurenbrecher, Geſchichte der deutſchen Königswahlen S. 59 aufgeworfene und, irre ich nicht, unentſchieden gelaſſene Frage, ob und wieweit Liudolf als deſignirter Thronfolger Regierungsakte ausgeübt hat. Alle anderen Zeugniſſe müſſen gegenüber dieſer Thatſache zurücktreten, daß ſich Liudolf's Interventionen zuerſt auf Sachſen, dann auf Schwaben beſchränken und ſich niemals auf Reichsangelegenheiten erſtreckt haben.

So trägt die Fürbitte der Familienglieder gewiſſermaßen noch einen privaten Charakter.

Dieſe Beſchränkung auf Angelegenheiten des Hauſes oder der Erblande oder dem königlichen Hauſe naheſtehender Stifter und Klöſter wird zuerſt durch des Königs jüngeren Bruder, den Kanzler Brun, durchbrochen, deſſen Interventionen bald allen Theilen des Reiches gelten und mit der bisherigen regelmäßigen Intervention der lokalen Gewalten zu konkurriren beginnen[1]). Eine ebenſo außerordentliche Stellung erlangte ſpäter Wilhelm, der im Jahre 954 zum Erzbiſchof von Mainz erhobene Sohn Otto's I. Auch Heinrich von Baiern, des Kaiſers Bruder, hat infolge ſeines perſönlichen Verhältniſſes zu jenem zuweilen auch für nichtbaieriſche Empfänger intervenirt.

Jedoch auch der Antheil dieſer Männer an der Reichsregierung tritt vor der mit der bisherigen Gepflogenheit in Widerſpruch ſtehenden Intervention der zweiten Gemahlin Otto's, der burgundiſchen Adelheid zurück. Beinahe der dritte Theil aller Urkunden ſeit dem Jahre 952 iſt auf ihre Verwendung hin ausgeſtellt worden.

Dieſes Hervortreten der Adelheid iſt wohl beachtet, aber zumeiſt als bedeutungslos angeſehen worden. Unſere hervorragendſten Forſcher ſind der Meinung geweſen, daß die Nennung der Gemahlin oder des Sohnes des Herrſchers in den Urkunden nichts andres ſei, als eine ehrende Erwähnung[2]). Aber dieſe

---

[1]) Vgl. die von Waitz, Verfaſſungsgeſchichte 6, 299 Anm. zuſammengeſtellten Quellenbelege.

[2]) So Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre 1, 232 und Waitz, Verfaſſungsgeſchichte 6, 203 Anm. 2 und S. 311. Dagegen hat zuerſt, ſoviel ich ſehe, Breßlau, Urkundenlehre 1, 794 Anm. 10 Einſprache erhoben. In der That finden ſich neben den Urkunden, welche per interventum der Adelheid erwirkt ſind, auch ſolche, in denen es heißt, ſie ſeien ob amorem oder pro salute der Adelheid, des Sohnes und des Reiches erlaſſen. Die Fälle, in denen die Intervention nur die Bedeutung ehrender Erwähnung hat, ſind ſpärlich und hängen vielmehr mit dem dem mittelalterlichen Urkundenweſen eigenthümlichen Formalismus zuſammen. So, wenn in DO. 1, 215 der fünfjährige Otto II. als Intervenient genannt wird. Aber das iſt doch Ausnahme; erſt im Jahre 965 (DO. 1, 311) erſcheint er wieder neben ſeiner Mutter als Inter-

Ansicht ist unrichtig. Denn es ist gerade in dieser Zeit sehr wohl ein Unterschied zwischen Intervention und ehrender Erwähnung gemacht worden. Vor allem ist entscheidend, daß die Stellung der Adelheid sich wesentlich von der ihrer Vorgängerinnen unterscheidet. Wir sahen, daß die verhältnismäßig spärlichen Interventionen der königlichen Frauen sich bisher mehr auf Angelegenheiten des Hauses denn des Reiches erstreckten. Die neue Königin aber hat nicht allein für Angehörige ihrer alten und für Angehörige ihrer neuen Heimat intervenirt: wir finden sie, während ihre Vorgängerinnen nie in Urkunden für Baiern, Schwaben oder Franken begegnen, unterschiedslos in Urkunden für Empfänger aus allen Theilen des Reiches, für Weltliche wie für Geistliche als Fürbitterin genannt[1]). Man sieht sofort, welch ein Unterschied zwischen der Stellung der Editha und der Adelheid ist. Das Auftreten der letzteren ist, wie es für die Geschichte Otto's I. von tief einschneidender Bedeutung gewesen ist, auch in der Geschichte der urkundlichen Intervention epochemachend. Sie ist die erste deutsche Königin, welche aus der Enge des Familienkreises heraustritt und nicht nur, wie die eine oder andere ihrer Vorgängerinnen gelegentlich in die Politik einzugreifen versucht, sondern stetig und ohne Unterbrechung einen beherrschenden Einfluß auf die Regierung des Reiches ausübt. Vollends seit Adelheid in Rom zur Kaiserin gekrönt war, ist ihre Stellung eine dominirende und hat auch staatsrechtlich eine neue Bedeutung

venient; bis dahin heißt es von ihm immer nur pro sanitate u. ä. Andere vereinzelte Fälle der Art sind DO. II. 265, wo der einjährige Otto III., und DO. II. 214, wo die kleine Sofie neben der Mutter als Fürbitter genannt werden.

[1]) Vgl. Dümmler, Otto der Große S. 330 und 520, dem eine von Köpke angefertigte Zusammenstellung der Intervenienten vorlag. Die oben hervorgehobene Thatsache ist hier allerdings konstatirt, aber die Folgerungen sind nicht, oder doch nur ganz allgemein gezogen. Eine Zusammenstellung der Interventionen der Adelheid gibt auch die tüchtige Dissertation von Benzinger: Das Leben der Kaiserin Adelheid, Gemahlin Otto's I., während der Regierung Otto's III. (Breslau 1883) S. 38 ff.

gewonnen[1]). Es iſt ein fremdartiges Element, das ſo aus einer ausgebildeteren Kultur in das ſtaatliche Leben der Deutſchen hineintritt, deſſen Bedeutung für die Geſchichte Otto's I. und ſeiner Nachfolger, insbeſondere auch für die ſpätere Stellung der Kaiſerinnen bisher nicht hinreichend gewürdigt iſt.

Auch die von der Behandlung der deutſchen Angelegenheiten weſentlich verſchiedenen italieniſchen Verhältniſſe muß ich noch kurz berühren. Denn während in Deutſchland zu keiner Zeit der Einfluß der Herzoge, überhaupt der lokalen Gewalten, völlig in den Hintergrund gedrängt oder gar beſeitigt worden iſt und ſie ſich ſelbſt neben Adelheid und den Vertrauten des Herrſchers behauptet haben, entbehrte das kaiſerliche Regiment in Italien ſolcher Schranken. Als Otto I. im Jahre 951 vorübergehend von Oberitalien Beſitz ergriff, waren es Brun und Adelheid, denen die entſcheidende Stimme in italieniſchen Angelegenheiten zufiel. Später ſind es neben Adelheid Adaldag von Hamburg, der summus consiliarius regnorum nostrorum, und Theoderich von Metz, die als Berather für das italiſche Reich in den Urkunden häufiger genannt werden. So ſind es neben der Kaiſerin immer die vertrauten Rathgeber des Kaiſers, die ihm in italieniſchen Dingen mit Rath und That zur Seite ſtehen. Die einzige

[1]) Daß die Krönung der Königin zur Kaiſerin die ſtaatsrechtliche Stellung derſelben, wenigſtens der Theorie nach, veränderte, ergeben die Titulaturen. Erſt ſeit der Kaiſerkrönung erhält die Gemahlin die Titulatur consors regnorum nostrorum (regni oder imperii nostri). So ſchon Richarde, Karl's III. Gemahlin (Mühlbacher, Regeſten Nr. 1580 und 1581). Ebenſo dann Adelheid ſeit 962 (zuerſt in DO. I. 238). Dieſe Titulatur beſchränkt ſich jedoch zunächſt auf italieniſche oder doch von italieniſchen Notaren verfaßte Diplome (vgl. Dümmler, Otto der Große S. 330 Anm. 2). Der Titel geht dann auf Theophanu über. In DO. II. 21, der berühmten Dotalurkunde, heißt es geradezu, ſie ſei Otto II. angetraut in copulam legitimi matrimonii consortiumque imperii und in DO. II. 76, einer für Theophanu ausgeſtellten Schenkungsurkunde, erhält ſie den vollen Titel coimperatrix augusta nec non imperii regnorumque consors. Doch iſt dieſe Titulatur nur in italieniſchen Urkunden häufiger, in deutſchen dagegen noch ſehr ſpärlich, ein Beweis, daß den Deutſchen dieſe ſtaatsrechtliche Auffaſſung nicht eben geläufig war. Vgl. auch Waitz, Verfaſſungsgeſchichte 6, 202.

einheimische Autorität, welche mit diesen Vertrauten konkurrirt, ist der Erzkanzler von Italien, unter Otto I. Hubert von Parma.

Ich fasse kurz zusammen, was über die Interventionen in den Urkunden Otto's I. zu sagen ist, und was für die weitere Entwickelung Bedeutung hat. Zuerst fast regelmäßige Berücksichtigung der Stammesherzoge in Angelegenheiten ihrer Amtsbezirke, dann Zurücktreten dieser lokalen Gewalten und Hervortreten der Bischöfe und in noch höherem Grade der Angehörigen des kaiserlichen Hauses. Vollends durchbrochen wird das bisherige Herkommen durch das Auftreten der Adelheid. Alle diese Momente zeigen, wie das Regiment Otto's I. einen dynastischen und rein persönlichen Charakter angenommen und wie das Königthum eine Selbständigkeit und Unabhängigkeit von den ständischen Gewalten im Reiche erlangt hat, wie nie zuvor.

Unter Otto II. behält die Intervention den Charakter, welcher ihr in der zweiten Periode Otto's I. eigenthümlich war. Die Laienfürsten werden außer Herzog Otto, dem Vetter und Freunde des Kaisers, nur wenig genannt, auch unter den Bischöfen treten nur einige Vertraute hervor: kurz, die Faktoren eines ständischen Regiments vermögen sich auch unter dem Sohne so wenig zur Geltung zu bringen, wie unter dem Vater. Die Herrschaft ist durchaus persönlich, nur die nächste Umgebung und einige Günstlinge üben einen erheblichen Einfluß auf die Geschäfte aus. Im ersten Jahre vor allen Adelheid, des Kaisers Mutter, die freilich schon im folgenden Jahre verdrängt wurde und erst im Jahre 982 wieder zu dem alten Einfluß gelangte. Seit ihrem Sturze erscheint des Kaisers Gemahlin Theophanu als die herrschende Persönlichkeit am Hofe. Auch das ist lehrreich zu verfolgen, wie die junge Kaiserin allmählich zur Geltung und zu Einfluß gelangt ist und wie sie ihn nach der Beseitigung der Adelheid in kaum je durch einen längeren Intervall unterbrochener Weise behauptet. Diese Übereinstimmung der Interventionen mit den thatsächlichen Verhältnissen und den großen persönlichen Gegensätzen, welche selbst die höfische Geschichtschreibung nicht ganz verwischt hat, lehrt, daß es sich nicht um ehrende Erwähnung, sondern um den entscheidenden Einfluß gehandelt hat, sie lehrt ferner, daß

da, wo uns die hiſtoriographiſche Überlieferung im Stiche läßt, die Interventionen unſere Kenntnis der perſönlichen Verhältniſſe am Hofe außerordentlich ergänzen[1]). Neben der Kaiſerin Theophanu kommen in dieſer Zeit nur noch einige hervorragende und einflußreiche Perſönlichkeiten zur Geltung, ſo insbeſondere Giſalhar von Magdeburg und vor allen Biſchof Theoderich von Metz und der Kanzler Petrus von Pavia, nachmals Papſt Johann XIV., dieſer freilich nur in italieniſchen Urkunden genannt, jener ſowohl in ſolchen für deutſche wie für italieniſche Empfänger.

Wie ganz verſchieden von dieſem durchweg perſönlichen Regiment der beiden Ottonen iſt nun das Bild, das die Interventionen von der Regierung Otto's III. bieten! Kein Zweifel, daß ſich in ihnen die anders geartete Stellung der Reichsgewalt zu den unter den Vorgängern zurückgedrängten lokalen und ſtändiſchen Gewalten wiederſpiegelt, daß dieſe Verſchiedenheit des Charakters der Interventionen ihren letzten Grund in der durch den Tod Otto's II. veränderten politiſchen Lage hat.

Ich muß bei dieſer etwas verweilen, weil meine Auffaſſung derſelben nicht unweſentlich von derjenigen abweicht, welche in faſt allen neueren Darſtellungen dieſer Zeit vorgetragen wird.

Es iſt bekannt, daß dem Tode Otto's II. innere Kämpfe und Verhandlungen über die Nachfolge und über die Vormundſchaft für den hinterlaſſenen königlichen Knaben folgten. Was wir über dieſe vormundſchaftliche Regierung während der Unmündigkeit Otto's III. wiſſen, iſt ſehr wenig. Die über dieſe Zeit zumeiſt vorgetragene Anſicht iſt, daß nach Beilegung der inneren Wirren in der erſten Hälfte des Jahres 984 und nach Beſeitigung der Anſprüche Heinrich's von Baiern und Lothar's von Frankreich auf die Vormundſchaft, bzw. auf die Nachfolge, die Kaiſerwittwe Theophanu die Regentſchaft übernommen und ſie ſelb-

[1]) Es iſt ein anerkennenswerthes Verdienſt der Diſſertation von Moltmann, Theophanu, die Gemahlin Otto's II., in ihrer Bedeutung für die Politik Otto's I. und Otto's II. (Schwerin 1878), die Interventionen in ihrer Bedeutung für die politiſche Geſchichte erkannt und in umfaſſender Weiſe verwerthet zu haben. Von einzelnen Irrthümern abgeſehen, hat Moltmann die politiſche Stellung der Theophanu und der Adelheid richtig gewürdigt.

ständig und thatkräftig geführt habe, daß dann nach ihrem Tode (991) die Großmutter des jungen Otto ihr in der Regentschaft gefolgt sei, aber ohne die volle Autorität ihrer Vorgängerin und durch ein ihr zur Seite stehendes Reichsregiment gebunden[1]).

Gegen diese Darstellung läßt sich mancherlei einwenden. Es entspricht an sich nicht ganz den thatsächlichen Verhältnissen und es führt leicht zu irrigen Vorstellungen, wenn man überhaupt von einer Regentschaft und von Regenten redet[2]). Ich erinnere, um diesen Fehler zu vermeiden, an die klare Definition, welche Kraut in seinem Werke über die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts[3]) gegeben hat. Nach seiner durch die Quellen hinreichend begründeten Auffassung ist die Regentschaft oder Reichsverweſung im älteren Mittelalter „keine eigentliche juristische Unterstützung oder Vertretung, sondern nur eine durch die persönliche Unfähigkeit des Königs zu der in Rede stehenden Handlung bedingte faktische Vertretung. Deshalb hing sie und ihr Umfang auch immer davon ab, ob der unmündige König durch seine Jugend faktisch gehindert war, wirklich selbst zu handeln und, wo dies nicht der Fall war, ob und inwieweit er allein handeln, oder seinen Vormund dabei zuziehen, oder auch sich durch ihn vertreten lassen wollte." Kein Chronist redet von Regenten in unserem Sinne, und fast regelmäßig bezeichnen unsere Quellen den König, mag er auch noch so jung sein, als selbsthandelnd und selbstregierend[4]). Auch in den Urkunden des jungen

[1]) So insbesondere Giesebrecht, Kaiserzeit 1, 609 ff. und ganz im Anschluß an ihn Manitius, deutsche Geschichte unter den sächsischen und salischen Kaisern S. 211. — Dagegen hat schon Bentzinger in seiner bereits citirten Dissertation unter Berufung auf die Interventionen gewichtige Bedenken erhoben. Seine Darstellung der Verhältnisse in den ersten Jahren Otto's III. stimmt in einigen wesentlichen Punkten mit der im folgenden näher begründeten Ansicht überein.

[2]) So überschreibt Giesebrecht, Kaiserzeit Bd. 1, sein 12. Kapitel: „Die Regentschaft der Griechin" und das 13. Kapitel: „Das Reichsregiment unter Adelheid und Willigis," Bezeichnungen, welche unleugbar die Gefahr in sich bergen, moderne Vorstellungen zu erwecken.

[3]) Bd. 3, 134.

[4]) Ich möchte unter den vielen Belegen, die Kraut a. a. O. S. 130 ff. anführt, nur die eine Stelle bei Thietmar hervorheben, welche besonders klar

Otto ward, wie einſt während der Unmündigkeit Ludwig's IV. und ſpäter Heinrich's IV., die Fiktion gewahrt, daß der König ſelbſt die Herrſchaft ausübe. Es wurde ſowohl das übliche Protokoll mit dem Namen des urkundenden Herrſchers und ſeinem Handmal beibehalten und auch in den Kontexten jede Hinweiſung auf eine Regentſchaft vermieden, vielmehr lediglich von dem Rathe der leitenden Perſonen geſprochen. Es iſt ſogar wahrſcheinlich, daß der junge König, lange bevor er mündig wurde, die Urkunden ſelbſt vollzogen hat [1]).

Überblickt man überhaupt die Entwickelung des deutſchen Staatsrechtes und der bei Unmündigkeit der Herrſcher in Anwendung gebrachten Normen, ſo gewinnt man ſchnell den Eindruck, daß es erſt allmählich zur Ausbildung feſter Grundſätze gekommen iſt, indem erſt nach und nach die Bezeichnungen, welche eine wirkliche Regentſchaft bedeuten, häufiger und präziſer werden und erſt ſpäter, zuerſt unter Heinrich IV., von einer Übertragung der Regierung an den Vormund die Rede iſt. Unter Ludwig IV. zeigt ſich dagegen noch keine Spur von einer geſetzlichen und ordentlichen Reichsverweſung; es iſt keine glaubwürdige Überlieferung auf uns gekommen, welche von der Übertragung der Regierung an einen Vormund oder von der Ausübung derſelben durch eine dritte Perſon redete [2]). Es bedurfte auch keines beſonderen Geſetzes und es blieb der natürlichen Entwickelung überlaſſen, wem der entſcheidende Einfluß auf die Erziehung des jungen Königs und auf die Angelegenheiten des Reiches zufallen

---

dieſe ſtaatsrechtliche Stellung des minderjährigen Otto's III. zu den Perſonen, in deren Händen die eigentliche Leitung der Dinge lag, zum Ausdruck bringt: Puerilia (Ottonis) non est opus numerare, longumque videtur, quae pro prudentibus is effecerit consiliatoribus, enarrare (Chron. lib. IV, c. 9; ed. Kurze S. 69).

[1]) Seit dem Jahre 990 ſtoßen wir nämlich auf zahlreiche Monogramme, die in wunderlicher und kindiſcher Weiſe verſchnörkelt und verziert ſind. Da dieſe Zuthaten von der Hand ſtammen, welche das Monogramm vollzog, ſo iſt es ſehr wahrſcheinlich, daß ſie von dem königlichen Knaben ſelbſt herrühren (vgl. meine Urkunden Otto's III. S. 110).

[2]) Vgl. Dümmler, Geſchichte des oſtfränkiſchen Reiches (2. Aufl.) 3, 495 ff., wo freilich in der Überſchrift gleichfalls von den „Reichsregenten" geredet wird.

ſollte: er war von vornherein bei den Männern, welche durch ihre Macht und durch ihre Autorität über alle hervorragten.

Unter Otto III. lagen die Dinge allerdings inſofern anders, als von Anfang an der nächſte Schwertmage des unmündigen Königs den Anſpruch auf die Vormundſchaft erhob: Heinrich von Baiern galt von vornherein als patronus legalis[1]). Dagegen iſt von einem Rechte der Mutter zunächſt nirgends die Rede[2]). Und dies entſpricht durchaus den Verhältniſſen unter Ludwig IV. Auch damals ward die Königinmutter einfach beiſeite geſchoben; eine mütterliche Vormundſchaft ſcheint man gar nicht als möglich betrachtet zu haben[3]). In der That tritt auch Theophanu zuerſt gar nicht hervor; ſie bleibt auffallenderweiſe während des Winters und Frühjahrs, in welchem ſich in Deutſchland die entſcheidenden Ereigniſſe abſpielen, unthätig in Italien. Sie wie ihre Schwiegermutter Adelheid ſehen dem Kampfe zwiſchen dem Uſurpator Heinrich und deſſen Gegnern ſcheinbar ganz unbetheiligt und aus der Ferne zu.

Ehrgeiz, vielleicht auch die unhaltbare und unklare Stellung eines Vormundes trieben unterdes Heinrich zum Äußerſten. Während eine Partei, wie es ſcheint, ihn zum Mitregenten zu erheben beabſichtigte[4]), griff er ſelbſt nach der Krone. Aber in

[1]) Thietmari chron. lib. IV, c. 1 (ed. Kurze S. 64).

[2]) Gieſebrecht, Kaiſerzeit 1, 611, ſagt freilich: „An eine aus geiſtlichen und weltlichen Fürſten zuſammengeſetzte vormundſchaftliche Regierung ſcheint in dieſem Falle niemand gedacht zu haben, und ſo ſchwankten die Meinungen nur darüber, ob Theophanu als Kaiſerinmutter oder der geächtete und verhaftete Heinrich von Baiern als nächſter Stammvetter des Königs die Zügel der Regierung ergreifen ſollte.“ Das iſt aber aus den Quellen nicht zu belegen. Wenn Gerbert (Lettres ed. Havet S. 33 Nr. 34) an Willigis ſchreibt: agnum matri, non lupo committi oportuit, ſo wird nach dem Zuſammenhange dieſes Briefes darauf kein entſcheidendes Gewicht gelegt werden dürfen.

[3]) Dümmler, Geſchichte des oſtfränkiſchen Reiches 3, 497. Daß Ota durch die frühere Anklage auf Ehebruch in Mißachtung gerathen ſei und deshalb keinen Einfluß auf das Reichsregiment erlangt habe, iſt lediglich eine ſehr unſichere Vermuthung. Die Quellen wiſſen davon nichts. Überdies war ja Ota freigeſprochen worden.

[4]) Das iſt bisher, ſoviel ich ſehe, nicht beachtet worden. Die Belege in Gerbert's Briefen (ed. Havet) an Egbert von Trier (S. 20 Nr. 26: forte

dieſem Unternehmen traf er auf einen Widerſtand, dem er nicht gewachſen war. Die Partei, welche die Rechte des jungen Königs zu wahren entſchloſſen war, erwies ſich als mächtiger und zahlreicher als die ſeine. Indem ſein Anſchlag auf die Krone ſcheiterte, war zugleich ſein rechtmäßiger Anſpruch auf die Vormundſchaft verwirkt.

Erſt als der Konflikt ſo weit gediehen war, erſchienen die Kaiſerinnen auf dem Kampfplatz. Aber wenn wir unſeren Quellen vertrauen, ſo ging die Initiative nicht von ihnen, ſondern eben von der Partei des jungen Königs aus. Die ihm ergebenen Fürſten ſandten an Adelheid nach Pavia die Aufforderung, nach Deutſchland zu kommen, si quid de regno ac nepote curaret [1]). Auffallend genug, daß dieſer Ruf nicht an Theophanu, ſondern an die ältere Kaiſerin ergeht. Dieſer ſchließt ſich dann Theophanu und Mathilde von Quedlinburg an; ihnen wird der junge König übergeben. Auch da iſt nirgends von einer Übertragung der Regentſchaft an Theophanu allein die Rede; nach dem Quedlinburger Annaliſten liegt vielmehr die cura regni bei den kaiſerlichen Frauen, unter denen anfänglich der Adelheid ſogar die größere Autorität zugefallen zu ſein ſcheint [2]).

In welchen Formen und in welchem Umfange nun die vormundſchaftliche Regierung, die Sorge für den König und das Reich den Kaiſerinnen übertragen wurde, darüber ſchweigt die

---

quia Grecus est, ut dicitis, more Grecorum conregnantem instituere vultis), Karl's Brief an Theoderich von Metz (ebenda S. 30 Nr. 32: nec conregnantem instituere) und Gerbert's Mahnung an Notker von Lüttich (S. 38 Nr. 40: Ne consortem regni facias, quem semel admissum repellere nequeas).

[1]) Ann. Quedlinburg., Mon. Germ. SS. 3, p. 66.

[2]) Ebenda p. 67: presentibus dominis imperialibus, quas regni cura penes, avia, matre et amita regis eiusdem infantis, und weiter: at dominae, quarum, ut diximus, cura regnum regisque regebatur infantia.— Für das Übergewicht der Adelheid zeugt u. a. auch die auf ihr Bemühen hin erfolgte Erhebung Adalbero's auf den biſchöflichen Stuhl von Metz (vita Adalberonis, Mon. Germ. SS. 4, p. 660). — Es iſt hier übrigens anzumerken, daß bei Thietmar dagegen Adelheid nicht in dem Maße, wie bei dem Quedlinburger Annaliſten im Vordergrunde ſteht.

Überlieferung[1]). Aber wie sie es nicht gewesen sind, welche die Entscheidung herbeigeführt haben, sondern eine mächtige Partei in Deutschland, so werden ohne Zweifel die Häupter derselben, welche Stellung auch immer den Kaiserinnen eingeräumt sein mag, auch in der Folge einen entscheidenden Einfluß ausgeübt haben.

Immerhin ist es doch sehr bemerkenswerth, daß die siegreiche Partei die Kaiserinnen nach Deutschland rief und ihnen die Oberleitung übertrug, und es bleibt dies eine für die Zukunft, insbesondere für die Geschichte des jungen Heinrich's IV. und der Kaiserin Agnes, wie für die Beurtheilung der staatsrechtlichen Stellung der Kaiserinnen wichtige Thatsache. Sie zeigt auf der einen Seite, wie unter Otto I. und Otto II. die Autorität der Kaiserinnen so sehr gestiegen war, daß man sie nicht mehr beiseite schieben konnte, wie einst Ota, die Mutter Ludwig's IV. Noch eine andere Rücksicht mag entscheidend eingewirkt haben: Italien. Die Fortführung der Ottonischen Kaiserpolitik, wie sie Willigis vertrat, die Aufrechterhaltung der Verbindung Italiens mit Deutschland war nicht möglich ohne die Kaiserinnen, die nach dem Tode Otto's II. allein die kaiserliche Autorität in Italien aufrecht erhielten. Ich zweifle nicht, daß diese Rücksicht Ausschlag gebend gewesen ist.

Die weitere Geschichte der vormundschaftlichen Regierung für den jungen Otto ist fast noch dunkler als ihr Ursprung. Von einer gemeinschaftlichen Regierung durch die beiden Kaiserinnen ist sehr bald nicht mehr die Rede; in den Quellen wird bis 991 immer nur von der Kaiserin Theophanu gesprochen, und zwar in Ausdrücken, welche auf eine außerordentliche Autorität dieser Frau schließen lassen[2]). Aber unsere Berichte verschweigen, sei

[1]) Giesebrecht, Kaiserzeit 1, 625, sagt freilich: „(Zu Rara) einigte man sich doch in der Hauptsache, indem nun die Kaiserin Theophanu als Vormünderin ihres Sohnes und Reichsverweserin allgemein anerkannt wurde". Auch dafür fehlt jeder Beleg.

[2]) Sie sind zusammengestellt von Waitz, Verfassungsgeschichte 6, 218 Anm. 2. Die charakteristischste Stelle aber findet sich in einem Briefe Gerbert's (Lettres ed. Havet S. 91 Nr. 100): Quid domina nostra Th.

es nun mit Abſicht oder aus Unkenntnis, die Konflikte, welche zu einer Verdrängung der Adelheid und zur Alleinherrſchaft der Theophanu führten[1]).

So tritt hier wie dort die Dürftigkeit unſerer hiſtoriographiſchen Überlieferung uns entgegen: es iſt ſchon viel, wenn es gelingt, mit einiger Sicherheit auf die Lücken hinweiſen zu können, an denen ſie leidet.

Verſuchen wir, aus dem urkundlichen Material dieſe Lücken zu ergänzen und ein zuſammenhängenderes und deutlicheres Bild von der vormundſchaftlichen Regierung für Otto III. zu erlangen.

Da ſagte ich ſchon, daß ſich, rein äußerlich betrachtet, die Urkunden des unmündigen Königs nicht von denen des Selbſtherrſchers unterſcheiden: an ſich vermögen wir aus ihnen weder die Art noch die Wirkſamkeit der vormundſchaftlichen Regierung zu erkennen, weil auch in ihnen die Auffaſſung durchgeführt wird, daß der minderjährige König die Regierung führt, die Regierungshandlungen vollzieht und die Urkunden ausſtellt. Es iſt auch in ihnen immer nur von dem Rathe oder der Fürbitte einzelner Perſonen die Rede[2]).

imperatrix semper augusta in sequenti tempore rerum publicarum sit actura, quibusve in locis demoratura . . ., significatum iri nobis plena fide oramus.

[1]) Auch in der Darſtellung Gieſebrecht's tritt dies ganz zurück. Es iſt das Verdienſt von Bentzinger, auf dieſen Konflikt zwiſchen Adelheid und Theophanu und ſeine wahrſcheinlichen Urſachen hingewieſen zu haben, wofür ihm beſonders die Interventionen als Belege dienten (ſ. beſonders S. 13 ff.). Dagegen iſt aus der Schrift von Wimmer, Kaiſerin Adelheid, Gemahlin Otto's I. des Großen (Regensburg 1889) nichts zu lernen. Ganz willkürlich iſt auch die Anſicht von Manitius a. a. O. S. 200. Er ſtellt die Sache ſo dar, daß Adelheid und Theophanu auf der großen Verſammlung zu Worms als Reichsverweſerinnen anerkannt worden ſeien (dieſe Abweichung von Gieſebrecht in der ſonſt wenig ſelbſtändigen Darſtellung iſt anzuerkennen), daß dann die erſtere den König in Italien vertreten, während Theophanu die Regierung in Deutſchland übernommen habe. Das iſt aber reine Phantaſie. In dieſes Gebiet gehört auch die angebliche Statthalterſchaft der Adelheid in Pavia unter Otto III., auf die ich noch zurückkommen werde.

[2]) Ganz ausnahmsweiſe heißt es in St. 901: volente et consentiente domina et matre nostra imperatrice Theophania, worauf dann erſt die Intervention Hildibald's folgt.

Aber dieſe Interventionen haben zum Theil eine andere Bedeutung wie die Fürbitten in den Urkunden ſelbſtändiger Herrſcher. Zwar begegnen wir auch in dieſer Zeit zahlreichen Interventionen, welche auf perſönlichen oder lokalen Beziehungen der Fürbitter zu den Empfängern beruhen. Aber ſie treten doch ganz in den Hintergrund hinter den außerordentlich zahlreichen, ſich auf Angelegenheiten des Reiches und aller ſeiner Theile erſtreckenden Interventionen einiger weniger Perſönlichkeiten, denen wir in den Diplomen des unmündigen Otto immer wieder in einer das übliche Maß weit überſteigenden Weiſe und in einer zu anderen Zeiten nicht vorkommenden Ausdehnung begegnen. Daß ſie nicht von dem minderjährigen König, der faktiſch unfähig iſt, eine Regierungshandlung zu beſchließen und auszuführen, frei als ſeine Berather gewählt ſind, wie die Günſtlinge und Vertrauten des Selbſtherrſchers, ſondern daß ſie Perſonen ſind, deren Stellung ihnen eine ſolche Autorität gab, daß ihnen in allen Dingen die thatſächliche Entſcheidung oder wenigſtens ein Antheil an dieſer ganz von ſelbſt zufiel, leuchtet ein. Es ſind die eigentlichen Leiter der Reichsregierung. Das ſie von den anderen Großen unterſcheidende Merkmal iſt einmal ihr außerordentlich viel häufigeres Vorkommen in der urkundlichen Fürbitte, und weiter die Ausdehnung derſelben auf alle Theile des Reiches und auf Angelegenheiten jeder Art.

Interventionen von ſo weitreichendem Einfluſſe begegnen wir bereits unter dem unmündigen Ludwig IV.: damals waren es vor allen Hatto von Mainz und Adalbero von Augsburg, deren Namen wir in den meiſten Urkunden Ludwig's finden und deren außerordentlicher Einfluß auf die Regierung dieſes minderjährigen Fürſten auch ſonſt bezeugt iſt. Unter Otto III. dagegen ſind es Theophanu und Adelheid, Willigis von Mainz und Hildibald von Worms. Aber indem dieſe Perſonen nicht immer gleichmäßig neben einander genannt werden, und indem insbeſondere die Stellung der Adelheid ſich als eine ſchwankende erweiſt, ergeben ſich drei verſchiedene Perioden, zunächſt eine Periode der gemeinſchaftlichen Regierung der beiden Kaiſerinnen mit jenen beiden Biſchöfen zur Seite, dann eine Periode, in welcher Theophanu

mit Willigis und Hildibald die Regierung führt, endlich eine dritte Periode, während welcher Adelheid, Willigis und Hildibald an der Spitze der Geschäfte stehen.

Die erste Periode wird durch die neun ersten Diplome Otto's III. vom Oktober 984 bis in die erste Zeit des Jahres 985 (Stumpf, Reg. Nr. 871—880) dargestellt. In ihnen interveniren die beiden Kaiserinnen in fast gleichem Umfang; für ihr Einvernehmen zeugt, daß sie zumeist neben einander erscheinen. Es entspricht dies den Berichten unserer Quellen, die von einer Übertragung der Regierung an Theophanu allein nichts wissen, sondern nur von einer cura regni durch die kaiserlichen Frauen reden.

Dieses Verhältnis ändert sich bereits im Jahre 985. Seit dem Frühjahr dieses Jahres bis zum Tode der Theophanu intervenirt Adelheid nur noch zweimal, und zwar ganz vereinzelt[1]). Wir dürfen daraus schließen, daß sie im Laufe des Jahres 985 ihren bisherigen Einfluß verloren hat, indem es ihrer jüngeren Nebenbuhlerin gelang, sie von der Theilnahme an der Regierung zu verdrängen.

Von diesem Kampf der beiden Kaiserinnen oder wenigstens von ihrer Feindschaft und Eifersucht sind allerdings Andeutungen auf uns gekommen, aber erst in den Interventionen tritt der zwischen ihnen bestehende Gegensatz hinreichend scharf hervor.[2]). Es ist gewiß kein Zufall, daß auch Adelheid's Tochter, Mathilde von Quedlinburg, die später zu so großem Einfluß gelangte, in den zu Lebzeiten der Theophanu ausgestellten Urkunden nur einmal als Fürbitterin genannt wird[3]).

Seit der Verdrängung der Adelheid erscheint die Stellung der Theophanu als eine andere, als eine wahrhaft dominirende;

[1]) In St. 898 für Peterlingen und St. 905 für Magdeburg. Im ersten Falle handelt es sich entschieden nur um Intervention mit privatem Charakter.

[2]) Vgl. Bentzinger S. 15.

[3]) In St. 897 für Walsrode. Auch diese Intervention ist wohl privater Natur. Intervenirt Mathilde dagegen in der Periode der Adelheid (991—994) häufiger — im ganzen sechsmal —, so verräth auch diese Differenz, um wie tiefgehende persönliche Gegensätze es sich gehandelt hat.

der läſtigen Schwiegermutter ledig, gewann ſie eine ganz ungewöhnliche Autorität. Das zeigen zunächſt wieder die Urkunden. Weit über die Hälfte der Diplome, welche die deutſche Kanzlei in dieſen Jahren ausſtellte, weiſt ihre Intervention auf. Auch in unſerer hiſtoriographiſchen Überlieferung fehlt es nicht an Zeugniſſen für ihre außerordentliche Stellung[1]).

Gern verweilen die Geſchichtſchreiber bei dieſer intereſſanten und energiſchen Frau, und bereitwillig rühmen ſie ihre männliche Thatkraft, welche dem verwaiſten Reiche in ſo hohem Maße zu gute kam. Aber man kann nicht ſagen, daß das Weſen ihrer Stellung und ihr Verhältnis zu den anderen maßgebenden Gewalten des Reiches ebenſo eingehend unterſucht worden wäre.

Daß ihr zunächſt die Sorge für den unmündigen Sohn und ſeine Erziehung oblag, iſt an ſich ſelbſtverſtändlich, übrigens auch hinreichend bezeugt. Von größerer Bedeutung iſt die Frage, inwieweit ihr die Fülle der Regierungsgewalt zugefallen ſei. Aber darüber ſagen unſere Gewährsmänner entweder gar nichts aus oder ſie bedienen ſich ſo unbeſtimmter und allgemeiner Ausdrücke, daß es mißlich iſt, aus ihnen Folgerungen irgend welcher Art zu ziehen. Und auch in den Urkunden iſt, wie geſagt, nur die Größe ihres Einfluſſes, nicht aber die Qualität der Gewalt erkennbar. Dagegen finden ſich bemerkenswerthe Andeutungen in der politiſchen Korreſpondenz Gerbert's, welche auf die ſtaatsrechtliche Stellung der Kaiſerin einiges Licht werfen. Mehrfach werden hier die Anhänger des Königs aufgefordert, der Kaiſerin und ihrem Sohne die Treue zu halten[2]). Faſt regelmäßig wird hier von der Herrſchaft der Theophanu und ihres Sohnes geredet, als ob ihr ein ſelbſtändiges Recht an der Herrſchaft zukäme[3]). So erſcheint ſie mehr als Mitregentin denn als Regentin,

[1]) S. die von Waitz, Verfaſſungsgeſchichte 6, 218 Anm. 2 geſammelten Stellen.

[2]) Lettres de Gerbert ed. Havet S. 47, Nr. 49 und 50.

[3]) Ebenda S. 35 Nr. 37: Theophania . . . cum filio feliciter imperare. In Nr. 52 (S. 48) redet Gerbert geradezu von dem Imperium der Theophanu; in Nr. 59 (S. 57) iſt von einer Verſchwörung gegen Otto und die Kaiſerin die Rede.

ſie iſt nicht nur dem Namen, ſondern auch dem Weſen nach consors imperii [1]). In ihrer Hand liegt vor allem die Leitung der auswärtigen Politik [2]).

Dieſe außerordentliche Stellung der Kaiſerin beruht offenbar auf verſchiedenen, einander ungleichartigen Momenten. In Deutſchland kam ihr zunächſt nur die Vormundſchaft zu; ihr politiſcher Einfluß dagegen beruhte hier lediglich auf ihrer Verbindung mit der Partei des Willigis und Hildibald, mit denen ſie die oberſte Leitung der Geſchäfte theilen mußte. Dazu kam, daß Theophanu nach dem Tode ihres Gemahls die kaiſerliche Autorität repräſentirte, daß insbeſondere Italien kraft ihrer kaiſerlichen Gewalt ihrer beſonderen Fürſorge unterlag [3]). In der eigenthümlichen Doppelſtellung der Ottonen als oſtfränkiſcher Könige und römiſcher Kaiſer und in dem Überwiegen der römiſchen und kaiſerlichem Ideen iſt wohl die weſentliche Grundlage der großartigen Stellung der Theophanu zu ſuchen. Auch wird kaum zu bezweifeln ſein, daß ferner ſtaatsrechtliche Anſchauungen des byzantiniſchen Reiches ſich geltend gemacht und Anerkennung erlangt haben. Alles dieſes vereinigte ſich mit einer ungewöhnlichen Thatkraft und Thätigkeit, um der Kaiſerin eine Stellung zu gewähren, welche weit über die Autorität einer deutſchen Königin hinausreichte [4]).

---

[1]) Für die Stellung der königlichen Gemahlinnen iſt auch die Stelle in dem Briefe Hugo's von Weſtfranken an Theophanu (S. 109, Nr. 120) bezeichnend, in der Hugo's Gemahlin Adelheid socia ac particeps nostri regni genannt wird.

[2]) Dafür bietet die Briefſammlung Gerbert's zahlreiche Belege. Vgl. auch die oben S. 410 Anm. 2 citirte Stelle.

[3]) Darüber weiter unten.

[4]) Ob der Name der Vormünderin auch auf die Münzen geſetzt worden iſt, erſcheint mir zum mindeſten fraglich. Die bekannten Adelheidmünzen mit dem Namen Otto's und der Adelheid (vgl. Waitz, Verfaſſungsgeſchichte 6, 203 und 218) ſtehen ganz allein, und ich trage Bedenken, ehe die Numismatiker nicht beſſere Gründe dafür anzuführen wiſſen, in ihnen Münzen der Vormünderin Adelheid aus den Jahren 991—994 zu erblicken. Denn der ſchon von Lelewel erhobene Einwand, daß von Theophanu keine derartigen Münzen erhalten ſeien, erſcheint mir doch als ein ſehr gewichtiges argumentum ex silentio, das ſich nicht ſo ohne weiteres, wie Dannenberg, die deutſchen Münzen der ſächſiſchen und fränkiſchen Kaiſerzeit S. 451 will, beiſeite

Betrachten wir zunächſt an der Hand der urkundlichen Interventionen die Verhältniſſe in Deutſchland. Ich ſagte oben, daß hier die Autorität der Kaiſerin einerſeits auf den Rechten beruhte, welche ihr die Vormundſchaft über den Sohn gewährte, andrerſeits aber auf ihrer Verbindung mit der ſiegreichen, von Willigis und Hildibald geführten Partei. In der That erweiſt ſich der Einfluß dieſer Männer als ein ſehr bedeutender: er konkurrirt geradezu mit dem Antheil der Theophanu an der Leitung der Geſchäfte in Deutſchland.

Von den 63 Urkunden der deutſchen Kanzlei, welche aus den Jahren 985—991 auf uns gekommen ſind, weiſen 23 die Intervention des Willigis, 13 die Hildibald's auf. Dieſe Zahlen fallen dem Vorkommen der Theophanu gegenüber allerdings nicht ſonderlich in's Gewicht. Aber entſcheidend iſt, wie ich ſchon hervorhob, daß in den meiſten dieſer Diplome durchaus keine Beziehung dieſer Fürbitter zu den Empfängern erkennbar iſt. Es ſind Urkunden für Weltliche wie für Geiſtliche und — mit Ausnahme Baierns, das noch immer eine gewiſſe Sonderſtellung behauptet — aus allen Theilen des Reiches. Beachtet man ferner, daß alle anderen als Intervenienten auftretenden Biſchöfe faſt nur in ſolchen Urkunden genannt werden, zu deren Empfängern ſie in zumeiſt nachweisbaren Beziehungen privater oder kirchlicher Natur ſtanden, und daß ihre Intervention faſt durchgängig eine lokale Einſchränkung erleidet, ſo kann es nicht zweifelhaft ſein, daß den das ganze Reich umfaſſenden Interventionen des Willigis und Hildibald eine beſondere politiſche Bedeutung zukommt[1]). Von allen

ſchieben läßt. Das andere Argument, welches gegen die Annahme, es ſeien Münzen der Vormünderin, erhoben werden muß, iſt ihre lokale Beſchränkung auf Sachſen (Dannenberg, S. 454).

[1]) Ich wähle die Interventionen Hildibald's (die des Willigis ſind zu viele), um dies zu veranſchaulichen. Er intervenirt in Urkunden für Lorſch, Fulda, St. Remi, Vilich, Magdeburg, Murbach, den lothringiſchen Grafen Ansfrid, für Verden, Stablo, Ellwangen, Chur, Selz, Halberſtadt, Ermenold (Zeitz), St. Peter zu Metz, Kempten, Weißenburg, Quedlinburg, Nienburg, Sofie von Gandersheim, Walbeck, Sigibodo (Thoren), Disentis, Hersfeld, Zeitz, Herford, Cambrai, Corvei, Rheinau u. a., alſo gleichmäßig in Urkunden für ſächſiſche, fränkiſche, lothringiſche und ſchwäbiſche Empfänger. Dagegen

andern Biſchöfen hat nur noch Notker von Lüttich, der wie jene ſich in hohem Maße um die Erhaltung der Krone des jungen Otto verdient gemacht hatte, einen über die Grenzen ſeiner Diöceſe hinausgehenden Einfluß ausgeübt; aber auch er begegnet, wenn auch häufiger als die anderen, faſt nur in Urkunden für lothringiſche Empfänger[1]).

Welche verfaſſungsmäßige Stellung nun Willigis und Hildibald zu der Kaiſerin einnahmen, ob wir ſie als die Vertreter des deutſchen Epiſkopats zu betrachten haben, welcher ſich auf dieſe Weiſe einen ſtändiſchen Antheil an der Reichsregierung geſichert hätte, oder ob ihnen ihre Stellung an der Spitze der deutſchen Kanzlei einen ſo außerordentlichen Einfluß gewährte[2]),

---

finden wir den Erzbiſchof Everger von Köln nur in drei Urkunden (für Murbach, Metelen und Worms), den Erzbiſchof Egbert von Trier gleichfalls nur in drei Urkunden (für den lothringiſchen Grafen Theoderich, St. Goar und Echternach), den Erzbiſchof Giſalhar von Magdeburg in fünf Diplomen (für Ruodold, Ermenold, Worms, Gunthar und Sigibert), alſo für Empfänger, die faſt ſämmtlich den betreffenden Diöceſen oder Provinzen dieſer Kirchenfürſten angehören.

[1]) Im ganzen 14mal (für Ansfrid, St. Remi, Brogne, Bilich, Stablo, Cambrai und Nivelles, daneben aber auch für Worms und Selz). Notker erſcheint ſo als der Vertreter Lothringens. Sein Antheil an den Kämpfen der Jahre 984 iſt bekannt, er war mit Willigis und Hildibald einer der thatkräftigſten Vorkämpfer für den jungen Otto (Lettres de Gerbert Nr. 30, 39, 42, 43, 49, 65 und 66). Von ſeiner Bedeutung und ſeinem Anſehen bei Hofe berichten auch die Quellen; vgl. Anselmi Gesta episc. Leod., Mon. Germ. SS. 7, p. 203 und p. 206, Gesta abb. Lob. SS. 21 p. 309. Wenn es hier heißt: nec in Lotharingia solum, sed et in Italia, ubi Ottoni secundo (ſtatt tertio) adhuc puero regnum preparabat . ., womit allerdings ſeine Stellung in Lothringen richtig charakteriſirt wird, ſo iſt dagegen von einer Miſſion Notker's in Italien während der Unmündigkeit Otto's III. nichts bekannt. Nur die Ann. Laubienses SS. 4 p. 18 notiren eine Reiſe Notker's nach Rom. Auf keinen Fall kann jene Nachricht, wie Wattenbach, Deutſchland's Geſchichtsquellen (5. Aufl.) 1, 354, will, dahin gedeutet werden, daß Notker „während der Minderjährigkeit Otto's III. als Regent Italien verwaltet habe". Die Nachricht bezieht ſich vielmehr wahrſcheinlich auf Otto's Romfahrt im Jahre 996 und auf Notker's Betheiligung an derſelben.

[2]) Dies hat wohl O. Lorenz, Reichskanzler und Reichskanzlei in Deutſchland (preußiſche Jahrbücher 1872 29, 483) im Sinne, wenn er ſagt: „Anfangs hatte Willigis lediglich als Erzkapellan oder Erzkanzler während der

das bleibt, da uns keine Nachrichten darüber zu Gebote ſtehen, dunkel. Aber es genügt, um ihre Stellung zu verſtehen, der Hinweis auf die Thatſache, daß ſie und ihre Partei Otto III. die Krone bewahrt, daß ſie die Kaiſerinnen nach Deutſchland gerufen, daß ſie durch die Verbindung mit Theophanu nicht allein den Fortbeſtand der Ottoniſchen Dynaſtie, ſondern auch die Verbindung Deutſchlands mit Italien und dem Kaiſerthum gerettet haben. So konnte es nicht fehlen, daß ſie, auch nachdem ſich Theophanu's Herrſchaft befeſtigt hatte, eine entſcheidende Mitwirkung an der Regierung behaupteten[1]).

Merkwürdig iſt doch, wie gerade dieſe beiden Männer in unſerer hiſtoriographiſchen Überlieferung zurücktreten. Weder Willigis noch Hildibald haben einen Biographen gefunden, ja von dem letzteren wiſſen wir ſo gut wie nichts; ohne die Urkunden wüßten wir nicht einmal, daß er Kanzler geweſen, geſchweige denn, daß er in dieſer Zeit einen nur dem des Willigis nachſtehenden Einfluß ausgeübt hat. Wieviel glücklicher war da Bernward von Hildesheim, dem ein freundliches Geſchick einen begeiſterten Herold ſeiner Thaten beſcheert hat. Freilich, wollten wir dieſem auf's Wort glauben, ſo wäre Bernward der erſte

---

Vormundſchaft der griechiſchen Mutter die Regierung geleitet, dann aber trat er nach ihrem Tode ſelbſt in die Vormundſchaft ein". Nur iſt auch hier Richtiges und Unrichtiges willkürlich vermengt: Willigis' Bedeutung iſt richtig erkannt, aber ſeine Stellung zu Theophanu, dann vor allem zu Adelheid, ganz verkehrt aufgefaßt.

[1]) Breßlau, Urkundenlehre 1, 796, macht noch einen Unterſchied zwiſchen dem votum der Vormünderin und der Fürbitte (interventio) der anderen, weil es in einigen Urkunden wirklich heißt: ob votum Theophaniae . . et interventum . . fidelium nostrorum, und er deutet votum als die „entſcheidende Stimme" der Regentin, während die anderen, auch Willigis und Hildibald, lediglich Fürbitte einlegen konnten. Aber ich trage Bedenken, auf dieſe Scheidung Gewicht zu legen, und ich bezweifle, ob votum in dieſem Sinne verſtanden werden darf. Denn ſchon unter den älteren Ottonen kommt dieſe Scheidung von votum (petitio) und interventus vor; aber ſie iſt lediglich eine ſtiliſtiſche Eigenthümlichkeit einzelner Diktatoren, welche, wenn ich nicht irre, auf den Magdeburger Notar Liudolf J. (vgl. DO. II. 186 u. a. und über dieſen Notar meine Urkunden Otto's III. S. 43) zurückgeht.

Mann im Rathe des unmündigen Königs geweſen [1]). Wie gering aber in Wahrheit ſein Einfluß in politiſchen Dingen geweſen iſt, lehren auch hier wieder die Interventionen: er wird in dieſer Zeit nicht ein einziges Mal als Fürbitter genannt [2]). Von Willigis aber iſt außer vereinzelten Andeutungen nur eine Tradition aus ſpäterer Zeit auf uns gekommen, daß er nach dem Tode Otto's II. drei Jahre lang die Regierung für den unmündigen König geführt habe, eine Tradition, die in dieſer Form durchaus unrichtig iſt, aber der Bedeutung und dem Wirken des Erzbiſchofs gerechter wird, als die gleichzeitige lückenhafte Überlieferung, die von ſeiner Theilnahme an der vormundſchaftlichen Regierung nichts weiß [3]). Lagen doch eine Zeit lang, als die Kaiſerin Theophanu in Italien weilte, die Geſchäfte ſogar ganz allein in den Händen des Erzbiſchofs [4]). Genug, lediglich die Interventionen ſind es, welche uns inmitten einer trümmerhaften oder unſichern Überlieferung allein einen zuverläſſigen Maßſtab für die Größe und für die Bedeutung der politiſchen Wirkſamkeit dieſer Männer gewähren.

---

[1]) Thangmari Vita Bernwardi, Mon. Germ. SS. 4 p. 759: Rex utroque parente desertus totum se regendum in stationem fidelissimi magistri contulit. Huius consilio examinabat quodcumque alii adulando persuadebant. Vgl. auch Wattenbach's (Geſchichtsquellen 1, 326) Bemerkung über die Überſchätzung Bernward's durch Thangmar. Ähnliches wird in der Vita Burchardi (SS. 3 p. 833) von dem Einfluſſe des Biſchofs Franco von Worms auf den jungen Kaiſer erzählt; aber dieſer Paſſus iſt wie vieles andere aus Alpert abgeſchrieben (vgl. Manitius im Neuen Archiv 13, 197).

[2]) Als Intervenienten finde ich Bernward überhaupt nur einmal, und zwar in der Kaiſerzeit. Aber dieſe einzige Intervention in St. 1121 für ſeine Schweſter Thietburg hat offenkundig privaten Charakter.

[3]) Die Stellen hat Oſſenbeck in ſeiner Diſſertation de Willigisi archicancellarii regni Germaniae et archiepiscopi Moguntini vita et rebus gestis (Münſter 1859) S. 26 Anm. 35 zuſammengeſtellt; vgl. auch Euler, Erzbiſchof Willigis in den erſten Jahren ſeines Wirkens (Programm von Pforta 1860) S. 39 f. und Gieſebrecht, Kaiſerzeit 1, 659 und 827. Dagegen meint Waitz, Verfaſſungsgeſchichte 6, 300 Anm. 2, die genannten legten dieſer Tradition zu viel Gewicht bei.

[4]) Vgl. St. 930—936. Von dieſen ſechs Urkunden ſind fünf auf Fürbitte des Willigis ausgeſtellt.

Das Regiment der Kaiserin Theophanu fand durch ihren jähen Tod nach kaum sechsjähriger Dauer im Jahre 991 ein Ende. Noch bedurfte der junge König vormundschaftlicher Fürsorge. Aber so gefestigt war nun bereits die Stellung der Dynastie und so erstarkt die Autorität der kaiserlichen Frauen, daß kein Usurpator sich erhob, um unter dem Titel der Vormundschaft die Gewalt an sich zu reißen. Ohne Kampf trat an die Stelle der Verstorbenen die alte Großmutter des Königs, die Kaiserin Adelheid. Freilich, der vornehmste Geschichtschreiber der deutschen Kaiserzeit, W. v. Giesebrecht, ist der Meinung, daß „viel fehlte, daß Adelheid ganz in Theophanu's Stellung getreten wäre. Es lag in der Natur der Sache, daß unter der vormundschaftlichen Regierung das Ansehen der hohen Reichsaristokratie erheblich gewachsen war; auch die Vorgänge in Frankreich, wo die Großen einen aus ihrer Mitte auf den Thron erhoben hatten, konnten nicht ohne Wirkung auf die deutschen Verhältnisse bleiben. Daher stellte sich ein aristokratisches Reichsregiment der Kaiserin zur Seite, die ohne den Beirath der geistlichen und weltlichen Großen des Reichs nichts auszuführen vermochte“ [1]). Aber diese Ansicht Giesebrecht's kann sich auf zuverlässige Zeugnisse der gleichzeitigen Überlieferung nicht berufen. Nur das ist richtig, daß Adelheid in den Quellen weit weniger hervortritt, wie ihre thatkräftige Vorgängerin. Wieder sind es die Interventionen, denen wir genauere Kunde verdanken und die uns einige Anhaltepunkte gewähren, von denen aus wir die weitere Geschichte dieser vormundschaftlichen Regierung wenigstens in ihren Umrissen darzustellen vermögen.

Weder die Zahl der Interventionen der Kaiserin Adelheid, noch deren Ausdehnung und Qualität steht wesentlich hinter der Intervention ihrer Vorgängerin zurück. Wie diese, intervenirt auch sie für Empfänger aus allen Theilen des Reiches, wie diese hat auch sie die vormundschaftlichen Rechte ausgeübt, im besondern

[1]) Kaiserzeit 1, 659. — Die Belege, welche Giesebrecht in den Anmerkungen (S. 856) für diese Ansicht beibringt, hat schon Bentzinger S. 20, wie mir scheint, hinreichend widerlegt.

die Erziehung des königlichen Knaben überwacht, wie dieſe hat auch ſie die kaiſerliche Autorität vertreten und insbeſondere für Italien eine der Stellung der Theophanu ganz analoge Regierungsgewalt beſeſſen[1]). Was ihre Autorität wirklich als eine mindere charakteriſirt, iſt der Mangel an Thatkraft, wie er ſich insbeſondere in der auswärtigen Politik bemerkbar macht, und der Mangel an Energie dem jungen Könige gegenüber. In der That war gerade hier ihre Stellung eine weit ſchwierigere als die ihrer Vorgängerin. Jahrelange Trennung mag dem königlichen Knaben die Großmutter entfremdet haben. Unterdes war er in die Jahre gekommen, welche bereits eine aktive Betheiligung an der Regierung ermöglichten; je mehr er heranwuchs, deſto weniger konnte von einer Regentſchaft die Rede ſein und deſto häufiger war die Gefahr ernſtlicher Meinungsverſchiedenheiten. Wirklich machen ſich gewiſſe Schwankungen in der Stellung der Adelheid bemerkbar, welche ohne Zweifel in der Eigenart des zu ſehr eigenwilliger Selbſtändigkeit ſich entwickelnden Königs ihren Grund haben. Ihre Intervention iſt nicht ſo lückenlos wie die ihrer Vorgängerin. Im Jahre 992 wird ſie zwar faſt regelmäßig als Fürbitterin genannt, aber während der ganzen erſten Hälfte des folgenden Jahres verſtummt ihre Intervention[2]), und erſt vom Juli 993 bis Mitte 994 wird ihrer Fürbitte wieder regelmäßig gedacht[3]).

Dagegen iſt die Stellung der beiden Männer, die wir neben Theophanu als die Leiter der Reichsgeſchäfte erkannten, auch neben der neuen Vormünderin die gleiche geblieben. Ihrer Intervention begegnen wir in derſelben Ausdehnung und in derſelben

[1]) Über die Adelheid-Münzen ſ. oben S. 425 Anm. 4 und über Adelheid's italieniſche Stellung unten S. 438.

[2]) Stumpf, Reg. Nr. 981—999. Nur in St. 988 wird Adelheid als auf einem Hoftage anweſend genannt.

[3]) Stumpf, Reg. Nr. 1000—1018. Dieſe Differenz iſt Bentzinger entgangen und er hat Unrecht, wenn er S. 25 einen Zwiſt der Kaiſerin mit ihrem Enkel ableugnet. Ohne Zweifel iſt hier das Zeugnis Thietmar's (Chron. lib. IV c. 15, ed. Kurze p. 75) dem Odilo's (Epitaphium Adelheidae SS. 4 p. 640) vorzuziehen; die Gründe, welche Bentzinger gegen Thietmar und für Odilo vorbringt, ſind ohne Gewicht.

Art auch in den Urkunden dieſer Periode[1]). Auch dieſe Thatſache, daß trotz des Wechſels der in ſchroffem perſönlichen Gegenſatze zu einander ſtehenden Vormünderinnen ihre Stellung unverändert bleibt, iſt ein Beweis für deren Stärke: gerade ihr Antheil an der Leitung der Geſchäfte erſcheint ſo als das eigentlich konſtante.

Kommt ſo in den Interventionen der Antheil zum Ausdruck, den dieſe Perſonen an der Reichsregierung nahmen, und läßt ſich aus ihnen wenigſtens in den äußerſten Umriſſen Weſen und Zuſammenſetzung der vormundſchaftlichen Regierung erkennen, ſo gewähren uns die Interventionen des weitern das Mittel, die Stellung und das Verhältnis der lokalen Gewalten zu der Reichsregierung während dieſer Periode feſtzuſtellen.

Da ergibt ſich gleich eine weſentliche Differenz zwiſchen den Interventionen der Herzoge und Fürſten während der Minderjährigkeit Otto's III. und während der früheren und ſpäteren Zeit. In der letzten Zeit Otto's I. und unter Otto II. war das Vorkommen der weltlichen Großen durchaus regellos und vereinzelt. Jetzt aber, in den Jahren 984 bis 994, werden ſie nicht nur weit häufiger als Intervenienten genannt, es zeigt ſich zugleich eine bemerkenswerthe Regelmäßigkeit ihrer Fürbitte, welche ſo wenig zufällig ſein kann, wie die immer wiederkehrenden Interventionen des Willigis und Hildibald. Doch iſt dabei nicht der überwiegende Einfluß eines Einzelnen erkennbar, ſondern die Interventionen vertheilen ſich ziemlich gleichmäßig auf die Stammeshäupter.

Aus dieſem häufigeren Vorkommen der Herzoge als Fürbitter während der Minderjährigkeit Otto's III. ergibt ſich offenbar ein ſtärkeres Hervortreten der lokalen und partikularen Gewalten, die jetzt wieder wie einſt in den Anfängen Otto's I. als die natürlichen Vertreter und Vermittler der Angehörigen ihrer Stämme und ihrer Herzogthümer erſcheinen. Dem natürlichen Verlaufe der Dinge entſprechend iſt ihre Bedeutung in dieſer Periode gewachſen, ihre Macht erſtarkt.

[1]) In den ungefähr 70 Urkunden der deutſchen Kanzlei vom Juli 991 bis zum Juli 994 wird Adelheid 32mal, Willigis 22mal, Hildibald 20mal als Intervenient genannt.

Aber es würde irrig ſein, daraus die weitere Folgerung zu ziehen, daß ſie nun auch an der eigentlichen Regierung des Reiches einen bedeutenderen Antheil erlangt, daß ſie, wie Gieſebrecht behauptet, ein ariſtokratiſches Mitregiment gebildet hätten, welches auf alle Regierungshandlungen der Reichsgewalt einen entſcheidenden Einfluß ausgeübt hätte.[1]) Vielmehr ſind ihre Fürbitten nach wie vor auf Angehörige ihrer Amtsſprengel beſchränkt und reichen nicht über die Grenzen der ihnen eigenthümlichen Machtgebiete hinaus: von einem ariſtokratiſchen Mitregiment der Fürſten kann mithin nicht die Rede ſein.[2])

[1]) Es geht das auch daraus hervor, daß diejenigen Diplome, in denen eine größere Anzahl von Großen des Reiches als Intervenienten genannt werden, nur ſehr ſpärlich ſind: in der Regel ſind es außer der Kaiſerin noch ein, zwei, auch drei Große, deren Fürbitte erwähnt wird. Die Spärlichkeit ſolcher Diplome mit vielen Intervenienten — aus der Königszeit Otto's III. notire ich St. 872, 902, 952 und 988 — beweiſt, daß es ſich da nicht um Mitregierung dieſer zahlreichen Großen geiſtlichen und weltlichen Standes handelt, ſondern um Urkunden, die gelegentlich eines Hoftages ausgeſtellt worden ſind. Sie ſind als Zeugniſſe dafür unter Umſtänden dem Hiſtoriker von großer Wichtigkeit, weil er oft aus ihnen allein von den Hoftagen und den daſelbſt anweſenden Fürſten Kunde erhält. Vgl. auch Breßlau, Urkundenlehre 1, 796. Auch auf die von Gieſebrecht, Kaiſerzeit 1, 856, geſammelten Stellen, aus denen er auf den ſtändigen Beirath der Fürſten ſchließt, vermag ich kein Gewicht zu legen; die allgemeine Hervorhebung des Rathes der Großen kommt auch unter den älteren Ottonen vor.

[2]) Ich möchte einige Beiſpiele anführen, um dieſe Beſchränkung der Interventionen der Herzoge auf ihre Amtsſprengel zu veranſchaulichen. Des Herzogs Konrad von Schwaben Fürbitte wird in Urkunden für Einſiedeln, Worms, Ellwangen, Murbach, Reichenau und Schwarzach gedacht; Bernhard von Sachſen intervenirt für Verden, Reepsholt, Halberſtadt, Vizenburg, Minden, Metelen, Ermenold und Herford; der rheinfränkiſche Herzog Otto für Worms, Kempten, Hornburg, Selz, Einſiedeln und Weißenburg; Heinrich von Kärnten für Nachwin, St. Zeno zu Verona, Freiſing und Sachſo. Die wenigen Interventionen für nicht zu den betreffenden Herzogthümern gehörende Empfänger kommen, da ſie zumeiſt wohl auf privaten Beziehungen beruhen, nicht in Betracht. Nur Herzog Heinrich von Baiern, der als Prinz des königlichen Hauſes Beziehungen zu Sachſen und zu den Stiftungen ſeines Geſchlechts oder dieſem naheſtehenden Klöſtern oder Perſonen hatte, greift über die Grenzen ſeines Herzogthums hinaus; er intervenirt für Salzburg, Paſſau, Udalrich, Sachſo und Freiſing; aber auch für den Lothringer Theoderich, für Geſecke, Einſiedeln, Selz und Quedlinburg.

Es ist überhaupt lehrreich, die Interventionen mit Bezug auf die einzelnen Theile des Reiches zu betrachten und zu beobachten, wie hier die die Reichsgewalt vertretenden Personen, Theophanu, dann Adelheid, Willigis und Hildibald, mit den lokalen Gewalten konkurriren. In Sachsen, Schwaben, Franken und Lothringen steht durchaus die Reichsgewalt im Vordergrunde: in erster Linie Theophanu, später Adelheid. Den Kaiserinnen am nächsten kommt Erzbischof Willigis. Unmittelbar auf ihn folgt Bischof Hildibald.[1]) Erst dann kommen die lokalen Gewalten.[2]) Eine Ausnahmestellung behauptet allein Baiern, wo die Interventionen des Herzogs sogar denen der Kaiserinnen überlegen sind, während Willigis und Hildibald, die sonst überall die Centralgewalt repräsentiren, hier gar nicht genannt werden.[3])

Ich fasse die bisher gewonnenen Ergebnisse zusammen. Die Interventionen in den Urkunden aus den Jahren 984—994, verglichen mit denen der unmittelbar vorausgehenden und unmittelbar folgenden Zeit, spiegeln nach allen Seiten hin auffallend und ungewöhnlich regelmäßige und konstante Verhältnisse wieder. Auf der einen Seite ein gleichmäßiges Hervortreten einzelner weniger Personen, deren Interventionen das ganze Reich umfassen. Aus ihnen ergibt sich das Wesen und die Zusammensetzung der vormundschaftlichen Regierung, welche durch die Namen

[1]) Willigis intervenirt in 17 Urkunden für Sachsen, in 12 für Franken, in 10 für Schwaben und in 6 für Lothringer; von den Interventionen Hildibald's fallen 12 auf Sachsen, 5 auf Franken, 8 auf Schwaben, 9 auf Lothringen.

[2]) In Sachsen: Herzog Bernhard mit 9, Gisalhar von Magdeburg mit 6, Mathilde von Quedlinburg gleichfalls mit 6 Interventionen. Vereinzelt werden auch Markgraf Eggihard und Graf Egbert genannt. In Schwaben vertritt Herzog Konrad mit 7, im rheinischen Franken Herzog Otto mit 6, in Lothringen Bischof Notker von Lüttich mit 9 Interventionen die lokale Autorität. Selbstverständlich gehen daneben vereinzelte Interventionen von Bischöfen für Klöster ihrer Diöcesen einher.

[3]) Von elf Urkunden für baierische und kärntnerische Empfänger sind nur drei mit der Intervention der Theophanu, zwei mit der der Adelheid versehen. Heinrich von Baiern ist dagegen fünfmal, sein kärntnerischer Namensvetter viermal vertreten. Also hat sich auch noch in diesen Zeiten Baiern am meisten der Einwirkung der Reichsgewalt zu entziehen gewußt.

der Theophanu, dann der Adelheid, des Erzbiſchofs Willigis und des Biſchofs Hildibald, der beiden Chefs der deutſchen Kanzlei, repräſentirt wird. Auf der andern Seite eine gleichfalls ungewöhnlich regelmäßige Intervention der lokalen Gewalten, deren Wirkſamkeit ſich aber auf ihre eigenthümlichen Machtgebiete beſchränkt, woraus zwar ein Erſtarken dieſer Sondergewalten, nicht aber eine Betheiligung derſelben an der Reichsregierung folgt.

Von dieſer Betrachtung habe ich das italieniſche Reich ganz ausgeſchloſſen. Die Verhältniſſe lagen hier weſentlich anders als in Deutſchland.

Unzweifelhaft iſt es ſchon das Beſtreben Otto's II. geweſen, die beiden Reiche von Deutſchland und Italien feſter und enger miteinander zu verbinden; durch die Wahl ſeines Söhnleins auf dem Reichstage zu Verona im Juni 983, an der ſich auch italieniſche Große betheiligten, beabſichtigte der Kaiſer, die Succeſſion Otto's III. in beiden Reichen in ganz gleicher Weiſe zu ſichern. Als der junge Prinz auf den Befehl des Vaters Weihnachten 983 in Aachen von den Erzbiſchöfen Johannes von Ravenna und Willigis von Mainz, als den Repräſentanten der beiden Reiche, geſalbt und gekrönt wurde, ſchien in der That die Union von Deutſchland und Italien hergeſtellt.[1])

Jedoch dieſes Verfahren widerſprach den ſtaatsrechtlichen Anſchauungen der Zeit und es hat nicht ganz die den Abſichten Otto's II. entſprechenden Konſequenzen gehabt. Während der junge König in Deutſchland nach Beſeitigung der Uſurpationsgelüſte Heinrich's von Baiern in der That dem Vater folgte, hat ſich die Nachfolge in Italien keineswegs in den gleichen Formen vollzogen. Vielmehr hielt man hier allgemein an der ſtaatsrechtlichen Fiktion feſt, daß das regnum Italicum untrennbar mit dem Imperium verbunden ſei: da es nun von 984 bis 996 keinen Kaiſer gab, ſo galt auch das italieniſche Königreich

[1]) Vgl. Gieſebrecht, Jahrbücher des deutſchen Reichs unter der Herrſchaft Otto's II. S. 84; Kaiſerzeit 1, 600; Waitz, Verfaſſungsgeſchichte 5, 99; Manitius, deutſche Geſchichte unter den ſächſiſchen und ſaliſchen Kaiſern S. 188.

in dieser Periode als vakant.[1]) Diese Anschauung wird nicht allein in einigen gleichzeitigen Aufzeichnungen geradezu ausgesprochen, sie ist sogar, wie die italienischen Privat- und Gerichtsurkunden aus dieser Zeit beweisen, die offizielle gewesen. Denn in keinem dieser Dokumente wird nach den Jahren des Königs gezählt; unmittelbar nach dem Tode Otto's II. ward vielmehr das bisher übliche Protokoll, das mit der Anrufung der Trinität und der Datirungsformel nach den Jahren des Kaisers begann, allgemein geändert und statt dessen nach den Jahren Christi und der Indiktion datirt. Dieser Wechsel im Protokoll, der schon in früheren Fällen konstatirt ist[2]), kann natürlich nicht auf zufällige Übereinstimmung zurückgeführt werden; er verräth vielmehr einmal eine überraschende Organisation des Notariats in Italien und er lehrt zugleich, wie allgemein verbreitet und wie stark in Italien jene staatsrechtliche Auffassung war. Selbst die während der Unmündigkeit Otto's III. in Italien amtirenden Königsboten haben in ihren Gerichtsurkunden diese Anschauung anerkannt und es unterlassen, nach den Jahren des Königs zu zählen. Es wird darum auch auf eine allerdings alleinstehende Nachricht eines italienischen Zeitgenossen, daß die italienischen Fürsten im Frühjahr 996 Otto III. zu Pavia feierlich als König anerkannt hätten, weit mehr Gewicht zu legen sein, als bisher geschehen ist.[3])

[1]) Vgl. meine Urkunden Otto's III. S. 197 Anm. 1, wo ich die Belege zusammengestellt habe. Übrigens haben bereits die Älteren auf dieses eigenthümliche staatsrechtliche Verhältnis Italiens zu Deutschland hingewiesen, während es Giesebrecht nicht hinreichend würdigt. Vgl. Le Bret, Geschichte von Italien S. 307, und Luden, Geschichte des teutschen Volkes 7, 275 nach den Belegen bei Baronius, Pagi und Muratori.

[2]) Vgl. Mittheilungen des österr. Instituts 2, 298. — Gerade die Privat- und Gerichtsurkunden Italiens sind für die Erkenntnis der staatsrechtlichen Verhältnisse und Auffassungen ein kostbares Material, das bisher noch lange nicht erschöpfend ausgebeutet ist. Eingehende Spezialuntersuchungen werden wohl noch manche Aufklärung auch über die dunkeln Territorialverhältnisse Italiens in dieser Periode ergeben. Vor allem bedürfte es freilich eines zuverlässigen codex placitorum.

[3]) Johannis chron. Venetum (Mon. Germ. SS. 7 p. 30): Hic (Papiae) Italici principes fidem supra evangeliorum sacraria facientes, regem ipsum conlaudaverunt. Giesebrecht, Kaiserzeit 1, 673, bezeichnet

Thatſächlich hat nun freilich Otto III. in den Jahren 984 bis 996 in Italien Herrſcherrechte ausgeübt: er hat nicht allein Urkunden für Italiener aus allen Theilen der Halbinſel ausgeſtellt, ſondern auch durch ſeine Königsboten daſelbſt Gericht halten laſſen.[1]) Doch wird in ſeinen Urkunden für Italiener der Selbſtändigkeit des italieniſchen Reiches Rechnung getragen. Wieder ſind es die Interventionen, in denen wir dieſes eigenartige ſtaatsrechtliche Verhältnis wiederzuerkennen vermögen. Denn keiner der Männer, welche wir am Reichsregiment in Deutſchland in ſo bemerkenswerther Weiſe theilnehmen ſahen, hat während dieſer Jahre für einen Angehörigen des andern Reiches Fürbitte eingelegt. Auch dieſe Thatſache zeigt wieder, daß die Intervention jetzt nicht etwas Zufälliges, von zufälligen perſönlichen Beziehungen Abhängiges war, ſondern bis zu einem gewiſſen Grade als der verfaſſungsmäßige Ausdruck der thatſächlichen Verhältniſſe betrachtet werden muß. Es iſt gewiß kein Zufall, daß mit Ausnahme von Stumpf, Reg. Nr. 915 für St. Zeno zu Verona, für welches Herzog Heinrich von Kärnten intervenirt[2]), in allen

---

dieſen Akt als „abermalige Huldigung". Aber „abermals" iſt ein willkürlicher Zuſatz. Und ob conlaudare „huldigen" bedeutet, iſt gleichfalls nicht ſicher. In deutſchen Quellen, beſonders bei Thietmar, der das Wort häufiger und mit beſtimmter techniſcher Beziehung gebraucht (vgl. Rodenberg, über wiederholte deutſche Königswahlen im 13. Jahrhundert in Gierke's Unterſuchungen (1889) 28, 2, und Waitz, Verfaſſungsgeſchichte 6, 170 Anm. 1 bedeutet es die feierliche Kur. Mit dieſem Akt zu Pavia hängt wohl zuſammen, daß in zwei Gerichtsurkunden des Frühjahres 996 Otto's Regierung in Italien nach ſeiner Ankunft auf italiſchem Boden datirt wird (vgl. meine Urkunden Otto's III. S. 197 Anm. 1), während ſonſt erſt die Kaiſerkrönung als Epoche der Herrſchaft Otto's in Italien gilt.

[1]) Beiſpiele in meinen Urkunden Otto's III. S. 197 Anm. 1. — U. a. ſchickt einmal der junge König zur Beilegung des Zwiſtes zwiſchen dem Biſchof Johann von Belluno und dem Dogen von Venedig Brunonem, nobilem suum militem, qui hoc negotium legis censura regiaque auctoritate inter se et episcopum definiret (Johannis chron. Venetum SS. 7 p. 29). In Stumpf, Reg. Nr. 968, heißt es: hoc negotium nostre avieque nostre potestati omnino servamus, deo annuente in Italiam ante nostram presentiam diffiniendum.

[2]) Die Mark Verona gehörte damals zu Kärnten.

Diplomen für italienische Empfänger bis zum Jahre 991 ausschließlich und regelmäßig Theophanu als Intervenientin genannt wird.[1]) Sie war in dieser kaiserlosen Zeit die Trägerin der kaiserlichen Gewalt, in ihrer Person stellte sich die Verbindung der beiden Reiche, die deutsche Herrschaft über Italien dar. Sie hat bekanntlich in den Jahren 989 und 990 in Italien thatsächlich die kaiserliche Herrschaft ausgeübt, Gericht halten lassen und Mandate als Theophanius imperator ausgestellt.[2]) Nicht als Regentin schaltete sie dort, sondern kraft eigenen kaiserlichen Rechts. Nach ihrem Tode trat dann an ihre Stelle die Kaiserin Adelheid, die seit ihrer Verdrängung vom Hofe als Privatperson in Pavia gelebt hatte.[3]) Die vier italienischen Urkunden aus dieser Periode weisen sämmtlich ihre Intervention auf.[4]) Diese ausschließliche Fürbitte der Kaiserinnen in den Urkunden der italienischen Kanzlei bedeutet geradezu die regelmäßige Vertretung Italiens; sie ist

---

[1]) Stumpf, Reg. Nr. 919, 923, 924, 926, 937, 941, 1282. Nur in St. 937 wird neben Theophanu ihr Vertrauter Johannes von Piacenza als Intervenient genannt. Dagegen ist es ohne Bedeutung, wenn in St. 923 Theophanu als consors regnorum nostrorum bezeichnet wird, worauf Wilmans, Jahrbücher Otto's III. S. 65 Anm. 5 zu viel Gewicht legt; der Ausdruck stammt aus der Vorurkunde.

[2]) Wilmans a. a. O. S. 65.

[3]) Seit Giesebrecht, Kaiserzeit 1, 632 wird fast allgemein angenommen, Adelheid habe während der vormundschaftlichen Regierung der Theophanu in Oberitalien die Statthalterschaft besessen und kaiserliche Rechte daselbst ausgeübt, und Bentzinger in seiner Dissertation, Beilage I, hat darüber sogar eine längere staatsrechtliche Erörterung geschrieben, die von gänzlich unrichtigen Vorstellungen ausgeht. Manitius a. a. O. S. 211 nimmt gar eine Theilung der Machtsphären zwischen den beiden Kaiserinnen an; Theophanu habe in Deutschland, Adelheid in Italien geschaltet und gewaltet. Aber es fehlt an allen Belegen für diese Meinungen. Die Beseitigung der Adelheid in Deutschland durch Theophanu, das Auftreten der letzteren in Italien, wo sie ihre Nebenbuhlerin um den letzten Rest ihres Einflusses zu bringen versucht, ihre Vertretung der italienischen Angelegenheiten bis zu ihrem Tode schließt eine selbständige Gewalt der Adelheid in Italien zu Lebzeiten der Theophanu m. E. aus.

[4]) Stumpf, Reg. Nr. 968, 970—972. Vgl. auch den S. 437 Anm. 1 citirten Passus aus St. 968.

überaus charakteristisch für das staatsrechtliche Verhältnis Italiens zu Deutschland während der Unmündigkeit Otto's III.

Mit dem Jahre 994 aber vollzieht sich ein vollständiger Wandel in diesen Verhältnissen. An Stelle der bisherigen Vertretung der italienischen Angelegenheiten durch die Kaiserin tritt jetzt das selbständige Regiment des eben mündig gewordenen Königs; die Fürbitte der Kaiserin Adelheid verschwindet aus den italienischen Urkunden, die bisherige Regelmäßigkeit weicht einer ganz willkürlichen, von rein persönlichen Beziehungen zu dem jungen Herrscher abhängigen Vertretung.[1]) Vielleicht steht damit auch die Ernennung Heribert's zum italienischen Kanzler und die Neuorganisation der wälschen Kanzlei in Zusammenhang.[2])

Zu derselben Zeit, in welcher diese Neuerungen eintreten, nimmt auch die Intervention in den Urkunden der deutschen Kanzlei einen andern Charakter an; sie verliert ihre bisherige Regelmäßigkeit. Die Kaiserin Adelheid tritt jetzt auch hier in den Hintergrund, nur noch ganz vereinzelt wird sie als Fürbitterin genannt.[3]) Eine Zeitlang behaupten noch die alten Rathgeber der Mutter und Großmutter des Königs, Willigis, Hildibald und Notker ihren Einfluß[4]), aber allmählich treten andere Personen an ihre Stelle, zuerst die nächsten Verwandten des Königs, seine Tante Mathilde von Quedlinburg und häufiger noch seine Schwester Sophie, deren Einfluß auch sonst bezeugt ist.[5]) Begleitete

[1]) So wird schon in Stumpf, Reg. Nr. 1007 vom 24. September 994 Herzog Heinrich, in St. 1025 Willigis, in St. 1047 Mathilde von Quedlinburg und die jüngere Adelheid, in St. 1062 Sophie als Intervenientin genannt, und nur in St. 1054 erscheint noch einmal die alte Kaiserin.

[2]) Vgl. oben S. 394.

[3]) Überdies hat ihre Fürbitte in St. 1018, 1021 für Sophie, in St. 1026 für Quedlinburg, in St. 1030—1033 für Selz offenkundig privaten Charakter. Hält man diese Thatsache mit dem Charakter der Intervention in den vorausgegangenen Jahren zusammen, so ergibt sich von selbst die außerordentliche Differenz und damit zugleich der große Umschwung in der Leitung der Angelegenheiten des Reiches.

[4]) Diese werden bis zum Ausgang des Jahres 996 noch öfter, dann aber nur noch ganz vereinzelt genannt.

[5]) Vgl. das Geschichtchen in den Gesta episc. Cameracensium (Mon. Germ. SS. 7 p. 448). Die beiden Damen begegnen häufig in den Urkunden aus den Jahren 995 bis 997.

doch dieſe junge Nonne im Jahre 996 ihren Bruder nach Italien und intervenirte dort auch für italieniſche Empfänger.

Dieſer ſchroffe Wechſel in dem Charakter der Intervention, das Aufhören der bisherigen regelmäßigen Vertretung und das Hervortreten rein perſönlicher Beziehungen findet ohne Zweifel ſeine Erklärung darin, daß gerade damals — um die Mitte des Jahres 994 — die vormundſchaftliche Regierung zu Ende ging und der junge König, zur Mündigkeit gelangt, ſelbſt die Zügel der Regierung ergriff.[1]) Damit nahm nun auch ſein Regiment jenen Charakter rein perſönlicher Herrſchaft an, welcher derjenigen ſeiner Vorgänger eigenthümlich war: die ſtändiſchen Faktoren, welche ſich während der vormundſchaftlichen Regierung wieder in höherem Maße geltend gemacht hatten, treten in den Hintergrund.

Vollends ſeit Otto die Kaiſerkrone erlangt hatte und mit den großartigſten Ideen ſich trug, wird dieſe Richtung noch entſchiedener. Da ſtoßen wir auf Interventionen, die bisher ganz ungewöhnlich waren, wie die des Papſtes Gregor V. oder die Gerbert's von Ravenna, nachmals Papſt Silveſter II. Häufig genannt werden ferner Markgraf Hugo von Tuscien und der italieniſche Erzkanzler Petrus von Como, am meiſten aber der Kanzler Heribert, ſeit 999 Erzbiſchof von Köln, der erſte Mann an dem kaiſerlichen Hofe Otto's III. Aber wie wenig wiſſen wir von dieſem Staatsmann, ſeinem Wirken und ſeinem Einfluß.[2]) Unſere Überlieferung läßt uns auch bei dieſem außerordentlichen Manne im Stiche; welche Rolle er unter Otto III. und ſpäter im Gegenſatz zu Heinrich II. geſpielt hat, das iſt nirgends in hinreichendem Maße erkennbar. Wieder ſind es die

---

[1]) In zwei Urkunden dieſes Jahres (Stumpf, Reg. Nr. 1020 und 1027, vgl. meine Urkunden Otto's III. S. 158) wird überdies noch beſonders hervorgehoben, daß Otto damals 15 Jahre alt war, indem zu den anderen Zeitmerkmalen der Datirung noch der annus aetatis XV hinzugefügt wurde. Es iſt darum unrichtig, wenn in den meiſten Darſtellungen die Mündigkeit Otto's III. auf 995 oder gar 996 angeſetzt wird.

[2]) Nur die ſonſt unbedeutende Vita Heriberti (Mon. Germ. SS. 4 p. 742) und die Schrift Brunwilarensis monast. fundatorum actus (SS. 14

Interventionen, welche allein uns eine annähernde Vorſtellung von ſeinem Einfluſſe und ſeiner Bedeutung gewähren.[1])

Vergebens ſuchen wir dagegen ſeit dem Jahre 997 die Namen der einſt einflußreichſten Männer Deutſchlands in den Urkunden jener Zeit. Weder Willigis noch Notker — Hildibald von Worms ſtarb ſchon im Auguſt 998 — werden ſeitdem als Intervenienten genannt, auch nicht während Otto's längerem Aufenthalte in Deutſchland.[2]) In deutſchen Angelegenheiten gilt jetzt neben dem Rathe Heribert's und ſeines Bruders, des Biſchofs Heinrich von Würzburg, beſonders der des Herzogs Heinrich von Baiern und des ſächſiſchen Markgrafen Eggihard.

So zeigt ſich auch in den Urkunden aus dieſer Zeit die dem ſelbſtändigen Regimente Otto's III. eigenthümliche Verſchiebung des Schwerpunktes von Deutſchland nach Italien, und ſo gibt ſich ſchon in den Namen der Männer, deren Fürbitte wir am meiſten begegnen, die Richtung ſeiner Politik kund. In der erſten Periode Willigis, Hildibald, Notker, die drei hervorragendſten Vertreter des deutſchen Epiſkopats, die Träger der bisherigen ottoniſchen Reichspolitik; jetzt ſeit 997 Gerbert und Heribert, Hugo von Tuscien, Petrus von Como und Leo von Vercelli, die Stützen des neuen Syſtems; auf beiden Seiten Perſönlichkeiten von großer Bedeutung und Autorität, in denen ſich die Gegenſätze der beiden politiſchen Richtungen auf das ſchärfſte verkörpern.

Zu dieſen berühmten Namen treten dann zahlreicher als je vorher Männer von niederer Stellung, Perſonen aus des Herrſchers nächſter Umgebung, die Angehörigen der königlichen Kapelle. Erſt ſeit Otto III. begegnen wir ihnen häufiger, und zwar nicht allein als Intervenienten, ſondern auch als Delegirte des Kaiſers zu wichtigen Miſſionen.[3]) Auch das iſt nicht ohne

p. 131) reden, aber nur ganz allgemein, von Heribert's politiſchem Einfluſſe; vgl. meine Urkunden Otto's III. S. 64 Anm. 1.

[1]) Ich zähle 18mal ſeine Intervention.

[2]) Willigis wird zuletzt in St. 1111 und 1119 vom Jahre 997 als Intervenient genannt, dann nicht mehr; Hildibald und Notker aber zuletzt in St. 1127, gleichfalls vom Jahre 997.

[3]) Urkundlich wird unter Konrad I. nur der Kapellan Wolwin (DK. 23) genannt, während unter Heinrich I. und Otto I. kein Kapellan intervenirt.

Bedeutung: es erscheint als ein weiterer bemerkenswerther Versuch, die Regierung möglichst zu centralisiren.

Übrigens ist unverkennbar, daß in der Kaiserzeit Otto's III. der Intervention viel häufiger denn früher gar keine Erwähnung geschieht.[1]) Und auch darin wird man so wenig etwas Zufälliges erblicken dürfen, wie in der auffallend regelmäßigen Erwähnung der Intervention in der Königszeit, und man wird kaum irre gehen, wenn man auch in dieser Differenz eine Verschiedenheit des Charakters des Regiments erblickt, indem auf der einen Seite das Festhalten an dem Herkommen und die Rücksicht auf die selbständigen und mannigfaltigen Faktoren des staatlichen Lebens, auf der anderen Seite die autokratische Neigung des jungen Kaisers zum Ausdruck kommt.

Dergestalt ergänzen die Interventionen nicht unwesentlich das Bild, welches die Geschichte von Otto's III. politischen Zielen und Bestrebungen hinterlassen hat. Wir erkennen aus ihnen mit größerer Deutlichkeit als sonst die Entwickelung der Dinge; wir vermögen an ihnen zu verfolgen, wie der junge Fürst sich zuerst von dem Rathe der Männer emanzipirt, denen er seine Krone verdankte, und sich neuen Vertrauten zuwendet, wie er die Traditionen der Ottonischen Politik verläßt und ganz neue Bahnen einschlägt, die nach seiner Meinung das Kaiserthum zur großartigsten Entfaltung und Wirksamkeit führen sollten, wie er im Gegensatz zu dem germanischen Geist eine straffere Centralisation anzubahnen bestrebt ist und den natürlichen Gegensatz der deutschen und italienischen Interessen in der Einheit seines Kaiserthums aufzuheben versucht, wie er in geistiger, in kirchlicher, in staatlicher Hinsicht aufhört, ein deutscher König zu sein. Wir

Unter Otto II. finden wir dagegen Andreas (DO. II. 301) und Hugo (DO. II. 311), unter Otto III. Heribert, Warinus, Udalrich, Meinwerk und Hugo. Außerdem kommen Kapellane unter Otto III. mehrfach als Empfänger von Diplomen, als Beisitzer im Gerichte des Kaisers oder als Missi vor. Ich habe sie, Urkunden Otto's III. S. 24 Anm. 3, zusammengestellt.

[1]) Unter der vormundschaftlichen Regierung kommen auf 100 Diplome mindestens 80 mit ausdrücklicher Erwähnung der Intervention; in der Kaiserzeit ist dagegen nur die Hälfte aller Urkunden durch Intervention erwirkt worden.

ſehen ferner, wie er durch ſeine politiſchen Beſtrebungen in immer ſchärferen Gegenſatz zu der älteren Generation des deutſchen Epiſkopats geräth, wie ein tiefer Riß durch dieſen geht, indem die einen, Heribert von Köln und Heinrich von Würzburg, Bernward von Hildesheim und andere ihm folgen, während Willigis und die Seinen, einſt die Stützen und Träger der kaiſerlichen Politik, den Geſchäften fern, voller Mißtrauen dem Bunde zwiſchen Kaiſerthum und Papſtthum gegenüberſtehen, wie ſich ſo ein Konflikt entwickelt, deſſen gewaltſamer Löſung nur der frühe Tod des jungen Kaiſers zuvorgekommen iſt.

Wenn es auch nicht neue und überraſchende Ergebniſſe ſind, welche dieſe kleinen Unterſuchungen für die Geſchichte Otto's III. zu Tage gefördert haben, ſo glaube ich doch, daß ſie Vieles in ſchärferes Licht ſetzen, wie beſonders die Ziele ſeiner Politik, die neue Grundlage, auf welche er ſeine kaiſerliche Gewalt gründete, die Maßregeln, die er zur Erreichung ſeiner Ziele ergriff, die Perſönlichkeiten, auf welche er ſich vornehmlich ſtützte. Klarer und ſchärfer als in den erzählenden Quellen, denen zumeiſt nur die äußeren Wandlungen, wie die neue Hofordnung, in die Augen fielen, tritt uns in den Urkunden der Charakter des Regiments ſowohl unter der vormundſchaftlichen Regierung, wie unter der ſelbſtändigen Herrſchaft Otto's III., treten uns politiſche und ſtaatsrechtliche Momente von der größten Bedeutung entgegen. Wohl vermögen uns auch die Urkunden im Einzelnen kein ganz getreues Bild zu geben, weil ſie einerſeits nur Zeugniſſe einer einſeitigen Thätigkeit und Wirkſamkeit der Centralregierung, und weil ſie andrerſeits Produkte des Zuſammenwirkens verſchiedener und häufig nicht gleichartiger Momente ſind, aber im ganzen gewähren ſie doch ein zuverläſſiges Totalbild vom Weſen und Wirken einer Regierung, und der Hiſtoriker wird, wenn er die hiſtoriſchen Materialien, welche ſie bergen, ſammelt, mindeſtens eine weſentliche Ergänzung zu dem gewinnen, was ihm die anderen Formen der Überlieferung bieten.

Beiträge zur Geſchichte der Handelspolitik des Großen Kurfürſten.

Von

O. Meinardus.

„Ich kann nicht beſchreiben, was vor große Freude wir hier alle haben über der guten, längſtgewünſchten Zeittunge, daß die Stettiner capituliren.“ Mit dieſen Worten ſchildert Schwerin am 14. Dezember 1677, zwei Tage vor dem Falle Stettins, dem Großen Kurfürſten frohlockend die Stimmung des Landes. Alle Welt glaubte, daß es nun mit der Herrſchaft der Schweden auf deutſchem Boden zu Ende gehe, das Aufpflanzen der brandenburgiſchen Standarten auf den Wällen Stettins bedeutete den Beſitz Vorpommerns für Brandenburg, endlich war die Stunde da, wo man jubeln konnte: „Das ganze Pommern ſoll es ſein.“

Auch der Kurfürſt ſelbſt hoffte ſicher, das pommerſche Erbe ſeinem Hauſe endgültig wiedergewonnen zu haben, und war feſt entſchloſſen, die politiſchen und wirthſchaftlichen Vortheile dieſer Eroberung ſich nicht entgehen zu laſſen. Wenn nun auch der Friede von St. Germain alle politiſchen Hoffnungen und Entwürfe zu Schanden machte, ſo ſollten doch die während der pommerſchen Okkupation gepflogenen Berathungen über gewiſſe Einrichtungen zur Förderung des Seehandels und der Schifffahrt der Ausgangspunkt großartiger wirthſchaftlicher Organiſationen werden, welche Friedrich Wilhelm noch in ſeinen letzten

Lebensjahren unternommen und durchgeführt, die aber sein Nachfolger sehr bald wieder beseitigt hat.

Die Erledigung der auf Handel, Schifffahrt und Gewerbe bezüglichen Angelegenheiten war im brandenburgischen Staate bisher stets die Sache der Amtskammer gewesen. Der Amtskammerpräsident soll darauf bedacht sein, wie „die commercia wieder restabliret werden," heißt es in Canstein's Bestallung[1]). Ist davon auch in den ersten 20 Regierungsjahren des Großen Kurfürsten, den Zeiten völliger Erschöpfung des Landes, weniger die Rede, in den sechziger Jahren treten mit der Inangriffnahme und Vollendung des Mülroser Kanals die genialen Bestrebungen des Kurfürsten zu Tage, den Durchgangshandel durch die Marken auf den von Schlesien-Polen nach dem Westen und Norden führenden Verkehrszügen in bestimmte Bahnen zu lenken und bei dem Darniederliegen des unteren Oderhandels wenigstens den blühenden oberen Oderhandel dadurch für seine Lande im großen und ganzen nutzbar zu machen, daß er über Berlin geleitet würde: Berlin sollte der „Handelsmittelpunkt der Mark Brandenburg, ja des ganzen nordöstlichen Deutschlands"[2]) werden. Die unverkennbaren Ziele einer nationalen Wirthschaftspolitik auf merkantilistischer Grundlage zeigen sich aber auch in den seit Anfang der Regierung erlassenen Verboten der Ausfuhr inländischer Rohstoffe und der Einfuhr gewisser ausländischer Waaren, durch die Begünstigung der Ausfuhr einheimischer Manufakte und durch die Errichtung neuer Manufakturen und Fabriken im Lande selbst, namentlich in den siebziger und achtziger Jahren. Mit diesen Unternehmungen traten neue Aufgaben an die Amtskammer heran und damit vermehrte Geschäfte; man dachte an die Einsetzung einer neuen Behörde für alle Angelegenheiten des Handels und der Industrie. Im Anfang des Jahres 1679 ist dann plötzlich von einem Kommerz-Kolleg

[1]) Vom 14. November 1659 bei Isaacsohn, Geschichte des preußischen Beamtenthums 2, 124. In der Instruktion für Gladebeck vom 4. Mai 1678 sind die Kommerzien schon nicht mehr erwähnt.

[2]) Schmoller, Studien über die wirthschaftliche Politik Friedrich's des Großen und Preußens überhaupt von 1680 bis 1786, 3, 28.

die Rede, das wohl 1678[1]) in Berlin errichtet ist. Die auf die Gründung bezüglichen Verhandlungen, besonders soweit sie das Verhältnis zur Amtskammer und zum Geheimen Rathe betreffen, ja selbst die Instruktion[2]) für dies erste Berliner Kommerz-Kolleg sind bis jetzt nicht zu ermitteln[3]) gewesen. Nur über dessen Zusammensetzung und Befugnisse lassen sich einige zerstreute Notizen geben.

Schwerin scheint Präsident der Behörde gewesen zu sein; die hervorragendsten Mitglieder waren offenbar die beiden Geheimen und Kammergerichtsräthe Daniel Stephani und Elard Esich[4]); ersterer, früher Erzieher[5]) des Kurprinzen Karl Aemil, seit 1655 Kammergerichtsrath, wurde 1677 zum Geheimen Rath bei den Verhören in der Geheimen Rathstube bestellt. Von Esich wissen wir nur, daß ihm neben einem andern Geheimen Rath 1680 die Inspektion der fiskalischen Prozesse aufgetragen war, deren Beschleunigung, namentlich auch bei Konkursen, ihnen dringend anbefohlen wurde.

Können wir diese beiden Räthe als diejenigen „erfahrenen Rechtsgelehrten“[6]) des Kommerz-Kollegs betrachten, welche durch

---

[1]) Der Kurfürst an Schwerin, 7./17. Januar 1679: „Wiewohl Wir nun dieses Collegium [der Marine] dergestalt zu instituiren beschlossen haben, daß dadurch Unserm zu Berlin verordneten Commerzien-Collegio und desselben Institution nicht präjudiciret, sondern dasselbe in seinem Stande und Vigor nach wie vor erhalten werden sollte“ u. s. w. (Geh. Staatsarchiv zu Berlin, aus dessen Akten die ohne Quelle vermerkten Angaben genommen sind). Gedr. von Schück, Brandenburg-Preußens Kolonialpolitik 2, 84. Woher Orlich, Friedrich Wilhelm, der Große Kurfürst, S. 300 die direkte Nachricht hat, es habe sich seit 1678 in Berlin ein dem Geheimen Rath untergeordnetes General-Kommerz-Kollegium befunden, weiß ich nicht.

[2]) In derselben Verfügung an Schwerin erwähnt a. a. O. S. 85.

[3]) Ich hoffe, in einem der späteren Bände meiner „Protokolle und Relationen des brandenburgischen Geh. Rathes aus der Zeit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm“ entsprechende Materialien geben zu können.

[4]) Schwerin an den Kurfürsten, 16./26. Januar 1679, a. a. O. S. 86 ff.

[5]) Director studiorum.

[6]) „Nachdem auch zu merklicher Beförderung des Handels gereichet, daß die Kaufleute und Schiffer wegen derer unter ihnen, der Commercien halber

„ſchleunige Juſtiz“ alle Prozeſſe in Handelsſachen „abthun“ ſollten, ſo waren die Kommerzienräthe Nicol. Gilli, Samuel v. Schmettau und Jonas Benjamin Wiebeking dazu beſtellt, in Münz- und Schifffahrtsſachen einzurathen und auf die Beförderung der eigentlichen Kommerzien bedacht zu ſein. Gilli, der frühere Münzmeiſter, ſeit 1677 Münz- und Kommerzienrath, hat in Croſſen Werke zu Behuf der Kommerzien und Manufakturen angelegt, deren Beſichtigung 1679 dem Generalquartiermeiſter-Lieutenant Maiſtre übertragen ward. Schmettau, ſeit 1680 Kommerzienrath und Kommiſſar in Handlungsſachen, lebte in Hamburg und ſollte von dort über die Angelegenheiten der Schifffahrt und des Handels, ſoweit ſie den brandenburgiſchen Landen dienſam ſein könnten, mit dem Oberdirektor der Marine, Benjamin Raule, fleißig korreſpondiren. Auch ſoll er überſeeiſche und andere Aufträge in Kommerzienſachen annehmen und im brandenburgiſchen Intereſſe erledigen. Im Januar 1682 erſt wurde Wiebeking, ein Hamburger Bürger, zum Kommerzienrath und Kommiſſar ernannt. In ſeiner, im übrigen der Schmettau's

---

etwan entſtehenden Irrungen und Klagen nicht mit langwierigen und koſtbaren Proceſſen beſchweret und aufgehalten, ſondern dieſelbe durch ſchleunige Juſtiz abgethan werden, ſo haben Wir ein gewiſſes Commercium-Collegium aus erfahrenen Rechtsgelehrten und verſtändigen Kaufleuten angeordnet, welches alle zwiſchen Kaufleuten und Schiffern fürfallende Streitigkeiten u. ſ. w. ohne allen Verzug und Aufſchub vornehmen, dieſelbe ſofort entſcheiden und rechtlicher Gebühr nach zur Execution bringen ſollen.“ Edikt, die Freiheit derjenigen betr., ſo nach Königsberg in Preußen und in Pommern zu Schiffe handeln. Cölln a. S., 24. Dezember 1680. Gedr. Mylius, Corpus constitutionum marchicarum 5, II, 1 n. XIII. Bekmann, Hiſtoriſche Beſchreibung der Chur und Mark Brandenburg (Berlin 1751) 1, 1142 erwähnt nach Mylius dies Edikt und ein in dieſem Jahre aufgerichtetes Handelskollegium. König, Verſuch einer hiſtoriſchen Schilderung der Reſidenzſtadt Berlin [1793] S. 189 meldet zum Jahre 1679 die Anlegung eines General-Kommerz-Kollegiums zu Berlin, und zu 1684: „Es entſtand auch in dieſem Jahre hier das Ober-Kommerz-Kollegium“ u. ſ. w. Auf dieſen Quellen beruht die neuere Geſchichtſchreibung, die bald in 1679, bald 1680, bald 1684 die Gründung eines Kommerz- oder General-Kommerz-Kollegs zu ſetzen weiß. Das Berliner Kolleg von 1678 kennt auch Baczko, Geſchichte Preußens (Königsberg 1800) 6, 21.

ähnlichen Bestallung wird hervorgehoben, daß Wiebeking zu den Berathungen des Kommerz-Kollegs persönlich sich einfinden und deshalb seinen dauernden Aufenthalt in Berlin nehmen soll, worüber man noch allerlei Scherereien mit dem Hamburger Rath hatte.

Es ist kürzlich bekannt[1]) geworden, daß bei den, Anfang 1679, über die Organisation der brandenburgischen Marine angestellten Erörterungen, an denen sich Graf Tromp, Raule und andere erfahrene See- und Handelsleute betheiligten, auch das Berliner Kommerz-Kolleg zur Sprache gekommen ist. Der Kurfürst gedachte das Marine- und Kommerz-Kolleg zu vereinigen; die Instruktion des im Juli 1676 als Prisengericht ins Leben gerufenen Colberger Seegerichts sollte zunächst auch diesen Behörden für ihre Zwecke dienen. Ähnlich der Berufung der oben genannten Kommerzienräthe sollte eine Ergänzung der Kollegien durch Ernennung einer Anzahl in Kauf- und Handelssachen qualifizirter Personen aus verschiedenen See- und Küstenplätzen — als Binnenstadt wird nur Berlin genannt — stattfinden. Der Sitz beider Kollegien sollte Berlin sein; die Beisitzer aus den See- und Küstenplätzen waren gehalten, in wichtigen Dingen ihr schriftliches Gutachten einzureichen und wohl auch zu korrespondiren.

Man kann es verstehen, daß der Kurfürst jetzt, nachdem die brandenburgische Flagge auf dem Weltmeer geweht, seinen Stolz und seine Hoffnung darein setzte, für den brandenburgischen Unternehmungsgeist die Theilnahme am Welthandel zu erringen, um die Erzeugnisse fremder Erdtheile direkt ohne Zwischenhandel zum Nutzen der Heimathländer einführen und verwerthen zu können. Er hoffte, das dominiun maris Baltici sei ihm jetzt sicher, und glaubte, mit den ersten seefahrenden Nationen wetteifern zu können. Daher wies er Schwerin, als er ihn bat, das Präsidium beider Kollegien, der Kommerzien und der Marine, zu übernehmen, darauf hin[2]), daß dies nichts Neues wäre, weil „dergleichen vormalen der schwedische Reichskanzler Axel Oxen-

[1]) Schück a. a. O. S. 83.
[2]) Ebenda S. 84.

ſtierna und noch heutigen Tages in Frankreich der Herr Colbert verſehen".

Allein Schwerin hielt die Angelegenheit noch nicht für ſpruchreif, er widerſprach zwar nicht direkt, überreichte aber die von Stephani und Eſich entworfenen Einwände und äußerte ſelbſt nur, es ſei doch wohl beſſer, vor Verwirklichung des Friedens nichts zu unternehmen. Die Präſidentſchaft lehnte er ab, da er nicht gern etwas übernehme, wovon er nichts verſtehe.

Die Bedenken der beiden Geheimen Räthe beruhen weſentlich auf praktiſchem Grunde. Sie ſind der Meinung, daß der auswärtige Handel und die überſeeiſche Schifffahrt erſt dann „anzurichten" ſeien, wenn die von Einwohnern entblößten und wirthſchaftlich darniederliegenden Länder wieder mehr bevölkert und zu einigen Mitteln gekommen ſind, um mit Erfolg und Ausſicht auf Gewinn einen Handel nach auswärts treiben zu können. Zuerſt alſo Einführung neuer Manufakturen im Lande und Beförderung des inländiſchen Handelsverkehrs, wofür ſie bezüglich der Kurmark ſchon den Anfang gemacht und für Pommern beſtimmte Rathſchläge gegeben haben. Doch ſind ſie auch nicht abgeneigt, ſchon jetzt in den Seehandelsplätzen Schritte für eine Aufbeſſerung des Seehandels und der Schifffahrt geſchehen zu laſſen. Ihre Äußerungen über die Zuſammenſetzung der Kollegien können wir hier übergehen; die Verhältniſſe erforderten von ſelbſt die Beſeitigung des Projekts: das Berliner Kommerz-Kolleg mit ſeinen gerichtlichen und adminiſtrativen[1]) Befugniſſen blieb zunächſt bis 1682 beſtehen; doch hören wir kaum etwas von ſeiner Thätigkeit. Alles in Allem: die Rathſchläge der beiden Räthe bilden für die nächſte Zukunft das Programm der Handelspolitik des Großen Kurfürſten.

[1]) Am 6./16. Dezember 1680 remittirt der Kurfürſt eine Eingabe des Tuchbereiters H. G. Strauch beim Manufakturweſen zu Berlin an das Kommerz-Kolleg; ſie ſollen berichten, woher es komme, daß es mit dem Manufakturweſen ſo wunderlich und unordentlich dahergehe u. a. Am 19. Dezember berichtet dann Stephani, daß Strauch verleumdet habe und entlaſſen ſei. Zugleich ſendet er einen Bericht des Inſpektors und Handlungsdieners der Wollenweberei.

Daß Schwerin bei seiner Abwehr des drängenden Eifers des Kurfürsten Recht hatte, sollte die Schmach des Friedens von St. Germain nur zu bald verkündigen. Trotzdem gab Friedrich Wilhelm seine handelspolitischen Pläne nicht auf. Im Gegentheil, sein kühner, weitblickender Geist behielt das Ziel, die Herrschaft in der Ostsee und die Gleichberechtigung der brandenburgischen Flagge auf dem Weltmeer, fest im Auge. Von jetzt an war der Druck der Schweden auf den preußischen Handel nicht mehr zu fürchten, brauchte die Hälfte der pommerschen Lizenten nicht mehr an die schwedischen Kassen abgeführt zu werden. Auf Preußen und Pommern richtete sich daher das Absehen des Kurfürsten: von der Pillau aus sollten die brandenburgischen Kriegs- und Handelsflotten in die Meere auslaufen, und die hinterpommerschen Häfen sollten für einen regen Handelsverkehr zugänglich gemacht werden, um Stettin und den Schweden einen Trumpf zu bieten.

Zunächst mußte Raule auch hier seine guten Dienste zur Verfügung stellen. Er wurde im Januar 1680 nach Preußen geschickt, richtete dort jedoch nicht viel aus, vielleicht weil er als Fremder von den Königsberger Kaufleuten und Handeltreibenden mit scheelen Augen angesehen wurde, und sie die Vortheile, welche ihnen aus der „Anrichtung der Seeschifffahrt" zufließen sollten, noch nicht zu erkennen vermochten oder nicht sehen wollten[1]).

Erst als in beiden Provinzen mit sachverständigen, einheimischen Kauf- und Handelsleuten, die wir noch kennen lernen werden, Verbindungen angeknüpft waren, kam die Sache in Gang. Zur Bekundung seiner festen Absicht, Schifffahrt und Handel zum Vortheil seiner Lande und Unterthanen zu befördern, hat der Kurfürst in großen Zügen in einem Edikt die Grundsätze niedergelegt, nach denen er dabei zu verfahren gedenke. Dies „Edikt die Freiheit derjenigen betreffend, so nach Königsberg in Preußen und in Pommern zu Schiffe handeln[2])," vom 24. De-

[1]) Schück 1, 111.
[2]) Vgl. S. 447.

zember 1680 möchte ich die Navigationsakte des Großen Kurfürsten nennen, weil darin als Ziel die Herstellung einer einheimischen Handelsflotte und damit die Befreiung der einheimischen Schifffahrt und des Handels von der Abhängigkeit des Auslandes hingestellt wird. Zunächst soll die Rhederei zu Königsberg, Memel und Colberg einen Aufschwung erhalten durch das Versprechen der bequemen und unentgeltlichen Lieferung der zum Schiffsbau nöthigen Holzmaterialien. Um die einheimischen Schiffsbauleute zu unterweisen und zu fördern, will der Kurfürst sodann einen eigenen Schiffszimmermeister halten, der den Bau der Schiffe beaufsichtige und darauf Acht gebe, daß sie ebenso seetüchtig, wie die in Holland und anderswo gefertigten Fahrzeuge hergestellt werden. Alle auf diese Weise in kurfürstlichen Landen gebauten Schiffe sollen von allen aus- und eingehenden Waaren in sechs aufeinander folgenden Jahren eine Zollermäßigung von zehn Prozent genießen. Um die bisherigen Unzuträglichkeiten bei den Landungen in Pillau und Königsberg zu beseitigen, soll die Fahrrinne zwischen beiden Orten in solchem Maße vertieft werden, daß die Schiffe mit voller Ladung bis an die Stadt Königsberg heranfahren können. Zur schleunigen Erledigung aller in Handelssachen entstehenden Irrungen soll ferner, um weitläufige Prozesse zu vermeiden, das Kommerz-Kollegium dienen, dessen Sitz — Berlin — aber nicht angegeben wird.

In einigen anderen Paragraphen wird für den Fall des Krieges auf den Schutz der Marine hingewiesen und versprochen, daß zu Zwecken des Staats niemanden sein Schiff genommen werden soll. Allen Unterthanen wird schließlich der freie Handel auf offener See an den afrikanischen Küsten gestattet.

Zum näheren Verständnis der Ausführung und weiteren Folgen dieses Schifffahrtpatents müssen wir uns die Frage vorlegen, wie war es bis dahin mit Handel und Schifffahrt in den beiden Provinzen bestellt, und ist dies das erste Mal, da sich Handel und Verkehr in Preußen und Hinterpommern landesherrlicher Förderung zu erfreuen gehabt haben?

Aus den noch vorhandenen archivalischen[1]) Materialien über den Schiffsverkehr in Pillau läßt sich annähernd ein Bild von dem Seehandel Königsbergs gewinnen, obwohl von jeher nicht allein Königsberg, sondern namentlich auch Elbing daran einen, wenn auch nur kleinen Antheil genommen hat. Von Mitte bis Ende des 16. Jahrhunderts weist der Seeverkehr Pillaus eine erhebliche Steigerung auf: bis 1623 hob sich derselbe von 150 bis zu einer Anzahl von 925 Schiffen. Während bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts die Zahl der Hanseschiffe die überwiegende ist, sind bis 1623 die Hanseaten dort von den Holländern und anderen Nationen so weit verdrängt, daß z. B. an der bedeutenden Salzeinfuhr von 23500 Lasten im angegebenen Jahre die ersteren nur mit 570 Lasten betheiligt waren. Infolge der vielen Kriegsunruhen des 17. Jahrhunderts sank der Schiffsverkehr und erreichte nach dem nordischen Kriege 1665 den niedrigen Stand von 160 Schiffen, um im Jahre 1693 wieder die Zahl von 553 zu gewinnen. Durchschnittlich liefen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts reichlich 350 Schiffe, im Anfang des 18. ca. 500, in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ca. 700 Schiffe jährlich in Pillau aus und ein, so daß also in der Zeit von 1670—1750 eine allmähliche Zunahme des Schiffsverkehrs nachzuweisen ist.

Zu dieser Wiederaufnahme und Steigerung des Handels nach den Kriegen trugen verschiedene Umstände bei. Die polnischen Könige Wladislaw IV. und sein Bruder Johann Casimir († 1668) fanden bei ihren Bestrebungen, sich eine größere finanzielle und politische Unabhängigkeit von der polnischen Republik zu erringen, es für gerathen, die Ergiebigkeit des Pillauer Zolls, dessen Hälfte in ihre Schatulle floß, durch einseitige

[1]) Mitgetheilt in dem trefflichen Aufsatze von H. Meier, Beiträge zur Handels- und politischen Geschichte Königsbergs (Neue preuß. Provinzialblätter 3. Folge 9 [1864], 216 ff.). Nach den Akten der Kaufmannszünfte der drei Städte Königsberg und den Pfundzollregistern von Pillau, Königsberg und Memel. Aus diesem Aufsatze und der kleinen Schrift von Prof. Dr. F. W. Schubert, Ostpreußens Handel (Königsberg 1826) habe ich die folgenden thatsächlichen Angaben entnommen.

Begünstigung des Königsberger Handels auf Kosten der anderen polnischen Ostseehäfen zu fördern[1]). Was sie erreicht, verdarb wieder der nordische Krieg. Erst dem Großen Kurfürsten, als er die Souveränetät erworben, gelang es, durch Anknüpfung neuer wirthschaftlicher Verbindungen mit Holland, England und den nordischen Mächten und später durch direkte Maßnahmen dem preußischen Handel neuen Aufschwung zu verleihen.

Die Ergiebigkeit des Königsberger Handels beruhte hauptsächlich auf den guten Verbindungen mit den polnischen und russischen Hinterlanden. Immer wieder heißt es in den städtischen Eingaben und sonst, der Handel mit dem Großfürstenthum Littauen und Rußland begründe den Wohlstand ihres Gemeinwesens, ja er sei das Centrum der Kommerzien des ganzen Landes. Das Handelsgebiet, welches im Mittelalter noch über das Stromgebiet des Niemen sich bis zum Dniepr und dem Schwarzen Meere ausdehnte, hat sich im 16. Jahrhundert schon bedeutend im Osten zusammengezogen. Durch eine zähe Behauptung des Stapelrechts den rivalisirenden Nachbarstädten gegenüber, dem alle aus dem Großherzogthum Littauen, Klein-Polen und weiterher nach dem Westen zur See vertriebenen Waaren sich unterwerfen mußten, verstand es jedoch die Stadt, ihre bevorrechtete Stellung als erste Seehandelsstadt des Herzogthums Preußen aufrecht zu erhalten. Zu den Ausfuhrartikeln gehörte noch nicht in dem Umfange, wie später, das Getreide[2]), an dessen Export besonders auch Elbing stark betheiligt war, sondern vielmehr Holz und andere Rohprodukte des Ostens. Hauptsächlich eingeführt wurde Salz, und neben den Manufakturwaaren des Westens wurden die Littauer, Klein-Polen und Russen mit spanischen und französischen Weinen, später auch mit Kolonialwaaren von Königsberg versorgt.

Wenn nur die natürlichen Handelswege bessere gewesen wären! Hierin lag aber der Grund alles Übels. Die Ver-

[1]) Schubert a. a. O. Vgl. im allgemeinen Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm 1, (Einl.) 6 ff.

[2]) In den Pfundzollregistern findet sich sogar häufig die Einfuhr von Getreide aufgeführt, z. B. 1623. Meier a. a. O. S. 218.

bindung zwiſchen der Gilge, dem ſüdweſtlich zum Kuriſchen Haff fließenden Arm des Memels, und der Stadt Labiau, wo die Deime die Waarentransporte zur Weiterbeförderung in den Pregel aufnehmen konnte, war vor dem Bau des Großen Friedrichsgrabens[1]) eine überaus ſchlechte. Dieſe jetzt von einem Netz von Kanälen durchzogene, reich angebaute und fruchtbare littauiſche oder Tilſiter Niederung bildete beim Regierungsantritt des Großen Kurfürſten vielfach eine undurchdringliche, von Sümpfen und Moraſten durchſetzte, mit Geſtrüpp und Urwald bedeckte Wildnis. An Verſuchen, eine regelrechte Waſſerverbindung zwiſchen Gilge und Deime herzuſtellen, hatte es ſchon in der Ordenszeit nicht gefehlt: damals wurde die neue Deime gegraben, ein Kanal, der bereits 1418 erwähnt wird. Im 16. Jahrhundert verſandete und verwilderte dieſe Waſſerſtraße; die Fahrzeuge, auf denen die Bodenerzeugniſſe Rußlands und Polens nach Königsberg geführt zu werden pflegten, waren gezwungen, den weiteren und gefährlicheren Weg aus der Gilge in das Kuriſche Haff zu nehmen, um erſt nach deſſen glücklicher Durchſchiffung in die rettende Deime einzulenken. Während man das Bau- und Brennholz auf Flößen verſchiffte, gebrauchte man im übrigen für den Transport verſchiedene Fahrzeuge, von denen die Wittinnen, flache Kähne von 3—5 Fuß Tiefe mit einer Tragfähigkeit von 45—60 Laſt, ſpäter am häufigſten vorkommen: man ſprach im 17. Jahrhundert vielfach nur noch von der Herſtellung einer ſichern Wittinnenfahrt. Dieſe langen flachen Fahrzeuge konnten dem Wellenſchlage des Kuriſchen Haffs nicht genügend widerſtehen; von Klagen über die ſich häufenden Unglücksfälle hallten

[1]) Die auf die Waſſerſtraßen Oſtpreußens bezüglichen Angaben verdanke ich den Arbeiten von C. F. Reuſch, Nachrichten über die Gräfin L. K. Truchſeß zu Waldburg, verbunden mit einer Geſchichte der Kanäle, welche die Waſſerbahn aus der Memel in den Pregel bilden; Beiträge zur Kunde Preußens (Königsberg 1821) 14, 249 ff.; und von J. C. Wutzke, Bemerkungen über die Entſtehung und gegenwärtige Beſchaffenheit des Großen und Kleinen Friedrichsgrabens und der Schiffbarkeit des Deimefluſſes, als Theile der großen Handelswaſſerſtraße von Königsberg nach Polen und Rußland (Preuß. Provinzialblätter [1831] S. 549 ff.; [1832] S. 24 ff.). Aus den Akten habe ich noch manche Ergänzung hinzufügen können.

die polnischen Reichstage wieder; schon wandte sich der Handel von diesem Wege ab nach Riga und anderen Häfen; und als im Jahre 1612 gar 40 littauische Fahrzeuge untergegangen waren, kam die Frage der Herstellung eines neuen Kanals in Fluß. Aber auch der vom Kurfürsten Johann Sigismund mit Hülfe der Stadt Königsberg in den Jahren 1613—1616 hergestellte, 12 Fuß tiefe, 60 Fuß breite und 1½ Meilen lange Kanal, die neue Gilge, so gute Dienste er im Anfang that, wurde mit der Zeit vernachlässigt und wies bald Untiefen und flache Stellen auf. Hieran war besonders auch die Weigerung der Littauer Schuld, die zur Verzinsung und Abtragung des für den Bau verwandten Kapitals erhobene Abgabe zu zahlen.

Die alten Übelstände fand Friedrich Wilhelm bei seinem Regierungsantritt wieder vor: die Mündungen des Kanals waren verflacht, über die seichten Stellen mußten die Wittinnen mit Winden hinübergeschafft werden, die Schiffer wählten wieder den Weg über das Kurische Haff, der Handel verzog sich. Der Große Kurfürst hat während seiner ganzen Regierungszeit die Verbesserung dieser Wasserstraßen im Auge gehabt: er ist der eigentliche Schöpfer[1]) der beiden Friedrichsgraben gewesen.

Schon im ersten Jahre seiner Regierung zog er mit großem Gefolge hinaus in die Wildnis und ließ längs der Richtung des alten Ordensgrabens eine Linie abstecken, welche der Oberjägermeister v. Herteseldt und andere Räthe alsdann besichtigen und prüfen mußten. Hievon berichten uns im Oktober 1650 der Burggraf zu Labiau, Reinhold Klein, und der kurfürstliche Baumeister Cerlis Gerhard Rabbise, als sie zur Ausfindigmachung eines neuen Wasserweges in das Amt Labiau geschickt waren. Wirklich schien jetzt Ernst aus der Sache werden zu sollen. Es fanden Verhandlungen kurfürstlicher Kommissarien mit den littauischen Ständen und königsbergischen Abgeordneten statt, und Klein übernahm die Anfertigung eines Grabens gegen die Summe von 140000 Thalern. Bei den weiteren Besprechungen über

[1]) Was ich besonders Reusch gegenüber betone, der die Verdienste der Gräfin Truchseß in ganz einseitiger Weise aufbauscht. Vgl. auch Urk. u. Aktenstücke 1, 128 u. 158.

die Festsetzung eines Durchgangszolles nach Fertigstellung des Kanals, die man wohlweislich diesmal vor dessen Inangriffnahme anknüpfte, hatte die polnische Kommission allerlei Vorwände und Ausflüchte zu erheben; es war für die brandenburgischen Unterhändler bald klar: man wollte von dem Kurfürsten wohl den Graben herstellen lassen, aber den Zoll nicht zahlen.

Erst im Jahre 1670 vernehmen wir von erneuten Versuchen zur Regulirung der Wittinnenfahrt. Damals klagte die Stadt Königsberg, selbst bei großem Wasser könnten Wittinnen und andere Schiffe nicht mehr auf der Gilge überkommen, man müßte die Waaren ausladen und die Schiffe über Land führen. Es wurden nun Kommissionen vom Kurfürsten eingesetzt, man dachte zunächst daran, durch Baggerungen die Versandungen zu beseitigen, der holländische Baumeister Jacob de Wilde stellte dazu ziemlich annehmbare Bedingungen.

Dann betritt eine Persönlichkeit den Schauplatz, deren Wirksamkeit für die Förderung der Landeskultur der littauischen Niederung von hervorragender Bedeutung geworden ist, Philipp v. Chièze, der berühmte Erbauer des Mülroser Kanals, der alten Münze und anderer Bauten und Kanäle in Berlin. Dieser hatte schon 1669, als eine Anzahl Ortschaften im Amt Tilsit mit flehentlichen Bittschriften einkamen, man möge sie aus der Wassernoth erretten, ihre Äcker und Wiesen seien total sumpfsicht und vom Wasser verdorben, nach reifer Prüfung der Sachlage zugleich mit dem Hauptmann von Oranienburg, Karl v. Reeden, es übernommen, 203 Huben 25 Morgen, welche zu obigen Dörfern gehörten, auf eigene Unkosten und ohne Abgang der kurfürstlichen Gefälle und Dienste trocken und urbar [1]) zu machen. Sie erhielten dafür den Zins der Ortschaften und andere Freiheiten auf zehn Jahre, mußten jedoch alles nach Ablauf dieses Zeitraumes in gutem Zustande wieder abliefern. Als Belohnung ließ ihnen der Kurfürst, eigenthümlich für sie und ihre Erben, frei von allen Lasten, bedacht mit vielen Gerechtigkeiten, 200 Huben in der Wildnis längs der Gilge verschreiben, mit der Befugnis,

[1]) Namentlich auch bei Reusch erzählt.

diesen Strich nach ihrem Gutdünken zu bedämmen und zu kultiviren. Hiezu traten dann 1671 noch 150 von den 203 Huben der Dörfer, welche Chièze gegen Caput und Langewisch bei Potsdam von Friedrich Wilhelm eintauschte; im ganzen ein ansehnlicher Besitz, der durch die Heirat der Wittwe Chièze's das Familiengut der Grafen Truchseß von Waldburg geworden ist.

Die Richtung des neuen Grabens sollte, nach den Vorschlägen der Kommission, die Huben Chièze's und Reeden's durchschneiden. So trat Chièze selbst in's Mittel. Man konnte sich über die Abmachung zuerst nicht einigen. Chièze verlangte für den Kanalbau 8000 Thaler; dies war dem Kurfürsten zuviel. Man kam endlich am 20. Mai 1671 dahin überein, daß beide Unternehmer die Anfertigung eines neuen Grabens von Labiau bis in die Gilge in einer Breite von zehn Ruthen und so tief, daß die Wittinnen bei geringstem Wasser fahren könnten, auf ihr Risiko und ihre Kosten, ohne einen Zuschuß seitens des Kurfürsten, wenn auch mit anderen materiellen Unterstützungen übernahmen. Dafür sollten sie 14 Jahre lang die Abgaben der Wittinnen empfangen, dann aber die Hälfte davon an den Kurfürsten abtreten, während ihnen die andere Hälfte verblieb. Leider verhinderte das 1673 erfolgte Ableben Chièze's die Ausführung dieser wichtigen Wasserstraße. Erst zehn Jahre später nahm der Kurfürst die Kanalfrage wieder auf.

Eine planmäßige Fürsorge für die Binnenschifffahrt im Herzogthum Preußen und für die Herstellung einer guten Verbindung mit dem polnisch-russischen Hinterlande hat der Große Kurfürst entfaltet, ehe er daran denken konnte, sich auch der Hebung der Seeschifffahrt anzunehmen.

Schiffsbau [1]) und Rhederei sind in Königsberg nie zu großer Blüte gelangt. Bis zu den Zeiten des Großen Kurfürsten nahmen sie eher ab als zu. Im 16. Jahrhundert haben Königsberger noch mit eigenen Schiffen über See Handel getrieben; wenigstens sind bis zum Ende dieses Jahrhunderts noch Königsberger Schiffe in Pillau eingetroffen. Die Konkurrenz der Holländer, welche

[1]) Diese Angaben sind wieder Meier S. 427 ff. entnommen.

ſchon im 15. Jahrhundert in den preußiſchen Häfen Seefrachtgeſchäfte machten, wurde dann zu groß: in den Pfundzollbüchern ſeit 1600 verſchwinden die Angaben über eingekommene Königsberger Schiffe zu gunſten der fremden. Nur die Bordingsrhederei nahm im 17. Jahrhundert immer mehr zu. Die Untiefen in dem Fahrwaſſer zwiſchen Pillau und Königsberg, dort Heerd, hier Haberſtroh genannt, und die unbequeme Fahrt auf dem Pregel verhinderten das Einlaufen größerer Schiffe mit voller Ladung bis Königsberg; ſie mußten erſt in Pillau geleichtert oder gar ganz gelöſcht werden. Die Leiſtung dieſer Frachten und die Überführung der geleichterten Schiffe auf ihren ſehr flachen Fahrzeugen, den Bordingen, war ein Recht und Monopol der Bordingsrhederzunft. Den Großhändlern, Kaufleuten und Schiffern erwuchs infolge dieſes zu den bedeutenden Schiffsabgaben am Ankunfts- reſp. Abgangsorte noch hinzutretenden Frachtzwanges eine neue läſtige Auflage, deren Beſeitigung ganz im Intereſſe dieſer Bevölkerungsklaſſen gelegen war. Das Schifffahrtspatent vom 24. Dezember 1680 will ja in erſter Linie auch die Verſandungen in dieſer Fahrrinne aus dem Wege ſchaffen.

Wir werden dadurch auf die fachmänniſche Perſönlichkeit aufmerkſam, welche den Kurfürſten in dieſen Dingen in Preußen berieth. Es iſt der Königsberger Bürger und Großhändler[1]) Lorenz Göbel. Bei früheren Aufenthalten in Preußen hatte Friedrich Wilhelm die Bekanntſchaft des Mannes gemacht und mit ihm bei verſchiedenen Gelegenheiten bedeutende Geſchäfte, namentlich in Getreide, abgeſchloſſen. So ſtreckte Göbel „bei der erhaltenen Souveränetät“ mehrere Poſten Getreide im Betrage von 7000 Gulden vor. In den Jahren 1663—1671 lieferte er nicht weniger als für reichlich 50000 Mark Getreide. Im Jahre 1680 wurde Göbel als kurfürſtlicher Kommiſſar mit der Aufſicht über Schifffahrt und Kommerzien in Preußen betraut; er genoß in hohem Grade das Vertrauen ſeines fürſtlichen Herrn: der Oberzolldirektor Heidekampf war angewieſen, ihm auf Verlangen ſtets Gelder zur Verfügung zu ſtellen.

[1]) Vgl. über ihn auch Meier a. a. O. S. 297.

Göbel ſelbſt tritt zunächſt zurück. Er hat aber einen Waſſerbautechniker in Danzig, Daniel Wilcken oder Wolcken, gewonnen, mit dem ſchon im Februar 1681 [1]) ein Vertrag über die Vertiefung des ſog. Heerds und Haberſtrohs abgeſchloſſen ward. Danach übernimmt Wilcken die Lieferung zweier Baggerwerke, eines größeren, womit er das Fahrwaſſer zwiſchen Pillau und Balga im Friſchen Haff, 400 Ruthen lang und 10 Ruthen breit, bis zu einer Tiefe von 12 Fuß holländiſch auszubaggern verſpricht, und eines kleineren, welches die Vertiefung des ſog. Haberſtrohs vor dem Pregel 300 Ruthen lang und 10 Ruthen breit in gleicher Tiefe bewerkſtelligen ſoll, ſo daß die Schiffe mit 12 Fuß holländiſch nach der Stadt Königsberg ſegeln können. Die Anfertigung der Baggereien, von denen die größere wenigſtens ſo gut als die große Baggerei zu Danzig werden ſoll, die Anſchaffung und Unterhaltung der nöthigen Pferde und Mannſchaften und die zweckmäßige Inſtandſetzung des ganzen Werkes iſt ebenfalls Sache des Unternehmers. Er hat auch für die Baggermeiſter aufzukommen; für den Fall ſeines Todes tritt die Wittwe als Rechtsnachfolgerin in den Kontrakt ein.

Für dieſe Leiſtungen und für die Anfertigung des ganzen Werkes außer den Koſten für die Bagger will ihm der Kurfürſt im ganzen 15000 Thaler entrichten, deren Zahlung vom Tage des Beginns der Arbeiten an in monatlichen Raten praenumerando erfolgen ſoll. Die große Baggerei nebſt drei Seeprahmen erwirbt ſodann der Kurfürſt um 4000 Thaler, die kleinere nebſt vier Prahmen um 1000 Thaler. Bei der Ausführung der Arbeit ſoll Wilcken von niemanden als vom Kurfürſten ſelbſt abhängen, und nur in Fällen, wo es nöthig, mit Raule und Göbel zu Rathe gehen. Die Gelder werden aus der Lizentkaſſe gezahlt. Einige andere Artikel der Abmachung können übergangen werden.

Die Bedeutung dieſes Vertrages liegt darin, daß, die ſorgfältige Erfüllung desſelben vorausgeſetzt, die Landesregierung durch den eigenthümlichen Erwerb zweier großer Baggerwerke ſich in den Stand geſetzt ſah, nicht allein für die Zukunft an

[1]) Kontrakt vom 26. Januar / 5. Februar, d. d. Potsdam.

dieſen Punkten im Haff den Einwirkungen des Meeres auf die Veränderungen des Meeresbodens entgegenzutreten, ſondern auch an anderen Stellen Verflachungen der natürlichen oder künſtlichen Waſſerſtraßen dauernd zu beſeitigen.

Nach den Berichten Göbel's hat Wilcken ſeine Sache trefflich ausgeführt. Im Herbſte 1682 meldete er, daß im folgenden Jahre die Schiffe mit zwölf Fuß Waſſer nach Königsberg fahren könnten. Auch im Oktober 1685 rühmte er den guten Zuſtand des Heerdes und Haberſtrohs. Freilich, fügt er hinzu, ſei es zu beklagen, wie man mit dem Heerd in Pillau umgehe. Was nützte alles Baggern, wenn die Königsberger ihren Kehricht, Stroh, Matten und andere Dinge, wenn die auf Schlitten und Wagen in die Stadt einfahrenden Bauern Überreſte von Pferde- und Viehfutter u. dgl. in den Pregel hineinwarfen, und das Haberſtroh ſo ſtets von neuem verſchlammte. Dagegen richteten ſich mehrere ſtrenge Verbote des Kurfürſten; die Stadt wurde angewieſen, Stromknechte zur Beaufſichtigung der Gewäſſer zu halten. Im großen und ganzen beſtand wohl der gute Wille bei der Bevölkerung, den Kurfürſten in ſeinen ſegensreichen Abſichten zu unterſtützen. Schon ſehr bald regte ſich aber in der Stadt die ſehr zahlreiche Klaſſe der Bordingsrheder und ihres arbeitenden Anhanges. Die ganzen Maßnahmen des Kurfürſten, da ſie ihren Intereſſen zuwiderliefen, waren ihnen, wie Göbel ſagt, ein Stachel. Auch ſonſt finden wir die Bordingsrheder als die hauptſächlichſten Widerſacher der verbeſſerten Seeſchifffahrt bezeichnet.

Noch ehe die Baggerungen völlig zu Ende geführt waren, drang Göbel beim Kurfürſten mit dem Antrage durch, drei oder vier der beſten Leute des „Kunſtmeiſters" D. Wilcken mit Weib und Kind in Königsberg dauernd anzuſiedeln und bei den übrigen Waſſerbauarbeiten zu beſchäftigen. Mit ihnen wurde in den Strömen und Kanälen gebaggert, wurden die Dämme und Schleuſen zu Labiau, Tapiau und ſonſt beſichtigt und aufgebeſſert, wurden die Bollwerke zu Pillau und Königsberg neu befeſtigt.

Zugleich erboten ſich Göbel und Wilcken, ein anderes großes Waſſerwerk, von dem man ſich für den Schiffsverkehr ſehr viel

verſprach, den ſog. Treyeldamm oder die neue Treckfahrt herzuſtellen [1]), einen im Fundament 18 Fuß, oben 10—11 Fuß breiten, 5 Fuß hohen Erddamm auf dem einen Ufer des Pregels, der dazu dienen ſollte, die Schiffe bei jedem Wind und Wetter mit Menſchen- und Pferdekräften ſicher den Pregel hinauf und hinab zu bringen. Gegen Waſſer und Wellen war der Damm mit Strauch- und Graswerk bewehrt, zwei Schleuſen waren dazu beſtimmt, das inländiſche Schnee- und Regenwaſſer abzuführen und Land und Wieſen vor der Überſchwemmung des Pregelwaſſers zu beſchützen. Die Koſten im Betrage von 6000 Thalern ſchoß Göbel vor. Man hoffte, ſie bald durch eine kleine Abgabe von den beförderten Schiffen wieder decken zu können. Weidenſtrauch und Pfähle, 200 Spaten und 100 Karren lieferte der Kurfürſt, Soldaten ſtanden den Unternehmern, ſoviel ſie wollten, zur Verfügung, nur mußten ſie dieſelben bezahlen.

Auch dieſes große Werk gelang beſtens. Am 1. November 1683 konnte Göbel ſchon berichten, der Treyeldamm ſei in einem ſolchen Stande, daß alle Schiffsgefäße auf und ab treylen könnten, und der Pregelſtrom mit allen ſeinen Ausflüſſen müſſe dieſem Damm und ſeinen Schleuſen ſo pariren, daß das Land nach Belieben trocken zu halten ſei. Drei Jahre [2]) ſpäter erfahren wir, daß Kapital und Zinſen, welche für die Verfertigung des Dammes aufgelaufen, durch die Erhebung des Treyelgeldes wieder herausgeſchlagen ſind.

Damals drohte dem Damme allerdings großes Unheil. Sturm und Regen, ſchlechte Beaufſichtigung und Behandlung hatten das Ihrige gethan, dem Erdwerk zu ſchaden. Die guten Königsberger waren nicht ſchuld daran, daß Wind und Wetter das Werk nicht ſchon wieder auseinandergeriſſen. In der Stadt hatte ſich von Anfang an eine lebhafte Agitation gegen dieſe Arbeiten erhoben; man ſchadete Göbel, wo man nur konnte; man verklagte und verleumdete ihn bei Hofe. Als Grund ihrer Oppoſition gaben ſie an, der Damm ſei weder „ex necessitate

[1]) Kontrakt vom 22. Dezember 1682.
[2]) Am 5. November 1686.

noch ex utilitate civitatis, ſondern gereiche durch Ruinirung des Bollwerks und Verſchüttung des Stadtgrabens zum höchſten Präjudiz ihrer Fortification"; ein großes Stück ihrer beſten Wieſen werde ihnen entzogen, und was dergleichen Behauptungen mehr waren.

In Wirklichkeit ſcheinen materielle[1]) Intereſſen der Stadt kaum davon betroffen zu ſein. Daß der Damm ohne Befragen der Räthe errichtet war, darin ſahen ſie einen unberechtigten Eingriff der Landesherrſchaft in ihre Privilegien; ſie beantragten[2]) daher nichts weniger, als daß der Damm demolirt und alles der Stadt „in integrum reſtituirt" werde. Der Kurfürſt kehrte ſich ſo wenig an dies Geſchrei, daß er im Auguſt 1684 vielmehr einen neuen Vertrag über den Gebrauch des Treyeldamms mit dem Vizepräſidenten des Kommerz-Kollegs Wybrand v. Workum abſchloß, um nunmehr auch das Werk im fiskaliſchen Intereſſe auszubeuten.

Zu derſelben Zeit, da der Treyeldamm in Ausſicht genommen wurde, kam auch mehrfach wieder die Anlegung eines neuen Grabens von Labiau bis zur Gilge zur Sprache. Auch hier ſind es Göbel und Wilcken, die zuerſt mit der Unterſuchung der Gegend beauftragt wurden. Wir können mit dem Hinweis auf die oben citirte Veröffentlichung Wutzke's die weiteren Schritte bis zum Abſchluß des Kontraktes[3]) mit dem Burggrafen Stawinsky zu Kukernäſe über die Herſtellung eines Probegrabens übergehen. Ohne Zweifel würde der Große Kurfürſt, wenn er am Leben geblieben wäre, auch dem Vertrage mit der Gräfin Truchſeß über den Großen Friedrichsgraben, der im weſentlichen auf der Abmachung mit Philipp v. Chièze beruhte, ſeine Zuſtimmung nicht verſagt haben, wir müſſen es lobend hervorheben, daß

[1]) Meier erwähnt S. 241 die Beſchwerden der Stadt Königsberg über den Damm, daß er zum Ruin der Städte, nach Königsberger Anſicht, aufgeſchüttet ſei, und ſetzt hinzu: „das letztere iſt kaum glaublich, aber doch wahr, da die Beſchwerde wiederholt vorkommt". Der Grund ihrer Oppoſition war offenbar unberechtigt.

[2]) 17. Dezember 1683.

[3]) 21. Mai 1687.

Friedrich III. an dieſer Stelle in die Fußtapfen ſeines Vaters getreten iſt.

Das Schifffahrtspatent vom 24. Dezember 1680 hatte beſonders auch den einheimiſchen Schiffsrhedern namhafte Verheißungen gemacht. Mit dem Schiffsbau wollte es aber in Königsberg nicht recht vorwärts gehen. Die Schiffszimmerleute konnten höchſtens ihre Bordinge zuſammenſetzen, Jachten und Kähne zu bauen ging ſchon über ihren Horizont. Wurden dann von den Rhedern fremde Leute verſchrieben, ſo ſteiften ſie ſich auf ihre Gewerksrolle und legten den Unternehmern Hinderniſſe in den Weg. Auch hier alſo eine Oppoſition lokaler Intereſſenten, die lieber ihren geringen, aber bequemen Verdienſt genießen, als die lockende Ausſicht auf höheren Gewinn durch eine angeſtrengtere Arbeitsthätigkeit eintauſchen wollten. So ging es den ſämmtlichen Rhedern von dem „Neu anbauenden Schiffe“ zu Königsberg im März 1684. Sie haben mit dem im Schifffahrtspatent erwähnten Schiffszimmermann Pickelhering verdungen, ein neues Schiff zu bauen; ſie kommen aber während des Baues nicht mit ihm aus, ſondern verſchreiben einen fremden Meiſter mit fünf oder ſechs Geſellen aus Lübeck. Dagegen remonſtrirten die Königsberger Schiffszimmerleute. Die Sache kam an den Kurfürſten. Ein ſcharfes Mandat [1]) befahl der preußiſchen Regierung den Schutz der fremden Schiffszimmerleute und ſtellte allen Rhedern frei, ſoviel Meiſter und Geſellen als nöthig von Lübeck, Danzig oder Holland kommen zu laſſen, ohne daß das Gewerk der Königsberger Schiffszimmerleute irgendwie befugt ſei, ſie daran zu verhindern.

Überall ſtieß die landesherrliche Gewalt bei der Einführung neuer, aber nützlicher und ſegensreicher Einrichtungen im Herzogthum Preußen auf einen mehr als paſſiven Widerſtand. Es liegt nahe, daß ſie einerſeits zur Bekämpfung desſelben, andrerſeits zum Schutze derjenigen Bevölkerungsklaſſen, welche gewillt waren, ſie bei der Durchführung ihrer hohen Aufgaben zu unterſtützen, einer fachmänniſchen Behörde am Orte bedurfte.

[1]) Vom 22. März 1684.

Mit deren Einsetzung im Sommer 1684 werden wir uns beschäftigen, sobald wir die Wirkungen des Schifffahrtspatents in der Provinz Pommern verfolgt haben.

Nach dem Frieden von St. Germain mußte der Kurfürst seine Pläne für die Hebung des Handels und der Schifffahrt in Pommern im großen und ganzen aufgeben, aber er war fest entschlossen, die durch die Freigebung der Lizenten und Zölle für Hinterpommern geschaffene neue Lage der Dinge zum Nutzen seiner Lande gehörig auszubeuten. Soeben noch in Verhandlung mit dem Rath von Stettin, bereit, das Beste zur Hebung des unteren Oderhandels zu thun, wandte er als ein richtiger Realpolitiker jetzt sofort die Lanze um: es galt zugleich, die Kostenrechnung für die Krone Schweden höher und höher zu steigern, mochte der Handel Stettins dabei auch vollends zu Grunde gehen. Des Kurfürsten Absicht war, Hinterpommern und diejenigen Theile der Marken, namentlich die Neumark, welche kommerziell bisher fast völlig von Stettin abhängig gewesen waren, davon frei zu machen und durch Aptirung der Flüsse in Hinterpommern eine direkte Verbindung der Neumark mit der Ostsee herzustellen. Von den pommerschen Häfen sollte der am besten zugängliche neu vertieft, erweitert und befestigt werden, um die bisher über Stettin eingeführten Waaren und Rohprodukte für das pommersche, märkische und, wie man hoffte, auch polnisch-schlesische Hinterland aufzunehmen, auf diesen neuen Handelsweg zu leiten und damit die Kommerzien und Land und Leute in Aufnehmen und Wohlstand zu bringen.

Die hinterpommerschen Seestädte waren bisher keineswegs vom Kurfürsten vernachlässigt worden. Im Jahre 1658 fand eine allgemeine Besichtigung der Seehäfen in Hinterpommern statt. Im folgenden Jahre erhielt die Stadt Rügenwalde für Reparatur ihres Hafens aus den Ämtern Lauenburg und Bütow Holz angewiesen. Nach den Rathschlägen des kurfürstlichen Obersten Hille wurden alsdann die Hafenarbeiten in Treptow und Rügenwalde vorgenommen; in den sechziger Jahren folgten erneute Holzlieferungen für Rügenwalde, die Bauern der Ämter sollten Hülfe dabei leisten. Ähnlich wurden in den siebziger Jahren die pommerschen

Hafenarbeiten unterstützt. 1680 endlich besichtigte man den Rügenwalder Hafen, um zu untersuchen, ob er den Kommerzien angepaßt werden könne.

Für den besten Hafen in Hinterpommern galt der Kolberger[1]). Bei einer Tiefe von 9—12 Fuß in der Einfahrt konnte er Schiffe von 70—80 Last leicht aufnehmen. In der Friedenszeit ließ der Rath die Hafenanlagen ausbessern und säumte nicht, als die neuen Pläne des Kurfürsten ruchbar wurden, die Vorschläge zur Anlegung eines zweiten Bollwerks gutzuheißen.

Der Handelsverkehr Kolbergs[2]) war zur Zeit der Hanse nicht bedeutungslos gewesen und hatte sich bis nach Polen und Rußland hin erstreckt; für Salz, Heringe und Bier fand man dort ein gutes Absatzgebiet; später wurden auch Gewürze, Seide und Tücher gern genommen, und noch im Jahre 1670[3]) handelte der Kaufmann Liebeherr mit fremden Weinen nach Polen. Dafür lieferte das nähere und weitere Hinterland Korn, Theer, Pottasche, Wolle, Honig, Wachs und Leinwand nach Kolberg zu Markte.

Im ganzen waren dies jedoch nur kleine Seitenwege; die große Heerstraße des Handels war die Oder, und Stettin ihr Markt. Ein Handelszweig war es besonders, dessen Einfuhr Stettin allmählich völlig monopolisirt hatte: das Salz[4]). Die Zeiten waren vorbei, als das Lüneburger Salz seine Herrschaft im nördlichen und mittleren Deutschland ausgeübt, als auch das Kolberger Salz[5]) im Osten einen nicht unbeträchtlichen Absatz fand. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts holte man aus Frankreich und Spanien, namentlich von der Bai von Biscaya, das französische oder sog. Bai- oder Boysalz, welches von besserer Qualität war als das Lüneburger. Trotz anfänglichen

[1]) Riemann, Geschichte der Stadt Kolberg (Kolberg 1873) S. 413.

[2]) Ebenda S. 144 ff.

[3]) Ebenda S. 169.

[4]) Für das Folgende vgl. Sell, über den ehemaligen Salzhandel und die Salzsiedereien in Pommern, besonders in Stettin, bei Rühs, pommersche Denkwürdigkeiten S. 53 ff. Vgl. auch Schmoller, Studien 3, 57 f.

[5]) Riemann a. a. O. S. 114 ff.

Sträubens gegen die Einfuhr dieses Handelsartikels drang in Stettin allmählich die bessere Einsicht durch. Man machte einträglichere Geschäfte mit dem neuen Salz. Salzsiedereien wurden angelegt; die Zahl der Salzpfannen stieg in Stettin bis auf 30. Versuche, an anderen Orten Salzsiedereien anzulegen, gelangen naturgemäß nur an einzelnen Stellen. Unter dem Druck, den die durch die großen, zu gunsten Frankfurts im 16. Jahrhundert verhängten Handelssperren[1]) der unteren Oder charakterisirte Wirthschaftspolitik der brandenburgischen Kurfürsten auf den Stettiner Handel ausübte, hatte auch der Salzhandel zu leiden. Immerhin konnte das Lüneburger Salz nicht wieder aufkommen, und als nach dem Westfälischen Frieden die völlige Handelsfreiheit[2]) zwischen Pommern und den Marken festgesetzt war, wurden Pommern und seine Hinterländer mit dem unentbehrlichsten Nahrungsmittel des menschlichen Haushalts fast allein von Stettin aus versorgt. Nur Kolberg und Treptow behielten für die eigenen Bedürfnisse und die unmittelbare Umgegend ihre Salzwerke.

Für die neuen Pläne des Großen Kurfürsten sollte der Salzhandel eine besondere Bedeutung gewinnen.

Um die projektirte Verbindung der Neumark mit der Ostsee herzustellen, sind in den Jahren 1680 und 1681 verschiedene Durchforschungen des hinterpommerschen Fluß- und Seensystems unternommen worden. Matthias v. Borck und Maistre, der Generalquartiermeister-Lieutenant, sollten prüfen, ob die bei Stargard vorbeifließende Ihne nicht vermittelst der dazwischenliegenden Seen in die Drage oder Rega zu leiten, und auf diese Weise unterhalb Treptows die Ostsee zu erreichen sei. Sie schildern[3]) den Plan als unausführbar, da Rega und Drage nur langsam fließende Bäche seien. Auch die hinterpommersche Regierung kann dem ausführlichen Bericht einer Kommission von Sachverständigen und Regierungsbeamten nur beipflichten[4]), daß

[1]) Schmoller a. a. O. S. 20 f.
[2]) Ebenda S. 21.
[3]) April 1680.
[4]) 4. Februar 1681.

die Aptirung der Ströme und Häfen in Hinterpommern unglaubliche Kosten erfordern werde, außerdem aber unpraktikabel sei.

Mit der ihm eigenen Zähigkeit und Energie behielt jedoch Kurfürst Friedrich Wilhelm sein vorgesteckтes Ziel im Auge. Zweifellos waren seine Absichten im Lande kundbar geworden, man hatte die Kommissionen gesehen, von ihrer Thätigkeit gesprochen, kurz man interessirte sich in kaufmännischen Kreisen für das Projekt. Merkwürdigerweise war es ein großer Holzhändler aus Stettin, der Agent Abraham Syvers, eine im ganzen Lande überall sehr bekannte und beliebte[1]) Persönlichkeit, welcher die Pläne des Kurfürsten in glänzender Weise verwirklichen sollte. Im Herbst 1681 trug er in Berlin seine Ansichten vor und fand die beste Aufnahme. Die hinterpommerschen Regierungsräthe v. Carnitz und Corswant wurden zu deren sofortiger Prüfung aufgefordert[2]). Auch ihnen erläuterte in einer am 3. November stattfindenden Konferenz Syvers sein „zur Verbesserung des Salzhandels und anderer Commercien in Hinterpommern entworfenes Project".

Das französische Salz als Handelsartikel in Hinterpommern einzuführen, rechtfertigt zunächst das zwischen Brandenburg und Frankreich durch den Frieden von St. Germain wiederhergestellte gute politische Einvernehmen. Der dort zugleich abgeschlossene Handelsvertrag hat außerdem beiden Mächten gewisse wirthschaftliche Begünstigungen[3]) gebracht, welche durch regen Handelsverkehr ausgenutzt werden müssen. Salz und Holz sind die Landesprodukte, welche zum Austausch geeignet erscheinen. Während Frankreich uns das Salz liefert, sagt Syvers, verhandeln wir dorthin Mastbäume, Klappholz, Planken und anderes Holz, das man immer gebrauchen kann. Der Konsum des Salzes durch das ganze Land wird von Syvers, wenn auch die kaiserliche

[1]) So die Regierungsräthe J. v. Carnitz und C. Corswant am 19. Dezember 1681 an den Kurfürsten.

[2]) Reskript vom 6. Oktober (erwähnt im Bericht vom 19. Dezember 1681).

[3]) Dazu, sagt Syvers, gehört das Benefizium des großen Faßgeldes, welches kein Holländer oder Stettiner dort genießt.

und sächsische Kammer davon bezieht, auf 6000 Last im Jahre veranschlagt, was an Lizenten 16000 Reichsthaler abwirft, wobei die Last zu 2⅔ Reichsthaler angesetzt ist. Nun ist aber zu hoffen, daß der neu anzulegende Handelsweg auch noch zum Transport anderer Waaren benutzt wird, daß die Kolberger Kaufleute ihn aufsuchen, wenn sie nach Frankfurt ziehen; daß der Handel mit Hering, Thran, Eisen und Stockfisch, welcher bisher die Oder hinauf nach Breslau ging, sich hierher wendet und daß die Kote- und Garnfässer und andere Stückgüter der Breslauer diesen Weg wählen. Wird das erreicht, so ist vorauszusehen, daß nicht nur die Herstellungskosten bald dabei herausgeschlagen, sondern auch ansehnliche und immer mehr steigende Überschüsse erzielt werden. Dann wird auch das Land seinen Vortheil dabei haben, die kleinen Städte, welche die Handelsstraße berührt, werden aufblühen, wohlhabende Kaufleute werden sich dort ansiedeln, die Landbewohner werden die Rohstoffe des Landes, als Korn, Wolle, Fell, Pott- und Weideasche an diese verhandeln; der Unternehmungsgeist wird geweckt, der Wohlstand des Landes wird befördert und gehoben.

Für die Einrichtung des neuen Handelsweges wurden drei Möglichkeiten in Betracht gezogen: entweder die Persante mit der Drage zu verbinden und auf dieser die Warthe und Oder zu erreichen oder von Kolberg die Güter durch Landfuhren bis Dramburg an die Drage zu bringen, endlich die Rega bis Treptow und Greiffenberg schiffbar zu machen und mit den dorthin geführten Kaufmanns-Effekten die an Stettin und Vorpommern grenzenden hinterpommerschen Orte zu versehen.

Syvers erbot sich selbst dazu, die Gegenden zu besichtigen und die nöthigen Erkundigungen einzuziehen. Die Regierung ordnete ihm noch den Kammerregistrator J. Chr. Repentin bei. Voll Eifer machten sich beide Ende November auf den Weg nach Dramburg, wo sie am 1. Dezember 1681 anlangten.

Ein eingehender Bericht[1]) legt Zeugnis ab für die Umsicht und Sorgfalt, mit der Syvers seinen Auftrag anfaßte; er hebt

[1]) Undatirt.

zugleich die Punkte hervor, auf die es ankam, und beleuchtet die ganzen Verhältnisse in charakteristischer Weise.

Unter strömendem Regen kommen die Forschungsreisenden in Dramburg an. Dort hören sie bei näherer Nachfrage nach dem Lauf der Drage von Sachkundigen, daß die Stadt bei den Bränden in den Jahren 1520 und 1564 alle ihre Urkunden verloren hat. Woher konnten sie nun erfahren, wo die Drage entspringe? „Endlich hat ein alter Bürgermeister, Herr Samuel Ventzlaff genannt, welcher, ob er wohl das 81. Jahr seines Alters erreichet, dennoch guten Verstands und sehr lebhaft, nebst seinem Sohne, dem kurfürstlichen Hoffmeister und Zoll-, wie auch Ziese-Einnehmer, Herrn Daniel Ventzlaff, uns diese Nachricht ertheilet, daß die Drage zu Draheim, drei Meilen Weges über Dramburg gelegen, entstehe, anfänglich zu Reppen in Polen eine Mühle von zwei Gängen, einem von Adel, Herrn George Wilhelm v. d. Goltze zuständig, hernach eine zu Falckenburg, eine Meile von hier gelegen, von vier Gängen und dann endlich hieselbst in Dramburg die kurfürstliche Mühle von drei Gängen triebe, welches letztere wir auch dergestalt befunden." Nach dieser Bereicherung ihrer geographischen Kenntnisse begingen die Abgesandten mit Fischern zusammen den Dragefluß selbst zu Fuß bis zum Lübbe-See. Sie fanden, daß er groß und stark genug sei, einige Fahrzeuge fortzubringen, und ziemlich schnell dahinfloß. Bedenklich war nur, daß bis zum Lübe-See, etwa eine Meile Weges 21 seichte Stellen vorgefunden wurden. Diese protokollarisch aufzuzeichnen, ward am nächsten Tage ein Notar mit kundigen Leuten des Weges gesandt. Sie selbst besichtigen den Lübbe-See; er ist groß, stattlich und zur Fahrt vollkommen dienlich. In einem nahe liegenden Dorfe läßt sich ein Packhaus zur Lagerung der Waaren leicht errichten. Zu demselben Zweck kann man in Dramburg ein steinernes Gebäude des Bürgermeisters sehr gut gebrauchen. Aus Nachrichten über den Lauf des Flusses oberwärts des Lübbe-Sees geht hervor, daß der seichten Stellen dort nur wenige sind. Die Leute wundern sich, daß der Fluß nicht benutzt werde; auch der alte Bürgermeister Ventzlaff hält die Drage von Dramburg an für schiffbar.

Zwiſchen Fürſtenau und Drieſen iſt bereits ein leichter Güterverkehr im Gange. Die weiteren Erkundigungen nach den Landwegen zwiſchen Dramburg und Kolberg über Schieſelbein ergeben auch ein günſtiges Reſultat. Von Stettin braucht das Salz durch die Stargardſche Fournirung bis Dramburg elf Meilen zu Wagen, über Kolberg ſind dagegen auf der Achſe nur acht Meilen Weges zurückzulegen. Landfuhren ſind überall zu bekommen.

Mit der Perſante iſt, wie ſich herausſtellt, nichts zu machen. In Kolberg läßt die Inſtandſetzung der Hafenbollwerke zu wünſchen übrig. Der Hafen bei Treptow wird gelobt. Auch die Rega hat nicht viele Untiefen, aber hier ſind Mühlen und andere Hinderniſſe zahlreicher vorhanden. Nach ziemlich beſchwerlichen Fahrten langen die eifrigen Reiſenden am 13. Dezember wieder in Stargard an.

Das Facit dieſer Beſichtigungsfahrt zogen die Regierungsräthe Carnitz und Corswant in ihrer Vorſtellung vom 19. Dezember nach Berlin. Da Verſuche mit der Perſante ausſchieden, handelte es ſich nur noch um die Drage und Rega. Die Räthe ſchließen ſich den Ausführungen Syvers' an; ſie ſind dazu der Meinung, daß die für die Herſtellung des Handelsweges auflaufenden Koſten durch den unfehlbar zu erhoffenden Nutzen für das Land und die kurfürſtliche Lizentkaſſe wieder aufgewogen werden. Im einzelnen führen ſie aus, daß die Koſten für die Landfuhren in Dramburg leicht balancirt werden gegenüber den zahlloſen, in Stettin erhobenen Abgaben und Ungeldern. Der ſeichte und ſteinichte Grund in der Drage kann ihrer Anſicht nach kein Anlaß ſein, darum das ganze Werk fallen zu laſſen, da nach Ausſage der Bauern auch im Sommer 2—3 Fuß hoch Waſſer darin ſein ſoll, und dies genügt, um flache Fahrzeuge mit einer Waſſertiefe von 1½ Fuß und einer Tragfähigkeit von mindeſtens vier Laſten vorwärts zu bringen. Auch die Koſten für die Packhäuſer ſind gering anzuſchlagen. Im ganzen legen ſie mehr Gewicht auf die Räumung der Drage und halten die Verbeſſerung des Treptower Hafens und der Rega noch nicht für ſo nöthig. Endlich ſchlagen ſie vor, wegen des Holzhandels mit dem König von Frankreich und der nordiſchen Kompagnie

anzuknüpfen und zunächst mit 100 Masten und 1000 Stück Planken, die aus der Haide leicht zu beschaffen sind, gegen Lieferung von Boysalz in entsprechender Menge und zu einem dort marktgängigen Preise den Anfang zu machen. Für die Direktion des ganzen Werks sei keiner mehr geeignet und sachverständiger als eben Abraham Syvers.

Das war der Mann, den der Große Kurfürst gebrauchen konnte, nicht von Worten, sondern von der That; landkundig, geschäftserfahren, und was ihm Friedrich Wilhelm bei seinem eigenen stets rastlosen Eifer gewiß besonders hoch anrechnete: er war ein Mann auf Deck, ohne Scheu vor Sturm und Wetter selbst thätig, nur seinem eigenen Arm und Auge vertrauend. Schon am 9. Januar 1682 übertrug der Kurfürst Syvers die Leitung des Werkes und genehmigte die Ernennung des Baumeisters Viktor de Poort zu seinem Gehülfen. Noch mehr: am 27. Februar ward Syvers aus besonderem Vertrauen des Kurfürsten wegen seiner guten Qualitäten und der vorzüglichen Sorgfalt bei der Aufnehmung und Etablirung der Kommerzien in Hinterpommern zum Kammerrath und Direktor des Kommerzienwerks mit einem Gehalte von 800 Thalern bestellt.

Wir hören nun vor dem Herbst dieses Jahres nichts mehr vom Fortgang des Unternehmens; nur, daß de Poort sich an den Bau der Packhäuser machte. Vielleicht hat Syvers in dieser Zeit Geschäftsverbindungen mit den Lieferanten des Boysalzes angeknüpft. Endlich im Oktober begannen die Räumungsarbeiten in der Drage. Während des ganzen Monats wurde der Fluß von Driesen aus in Angriff genommen. Syvers und der küstrinsche Baumeister Cornelius Rieckwarts haben in dieser Zeit mit Hülfe von 36 Soldaten und zwei Unteroffizieren den Neuenwedelschen und Fürstenauischen Theil der Drage von den schweren Steinen, den Fisch- und Aalwehren ausgeräumt; „die größten Hindernisse, sagt[1]) Syvers selbst, sind mit vieler Menschen Admiration" beseitigt. Auch im November wurden noch einige Arbeiten

[1]) 16. Dezember 1682.

vorgenommen; der Reſt wurde bis zum Frühjahr 1683 verſchoben; Syvers verſprach dann in zwei Monaten damit fertig zu ſein.

Man begnügte ſich aber nicht bloß mit Räumungsarbeiten, auch Befeſtigungen der Ufer wurden angelegt; beſonders wichtig erſchien die beſſere Inſtandſetzung der Brücken. Die Grundſätze, nach denen die Brückenbauten begonnen werden ſollten, ſtellte Syvers ſelbſt auf. Die anliegenden Grundbeſitzer, Adelige und Kommunen ſollen aufgefordert werden, für die zu ihren Gebieten gehörigen Brücken zu ſorgen. Daneben hat ſich Syvers nach den Plätzen umgeſehen, wo das Salz geſotten werden könne. In Dramburg ſollen einige Salzpfannen aufgeſtellt werden, um von dort aus die umliegenden polniſchen, märkiſchen und pommerſchen Ortſchaften zu verſehen; von Küſtrin aus ſoll der Vertrieb in die nächſten Orte der Umgegend geſchehen, ebenſo von Drieſen; er hofft aber, daß auch die kaiſerliche und ſächſiſche Kammer von dort ihre Vorräthe beziehen werden. Von Schwedt, wo ſich viel Holz befindet, ſoll die Uckermark ihr Salz bekommen. Ebenda und in Dramburg ſind die Tonnen für den Transport zu verfertigen und hier- und dorthin zu ſenden. Zu Treptow und Greiffenberg muß man Salzpfannen aufſtellen, um die an Stettin und Vorpommern grenzenden Orte zu verſorgen. Eine Pfanne hat Syvers bereits in Stettin beſtellt und dazu eine kleine Quantität franzöſiſchen Salzes zur Probe gekauft, um es in Dramburg zu raffiniren. Im übrigen bittet er den Kurfürſten, ſieben andere Pfannen auf dem Hammer zu Neuſtadt-Eberswalde anfertigen zu laſſen. Für das nächſte Frühjahr hat er Ordre für eine Ladung Boyſalz zum Preiſe von 5000 Thalern ertheilt. Auch iſt das Holz für die Schiffsgefäße, welche den Transport auf der Drage übernehmen ſollen, ſchon gefällt und wird am Lübbe-See verarbeitet. Er ſtellt ſchließlich in Ausſicht, daß ſtatt der bisherigen 12 Salzfaktoren nur noch 4 gebraucht werden, daß man aber in Stettin 2 zu halten nicht mehr nöthig hat. Die geſammten Koſten, mit denen ſich der unternehmende Mann bisher engagirt hatte, betrugen 6223 Thaler, wobei das Salz eingerechnet iſt.

Jetzt wurde die Sache wirklich Ernſt. Der Thatkraft und Energie dieſes Mannes war es gelungen, ein kleines, unbedeutendes Flüßchen für den Schiffsverkehr zuzuſtutzen und die Anfänge eines Handelsweges einzurichten, der, wenn er auch zuerſt nur kleinen Bedürfniſſen des Landes dienen ſollte, doch eine weite Ausſicht für die Zukunft eröffnete. Im Anfang des Frühjahres 1683 ſandte der Kurfürſt die Geheimen Räthe Fuchs und Meinders zu Syvers, um noch einmal mündlich alle weiteren Schritte zu erwägen und ſich ſoweit möglich vom Stande der Dinge in Hinterpommern ſelbſt zu überzeugen. Auch ſie gewannen großes Vertrauen für einen glücklichen Fortgang des Unternehmens; man ſchenkte allen Rathſchlägen Syvers' unbedingtes Gehör und billigte ſeine Handlungen. Auch perſönlich wurde der Kommerzienrath noch beſſer geſtellt. Die bisher aufgewandten Koſten wurden zum Theil erſetzt, zum Theil auf die Lizenten für das Boyſalz angewieſen; die Salzpfannen wurden an den angegebenen Orten, im ganzen acht, aufgeſtellt, die dazu nöthigen Salzſieder und Böttcher angenommen; Syvers ſelbſt erhielt die Befugnis, mit den Lieferanten des Salzes nach Gutdünken Verträge abzuſchließen; Hofrentmeiſter Matthias ſoll die letzteren jedesmal bei Lieferung des Boys bezahlen.

Zugleich wurden mit Hülfe von Soldaten und militäriſchen Werkzeugen die letzten Ausräumungsarbeiten in der Drage vorgenommen. Ebenſo ergingen die von Syvers gewünſchten Verordnungen wegen der Brückenbauten in das Land hinein. Im Sommer des Jahres konnte er berichten, daß die weſentlichen Arbeiten vollendet ſeien. Dann trafen auch 300 Laſt franzöſiſchen Salzes ein, welche man zunächſt in einem Packhauſe in der Nähe der See lagerte. Syvers hatte in Dramburg ſchon mit zwei Pfannen ſieden laſſen und verpflichtete ſich, monatlich 24 Laſt ſeinen Salzes zu raffiniren, wenn die Landfuhren erſt in regelmäßigen Gang gebracht ſeien.

Dabei ergaben ſich aber einige Schwierigkeiten. Corswant und Syvers beſuchten[1]) die Flecken Labes und Schiefelbein und zuletzt

[1]) Bericht vom 6. Dezember 1683.

auch Kolberg, um mit den dortigen Fuhrleuten bestimmte Verträge wegen der Landfuhren abzuschließen. Die Leute zeigten sich jedoch durchaus störrisch und widersetzlich; trotzdem ihnen gute Fuhrlöhne angeboten wurden, weigerten sie sich, auf irgend etwas einzugehen, da ihnen daraus nur dauernde Verpflichtungen erwachsen würden, eine neue Last, welche die Regierung ihnen auferlegen wolle. Alle Vorstellungen halfen nichts. „Die Kolberger, welche der neuen Salzsiederei durchaus feindlich sind, haben sie dazu aufgestachelt" berichtet Sydow. Glücklicherweise, fährt er fort, melden sich desto zahlreicher die umherwohnenden Landleute zur Abfuhr des Salzes; sie haben schon beinahe 500 Tonnen nach Dramburg gebracht. Für den Fall, daß die breslauischen Stückgüter und Garnfässer diesen neuen Weg zur See wählen oder auch der Handel mit Hering und anderen Fisch- und Fettwaaren auf Schlesien und Polen sich hierher ziehen würde, hält Sydow es für das Dienlichste, in Kolberg 5—6 Frachtwagen zu bestellen und sie für die Fahrt mit bestimmten Privilegien und Tarif zu versehen.

Ohne Widerstand der Stadt- und Landbevölkerung sollte auch diese wirthschaftliche Unternehmung des Großen Kurfürsten nicht fertig gestellt werden. Während Sydow mit seinen Leuten bei den ersten Aufräumungsarbeiten beschäftigt war, wurden von einigen Anwohnern große Bäume in die Drage geworfen, um den Fluß unbrauchbar zu machen. Eine scharfe Verfügung[1]) des Kurfürsten befahl der Neumärkischen Regierung, die Übelthäter ausfindig zu machen und zugleich verkünden zu lassen, daß die Verbrecher im Wiederholungsfalle nicht allein an Ehre und Gut, sondern auch an Leib nnd Leben gestraft werden sollten.

Ernster und nachhaltiger war die schon angedeutete Opposition des Kolberger Magistrats. Hier fürchtete man, die Einführung des fremden Salzes werde dem Vertriebe des eigenen in der Stadt und näheren Umgegend den letzten Rest geben. Daher verweigerte der Rath einigen Mitbürgern, welche bei der

[1]) Vom 12. Oktober 1682.

Lieferung des Boys betheiligt waren, die nöthigen Seebriefe und Certifikate; aus denselben Gründen schlug er es ab, einen Raum in der Stadt zur vorläufigen Lagerung des Salzes und ein Grundstück zur Erbauung eines Packhauses herzugeben; ja, man wandte sich endlich sogar mit einer Beschwerde „wider die angeordnete Salzsiederei zur Verlegung der Neumark" an den Kurfürsten.

Damit kamen die guten Leute aber übel an. Es befremde ihn, reskribirte der Kurfürst[1]) an die hinterpommersche Regierung, daß man sich erkühne, gegen dieses Werk, welches allein zum Besten der Stadt und zur Belebung von Schifffahrt, Handel und Wandel in Kolberg unternommen sei, zu protestiren. Die Salznahrung für die Stadt und deren Umgebung solle ihnen nicht abspenstig gemacht werden, sie möchten ihr Salz vielmehr, soweit sie wollten, vertreiben. Im übrigen aber solle jedem Unterthan freistehen, sein Salz, wie bisher, zu kaufen, wo er es am wohlfeilsten bekommen könne; denn sonst würden die von ihnen angezogenen Privilegien „auf ein schädliches Monopolium auslaufen, welches in wohlbestalten Republiquen nicht zu dulden. Dieses aber ist bei diesem Werke Unser fürnehmstes Absehen, daß gleichwie Wir bishero das Salz, womit die Neumark verleget worden, in Stettin erhandeln lassen, Wir solches nunmehr durch Colberg in Unseren eigenen Landen beschaffen und solchergestalt durch einen so considerablen Handel, welchen bishero eine fremde Stadt alleine gehabt, Unsere Licenten zu Colberg und das ganze Land, insonderheit aber die Stadt Colberg beneficiren können." Die Regierung solle der Stadt ihren Unfug vorstellen und sie zur Beförderung des Werks bei strenger Bestrafung zu bewegen suchen.

Es läßt sich wohl annehmen, daß die Einführung des fremden Salzes auch auf die Kolberger Preise einen Druck ausgeübt und die Einnahmen der Stadt geschädigt haben wird. Andrerseits bot doch gewiß der regere Schiffs- und Handelsverkehr dafür hinreichenden Ersatz. Die Kolberger haben für

[1]) Am 18. Juni 1683.

dies Mal Vernunft angenommen, um so heftiger legten sie dann aber gegen die Einsetzung des Kommerz-Kollegs in ihren Mauern Protest ein.

Als die Geheimen Räthe Stephani und Esich gegen die Absicht des Kurfürsten, schon 1679 in den preußischen und pommerschen Seeplätzen Kommerz-Kollegien einzurichten, Bedenken erhoben, forderten sie zunächst die Hebung der wirthschaftlichen Kräfte der Länder, die Verbesserung der Verkehrswege und Handelsstraßen, die Einführung neuer Manufakturen, die Zurichtung der Seehafenplätze für die Schifffahrt. Jetzt war dafür in Preußen und Pommern ein vielversprechender Anfang gemacht; auf diesem Grunde mußte weiter gebaut werden: die Zeit war gekommen, da die Kommerz-Kollegien entstehen sollten.

In den ersten Monaten des Jahres 1684 haben in Berlin Berathungen verschiedener Geheimen Räthe und Fachmänner, „Kauf- und Handelserfahrener", über die Organisation dieser Behörden stattgefunden. Raule war hinzugezogen und auch der bald darauf zum Vizepräsidenten des Königsberger Kommerz-Kollegs ernannte Handelsmann Wybrand v. Workum, ein Holländer, ist wohl zu gleichem Zweck, Ende Januar nach Berlin beschieden worden. Über ihre Verhandlungen wissen wir nichts Näheres. Eine Denkschrift[1]) Raule's vom 27. Januar hat dabei zu Grunde gelegen; sie führt die Aufschrift: „Ordonnanz, nach welcher das Kommerz-Kolleg eingerichtet werden soll". Zwar sind darin die Kommerz-Kollegien in Königsberg und Kolberg noch nicht erwähnt, aber dieselben Grundsätze für die Einrichtung und Kompetenzen, welche bei der Einsetzung jener Behörden maßgebend gewesen sind, werden auch hier im allgemeinen entwickelt und gewähren einen klaren Einblick in die Absichten des kurfürstlichen Gesetzgebers.

Um die in den kurfürstlichen Landen verfallenen und beinahe ganz darniederliegenden Kommerzien wieder in Aufnehmen zu bringen, sei die Lage der Stadt Berlin ganz besonders zu

[1]) In der Form einer kurfürstlichen Verordnung, von Raule unterschrieben. Die Aufschrift ist von der Hand des Archivars Schönfeld, also wohl erst bei der Niederlegung in das Archiv gemacht.

benutzen. Von hier aus bestehe nicht nur ein direkter Schiffsverkehr über die Stadt Hamburg mit der See, sondern man sei bestrebt, durch die Schiffbarmachung der Drage noch einen zweiten Seehandelsweg über Kolberg, wenn auch zeitweilig mit Benutzung der Achse, herzustellen. Dieser sei von großer Bedeutung, weil dadurch die beschwerlichen, dem Handel höchst schädlichen Fahrten der Hamburger Schiffer von und nach Berlin, wobei so häufig die Güter dem Verderben ausgesetzt seien, und die Sachsen-Lauenburgischen und Lüneburgischen Zollplackereien vermieden werden könnten.

Zur Hebung aller noch etwa bestehenden Schwierigkeiten und zur Beförderung Handels und Wandels ist für gut befunden, ein Kommerz-Kollegium aus verständigen und erfahrenen Leuten aufzurichten, dahin sich alle Kauf- und Handelsleute und Gewerbtreibende wenden sollen, sobald es sich um Rath oder Gerechtigkeit oder um die Unterbreitung wichtiger und neuer Vorschläge in Handels- und Industrie-Angelegenheiten handle. Das Kolleg, welches der Kurfürst auf seine Kosten unterhalten will, soll zweimal in der Woche ordentliche Sitzungen halten und außerordentliche, soviel deren nöthig.

Da nun die Seele des Kommerzii darin bestehe, daß man baares Geld, prompte Justiz und eine akkurate Wechselordnung habe, so solle das Kolleg auf Mittel und Wege bedacht sein, wie man zunächst zu baarem Gelde gelangen könne. Es wird dabei auf eine Brandordnung und Lehnbank hingewiesen, wie sie in Amsterdam und Hamburg bestehe, woraus gegen gewisse Unterpfänder Geld entliehen werden kann. Sodann wird empfohlen, die Amsterdamer Wechselordnung einzuführen und das Kolleg anzuweisen, danach in Wechselsachen und Streitigkeiten absque forma processus et stante pede zu urtheilen und sofort mit körperlichem Arrest zu verfahren. Endlich soll die Justiz in Handel und Schifffahrts-Streitigkeiten von diesem Kolleg in erster Instanz ausgeübt und das Recht mit möglichster Beschleunigung gesprochen werden, und ein Jeder gehalten sein, ohne Zuhülfenahme eines Advokaten seine Sache selbst vorzutragen.

Vor dieſe Inſtanz gehören alle nicht 200 Thaler an Werth überſteigende Sachen. Gehen ſie höher, ſo iſt eine Appellation an das Kammergericht zuläſſig, das aber auch innerhalb vier Wochen entſcheiden muß. In beſonderen Fällen haben ſowohl der Kammergerichts-, als der Kommerzkammerpräſident an den Kurfürſten ſelbſt zu berichten.

Es wird ſodann ausgeführt, daß alle in irgend einer Art in ihren Geſchäften bedrückten, geſtörten oder gehinderten Kaufleute, daß alle Fremden, die ſich im Kurfürſtenthum niederlaſſen und neue Manufakturen einführen wollen und überhaupt Gewerbtreibende und Induſtrielle aller Art ſich an das Kommerz-Kolleg um Hülfe und Unterweiſung wenden ſollen.

Zur Beſeitigung der bisher infolge exorbitanter Fracht- und Fuhrlöhne entſtandenen Übelſtände ſoll das Kommerz-Kolleg eine Frachtordnung zu Waſſer und zu Lande und zur Aufhebung der Zolldefraudationen einen neuen Zolltarif ausarbeiten.

Um ſchließlich den Transport in den offenen Hamburger Fahrzeugen, welche den Gütern oft ſehr zum Schaden gereichen, zu vermeiden, will der Kurfürſt darauf bedacht ſein, daß einige tüchtige holländiſche „Cagen“ gebaut werden. Da dieſe nur einen geringen Tiefgang haben, werden ſie auch im Sommer bei niedrigem Waſſerſtande fortbewegt und daher die Beförderung der Waaren beſchleunigt werden können; eventuell ſollen ſie auch in der Lage ſein, Paſſagiere mitzunehmen.

Als Kommiſſarien dieſes Kommerz-Kollegs ſind am Rande des Blattes vorgeſchlagen der Baron v. Knyphauſen als Präſident, neben ihm der Geheime Rath Rhetz, die beiden Berliner Bürgermeiſter Bartholdi und Schardius, Rath Abraham Syvers, Herr Wybecke, wohl der oben genannte Kommerzienrath, und der Sekretär Hermann Schnitker.

Die weitere Entwickelung der Sache iſt nicht ganz klar. Außer von Raule waren auch von anderen Kauf- und Handelsleuten Vorſchläge entworfen, deren eingehende Berathung nothwendig war. Vor der definitiven Konſtituirung des Berliner Kollegs hielt der Kurfürſt es daher für angemeſſen[1]) eine Kommiſſion

[1]) Am 23. Februar 1684.

einzuſetzen, die nach den verſchiedenen in den Denkſchriften berührten Richtungen und Geſichtspunkten gewiſſermaßen probeweiſe in Thätigkeit treten und die nöthigen Inſtruktionen und Rechtsordnungen überlegen und entwerfen ſollte. In dieſe Kommiſſion berief er neben den Wirklichen Geheimen Räthen v. Grumbkow, Knyphauſen und Rhetz, Raule, Syvers, Bartholdi, Schardius, Salomon, Neubauer und Heuſchle, letztere in Kaufmannſchaft und Wechſelſachen erfahrene Fachleute. Sie ſollen alle Woche zweimal mehrere Stunden in der Geheimen Rathſtube oder Amtskammer, unbeſchadet der dortigen Sitzungen, zuſammenkommen und die an ſie gelangenden Kommerz-Angelegenheiten berathen und entſcheiden. Dazu ſollen ſie eine Geſchäfts-, Wechſel- und Konkursordnung ausarbeiten und die Anrichtung einer Feuer-Ordnung, um Kapitalien auf Häuſer belegen zu können, in Erwägung ziehen. Endlich ſollen ſie die Beförderung der Schifffahrt und die beſte Art der Fortſchaffung von Effekten und Waaren ſich angelegen ſein laſſen und Vorſchläge abfaſſen, auf welche Weiſe die nicht ohne große Koſten eingerichteten Manufakturen, als die Zuckerſiederei, Wollenweberei, Eiſen- und Senſenhammer unterhalten, und dazu noch neue Manufakturen im Lande eingeführt werden können.

Leider ſind von den Berathungen und Beſchlüſſen dieſer Kommiſſion, deren Angehörige zum großen Theil auch die Mitglieder des General-Kommerz-Kollegs wurden, bisher keine Akten ermittelt worden. Unzweifelhaft gehörten dazu die Einſetzungen der Kommerz-Kollegien in Königsberg und Kolberg und die Feſtſtellung ihres Rechts-Verhältniſſes zum Berliner General-Kommerz-Kolleg, von dem ſchon im März 1684 die Rede iſt.

Als erſtes Kommerz-Kolleg wurde das Königsberger [1]) am 28. Auguſt 1684 in's Leben gerufen. Zum Direktor wurde der Oberzolldirektor Veit Heidekampf, ſeit 1675 Nachfolger ſeines Vaters Johann Albrecht in derſelben Stellung, ernannt. Er erſchien dazu beſonders tauglich, weil er bisher ſchon befliſſen geweſen war, die beim Königsberger Kommerz-

[1]) Zu Pillau, ſagt Baczko, a. a. O. 6, 21.

wesen vorgefallenen Streitigkeiten ohne Weitläufigkeiten zu entscheiden und dadurch langwierige Prozesse zu verhüten. Neben ihm standen als Vizepräsident der Kommerzienrath Wybrand v. Workum und sechs Beisitzer, Rathsherren, Richter, Bürgermeister und Kaufleute aus den drei Städten Königsberg. Die Einführung der letzteren bereitete der preußischen Regierung Schwierigkeiten; der Kurfürst bestimmte[1]) daher, daß Präsident und Vizepräsident auch allein Sitzungen abhalten sollten, wenn die Beisitzer ausblieben. Für die Zusammenkünfte sollte ein besonderes Zimmer im Lizenthause dienen. Neben einer Geschäftsordnung erhielt die preußische Regierung zugleich eine Lizent-Gerichtsordnung[2]) — denn so wird das Kommerz-Kolleg auch genannt — zugestellt. Im September[3]) folgte zum Gebrauch bei der Entscheidung über die bei Havarien entstandenen Streitigkeiten ein Havarierecht, „darin das, was bei andern Nationen desfalls gebräuchlich, auf die Beschaffenheit der Navigation an der Ostsee eingerichtet ist". Beide Rechts-Ordnungen sind im Konzept von Knyphausen unterzeichnet. Im selben Jahre ist auch ein Wechselrecht hinzugekommen, welches Friedrich Wilhelm I. 1724[4]) revidiren ließ.

Erscheint das Kommerz-Kolleg hiernach zunächst als ein Handelsgericht, dem alle bisher von anderen Gerichten abgeurtheilten Prozesse in Schifffahrts- und Kommerz-Angelegenheiten ausschließlich übertragen wurden, so hat diese Behörde daneben auch im direkten Zusammenhange mit den oben geschilderten, in Preußen getroffenen Einrichtungen Befugnisse der Verwaltung erhalten.

Dazu gehörte besonders die Anlage einer Schiffswerft[5]). Die Untauglichkeit der einheimischen Kräfte hatte der Kurfürst selbst kennen gelernt, wenn es galt, Kriegsschiffe auszubessern.

[1]) 1. Dezember 1684.

[2]) Vom 28. August 1684.

[3]) 12. September 1684.

[4]) Gedruckt bei J. G. Siegel, corpus juris cambialis (Leipzig 1742) p. 111 ff.

[5]) Erwähnt bei Baczko a. a. O. und bei Schück a. a. O. 1, 165.

Er ſchloß daher am Gründungstage des Kommerz-Kollegs mit deſſen Vizepräſidenten einen Kontrakt über die Anlegung einer Schiffsbauſtätte in oder bei Königsberg nach folgenden Geſichtspunkten.

Workum nimmt dauernd einen Schiffszimmermeiſter in ſeinen Dienſt und liefert alle Inſtrumente, Geräthe und um einen billigen Preis alle Materialien, welche zum Schiffsbau nöthig ſind. Der Kurfürſt hat das Recht, jederzeit dort bauen und repariren zu laſſen. Die Bauſtätte, welche Workum abzugrenzen und mit den zum Bau und zur Ausbeſſerung von Schiffen nöthigen Einrichtungen, namentlich den verſchiedenen Hellingen, und den zur Aufnahme der Zimmerleute beſtimmten Gebäuden zu verſehen hat, ſoll ihm entweder in Königsberg ſelbſt oder zu Continen am Pregel angewieſen werden. Sodann werden die einzelnen Handwerksleute aufgezählt, welche dort ungehindert arbeiten dürfen; die Löhne für die Meiſter und Geſellen werden feſtgeſetzt, deren beſondere Rechte gegenüber den einheimiſchen Schiffszimmerleuten umſchrieben, kurz nach allen Richtungen wird ſchon jetzt dafür geſorgt, etwaige Einwendungen von vornherein abzuſchneiden. Die Bauſtelle ſammt allen darauf anzurichtenden Gebäuden und Werkſtätten wird mit allen Gerechtigkeiten ohne Grundzins und andere Auflagen an Workum erb- und eigenthümlich verſchrieben. Das Lizentgericht ſoll ſchließlich darüber wachen, daß die Leute dem Inhalte des Kontraktes gemäß in ihren Rechten geſchützt werden, ja zur Vermeidung langwieriger Prozeſſe ſoll man ſie für ſich und ihre Güter auch in civilibus nur beim Lizentgericht belangen können.

Eine weitere Verpflichtung übernahm Workum durch die Pachtung[1]) des Treyeldammes auf drei Jahre. Die Pachtſumme betrug jährlich 9000 polniſche Gulden, wovon 800 Reichsthaler als Gehalt des Vizepräſidenten in Abzug zu bringen waren, der Reſt alſo die Nettoeinnahme der kurfürſtlichen Schatulle ſein ſollte. In richtiger wirthſchaftlicher Berechnung hielt der Kurfürſt es zugleich für angemeſſen, zur Erleichterung der Schifffahrt den

[1]) Kontrakt vom 28. Auguſt 1684.

Gebührentarif für die ein- und ausgetreidelten Schiffe bedeutend zu ermäßigen.

Während bei der Organisirung des Königsberger Kommerz-Kollegs auf die spezifisch preußischen, durch den größeren Schiffsverkehr bedingten Verhältnisse Bezug genommen wurde, war für Kolberg die Rücksicht auf die wirthschaftlich noch so unvollkommenen hinterpommerschen Zustände maßgebend.

Schon im Anfang März 1684[1]) erhielten Corswant und Syvers den Auftrag, sich mit mehreren, in Handelssachen erfahrenen Personen aus Magistrat und Bürgerschaft in Kolberg zusammenzuthun und zu erwägen, wie die Kommerzien in Hinterpommern etablirt und in besseren Stand gesetzt, eigennützige Monopole abgeschafft und kommerzielle Streitigkeiten ohne Umschweife entschieden werden könnten. Ein zu diesem Zwecke dort einzusetzendes Kommerz-Kolleg solle vom Berliner General-Kommerz-Kolleg abhängen und dorthin eine geschäftliche Korrespondenz eröffnen. Sie möchten endlich überlegen, woher die Besoldung der Beisitzer dieses Gerichts ohne Beeinträchtigung der kurfürstlichen Einnahmen zu nehmen sei. Die darauf von den Beauftragten eingereichten Vorschläge fehlen in den Akten, jedoch wird in der kurfürstlichen Resolution und einer sich daran schließenden Korrespondenz eine Reihe von Entwürfen über die Beförderung der Kommerzien berührt. So will der Kurfürst[2]) die Lizenten und die Accise herabsetzen, um die Kaufleute von Stettin abzuziehen und auf den Handelsweg von Kolberg nach Breslau zu locken. Um dem Handel in Hinterpommern mehr Freiheit zu verschaffen, besteht sodann die Absicht, die schlechten in Pommern umlaufenden Münzsorten zu beseitigen und zur Einführung besserer in Lauenburg oder Kolberg eine Münzstätte anlegen zu lassen. Im Lande selbst sollen ferner Fabriken und Manufakturen eingeführt werden; von der Anrichtung einer Ölmühle ist die Rede, von der Beförderung der Tuch- und Strumpfmacherei, von der Anlegung von Spinnhäusern, einer Schönfärberei und der

[1]) 12. März 1684. Konzept von Rhetz.
[2]) 15. Dezember 1684.

Anfertigung guter Leinwand. Dazu ſoll das Brauen und Branntweinbrennen auf dem platten Lande möglichſt eingeſchränkt und den Städten überlaſſen bleiben.

Es wird endlich beſtimmt, daß nach dem Muſter der preußiſchen Lizentgerichtsordnung eine ſolche den hinterpommerſchen Bedürfniſſen gemäß entworfen und das Kommerz-Kolleg in Kolberg unter Leitung von Corswant als Direktor neben Syvers und zwei Kaufleuten als Beiſitzern und einem Gerichtsſekretär eingeſetzt werden ſoll. Im Februar 1685 wurden Corswant und Syvers inſtallirt und die Beiſitzer ernannt. Im Herbſt durfte die Stadt Kolberg noch einen Beiſitzer vorſchlagen. Später wurde auf den Wunſch der hinterpommerſchen Stände noch ein adelicher Rath, der Regierungsrath v. Podewils, hinzugefügt.

Die Fertigſtellung der „Inſtruktion und Ordnung für das Kommercium-Kollegium in Hinterpommern" nahm mehr Zeit in Anſpruch. Das von Schmettau unterzeichnete, im Geheimen Rath zu Berlin revidirte Konzept iſt nach der Aufſchrift vom 30. Oktober 1686 datirt.

In der Einleitung ſind die bisher zum Beſten der Kommerzien vom Kurfürſten getroffenen Einrichtungen in der Mark und in Hinterpommern in charakteriſtiſcher Weiſe allgemein zuſammengefaßt. Der Kurfürſt, heißt es, habe es als ſeine vornehmſte landesfürſtliche Aufgabe angeſehen, wie den durch das deutſche Kriegsweſen und darauf folgende unruhige Zeiten faſt ganz zerfallenen Kommerzien in ſeinen Landen wieder aufgeholfen, und der Wohlſtand der Bewohner gehoben werde. Daher habe er die Oder mit der Spree durch einen neuen Graben verbunden und ſo eine direkte Waſſerverbindung von Breslau bis in die Nordſee geſchaffen. In derſelben Abſicht ſei die Drage aufgeräumt; ſchon werde der neue Handelsweg zur Oſtſee vielſeitig benutzt. Im Lande ſelbſt habe er Salzſiedereien angelegt, neue Manufakturen eingeführt, die nach und nach erweitert und verbeſſert werden ſollten; bei Schwedt eine Brücke über die Oder gebaut, ebendort einen langen, zur Überfahrt bequemen Damm errichtet; Spinn- und Waiſenhäuſer ſeien aufgeführt und andere der Kauf-

mannschaft und den Handwerkern nützliche Einrichtungen getroffen worden. Alles werde aber nicht viel nützen, wenn nicht dem verlorenen Kredit der Kaufmannschaft wieder aufgeholfen werde. An dem Verluste sei hauptsächlich die Verschleppung der Prozesse durch die ordentlichen Gerichte Schuld. Der Kurfürst habe sich daher zu dem Mittel der Kommerz-Kollegien entschlossen, deren eins, das General-Kommerz-Kolleg, in Cölln an der Spree, die anderen in den Provinzen errichtet seien, damit sie durch ein beschleunigteres Prozeßverfahren diesem Übelstande Abhilfe bereiten sollten.

Die einzelnen Kapitel handeln von der Besetzung, den Materien, dem Verfahren, dem Wechselrecht, den Bankerotten, den Anfechtungsmitteln, Gerichtssporteln und der Exekution. Im sechsten Kapitel heißt es, daß von einer Summe unter 100 Thaler Kapital nicht nach Berlin appellirt[1]) werden darf, hierin abweichend von der preußischen Lizentgerichtsordnung, welche, dem Vorschlage Raules gemäß, der ersten Instanz alle nicht 200 Thaler an Werth überschreitende Sachen zuweist.

Eine allgemeine Instruktion für das Berliner General-Kommerz-Kolleg ist nicht vorhanden. Wir sind überhaupt über diese Behörde, ihre Zusammensetzung und Stellung innerhalb der Behördenorganisation des brandenburgischen Staats, am mangelhaftesten unterrichtet. Soweit wir die Schritte des Großen Kurfürsten verfolgen können, hatte er offenbar die Absicht, die Amtskammer, deren Zuständigkeit sich, wie gesagt, bis zum Jahre 1678 ebensowohl auf Münz-, Zoll- und Lizent- als auf Schifffahrts- und Kommerzsachen erstreckte, zu entlasten und ein eigenes Organ für die Angelegenheiten des Handels und der Industrie ins Leben zu rufen.

---

[1]) Von den in den Akten aufgeführten Rechtsfällen, die in Kolberg entschieden oder nach Berlin gewiesen wurden, erwähne ich nur ein kurfürstliches Reskript vom 28. April 1686: das Kolberger Kommerz-Kolleg soll die Sache des Schiffers Kummerow trotz der von der Kaufmannschaft in Hamburg eingeholten Rechtsbelehrung dem Urtheil des General-Kommerz-Kollegs, das die Sache noch einmal gründlich untersucht hat, gemäß erledigen.

Diese Behörde sollte jedoch, wie wir sahen, nicht nur administrative Befugnisse, sondern zugleich richterliche Kompetenz für alle Streitigkeiten der Kaufmannschaft und Handeltreibenden erhalten, ähnlich etwa dem Admiralitäts-Kolleg in Hamburg[1]), welches dem Kurfürsten vorgeschwebt haben mag; denn das Leipziger Handelsgericht[2]) vom Jahre 1681 war lediglich ein Richterkollegium.

Schon im Berliner Kommerz-Kolleg von 1678 haben wir beide Richtungen vertreten gefunden. Diese Behörde, zu deren Mitglied noch im Januar 1682 der Kommerzienrath Wiebeking berufen ist, hat schon im April nicht mehr existirt: unter den um diese Zeit von Raule und Schardius vorgeschlagenen, zur Hebung der Kommerzien dienlichen Mitteln wird von neuem die Errichtung eines Kommerz-Kollegs in Berlin empfohlen[3]).

Das General- oder Haupt-Kommerz-Kolleg hat bis zum Ende der Regierungszeit Friedrich Wilhelm's bestanden und wird in den Konzeptadressen der Geheimen Kanzlei bald als General-Kommerz-Kolleg, bald als Kommerz-Kolleg allein aufgeführt. Die sämmtlichen Mitglieder sind nirgends zusammen namhaft gemacht, ein Mundum des Kollegs an den Kurfürsten mit den Unterschriften der Mitglieder ist mir bis jetzt nicht zu Gesicht gekommen. Ende Dezember 1684 wurden Christian Friedrich Bartholdi und Johann Georg Printz aushülfsweise zu Assessoren berufen. Die zum Kommerz-Kolleg verordneten Wirklichen Geheimen und anderen Räthe, heißt es in der Berufungsordre, könnten ihrer anderen Geschäfte wegen die vielfältig vorkommenden

[1]) Das Hamburger Admiralitäts-Kolleg, organisirt durch die Admiralschaftsordnung von 1623, bestand aus vier, später fünf Rathsmitgliedern, sechs Deputirten der Kaufmannschaft und zwei Schiffern und stellte eine Verwaltungsbehörde und ein Richterkolleg dar, das anfangs nur über Dienstvergehen der Seeleute, später über alle aus dem Seekommerz herrührenden Kaufmannssachen richterliche Kompetenz erhielt. Alle übrigen Handelssachen entschieden Bürgermeister, Prätoren und der Rath. Gallois, Geschichte der Stadt Hamburg 2, 480 f.

[2]) Vgl. Siegel a. a. O. S. 98 ff. Ebenda die „Neue Leipziger Handelsgerichtsordnung" vom 21. Dezember 1682.

[3]) Vgl. Schück a. a. O. 1, 166 f.

Kommerzſachen nicht alle erledigen, daher ſollten die beiden genannten an gewiſſen Tagen mit Raule und Sypers zuſammenkommen und von ihren Berathungen den Wirklichen Geheimen Räthen Referate erſtatten. Um dieſelbe Zeit[1]) wird der Bürgermeiſter Hoffmann zu Frankfurt a/O. mit einigen Deputirten des Raths und der Kaufmannſchaft zu Konferenzen in Handels- und Meßangelegenheiten nach Berlin beſchieden; die Wirklichen Geheimen Räthe, bei denen die Deputation ſich einfinden ſoll, ſind Grumbkow, der Generalkriegskommiſſar und Joh. Fr. Rhetz, beides Mitglieder der Organiſationskommiſſion vom Februar 1684. Im Mai 1685 ſendet ſodann der Kurfürſt den Wirklichen Geheimen Räthen J. E. v. Grumbkow, Dodo Freiherr v. In- und Knyphauſen und Johann Fr. Rhetz das Konzept der Feuerkaſſenordnung für die Stadt Berlin[2]) zu, deſſen Inhalt einen direkten Auftrag an dieſe ordentlichen Mitglieder des General-Kommerz-Kollegs umfaßt. Auch in der Korreſpondenz mit den Provinzialkollegien ſind viele Konzepte von Grumbkow und Rhetz unterzeichnet; neben ihnen kommen auch Schmettau und Knyphauſen vor. Erſt 1686[3]) wurde Bartholdi zum ordentlichen Mitgliede des General-Kommerz-Kollegs ernannt. Weil er ſeine Geſchicklichkeit in verſchiedenen Kommerzien, Kammer- und anderen Sachen bewieſen, machte ihn der Kurfürſt zugleich zum Wirklichen Geheimen Rath, in der Erwartung, daß „Uns derſelbe in obliegenden ebenſo Kommerzien- als Amtskammer-Verrichtungen“ getreu und gewärtig ſein werde. Die Beſtallung fährt dann fort, „und weil vor itzo in keinem Collegio eine Stelle vacant iſt, er voritzo in Unſerm General-Commercien-Collegio zu Cöln a/S. sessionem et votum haben, künftig aber wann eine Stelle in Unſerer Amtskammer ſich erlediget, zum Amtsrath beſtellet werden ſoll“. Auch der oben genannte Bürgermeiſter von Frankfurt wurde zum Kommerzienrath ernannt[4]) und zu den Berathungen der Behörde hinzugezogen.

[1]) 30. Dezember 1684.
[2]) Vgl. S. 489 Anm. 1.
[3]) 8. Juni 1686.
[4]) 27. März 1685.

Fassen wir diese Einzelheiten über die Zusammensetzung des General-Kommerz-Kollegs zusammen, so erscheint die Errichtung dieser Kommerzkammer, wie Raule sie nannte, als ein Versuch des Großen Kurfürsten innerhalb der Behördenorganisation des brandenburgisch-preußischen Staats ein eigenes Ressort für Kommerziensachen als besondere Abtheilung der Amtskammer zu begründen, deren Präsident in beiden Kammern den Vorsitz führte. Unter den Mitgliedern steht an erster Stelle der Vertreter des General-Kriegskommissariats, eine Behörde, die bekanntlich bei der späteren Reform der Verwaltung auch für die Kommerziensachen zuständig geworden ist. Die übrigen Mitglieder waren theils Juristen, theils Kauf- und Handelsleute, unter ihnen Männer, welche man wegen ihrer besonderen Kenntnis in einzelnen kommerziellen Gebieten berief, so daß der doppelte Charakter des Kollegs als Justiz- und Verwaltungsbehörde auch hieraus ersichtlich ist. Zur Herstellung eines festen Kompetenzverhältnisses zu den übrigen Gerichtsinstanzen in Berlin, dem Kammergericht und den Magistraten, sind in einer längeren Verfügung vom 18. Dezember 1684 alle die Kaufmannschaft und Handlung betreffenden Sachen im einzelnen festgelegt, welche von nun an vor das Kommerz-Kolleg gezogen werden sollten. Ähnliches geschah in Kolberg und Königsberg gegenüber den dortigen Magistraten.

Die Wirksamkeit der Kommerz-Kollegien in den letzten Jahren des Großen Kurfürsten läßt sich nach verschiedenen Richtungen hin nachweisen.

Dem Berliner Haupt-Kolleg war, so müssen wir annehmen, die Durchführung der für die Hebung der einheimischen Industrie, für die Verbesserung der vorhandenen und für die Einführung neuer Manufakturen in der Mark und den Provinzen eingeleiteten Maßregeln anvertraut. Aus den Berathungen des Kommerz-Kollegs sind ferner ohne Zweifel z. B. die Edikte gegen den Import[1]) fremder Waaren aller Art, gegen die Auf- und Vorkäuferei der Wolle[2]) und für die Verbesserung der Wollen-

[1]) Mylius, corp. const. March. 5, II, 3, 26. 27. 28. 29.
[2]) a. a. O. 5, II, 4, 22. 23.

manufaktur[1]), das Patent wegen der Seidenräderei und Wollenspinnerei im Spinnhause[2]) zu Spandau und andere gesetzgeberische Erlasse des Kurfürsten in dieser Richtung hervorgegangen. Auch erscheint es nach Raule's Denkschrift nicht ausgeschlossen, daß die Placirung der einwandernden fremden Fabrikanten und Gewerbtreibenden durch das General-Kommerz-Kolleg angeordnet worden ist.

Ein eigenthümliches Licht auf diese Thätigkeit wirft eine bei den das Berliner Kommerz-Kolleg betreffenden Akten aufbewahrte im Konzept von Grumbkow unterzeichnete Urkunde[3]), „Johann Baptista Spitzell's Versicherungs-Bestallung", eine Art Revers, darin der Kurfürst dem Handelsmann J. B. Spitzell aus Dresden eine Reihe weitgehender Versprechungen macht, für den Fall, daß Spitzell sich mit seiner Familie in der Kurmark niederlasse und durch Anrichtung von Fabriken und Manufakturen der mannigfaltigsten Art Handel und Industrie zur Blüthe bringe. Da ist von der Anlegung einer Bandfabrik aus inländischem und schlesischem Leinengarn zu Spandau die Rede und dem damit in Verbindung stehenden Zwirn- und Bandhandel nach England; sodann soll die Seidenräderei und Färberei und dergleichen befördert werden; für den Fall endlich, daß der Plan der Errichtung eines Kaufhauses zur Ausführung gelangt, verpflichtet sich der Unternehmer, geschickte Leute zur Wollenstrumpfstrick- und weberei, Wollen- und Seidenzeug- und Bandmacherei herbeizuschaffen und die nöthigen Materialien, als Geräthschaften und Stühle dazu zu liefern. In der Erwartung, daß Spitzell allen Offerten nachkommt, will der Kurfürst ihn dagegen nicht allein in jeder Weise bei der Überführung seines Haushalts und seiner Mobilien und der Ansiedelung seiner Familie unterstützen, sondern auch alle Unkosten decken. Schließlich überträgt ihm der Kurfürst die Inspektion über die Kommerzien und Manufakturen in allen Ländern des Kurfürstenthums und stellt die Ausfertigung einer

[1]) a. a. O. S. 24.
[2]) a. a. O. 5, II, 5, 2.
[3]) Vom 30. März 1687.

entsprechenden Bestallung sofort nach seiner Ankunft in Berlin in Aussicht. Voraussichtlich ist diese Abmachung nach dem Tode des Kurfürsten nicht perfekt geworden.

Direkt vor Augen tritt uns die Geschäftsthätigkeit des General-Kommerz-Kollegs bei dem Versuche des Kurfürsten im Jahre 1685 eine Feuerkassenordnung in den Residenzstädten[1]) Berlin und Cölln einzuführen. Der Zweck dieser Feuerkasse wird aus den beigegebenen Denkschriften ersichtlich; der Gedanke Raule's von der Errichtung einer großen Lehnbank sollte hier zur Ausführung gelangen: diese Feuerkasse sollte ein öffentliches Kreditinstitut werden[2]). Anstatt in fremden Orten, als in Hamburg und Danzig ihre Gelder anzulegen, wollte man die einheimischen Kapitalisten nöthigen, daheim zu bleiben, zumal sie voraussichtlich in Berlin viel höhere Zinsen bekommen würden. Die Disposition und Administration dieser Feuerkasse sollte den Berlinern bleiben, und nur die Inspektion vom General-Kommerz-Kolleg ausgeübt werden. Damals gingen die Residenzstädte auf diese Vorschläge nicht ein; sie baten[3]) vielmehr den Kurfürsten inständig, sie damit zu verschonen. Sie führen aus, daß die Vielfältigkeit der dortigen Jurisdiktionen den geraden Lauf der Verordnung hemmen werde; die Bürger hätten kaum ihr Einkommen; ihrer 50 seien nicht einem kapitalreichen Hamburger zu vergleichen. Die meisten von ihnen hätten ihre Häuser mit dem Gelde anderer Leute aufgebaut. Ganz besonders verdient aber einer ihrer Gegengründe als Beweis für die kleinliche Kurzsichtigkeit des damaligen Berliner Stadtregiments hervorgehoben zu werden: „es sei ja nicht bekannt, daß im ganzen heiligen römischen Reiche in irgend einer Chur- und fürstlichen Residenzstadt eine solche Feuerordnung introducirt worden sei".

In Preußen und Pommern haben die Kommerz-Kollegien die dort bisher zur Hebung des Handels und der Schifffahrt

[1]) Vgl. Bericht über die Gemeindeverwaltung der Stadt Berlin in den Jahren 1861—1876, 3. Heft, S. 130.

[2]) Vgl. hiezu die Bemerkung Marperger's über die Berliner Feuerkasse von 1706 bei Poschinger, Bankwesen und Bankpolitik in Preußen 1, 35.

[3]) a. a. O. S. 131 f.

getroffenen Einrichtungen entsprechend weiter entwickelt und vervollkommnet.

Nachdem im Laufe des Jahres 1685 der Platz für die Schiffswerft nach Überwindung vieler, namentlich von der Stadt Königsberg erhobenen Schwierigkeiten glücklich in Continen am Pregel festgelegt war, konnte Workum mit dem Schiffsbau beginnen. Im Frühjahr 1687 wurden vier in durchaus seetüchtigem Zustande fertiggestellte Galiotten durch den kurfürstlichen Equipagemeister Franz de Lange im Namen des Kurfürsten um 11000 Reichsthaler Courant von Workum käuflich erworben. Die Kaufsumme für eines der Schiffe, „der Friede" genannt, im Betrage von 2000 Thalern wurde auf die preußischen Zollgefälle angewiesen; bezüglich des Kaufgeldrestes sollten Workum und seine Freunde für die in Königsberg aus- und einzuführenden Waaren so weit an Zöllen gekürzt werden, bis die Summe getilgt sei. Leider war im Juni des Jahres die preußische Zollkasse derartig in Anspruch genommen, daß nur durch das Eintreten eines Freundes Workum's, dem man einen Zollerlaß von 4000 Gulden gewährte, die Ablieferung des „Friede" erreicht wurde.

Die finanziellen Vortheile, welche man von der Ausnutzung des Treyeldammes erhoffte, konnte die Verwaltung der nächsten Jahre allerdings nicht herbeiführen; Sturmwinde, Eisgang und Wasserfluthen bereiteten den Erdwerken öfter empfindlichen Schaden. Es war aber auch um die Aufsicht und Erhaltung, nach den Berichten Göbel's zu schließen, nicht besonders bestellt; ebenso klagte er über muthwillige Schädigungen in den regnerischen Jahreszeiten. Endlich trug die auf das Drängen der Bordingsrheder und Schiffer verfügte Herabsetzung der Gebühren erheblich zur Schmälerung der Einkünfte bei.

Der Tod des Großen Kurfürsten veränderte anscheinend zunächst die auf die Rhederei und den Treyeldamm in Königsberg bezüglichen Verhältnisse nicht wesentlich; im Frühjahr 1690 ward den Eigenthümern des in Königsberg gebauten Schiffes „Das Land Preußen" die vom verstorbenen Kurfürsten in Aussicht gestellte dreijährige Zollfreiheit zugestanden, und um dieselbe

Zeit [1]) ein Kontrakt mit dem früheren Admiralitätsrath Joh. Clesmann über die Ausbesserung des Treyeldamms abgeschlossen.

In Pommern hatte der begonnene Salzhandel die erwarteten Fortschritte gemacht. Im März 1686 wurde das Gehalt des Kommerzienraths Syvers von 1000 auf 1200 Thaler erhöht, da, wie es heißt, der Kurfürst dies versprochen habe, wenn das neumärkische Salzwesen in gute Verfassung gebracht sei. Auch die Besoldungsrückstände wurden für Syvers angewiesen, nur der Rest der Boysalz-Lizenten sollte zur Verbesserung des neumärkischen Salzwesens angewandt werden, um die Einfuhr noch mehr zu beleben und die Rücktouren zu befördern. Als im Sommer 1687 einige Unregelmäßigkeiten von Salzfaktoren vorgekommen und eine Untersuchung angeordnet war, bittet auch Syvers um Rechnungsabnahme und faßt dabei seine erfolgreiche Thätigkeit noch einmal zusammen: der Handel mit französischem Salz auf Kolberg werde von Jahren zu Jahren größer, führe eine Erhöhung der Lizentgefälle herbei und vermehre den Wohlstand der Handwerker, besonders der Böttcher und anderer Unterthanen, da die Salzfuhren auf Dramburg und Driesen allein jährlich mehr als 1500 Thaler abwürfen. Er selbst habe seinen ganzen Vorschuß von 14000 Thalern nicht allein völlig wieder abgeführt erhalten, sondern es sei auch „zu einem gewissen fundo ein Anfang gemacht und die Revenüen um 1000 Thaler höher, als zur Zeit des verstorbenen Hofrentmeisters Matthias gebracht" worden.

Wahrscheinlich wurde nach dem Tode des Großen Kurfürsten der Salzimport zunächst noch auf diesem Handelswege aufrecht erhalten, später mußte, wie bekannt, das überseeische Salz dem halliſchen [2]) weichen. Im Jahre 1708 wurde noch einmal die Verbindung der Drage und Rega angeregt und deren Schiffbarmachung erwogen, um die Fuhren zwischen Colberg und Dramburg zu ersparen. Auch 1711 und 1712 sind ähnliche Projekte in Überlegung gezogen worden mit dem Hinweis auf die zehn

[1]) 11. Juni 1690.

[2]) Schmoller a. a. O. S. 58.

Jahre früher vom österreichischen Hofe im Verein mit England in's Auge gefaßte Herstellung einer direkten Wasserverbindung zwischen der Nordsee und dem Schwarzen Meere durch den Bau eines Kanals zwischen March und Oder im Mährischen Gesenke.

Die auf die Einführung neuer Manufakturen in Hinterpommern gerichteten Bestrebungen des Kurfürsten Friedrich Wilhelm sind nicht von dem gleichen Erfolge gekrönt gewesen. Von Seite des Kommerz-Kollegs war im Januar 1685 wegen des Tuch- und Raschmachens, der Ölmühle, des Strumpfwirkens, der Schönfärberei und des Leinewebens bei den Städten Stargard, Colberg, Greiffenberg, Treptow und Cammin angefragt worden. Die Städte Stargard, Greiffenberg und Treptow hatten durch ihre Deputirten beim Landtage ihre Bereitwilligkeit zu Verhandlungen erklärt, die Stadt Kolberg dagegen, der außerdem gewisse Veränderungen ihres Rechtsverhältnisses zur dortigen Kaufmannschaft angesonnen wurden, unter Hinweis auf ihre Privilegien sich ablehnend verhalten und zunächst um vier Wochen Aufschub gebeten. Dann aber hatte der Rath es verstanden, auch die anderen Städte wieder abspenstig zu machen, und ihnen allen galt nun die Errichtung des Lizentgerichts als ein schwerer Eingriff in ihre Privilegien. Nichtsdestoweniger sind hier Erfolge erzielt; im Dezember 1687 verfügt der Kurfürst an die hinterpommersche Amtskammer neben einer Revision der Lizentgerichtsordnung und einer Ermäßigung der Zölle an der Drage, Warthe und Oder für die aus der See kommenden Fisch- und Fettwaaren, die Veröffentlichung eines Edikts für die Fabriken der Wollenweber und Raschmacher in Hinterpommern und legt den Entwurf eines andern Edikts wegen des inländischen und fremden Tabaks vor, das schon in den übrigen kurfürstlichen Landen publizirt war.

Der Widerstand der hinterpommerschen Städte gegen die Kommerz-Kollegien hatte dieselben Gründe wie die ablehnende Haltung des Berliner Magistrats und die Opposition der drei Städte Königsberg; sie weigern sich, diese für die weitere Verstärkung der Grundlagen der einheitlichen Staatsbildung in's Leben gerufenen Einrichtungen des Landesherrn anzuerkennen,

weil sie sich gegen einen Theil ihrer lokalen Rechte und Gewohnheiten richteten: der durch die Einsetzung der Handelsgerichte erfolgte Eingriff in die städtische Gerichtsbarkeit entzog ihnen die bisher in erster Instanz von den städtischen Haupt- oder Wettgerichten [1]) entschiedenen, auf die Kommerzien bezüglichen einträglichen Justizgeschäfte! Ihr Widerstreben trat besonders bei der Besetzung der Beisitzerstellen an den Kommerz-Kollegien hervor. In Königsberg wollte sich niemand dazu verstehen; verschiedene Bürger erklärten, sie würden sich dem Hasse ihrer Mitbürger aussetzen, wenn sie sich zum Kommerz-Kolleg hinzuziehen ließen. Zwei Jahre dauerte es, ehe diese Beisitzerfrage erledigt war. Ähnlich lagen die Dinge in Kolberg. „Der große Haß, berichten Corswant und Syvers am 3. Mai 1688, mit welchem senatus Colbergensis die beiden Kommerzienräthe Liebeherr und Range, seitdem sie im Kommerziengerichte gesessen und eines und anderes zur Verbesserung der Handlung an die Hand gegeben, verfolget, ist unbeschreiblich und würket bei ihnen so viel, daß er alle Gelegenheit suchet, mehr gemelten Räthen Verdruß zu thun, sie zu beschimpfen und in Schaden zu setzen." In Hinterpommern lagen die Verhältnisse allerdings ungünstiger, selbst die Stände erhoben gegen die Kompetenz des Kommerz-Kollegs Einwendungen, und der Kurfürst gab in Kleinigkeiten nach. Auch schadete die Verlegung der Regierungs-Kollegien nach Stargard [2]) der ganzen Organisation. Es würde zu weit führen, auf Einzelheiten einzugehen. Die einzigen, welche dem Kurfürsten ihre ungeheuchelte Freude über die Einsetzung des Kommerz-Kollegs zu erkennen gaben, waren die Kolberger Kaufleute, nachdem ihnen die Beseitigung einiger kleinen Unzuträglichkeiten zugestanden war. Sie dankten beim Jahreswechsel 1685/1686 dem Landesherrn für das neue Gericht und hoben unter drastischer Schilderung der Mängel des alten Prozeßverfahrens die Verbesserungen, welche ihnen das Lizentgericht gebracht, nachdrücklich hervor.

[1]) Über das Königsberger vgl. Meier a. a. O. S. 300 ff. Die Befugnisse des Kolberger Seglerhauses sind erst 1692 aufgezeichnet und von Kurfürst Friedrich III. bestätigt. Riemann a. a. O. S. 98.

[2]) Im Frühjahr 1687.

Sehr bald ſchon nach dem Tode des Großen Kurfürſten erreichten die Städte ihren mit Hartnäckigkeit verfolgten Zweck beſſer bei ſeinem Nachfolger. Ende Mai 1688 wurde das Kolberger, im Mai des nächſten Jahres auch das Königsberger Kommerz-Kolleg gänzlich aufgehoben; die Magiſtrate erhielten ihre erſte Inſtanz zurück; dasſelbe iſt wohl mit dem Berliner General-Kommerz-Kolleg geſchehen. „Es ſeien allerhand confusiones jurisdictionum, Weitläuftig- und Mißhelligkeiten entſtanden, und der intendirte Zweck, die von der Kaufmannſchaft intendirten lites in der Kürze und ohne ſonderbare Koſten abzuthun, nicht erreicht," heißt es in der Aufhebungsverfügung für die Königsberger Behörde. Auch ein Gutachten Raule's ſpricht es allerdings vom Königsberger Kollegium aus, daß dort der erwartete Erfolg bezüglich der Beſchleunigung der Juſtiz nicht erreicht und nur unnöthige Koſten und lange Prozeſſe herbeigeführt ſeien.

Es iſt trotzdem auffällig, daß Kurfürſt Friedrich III. die geſetzgeberiſchen Schöpfungen ſeines Vaters auf kommerziellem Gebiete ſo bald hat wieder eingehen laſſen. Vielleicht wies die Organiſation Mängel auf, aber man ſollte doch meinen, eine energiſch durchgeführte Reform hätte dieſelben überwinden können. Welcher Grund auch beſtimmend geweſen ſein mag, nach dem Tode des Großen Kurfürſten waltete ein anderer, ein kleinerer Geiſt im Hauſe Brandenburg, und auf wirthſchaftlichem Gebiete nicht minder als im Bereiche der Politik ſuchen wir fortan die großen Ziele und weiten Geſichtspunkte vergebens, nach denen Friedrich Wilhelm ſeine Regierung geleitet hat.

Ich habe oben mehrfach angedeutet, welche kommerziellen Errungenſchaften des Großen Kurfürſten zunächſt noch erhalten geblieben ſind. Wie bald man aber unter dem neuen Herrn die Kommerz-Kollegien vergeſſen konnte, zeigen ſchließlich die an König Friedrich I. gerichteten Worte des Volkswirthſchaftslehrers und Mitgliedes der Berliner Akademie R. J. Marperger [1]: „In

[1]) Neu eröffnetes Handelsgericht oder wohlbeſtelltes Kommerzien-Kollegium: Hamburg [1708?] S. 47.

Ew. Kön. Majeſtät weit begriffenen Ländern könnte in Dero Königreich Preußen und zwar in der Hauptſtadt Königsberg ein ſolches ſouveränes Kaufmanns-Tribunal aufgerichtet werden; in Berlin könnte ein Haupt-Kommerz-Kollegium und Handelsgericht für die Marken angelegt werden. Magdeburg, Halberſtadt und Pommern müßten jedes ein gleiches, doch nur mit dem Unterſchiede haben, daß (es) in ſtreitigen Kaufmannsrechten etwan an jeder Provinz ihre Regierung, in puren Handelsſachen aber an das Berliner Haupt-Handels-Kollegium appelliren könnte."

Hierin ſind im großen und ganzen die Abſichten des Großen Kurfürſten zuſammengefaßt.

Miscellen.

Über die Zeit der Abfassung der Schrift Rohan's: De l'interest des Princes et Estats de la Chrestienté.

Von Th. Wiedemann.

Johannes Bühring, „Venedig, Gustav Adolf und Rohan" (Heft 20 der Hallischen Abhandlungen zur neueren Geschichte. Herausgegeben von Gustav Droysen. Halle 1885) setzt S. 221 N. 1 unter Berufung auf die Stellen, an denen von Gustav Adolf und Lothringen die Rede ist[1]), die Vollendung der Schrift von Henri Duc de Rohan, De l'interest des Princes et Estats de la Chrestienté, zwischen Dezember 1631 und Juli 1632, also in die Zeit, in welcher Rohan gemäß einer ihm vom König Ludwig XIII. Anfang Oktober 1631 ertheilten Weisung mit dem Auftrage, eine Besetzung Graubündtens und des Valtelin durch die in Ausführung der Stipulationen der Friedensschlüsse von Chierasco (6. April, 30. Mai 1631) aus Italien nach Deutschland abziehenden kaiserlichen und spanischen Truppen zu verhindern, als General der drei Bünde und in der ihm im April 1632 übertragenen Stellung eines außerordentlichen französischen Gesandten bei der Eidgenossenschaft in der Schweiz Aufenthalt nahm. Daß diese Vermuthung verworfen werden muß und die Schrift ebensowohl später, wie unter ganz anderen Verhältnissen zu Stande gekommen ist, zeigt die Lekture, insbesondere des sechsten Discours sur l'election

[1]) Die über Lothringen handelnden hat Bühring demnach auf die durch den Vertrag zu Liverdun, 25. Juli 1632, für den Herzog Karl eingetretene Lage bezogen, der sie jedoch, auch abgesehen von dem alsbald darzulegenden chronologischen Verhältnis, keineswegs entsprechen.

du Comte Palatin au Royaume de Boheme; denn in demſelben geſchieht des Todes Guſtav Adolf's ausdrücklich Erwähnung: Louis ... maintient le party Suedois nonobstant la mort de Gustave. (S. 120 Z. 11 der Ausgabe von 1638); und die Darſtellung wird noch darüber hinausgeführt. Aus dem Kontext ergeben ſich weitere Anhaltspunkte für die Beſtimmung der Zeit der Abfaſſung, wie denn der Züchtigung des Herzogs Karl von Lothringen für ſeine Anhänglichkeit an den Kaiſer gedacht wird: — chastie le Duc de Lorraine pour l'adherence qu'il avoit avec l'Empereur, was dem Zuſammenhange nach nicht auf frühere Begebenheiten, als die im Herbſt des Jahres 1633 eingetretenen: den Vertrag zu Neuſwille,! 1., die Unterzeichnung desſelben durch den Herzog zu Charmes am 18., die Beſetzung von Nancy durch die Franzoſen am 24. September 1633 bezogen werden kann. Ein ebenfalls Lothringen betreffender Paſſus gegen Ende der Schrift: pour divers manquements du Duc de Lorraine on s'asseure de ses Estats, par le moyen desquels la conjonction d'Italie en Flandre est traversée (S. 133 Z. 4) geſtattet kaum eine andere Deutung, als daß der Autor noch ein ſpäteres Ereignis, die im Frühjahr und Sommer 1634 von den franzöſiſchen Truppen unter dem Marſchall de la Force vollzogene Okkupation des Herzogthums im Sinne gehabt hat. Auf der anderen Seite iſt klar, daß derſelbe von dem Umſchwung des Kriegsglücks in Deutſchland, der in der zweiten Hälfte des Jahres 1634 erfolgte, insbeſondere von der Schlacht bei Nördlingen noch keine Kenntnis hatte. Frankreich, Schweden und ihre Verbündeten erſcheinen im entſchiedenen Übergewicht[1]). Aus den angeführten Indizien läßt ſich, wie man erkennt, die Zeit, in welche die Schrift fällt, mit annähernder Genauigkeit ermitteln; eine Schwierigkeit liegt nur darin, daß auch innerhalb der beſonderen Abſchnitte die Begebenheiten öfters ohne Rückſicht auf die chronologiſche Folge erwähnt werden, wodurch dann doch wieder die Beziehung der einzelnen Sätze unſicher wird. Da trifft es ſich nun aber, was von Bühring unberückſichtigt gelaſſen iſt, daß in Manuſkripten des in Rede ſtehenden politiſchen Traktats ſich eine Datirung des von Rohan an Richelieu gerichteten Dedikations-

[1]) Les Princes Allemans et villes Imperiales, se voyans espaulez des armes de France et de Suede, assistez par diversion de leurs autres alliez, et rasseurez par les progres de leurs prosperantes affaires, reprennent courage. (S. 121 Z. 16.)

ſchreibens findet; ſie lautet: Paris ce 5 d'Aoust l'an 1634[1]). Eine derartige Handſchrift iſt in der Bibliothèque nationale zu Paris (Notice sur Henri Duc de Rohan et sur ses ouvrages im T. XVIII der Petitot'ſchen Collection des Mémoires relatifs à l'Histoire de France (S. 64. 65 N. 3) vorhanden; eine ſolche auch in einem mit Ausnahme einer auf das ſechzehnte Jahrhundert bezüglichen Nummer, ausſchließlich Schriftſtücke aus der erſten Hälfte des ſiebzehnten enthaltenden Miscellaneenbande der von Ranke hinterlaſſenen Manuſkriptenſammlung. Dieſe ſo beglaubigte Datirung iſt unbedenklich anzunehmen; durch dieſelbe wird die aus der Abhandlung direkt ſich ergebende Zeitbeſtimmung präzis fixirt. Was die damalige perſönliche Stellung Rohan's anbetrifft, ſo war er von König Ludwig XIII. auf die Nachricht, daß ſich ſeit der Ankunft des Kardinalinfanten Don Fernando in Mailand (24. Mai 1633) eine ſpaniſche Armee im Herzogthum anſammle, die zum Marſch nach Deutſchland unter dem bisherigen Gobernador Duca de Feria beſtimmt ſei (wie ſie denn gegen Ende Auguſt über das Wormſer Joch in Valtelin einrückte und von da durch das obere Engadin und das Münſterthal Mitte September Tyrol erreichte) am 2. Juli 1633 auf's neue zum Befehlshaber der franzöſiſchen Truppen in Graubündten, wie zum außerordentlichen Geſandten bei der Eidgenoſſenſchaft ernannt; dann aber war er im Beginn des Jahres 1634, nachdem er noch gegen Ende Oktober 1633 den bald zurückgenommenen Befehl erhalten hatte, Vorbereitungen zur Okkupation Valtelins zu treffen, abberufen und an den Hof beſchieden worden. Man nahm an, dies ſei geſchehen, weil die Regierung ſeine mit dem ſchwediſchen General Horn eingegangene Verbindung, da die von ihm veranlaßte Belagerung von Konſtanz, (8. September bis 2. Oktober 1633) obwohl, inſofern dadurch die Spanier zurückgehalten wurden, für die gleichzeitige Kriegführung der Franzoſen in Lothringen von Vortheil, doch in ihrem Endziel erfolglos blieb, nach der Hand mißbilligte; die katholiſchen Kantone der Schweiz über ihn Beſchwerde führten; ſein Verhalten und die über daſſelbe ausgeſprengten Gerüchte überhaupt Verdacht gegen ihn erweckten. Das eigentliche Motiv war

[1]) Der 5. Auguſt 1634 iſt, was ich bemerke, um das Verhältnis der Schrift zum Lauf der Begebenheiten zu vergegenwärtigen, der Tag, an welchem man in der Bundesverſammlung zu Frankfurt a. M. die am 26. Juli erfolgte Einnahme von Regensburg durch die Kaiſerlichen erfuhr; derſelbe zugleich, an dem ſämmtliche feſten Plätze Lothringens, als die letzten La Mothe, Bitſch, Wildenſtein, in die Hände der Franzoſen gefallen waren.

wohl, wie die Folge zu zeigen ſcheint, daß Rohan zu einer Zeit, da der offene Bruch zwiſchen Frankreich und Spanien ſich mehr und mehr anbahnte, über die militäriſchen Angelegenheiten, insbeſondere über die im Schweizergebiet beabſichtigten Kriegsoperationen zu Rathe gezogen werden ſollte. Rohan ſelbſt indes hegte Argwohn gegen Richelieu und trat nicht ohne Beſorgnis in den erſten Tagen des Mai die Reiſe an, die unter mancherlei Verzögerungen, welche man als von ihm abſichtlich herbeigeführte oder vorgeſchützte betrachtete, von ſtatten ging; zu Anfang Juni langte er in Paris an; obwohl er von König Ludwig XIII. mit Bezeigungen von Wohlwollen empfangen wurde, verfloſſen doch vier Monate, bevor er von den ihm in Ausſicht geſtellten Eröffnungen Kenntnis erhielt. Es war demnach in der erſten Zeit ſeiner damaligen Anweſenheit in Paris, daß Rohan den Traktat abgefaßt hat; da man vorausſetzen darf, daß er alsbald nach der Ankunft in der Hauptſtadt die Ausarbeitung vornahm, ſo iſt dieſelbe dem Zuge des Kardinalinfanten von Italien nach Deutſchland, während deſſen Rohan von der Schweiz fernblieb, ungefähr gleichzeitig. Kein Zweifel kann ſein, daß der Herzog, indem er die Schrift dem Kardinal Richelieu widmete, der ihm mißtraute und dem er ſelbſt mißtraute, unter den bedenklichen Umſtänden, in denen er ſich befand oder zu befinden glaubte, und bei der Ausführung der ihm etwa künftig zu Theil werdenden Aufträge ſich der Gunſt des allmächtigen Staatsmannes — für den an einer Stelle unter Hindeutung auf die im Herbſt 1630 gegen denſelben gerichteten Umtriebe mit ſpezieller Anſpielung auf die journée des dupes eine Lobeserhebung eingeflochten iſt[1]) — zu verſichern trachtete. Es iſt nicht nöthig, in dieſer Erörterung über den Zeitpunkt der Dedikation hinauszugehen und der Miſſion zu gedenken, mit welcher Rohan noch im Laufe des nämlichen Jahres vom König betraut wurde.

[1]) Là parut la vertu du celuy contre lequel toutes ces machines estoient dressees. (S. 132 Z. 14.)

Literaturbericht.

Zeit- und Lebensbilder. Von **Johannes Janssen.** I. II. Vierte vermehrte Auflage. Freiburg, Herder. 1889.

Unter dem angegebenen Titel hat der bekannte Verfasser der „Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters" vierzehn Studien zusammengestellt, welche handeln von Victor Aimé, Huber, Karl Ritter, Alexander v. Humboldt, Karoline Michaelis, Arthur Schopenhauer, Richard Rothe, dem Kapuziner Borgias, von Adalbert Stifter, dem russischen Dichter Jukoffsky, den politischen und kirchlichen Ansichten Nagler's und Rochow's, Friedrich Wilhelm's IV. Verhältnis zu Dahlmann und Bunsen, desselben politischen und religiösen Gesichtspunkten und von Gervinus' Ansichten über Deutschlands Zukunft. Alle diese Studien verfolgen wesentlich denselben Zweck, den Janssen's Hauptwerk vor Augen hat: sie wollen die abstoßenden Seiten des vom Protestantismus beeinflußten modernen Kulturlebens an's Licht ziehen und so dem Glauben Anhänger erwerben, daß außerhalb der römischen Kirche kein Heil ist. Zur Kenntnis J.'s tragen die zwei Bände, je nachdem man es nimmt, nichts oder sehr viel bei. Nichts, sofern durchaus derselbe J. uns entgegentritt, den wir auch sonst schon kennen; sehr viel, sofern wir sehen, daß J.'s Belesenheit sich nicht bloß auf die vergangenen Jahrhunderte erstreckt, sondern auch auf die Gegenwart, und daß er über die Strömungen sehr genau orientirt ist, welche unsere Tage beherrschen. Daß diese Strömungen sich mit voller Objektivität in seinem Spiegel wiedergegeben fänden, wird freilich nicht behauptet werden können, es hat das wohl auch niemand von J. erwartet. Am Bilde Karolinen's, z. B. faßt J. wesentlich nur das sittlich Abstoßende auf, und vielleicht liest er denen, welche darüber etwas

zu leicht weggehen, nicht ohne Grund eine ſcharfe Lektion; aber das trotz allen Mängeln Bezaubernde dieſer „Kulturdame“, wie er ſie charakteriſirend nennt, bleibt ihm verſchloſſen. Man wird der Einſeitigkeit ſeines Standpunktes ſtets bewußt bleiben, und daß auch ſeine Auszüge nicht allſeitig unparteiiſch ſind, darf man nie außer Acht laſſen; unter dieſen Vorſichtsmaßregeln aber kann man vieles aus ſeinen Studien ad notam nehmen. Et ab hoste discendum, und manche Einſeitigkeit der „liberalen“ Anſchauungsweiſe deckt J. mit glücklicher Polemik auf. An Dahlmann gefällt J. beſonders ſeine Abneigung gegen die Cäſaropapie, das „weltliche Papſtthum“ (2, 176—177), und ſein Widerſpruch gegen die vollſtändige Gleichſtellung der Juden (2, 167—169), wobei mit Vergnügen angemerkt wird, daß Goethe das Geſetz, welches die Judenehe erlaubte, ſkandalös nannte und von ihm die Untergrabung aller ſittlichen und religiöſen Gefühle erwartete. Bunſen kommt als „Kulturkämpfer“ ſchlecht weg, wogegen Friedrich Wilhelm IV. wegen ſeiner „durchaus chriſtlichen Weltanſchauung“ mit hohem Lobe bedacht wird (2, 345). G. Egelhaaf.

Parteien und Politiker in Megara und Athen. Studien zur Geſchichte Griechenlands im Zeitalter der Tyrannis. Von **Friedrich Cauer.** Stuttgart, W. Kohlhammer. 1890.

Ein Aufſatz über Theognis und die megariſchen Parteien eröffnet das Heft. Daß Platon den Theognis als Bürger des ſiciliſchen Megara bezeichnet, ſcheint Vf. nicht zu wiſſen; und ebenſo wenig, daß Ref. in Fleckeiſen's Jahrbüchern, alſo doch an einem recht zugänglichen Orte, Platon's Zeugnis durch eine Reihe von Gründen geſtützt hat. Vf. hätte die Aufgabe gehabt, dieſe Gründe zu widerlegen; bis dahin ſtehen ſeine Ausführungen ganz in der Luft.

Es folgt ein kurzer Exkurs über die Beziehungen zwiſchen Megara und Korinth (S. 39—44), und zum Schluß eine längere Abhandlung über „die atheniſchen Parteien vor Kleiſthenes“. Neben vielem Anfechtbarem enthält dieſelbe zwei gute Ideen. Die Alkmäoniden ſeien erſt von Peiſiſtratos vertrieben worden, nicht ſchon vor Solon; und Sigeion ſei nicht in der ſoloniſchen Zeit, ſondern erſt unter Peiſiſtratos von den Athenern beſetzt worden. Letztere Anſicht, die Vf. nur zögernd in einer Anmerkung vorträgt, hat Ref. ausführlich begründet in einem vor mehreren Jahren geſchriebenen Aufſatz, der inzwiſchen im Rhein. Muſ. 1890 S. 465—473 erſchienen iſt.

Anerkennung verdient bei dem Vf. das Bestreben, die wirthschafts-geschichtlichen Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen. Doch verwechselt er den Übergang von der Natural- zur Geldwirthschaft mit dem Beginn der Münzprägung; glaubt die ἑκτημόριοι seien Pächter gewesen, die nur den sechsten Theil der Ernte für sich behielten, macht sich von der Vertheilung des Grundeigenthums in Attika zur Zeit Solon's ganz falsche Vorstellungen ꝛc. S. 53 lesen wir sogar: „Bei der Höhe, welche der Zinsfuß in der besten Zeit behielt (12%), war es unmöglich, daß die Zinsen regelmäßig bezahlt wurden".

Beloch.

L'Alsace et l'église au temps du pape saint Léon IX (Bruno d'Egisheim) 1002—1054. Par le P. **Pierre-Paul Brucker.** I. II. Strasbourg et Paris, Le Roux et Cie. 1889.

Bei der Beurtheilung dieses Werkes muß zunächst hervorgehoben werden, daß Vf. ein elsässischer Pater der Gesellschaft Jesu von extrem hierarchischer Richtung und ausgesprochenem Deutschenhaß ist. L'Alsace peut être allemande de nom aussi longtemps qu'il plaira à Dieu: tant qu'elle restera catholique, elle sera l'ancienne Alsace, sagt er S. XXXVI; wir begegnen zahlreichen gehässigen Bemerkungen über deutsche Art und Wissenschaft, z. B. S. XV, gelegentlich der Erwähnung des Elsässer Weins, scheut er sich nicht, hinzuzufügen: Les nouveaux maîtres du pays le boivent, dit-on, sans trop le louer crainte d'avoir à le payer trop cher; er nennt 1, 168 Luther in einem Athem mit Voltaire monstres, qui savaient et voulaient le mal qu'ils faisaient; er meint von Leo IX. konstatiren zu können, daß er weniger ein Deutscher war, als man denkt. Von solchen Anschauungen ist seine Darstellung beherrscht. Das ganze Verdienst der Reform im 11. Jahrhundert schreibt Vf. den Impulsen der mönchischen Kreise und Leo IX. zu, indem er Kaiser Heinrich III. als einen krassen Egoisten ohne jegliche innere Theilnahme für die Kirche hinstellt, der durch einen Staatsstreich das römische Wahlrecht an sich reißt und seine deutschen Bischöfe auf den päpstlichen Stuhl bringt, um denselben seinen weltlichen Insassen dienstbar zu machen; den Papst nimmt Heinrich als Vermittler und Helfer in seinen weltlichen Verwicklungen in Anspruch, ohne ihn in seinen Reformbestrebungen und seinen Unternehmungen zum Schutze des päpstlichen Stuhles ernstlich zu unterstützen. Wir brauchen nicht auszuführen, wie eklatante Thatsachen bei diesem Urtheil ignorirt werden. Nur indirekt und in ganz

anderem Sinne als in dem des Vf. können wir aus seiner Darlegung der Verhältnisse zwischen Kaiser und Papst etwas lernen. Wir werden durch ihn angeregt, schärfer als bisher zu beachten, daß die Interessen der beiden Herrscher sich oft weniger deckten, als man meist annimmt. Abgesehen von der allzu harmlos irenischen Darstellung Hunkler's schildert auch Steindorff (in den Jahrbüchern des deutschen Reiches unter Heinrich III.), der die Differenzen in den Ansichten Heinrich's und Leo's keineswegs verkennt, die Interessenharmonie im einzelnen doch wohl manchmal weitergehend, als es der Sachlage entspricht. Man wird schärfer verfolgen müssen, wie weit der nächste Pflichtenkreis jedem der Beiden gestattete, auf die Intentionen des Anderen einzugehen, bzw. gebot, sich denselben zu versagen. Aber nur wer es für die Pflicht des weltlichen Herrschers hält, alle Aufgaben seiner Regierung ohne weiters den jeweiligen politischen und kirchenpolitischen Wünschen des Papstes hintanzusetzen, wird Kaiser Heinrich für verpflichtet halten können, sich in der Weise, wie Brucker es verlangt, den päpstlichen Interessen zur Verfügung zu stellen. Es hat wohl niemals einen tüchtigen Fürsten gegeben, der das gethan hätte, und es ist daher ungerecht, alle Handlungen und Motive Heinrich's in malam partem zu interpretiren.

In begreiflichem Gegensatz zu der unbilligen Schärfe, womit Vf. den Kaiser beurtheilt, steht seine panegyrische Darlegung von des Papstes Thun und Lassen. Ganz nach dem Vorgang der zeitgenössischen Biographen — hier verläßt unseren Autor jede kritische Regung — schildert er Leo als den wunderthätigen Heiligen ohne Fehl und Schwäche und geht in seinem Bestreben, die geringste Note des Tadels von seinem Helden fern zu halten, so weit, denselben bei seinem Zuge gegen die Normannen von jeder kriegerischen Absicht freizusprechen, indem er 2, 284 f. das Unternehmen als eine friedliche Demonstration behufs Vereinigung mit dem Feldherrn der Byzantiner hinstellt, die nur durch das Entgegentreten der Normannen zur Schlacht geführt habe!

V. kennt von den neueren Forschungen die Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich III. von Steindorff, dem er 2, 180 das seltsame Lob ertheilt: qui réagit quelquefois visiblement contre le chauvinisme de ses compatriotes; aber er zieht die Jahrbücher nur zu Rathe, wo es ihm paßt, und läßt sich nicht unbefangen daraus belehren.

Soweit die Thätigkeit des Papstes das Politische nicht berührt, können wir der warmen Schilderung des Vf. vielfach beistimmen, besonders ist die mönchische Reformbewegung und deren Konzentrirung durch Leo 1, 210 ff. sehr gut dargestellt. Die hohe ethische Begeisterung des Vf. für Religion und Kirche, die herzliche Liebe für sein schönes Vaterland gewinnt dabei oft ergreifenden Ausdruck, aber es wird uns schwer, uns daran zu erfreuen, da uns als Revers überall Haß und Vorurtheil gegen Andersdenkende entgegentreten.

Mit besonderem Eifer hat B. sich der mit Leo's Haus zusammenhängenden Lokalgeschichte elsässisch-lothringischer Familien gewidmet und in einigen Anhängen die bezüglichen Materialien zusammengestellt; auch einzelne andere streitige Fragen hat er in Exkursen zu beiden Bänden behandelt. E. B.

Theoderici de Nyem de scismate libritres recensuit et adnotavit **Georgius Erler.** Lipsiae, Veit & Comp. 1890.

Von Dietrich's Schrift de scismate besitzen wir zwei Redaktionen: eine handschriftliche in dem Cod. Gothanus, eine gedruckte in der Editro princeps von 1536. Spuren einer dritten Redaktion finden sich in der Stuttgarter Abschrift der Ed. pr., welche Hermann v. d. Hardt hat anfertigen lassen. Die Eigenart der gedruckten Redaktion hat E. (Dietrich von Nieheim S. 302—306) festgestellt und Rattinger's Anklage auf tendenziöse protestantische Entstellung derselben endgültig in ihre Schranken zurückgewiesen. Als letzte Frucht seiner handschriftlichen Studien über de scismate bietet E. nun eine neue Ausgabe. Schon Sauerland hat in dem Histor. Jahrbuche der Görres-Gesellschaft VII 1886 S. 59—66 in Anmerkungen zu dieser Schrift eine solche als sehr wünschenswerth bezeichnet. In der That dürfte nächst den Urkunden Dietrich's Schrift die bedeutendste Quelle für diese Zeit sein. Wie schwer aber war es bisher bei einem mit Recht angefochtenen Text in der Verwerthung dieses von persönlichen Motiven durchaus beeinflußten Geschichtsbildes die rechte Mitte zu finden! Nun liegt uns ein Text vor, welcher in prinzipieller Anlehnung an die Gothaer Abschrift mit Berücksichtigung der neu stilisirten Editio princeps den wahrscheinlichen Wortlaut des verloren gegangenen Originals zu erreichen sucht. Im Interesse der Herstellung eines lesbaren Textes hat E. darauf verzichtet, wie Sauerland es wollte, die größeren Varianten des handschriftlichen und des gedruckten Textes in Parallele nebeneinander zu stellen. Er hat sich oft gegen

die Handschrift für die Lesart des Druckes entschieden; nicht selten weicht er von beiden ab. Leider aber hat er die Frage, in welchem handschriftlichen Verhältnis der Gothanus und die Ed. princeps stehen, nicht in's Auge gefaßt. Gehen beide auf ein und dieselbe Handschrift zurück, oder haben sie schon verschiedene Redaktionen zur Vorlage gehabt? — Da nach E. schon die Vorlage des Gothanus jene große Lücke von 2, 22 bis 3, 18 besessen haben soll, so würde der Druck, abgesehen von den stilistischen Änderungen, eine bessere Redaktion repräsentiren. Allein jene Annahme E.'s erscheint mir viel unwahrscheinlicher als die Erklärung, welche Sauerland a. a. O. S. 64 f. für die Entstehung der Lücke gibt. In jedem Fall aber könnte erst eine bestimmte Antwort auf jene Frage die Willkür beseitigen, welcher trotz aller Sorgsamkeit der Herausgeber hie und da nicht entgangen ist; denn die Entscheidung, ob der Abschreiber des Gothanus sich geirrt, oder wo der Herausgeber der Ed. princeps stilisirt habe, hängt vielfach von dem unsichern Besitz eines Gefühls für die Verschiedenheit des Stils im 15. und im 16. Jahrhundert ab. — S. 158 tritt ein neues Siglum Pt. (i. e. editio Bernensis) auf, wofür ich vergebens einen Nachweis in der Einleitung gesucht habe. — Außer einem ausführlichen Namensregister sind dem Text zahlreiche Anmerkungen beigegeben, in welchen die Angaben Dietrich's durch Hinweis auf andere Quellen theils berichtigt, theis weiter begründet werden. Auch die wichtigste Literatur ist jedesmal angezogen. L. Gayet, le grand schisme d'Occident hat E., wie es scheint, nicht mehr benutzen können. An mehreren Stellen habe ich einen Hinweis auf die noch immer unübertroffene Monographie Schwab's über Johannes Gerson vermißt. Die in diesen Anmerkungen zum ersten Mal gebotene vollständige Übersicht über die einschlagende Quellenliteratur macht E's. Ausgabe zu einem trefflichen Hülfsmittel für die weitere Forschung. B. Bess.

Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. Von **Ludwig Pastor.** II. Freiburg i. Br., Herder. 1889.

Nach Anlage und Methode gleicht der 2. Band dieses Gegenstückes zu Ranke's Päpsten, wie Janssen's deutsche Geschichte das ultramontane Ersatzstück für Ranke's Reformationsgeschichte sein sollte, durchaus dem 1. Bande; die Lobeserhebungen, die diesem zu Theil geworden waren, sind auch jetzt bei dem zweiten nicht ausgeblieben, vgl. z. B. die Stimmen aus Maria-Laach und die Zeitschrift für

katholiſche Theologie; ja es ſcheint, als ſteigere ſich noch die ſtaunende Bewunderung — und die Reklame für dieſe „wiſſenſchaftliche Leiſtung erſten Ranges, dies monumentale Werk, welches den glänzendſten Leiſtungen unſerer Hiſtoriker an die Seite geſtellt zu werden verdient“. Jedermann wird die große Beleſenheit des Autors anerkennen, wird ihm danken, daß er allerlei neues Material, beſonders aus italieniſchen Archiven, beſchafft hat; auch iſt es gewiß erwünſcht, eine Papſtgeſchichte in katholiſcher Beleuchtung zu bekommen, die durch ihren Stoffreichthum — der ſtarke Band behandelt nur die drei Pontifikate Pius' II., Paul's III. und Sixtus' IV., alſo ein Vierteljahrhundert —, durch das Eingehen auf die zahlreichen Kontroverspunkte, die hier auftauchen, durch den Verſuch, in allen dieſen Fragen unter Berückſichtigung der Quellen wie der Literatur ein beſtimmtes Urtheil zu gewinnen, jedem Fachgenoſſen ſich brauchbar erweiſt zu einer ſchnellen Orientirung, wenn auch nicht, um unbeſehen damit operiren zu können. Es iſt ein Buch, das Berückſichtigung fordert und aus dem in verſchiedenen Beziehungen auch zu lernen iſt. Vielſeitigen Widerſpruch wird es herausfordern, daß der Vf. auch fürder dabei bleibt, ſeine Darſtellung mit Vorliebe moſaikartig in Entlehnungen aus den Schriften ſeiner Vorgänger zuſammenzufügen. Paſtor rühmt ſich noch dieſer Methode; er gehöre, ſo ſagt er, nicht zu denjenigen Leuten, die einmal gut Geſagtes beſſer ſagen wollten. Sicher wird ihm jedermann im Princip dies Recht des Citats zugeſtehen; aber ungewöhnlich iſt die Ausdehnung, in der er davon Gebrauch macht. Noch ungewöhnlicher iſt, daß er auch in dieſem Bande wieder ſeine Vorarbeiten häufig ausſchreibt, bezeichnende Ausdrücke, ja das ganze ſtiliſtiſche Kolorit ihnen entlehnt, ganze Abſchnitte mit kleinen Auslaſſungen oder auch mit ſpezifiſch katholiſcher Retouchirung aus ihnen herübernimmt, ohne dieſe Anleihen ſeinen Leſern kenntlich zu machen. So ſind z. B. S. 406—409, nur unterbrochen durch einige Citate aus Frantz (Sixtus IV.) und Reumont, eine abkürzende und gelegentlich retouchirende Entlehnung aus Schmarſow, Malozzo de Forli S. 3—6. P. verzichtet damit auf die Aufgabe für den Hiſtoriker, auch eine ſchriftſtelleriſche Individualität zu ſein; ſo charakteriſtiſch das für die neueſte katholiſche Hiſtorik ſein mag, ſo werden doch nur wenige darin einen Fortſchritt der hiſtoriſchen Wiſſenſchaft erkennen. Bedenklicher noch ſind mir die Selbſttäuſchungen, die dem Vf. bei ſeinem Haſchen nach Autoritäten aus dem Kreiſe der „unparteiiſchen Forſcher“ begegnen — wir kennen ja genugſam dies Autoritäten-

unweſen, das in der neueſten katholiſchen Geſchichtſchreibung dem Leſer vorgeführt wird —; ein Beiſpiel möge die Sache illuſtriren. Da wird S. 551 Anm. 2 ein ſcharfes Urtheil von Broſch über Sixtus IV. durch die Autorität Schmarſow's niedergedrückt, der ja ausdrücklich hervorhebe, Sixtus ſei „von dem Bewußtſein ſeines höchſten Prieſteramtes durchdrungen“ geweſen. Richtig, dieſe Worte ſtehen bei Schmarſow zu leſen; aber dieſes Pontifexbewußtſein wird nun von dieſem Autor alsbald in, wie mir ſcheint, vortrefflicher Weiſe näher analyſirt, dem vorangeſtellten Satze wird alſo ſein Inhalt gegeben, und zwar in einer Weiſe, daß Paſtor von dieſer ganzen Ausführung keinen Gebrauch machen konnte. Es wird das echt Romaniſche in dieſem Amtsgefühl, die Parallele mit den Römern der alten Augurenzeit, jenes Kirchenthum- und Zeremonienweſen, bei dem man gar nicht fragen dürfe, wie weit das Herz dabei betheiligt geweſen ſei u. dgl. m. hervorgehoben. Kurz, dieſer Inhalt jenes „Bewußtſeins“ gleitet bei P. unter den Tiſch; P. iſt ſo genügſam, daß ihm das formale Zeugnis von einem Pontifexbewußtſein völlig ausreichend erſcheint, um ſeinen Leſern dieſe Autorität zur Ehrenrettung des Papſtes vorzuführen. Auf ſolche Weiſe gewonnene Autoritäten machen m. E. den „monumentalen Bau“ etwas ſchadhaft; ſie ähneln den unechten Steinen in einem Schmuck.

Es iſt erklärlich, daß der Vf., dem das Papſtdogma im Mittelpunkt ſeiner Weltanſchauung ſteht, auch bei ſeinem Urtheil über den Werth der Quellen wie über Verwerthbares oder Nichtverwerthbares aus den Arbeiten der Spezialforſcher unwillkürlich von der Frage beeinflußt wird, ob dieſelben papſtfreundlich oder papſtfeindlich geſinnt ſind. Er übt nach der einen Seite hin eine ſehr ſkeptiſche Quellenkritik; es würde ihm aber ſchwer werden, nach gleichem Maße zu motiviren, warum er denn anderen, günſtiger lautenden Ausſagen unbedingt Glauben ſchenkt. Ein Beiſpiel möge dies wieder illuſtriren; daß ich dieſes, wie die nachfolgenden gleichfalls der Geſchichte Sixtus' IV. entlehne, möge damit gerechtfertigt werden, daß meine Studien und Intereſſen dem Pontifikate dieſes näher ſtehen, als dem ſeiner Vorgänger. Da berichtet der Mailänder Diplomat Nicodemus, der im Intereſſe ſeines Herrn für die Wahl des Sixtus thätig geweſen war, nach glücklichem Erfolg ſeiner Bemühungen, in ganz Rom ſei große Freude, denn der fromme und heilige Wandel des Gewählten ſei bekannt, jedermann gebe ſich der Hoffnung hin, er werde ein vortrefflicher Hirt für die Kirche und für den ganzen chriſtlichen Glauben

sein. Unbesehen eignet sich P. S. 406 dies wohllautende Zeugnis an; die fromme Phrase — wie ein anderer vielleicht urtheilen würde — wird als baare Münze in Kurs gesetzt. Erstaunt sehen wir „ganz Rom" von 1471 plötzlich eine Papstwahl lediglich nach kirchlichen und religiösen Gesichtspunkten beurtheilen. Schade nur, daß uns P. aus dem Conclave selbst nichts von dem Walten dieser Gesichtspunkte melden kann. Da erfahren wir vielmehr nur von Motiven wie die, daß der neue Papst es an Gunstbezeugungen nicht fehlen lassen werde, daß das Interesse der mailändischen Politik diese Wahl empfehle u. dgl. Und das römische Volk? Dieselben, die nach S. 406 dem frommen Papst entgegenjubeln, empfangen ihn nach S. 411 mit argem Tumult und bringen sein Leben in Gefahr. Er selbst aber beweist den „frommen und heiligen Wandel" damit, daß er eine Wahlkapitulation eingeht, um sie sofort zu brechen, daß er die Stimmen seiner Wähler mit Verleihung kirchlicher Ehren und Gelder tüchtig belohnt, daß er alsbald die schamloseste Nepotenwirthschaft aufrichtet. Empfindet es der Vf. nicht selbst, daß die fromme Phrase auf S. 406 ein falscher Farbenauftrag ist? Aber nicht genug damit; auf S. 554 wird dasselbe Zeugnis des Nicodemus abermals vorgeführt, um mit seiner Hülfe die Fluth schwerster Anschuldigungen, welche die Zeitgenossen gegen die sittliche Integrität des Papstes erhoben haben, abzuwehren. Was die andern gesagt haben, ist alles Klatsch, wie ihn die Schmähsucht der Renaissancezeit liebte; aber dieser ist einer der wenigen „unverdächtigen Zeitgenossen"; er gehört zu denen, „die mit peinlicher Genauigkeit über alles, was sich in Rom ereignete, berichten". Das heißt doch, den Werth der Zeugnisse nach ganz willkürlichen Maßstäben bemessen.

So wenig P. einen Sixtus IV. zu einem Heiligen stempeln will, so weiß er doch das dunkle Bild, in dem die Geschichte ihn als Haupt der Kirche bisher geschaut hatte, in allerlei Weise lichter zu zeichnen. Wenn man z. B. die Urtheile vergleicht, die auf katholischer Seite Alzog, V. Hasak, Höfler u. A. abgegeben hatten, so erscheint P.'s Zeichnung als ein kräftiger Schritt vorwärts zur Ehrenrettung. Zwar unterscheidet sich P. vortheilhaft von Hergenröther (Konziliengeschichte) und dessen gewundenen Reden; man vergleiche, wie dieser den Bruch der Wahlkapitulation, den P. einfach zugesteht, verschleiert, indem er von einer Handlung redet, „die mit dem im Conclave gegebenen Versprechen nicht im Einklang schien (!)"; oder man vergleiche, daß P. offen von den Gunstbezeugungen redet, mit denen

Sixtus „seine zahlreichen, zum Theil recht unwürdigen Verwandten überhäufte", während Hergenröther versichert, „die meisten dieser begünstigten Verwandten zeigten sich des ihnen bewiesenen Vertrauens würdig" (Pastor S. 427. 424; Konz.-Gesch. 8, 194). Gleichwohl ist auch bei P. das Bemühen ersichtlich, Titel zu finden, unter denen die Zugeständnisse, die auch die katholischen Historiker hier zu machen genöthigt sind, in eine möglichst harmlose Form gekleidet und damit abgeschwächt werden können. Einen solchen Titel gewährt ihm bei Sixtus IV. der glückliche Umstand, daß derselbe zuvor Franziskaner gewesen war. Er schiebt uns das Bild des in beschaulichem, weltfremdem Leben Aufgewachsenen vor Augen und kann nun nach Bedarf mit dieser „Weltunkunde" auf die anständigste Weise allerlei Anstößigkeiten in des Papstes Leben bemänteln. Schmarsow hatte ihm darin vorgearbeitet, indem er sowohl die leichtherzige Geldwirthschaft des Papstes aus der Naivetät des Bettelmönches dem Gelde gegenüber erklärt, wie auch aus der Eigenart des cölibatären Klosterlebens die Mariendevotion im Verein mit der Versuchung zu der spezifisch italienischen Klostersünde, der Knabenliebe, hergeleitet hatte. Letztere Beurtheilung kann P. begreiflicherweise nicht gebrauchen; erstere eignet er sich nicht nur an, sondern dehnt diesen Deutungsversuch noch viel weiter aus. So muß ihm auch „die unselige Schwäche gegen seine Verwandten", nachdem sie zuvor damit zu entschuldigen versucht wird, daß der Papst nur so dem bösen Treiben der egoistischen Kardinäle, die einst seine Wahl entschieden, sich zu entziehen gewußt, daß er sich mit seinen Verwandten umgab, schließlich noch unter die Generalentschuldigung fallen: „der im Kloster großgewordene —" (S. 562), eine Entschuldigung, die dort im Zusammenhange zugleich zur Erklärung der Thatsache dienen soll, daß Sixtus den italienischen Fürsten vor dem Vater der Christenheit oft hervortreten ließ, daß die Kirchenzucht verfiel u. dgl. m. Mir ist recht zweifelhaft, wie weit man denn bei einem Bettelmönch, der keineswegs seine Tage in beschaulicher Klosterzelle verbracht, sondern in der „Welt" wenigstens zeitweise gelebt, im Kampf der Dominikaner und Franziskaner als ein Führer gestanden und „ein vortrefflicher General seines Ordens" gewesen war, der dazu sofort nach seinem Amtsantritt so viel weltliche Erfahrung (z. B. in der Behandlung des Mediciers) an den Tag legt, ernsthaft mit seiner „Weltunkunde" rechnen darf. Ich verstehe ferner nicht, wie man auf der einen Seite die Vorzüglichkeit seiner Zivilverwaltung so hoch rühmen kann, und dann doch alle notorischen

Ungehörigkeiten (z. B. in den Kornspekulationen) einfach den ungetreuen Unterbeamten aufbürden darf; wie man die bedeutende Steigerung der Abgaben im Kirchenstaate durch die Verschwendung und Finanznoth des Papstes zugeben und zugleich versichern kann, daß kaum irgendwo im Durchschnitt so geringe Abgaben gezahlt wurden als im Kirchenstaat. Der „im Kloster aufgewachsene, nicht allzu weltkundige" Papst (S. 477) wird dann wieder vorgeführt, um in der fatalen Verschwörung der Pazzi und der Betheiligung des Papstes an derselben wenigstens auf mildernde Umstände zu erkennen. Der weltunkundige Papst wollte allerdings einen „Regierungswechsel", aber natürlich nur einen ganz harmlosen, unblutigen! Der ehemalige Mönch glaubte eben in dem Italien des 15. Jahrhunderts an solche ganz gemüthliche, niemand schädigende Revolutionen. Ob P. wohl viele Leser finden wird, die diese Erklärung glaubhaft finden? — Es ist der oft beobachtete Fehler der katholischen Geschichtsapologetik, daß sie den Mund voll nimmt, in generellen Versicherungen Roms Verdienste zu preisen, ohne zu bedenken, daß die Thatsachen, die sie dann doch berichtet, diesen Ruhm bedenklich in Frage stellen. So versichert uns P. S. 543, wo er von der traurigen spanischen Inquisition berichtet, deren vorwiegend kirchlichen Charakter er übrigens mit beachtenswerthen Gründen behauptet: „unzweifelhaft ist, daß Rom alles that, um die Härten der Inquisition zu mildern und ihre Ausbeutung zu politischen Zwecken zu verhüten". Er scheint aber gar nicht gemerkt zu haben, was für eine tragikomische Illustration er zu diesem Panegyrikus auf der Seite vorher selbst geliefert hat, indem er berichten muß, daß der Papst in dem ersten Falle, wo laute Klagen über die ärgsten Skandala seitens gewissenloser Inquisitoren einliefen, als „sicherster Beschützer aller Bedrängten" diese Frevler — „aus Rücksicht auf den König in ihrem Amte beließ", aber seiner Unzufriedenheit in einem Schreiben Ausdruck gab. Dem Leser kommen da doch eigene Gedanken über den Schutz der Bedrängten und die Gerechtigkeitspflege unter staatlichem und unter päpstlichem Regiment. Und wie eigentümlich muß der Vf., der ja doch die Geschichte nach den sittlichen Maßstäben seiner Kirche beurtheilen will, diese Maßstäbe herabsetzen und ihres sittlichen Gehaltes berauben, wenn er uns S. 427 sagt, der Wortbruch des Papstes betreffs der Wahlkapitulation sei dadurch „gerechtfertigt", daß er bei seiner unsicheren Stellung alsbald sich nach sicheren Stützen habe umsehen

müſſen. Iſt das wirklich katholiſche, päpſtliche Moral? cum finis est licitus, etiam media sunt licita? Es iſt ihm hier paſſirt, daß er im Abſchreiben aus einem Autor, der gar nicht beanſpruchte, die Geſchichte nach den Maßſtäben chriſtlicher Moral zu behandeln, auch dieſe eigenthümliche „Rechtfertigung“ abſchrieb. Oder gehört auch dies zu dem „gut Geſagten, das er nicht beſſer ſagen will“? Eine beſondere Beleuchtung verdient die Mohrenwäſche, die S. 553 f. an Sixtus' Leumund in Bezug auf den Vorwurf geheimer Sünden vorgenommen wird. Welchen Gebrauch P. dabei von dem Zeugnis des Mailänders Nicodemus gemacht hat, war ſchon oben bemerkt. Des weitern thut der Vf. ſo, als wenn nur der eine Infeſſura derartigen „Klatſch“ gegen den Papſt in Kurs geſetzt hätte; deſſen Glaubwürdigkeit wird umgeſtoßen, und damit iſt das Zeugenverhör abgethan. Er weiß doch ſehr gut, daß es ſich um Anklagen handelt, die von ſehr verſchiedenen Seiten erhoben ſind und daß es ſich um einen Argwohn handelt, der ſchon dem Kardinal Rovere ins Conclave folgte und der dann während ſeines Pontifikates durch das auffällige Verhalten des Papſtes zu den Jünglingen, die ihn umgaben, ſtets neue Nahrung fand. Es iſt auch nicht der Wahrheit gemäß, wenn er ſich hinter das „ut vulgo fertur“ und ähnliche Wendungen bei Infeſſura zurückzieht und daraufhin ausruft: „Verbrechen dieſer Art müſſen anders bewieſen werden, als durch ein ‚man ſagt‘ und ſonſtigen Klatſch“. Denn derſelbe Infeſſura beruft ſich doch auch kräftigſt auf eine mannigfaltige experientia, auf notoriſche Thatſachen. Natürlich iſt die Deutung dieſer Thatſachen Infeſſura's und Anderer Zuthat. Der Hiſtoriker wird ſich damit begnügen müſſen, die Thatſachen feſtzuſtellen, die den böſen Gerüchten als Grundlage dienten, und die Zeitanſchauung, die ganze Atmoſphäre, in der der Betreffende heimiſch war, heranzuziehen. Schmarſow hat völlig Recht, wenn er an P. ſchreibt (vgl. S. 554 Anm. 5), dieſe Vorwürfe zu beweiſen, könne bei der Art unſerer Quellen kaum unternommen werden. Ich meine aber auch, daß, wenn derſelbe gegen P. Verwahrung einlegt, er poche keineswegs blindlings auf Infeſſura, er damit ſeine Darſtellung dieſer Dinge in ſeinem Melozzo (S. 261 f.) durchaus nicht aufgegeben hat, wie man doch nach P.'s Verwerthung dieſer brieflichen Äußerungen annehmen müßte. Ganz überraſchend für einen Hiſtoriker der Renaiſſance iſt aber der letzte Trumpf, den P. ausſpielt: „Wahrlich, Sixtus IV. müßte der größte

Heuchler gewesen sein, wenn er das schändlichste Privatleben geführt und nebenbei stets der wärmste Verehrer der reinsten Gottesmutter gewesen wäre!" Diesen Satz werden ja fromme deutsche Katholiken unsrer Tage mit herzlicher Zustimmung lesen; aber was sollen die Historiker dazu sagen, welche die Geschichte der Renaissance und des katholischen Mariendienstes kennen? Und was würden jene italienischen Renaissancechristen selbst zu dieser Naivetät des deutschen Verfassers sagen? Baptista Mantuanus, gewiß einer der ernsteren Männer, die jener Boden erzeugte, singt von den geheimen Sünden des Papstes, aber er tröstet sich zugleich damit, daß die Jungfrau ihre treuen Verehrer nicht mit ihrer Fürbitte im Stiche lassen werde (Tertius Tomus Poëmatum, Paris 1513 Bl. 35^{b} f.). Verlangt P. nach Zeugnissen aus jenen Tagen darüber, was alles im Christenleben sich mit der Verehrung der reinsten Gottesmutter vertrug? Sie stehen ihm gewiß ebenso zur Verfügung wie mir.

Unter den archivalischen Beilagen (148 Nr.), zu denen Rom, Mailand, Bologna, Florenz, Siena, Mantua, Modena, Venedig, Paris, St. Gallen, Trier, Frankfurt a. M. beigesteuert haben, von denen bald der volle Text, bald Auszüge oder Regesten gegeben werden, seien hier nur der Reformentwurf Pius' II. (Nr. 42), die Nachweisungen über Pius' II. Handschrift seiner „Denkwürdigkeiten" in der vatikanischen Bibliothek (Nr. 65), die Abstimmungslisten aus dem Conclave von 1471 (108. 109) und der Bericht über die Verschwörung der Pazzi (Nr. 123) hervorgehoben.

In einem besondern „Nachwort" hält P., dem Vorbilde des Jesuiten v. Hammerstein und seines Meisters Janssen sich anschließend, Abrechnung mit den Kritikern seines 1. Bandes, d. h. er freut sich der Menge derer, die ihn gelobt haben und sucht dann, in längerer Replik v. Druffel's einschneidende, viel beachtete Kritik in den Gött. gel. Anz. abzuwehren, um endlich sehr von oben herab Karl Müller's Zustimmung zu v. Druffel's Kritik zu vernichten. Die Leser seien auf K. Müller's Besprechung dieses Nachwortes in Theol. Litt. Zeit. 1890 Nr. 17 verwiesen, wo die Methode desselben gut charakterisirt wird. Noch besser aber wäre es, wenn jeder Leser dieses Nachwortes sich die Mühe machen wollte, Druffel's Aufsatz neben P.'s Replik zu legen und Angriff und Abwehr genau mit einander zu vergleichen. Das gewährt einen lehrreichen Einblick in die Methode dieser Selbstvertheidigung, auch wenn man in untergeordneten Punkten dem Vertheidiger Recht geben muß. Für Leser, die nicht nachprüfen

wollen, ist das Nachwort mit verblüffender Geschicklichkeit abgefaßt. Merkwürdigerweise ist Kolde's eingehende Besprechung in Allgem. kons. Monatsschrift 1887 S. 680 ff. ganz unberücksichtigt gelassen.

Kawerau.

A History of the Papacy during the Period of the Reformation. By **M. Creighton.** III. IV. The Italian Princes. 1464—1518. London, Longmans, Green and Co. 1887.

Die ersten vier Bände des Creighton'schen Werkes bilden die umfangreiche Einleitung, welche den Vf. bis an seine eigentliche Aufgabe heranführt. Bd. 1 und 2 füllt die Geschichte des großen Schismas, der Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts und der Herstellung monarchischer Papstgewalt bis zum Tode Pius' II. (1464); die nächsten Bände behandeln die Epoche dieser unbeschränkten päpstlichen Monarchie nach Überwindung der konziliaren Bestrebungen bis zum Vorabend der Reformation. Der Nebentitel: „Die italienischen Fürsten" drückt den die Darstellung beherrschenden Grundgedanken aus: die Vereinigung der Besitzungen des heiligen Stuhles zu einem geschlossenen Papststaat und dessen Vergrößerung; wir folgen dieser dynastischen Territorialpolitik in den Grenzjahren 1464 und 1518 von den ersten Anfängen unter Paul II. und Sixtus IV. durch alle ihre Wandlungen unter Innocenz VIII., Alexander VI. bis zur höchsten Ausbildung unter Julius II. und Leo X. — Die Quellen des Vf. sind im wesentlichen die durch Druck allgemein zugänglich gemachten; das neue handschriftliche Material entstammt in der Hauptsache englischen Archiven. In dankenswerther Weise sind einzelne Stücke davon im Anhang den beiden Bänden beigegeben worden. Wir heben hervor in Bd. 3 den Briefwechsel des Pomponius Lätus, in Bd. 4 die Auszüge aus dem im Britischen Museum vorhandenen Tagebuch von Paris de Grassis aus den Jahren 1507—1517. Der Vf., Zeremonienmeister unter Julius II. und Leo X., schrieb aus guter eigener Anschauung, allerdings nicht unparteiisch; von Interesse sind neben Schilderungen äußerer Vorgänge seine Berichte über das Konklave Leo's X. und die Kardinalskreirung des Engländers Wolsey. Weniger im sachlichen Inhalt, als in der theoretischen Erörterung oder allgemein zeitgenössischen Beurtheilung liegt der Werth des im Bd. 3 nach einem alten Druck wiedergegebenen Briefes, den ein päpstlicher Referendar über das mißglückte Konzilsunternehmen des Krainer Erzbischofs Andreas in Basel (1482) dorthin schrieb, oder in Bd. 4 die Aus-

züge aus den Tagebüchern von Sebastiano Branca und Egidio von Viterbo. — In der Bearbeitung begrüßen wir mit Freude die vom Vf. aufgestellten und befolgten Grundsätze kritischer Forschung, die leider noch nicht Allgemeingut der englischen Geschichtschreibung geworden sind. Dagegen wäre eine Ausstellung zu machen an der Bezugnahme auf die ansehnliche Zahl der früheren und oft beträchtlich abweichenden Bearbeiter; es fehlt der genügend klare Hinweis auf des Vf. Verhältnis zu denselben — nennen wir nur eine Epoche wie die Alexander's VI. —; denn die im Anhang gemachten Angaben sind einerseits zu kurz, andrerseits unvollständig. Auch dem stoffbeherrschenden Fachmann muß die schnellere Nachprüfung ermöglicht werden.

Für die Darstellung zieht sich der Vf. selbst bestimmte Grenzen und bemißt auch im einzelnen Fall sein Urtheil nicht nach der universalen Stellung, welche den Päpsten ihre Würde zuweist, sondern nach der lokal-dynastischen, welche sie in dieser Periode ihrer italienischen Territorialpolitik thatsächlich eingenommen haben. Weniger von der Einwirkung der Päpste kraft ihres oberhirtlichen Amtes auf ihre Zeit ist die Rede, als von der Einwirkung des Zeitwandels auf das Papstthum und seine Bestrebungen. Der Gedanke an den eigentlichen Beruf des Papstthums ging hier verloren; wir haben es bei diesen Päpsten mit Männern zu thun, welche ihre Stellung lediglich zur Erwerbung des Vorranges als Landesfürsten Italiens ausnutzten. Nach zwei Seiten hin tritt der Wandel der Zeit auf der Schwelle vom 15. zum 16. Jahrhundert besonders hervor: nach der politischen und nach der wissenschaftlich-künstlerischen; und nach diesen beiden Seiten strebt auch der Vf., seiner Aufgabe voll gerecht zu werden. In diesem gegebenen Rahmen entrollt sich das Bild in höchst anschaulicher und fesselnder Darstellung; die Charakteristik der Personen und ihrer Zeit ist überall fest und klar gezeichnet, scharf heben sich die einzelnen Päpste von einander ab; mit Glück sind die Gegensätze wie die Verbindungen in ihrem Wollen und Handeln herausgearbeitet. Vor allem sucht Vf. völlige Unparteilichkeit des Urtheils, er ist beherrscht von dem glücklichen Streben nach Gerechtigkeit und von der Besorgnis vor dem Gegentheil.

Der eigentliche Begründer derjenigen päpstlichen Politik, von welcher die vorliegenden Bände uns erzählen, war Sixtus IV. Er wurde trotz einzelner Mißerfolge der Schöpfer einer Macht, welche nicht „das moralische Ansehen des Hauptes der Christenheit, sondern

die Macht eines italienischen Fürsten war, welcher seine Einzelbesitzungen zu einem einflußreichen Staat zusammenfügte". Damit wurde er wohl der Begründer einer Territorialmacht, zugleich aber auch der vollen Verweltlichung des Papstthums, welches ebenso sehr, wie es wirkliche Macht in Italien wurde, aufhörte, seinem allgemeinen Berufe zu leben. Die menschliche wie religiöse Moral sank, und wenigstens auf diesem Wege ging der als Staatsmann unfähige Innocenz VIII. weiter, der die Begünstigung der Nepoten skrupellos auf die offene Beförderung der leiblichen Kinder ausdehnte, der auf dem heiligen Stuhl „nach nichts mehr trachtete, als nach den Freuden eines Familienvaters". Dagegen nach beiden Richtungen als Staatsmann und Familienhaupt wirkte in ganz anderer Weise, energischer, glücklicher, schamloser, der Spanier Borgia, Alexander VI. Es ist C.'s Bestreben, zwischen den Urtheilen völliger Verdammung und den thörichten Versuchen völliger Weißwaschung Alexander's VI. und seiner Familie einen Mittelweg zu finden. Es ist sein Mißtrauen gegenüber einer späteren öffentlichen Meinung gerechtfertigt, welche eben alle Unthaten auf die eine Quelle der Borgia zurückführte; vor allem müssen wir seinen Ausführungen (Vol. IV App. 2) zustimmen, mit denen er den Vergiftungsaberglauben der damaligen Zeit auf eine ähnliche Stufe wie deren übrige abergläubische Anschauungen stellt. Wenn die medizinischen Fachleute einmal zu einem größeren Interesse an der Geschichte ihrer Wissenschaft gelangen, so wäre hier ein reiches Material gegeben, um nachzuprüfen, soweit die mangelhaften Befundberichte genügende Rückschlüsse gestatten, auf welche Todesursachen alle die angeblichen Giftmorde zurückzuführen sind; denn jede Anomalie, die man bei der Leichenöffnung fand, schrieb man kurzweg besonderen Giftmischerkünsten zu. Neben den Fällen aus der Papstgeschichte — C. führt vornehmlich den Tod Alexander's VI. selbst an — seien als ganz ähnliche aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts der Tod des Pescara und der englischen Königin Katherina genannt.

Die Richtigkeit solcher Betrachtungen zugegeben, ebenso wie ihre Anwendbarkeit auf manchen Einzelfall, zugegeben auch die Rechtfertigung, welche für die Borgia in der allgemeinen Verworfenheit der moralischen Anschauungen ihrer Zeit liegt, so bleibt doch gegen sie bestehen, daß sie uns als deren Führer und Repräsentanten erscheinen. Gewiß findet auch bei C. die persönliche Haltung Alexander's und seines Sohnes Cesare ihre volle Verurtheilung, sein Pontifikat

wird als der höchste Grad damaliger italienischer Sittenverderbnis bezeichnet; aber es dünkt uns doch, daß bei des Vf. Streben nach Gerechtigkeit das Gesammtbild Alexander's einen sympathischeren Zug erhielt, als die geschichtliche Gerechtigkeit erlaubt und der Vf. vielleicht selbst gewollt hat. Sonst ist gerade die Darstellung der Epoche Alexander's VI. und seines Sohnes Cesare meisterhaft. Mit Recht ist bei dem Verhältnis des Papstes zu dem gewaltigen Florentiner Savonarola in den Vordergrund der politische Gesichtspunkt geschoben, das Zusammenstoßen des Papstes, der in seiner italienischen Politik sich gefährdet sieht, mit dem Mönch, dem Demokraten und Franzosenfreund. „Die päpstliche Politik in Italien forderte die Zerstörung eines edlen Bemühens, das Christenthum zur Grundlage des Lebens zu machen."

Diese päpstliche Politik war unter Alexander VI. nur das Bestreben, eine italienische Territorialmacht nicht des Papstthums, sondern des Hauses Borgia zu gründen, und der Wandel von Alexander VI. zu Julius II. bestand vor allem darin, daß dieser bei gleichen politischen Bestrebungen nur für den heiligen Stuhl arbeitete. Daher litt Alexander Schiffbruch, Julius II. aber wurde der mächtigste Papst und stellte seinen Kirchenstaat in die Reihe der europäischen Großmächte. Er suchte die vergessene universale Stellung des Papstthums wieder einzunehmen, aber nicht als Kirchenfürst, sondern als Leiter der großen europäischen Politik. Das Verhängnisvolle seines Thuns lag darin, daß er diese europäische Politik doch nur wieder den alten italienischen Territorialinteressen der Kurie dienstbar machte.

Ihren kirchlichen Verpflichtungen sind alle diese Päpste bei ihrer sonstigen Verschiedenheit gleich wenig nachgekommen. Die Konzilsideen, welche nie ganz ruhten, gelangten zu keinem Erfolg; vielmehr führte das Laterankonzil unter Leo X. gerade zur Neubefestigung der päpstlichen Hierarchie. Noch leitet uns der Vf. in Leo's glänzende Zeit hinein. In der Fortsetzung von Julius' II. politischem Werk zeigte Leo X. sich als Meister des verschlagenen, doppelzüngigen, diplomatischen Ränkespiels, immer bestrebt, gut mit dem Sieger zu stehen. Man glaubt ihn zu erblicken, den feingeistigen Spötter mit dem leichten Lächeln auf den Lippen. — Der Höhepunkt fürstlicher Politik der Päpste ist auch der Höhepunkt ihrer Leistungen für das geistige Leben, und diese sehen wir in ihrer Entwickelung einhergehen neben den politischen Kämpfen. Pius II. wird vom Vf. in Schutz genommen gegenüber den Schmähungen der persönlich von ihm

gekränkten Literaten; vor allem tritt hervor der Schützer Bramante's, Michel Angelo's, Rafael's, der Zerstörer der alten Basilika St. Peter's, der Grundleger des neuen Domes, Julius II., in der Kunst derselbe wie in der Politik, „glücklich mehr als klug, muthig mehr als stark, aber ehrgeizig und über alles Maß erpicht auf jede Art von Größe".

Das mögen die Grundlinien von C.'s Darstellnng der Papstgeschichte von 1464 bis 1518 sein. Einige wenige Einzelheiten seien noch zugefügt. Die Unregelmäßigkeiten in den Benennungen, wegen deren der Vf. sich selbst entschuldigt, fallen nicht schwer in's Gewicht, hätten aber doch vermieden werden können. 1, 124 lesen wir Ponte Nomentano statt Porta Nomentana, der Ausdruck S. 170, Columbus habe 1493 die Nachricht von der Entdeckung eines neuen Kontinents heimgebracht, ist mindestens ungenau, da Columbus, der selbst das Festland nicht gesehen, geglaubt hatte, im Osten des alten Asien gelandet zu sein. 4, 52 ist von einer Abtei Wesenberg die Rede, während das im Speirer Sprengel gelegene Weißenburg gemeint ist; auch kann von Karl im Jahr seiner Thronbesteigung in Spanien noch nicht als von Karl V. gesprochen werden.

Wir sind bis an die Schwelle der großen, gegen das verweltlichte Papstthum sich erhebenden religiösen Revolution gelangt und können der Darstellung dieser gewaltigen Krisis des Papstthums, für deren Erkenntnis reiches neues Material zu Tage gefördert und auch schon verarbeitet ist, mit gerechter Spannung entgegensehen.

Wilhelm Busch.

Briefe und Erklärungen von **J. v. Döllinger** über die vatikanischen Dekrete. 1869—1887. München, Beck. 1890.

Kein schöneres Denkmal hätte Reusch dem verstorbenen Freunde setzen können als durch die Sammlung und Herausgabe dieser Schriftstücke. Eng ist der Name Döllinger's mit dem bedeutsamsten Ereignis der Geschichte der römisch-katholischen Kirche im 19. Jahrhundert verknüpft, mit dem vatikanischen Konzil. Mag man die Vorgeschichte dieser Kirchenversammlung oder ihren Verlauf oder die Bewegung ins Auge fassen, welche, gegen ihre Beschlüsse sich auflehnend zur Bildung eines neuen Kirchenwesens geführt hat, überall stoßen wir auf den Münchener Stiftspropst als einen der führenden Geister. Das kleine Buch, welches die pietätvolle Hand des langjährigen Kampfgenossen aus dem literarischen Nachlaß des großen Todten zusammengestellt hat, gibt nicht ein vollständiges Bild der Wirksamkeit desselben, auch nicht

einmal, soweit diese sich auf das Vatikanum bezogen hat oder durch das Vatikanum hervorgerufen worden. Das ist auch gar nicht die Absicht des Herausgebers. Verstehen wir die Intention desselben recht, so hat er zeigen wollen, wie Döllinger als Mensch und Christ sich durch die letzten zwanzig Jahre unter dem Schatten des Vatikanums hindurchgekämpft hat. In diesen Briefen erschließt sich uns das Seelenleben eines Mannes, dessen Charakter dem Leser Hochachtung abzwingt. Zu der tiefen Frömmigkeit, welche es bitter empfindet, die Kirche auf Abwege gerathen zu sehen, welcher er 45 Jahre hindurch mit hingebendem Eifer und allseitiger Anerkennung gedient hat, gesellt sich die Bescheidenheit und Demuth, welche unermüdlich um Belehrung in den Fragen bittet, in welchen man ihn häretischer Verirrung beschuldigte. Gar manche, welche diese Eigenschaften besaßen, sind gerade durch solche Stimmungen zur Unterwerfung unter das Konzil bewogen worden, — das Opfer des Verstandes zu bringen, sei die größte Demuth. So war unzählige Male gesagt worden. Döllinger ist dieser Schwäche und Versuchung nicht erlegen. Der hervorstechendste Charakterzug dieses Mannes, die unbeugsame Wahrheitsliebe findet in seinen Briefen einen vielfach geradezu ergreifenden Ausdruck; sie ist der Schlüssel zum Verständnis seines Lebens, welches, wie er selbst sagt, ein Leben der Vereinsamung wurde. Er war nicht im Stande, die klaren Thatsachen der Geschichte kurzer Hand zu leugnen, nachdem er sie ein Menschenalter hindurch anderen gelehrt. Unterwerfung war für ihn nur möglich nach Widerlegung — daher sein unermüdliches Bitten, ihn einer solchen zu würdigen.

Das Buch enthält 28, zum Theil schon anderwärts gedruckte Schriftstücke. Nur die Hälfte derselben ist von Döllinger verfaßt; die übrigen sind, den Hirtenbrief des Münchener Erzbischofs von 1871 ausgenommen, an ihn adressirt. Ihre Hinzunahme ist sachlich durchaus gerechtfertigt. In die Zeit vor Promulgation der Infallibilität fallen nur die ersten drei Stücke; eingeleitet durch die für die Kritik des Konzils noch jetzt sehr bedeutsamen im Oktober 1869 anonym erschienenen „Erwägungen für die Bischöfe des Konziliums über die Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit". Wie sich die Katastrophe der Exkommunikation Döllinger's vorbereitete und unter welchen Umständen sie eintrat, zeigen die Aktenstücke Nr. 4—14. Der folgende Brief ist als unumwundene Erklärung der Zugehörigkeit zur altkatholischen Kirchengemeinschaft von Werth, zugleich durch die Art, wie der Vf. die historische Mission des Altkatholizismus bestimmt. Hochinteressant

sind die Versuche kirchlicher Würdenträger, den greisen Gelehrten zum Widerruf zu bewegen. Noch kurz vor dem Jubiläum Leo's XIII. hat — im Oktober 1887 — der Münchener Nuncius Ruffo Scilla zwei liebenswürdige Billete in diesem Sinne verfaßt (Nr. 25 u. 27); Rom that alles, ihm den Rückzug zu erleichtern. Döllinger's Antwort vom 12. Oktober 1887 war seiner würdig. —

Im Vorwort theilt Reusch aus einem Briefe Döllinger's (2. Okt. 1886) mit, daß derselbe eine dogmatische Geschichte des römischen Stuhles von Anfang an zu schreiben im Sinne hatte, in der alle bedeutenden decreta fidei et morum, die ein Papst erlassen, vorgeführt, und wo nöthig, kritisch besprochen würden. — Das Projekt ist unausgeführt geblieben. Auch die Stellung dieses Themas ist ein Vermächtnis des Verstorbenen. Carl Mirbt.

Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts im früheren Mittelalter. Von **Max Conrat (Cohn)**. I. Erste und zweite Abtheilung. Leipzig, Hinrichs. 1889.

Das Werk ist auf zwei Bände angelegt, der zweite wird vornehmlich das Studium des römischen Rechtes behandeln, der erste, dessen erste und zweite umfangreiche Abtheilung vorliegen, betrifft Quellen und Literatur. Die 1. Abtheilung weist in ihren fünf Abschnitten die Benutzung der Rechtsquellen (Breviar und justinianisches Recht) in der weltlichen und kirchlichen Gesetzgebung und in den Schriften geistlicher Provenienz nach und geht auf eine Reihe wichtiger Fragen ein, die seit Savigny Gegenstand der wissenschaftlichen Diskussion sind. Mit Ausnahme der Pandekten sind während des gesammten Mittelalters die Quellen des römischen Rechtes bekannt gewesen, vom 7. bis 8. Jahrhundert tritt aber in Italien das römische Recht hinter dem langobardischen Rechte zurück, während in Spanien und Frankreich (ohne Burgund) das Breviar herrscht und nach England das justinianische Recht erst im 12. Jahrhundert gelangt. Mit dem 9. Jahrhundert datirt sowohl für Italien (Otto III.) als für Frankreich ein stärkerer Einfluß des justinianischen Rechts, das in Italien dem langobardischen Rechte gegenüber subsidiär gemeines Recht wird und in Frankreich bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts das Breviar verdrängt hat. Innerhalb dieser Ausführungen erscheint von besonderem Werthe, was der Vf. zu der Kontroverse über die Schicksale der Pandekten (S. 65 ff.), sich der Auffassung Mommsen's anschließend, bemerkt. Mit dem Siege des justinianischen Rechts wird die praktische

Bedeutung der alten Rechtsquellen (Juriſtenſchriften und Konſtitutionen, die nicht im Breviar und im juſtinianiſchen Recht Aufnahme gefunden) beſeitigt, das Intereſſe an ihnen tritt zurück. Mit ihren Schickſalen beſchäftigt ſich Abſchnnitt 4, während Abſchnitt 5 den Nachweis, daß Kenntnis und Pflege des römiſchen Rechts in den früheren Jahrhunderten des Mittelalters nur geringe geweſen, aus den Nachrichten erbringt, welche die ſchriftſtellernd gelehrten Kreiſe jener Zeit (Chroniſten, Annaliſten) von den römiſchen Rechtsquellen, beſonders von den juſtinianiſchen Rechtsbüchern geben. — Die 2. Abtheilung enthält nicht weniger in's Einzelne gehende Unterſuchungen über die juriſtiſche Literatur des Zeitalters Juſtinian's und des früheren Mittelalters (7. bis 10. Jahrhundert), welche die 3. Abtheilung in die Zeit nach dem 11. Jahrhundert fortführen ſoll. Durch längere, erfolgreiche Thätigkeit auf dieſem Gebiete war der Vf. wohl berufen, die Arbeit Savigny's im ganzen wieder aufzunehmen. Seine das heute vorliegende Material erſchöpfenden und einer ruhigen Unterſuchung unterwerfenden Ausführungen werden zur Klärung der erheblich auseinandergehenden Auffaſſungen über jene wichtige Epoche der Rechtsgeſchichte weſentlich beitragen und in ſeiner Vollendung wird das vielſeitige Werk den Zweck der Orientirung in hervorragender Weiſe erfüllen. Freilich iſt der Wunſch nicht zu unterdrücken, daß in demſelben auch das Urkundenmaterial in eben ſo umſichtiger und erſchöpfender Weiſe behandelt werde, deſſen Erfüllung eine Äußerung des Vf. erhoffen läßt. Matthiass.

Anonymi **Gesta Francorum** et aliorum Hierosolymitanorum. Mit Erläuterungen herausgegeben von **Heinrich Hagenmeyer.** Heidelberg, C. Winter. 1890.

Die Bedenken, welche ſeiner Zeit von verſchiedenen Seiten (vgl. u. a. dieſe Zeitſchrift 38, 483—485) gegen die Einrichtung der von Hagenmeyer beſorgten Separatausgabe des Hierosolymita Ekkehard's von Aura erhoben worden ſind, ſcheint dieſer für nicht gegründet angeſehen zu haben; wenigſtens iſt die vorliegende Ausgabe der Gesta Francorum mit derſelben Umſtändlichkeit bearbeitet. Sie zeigt daher die gleichen Vorzüge, aber auch die gleichen Mängel wie jene. Eine Fülle von Belegen iſt hier zur Erläuterung des Textes des Anonymus ſowohl wie der Geſchichte des erſten Kreuzzuges überhaupt zuſammengetragen. Aber über dem Verſenken in das Detail iſt des Herausgebers kritiſcher Blick für

allgemeinere Fragen offenbar bisweilen getrübt worden. Wir denken dabei in erster Linie an den von H. gemachten Versuch (S. 48 ff.) die Benutzung der Gesten seitens fast sämmtlicher Quellenschriftsteller des ersten Kreuzzuges zu erweisen. Dieser Abschnitt der Einleitung dürfte am wenigsten allgemeine Billigung finden. Leider ist hier nicht der Raum, auf Einzelheiten einzugehen. Um aber wenigstens auf einen der wichtigsten Punkte aufmerksam zu machen, es läßt sich mit annähernder Sicherheit der Beweis führen, daß die Stelle der Gesten Kap. 6, 5, welche die Verhandlungen des Grafen Raimund von Toulouse mit Kaiser Alexius in Konstantinopel bringt, und welche nahezu wörtlich mit dem entsprechenden Passus in Raimund's de Agiles Historia Francorum p. 141 übereinstimmt (vgl. H. v. Sybel, Gesch. des ersten Kreuzzuges S. 18) in der jetzigen Form in den Gesten nicht ursprünglich gestanden haben kann.

Ilgen.

L'Imprimerie à Avignon en 1444. Par l'Abbé **Requin.** Paris, Alphonse Picard. 1890.

Bei archivalischen Forschungen zur Kunstgeschichte von Avignon stieß der Vf. in einigen alten Protokollbüchern dortiger Notare auf die höchst merkwürdigen Nachrichten, die er uns in dieser Schrift vorlegt. Es sind notariell ausgefertigte Verträge, welche ein Gold- und Silberschmied, Prokop Waldvogel von Prag, in den Jahren 1444—1446 mit verschiedenen Personen zu Avignon schloß und worin er sich verpflichtete, dieselben für Geld oder andere Gegenleistungen in der Wissenschaft, kunstvoll zu schreiben (scientia et practica scribendi, scribere artificialiter, ars scribendi) zu unterrichten und ihnen das dazu erforderliche Geräth (artificia, ingenia et instrumenta) zu liefern. Als solches Geräth erscheinen Buchstaben, so namentlich 27 hebräische Buchstaben, die Waldvogel einem Juden zu liefern übernahm, zwei Alphabete in Stahl (duo abecedaria calibis), endlich eine stählerne Presse, denn an eine solche wird man bei dem instrumentum calibis vocatum vitis (Schraube) zu denken haben; man arbeitete in Eisen, Stahl, Kupfer, Messing, Blei, Zinn und Holz. Von seinen Schülern forderte Waldvogel das feierliche Versprechen, die Kunst an seinem jeweiligen Wohnort und in dessen Umkreis gegen jedermann geheim zu halten, und von einem Eingeweihten ließ er die eidliche Erklärung zu Protokoll geben, mit dieser Schreibkunst habe es seine vollkommene Richtigkeit, sie sei leicht und nützlich. Die Quelle der Überlieferung,

die Originalaufnahmen zweier Notare, vor welchen die einzelnen Verträge abgeschlossen wurden, ist nach den Ausführungen des Vf. unanfechtbar und die Datirung vollkommen gesichert. Hält man alle Umstände zusammen, so ist nicht zu verkennen, daß man es hier mit der Typographie, der Kunst, mit beweglichen Buchstaben zu drucken, zu thun hat. Gold- und Silberarbeiter brauchten in ihrem Gewerbe metallene Buchstaben, welche, zu Namen, Wahlsprüchen u. dgl. zusammengefügt, bei Schmuckstücken Verwendung fanden. So erwähnt Paulus Paulirinus in seinem Buch der Künste (Centralblatt für Bibliothekswesen 7, 149) unter den Geräthen (instrumenta) des Goldschmied's (aurifaber) und des Gürtlers (cingulator) das Alphabet (totum alfabetum). Das war aber kein Geheimnis, also auch nicht das, worum es sich hier handelt, wohl aber zeigt sich darin ein Zusammenhang dessen, was Waldvogel trieb, mit seinem Handwerk. War nun etwa Waldvogel selber der Erfinder der neuen Kunst oder wo hatte er sie her? Hier liegt es nahe, an den berühmten Straßburger Prozeß Gutenberg's vom Jahre 1439 zu denken. Daß die geheime Kunst, die Gutenberg in Straßburg gelehrt hatte und über welche es mit den Erben eines Theilhabers zum Prozeß kam, die Typographie gewesen sei, ist mit Unrecht bestritten worden. Unter den vorgeladenen Zeugen war auch der Straßburger Goldschmied Hans Dünne, den Gutenberg für seine Zwecke beschäftigt hatte, und der Vf. stellt die ansprechende Vermuthung auf, Waldvogel sei damals Geselle Dünne's gewesen und so hinter das Geheimnis gekommen. Zu praktischen Ergebnissen, zur Herstellung von Druckwerken, sind allem Anschein nach Waldvogel und seine Schüler nicht gelangt. Ihre Leistungen bewegten sich offenbar in ganz engen Grenzen und wurden mit äußerst geringen Mitteln unternommen. Immerhin mag an die bekannte Notiz in dem Rechnungsbuche des Abtes Jean le Robert von St. Aubert zu Cambray erinnert werden, wonach der Abt in den Jahren 1446 und 1451 zu Brügge und Valenciennes Exemplare des Doctrinale von Alexander Gallus gekauft hat, welche gette en molle waren. Es ist an anderer Stelle (Centralblatt für Bibliothekswesen 5, 262) dargelegt worden, daß dieser Ausdruck sowohl auf typographischen wie auf Tafeldruck bezogen werden kann. Mit der Möglichkeit der Existenz typographisch hergestellter Bücher im Jahre 1446, wie sie in den Dokumenten über Waldvogel gegeben ist, ist die Möglichkeit der Übertragung der Typographie von Avignon nach jenen fernen Städten des Nordens nicht ganz von der Hand zu weisen. Bei der

Bedeutung der Nachrichten über Waldvogel muß man es bedauern, daß der Vf., welcher fünf einschlägige Urkunden — eine derselben auch in Lichtdruck — mittheilt, über zwei weitere vom 4. Juli und 26. August 1448 nur dem wesentlichen Inhalt nach berichtet (S. 7 A. 3 und S. 8 mit A. 2). Einzelne Unrichtigkeiten in dem, was über Gutenberg S. 4 und 13 gesagt wird, sind leicht zu bemerken und können das Verdienst dieser wichtigen Veröffentlichung nicht schmälern.

Wanbald.

Christophe Colomb, les Corses et le Gouvernement Français. Par **Henry Harrisse.** Paris, H. Welter. 1890.

Die vorliegende Broschüre ist der erweiterte Abdruck einer in der Revue historique (Januar-Februar 1890) erschienenen Abhandlung. Mit gewohnter Energie und Sachkenntnis tritt der bekannte und hochverdiente Columbus-Forscher den Behauptungen und Fälschungen entgegen, welche die Herren Abbés Casanova und Peretti, sowie andere Leute mit unglaublicher Unverfrorenheit stets wieder vorbringen, um den Entdecker von Amerika zu einem Korsen zu stempeln, dessen Vaterstadt Calvi gewesen sei. Es wäre unterhaltend, dies dichte Gewebe von Unrichtigkeiten kennen zu lernen, wenn es nicht andrerseits etwas Betrübendes für den Forscher hätte, sich mit Leuten solcher Wissenschaft herumschlagen zu müssen; es ist auch sehr fraglich, ob die scharfe und klare Abfertigung, welche sie hier erhalten, etwas hilft, zumal da die französische Regierung die unglaubliche Thorheit beging, die Erlaubnis zur Errichtung eines Standbildes für Christoph Columbus in Calvi zu geben (6. August 1882), und dadurch das frivole Treiben jener Literaten gewissermaßen legitimirte. Indessen abgesehen davon haben die angehängten Dokumente — eine Zusammenstellung der Beweisstücke, welche die Heimat und die Verwandtschaft des Columbus in gedrängter Aneinanderreihung vorlegen, sowie die kleine Stammtafel — für denjenigen, welcher sich ernsthaft mit Columbus beschäftigt, entschiedenen Werth, und diese Separatausgabe der Studie ist ganz gerechtfertigt. Theodor Schott.

Venetianische Depeschen vom Kaiserhofe. Herausgegeben von der historischen Kommission der kaiserl. Akademie der Wissenschaften. I. Wien, in Kommission bei F. Tempsky. 1889.

Über die Bedeutung der Berichte der Vertreter Venedigs an den verschiedenen Fürstenhöfen Europas sprechen, hieße Eulen nach

Athen tragen. Venetianiſche Geſandtſchaftsberichte bilden ja ſeit Ranke's Vorgehen eine der beliebteſten Aktenmaſſen, auf denen die Geſchichte einer Zeit oder einer Perſon aufgebaut wird, und es würde eher am Platze ſein, vor übergroßem Vertrauen in dieſelben zu warnen, als zu größerer Werthſchätzung derſelben aufzufordern. Insbeſondere hat eine genauere Einſicht in die Verhältniſſe zur Überzeugung geführt, daß die Finalrelationen durchaus nicht ohne weitere Prüfung als verläßliche Quellen zu betrachten ſeien, da dieſelben, für einen größeren Kreis beſtimmt, allgemeiner gehalten werden mußten, die hiſtoriſche Wahrheit derſelben durch den Wunſch, ſie künſtleriſch zu formen, litt, überdies aber der Berichterſtatter bewußt oder unbewußt bei der Beurtheilung der Ereigniſſe durch die im Laufe ſeiner Geſandtſchaft erfolgte Entwickelung derſelben weſentlich beeinflußt wurde. All' dieſe Umſtände haben denn auch ſchon frühzeitig den Wunſch nach genauerer Kenntnis der urſprünglicheren Mittheilungen der venetianiſchen Berichterſtatter, wie ſie uns in den wöchentlichen Berichten derſelben vorliegen, wachgerufen, und wir dürfen daher mit großer Freude den Entſchluß der hiſtoriſchen Kommiſſion der Wiener Akademie der Wiſſenſchaften begrüßen, dem Beiſpiele anderer Staaten folgend, die großen, bisher ungehobenen Schätze, welche die mehrere hundert Bände ſtarke Abtheilung der Dispacci di Germania des Wiener Staatsarchivs enthält, dem gelehrten Publikum zur Verfügung zu ſtellen. Der vorliegende 1. Band umfaßt die Berichte der venetianiſchen Geſandten am Hofe Karl's V. vom 12. März 1538 bis April 1540, zwei kurze Briefe aus den Jahren 1541 und 1545 und ſodann Schreiben vom 23. März 1546 bis 16. September 1546. Derſelbe iſt als Muſter für die hoffentlich bald folgenden gedacht, und da die Herausgeber der Frage nach der Editionsmethode nicht aus dem Wege gegangen ſind, ſei es Ref. im Hinblicke auf die Wichtigkeit der Publikation geſtattet, ſeine in weſentlichen Stücken abweichende Anſicht kurz zu präziſiren. Die Verfaſſer — zwei Schüler Büdingers, Stich und Turba, deren Fleiß und Begabung gleich hier hervorgehoben werden ſoll — glaubten, ihre Aufgabe am beſten zu erfüllen, wenn ſie den Text vollſtändig und wortgetreu wiedergaben, und die Art und Weiſe, wie ſie von ihrem Editionsprincipe ſprechen, läßt mit Beſtimmtheit annehmen, daß daſſelbe auch für die folgenden Bände gelten ſoll. Die Vortheile einer derartigen Publikation ſind klar; daß die Güte der Auszüge einerſeits von der Wahrheitsliebe wie von der Fähigkeit des Herausgebers abhängt, daß Perſonal- und Lokal-

ſtudien andererſeits bei der Methode der Excerpte leiden, iſt gewiß; allein der Methode der wortgetreuen Wiedergabe des geſammten Materiales, wie erwünſcht ſie auch aus den erwähnten Gründen wäre, die beliebig vermehrt werden könnten, ſtellt ſich ein unüberſteigliches Hindernis, die Fülle des Erhaltenen, entgegen. Die Zahl der Bände, welche Depeſchen der venetianiſchen Geſandten enthalten, überſteigt dreihundert. Wird es möglich ſein, dieſe ganze Maſſe der Öffentlichkeit zu übergeben? Und ſelbſt wenn die Frage der Koſten gar nicht dabei in Betracht kommt; wie viele Jahrzehnte würde es dauern, bis die Depeſchen veröffentlicht ſind? Ferner, welchen Werth werden ſie dann, wenn vorausſichtlich die Berichte der anderen Geſandten am Wiener Hofe verarbeitet ſein werden, noch beſitzen? Hier iſt denn auch der Punkt, wo bei einer auf weſentliche Kürzungen berechneten Ausgabe der Dispacci eingeſetzt werden müßte. Die Berichte der venetianiſchen Geſandten enthalten ſpeziell für die ſpäteren Zeiten — ungefähr von der Mitte des 17. Jahrhunderts an — eine Fülle von Mittheilungen über Verhandlungen des Wiener Hofes mit anderen Höfen, über die uns die Berichte der Geſandten des Kaiſers ſelbſt vorliegen. Ein Beiſpiel für viele: ein großer Theil der Briefe Liſola's aus den fünfziger Jahren des 17. Jahrhunderts finden ſich in den Berichten des venetianiſchen Geſandten wieder. Dieſe Berichte der Geſandten repräſentiren uns die primäre Quelle; wozu alſo die Wiedergabe aus der ſekundären, gewiß nicht ſo verläßlichen Quelle? Eine Ausſcheidung alles deſſen, was uns durch andere beſſere Quellen bekannt iſt oder bekannt werden kann, oder vielmehr eine kurze Andeutung über den Inhalt, wäre unſerer Anſicht nach die entſcheidende Maßregel, welche ergriffen werden müßte, falls die Publikation, deren raſche Fortſetzung jeder Geſchichtsfreund dringend wünſchen dürfte, nicht der heutigen Generation von Hiſtorikern entzogen werden ſoll. Auch ließe ſich gegen den vom Ref. gemachten Vorſchlag nicht der Einwand der Unmöglichkeit der Überſicht der im Wiener Staatsarchive vorhandenen Materialien erheben. Wir haben Forſcher genug, welche, um zu einer gründlichen Kenntnis der Geſchichte der Regierung der öſterreichiſchen Herrſcher von Ferdinand I. bis Leopold II. zu gelangen, gewiß bereit wären, die Durchſicht der betreffenden Aktenmaſſen mit der Veröffentlichung der venetianiſchen Berichte zu verbinden. Auf dieſe Weiſe, durch Ausſcheidung alles Überflüſſigen oder minder Werthvollen, durch Beſchränkung der Publikation auf die zahlreichen überaus intereſſanten Mittheilungen über die Hofverhältniſſe, über die poli-

tischen Parteien, wie über die inneren Verhältnisse der Monarchie, sowie endlich über jene Verhandlungen des Wiener Hofes mit anderen Höfen, von denen uns keine ursprünglichere Mittheilung erhalten ist, ließe sich der Inhalt mehrerer Fascikel in einem Bande wiedergeben, und dieser Band würde an Interesse gewiß hinter den in der von den Herausgebern empfohlenen Art gearbeiteten nicht zurückstehen. Daß das von den Verfassern aufgestellte Editionsprincip in der Praxis undurchführbar ist, haben dieselben übrigens — vermuthlich im Verlaufe der Arbeit — eingesehen; denn auch sie sahen sich veranlaßt, „oft erwähnte oder in der Entwickelung nicht weiter gediehene, oder endlich völlig belanglose Dinge nur auszugsweise unter dem Striche wiederzugeben", jene Berichte aber, welche ausschließlich venetianische Dinge betrafen, grundsätzlich nicht abzudrucken, sondern bloß den Inhalt derselben zu erwähnen. Also auch hier die Nothwendigkeit, auf die Wahrheitsliebe und auf die Fähigkeit der Herausgeber zu bauen. Man gehe also um einen Schritt weiter und übergebe die Herausgabe der weiteren Bände Forschern, welche in einzelnen Partien der Geschichte umfassende Studien gemacht haben, und vertraue ihrer Wahrheitsliebe und Fähigkeit die Auswahl aus dem reichen Inhalte der venetianischen Depeschen an. Bis dat, qui cito dat.

Über den ersten vorliegenden Band hat Ref. nur noch weniges zu bemerken. Die Inhaltsangaben, welche den einzelnen Schreiben vorausgeschickt sind, könnten wohl etwas kürzer gefaßt werden, ohne ihren Zweck, den Leser mit dem wesentlichen Inhalte bekannt zu machen, zu verfehlen. Ersetzen sollen und werden solche Inhaltsangaben das Aktenstück nie, und die Kenntnis der Depeschensprache darf wohl von Historikern gefordert werden. Die biographischen Skizzen und sachlichen Anmerkungen, mit denen die Herausgeber den Text versehen haben, sind zahlreich und gründlich. Das umfassende Register ist überaus gewissenhaft gearbeitet. Besondere Anerkennung und rühmende Hervorhebung verdient auch die Genauigkeit der Wiedergabe des manchmal nicht leicht zu entziffernden handschriftlichen Wortlautes, den nach Mittheilung Büdinger's Dr. Voltelini durch die Lesung der Korrekturbogen gesichert hat.

A. Pribram.

Archivalische Beiträge zur Geschichte des Jahres 1563. Von **W. Maurenbrecher**. (Festschrift der philosophischen Fakultät in Leipzig.) Leipzig 1890.

Der Vf. theilt in dieser Schrift einige bisher unbekannte, aus dem Archiv zu Simancas stammende Aktenstücke mit, welche das

bisher bekannte Material über die zwiſchen Philipp II., Katharina von Medici und Papſt Pius IV. im Jahre 1563 geführten Verhandlungen in weſentlichen Punkten ergänzen. Katharina nämlich ließ nach dem Abſchluß des erſten Hugenottenfriedens im März 1563 dem ſpaniſchen Könige die Gründe ihrer Nachgiebigkeit durch einen beſondern Geſandten, d'Oyſel, auseinanderſetzen und zugleich den Wunſch ausſprechen, daß an Stelle des in Trient tagenden Konzils ein neues, den Proteſtanten mehr entgegenkommendes berufen werden möchte. Philipp wies dieſen Antrag in einer ausführlichen Denkſchrift zurück, welche M. vollſtändig mittheilt. Die Anſicht des Königs ging dahin, daß das gegenwärtig tagende Konzil ein wahrhaft ökumeniſches ſei und daß die Abweſenheit der Häretiker ihm dieſen Charakter nicht nehmen könne. Die Berufung eines neuen dagegen würde die Autorität der Konzilien überhaupt erſchüttern (S. 6—8). Das Gleiche gelte von der Berufung eines franzöſiſchen Nationalkonzils; ein ſolches würde nur neue Spaltungen hervorrufen (S. 9). Neben dieſer Denkſchrift richtete Philipp noch unterm 10. Mai 1563 ein eigenhändiges vertrauliches Schreiben an Katharina, worin er die Hoffnung ausſprach, ſie werde den Frieden benutzen, um die Rebellen einen nach dem andern zu züchtigen. Namentlich betonte er, daß, ſo lange der Admiral (Coligny) lebe, immer Gefahr vorhanden ſei (S. 13). Gleichzeitig verſuchte der König, den franzöſiſchen Forderungen gegenüber engere Beziehungen mit dem Papſte anzuknüpfen. Sein bisheriger Geſandter in Rom, Vargas, war dazu wenig geeignet, deswegen wurde Avila, der Geſchichtſchreiber des Schmalkaldiſchen Krieges, mit dieſer Miſſion betraut. M. theilt (S. 17—20) einen ausführlichen, die Verhältniſſe ſcharf beleuchtenden Bericht Avila's vom 25. April 1563, mit. Am 6. Mai ſtellten Vargas und Avila eine Erklärung aus, worin Spanien ſich verpflichtete, die katholiſche Religion und den heiligen Stuhl gegen jeden Angriff zu vertheidigen. Der Papſt wies dafür die Konzilslegaten an, zu erklären, daß das Konzil durchaus frei ſei trotz der Formel „proponentibus legatis" (S. 20—21). Auf dieſe Aktenſtücke folgt bei M. ein weiterer ausführlicher Bericht Avila's vom 14. Mai (S. 21—26) und endlich eine Inſtruktion Philipp's für Avila vom 9. Juni, welche die Anſicht des Königs über die Konzilsfrage eingehend entwickelt (S. 28—38).

H. Forst.

Geſchichte der Seuchen, Hungers- und Kriegsnoth zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges. Von **Gottfr. Lammert.** Wiesbaden, J. F. Bergmann. 1890.

Mit ungemeinem Fleiße hat der Vf., ein Arzt, aus der weitſchichtigen Literatur über den Dreißigjährigen Krieg, aus handſchriftlichen Chroniken, kirchlichen und ſtädtiſchen Aufzeichnungen, Feſtſchriften und ähnlichen Quellen eine reiche Fülle von Nachrichten zuſammengetragen, welche ſich auf die Heimſuchungen des deutſchen Volkes durch Hunger und Seuchen während der erſten Hälfte des Jahrhunderts beziehen. Der geſammelte Stoff iſt in annaliſtiſcher Form geordnet und gruppirt; der Schilderung jedes Jahres wurde eine einleitende Bemerkung über die Witterungsverhältniſſe desſelben und den dadurch bedingten Ernteertrag vorausgeſchickt. Trotz des dünngeſäten, oft lückenhaften Materials erhalten wir ein wirklich deutliches Bild des Vernichtungszuges der Würgeengel der Peſt, der Blattern, des Typhus und Skorbuts, der Ruhr und anderer Epidemien, welche die Bevölkerung ganzer Landſchaften dahinrafften, während der Kampf die deutſchen Gauen durchtobte. Die eigentliche Kriegsgeſchichte wird nur herangezogen, ſoweit ſie zum Verſtändnis der ſozialen Erſcheinungen erforderlich iſt. — Bemerkenswerth erſcheint, daß die ſchon im Alterthum gehegte Vermuthung von unſichtbaren Lebeweſen, welche die Erreger und Vertreiber der Volksſeuchen ſeien, in dem gelehrten Polyhiſtor Athanaſius Kircher (S. 215) jetzt wiederum einen Vertreter fand. Gegen das Ende des Krieges wurde in verſchiedenen Gegenden des Reiches infolge der entſetzlichen Hungersnoth und der mehr und mehr einreißenden Verwilderung der Sitten ſogar Menſchenfreſſerei getrieben; ihr wäre 1635 der Kupferſtecher Matthäus Merian der Jüngere, ſelbſt in den Straßen Frankfurts, faſt zum Opfer gefallen (S. 200). Schließlich mag hier noch auf die anziehenden Bemerkungen über das Kipper- und Wipperweſen, ſowie über den Urſprung des Oberammergauer Paſſionsſpiels (S. 172) hingewieſen werden. Das „Ortsregiſter" am Schluſſe enthält gegen 1000 Namen von erwähnten Landſchaften, Städten und Dörfern.

Ernst Fischer.

Tilly in Oldenburg und Mansfeld's Abzug aus Oſtfriesland. Nach den Quellen des großherzogl. oldenburgiſchen Haus- und Centralarchivs von **G. Rüthning.** Oldenburg, Stalling. 1890.

Der Vf. ſtellt auf Grund oldenburgiſcher Archivalien die für das Land Anton Günther's ſo ſchwere Zeit vom Auguſt 1623 bis zum

Januar 1624 mit ihren Nöthen eingehend dar. Der Graf verstand vortrefflich, allen Parteien gegenüber sein Interesse zu wahren. Die Gunst des Kaisers gewann er durch Entgegenkommen gegen Tilly, während er andrerseits durch Truppen des befreundeten Dänemark seine Grenzen gegen Mansfeld schützte, ohne sich diesem im übrigen feindselig zu bezeigen. Auch in Amsterdam und im Haag wurde seiner hochrühmlich gedacht. Nach der Schlacht bei Stadtlohe im Münsterlande galt Tilly's nächster Angriff dem Grafen Mansfeld, der sich mit Wissen der Holländer Ostfrieslands bemächtigt hatte und durch Sperrung der Weser und Jade bedenklich um sich griff. Trotz aller Gegenvorstellungen Anton Günther's überschritt infolgedessen der kaiserliche Feldherr am 2. September 1623 die oldenburgische Grenze und bezog 8 km südlich von der Hauptstadt, welche gleich nach Ausbruch der böhmischen Unruhen in Vertheidigungszustand gesetzt war und den fremden Söldnern die Thore schloß, ein festes Lager. Zu ernsteren Kämpfen kam es jedoch nicht, da die Gesandten der Generalstaaten vermittelten und fest versprachen, den Abzug Mansfeld's möglichst zu fördern. Nach dreiwöchentlichem Aufenthalt verließ Tilly das oldenburgische Gebiet, während der Bastard noch bis zum Januar 1624 zögerte und dann alle Schlösser des Grafen Enno den Holländern überlieferte. — Der verdienstvollen, kleinen Monographie ist das Faksimile eines alten Planes der Stadt Oldenburg aus der Zeit Anton Günther's beigefügt. Ernst Fischer.

Die Belagerungen der Stadt Trier in den Jahren 1673—1675 und die Schlacht an der Conzer Brücke am 11. August 1675. Von **A. Janke.** Trier, Linz. 1890.

Der Hauptwerth der kleinen genau gearbeiteten Schrift liegt in der, wie Ref. glaubt, gelungenen Darstellung der Schlacht an der Conzer Brücke am 11. August 1675. Für denjenigen Theil der Schlacht, der sich auf den Bergen abspielte, folgt J. in seiner Schilderung dem Berichte Grana's, dessen Bedeutung er hervorhebt; für den Kampf in der Ebene fehlte ein derartiger verläßlicher Bericht, so daß J. sich genöthigt sah, aus den Einzelberichten ein Bild der Schlacht zusammenzustellen. Die beiden Belagerungen, welche die Stadt Trier in den Jahren 1673 und 1675 auszustehen hatte, sind eingehend geschildert, ohne daß neue Mittheilungen von Bedeutung geboten werden. Die Bedeutung der Schlacht an der Conzer Brücke ist übrigens schon in anderen Werken gebührend betont worden. Was J. zum Lobe des Kurfürsten

Karl Caſpar ſagt (S. 58) iſt richtig, nur etwas zu ſtark aufgetragen. Im Anhange werden 19 Aktenſtücke aus dem Coblenzer Staats- und dem Wiener Kriegsarchive mitgetheilt. A. Pribram.

Der erſte Schleſiſche Krieg 1740—1742. Herausgegeben vom **Großen Generalſtabe,** Abtheilung für Kriegsgeſchichte. I. Die Beſetzung Schleſiens und die Schlacht bei Mollwitz. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn. 1890.

A. u. d. T.: **Die Kriege Friedrich's des Großen.** I.

Nach Vollendung der Werke über die Kriege König Wilhelm's I. wandte ſich die kriegsgeſchichtliche Abtheilung des Großen Generalſtabes der Geſchichte der früheren Kriege Preußens und zwar anfänglich der des Befreiungskrieges zu, ging aber bald, da ſie die Überzeugung gewann, daß eine unbefangene Darlegung aller einſchlägigen Verhältniſſe bei dieſem Stoffe noch nicht möglich ſei, zum Studium der Kriege Friedrich's des Großen über. Als erſte, lange mit Spannung erwartete Frucht der neuen verdienſtlichen Bemühungen des Großen Generalſtabes tritt der vorliegende 1. Bd. der Geſchichte des erſten ſchleſiſchen Krieges an die Öffentlichkeit. Bei dieſer Arbeit ſtanden den Verfaſſern außer dem gedruckten Quellenmaterial, das ja in der letzten Zeit eine reiche Vermehrung namentlich durch die „Preußiſchen Staatsſchriften", die „Politiſche Korreſpondenz Friedrich's des Großen" und die „Mittheilungen des k. k. Kriegsarchives" erfahren hat, nicht nur, wie ſich das von ſelbſt verſteht, ſämmtliche preußiſche Archive mit Einſchluß des königlichen Hausarchives und die Akten der Militärbehörden, ſondern auch die Schätze des Wiener Kriegsarchivs, der Pariſer Archive, des ſächſiſchen Hauptſtaats- und des ſächſiſchen Kriegsarchives, der Hausarchive zu Zerbſt, Wolfenbüttel und anderer deutſchen Höfe offen, und infolge der öffentlichen Aufforderung des Großen Generalſtabes wurden ihm noch dazu Denkwürdigkeiten aus dem Beſitze ſtädtiſcher Behörden, Familien und Einzelner in großer Zahl für ſeinen Zweck zur Verfügung geſtellt. Von den früher noch nicht bekannten und benutzten Handſchriften erſchienen beſonders werthvoll zwei Quellenſammlungen, die Dr. Friedrich Töpfer, ein gräflich Törring'ſcher Beamter, in Vorbereitung einer Geſchichte des gräflich Törring'ſchen Hauſes angelegt hat, und von denen die eine ſich im Kriegsarchiv zu München befindet, die andere neuerdings in den Beſitz des Großen Generalſtabes gelangt iſt. Solchergeſtalt auf ein Quellenmaterial, wie es in gleichem Umfange noch keinem Forſcher der fridericianiſchen Kriegsgeſchichte zu

Gebote gestanden hat, gestützt, konnten die Kräfte des Großen Generalstabes ein Werk zustande bringen, das sowohl über den Gang der kriegerischen Operationen, als auch über die Absichten und Motive der Führer vielfach größere Klarheit verbreitet. Zu beklagen ist, daß die Verfasser die Quellen für ihre Angaben nicht fortlaufend, sondern nur unvollständig, und wie es scheint, nur insoweit sie es zu ihrer Rechtfertigung für nöthig erachteten, citirt und sich nur selten in kritische Erörterungen eingelassen haben. Wenn dies Verfahren bei der Geschichte der Kriege König Wilhelm's, die im wesentlichen aus den in bestem Zustande befindlichen Dienstakten geschöpft werden konnte, unanfechtbar war, so gilt dies doch nicht von den früheren Zeiten, für die das Material aus den verschiedensten Quellen zusammengetragen werden muß. Den nachfolgenden Forschern wird es dadurch ganz unnöthig erschwert, sich die Überzeugung von der Richtigkeit des Dargebotenen zu verschaffen, ja sie werden in vielen Fällen genöthigt sein, die Nachforschung nach den Quellennachweisen nochmals anzustellen. Es wäre daher im Interesse der Geschichtsforschung zu wünschen, daß der Große Generalstab in seinen künftigen Veröffentlichungen sich dem allgemeinen Gebrauche der Forscher anschlösse. — Wie in den früheren Werken des Großen Generalstabes, so geht auch in dem vorliegenden der eigentlichen Kriegsgeschichte ein einleitender Theil voraus. In demselben wird zuerst die politische Vorgeschichte des Krieges in knapper, übersichtlicher Darstellung behandelt, dann eine bis in's Einzelnste gehende aktenmäßige Beschreibung des damaligen preußischen, sächsischen, österreichischen, baierischen und französischen Heeres und ihrer Einrichtungen geliefert, ferner über die zur Zeit des Regierungsantrittes Friedrich's des Großen gebräuchliche Fechtweise, Taktik und Strategie eingehende Auskunft ertheilt, und endlich der Schauplatz des ersten und zweiten schlesischen Krieges einer militärischen Betrachtung unterworfen. Wird hierdurch eine Grundlage für das Verständnis der so oft durch administrative Rücksichten beeinflußten Operationen und des Hergangs der Schlachten gewonnen, so bereichert der Haupttheil, der die Kriegsereignisse bis zur Schlacht bei Mollwitz einschließlich unter steter Berücksichtigung der politischen Lage schildert, in zahlreichen Punkten die Forschung der Thatsachen. So wird auf Grund der Stärke- und Zusammensetzungsnachweise über das erste in Schlesien einrückende Corps die Stärke desselben um fast 2000 Mann höher beziffert, als Grünhagen in seiner Geschichte des ersten schlesischen

Krieges bei sorgfältigster Berechnung annehmen zu sollen geglaubt hat; der erste Nachschub, den ebenderselbe Forscher zu 12 Bataillonen (Regiment Markgraf Karl und 10 Grenadierbataillone) ansetzt, wird auf das Maß von sieben Bataillonen zurückgeführt, und seine den zweiten, größeren Nachschub betreffenden Angaben werden dahin berichtigt, daß nicht das Infanterie-, sondern das Kavallerieregiment Bredow nach Schlesien ging, das Regiment Jung-Waldow und sechs Schwadronen Husaren aber von seinem Ansatz in Wegfall zu bringen sind. Auch die vom König selbst gemachte Angabe, daß Anfang März 500 Mann k. k. Infanterie, 300 Kürassiere und 200 Husaren nach Neiße gelangt seien, wird dahin abgeändert, daß es nur 100 Grenadiere und 100 Husaren waren. Die Zeitpunkte werden für folgende Ereignisse richtig gestellt: der erste Nachschub langte vor Glogau nicht am 27., sondern am 29. Dezember 1740 an; die Rekognoszirungen Camas' auf Glatz fanden nicht am 5., sondern am 6. und 7. Januar 1741 statt; der oben erwähnte Succurs traf in Neiße am 3., nicht am 5. März ein, der König selbst in Neustadt wahrscheinlich schon am 29. März. Von anderweitigen Berichtigungen ist zu erwähnen, daß nach einem Bericht des Grafen Haugwitz der König am 2. Januar 1741 durch die Obersten Borcke und Posadowsky der Stadt Breslau nur zugesagt hat, ihre Gerechtsame zu schützen und keine Besatzung hineinzulegen, aber keinen Verzicht auf die Huldigung ausgesprochen hat, und daß seine Forderung nicht etwa nur dahin ging, im Falle der Noth eine Zuflucht in der Stadt zu finden (Grünhagen a. a. O. 1, 159), sondern nach seinem Belieben unter Bedeckung in der Stadt aus- und eingehen zu können; ferner, daß die am 2. April in Jägerndorf eintreffenden Deserteure dem Könige nicht gemeldet haben, daß Neipperg schon bei ihm vorübergegangen, sondern daß seine Kavallerie in Freudenthal, das nur als in gleicher Höhe mit Jägerndorf liegend bezeichnet werden kann, angekommen sei, so daß der König nur eine unvollkommene Kenntnis der Sachlage erhielt, insofern Neipperg schon bis Hermannstadt bei Zuckmantel gekommen war. Als völlig neue Thatsachen erscheinen in dem Generalstabswerke: ein Befehl des Königs vom 1. Januar 1741 an die Truppen, Mehl, Roggen und Holz an die Feldbäckerei zu Ziebern bei Glogau einzuliefern und sich aller Ausschreitungen zu enthalten; ferner der genaue Hergang des Gefechts bei Grätz am 25. Januar; die der ersten Töpfer'schen Sammlung entnommene Formulirung der Ende Dezember 1740 von Valory übermittelten Anerbietungen Frankreichs zu einem Defensiv-

bündnis mit Preußen und zur Garantirung von Niederschlesien gegen den Verzicht auf Berg und gegen die Zusage zur Kaiserwahl Karl Albert's; sodann die Thatsache, daß Klinggräffen Anfang Januar 1741 dem baierischen Gesandten in Regensburg im Namen des Königs Eröffnungen gemacht und thatkräftiges Eingreifen verlangt hat, und sein Bericht vom 18., daß Karl Albert noch nicht gerüstet sei, und daß noch keine Abmachung zwischen Baiern und Frankreich bestehe; ferner die Nachricht, daß Belleisle schon am 22. und am 27. Januar Ludwig XV. zwei politisch-militärische Denkschriften eingereicht, und daß Fleury am 30. Januar an Karl Albert ein Schreiben gerichtet hat. Neu ist auch der dem Wiener Kriegsarchiv entnommene Nachweis, daß Lentulus im Februar 1741 die Offensive gegen Friedrich geplant hat, während sich dies von Browne nicht beweisen läßt, und daß Lentulus einen Beamten aus Breslau durch Bestechung dafür zu gewinnen gesucht hat, das preußische Magazin in Breslau in Brand zu stecken; neu ist ferner die Nachricht vom Überfall eines Munitionstransports bei Kreuzendorf am 28. Februar 1741. Für die Feststellung der Thatsachen in der Schlacht bei Mollwitz ist der Nachweis wichtig, daß der König die schiefe Schlachtordnung nicht beabsichtigte, was auch dadurch ausgeschlossen ist, daß die Österreicher noch gar nicht aufmarschirt waren; ferner, daß die Haken- und Reserveſtellung einiger Bataillone des ersten Treffens nur durch die Enge des Aufstellungsraums bedingt war; sodann, daß die Artillerie vorging, sobald die Infanterie herangekommen war, nicht aber diese vorrückte, weil jene zu weit vorgegangen wäre; endlich daß Schulenburg erst, als Römer's Reiter ansprengten, halb rechts schwenken ließ. Bemerkenswerth ist in der an die Darstellung der Schlacht angeschlossenen Betrachtung, daß der Angriff Römer's für zweckmäßig erklärt, und die Schuld am Verluste der Schlacht nicht, wie es von Seite Neipperg's geschehen ist, ihm, sondern dem Verhalten der Infanterie, die nicht nachrückte, beigemessen wird; sowie auch das Urtheil, daß der König nicht, wie er es in seiner Selbstkritik ausspricht, durch raschen Vormarsch die österreichische Infanterie hätte gefangen nehmen können, da diese gar nicht in Mollwitz, sondern in Laugwitz lag. — So groß nun auch die Sorgfalt ist, mit der die Verfasser dieses neue monumentale kriegsgeschichtliche Werk hergestellt haben, so sind doch einzelne Stellen und Angaben in demselben der Verbesserung fähig oder bedürftig. So möchte es auf S. 4 anstatt Jülich-Berg nur: Berg heißen, da Friedrich Wilhelm auf Jülich Anspruch zu

machen ſich nicht getraute; auf S. 6 anſtatt: „Finnland“, das erſt 1809 an Rußland kam: „Wiborglehen und ein Theil von Karelien“, auf S. 81 anſtatt: „faſt alles im Paſſarowitzer Frieden Gewonnene“: „Serbien und die kleine Walachei“; die Bemerkung auf S. 203, die Intereſſengemeinſchaft Schleſiens mit Brandenburg habe ſchwerer gewogen, als der äußere Zuſammenhang mit dem katholiſchen Öſterreich, kann Angeſichts der Thatſache, daß der Handelsverkehr Schleſiens mit den preußiſchen Landen verhältnismäßig geringfügig war, wenigſtens für die wirthſchaftlichen Beziehungen nicht aufrechterhalten werden; auf S. 227 möchte es „Rathhaus“ anſtatt: „Stadthaus“ heißen, da unter letzterem Namen in Breslau ein anderes Gebäude verſtanden wird. Auffällig iſt es, daß auf S. 224 das Regiment Wallis nur zu 1539 Mann gerechnet wird, während die „Mittheilungen aus dem k. k. Kriegsarchiv“ 1885, S. 26 für den Dezember 1740 es auf 1719 Mann angeben, wie nicht minder, daß die Heeresſtärke der Öſterreicher bei Mollwitz auf 19000 Mann beziffert wird, während, auch wenn man zu dem Neipperg'ſchen Stärkenachweis vom 16. und 23. April die Verluſte der Schlacht und dazu noch die vom Generalſtabswerk in Anſatz gebrachten, übrigens nirgends beſtimmt bezeugten Verſtärkungen aus Neiße mit 1300 Mann und fernere hypothetiſche 600 Mann Kranke und Abkommandirte hinzurechnet, doch nur 17688 Mann herauskommen; R. Koſer hat in ſeinem Buche „König Friedrich der Große“ auf Grund derſelben Quellen ſogar nur 15800 Mann anſetzen zu dürfen geglaubt. Was die Darſtellung der Schlacht bei Mollwitz betrifft, ſo läßt ſich die Behauptung, daß Römer durch ſeinen Angriff der Armee Zeit zum Aufmarſch habe verſchaffen wollen, aus keiner der öſterreichiſchen Quellen, die vielmehr nur von der Ungeduld ſeiner Reiter ſprechen, nachweiſen. Wenn ferner die Verfaſſer den Angriff des Grafen Bentheim auf Centrum und linken Flügel der preußiſchen Infanterie erfolgen laſſen, ſo widerſpricht dies, wie auch R. Koſer neuerdings in den „Forſchungen zur brandenburgiſchen und preußiſchen Geſchichte“ 3, 2, 158 nachgewieſen hat, den beſten öſterreichiſchen Quellen, die ausdrücklich ſchildern, wie die öſterreichiſchen Reiter auf die preußiſchen, die ſo anrückten, „als wären ſie mit der Schnur aufgezogen,“ gepraallt ſind, ſo daß die Köpfe der Pferde ſich berührten; die preußiſchen Reiter waren die vier Schwadronen Schulenburg aus dem zweiten Treffen und einige vom Könige aus Flüchtigen geſammelte Schwadronen. Der genaueſte öſterreichiſche Bericht (Raigersfeld) ſagt mit Beſtimmtheit, die Bent-

heim'schen Reiter seien 200—300 Mann vom Römer'schen Angriff unmittelbar auf die Ausgangsstelle Zurückgekehrte gewesen; die Hauptmasse der Römer'schen Reiter hat erst nach 2—3 Stunden gesammelt werden können und hat keinen Angriff mehr ausgeführt. Den Angriff auf das Centrum und den linken Flügel der preußischen Infanterie machten hingegen die Berlichingen'schen Reiter, was auch aus den Namen der dabei ausdrücklich bezeichneten Regimenter Liechtenstein, Alt-Württemberg und Hohenzollern hervorgeht. Endlich werden auch die Zweifel des Generalstabswerkes an der Absicht des Königs, als er nach Oppeln ritt, von dort auf dem rechten Oderufer nach Ohlau zu gelangen, um die dort befindlichen drei Kavallerieregimenter des Grafen Geßler und das bei Strehlen stehende Corps des Herzogs von Holstein heranzuholen, vollständig durch die von R. Koser a. a. O. S. 163 angezogene Relation des schwedischen Gesandten Rudenskjöld vom 16. April 1741 und noch mehr durch ein ebendort S. 161—163 abgedrucktes Schreiben des Feldmarschalls Möllendorf, der als Page den Ritt nach Oppeln mitmachte, beseitigt. Von kleinen Versehen seien angemerkt: S. 13 Anm. 1 muß es heißen: in v. Sybel's Historischer Zeitschrift, nicht „und" u. s. w.; S. 376 Anm. 1 ist die Seitenzahl 153 in 177 zu ändern, S. 421 Anm. 2 die Jahrzahl 1887 in 1888; auf S. 398 muß es von der Frontrichtung Römer's Südosten anstatt Südwesten heißen. Die Konjektur in Anm. 22 auf S. 432: „eine Masse Pulver" für: „Ain Vassel Pulver" erledigt sich durch den österreichischen Dialekt, indem ein Vassel oder Fassel so viel wie ein Fäßchen ist. Dem darstellenden Texte folgen 23 größtentheils hier zum ersten Male mitgetheilte Anlagen, Ordres de bataille, Armeeausweise, Befehle, Instruktionen und eine Verlustliste enthaltend; in den Text eingeheftet sind acht Skizzen, darunter drei Handzeichnungen des Königs, deren zwei schon bei Orlich abgedruckt sind; dem Werke beigelegt sind zwei Übersichtskarten, zwei Pläne und fünf Skizzen, sämmtlich mit der bei den Arbeiten des Großen Generalstabes stets beobachteten peinlichen Sorgfalt und Genauigkeit ausgeführt. H. Fechner.

Die Entstehung des Friedens zu Schönbrunn im Jahre 1809. Von **Friedrich Sauerhering.** (Göttinger Inauguraldissertation.) Leipzig, Gustav Fock. 1889.

Der Vf. stellt sich die Aufgabe, auf Grund des bisher publizirten Materials eine Geschichte der Verhandlungen zu geben, die zum

Schönbrunner Frieden führten, und insbesondere die Motive zu untersuchen, die für die Entschlüsse der betheiligten Personen bestimmend waren. Wenn wir auch durchaus nicht der Meinung sind, daß die historische Forschung bei dem Faktum Halt zu machen hat, sondern entschieden wünschen, daß sie auch über die Gründe desselben Licht zu verbreiten sucht, so kann man doch nicht verkennen, daß derartige Untersuchungen mit größter Vorsicht unternommen werden müssen, da die Gefahr, rein subjektive Kombinationen den handelnden Personen unterzuschieben, um so größer wird, je unzureichender das Material ist. Ich glaube nicht, daß der Vf. dieser Verlockung gegenüber immer standhaft geblieben ist. Beispielsweise, was er über die Gründe sagt, die Napoleon zum Abschluß des Waffenstillstandes vom 12. Juli bewogen, sind lediglich Raisonnements auf Grund unserer Kenntnis der Sachen, die weder durch die Korrespondenz Napoleon's noch durch die gleichzeitigen Berichte eine genügende Stütze finden, während der Vf. gerade an einem Hauptmotiv, über das es wohl möglich war, objektiven Aufschluß zu gewinnen, der Stimmung des französischen Heeres und speziell der höheren Befehlshaber ganz vorbeigegangen ist. Größere Wahrscheinlichkeit hat die Ansicht, daß Napoleon im September zur Herabsetzung seiner Forderungen durch die aus Frankreich über die dortigen Verhältnisse einlaufenden Nachrichten bewogen wurde, da für diese Anschauung in der That die gleichzeitigen Quellen Anhaltspunkte bieten. Für die Frage nach den Gründen ist bei der neueren Geschichte sehr wichtig die Darlegung der sich durchkreuzenden und hemmenden persönlichen Einflüsse. Man kann nicht behaupten, daß der Vf. in dieser Hinsicht sein Thema erschöpft hätte. Die Stellung und die Rolle, die Stadion, Gentz, Baldacci in den Friedensunterhandlungen spielen, tritt nicht mit genügender Schärfe hervor, und die Folge ist, daß die Wandlungen in den Ansichten des Kaisers Franz nicht immer ausreichend erklärt werden. Gerade Stadion's Person bildet lange Zeit den entscheidenden Punkt, von dem die Friedensfrage abhängt; aber bei dem Vf. wird er kaum ab und zu erwähnt.

Gelten diese Ausstellungen denjenigen Partien der Arbeit, die sich die Aufgabe stellen, die „Motive und Umstände, welche die jedesmalige Phase der Unterhandlungen bedingten", klarzulegen, so kann dem erzählenden Theil weit uneingeschränktere Anerkennung gezollt werden. Das gedruckte Material ist gewissenhaft und sorgsam verwerthet; die Darstellung ist klar und legt die manchmal ziemlich verwickelten Verhandlungen übersichtlich dar. Mehr aber kann man

billigerweiſe von dem Vf. nicht verlangen; denn daß er ſich auf das gedruckte Material beſchränkt hat, iſt ſein freier Entſchluß, über den niemand mit ihm rechten darf. Freilich jede Arbeit aus der neueren Geſchichte, die ſich mit den bereits publizirten Sachen begnügt und nicht in die Tiefe der Archive hinabſteigt, läuft Gefahr überholt zu werden, wenn neues Material bekannt wird. Leider iſt dies auch Sauerhering nicht völlig erſpart geblieben. Inzwiſchen iſt der 2. Band von E. Wertheimer's „Geſchichte Öſterreichs und Ungarns im erſten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts" erſchienen, wo uns auf Grund ausgedehnter archivaliſcher Forſchungen eine eingehende Erzählung der Schönbrunner-Friedensverhandlungen gegeben wird. Wenn auch die Hauptzüge des uns bisher bekannten Bildes, wie dasſelbe zuletzt eben Sauerhering gezeichnet, unverändert bleiben, ſo wird doch unſere Kenntnis der Einzelheiten in manchen Punkten verifizirt und ergänzt. Es ergibt ſich beiſpielsweiſe, daß der Erzherzog Karl mit ſeiner Neigung zum Frieden durchaus nicht iſolirt daſteht, daß vielmehr auch Rainer und Zinzendorf von Anfang an den Frieden wünſchen; überhaupt dürfte eins der Hauptreſultate von Wertheimer's Buch darin beſtehen, daß die Haltung Karl's im Jahre 1809 hier ihre Rechtfertigung findet. Zum erſten Male verſtändlich wird durch Wertheimer die Politik der Kaiſerin: es zeigt ſich, daß Napoleon's Drohung, die Thronentſagung Franz' zu verlangen, die bisher als reine Laune des Imperators erſchien, eben auf die Kaiſerin berechnet iſt, um dieſe von der Kriegspartei zur Friedenspartei überzuleiten, was auch durchaus gelingt. Ebenſo iſt hier zuerſt ſcharf betont, wie Liechtenſtein durch den Abſchluß des Friedenstraktats ſeine Vollmacht überſchreitet u. dgl. m. Von allem aber heben ſich bei Wertheimer die handelnden Perſonen und ihr Zuſammen- und Gegenſpiel ſehr viel plaſtiſcher ab als bei S. Durch dieſe beiden Arbeiten ſind wir jetzt, wie wir wohl behaupten können, über den Schönbrunner Friedensſchluß ziemlich erſchöpfend unterrichtet.

Der Ort, in dem ſich längere Zeit das öſterreichiſche Hauptquartier befand, heißt Totis, und nicht, wie S. ſchreibt, Dotis.

Walther Schultze.

London, Gaſtein und Sadowa 1864—1866. Denkwürdigkeiten von **K. Fr. Graf Vitzthum v. Eckſtädt.** Stuttgart, Cotta. 1889.

Das vorliegende Buch bildet den dritten Band der von dem Vf. unter dem Titel Berlin und Wien 1845 bis 1852 und St. Peters-

burg und London 1852 bis 1864 früher veröffentlichten Denkwürdigkeiten (vgl. H. Z. 57, 305 und 58, 375). Es handelt sich seiner Angabe zufolge darin einfach um die Beleuchtung des kausalen Zusammenhanges weltbekannter Ereignisse; zu diesem Zwecke hat er seine Privatkorrespondenz aus jener Zeit durchmustert und diejenigen vertraulichen Berichte und Briefe ausgewählt, die historisches Interesse haben können, und um diese Bruchstücke genießbarer zu machen, hat er sie durch einen erläuternden Text verbunden. Diese Ankündigung läßt sofort erkennen, daß es sich hier nicht um pikante Enthüllungen eines Eingeweihten handelt, vielmehr ist die Reserve, die sich der Vf. in seinen Mittheilungen auferlegt, überall deutlich sichtbar. Dennoch sind dieselben, wenn auch Verschiedenes ohne Schaden daraus hätte wegbleiben können, nach mehr als einer Seite von Interesse. Zunächst muß freilich der Leser sich auf dem Standpunkte des Vf. zurechtfinden, und das ist nicht ganz leicht. Denn wenn derselbe sich auch ausdrücklich gegen einen Rückschluß von seinem früheren Standpunkte auf seinen jetzigen verwahrt, dem jede preußenfeindliche oder gar reichsfeindliche Tendenz fern liege, so beherrscht doch jener auch jetzt noch seinen Gedankenkreis und verführt ihn zu mancherlei schiefen Auffassungen oder selbst thatsächlich unrichtigen Behauptungen. Daß die nach 1848 wieder zusammengeflickte Bundesakte den systematischen Angriffen des preußischen Bundestagsgesandten v. Bismarck nicht habe widerstehen können (S. 11), ist das direkte Gegentheil von dem, was sich aus Poschinger, auf den er sich beruft, ergibt: gerade Bismarck war es, der sich auf den Standpunkt des Bundesrechts gegenüber den Übergriffen der Präsidialmacht stellte. Von einer „jammervollen Politik" Preußens während des Krimkrieges kann doch heute so schlechthin nicht mehr gesprochen werden, und wenn der Spott über das Siebzigmillionenreich Schwarzenberg's deshalb für unberechtigt erklärt wird, weil die Folge gelehrt habe, daß Deutschland allein nicht stark genug gewesen sei, um seine östlichen und westlichen Nachbarn gleichzeitig in Schach zu halten und den Weltfrieden zu gebieten (S. 16), so liegt darin doch eine eigenthümliche Gedankenverwirrung. Er reproduzirt den Hauptinhalt einer von ihm im Jahre 1862 unter dem Titel „Oesterreichs und Preußens Mediatisirung die conditio sine qua non einer monarchisch-parlamentarischen Lösung des deutschen Problems" veröffentlichten Schrift zum Beweis, daß er für seine Person sich niemals über die Macht Baierns, Sach-

ſens und der übrigen Oktav- oder Duodezſtaaten die geringſte Illuſion gemacht, an die Möglichkeit der Trias niemals geglaubt und von Bamberger oder Würzburger Konferenzen das Heil des Vaterlandes nie erwartet habe. Sehr ſchön; wer ſollte denn aber bei dieſer Machtloſigkeit der Mittel- und Kleinſtaaten die Mediatiſirung an den beiden Großmächten vollſtrecken? Das Letztere iſt ein recht ſchlagendes Beiſpiel von dem Mangel an politiſcher Logik, der das ganze Verhalten der Mittelſtaaten in jenem Zeitraum kennzeichnet, und die Wiederſpiegelung dieſes Mangels gehört zu dem Inſtruktivſten, was das Buch enthält. Das Bekenntnis der damals ſchon auch bei den mittelſtaatlichen Diplomaten feſtſtehenden Lebensunfähigkeit und Impotenz des deutſchen Bundes durchzieht das Buch in zahlreichen Äußerungen; dennoch aber hören ſie nicht auf, ſich an das — ſeit 1850 noch dazu ſehr zweifelhafte — formale Bundesrecht anzuklammern, um den mit geſchichtlicher Nothwendigkeit ſich vollziehenden Prozeß zu hemmen. Ebendieſelben verwahren ſich immer und immer wieder ſehr feierlich gegen rheinbündneriſche Ideen; aber ihr Streben, bei jedem inneren Konflikte eine Einmiſchung Frankreichs, und zwar eine gegen Preußen gerichtete, herbeizuführen, iſt doch thatſächlich nichts als ein erſter Schritt in dieſer Richtung. Graf V. berichtet ſelbſt über ſein vertrauliches Geſpräch mit Drouyn de l'Huys im Jahre 1865, in welchem er Frankreich aus ſeiner Paſſivität gegenüber den preußiſchen Gelüſten nach Annexion Schleswig-Holſteins aufzurütteln ſucht und deſſen Allianz mit Öſterreich zur Verhütung dieſer Eventualität das Wort redet. Nicht minder hat er dann als Vertreter Sachſens in London England auf Grund der Bundesakte in den Streit der beiden deutſchen Großmächte einzumiſchen geſtrebt, während die Hintanhaltung einer einſeitigen Verſtändigung Öſterreichs mit Preußen das ſtete Augenmerk der ſächſiſchen Diplomatie bleibt. Feindſchaft gegen Preußen, Unzufriedenheit mit Öſterreich iſt der Grundton, der in dieſen Kreiſen herrſchenden Stimmung. Draſtiſcher kann erſtere ſich kaum kundgeben als in einem brieflichen Herzenserguß des Freiherrn Herm. v. Frieſen-Rötha, des Präſidenten der erſten ſächſiſchen Kammer, an ſeinen Neffen, den Verfaſſer, vom 21. Mai 1866.

„Ich glaube," ſchreibt dieſer, „es kommt dieſes Mal noch nicht zum Klappen. Eigentlich iſt es recht ſchade darum, ich hätte es gewünſcht, aber unſere Zeit liebt nun einmal die entſcheidenden Reſultate nicht, ſonſt hätte mir ſo ein Jena gar nicht ſo übel gefallen. Indeſſen

denke ich, ſind moraliſche Niederlagen auch etwas werth, und wenn ſo eine nach der andern kommt, wenn ſich das Ding ein paar Mal wiederholt, ſo kriegen wir die Großmacht an der Spree am Ende doch noch kurz und klein.“ Man muß wiſſen, daß dies der Ausdruck nicht bloß einer individuellen, ſondern einer damals in weitem Kreiſe verbreiteten Anſicht iſt, und es liegt eben ein Verdienſt des Buches darin, daß es in den mittelſtaatlichen Ideenkreis jener Jahre einen Einblick gewährt.

Aber auch ſonſt gibt der Vf. mancherlei beachtenswerthe Mittheilungen, z. B. über ſeine Sendung nach Hannover im Jahre 1864 in Beuſt's Auftrage, um Gewißheit zu erlangen, erſtens ob auf deſſen energiſchen Widerſtand zu zählen ſei, falls die beiden Großmächte mit Bundesorganiſationsplänen von dualiſtiſcher Färbung und Tendenz hervortreten ſollten, zweitens über Hannovers Stellung zur ſchleswig-holſteinſchen Sache. „Für das benachbarte Hannover, ſetzt ihm in Bezug auf letztere Graf Platen u. a. auseinander, ſei es ein bedenkliches précédent, wenn in Schleswig-Holſtein jene verkappte Mediatiſirung thatſächlich eintrete, welche der Nationalverein anſtrebe. Denn nicht zwei Jahre würde es dauern, bevor die hannoverſchen Stände ſelbſt die Initiative ergreifen würden, um die Nachahmung dieſes Beiſpiels zu empfehlen und nach Befinden zu verlangen. Sei aber Hannover boruſſifizirt, wie lange werde Sachſen widerſtehen?“ Im folgenden Jahre findet er Paris in Aufregung über ein Vorkommnis der chronique scandaleuse, eine Ohnmacht, die den Kaiſer bei ſeiner Maitreſſe befallen, und er gibt darüber einige Einzelheiten, da dasſelbe politiſche Folgen gehabt habe. Einmal nämlich datire von dieſer Ohnmacht die täglich wachſende Unfähigkeit Napoleons III., die Diktatur auszuüben, die ihm ſein Halbbruder Morny am 2. Dezember errungen hatte, dann aber habe ſie Veranlaſſung gegeben zur Ausſöhnung mit dem Prinzen Napoleon. Ein Beſuch in Rom gibt ihm Gelegenheit, den Verweſungsprozeß mittelalterlicher Größe mit eigenen Augen zu ſehen und im Geſpräch mit Antonelli deſſen Anſichten über die Weltlage zu vernehmen. Der ganze weitere Inhalt bezieht ſich auf die Ereigniſſe von 1866. Von ſeinem Könige nach Wien berufen, iſt der Vf. dort Zeuge von dem Eindruck der erſten Nachrichten von Königgrätz. Er ſelbſt gab Beuſt die erſte Nachricht von dem Verluſte der Schlacht. „Der arme deutſche Michel!“ das waren ſeine erſten Worte, „der wird dran glauben müſſen, dem wird das Fell ſchön über die Ohren gezogen werden!“

Neu ist seine Interpretation von Beust's berufener Sendung nach Paris. „Die Absicht war: Beust aus Wien zu entfernen. Esterhazy wollte sich offenbar nicht in die Karten blicken lassen und er hatte nicht ohne Eifersucht bemerkt, wie sehr sein Kaiser geneigt war, den Rath des Königs (von Sachsen) einzuholen." Ob sie richtig ist, muß dahingestellt bleiben; aber auch er zuckt die Achseln über die Prätension seines Chefs, Sachsen in Paris gerettet zu haben. Nach der Rückkehr auf seinen Londoner Posten sucht der Vf. die Berliner Friedensverhandlungen durch freundschaftlichen Gedankenaustausch mit dem Grafen Bernstorff besser in Fluß zu bringen, ohne damit einen Erfolg zu erzielen, doch ist das mitgetheilte politische Glaubensbekenntnis Bernstorff's von Interesse. In Ermangelung weiterer Geschäfte besteht des Vf. Aufgabe nur darin, dem im Auslande weilenden Könige Johann dasjenige zu melden, was von den Tagesereignissen in seinen Gesichtswinkel fällt, und da dies nicht viel ist, so füllt er die Lücken mit Schilderungen aus der Londoner Gesellschaft.

Man darf gespannt sein, ob der Vf. die Veröffentlichung seiner Erinnerungen noch weiter fortsetzen und auf die Vorgeschichte des deutsch-französischen Krieges ausdehnen wird, während derer er bekanntermaßen an den geheimen Verhandlungen der Höfe von Wien und von Florenz mit dem Kaiser Napoleon als Vertrauter Beust's einen hervorragenden Antheil gehabt hat. Th. Flathe.

Erzkanzler und Reichskanzleien. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Reiches. Von **Gerhard Seeliger.** Innsbruck, Wagner. 1889.

Die rechtsgeschichtlich wichtigen Institute des Erzkanzlers und der Reichskanzleien im alten deutschen Reiche entbehrten bisher einer eingehenderen Sonderbehandlung. Ältere Vorarbeiten fielen wenig in's Gewicht. Wissenschaftliche Bedeutung besaßen allein die Untersuchungen Breßlau's in dem „Handbuche der Urkundenlehre". Eine bis zum Ausgange des alten deutschen Reiches geführte monographische Bearbeitung der fraglichen Institute muß um deswillen als dankenswerthes Unternehmen betrachtet werden. Seeliger entledigt sich dieser Aufgabe in sachlicher, wissenschaftlicher Weise. Seine Untersuchungen beginnen mit dem ersten Auftreten eines beamteten Vorstehers der königlichen Kanzlei nnter Karl d. Gr. Sie verfolgen die allmähliche Ausbildung des Erzkanzleramtes unter seinem nächsten Nachfolger und verweilen dann ausführlicher bei der Dreitheilung der Reichskanzlei in die Erzkanzellariate von Deutschland, Italien und Burgund. Das

2. Kapitel ſtellt „die Bemühungen der Erzkanzler im Anſchluß an die oligarchiſchen und ariſtokratiſchen Beſtrebungen der Kurfürſten und Reichsſtände“ dar (S. 44—123). Eine ununterbrochene Kette zielbewußter Beſtrebungen der Inhaber des Kanzleramtes nach Ausdehnung ihrer Rechtsbefugniſſe zieht am Auge des Leſers vorüber. Sie enden mit einem Siege der von dem Mainzer Kurfürſten als Erzkanzler Deutſchlands erhobenen Forderungen. Gleichfalls zu Gunſten von Kurmainz endet der Wettſtreit der italieniſchen und galliſchen Erzkanzler mit dem Mainzer Kurfürſten. Die von den Kurfürſten von Trier und Köln bekleideten Erzämter bleiben lediglich Ehrenämter. Geſchickt weiß hier der Vf., aus der Fülle der Urkunden ſchöpfend, ein einheitliches Bild zu entrollen. Kapitel 3 beſchäftigt ſich mit dem kurmainziſchen Direktorium in den drei Reichskanzleien (die Kanzlei des Reichstages, der Kammergerichtskanzlei und der Reichshofkanzlei). Die Darſtellung iſt hiebei bis in die letzten Jahre des alten deutſchen Reiches geführt. Die der Arbeit beigegebenen 11 Beilagen (S. 189—223) umfaſſen den Zeitraum von 1441 bis 1559. Sie ſind zu einem Theile Abdrücke von Einzelurkunden (ſo z. B. Nr. 1, 2, 5, 6), zum andern Theile Veröffentlichungen der Entwürfe zur Hofordnung Maximilian's vom 13. Februar 1498 (S. 192 bis 208) und der maximilianeiſchen Ordnung der Reichskanzlei vom 12. Oktober 1498 (S. 208—511; vgl. hierzu auch den Abdruck bei O. Poſſe, Lehrbuch der Privaturkunden). Am Schluſſe berichtigt oder ergänzt der Vf. unter der Rubrik „Nachträge“ einige ſeiner Ausführungen. Vor allem nimmt er hinſichtlich einer Reihe von Punkten gegenüber Breßlau's Handbuch der Urkundenlehre Stellung. Auch Mühlbacher's 4. Heft der Karolinger-Regeſten gibt zu einigen Abänderungen Veranlaſſung. — Es befeſtigt das Vertrauen zu den ſelbſtändigen Ergebniſſen S's., daß ſie in den Hauptlinien mit den von Breßlau für die ältere Periode des Kanzleramtes und der Reichskanzlei gefundenen Reſultaten trotz verſchiedener Ausgangspunkte übereinſtimmen. Wichtigere Differenzen zwiſchen Breßlau und S. ergeben ſich nur für die Darſtellung der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts. Breßlau folgt hier faſt durchgängig den von Sickel gewieſenen Bahnen, während S. von letzteren mehrfach abzweigt.

Arthur Schmidt.

Femgericht und Inquiſition. Von **Friedrich Thudichum.** Gießen, Ricker. 1889.

Der angebliche Urſprung der Vemegerichte aus der Inquiſition. Eine Antwort an Herrn Prof. Dr. Friedrich Thudichum. Von **Theodor Lindner.** Paderborn, Schöningh. 1890.

Im Gegenſatze zu Lindner, deſſen Werk über die Fehmgerichte Ref. in Bd. 63 dieſer Zeitſchrift (S. 310 f.) beſprochen hat, führt Thudichum in der hier zu erwähnenden Broſchüre den Gedanken aus, daß die Fehmgerichte weltliche Ketzergerichte waren, „Ketzerjagd" ausübten. Dagegen wendet ſich wiederum Lindner und zeigt in eingehender Polemik die Unhaltbarkeit jener Hypotheſe. In einer Beilage hatte Thudichum ferner die Unechtheit der berühmten Urkunde über die Theilung des Herzogthums Sachſen von 1180 behauptet. Damit ſetzt ſich Scheffer-Boichorſt in einem Aufſatze der Quiddeſchen Zeitſchrift (3, 321 ff.), welcher, auch abgeſehen von ſeinem Hauptzweck, viel Lehrreiches bietet, auseinander und gelangt zu dem Reſultate, daß Thudichum „in einer argen Selbſttäuſchung befangen iſt". Es wird in der That Thudichum's Schrift als durchaus verfehlt anzuſehen ſein. Man wird aber dieſen Mißgriff um ſo mehr bedauern, als Thudichum durch die Weiterführung ſeiner lange nicht genug geſchätzten Studien über die Rechtsgeſchichte der Wetterau ſich den größten Dank aller, welche die rechtliche Entwickelung der deutſchen Territorien zu erforſchen ſtreben, erworben hätte. G. v. Below.

Zum deutſchen Straßenweſen von der älteſten Zeit bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. Eine germaniſtiſch-antiquariſche Studie. Von **Ernſt Gaßner.** Leipzig, S. Hirzel. 1889.

Der Vf. verſucht, „durch eine größere Fülle Material das deutſche Straßenweſen und ſeine Entwickelung zu beleuchten". Er beginnt bei der vorgeſchichtlichen Zeit. Von hier wendet er ſich zu den Römern. Nach dieſen Unterſuchungen ſetzt der Haupttheil ſeiner Arbeit ein. In letzterem behandelt der Vf. zeitlich geordnet die Verhältniſſe des deutſchen Straßenweſens von der germaniſchen Zeit bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. Im Rahmen dieſer Zeitgrenzen beſpricht der Vf. Wegebau, Wegeführung, Arten der Wege, ſowie die rechts-, verfaſſungs- und wirthſchaftsgeſchichtlichen Fragen des Straßenweſens. Die Behandlung der an letzterer Stelle gedachten Fragen beanſprucht den bei weitem größten Raum. Nur für ſie (ſoweit ſie das Gebiet der Rechts-, Verfaſſungs- und Wirthſchaftsgeſchichte berühren) darf

Ref. ein sachverständiges Urtheil in Anspruch nehmen. Die Kritik der vom Vf. berührten rein technischen Fragen muß er Anderen überlassen.

Der erste planmäßige und technisch geordnete Wegebau tritt in Deutschland zu römischer Zeit auf. Die vorliegende Arbeit gibt für diese Periode eine übersichtliche, kurze Darstellung, welche auf Material, Bauart, Führung u. a. der Römerstraßen hinweist. Sie gruppirt überdies die Lokalforschungen zu einem geographisch abgerundeten Bilde. Unbenutzt ist das umfangreiche Werk von Wilh. Götz, „die Verkehrswege im Dienste des Welthandels" (Stuttgart 1888) geblieben. Es hätte dem Vf. gerade für diese Periode in vieler Hinsicht nützen können. — Für die germanische Zeit bieten uns römische Berichte geringe Anhaltspunkte. Wir sind jedoch im Stande, aus den mehr und mehr sich klärenden wirthschaftlichen Verhältnissen jener Zeit einige besser begründete Vermuthungen über die Verhältnisse von Weg und Straße aufzustellen. Der Vf. hat hier in der Hauptsache das Richtige getroffen. Manches hätte eingehender und bestimmter (so die Behauptungen auf S. 24) ausgeführt werden können. Die Rechtsalterthümer S. 26 und 27 wirbeln allzu bunt durcheinander. Überdies wird eine Reihe zeitlich ungleich späterer Quellen herangezogen, ohne daß aus ihnen — Mangels einer Verbindung mit der Vergangenheit — für die germanischen Verhältnisse etwas gewonnen wird.

Der vierte, die Zeit der Völkerwandernng bis zum Ausgange der Karolinger behandelnde Abschnitt enthält manche zweifelhaften Partien. Immerhin ist das Kapitularienmaterial ausreichend herangezogen und verwerthet. Die Behauptung auf S. 42, daß es in fränkischer Zeit keine Privatwege gegeben habe, ist unbewiesen und nach den wirthschaftlichen Verhältnissen jener Zeit unglaubhaft. Unbewiesen ist es auch nach Ansicht des Ref., wenn der Vf. S. 45 die Bemerkung aufstellt, „die sächsischen Kaiser hätten sich auffällig wenig um derartige Dinge (sc. Wegebau u. ä.) bekümmert". Die Chronisten jener Zeit fixiren überwiegend einzelne ihnen wichtig scheinende Ereignisse. Die friedliche, sich still fortspinnende, nach innen gewandte Thätigkeit eines Herrschers entgeht ihnen oder fällt aus dem Rahmen ihrer Aufzeichnungen heraus[1]). Gerade die Bemühungen Heinrich's I. um die Grenzbefestigung des Reiches lassen vermuthen, daß Hand in Hand hiermit eine Anlegung von Heerstraßen nach jenen vorgeschobenen

[1]) Dies gibt Vf. selbst S. 54 zu.

Grenzpoſten ging. Die Betrachtungen auf S. 53—58 ſind ziemlich zuſammenhangslos aneinander gereiht. In Verbindung mit den angeführten Beſtimmungen des Sachſen- und Schwabenſpiegels wäre — ſofern ſich Vf. dies nicht auf den folgenden Abſchnitt verſparen wollte — ein Hinweis auf die von beiden Rechtsbüchern[1]) beeinflußten Quellen des 14. Jahrhunderts angemeſſen geweſen. Es laſſen ſich manche intereſſante Punkte hiebei feſtſtellen. Aus dem Kreiſe jener ſpäteren, auf den Rechtsbüchern des 13. Jahrhunderts fußenden Quellen iſt in Abſchnitt 6 nur Ruprecht von Freiſing und gelegentlich das Kleine Kaiſerrecht erwähnt. Andere hieher gehörige Beſtimmungen wären z. B. Eiſenacher Rechtsbuch 3, 67 (Ortloff, Sammlung deutſcher Rechtsquellen 1, 725): „des konniges strasse adir di lantstrasse, di sol sin alz breit und wit, daz eyn wagen dem andern gerumen moge und di luthe darbi gegehin", oder Glogauer Rechtsbuch Kap. 472 (Waſſerſchleben, Sammlung deutſcher Rechtsquellen 1, 57). Auch auf die einſchlagende Stelle des Sächſiſchen Weichbildes (Daniels und Gruben, Weichbild Kap. 128; Walther Kap. 149) hätte verwieſen werden können. Die Goslarer Statuten (Göſchen S. 101) nehmen den Satz des Sachſenſpiegels über das Ausweichen der beiden Wagen unverändert herüber. Völlig unverändert iſt Sachſenſpiegel 2, 59 § 2 auch in das „Schleſiſche Landrecht"[2]) übergegangen. Das Rechtsbuch nach Diſtinktionen beſtimmt Bd. 5 Kap. 32[3]): „Des richters strasse sol sin also wid, daz eyn deme andern gewichen mag"; andere Handſchriften des Rechtsbuches (ſo die Wolfenbüttler und Erfurter Handſchrift) leſen „riches".

Den 6. Abſchnitt (von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts) theilt der Vf. nach „Ständen und Kreiſen": a) der Kaiſer und die Fürſten; b) die Landſtände; c) die Städte. In dieſen Unterabſchnitten behandelt Gaßner ohne ſcharfe Gliederung in buntem Gemiſch die mannigfaltigſten Fragen: über Wegezoll, öffentliche und private Wege, Wegebau, Höhe und Breite, Pflege und Unterhaltung der Straßen, Reinigung derſelben u. a. m. Der Vf. bemerkt ſelbſt S. 59: „die gewählte Eintheilung nach Ständen oder Kreiſen kann

[1]) Vom Vf. wird hierfür S. 58 Z. 2 v. o. unrichtigerweiſe die Bezeichnung „Volksrechte" gebraucht.

[2]) Gaupp, Schleſiſches Landrecht S. 172.

[3]) Ortloff a. a. O. 1, 310. Vgl. hiezu auch Pölmann'ſche Diſtinktionen 3, 4. 9. 10.

als eine zu wenig durchsichtige verworfen werden, aber wir wissen keine bessere". Nach Ansicht des Ref. hätte sich recht wohl eine bessere Eintheilung finden lassen. In der Darstellung des Vf. vermißt man den leitenden Faden, dessen der Leser bedarf, um sich regelrecht durch das aufgehäufte Quellenmaterial durchzufinden. Dies umsomehr, als die Quellen des von G. behandelten Zeitraums eine Unzahl einschlagender Belegstellen angeben. Anzuerkennen ist das sorgfältige Eingehen des Vf. auf die kleineren Quellen der ländlichen Weisthümer. Daß die angeführten Quellenstellen nur einen Bruchtheil der zu Gebote stehenden Unterlage darstellen, darf dem Vf. von niemand zum Vorwurf gemacht werden; erbringt er doch nur eine ausgewählte Zahl von Citaten. Die Sammlung von Grimm ist mit Geschick benutzt. Auch die österreichischen Weisthümer und Taidinge sind herangezogen; auffallenderweise ist jedoch hier gerade der 7., wichtiges und überreiches Material für Weg- und Straßenrecht bietende Band [1]) völlig unberücksichtigt geblieben. Fast ebenso weitgedehnt, wie der Kreis der ländlichen Weisthümer, ist der Kreis der heranzuziehenden städtischen Quellen. Auch mit ihm hat sich der Vf. ersichtlich vertraut gemacht. Zu S. 124 Anm. 5 ff. wäre als besonders charakteristisch Kap. 1 § 34 des Freiberger Stadtrechts (Ermisch S. 33): „Unde he sal ouch den wec bezzern vor siner tur, ab he is vermac" nachzutragen. Des Beginns der Pflasterung gedenkt G. bereits S. 50; er kommt S. 125 f. und 130 f. näher auf dieselbe zu sprechen. Die ausschlaggebenden älteren Belege hiefür lassen sich unschwer vermehren. In Clasen, Schreinspraxis S. 51 (Köln) wird von einem „domus sita in lapidea via ante palatium" gesprochen. Für Aachen kann der Zeitpunkt des Beginns der Pflasterung urkundlich weiter hinauf verfolgt werden, als dies Vf. (S. 130 u.) thut. Bereits in einer Urkunde von 1265 (Quix, Geschichte von Aachen 1, 52) wird eine „via lapidea" erwähnt. Auch der Bericht der Annal. Worm. bei Böhmer, Fontes 2, 206 [2]) darf vielleicht hieher gezogen werden. Im Jahre 1331 halten zu Prag die Häupter der Stadt einen Rath „quod pavimentatio, quae nunc sit civitatis praedictae procedat". [3]) Nürnberg wird 1368 gepflastert [4]). „Pflastermeister" (zu S. 130)

[1]) Niederösterreichische Weisthümer Bd. 1 (Wien 1886).
[2]) „Anno 1272 inceptum dare ad parandas vias."
[3]) Rößler, deutsche Rechtsdenkmäler 1, 20. 21.
[4]) Chronic. Bavariae ad annum 1368 bei Öfele 1, 839.

finden sich in Nürnberg und Prag gleichfalls bereits im 14. Jahrhundert. Zum Kapitel der Reinlichkeit auf den Straßen (S. 141 ff.) ist es ein bemerkenswerther Beitrag, daß in Frankfurt eine Straße ihres großen Schmutzes halber „auf der Schweins Misten" genannt wurde. Noch im Jahre 1452 verordnete der Rath von Regensburg vor einem großen Bittgang, die Bürgerschaft solle vorerst den Mist aus der Stadt führen. Dies nur einige gelegentliche Bemerkungen.

Gern erkennt Ref. an, daß die Schrift durch ihren Stoffreichthum besonders in den späteren Abschnitten einen mit Sorgfalt gearbeiteten, beachtenswerthen Beitrag zur Rechts- und Wirthschaftsgeschichte Deutschlands bietet. Arthur Schmidt.

Ein arabischer Berichterstatter aus dem 10. oder 11. Jahrhundert über Fulda, Schleswig, Soest, Paderborn und andere deutsche Städte. Zum ersten Male aus dem Arabischen übertragen, kommentirt und mit einer Einleitung versehen von **Georg Jacob.** Berlin, Mayer & Müller. 1890.

Aus dem kosmographischen Sammelwerk des Qazwînî, eines arabischen Schriftstellers des 13. Jahrhunderts, hat Vf. die wichtigsten Stellen über „das Land der Franken" und dessen Städte ausgelesen, welche auf Berichte des spanischen Arabers Al-Udrî aus dem 11. Jahrhundert und durch diesen auf Mittheilungen seines Landsmanns Tartuschî zurückgehen. Vf. weist zutreffend nach, daß dieser Tartuschî (Mann aus Tortosa) im 10. Jahrhundert gelebt hat und Ibrâhîm ibn Ahmad heißt, er vermuthet, daß derselbe Mitglied einer arabischen Gesandtschaft an Otto den Großen war: so stehen dessen Mittheilungen auf einer Linie mit den bekannten des Ibrâhîm ibn Jâqûb über die Slawen aus jener Zeit. Es sind kurze, aber zum Theil höchst interessante kulturgeschichtliche Notizen, die wir auf diese Weise erfahren, und zwar von genauen Beobachtern, wie sich aus den Stellen ergibt, wo wir die Nachrichten kontrolliren können, z. B. die über verschiedene Gottesgerichte. Mein Kollege, Professor Keßler, hat die Güte gehabt, die Übersetzung zu vergleichen, und findet dieselbe durchaus korrekt, nur daß es in der Beschreibung von Rouen heißen müsse: die Stadt ist „aus symmetrisch behauenen Steinen erbaut" statt „symmetrisch aus Steinen erbaut". Keßler macht auch darauf aufmerksam, daß die Namensformen der Orte zum Theil die romanischen Formen durchscheinen lassen, wie Mganga für Mainz = Moguntia. Vf. hat die Fragmente mit einem sehr sorgfältigen Kommentar begleitet, welcher deren Verwerthbarkeit bedeutend erleichtert. Es wäre sehr

wünschenswerth, daß uns in ähnlicher Weise eine Auslese der überhaupt für europäische Kultur und Ortskunde in Betracht kommenden Stellen aus Qazwînî und etwa anderen der reichhaltigen arabischen Kosmographen des Mittelalters geboten würde. E. Bernheim.

Die Urkunden Otto's III. Von **P. Kehr**. Innsbruck, Wagner. 1890.

Die Anzeige der vorliegenden Schrift, welche aus den Vorarbeiten des Vf. für die Ausgabe der Urkunden Otto's III. in den Diplomata der Monumenta Germaniae erwuchs, hätte eigentlich verzögert werden müssen, bis sie an den Urkunden selbst geprüft werden konnte. Aber da ich nicht weiß, wann diese erscheinen werden, scheint es mir unbillig gegen den Vf. zu sein, wenn ich noch länger mit dem Hinweise auf seine fleißige Arbeit warten wollte, die derart ist, daß sie ihren Werth behalten wird, auch wenn auf Grund der künftigen Ausgabe der Urkunden selbst der eine oder der andere Punkt berichtigt oder zum Abschlusse gebracht werden sollte, wie das der Vf. als ganz natürlich ansieht. Was wir also erhalten, ist in der That, um seine Worte zu brauchen, „keine abgeschlossene und in sich abgerundete Spezialdiplomatik Otto's III.", aber es ist eine solche, wie sie in diesem Augenblicke geschrieben werden kann, und sie berührt eingehend nach der Reihe alle Fragen, auf welche man in einer solchen die Antwort sucht, und erledigt sie, soweit als es unter den obwaltenden Verhältnissen eben möglich war: die Organisation der Kanzlei, die Schrift der Urkunden, die Merkmalszeichen (Chrismon, Monogramm und Rekognition) und Besiegelung, die in den einzelnen Urkundentheilen üblichen Formeln, dann besonders ausführlich die Datirung und im Zusammenhange mit derselben die verschiedenen Stufen der Beurkundung, woran sich das Schlußkapitel über die Fälschungen anreiht. In Exkursen werden einzelne Urkunden einer besonderen diplomatischen Erörterung unterzogen. Ins Einzelne einzugehen, bin ich, weil die Texte, auf die sich der Vf. bezieht, vorläufig noch zu zerstreut sind, gar nicht im Stande, auch schon deshalb, weil meine Kenntnis der Originale, auf die es vor allem ankommt, natürlich eine viel beschränktere ist als seine; ich kann nur bezeugen, daß seine Arbeit durchweg den Eindruck großer Gewissenhaftigkeit und Vorsicht macht und daß sie, indem sie allerdings nur eine zeitlich begrenzte Urkundengruppe behandelt, zugleich bedeutsame Ausblicke vorwärts und rückwärts eröffnet. Winkelmann.

Lambert von Hersfeld der Verfaſſer des Carmen de bello Saxonico. Abwehr und Angriff. Von **A. Pannenborg.** Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht. 1889.

Ein heftiger Streit iſt über die Frage nach dem Vf. des Carmen de bello Saxonico entbrannt, ſeitdem Gundlach 1885 in ſeiner Schrift „Ein Diktator Kaiſer Heinrich's IV." und Pannenborg in einem Aufſatz „Lambert von Hersfeld der Verfaſſer der Gesta Heinrici quarti metrice" (Forſchungen z. deutſch. Geſch. 25, 490 ff.) bei höchſt fleißigen, gründlichen und ſcharfſinnigen Unterſuchungen zu verſchiedenen Löſungen gelangt ſind. Ref. hat in dieſer Zeitſchrift (54, 469) über die Gundlach'ſche Hypotheſe geſagt: „Es iſt wohl keine Frage, daß nicht eine der bisher aufgeſtellten Vermuthungen über den Vf. der »Vita Heinrici IV.« und des »Carmen de bello Saxonico« nur annähernd ſo gut zu begründen war, als die hier gebrachte." Dieſes Urtheil muß heute inſofern geändert werden, als in Pannenborg Gundlach ein ſehr bedeutender Nebenbuhler erwachſen iſt, ſo bedeutend, daß man getroſt ſagen kann, die Antwort auf die Frage: „Wer iſt der Verfaſſer des Carmen?" iſt der endgültigen Entſcheidung ferner als je. Denn es liegt auf der Hand, wenn zwei gewiſſenhafte und tüchtige Unterſuchungen über dasſelbe Thema zu ſo verſchiedenen Ergebniſſen führen können, wie die genannten, ſo erſcheint es recht unwahrſcheinlich, daß eine allſeitig anzuerkennende Löſung der angeregten Frage je gefunden werden wird[1]).

Ein Vorzug muß übrigens P.'s Beweisführung von vornherein zuerkannt werden. Während Gundlach zunächſt die Vita Heinrici IV. auf den Diktator Gottſchalk zurückführt, wohl gemerkt mit guten, aber nicht mit zwingenden Gründen, ſucht er dann indirekt aus gewiſſen Verwandtſchaftszeichen der Vita und des Carmen, zu denen allerdings auch ſolche mit Urkunden und Briefen des Diktators treten, auch für das Carmen die Autorſchaft des Diktators darzuthun. P. dagegen vergleicht lediglich Lambert's proſaiſche Schriften mit dem Carmen und kommt ſo direkt zu der Anſicht von der Identität der Verfaſſer. Gundlach und Pannenborg haben

[1]) A. Edel hat (Forſch. z. deutſch. Geſch. 26, 531 ff.) in einem Aufſatz „Iſt Lambert von Hersfeld wirklich der Verfaſſer der Gesta Heinrici quarti metrice?" Pannenborg's Anſicht heftig angegriffen. Weder der hier gegen Pannenborg angeſchlagene Ton, noch das Gewicht der Gründe ſind geeignet, den unparteiiſchen Leſer zu befriedigen.

ihre Ansicht, jener in einer Monographie: „Wer ist der Verfasser des Carmen de bello Saxonico?“, Innsbruck 1887, dieser in der oben angezeigten Schrift weiter zu begründen gesucht. P. stützt sich theils auf äußere, theils auf innere Gründe. Die äußeren bestehen in Ähnlichkeiten oder Gleichheiten der Ausdrucksweise im Carmen und in Lambert's Annalen, deren eine sehr große Anzahl mehr oder minder bedeutungsvoller beigebracht werden, und es ist nicht zu leugnen, daß die ersteren, die als „Lieblingswendungen“ Lambert's bezeichnet werden, oft recht bestechend wirken. Weniger für des Vf. Ansicht einnehmend erscheint aus neuerdings oft erörterten Gründen der Nachweis der Benutzung gleicher alter und mittelalterlicher Autoren, obgleich es P. gelungen ist, auch hier sehr charakteristische Merkmale aufzufinden. Indessen kann Ref., um nur ein Beispiel aus sehr vielen herauszugreifen, nicht finden, daß die Verwendung von Livius 22, 39: plures fames quam ferrum absumpsit in Lambert ann. 45. 62. 125 u. Carmen 1, 124 so bedeutungsvoll sei, daß sie „ganz unzweifelhaft“ auf Lambert als den Vf. des Carmen hinweise (S. 61). Man möchte doch fragen, wie die Thatsache, daß mehr Leute durch Hunger als durch Waffengewalt zu Grunde gegangen sind, wesentlich anders, als bei Livius, Lambert und im Carmen geschehen, ausgedrückt werden solle? In Beziehung auf eine von Gundlach (Diktator S. 157; „Wer ist der Verfasser ꝛc.“ S. 102) als sehr bezeichnend für die Verwandtschaft von Vita und Carmen hervorgehobene Redefigur (Wiederholung eines Wortes in kurzen Zwischenräumen) gelingt es P. (S. 75 ff.), nachzuweisen, daß dieselbe auch bei Lambert sehr häufig zu finden ist. Jedoch geht P. zu weit, wenn er (S. 75) sagt, Gundlach behaupte, jene Redefigur komme im Lambert nicht vor. Gundlach hat („Wer ist der Verfasser“, S. 102) nur bemerkt, das Carmen sei mit der Vita in Bezug auf jene Redefigur „enger verwandt“ als mit den Hersfelder Annalen.

Von den inneren zur Unterstützung seiner Hypothese von P. beigebrachten Gründen (S. 93 ff.) muß in erster Linie das eigene Zeugnis Lambert's in seiner Klostergeschichte, er habe früher in heroischem Versmaße ein Epos über Zeitgeschichte geschrieben, erwähnt werden. Auch möchte Ref. der Meinung P.'s völlig beipflichten, daß die Verschiedenheit des Parteistandpunktes, welchen das Carmen einerseits, die Annalen Lambert's andrerseits vertreten, nicht nur nicht hindern, sondern vielmehr veranlassen können, Lambert das Carmen zuzuschreiben, wie P. (S. 94 ff.) des Näheren ausführt. Denn es ist eben

erwiesen, daß Lambert seinen Standpunkt gewechselt hat und, wohl hauptsächlich wegen des Verlustes seines Klosters an Zehnten, aus einem Freunde ein Feind des Königs Heinrich geworden ist. Auch die eingehenden Erörterungen. P.'s über die sachlichen Unterschiede, Ähnlichkeiten, Ergänzungen in den Berichten und über die Abfassungszeit beider Quellenschriften (S. 98—151) sind großentheils dazu angethan, seiner Ansicht zu dienen. Daß trotzdem auch hier so manches anders aufgefaßt werden kann und aufgefaßt werden wird, als P. gethan, bezweifelt Ref. nicht.

Jedenfalls verdienen des Vf. Untersuchungen ganz besondere Beachtung. Es erscheint Ref. entschieden bedauerlich, daß Holder-Egger in der Einleitung zu der neuen Ausgabe des Carmen, Mon. Germ. Script. XV., Pannenborg's Beweisführung völlig abgelehnt hat, zumal er dieses sein Urtheil auf die obenerwähnte Gegenschrift Edel's stützt. Hiermit ist, das wird gewiß der größere Theil der Fachgenossen zugestehen, Pannenborg eine unverdiente Kränkung und Edel unverdiente Ehre erwiesen worden. Ed. Ausfeld.

Die Streitschriften Altmann's von Passau und Wezilo's von Mainz. Von **Max Sdralek.** Paderborn, Schöningh. 1890.

Einen werthvollen Beitrag zu der Charakteristik des Investiturstreites bietet dieses Werk. In der Benediktinerabtei Göttweig in Niederösterreich hat der Vf. einen bisher unbekannten Traktat aufgefunden, welcher, im Juni 1085 abgefaßt, durch energische Verwerthung des gregorianischen Standpunkts vornehmlich in Geltendmachung rechtlicher Gesichtspunkte und rechtlichen Materials bedeutungsvoll ist. Der Vf. ist mit Erfolg bestrebt, den Nachweis zu führen, daß die Streitschrift aus der Feder des bekannten Gregorianers Altmann von Passau stammt. Nicht minder interessant ist die weitere Entdeckung, daß die gegnerische Broschüre, welche Altmann bekämpft und in Fragmenten uns erhalten hat, eine Denkschrift des Erzbischofs Wezilo von Mainz über die auf dem Konvent zu Gerstungen-Berka (Jan. 1085) verhandelten Streitfragen war. Von der publizistischen Thätigkeit Altmann's empfangen wir noch eine weitere Probe aus dem Jahre 1090. Denn der Vergleich der Altmann'schen Schrift vom Jahre 1085 mit dem vom Verfasser des Traktats »de unitate ecclesiae conservanda« befehdeten und in Bruchstücken wiedergegebenen Flugblatt des sog. „Hirschauer Anonymus" stellt die Identität der Autoren außer Frage. Mit Recht bezeichnet Sdralek die Zusätze der Kanonen-

ſammlung des Codex Gottwicensis Nr. 56 als die Reſte einer gregorianiſchen Streitſchrift. Die Mittheilung derſelben iſt ebenſo dankenswerth als der Abdruck des Synodalſchreibens von Quedlinburg (April 1085) aus dem Codex Vaticanus Reg. Suec. 979, deſſen faſt wörtliche Benutzung durch Bernold in ſeiner Chronik evident gezeigt wird. Die Sorgfalt und Umſicht, welche die Unterſuchung des Inhalts der erſten Streitſchrift Altmann's auszeichnet — von Kontroversfragen gelangen der Verkehr mit Gebannten, die Exkommunikation Heinrich's IV., die Sakramente der Exkommunizirten zur Beſprechung; auch wird die Mainzer (wibertiſtiſche) Generalſynode (Mai 1085) kritiſirt — iſt auch ein Vorzug der Edition des Textes. Carl Mirbt.

Die erſte Romfahrt Heinrich's V. Von **Karl Gernandt**. (Heidelberger Diſſertation.) Heidelberg, K. Groos. 1890.

Auf Grund der quellenkritiſchen Abhandlung von Dietrich Schäfer in den „Hiſtoriſchen Aufſätzen, dem Andenken an Georg Waitz gewidmet" hat Vf. mit Fleiß und Sorgfalt nochmals die Geſchichte von Heinrich's V. Auftreten in Italien 1111 revidirt und wirklich, wie Schäfer a. a. O. verheißt, an einigen Punkten der Gieſebrecht'ſchen Darſtellung kleine Ungenauigkeiten und unzutreffende Kombinationen nachgewieſen, welche auch Peiſer und Schneider in ihren Monographien entgangen waren. Irgend neue Geſichtspunkte von Bedeutung bietet die Diſſertation nicht und konnte ſolche nach den genannten Vorarbeiten auch ſchwerlich bieten. E. B.

Die Urſperger Chronik und ihr Verfaſſer. Von **Georg Gronau**. Berlin, A. Seydel u. Komp. 1890.

Der Vf. ſucht nachzuweiſen, daß die Chronik, die man bisher zwei verſchiedenen Verfaſſern zuſchrieb, thatſächlich nur einen Autor habe, den Propſt Burchard, der bekanntlich den größten Theil derſelben zweifellos verfaßt hat. Den Hauptanſtoß, den Burchard's Verfaſſerſchaft für die letzten Jahresberichte unannehmbar macht, die angebliche Thatſache, daß Burchard ſchon 1226 geſtorben ſei, weiſt er mit gründlicher kritiſcher Unterſuchung als unbegründet nach. Auch ſonſt enthält die Arbeit viel ſorgfältige und zweckmäßig geleitete Forſchung, ſo hinſichtlich der Gleichheit des Stils in beiden Theilen der Chronik. Eine große Schwierigkeit für die Anſchauung des Vf. bilden jedoch die beiden Abſchnitte, betreffend den Rückkauf von

Urſperg (1226), wo der ſonſt ſtets in erſter Perſon von ſich redende Autor plötzlich den „Propſt Conrad“ am Namen nennt, und betreffend die Verſchleuderung des Reichsguts durch König Philipp, welchen man bisher für interpolirt gehalten hat. Der Vf. hat viel Scharfſinn darauf verwandt, auch dieſe beiden Stellen als Burchards Werk zu erweiſen. Doch iſt es ihm unſeres Erachtens nicht gelungen, die ſo lebhaft ſich aufdrängenden Einwände in ganz ungezwungener Weiſe zu beſeitigen. Wir können daher nur reſumiren, daß er die bisher gültige Anſicht beträchtlich erſchüttert, und die Möglichkeit einer einheitlichen Verfaſſerſchaft nachgewieſen, indes dieſe Möglichkeit noch nicht zu dem Grade von Wahrſcheinlichkeit erhoben hat, den man in der hiſtoriſchen Forſchung als Gewißheit zu bezeichnen pflegt.

O. Harnack.

Deutſche Geſchichte unter den Habsburgern und Luxemburgern (1273 bis 1437). Von **Theodor Lindner**. I. Von Rudolf von Habsburg bis zu Ludwig dem Baiern. Stuttgart, Cotta. 1890.

A. u. d. T.: Bibliothek deutſcher Geſchichte. Herausgegeben von H. v. Zwiedineck-Südenhorſt.

An dem dankenswerten Unternehmen Zwiedineck-Südenhorſt's hat Lindner keinen leichten und keinen dankbaren Antheil übernommen. Die Periode deutſcher Geſchichte, um die es ſich handelt, genießt in weiteren Kreiſen, auf die das Buch doch berechnet iſt, wenig Popularität. Freilich hat ſich ſeinerzeit ſchon Lorenz energiſch gegen die ſeltſame Anſicht gewandt, nur einen Prozeß mehrhundertjährigen Verfalls hier erkennen zu wollen, und auch L. tritt im Eingange ſeines Buches entſchieden für den Ideen- und Geſtaltenreichtum dieſes Zeitraumes ein; trotzdem wird es immer ſchwer ſein, bei dem Mangel einer Konzentration der verſchiedenen Einzelerſcheinungen das allgemeine Intereſſe für ſie zu erregen. Die Auffaſſungsweiſe L's. iſt vielleicht auch durch eine gewiſſe Nüchternheit und zu weit gehende Selbſtbeſcheidung hiezu nicht geeignet. In mehreren Fällen, wo man Perſönlichkeiten ein beſtimmtes einheitliches Beſtreben zugeſchrieben hat, das ihr Handeln verſtändlich erſcheinen läßt (z. B. Gerhard von Mainz, Albrecht I.), reduzirt L. dies auf eine Anzahl von Handlungen der Augenblickspolitik, in denen er ſich nicht berechtigt glaubt, einen gemeinſamen Grundgedanken nachzuweiſen. Überhaupt tritt öfters eine Neigung hervor, verbreiteten Anſichten eine neue, mehr objektiv erſcheinende gegenüberzuſtellen, aber nicht immer mit Glück. Wenn

L. die Unbekümmertheit der deutschen Könige, besonders Rudolf's, um die Zerbröckelung des Königreichs Arelat damit entschuldigen will, daß man damals noch nicht nöthig hatte, sich vor Frankreich zu fürchten, und die Überlassung von Reichsgebieten daher harmlos erschien, daß aber unser Urtheil durch die späteren Übergriffe Frankreichs überreizt worden sei, so wird er mit dieser Ansicht wenig Anhänger finden. Wenn er leugnet, daß Heinrich VII. durch einen hochfliegenden idealistischen Ehrgeiz nach Italien getrieben worden sei, und dagegen meint, daß er gleich Friedrich II. sich in Italien unter Verzicht auf das doch schon an die Fürsten verlorene Deutschland nur eine starke Machtstellung verschaffen wollte, so wird man sich verwundert fragen, worauf denn Heinrich diese Machtstellung, für welche Friedrich ganz Unteritalien in die Wagschale werfen konnte, hätte begründen wollen. Wenn er von der Schlacht bei Morgarten sagt, daß die österreichischen Ritter hier für das Recht fielen und die Schweizer als Empörer „im Unrecht" waren, so wird Angesichts der kaiserlich anerkannten Reichsunmittelbarkeit und bei dem Mangel urkundlicher Begründung der habsburgischen Ansprüche diese Vertheidigung Österreichs nur Befremden erregen.

Den interessantesten Theil des Buches bildet die Schilderung der langen Regierung Ludwig's. Hier ist vieles, z. B. die wechselnden Beziehungen zu Johann von Böhmen und der seltsame Abdankungsplan, mit Sorgfalt und Scharfsinn behandelt; manches aber wird überraschend kurz erledigt; so z. B. das Bündnis mit England und seine plötzliche Lösung. Die Erklärungen von Lahnstein und Rense mit den zugehörigen Denkschriften sind nicht mit der Schärfe und durchdringenden Konsequenz behandelt, welche die Lösung staatsrechtlicher Probleme erfordert. Durchschlagend ist dagegen der Nachweis, daß die Kurfürsten mit der Erhebung Karl's IV sich zu den Beschlüssen von Rense nicht in Widerspruch setzten, sondern bloß die Person Ludwig's fallen ließen. Freilich müßte dann schärfer betont werden, daß trotzdem die Art, wie der Papst die Sache ausnutzte und seine Approbation Karl's aussprach, sich zu einer direkten Verhöhnung jener Beschlüsse gestaltete.

Die Anlage des Buches schließt jedes Citat aus. Es hat dies seine Vorzüge, verhindert aber an manchen Stellen ein sicheres Urtheil da nicht ersichtlich ist, welches ungedruckte Material dem Vf. vielleicht vorgelegen hat. So ist mir unter den Urkunden, welche König Adolf für Mainz ausgestellt hat, keine bekannt, in welcher, wie es seit

Albrecht I. zu geschehen pflegte, ausdrücklich das beständige Recht, den Hofkanzler zu ernennen, verliehen wurde.

Der Stil des Buches ist nicht immer erfreulich; so wird gelegentlich der Doppelwahl von 1314 der Zustand mit den Worten geschildert: „das unheilvolle Drehen im Kreise fand kein Ende"; von Ludwig wird erzählt, daß er die Ehe Friedrich's von Thüringen mit der Tochter Johann's „durchkreuzt" habe.

Gegenüber mancherlei Ausstellungen, zu denen L.'s Buch Veranlassung gibt, ist indes hervorzuheben, daß die Aufgabe bei der Weitschichtigkeit und Zersplitterung des Quellenmaterials eine schwierige war, und daß die Brauchbarkeit des Werkes als übersichtliche Darstellung der verworrenen Verhältnisse jenes Zeitraums nicht bestritten werden soll. O. Harnack.

Geschichte Kaiser Friedrich's III. Von **Äneas Silvius**. Übersetzt von **Th. Ilgen.** Erste und zweite Hälfte. Leipzig, Dyk. 1889/90.

A. u. d. T.: Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. 15. Jahrhundert. II.

Über den Text, die Abfassung und die Tendenz der Geschichte Friedrich's III. hat nach G. Voigt bereits V. Bayer 1872 eingehend gehandelt; immerhin vermag Ilgen's Einleitung in mehreren Punkten die Untersuchung weiter zu führen. Nicht nur zwei, sondern drei Redaktionen gibt es, doch keine ist abgeschlossen. Der Übersetzung liegt der Kollar'sche Text (2. Redaktion mit Zusätzen aus der 1.) zu Grunde; einiges ist nach Bayer zugefügt. Für die erste Hälfte bis zum Untergang der Hohenstaufen ist die Benutzung der Gesta Otto's von Freising und dann der Historiae des Flavio Biondo sorgfältig nachgewiesen. Für die zweite Hälfte, in der Äneas Selbsterlebtes berichtet, verwirft I. die Annahme von O. Lorenz, daß Äneas uns theilweise tagebuchartige Aufzeichnungen biete; als ein Mann, auf den alles, was um ihn herum vorging, den lebendigsten Eindruck machte, und als flotter Schriftsteller habe er sich, meint Ilgen, vielmehr auf sein gutes Gedächtnis verlassen; und die Ungenauigkeit in dem chronologischen Detail, die Ilgen z. B. gerade in dem Bericht über Friedrich's Krönungszug nachweist, spricht allerdings für seine Ansicht. Auch die schon von Bayer hervorgehobene Nachlässigkeit in der Benutzung von Aktenstücken, das Tendenziöse der Verstellung wird von Ilgen noch durch weiteres Material begründet. Ist danach Äneas weder für den Gesammtverlauf der Ereignisse noch für deren Verknüpfung unter einander in erster Linie zu Rathe

zu ziehen, ſo belebt er doch unſer Wiſſen durch die Einflechtung individueller Züge auf das Friſcheſte. — Die Überſetzung lieſt ſich im ganzen gut. Eine Textausgabe, welche das Verhältnis der drei Redaktionen erkennen ließe, wäre freilich nützlicher geweſen. Mkgf.

Die deutſchen Könige und die kurfürſtliche Neutralität (1438—1447). Ein Beitrag zur Reichs- und Kirchengeſchichte Deutſchlands. Von **Adolf Bachmann.** (Aus dem Archiv für öſterr. Geſchichte. Bd. 75.) Wien, in Kommiſſion bei F. Tempſky. 1889.

Im Gegenſatz zu W. Pückert, „die kurfürſtliche Neutralität während des Basler Konzils“, der dies traurige Dezennium als eine Entwickelungsperiode des deutſchen Landesfürſtenthums betrachtet, ſtellt Bachmann das Verhalten der Könige Albrecht II. und Friedrich III. in den Vordergrund. Ihm gilt es zu zeigen, wie die beiden Herrſcher habsburgiſchen Stammes mit den oligarchiſchen Tendenzen der Kurfürſten fertig zu werden vermochten. Was zum Verſtändnis und zur Rechtfertigung der Politik Friedrich's III. beigebracht werden kann, iſt redlich verſucht; den Mohren weiß zu waſchen, iſt nicht beabſichtigt. Man mag dem Vf. wohl Recht geben, wenn er von vornherein die Neutralität als einen unfruchtbaren Standpunkt anſieht, dem kein klarer, unter den damaligen Anſchauungen der abendländiſchen Chriſtenheit durchführbarer Gedanke zu Grunde gelegen habe; man kann auch die egoiſtiſchen Beweggründe der einzelnen Fürſten unmöglich verkennen, aber den peinlichſten Eindruck macht es doch immer, daß auch der Herrſcher ſich nicht über die Selbſtſucht der fürſtlichen Kreiſe zu erheben vermag. Der jugendliche Friedrich zeigt doch ſchon dasſelbe zähe, aber ſonſt ausdrucksloſe Geſicht wie der ſpätere Kaiſer, jeder gewinnende Zug geht ihm ab. Je genauer der Vf. auf Grund neuen reichen Materials die einzelnen Vorgänge mit nüchternem Sinn dargelegt hat, deſto deutlicher ſpringt das alles in die Augen. Der Abbruch der Darſtellung im Herbſt 1447 mit einem bloßen Hinweis auf das Konkordat von 1448 läßt das Buch leider unfertig erſcheinen. Der Anhang enthält die Ausbeute des Dresdner Archivs. Mkgf.

Ein Collegium logicum im 16. Jahrhundert. Von **Chriſtoph Sigwart.** Freiburg, J. C. B. Mohr. 1890.

Wenn es auch an gedruckten Lehrbüchern aus früheren Jahrhunderten nicht fehlt, ſo geben dieſelben doch nur das Was deſſen, was gelehrt wurde, nicht das Wie. Nur verhältnismäßig ſelten iſt

uns Gelegenheit geboten, uns von der Art zu unterrichten, wie einst gelehrt worden ist, welche Gewohnheit mündlicher Rede bestand, welchen Ton, welche Haltung die Lehrer den Schülern gegenüber inne hielten. Deshalb ist die Herausgabe einiger Proben aus dem Kollegienheft verdienstlich, welches von Jakob Scheck in Tübingen 1565 auf 1566 über das Organon des Aristoteles gelesen wurde. Scheck wurde von seinen Zuhörern, zu welchen auch Frischlin gehörte, sehr gefeiert; uns freilich erscheint die maßlose Breite und Subtilität, mit welcher er seinen Stoff behandelte, bzw. secirte, gerade entsetzlich. Die Handschrift, aus welcher Sigwart Proben mittheilt, befindet sich auf der Tübinger Universitätsbibliothek. e.

Der Anfang des Straßburger Kapitelstreites. Von **Max Lossen.** (Aus den Abhandlungen der kgl. baier. Akademie der Wissenschaften III. Kl. 18. Bd. 3. Abth.) München, Verlag der kgl. Akademie. 1889.

Die Thatsache, daß der Straßburger Kapitelstreit in der neueren Literatur „verhältnismäßig flüchtig" und durchgehends nur als Einleitung zu dem daraus im Jahre 1592 hervorgegangenen Kriege zweier Gegenbischöfe behandelt wird, hat den besten Kenner der Geschichte des Kölnischen Krieges, mit dem der Straßburger Streit auf's engste zusammenhängt, bestimmt, den Anfang des letzteren quellenmäßig zu beleuchten. Zwar war auch Lossen nicht in der Lage, zu dem Zweck die sehr umfassende, von der Forschung bisher fast unberührte Aktenmasse auszubeuten, die in den elsässischen Archiven aufgehäuft ist, aber er sah sich doch im Stande, mit Hülfe seiner für die Geschichte des Kölner Krieges gesammelten Materialien und auf Grund einer eindringenden Kritik der älteren Quellenliteratur über den Ursprung des Kapitelstreites und die dabei in Betracht kommenden Personen und Interessen sehr dankenswerthe Aufschlüsse zu geben. Er erörtert die Zusammensetzung des Domkapitels, die Lage desselben nach der Einführung der Reformation in Straßburg und die Störung, welche das bis dahin leidlich gute Verhältnis des Domkapitels zu der Stadt seit der Wahl des Bischofs Johann Graf v. Manderscheid-Blankenheim (1569) erfuhr, bis im Jahre 1582, als es im Erzstift Köln zwischen dem zum Protestantismus übergetretenen Kurfürsten Gebhard Truchseß und der Majorität des Kölner Domkapitels zum Kriege kam, das Straßburger Kapitel, von dessen 17 Herren 12 zugleich Domkapitulare in Köln waren, fast mit Nothwendigkeit in den Streit verwickelt werden mußte. Der Straßburger

Biſchof und die ihm anhangenden katholiſchen Domherren wollten die 1583 in Köln wegen notoriſcher Häreſie exkommunizirten und ihrer Pfründen beraubten Solms und Winnenberg ohne weiteres auch vom Straßburger Domkapitel ausgeſchloſſen wiſſen; aber abgeſehen davon, daß das angebliche Kapitelſtatut, das hierfür geltend gemacht wurde, trotz wiederholter Aufforderung nie in ſeinem Wortlaut bekannt gemacht wurde, hatten thatſächlich ſeit dem Religionsfrieden ungehindert Proteſtanten im Straßburger Kapitel geſeſſen und man konnte, wie L. bemerkt, jenen Exkommunizirten nicht Unrecht geben, die ſich im Beſitz ihrer Straßburger Pfründen zu behaupten ſuchten, als der Biſchof und die anderen vier zu Straßburg reſidirenden katholiſchen Domherren im Februar 1584 den Kapitelbeſchluß faßten, jene von den Pfründen und dem Kapitelſitz auszuſchließen. Die Ausgeſchloſſenen begnügten ſich zunächſt mit Wahrung ihrer Rechte, gingen dann aber, als auch im Reich die Dinge für die „Freiſtellung“ ſich günſtiger zeigten, unter Führung des Grafen v. Solms thatkräftig vor; ſie ließen ſich die Kapitelſtube gewaltſam öffnen und ſchalteten im Bruderhofe als die allein berechtigten Herren, begünſtigt von der Stadt und benachbarten proteſtantiſchen Fürſten nachdem der Biſchof für die Katholiſchen Partei genommen. Nach vergeblichen Vermittlungsverſuchen wurde die Verſtändigung unmöglich gemacht, als 1586 die Ernennung von neuen Kapitularen die Scheidung des Domkapitels in ein katholiſches und proteſtantiſches Kapitel vollendete, indem jenes nur noch katholiſche Domherren, die den Eid auf das Tridentinum leiſteten, zuließen, dieſes aber ſeinen Gliedern das Heirathen geſtattete, ſo daß nun auch Gebhard Truchſeß mit ſeiner Gemahlin im Bruderhof zu Straßburg als Domdechant ſeine Wohnung nehmen konnte. Da konnte nur noch das Recht des Stärkeren entſcheiden. Kluckhohn.

L'Allemagne depuis Leibniz. Essai sur le développement de la conscience nationale en Allemagne 1700—1848. Par **L. Lévy-Bruhl.** Paris, Hachette. 1890.

Es iſt nicht länger als zwei Jahrzehnte her, daß bei unſeren weſtlichen Nachbarn Thiers' Theorie, wonach die Verewigung von Deutſchlands politiſcher Zerriſſenheit das natürliche Recht Frankreichs ſein ſollte, die Geltung eines unumſtößlichen Axioms hatte. Man muß es daher als einen erfreulichen Fortſchritt begrüßen, wenn franzöſiſche Hiſtoriker anfangen, ihren Landsleuten die Entwickelung

des deutſchen Volkes zur nationalen Einheit als einen natürlichen und darum nothwendigen Prozeß nachzuweiſen und verſtändlich zu machen. Wie Bryce, le Saint Empire romain-germanique et l'Empire actuel de l'Allemagne avec préface de Lavisse, Grucker, Histoire des doctrines litteraires et esthétiques en Allemagne, ſo gehört auch die vorliegende Arbeit in dieſe Kategorie. Neues wird der deutſche Leſer nicht daraus lernen, denn ſie ſchöpft aus allbekannten Quellen wie Biedermann's Achtzehntem Jahrhundert, Hettner's und Julian Schmidt's Literaturgeſchichte, Wenck's Deutſchland vor hundert Jahren, ſowie zahlreichen uns nicht minder geläufigen Monographien. Aber der Vf. hat ſich in dieſe Literatur mit Fleiß und Verſtändnis eingearbeitet und weiß daraus ein richtiges und anſprechendes Bild zu geſtalten. Th. Flathe.

Deutſche Geſchichte im Zeitraum der Gründung des preußiſchen Königthums. Von **Hans v. Zwiedineck-Südenhorſt.** I. Vom Weſtfäliſchen Frieden bis zum Tode des Großen Kurfürſten. Stuttgart, J. G. Cotta's Nachfolger. 1890.

A. u. d. T.: Bibliothek deutſcher Geſchichte. Herausgegeben von Hans v. Zwiedineck-Südenhorſt.

Zwiedineck-Südenhorſt läßt den Leſer keinen Augenblick darüber im Zweifel, in welchem Sinne er die Geſchichte Deutſchlands in dem Jahrhunderte nach dem Weſtfäliſchen Frieden zu ſchreiben denkt. Schon der Titel „Deutſche Geſchichte im Zeitraum der Gründung des preußiſchen Königthums", läßt das, was der Verfaſſer will, erkennen: zu zeigen, daß die deutſche Geſchichte von dem Ausgange des Dreißigjährigen Krieges aufhört Gegenſtand unſeres Intereſſes zu ſein, und daß es ſich bei der Betrachtung derſelben bloß darum handeln kann, die Umſtände zu ſchildern, unter denen es der proteſtantiſchen Territorialmacht im Norden Deutſchlands gelang, die Aufrichtung eines wahrhaft deutſchen Reiches zu vollziehen. Es läßt ſich nicht leugnen, daß dieſer Gedanke viel Anziehendes hat.

Vor allem wird zugegeben werden müſſen, daß von einer deutſchen Geſchichte in jener Zeit eigentlich kaum mehr recht die Rede ſein kann. Der Reichstag, in dem Ranke für eine frühere Periode den Punkt erkannte, von dem aus es ihm gelang, die Geſchichte des deutſchen Volkes zu ſchildern, hat in jener Zeit keine Bedeutung mehr; das Reichsoberhaupt iſt in ſeiner Macht durch die Beſtimmungen des Weſtfäliſchen Friedens viel zu beſchränkt, die einzelnen Stände dem

Kaiser gegenüber viel zu selbständig, als daß mit der Geschichte des jeweiligen Kaisers die Deutschlands erschöpfend behandelt werden könnte. Und niemand wird leugnen wollen, daß der brandenburgisch-preußische Staat, der Staat der Hohenzollern es gewesen ist, mit dessen Emporkommen der neue Aufschwung Deutschlands auf das innigste verknüpft ist. So weit stimmen wir, und, wie wir denken, jedermann mit dem Vf. überein. Allein unrichtig scheinen Ref. die weiteren Schlüsse, die der Vf. zieht. Weil in dem Jahrhundert nach dem Westfälischen Frieden im brandenburgischen Staate die Grundlagen für den später erwachsenen großen Staat gelegt wurden, ist die brandenburgische Geschichte des 17. Jahrhunderts noch lange nicht die deutsche Geschichte jener Zeit. Noch viel weniger als um die Person des deutschen Kaisers läßt sich um die Friedrich Wilhelm's, so groß und bedeutungsvoll seine Erscheinung auch ist, die Geschichte Deutschlands in jener Zeit gruppiren. Wer die Geschichte Deutschlands in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts kennt, weiß, daß gerade damals ein wesentlicher Aufschwung des kaiserlichen Ansehens erfolgte und daß es unter den deutschen Fürsten in den letzten Dezennien des 17. Jahrhunderts eine große Zahl gab, welche in dem Kaiser noch immer das Haupt des Reiches erblickten. Und so oft auch die Fürsten Deutschlands, sobald ihre eigene Interessen im Spiele waren, gegen den Kaiser intriguirten, so lebhaft auch ihr Bestreben war, seine Macht zu ihren Gunsten zu beschränken, die Mehrzahl unter ihnen hatte das Gefühl, daß der Kaiser der feste Pol in der Flucht der Erscheinungen sei, der Mittelpunkt, um den sich alles zu scharen hatte, falls eine Erlösung aus den beschämenden Verhältnissen erfolgen sollte, unter denen man lebte und litt.

Im übrigen scheint es Ref. nothwendig, hervorzuheben, daß Z. sich im Verlaufe seiner Darstellung nicht streng an das gehalten hat, was er ursprünglich im Auge hatte. Wollte Z. konsequent sein, so hätte er die deutsche Geschichte der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wirklich um die Person Friedrich Wilhelm's gruppiren müssen. Wozu aber dann eine so außerordentlich breite Schilderung der Kriege Leopold's I. gegen die Türken; wozu eine so eingehende Darlegung der inneren österreichischen Zustände? Nein! Sollen wir das Moment bezeichnen, von dem sich — unserer Ansicht nach — Z. bei seiner Darstellung wirklich leiten ließ, so möchten wir dasselbe in dem Stande der Forschung bezüglich des von ihm zu bearbeitenden Gebietes erkennen. Die Geschichte Deutschlands vom Ausgange des

Dreißigjährigen Krieges bis zum Regierungsantritte Maria Theresia's und Friedrich's II. ist die am wenigsten bearbeitete Partie der ganzen deutschen Geschichte. Lediglich das Leben und Wirken Friedrich Wilhelm's von Brandenburg ist uns durch das ausgezeichnete Werk Pufendorf's, durch Droysen's ansehnliche Leistung, durch das große Quellenwerk „Urkunden und Akten zur Geschichte Friedrich Wilhelm's", sowie durch eine große Reihe ausgezeichneter Monographien — ich nenne nur Erdmannsdörffer's Waldeck — genauer bekannt geworden. Hier boten sich für eine zusammenfassende Darstellung entsprechende Vorarbeiten; für die Geschichte der übrigen deutschen Staaten war der Vf. dagegen lediglich auf Spezialarbeiten angewiesen. Eine Geschichte Kaiser Leopold's I. besitzen wir noch nicht. Nur die Kämpfe Österreichs gegen die Türken, vornehmlich in und seit dem Entscheidungsjahre 1683 sind Gegenstände eingehender Untersuchung gewesen; begreiflich daher, daß Z., der eigene archivalische Studien nicht machen konnte, sich gerade mit diesen Dingen ausführlicher beschäftigt. Dem Zufalle, daß Wolf und andere Forscher über die Finanzverhältnisse Österreichs in der Leopoldinischen Zeit einige — allerdings zum großen Theile unrichtige — Mittheilungen gemacht, verdanken wir die Auseinandersetzungen Z.'s über diesen Gegenstand. Und wie mit Österreich, steht es auch mit allen übrigen deutschen Staaten.

Die treffliche Arbeit Köcher's ermöglicht es Z., die Politik der braunschweig-lüneburgischen Fürsten bis zum Jahre 1668 genau zu verfolgen: über ihren Einfluß in den letzten 20 Jahren der Regierung Friedrich Wilhelm's, in welchem Zeitraume sie eine hervorragende Rolle gespielt haben, erfahren wir so gut wie nichts. Wäre Auerbach's tüchtige Arbeit über die französisch-sächsischen Beziehungen um ein oder zwei Jahre früher erschienen, so hätte Z. — der, wie wir gleich hier bemerken, die vorhandene Literatur in sehr ausgedehntem Maße herangezogen hat — die Politik des sächsischen Hofes gewiß nicht so vernachlässigt, als er es gethan hat. Wie anders, als durch den Mangel entsprechender Vorarbeiten soll man sich endlich die geringe Berücksichtigung der Politik der baierischen Kurfürsten erklären, welche wiederholt entscheidend in die Verhältnisse eingegriffen haben? Diese Abhängigkeit des Urtheils wie der Darstellung von den vorliegenden Arbeiten geht durch das ganze Werk hindurch, und es ließe sich unschwer für jedes einzelne Kapitel der Grund anführen, warum diese oder jene Frage ausführlicher behandelt wurde, warum

auf diese oder jene Persönlichkeit ein mehr oder minder helles Licht fällt. Selbstverständlich ist Ref. weit davon entfernt, dem Vf. aus diesen Mängeln einen Vorwurf zu machen. Hätte Z. warten wollen, bis eine entsprechende Anzahl Vorarbeiten für diesen Zeitraum deutscher Geschichte vorliegen, dann wäre die Vollendung der „Bibliothek deutscher Geschichte" gewiß um einige Dezennien hinausgeschoben worden. Wir rechnen es dem Vf. vielmehr als ein großes Verdienst an, daß er den Muth besaß, diese Partie der deutschen Geschichte — welche gewiß die schwierigste und undankbarste ist — zu schildern, und fügen gern hinzu, daß seine Arbeit, wenn sie auch keineswegs eine abschließende genannt werden kann, sich durch sorgfältige Zusammenfassung der Ergebnisse der Forschung, sowie durch eine umfangreiche Benutzung der zahlreichen Flugschriften jener Zeit auszeichnet und die Berechtigung des Vf., Geschichte zu schreiben, von neuem erweist. Was wir dem Vf. dagegen als Vorwurf anrechnen müssen, ist, daß er auch dort, wo er klar sehen konnte, wo ihm eine entsprechende Anzahl von Mittheilungen vorlag, zu falschen Urtheilen gelangt ist, daß er an die Beurtheilung der Ereignisse und Personen manchmal voreingenommen herantrat, daß er nicht immer davon ausging, sich aus den Dokumenten eine Ansicht zu bilden, sondern in den Dokumenten die Beweise für seine von allem Anfange an feststehende Ansicht zu suchen.

Ref. ist weit davon entfernt, das Lob, das Z. dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm zollt, einschränken zu wollen. Auch er hält diesen Fürsten für einen der größten aller Zeiten und Nationen, für den schöpferischen Genius, dem die Grundlage alles dessen zu danken ist, was im preußischen Staate Großes vorhanden ist. Allein er kann dem Vf. nicht beipflichten, wenn dieser jede That des Kurfürsten von dem Standpunkte der großdeutschen Politik vertreten zu können glaubt, wenn er in all seinen Handlungen die Rücksicht auf das deutsche Vaterland zu erkennen, wenn er ein Aufgehen Friedrich Wilhelm's in die großdeutsche Idee beweisen zu können glaubt. Vielleicht, daß in einigen wenigen Augenblicken seines Lebens der Große Kurfürst sich eins gefühlt hat mit dem deutschen Volke — und war dies der Fall, dann stand er himmelhoch über allen anderen Fürsten jener Zeit —, in seinen Handlungen erscheint er zumeist als Brandenburger, als Vertreter seiner speziellen Interessen, die sich allerdings in vielen Fällen — wie wir heute einzusehen in der Lage sind — mit denen Deutschlands gedeckt haben. Wir können in Bezug auf diese

entscheidende Frage nur auf die Worte hinweisen, die ein Mann, der sein Leben lang sich mit der Geschichte Friedrich Wilhelm's beschäftigt, ausgesprochen hat. „Man wird immer vorsichtig darin sein müssen, die Stimmung eines nationalen Pathos im Sinne unserer Tage hineinzutragen in die Gedanken- und Empfindungswelt des 17. Jahrhunderts". Und wenn Z. (S. 113) bemerkt: „Es ist nicht jeder Schritt des Kurfürsten zu billigen, seine Unternehmungen sind nicht immer einer äußeren Nothlage entsprungen", so hätte er diesen Ausspruch auch beherzigen sollen. Es thut der Größe des Mannes nicht Abbruch, wenn man zugesteht, daß er in einzelnen Momenten sich von seinem heftigen Temperamente und von dem Gefühle des Hasses zu Handlungen hinreißen ließ, welche mit den Interessen des deutschen Volkes nicht in Einklang zu bringen sind. Wenn Z. die Politik Friedrich Wilhelm's in der Zeit der Reunionen vertheidigt, den politischen Blick desselben gerade in dieser Zeit besonders bewundert, so wollen wir mit ihm darüber nicht rechten; seine Ansicht, wenn sie auch in keinem Falle unanfechtbar ist, hat gewiß etwas für sich. Klug mag dieses Vorgehen gewesen sein, deutsch war es gewiß nicht. Auch gegen die Heftigkeit, mit der Z. die Mächte tadelt, welche den Kurfürsten 1678 und 1679 im Stiche ließen, haben wir nichts einzuwenden. Warum geht Z. aber ohne ein vorwurfsvolles Wort, ohne den Versuch einer Erklärung über die Thatsache hinweg, daß Friedrich Wilhelm noch im Jahre 1679 mit dem Könige von Frankreich einen Vertrag schloß, durch den er sich zur Wahl Ludwig's XIV. oder des Dauphin's zum deutschen Kaiser verpflichtete? Auch hier hätte Z. von Erdmannsdörffer lernen können, dem man gewiß nicht den Vorwurf einer Abneigung gegen Friedrich Wilhelm wird machen wollen, und der doch erklärt: „Auch er (Friedrich Wilhelm) hat mit Frankreich paktirt; in einer gewissen Zeit sogar in einer sehr bedenklichen Weise". Der härteste Vorwurf aber, der des Ref. Ansicht nach das Werk Z.'s trifft, ist, daß in demselben ein ungerechtes Urtheil über die Politik des Wiener Hofes und über den Kaiser gefällt wird. Wir sagen ausdrücklich: ein ungerechtes Urtheil. Eine gerechte, wenn auch noch so strenge Beurtheilung hätte Ref. gewiß gebilligt. Es gibt nur Eine Wahrheit und das Ziel der historischen Wissenschaft muß wie das jeder anderen die Aufsuchung der Wahrheit sein. Was Verderbliches, Falsches, Unrichtiges an der Politik des Wiener Hofes war — und es war sehr viel von alledem vorhanden — möge offen an den Tag gelegt werden, aber eben nur die Wahrheit.

Wir fragen, welche Belege hat Z. für seine die Wiener Regierung vernichtende Behauptung, „daß der Kaiser und die edlen Mitstände des heiligen römischen Reiches es gerne gesehen hätten, wenn der Friede von St. Germain nicht geschlossen worden und der Marschall Crequi nach Berlin marschirt wäre“ (S. 450). Daß der Wiener Hof das Aufkommen des Berliner Hofes mit scheelen Augen ansah, ist richtig; daß man dem Stande des Reiches, der einem über den Kopf zu wachsen drohte, die Demüthigung gönnte, ist gewiß, daß man aber den Vormarsch der Franzosen nach Berlin gern gesehen hätte, ist eine Behauptung, für die uns Z. den Beleg gewiß nicht wird bieten können. Und wie will Z. es mit seinem historischen Gewissen vereinbaren, wenn er im Anschluß an die oben angeführte Bemerkung die folgende niederschreibt? „Von allen Fürstenhäuptern, mit denen Friedrich Wilhelm zu verkehren gehabt hatte, war König Ludwig der anständigste: treulos und hinterlistig hat er nie an ihm gehandelt.“

Und ebenso unbegründet und unrichtig, wie diese Behauptungen, sind viele andere, welche Z. über Leopold und seine Regierung vorbringt. Der Persönlichkeit Leopold's ist Z. in keiner Weise gerecht geworden. Sein Urtheil über Leopold ist — soweit er nicht die Zeitgenossen des Kaisers es sprechen läßt, sondern selbst abgibt — keineswegs zutreffend. Man mag über die geistige Kapazität, sowie über den Grad der Anerkennung, der dem Wirken dieses Herrschers zu zollen ist, noch so verschiedener Ansicht sein, so wie Z. über ihn urtheilt, wird man, auch auf Grundlage des gedruckten Materials, nicht mehr urtheilen dürfen. Und ebenso verhält es sich mit der Charakteristik Auersperg's und anderer österreichischer Staatsmänner. Auch über die Charakteristik der außerösterreichischen Staatsmänner ließe sich so manches bemerken, ebenso über die Darstellung gewisser Ereignisse. Allein Ref. verzichtet gern darauf. Es wäre unbillig und unverständig, einem Manne, der eine so weite, wenig durchforschte Partie deutscher Geschichte ausschließlich auf Grundlage des gedruckten Materials darzustellen unternimmt, einzelne Versehen oder die unrichtige Auffassung eines einzelnen Ereignisses zum Vorwurfe zu machen. Begegnet uns doch derartiges auch dann, wenn wir einen ganz kleinen Zeitabschnitt zum Gegenstande unserer Forschung machen.

Was wir von dem Vf. fordern, ist ausschließlich, daß er bei der Fortsetzung seines Werkes, die wir mit Freude begrüßen werden,

vorurtheilsfrei an die Betrachtung der Personen und Dinge herantrete und Lob und Tadel nicht nach vorgefaßter Meinung vertheile. A. Pribram.

Alltagsleben einer deutschen Frau zu Anfang des 18. Jahrhunderts. Von **Alwin Schultz.** Leipzig, S. Hirzel. 1890.

Wissenschaftliche Bedeutung nimmt der Vf. für dies Werk nicht in Anspruch; er will es nur „als eine kleine Ferienarbeit" angesehen wissen. Was er gibt, ist eine Umarbeitung des im Jahre 1715 zu Leipzig erschienenen „Frauenzimmer-Lexikons" von Amaranthes, hinter welchem Pseudonym sich ein Advokat G. W. Corvinus verbarg. Indem der Vf. den dort alphabetisch geordneten Stoff nach anderen übersichtlichen Gesichtspunkten gruppirte, verwendete er zugleich seine Kenntnis zeitgenössischer Autoren zu mancherlei Zusätzen. Wer einmal in der Lage ist, sich über eine Kleidertracht aus jener Zeit, über Hausrath, gesellige Spiele u. s. w., zu unterrichten, der wird mittels des beigefügten sehr ausführlichen Inhaltsverzeichnisses hier wohl finden, was er wissen will. Ed. Sch.

Erinnerungen eines deutschen Offiziers 1848—1871. Von **J. Hartmann.** Dritte unveränderte Auflage. Wiesbaden, J. F. Bergmann. 1890.

Diese ursprünglich anonym in der Deutschen Rundschau erschienenen Erinnerungen bilden ein eigenthümliches Mittelding zwischen historischem Roman und Memoiren. Zu ersteren gehören sie insofern, als, wie der Vf. in der zweiten Auflage unter Nennung seines Namens selbst erklärt hat, die erzählende Person und die übrigen im Buche vorkommenden, welche nicht mit ihren bekannten Namen aufgeführt werden, erdachte sind, als der Vf. in novellistischer Form den Zeitraum schildern wollte, wie er ihn erlebte. In letzteren Worten liegt bereits die andere Seite ausgedrückt, die den Titel des Buches rechtfertigt und um derentwillen es an dieser Stelle Erwähnung verdient. Denn der Vf. hat es vortrefflich verstanden, den Gebilden seiner Phantasie in der Schilderung der öffentlichen Zustände wie der Stimmungen, wie sie in seiner Heimat Hannover unter den beiden letzten Welfen thatsächlich vorhanden waren, einen realen Hintergrund zu geben, und diese ist es, welche dem Buche einen historischen Werth verleiht. Man kann, was die Treue und Anschaulichkeit in der Schilderung der Zeitverhältnisse betrifft, es mit dem Simplicissimus vergleichen und dieser Vergleich trifft auch darin zu, daß der zweite

Theil, der in der Zeit nach 1866 und auf anderen Schauplätzen ſpielt, hinter dem erſten zurückſteht. Aus dieſem aber läßt ſich mancherlei Verſtändnis für die hannöverſchen Verhältniſſe gewinnen. Ref. hebt nur die Stimmung bei der Geburt des Kronprinzen, die ſchleswig-holſteiniſche Epiſode von 1848, die Parade zum 36. Geburtstage des Königs Georg, die Charakteriſtik von deſſen Gemahlin, auch die treffliche Charakterfigur des partikulariſtiſchen Hofſattlers, die ſchwerlich freie Erfindung iſt, hervor. Th. Flathe.

Die letzte Huldigung des Hanauer Ländels an ſeinen Landesherrn (27. bis 29. Mai 1790). Ein Beitrag zur Geſchichte Ludwig's (X.) I. von Heſſen-Darmſtadt und der heſſiſchen Beſitzungen im Elſaß. Zeitgenöſſiſche Schilderung, mitgetheilt von **Hermann Ludwig (v. Jan).** Straßburg, C. F. Schmidt. 1890.

Das Schriftchen bringt den Wiederabdruck eines größeren Bruchſtücks der von Theophil Friedrich Ehrmann verfaßten „Briefe eines reiſenden Deutſchen über das Elſaß und beſonders über die Aufnahme des Herrn Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt in ſeinen dort gelegenen Staaten" (Frankfurt 1790). Weder die Vorgänge bei der Huldigung, die ſich in den üblichen Formen abſpielte, noch die Darſtellung Ehrmann's können beſonderes Intereſſe erwecken. Der überſchwengliche Ton und das befliſſene Eintreten für die durch die Ereigniſſe in Frankreich bedrohten Rechte der kleinen Elſäſſer Landesherren machen nicht einmal den Eindruck unbefangener Beobachtung. Ein — wenig ähnliches — Bild Landgraf Ludwig's X. und des Schloſſes zu Buchsweiler, wie es im 18. Jahrhundert ausſah, ſind beigegeben.

Wanbald.

Berichte der preußiſchen Akademie der Wiſſenſchaften.

Erſtattet im Januar 1891.

(Auszug.)

Sammlung der griechiſchen Inſchriften. Bericht von Hrn. Kirchhoff. — Von der Sammlung der griechiſchen Inſchriften iſt der von Prof. Kaibel redigirte Band, welcher die Inſchriften von Italien und Sicilien und in Form eines Anhanges diejenigen von Germanien, Gallien, Britannien und Hiſpanien enthält, gegen Ende des verfloſſenen Jahres im Drucke vollendet worden und bereits zur Ausgabe gelangt. Der Druck des von Prof. Dittenberger redigirten 1. Bandes der nordgriechiſchen Inſchriften iſt in ſtetigem Fortſchreiten begriffen. Die Vorarbeiten zu einem zweiten Bande derſelben Sammlung befinden ſich im Gange. Dasſelbe gilt von den Supplementen zu dem 2. Bande der attiſchen Inſchriften, welche gleich der Abtheilung ſelbſt von Hrn. Köhler bearbeitet werden, ſowie von den unter deſſen Leitung von Hrn. Kirchner

herzustellenden Indices dieser Abtheilung. Auch liegt es in der Absicht, im Laufe dieses Jahres ein drittes Supplementheft zur ersten Abtheilung erscheinen zu lassen.

Sammlung der lateinischen Inschriften. Bericht der HH. Mommsen und Hirschfeld. — Der Druck der vierten Abtheilung des stadtrömischen Bandes (VI) ist von Hrn. Hülsen in Rom bis zum 360. Bogen geführt und damit die Serie der stadtrömischen Grabschriften abgeschlossen worden. Das stadtrömische Instrumentum (XV) hat Hr. Dressel bis zum 66. Bogen zum Druck gefördert. Hr. Bormann in Wien hat während eines längeren Aufenthaltes in Italien das Material zu Bd. 11, 2 (Umbria) ergänzt und den Druck bis zum 104. Bogen geführt. Der Druck des 13. Bandes (Nordgallien und Germanien) wird erst begonnen, bzw. weitergeführt werden, wenn die Herausgeber die von ihnen übernommenen Arbeiten für die Supplemente so weit gefördert haben, daß eine Unterbrechung des Druckes nicht zu befürchten steht. Die Neubearbeitung des 1. Bandes hat von Hrn. Hülsen nur bis zum Abschluß des Druckes der Konsular- und Triumphalfasten geführt werden können. Von den Supplementararbeiten ist der von Hrn. Hübner besorgte Spanische Band (II) bis auf die Indices abgeschlossen. Das 2. Supplementheft zu Bd. 3, die Provinzen Dacia, Moesia superior, Dalmatia umfassend, ist von den HH. v. Domaszewski in Heidelberg und Hirschfeld fast zum Abschlusse gebracht. Die Drucklegung der Pompejanischen Wachstafeln, welche als 1. Heft des Supplements zu Bd. 4 veröffentlicht werden sollen, wird Hr. Zangemeister im Anfang dieses Jahres beginnen. Der Satz der Afrikanischen Inschriften (VIII) ist unter der Leitung der HH. Schmidt in Gießen und Cagnat in Paris bis zum 51. Bogen vorgeschritten.

Prosopographie der römischen Kaiserzeit. Bericht des Hrn. Mommsen. — Nach schließlicher Durchsicht des Gesammtwerkes wird mit dem 1. April d. J. der Druck der drei Bände beginnen können.

Ausgabe der Aristoteles-Kommentatoren. Bericht der HH. Zeller und Diels. — Im abgelaufenen Jahre sind von der Ausgabe der Kommentatoren des Aristoteles folgende Bände gedruckt worden: 1) Alexander zur Metaphysik (I), herausgegeben von Hrn. M. Hayduck: 2) Alexander zur Topik (II, 2), herausgegeben von Hrn. M. Wallies; 3) Ammonius zu der Isagoge (IV, 3), bearbeitet von Hrn. A. Busse, ist im Drucke begonnen worden. Desselben Kommentare zu den Kategorien und Hermenie (IV, 4. 5) sind ebenso wie die Einleitungsschriften des Elias und David (XVIII, 1. 2) zur Herausgabe vorbereitet worden. Die Kommentare zur Ethik Bd. 20 (Aspasios und der sog. Heliodoros wurden bereits im 19. Bd. veröffentlicht) sind in der Bearbeitung des Hrn. G. Heylbut fertig gestellt und dem Drucke übergeben worden, ebenso die kleineren Schriften Alexander's (Quaestiones, de fato, de mixtione) in der Recension des Hrn. J. Bruns, die Bd. 2 des Supplementum Aristotelicum abschließen werden. Die Herbeischaffung des Materials für den hebräischen Themistius de caelo (V, 5) ist abgeschlossen. Für Simplicius de caelo (VII) ist es Hrn. J. L. Heiberg in Kopenhagen gelungen, das zerstreute Material fast vollständig zusammenzubringen. Auch das Manuskript des 10. Bandes (Simplicius in Physica V—VIII, herausgegeben von Hrn. H. Diels) ist so weit vollendet, daß der Druck beginnen kann, sobald die Presse frei wird.

Corpus nummorum. Bericht des Hrn. Mommsen. — Die Sammlung der antiken Münzen Nordgriechenlands ist unter der Leitung des Hrn. Imhoof-Blumer in Winterthur so weit gefördert worden, als es dessen Gesundheitsumstände und der Mangel an geeigneten Hülfskräften irgend gestattet haben.

Politische Korrespondenz Friedrich's des Großen. Bericht der HH. v. Sybel und Schmoller. — Mit den Arbeiten für die Veröffentlichung war wie in früheren Jahren Hr. Albert Naudé betraut. Gegen Ende des Berichtsjahres ist Hr. Dr. Treusch v. Buttlar, zunächst provisorisch, als Hülfsarbeiter eingetreten. Im Juni des vergangenen Jahres 1890 ist der 18. Band der Korrespondenz erschienen, und zwar zunächst ein erster Halbband, während der zweite Halbband im Manuskript vollständig, in der Drucklegung fast vollständig beendet ist und im Februar d. J. (1891) der Öffentlichkeit übergeben werden soll. Der 3. Band Staatsschriften, den Hr. Dr. Krauske bearbeitet hat, ist jetzt fast vollständig gedruckt und kann demnächst der Öffentlichkeit übergeben werden.

Acta borussica. Bericht der HH. v. Sybel und Schmoller. — Der 1. Band der ersten Abtheilung, Akten der Centralverwaltung, welchen Hr. Dr. Krauske bearbeitet, naht seiner Vollendung. Der Druck, welcher die Zeit von 1713—1722 umfassen soll, wird wahrscheinlich in kurzer Zeit beginnen können. Die ersten zwei Bände der zweiten Abtheilung „Die preußische Seidenindustrie des 18. Jahrhunderts", von Hrn. Dr. O. Hintze bearbeitet, sind in der Hauptsache fertig gedruckt; sie werden wohl im März oder April 1891 zur Ausgabe gelangen können. Die von Hrn. Dr. W. Naudé begonnene Bearbeitung der preußischen Getreide-Handelspolitik des 18. Jahrhunderts ist durch Benutzung verschiedener Archive gefördert worden. Prof. Schmoller hat seine Vorarbeiten bezüglich der brandenburgisch-preußischen Wollindustrie und bezüglich der sächsisch-brandenburgischen Handelsbeziehungen fortgesetzt. Wenn Hr. Dr. Hintze die Seidenindustrie vollendet hat, wird er die Bearbeitung der preußischen Militärverwaltung beginnen.

Savigny-Stiftung. — Die Arbeiten für den Supplementband der Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis hat Hr. Dr. Knod fortgesetzt. Zur Vorbereitung einer kritischen Ausgabe der Libri feudorum hat Hr. Dr. Karl Lehmann in Rostock eine größere Anzahl von Handschriften verglichen. Die Arbeiten für das Wörterbuch der klassischen Rechtswissenschaft sind auch in diesem Jahre fortgesetzt worden.

Königliches Historisches Institut in Rom. Bericht von Hrn. v. Sybel. — Der erste Assistent Dr. Friedensburg hat die Forschungen für den 1. Band der Korrespondenz der nach Deutschland gesandten päpstlichen Nuntien in den Jahren 1533—1538, Vergerio, Ottonelli Vida, Morone, Aleander im wesentlichen vollendet. Der zweite Assistent, Dr. Hansen, hat mit gleichem Erfolge der Forschung in den deutschen Nuntiaturberichten aus den Jahren 1564 bis 1585 obgelegen. Der Druck des sehr stattlich gewordenen Bandes wird um Ostern beginnen. Sekretär ist seit Anfang November 1890 Prof. Dr. Quidde.